

Eggimann Pascal BAG

Von: Nadia Haller <aav-haller@hin.ch>
Gesendet: Mittwoch, 20. Dezember 2017 11:34
An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte
Betreff: Stellungnahme Tabakpräventionsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung des AAV nimmt gerne wie folgt zur Vernehmlassung Stellung:

Der AAV begrüsst die neue Regelung und den Willen des Bundes die Jugend vor Tabakkonsum zu schützen.

Freundliche Grüsse
Nadia Haller
Geschäftsführerin

Aargauischer Ärzteverband
Im Grund 12
5405 Baden-Dättwil
Tel. 056 484 70 90
Website: www.aargauer-aerzte.ch

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Züri Rauchfrei

Abkürzung der Firma / Organisation : ZRF

Adresse : Zähringerstrasse 32

Kontaktperson : Christian Schwendimann

Telefon : 044 262 69 66

E-Mail : schwendiman@zurismokefree.ch

Datum : 7. Februar 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Entwurf Tabakproduktegesetz	6
Unser Fazit	26
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der kantonalen Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Bundesgesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch gravierende Lücken.</p> <p>Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders als im Vorschlag zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoß droht die Entziehung der Bewilligung.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union (ausser in Schweden). Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht in der EU nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungsvorschläge sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p style="background-color: yellow;">b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie muss von hoher Reinheit sein. b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»; b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.
Fehler! Verweisquelle	11	2	<p><u>Bemerkungen</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>			<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigarettschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>13</p>		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltenen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<ul style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	16	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden</p>	<p>19</p>		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3		<u>Bemerkungen</u> Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig. <u>Änderungsantrag</u> ³ (streichen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a			<u>Bemerkungen</u> Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können. <u>Änderungsantrag</u> (neu) Verbot von Automaten Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	23	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	25	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	26	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a		<u>Bemerkungen</u> Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden. (Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf») <u>Ergänzungsantrag</u> (neu) Bewilligungspflicht Abgabe ¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig; ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	28	2	<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	34	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	34	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	40		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist; f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt; g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Anhang 1</p>			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
	Zustimmung
x	Änderungswünsche / Vorbehalte
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Zentralschweiz (tätig in den Kantonen Ob- und Nidwalden, Luzern und Zug)

Abkürzung der Firma / Organisation : LLZCH

Adresse : Schachenstrasse 9, 6030 Ebikon

Kontaktperson : Matthias Moritz, Geschäftsführer

Telefon : 041 429 31 10

E-Mail : matthias.moritz@lungenliga-zentralschweiz.ch

Datum : 09.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz	9
Unser Fazit	28
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestaltet, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.1</p>	<p>Recht der Nachbarstaaten</p> <p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
	<p>1.6.2</p>	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>4</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neu beurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><i>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</i></p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>6</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>6</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>7</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>8</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	15			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	16	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<ul style="list-style-type: none"> b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17b		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabakmarketing prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Marketingmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>3 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				ist verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				der Produkte melden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	40		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);</p> <p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : LLSO

Adresse : Dornacherstrasse 33, Postfach 563, 2501 Solothurn

Kontaktperson : Christophe Gut

Telefon : 062 206 77 60

E-Mail : christophe.gut@lungenliga-so.ch

Datum : 09.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	9
Unser Fazit	29
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetztes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden</p>	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">6</p>	<p style="text-align: center;">3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">7</p>	<p style="text-align: center;">2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">8</p>	<p style="text-align: center;">1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>40</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<u>Bemerkungen</u> Siehe Artikel 40 <u>Änderungsantrag</u> Art. 41 (streichen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<u>Bemerkungen</u> In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren. E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsanträge</u> Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stiftung IdéeSport

Abkürzung der Firma / Organisation : ids

Adresse : Tannwaldstrasse 48, 4600 Olten

Kontaktperson : Luana Almonte

Telefon : 062 296 10 15

E-Mail : luana.almonte@ideesport.ch

Datum : 13. Februar 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	9
Unser Fazit	28

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamttoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		<p>des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst wenn E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie muss von hoher Reinheit sein. b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neu beurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten, welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern, sind verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <p>a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10;</p> <p>b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ;</p> <p>c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist;</p> <p>d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigarettschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	12	2		<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>13</p>		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; c. für die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>14</p>		<p>kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>15</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>16</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17b			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19			Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	20	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.				<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	40			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden	43	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist; f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt; g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle	Anhang		streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.	1			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue pulmonaire vaudoise

Abréviation de la société / de l'organisation : LPVD

Adresse : Avenue de Provence 4, 1007 Lausanne

Personne de référence : Luc Lebon, chargé de projet en promotion de la santé et prévention

Téléphone : 021 623 38 85

Courriel : luc.lebon@lpvd.ch

Date : février 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	7
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	10
Projet de loi sur les produits du tabac _____	11
Notre conclusion _____	34
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Appréciation générale</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient désormais traités dans une loi distincte. Cependant, la version révisée du projet de loi du Conseil fédéral contient des lacunes inacceptables. Si l'on veut limiter les dommages causés à la santé et à l'économie, la perte de qualité de vie et les souffrances dues à la consommation de tabac, il est nécessaire d'apporter de profondes modifications à l'avant-projet. D'autant plus que la proportion de fumeurs en Suisse pourrait être bien supérieure aux 25 % estimés¹. La loi doit atteindre des standards permettant la ratification de la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac signée par la Suisse le 25 juin 2004.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Une réorientation est nécessaire dans le domaine de la commercialisation des produits du tabac et des cigarettes électroniques. La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées - comme le demande le Parlement. Il faut que la nouvelle loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac.</p> <p>En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures.</p> <p>A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité poussera l'industrie du tabac à renforcer davantage leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans la loi, car dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme. La promotion au moyen de rabais s'adresse en particulier aux jeunes, dont le comportement est très souvent influencé par le prix et pour qui les actions de type « 3 produits pour le prix de 2 » sont attractives.</p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de réglementations différenciées. Il augmente à chaque exception supplémentaire. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>Nous renvoyons ici aussi aux demandes des motions 17.4187 Häsler « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les jeunes»,</p>

¹ J. Jakob, J. Cornuz et P. Diethelm, « Prevalence of tobacco smoking in Switzerland: do reported numbers underestimate reality? », *Swiss Medical Weekly*, 2017.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>17.4150 Amherd « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 Ruiz « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente », 17.4268 Gugger « Protéger les enfants et des adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Autorisation</p> <p>Afin que la protection de la jeunesse soit efficace, l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests doivent être complétés par une obligation de licence des points de vente. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L'octroi d'une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer.</p> <p>A cet égard également, nous renvoyons aux demandes de la motion 17.4232 Weibel « Emoluments de licence pour la vente de tabac ».</p> <p>L'avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation actuelle ne doit pas avoir pour conséquence d'entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C'est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Emballage</p> <p>En Australie, en France, en Grande-Bretagne, en Irlande du Nord, en Irlande et en Norvège, les produits du tabac ne peuvent être vendus que dans des emballages neutres non promotionnels. L'introduction de cette mesure a aussi été décidée en Nouvelle-Zélande (2018), en Hongrie (2018) et en Slovénie (2020). D'autres Etats l'étudient. Les premiers résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les États membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Il faut en tout cas que les prescriptions actuelles s'alignent sur celles de la nouvelle directive européenne.</p> <p>Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques est donc la solution optimale. Nous considérons que</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative :</p> <p>Les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, doivent recouvrir 80 % de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage. Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises. De cette manière, on pourrait, par exemple, éviter les opérations publicitaires avec des paquets très étroits, suggérant de manière subliminale que les cigarettes sont un produit amincissant.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p> <p>Dans l'avant-projet du Conseil fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. La loi sur les produits du tabac offre une chance de combler les éventuelles failles dès le départ.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Compte tenu des propositions insuffisantes du Conseil fédéral pour restreindre la publicité, la promotion et le parrainage dans le présent projet, il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans l'e-cigarette et les produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers. Les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression aux enfants ainsi qu'aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	
<p>Fehler! Verweisquelle konnte</p>	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

nicht gefunden werden.	
---------------------------------------	--

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)		
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.1</p>	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Les faits présentés sont, pour des raisons incompréhensibles. de nouveau ignorés dans les chapitres suivants.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.3.3</p>	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette, • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.1</p>	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la convention-cadre internationale pour la lutte anti-tabac de l'Organisation mondiale de la santé en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté d'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden</p>		

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Objectif</p> <p>Le rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin.</p> <p>Nous tenons à souligner que les mesures proposées entraîneront tout au plus (!) une réduction des possibilités de commercialisation par l'industrie du tabac qui ne seront perceptibles que de manière marginale: la publicité reste autorisée dans la plupart des publications, au cinéma et sur les lieux de vente. Aujourd'hui déjà, les coûts publicitaires et promotionnels sur les points de vente représentent 50% des mesures de marketing pour les produits du tabac. Le parrainage et la promotion des ventes (campagnes de rabais) ne devraient pas être limités dans la pratique selon l'avant-projet.</p> <p>Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				tabac ou une marque similaire.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alcoops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <p>a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation;</p> <p>b. (supprimer);</p> <p>c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>4</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmente de manière significative leur toxicité inhérente ou facilite leur inhalation.
<p>Fehler! Verweisquel le konnte</p>	<p>5</p>	<p>2</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>nicht gefunden werden.</p>			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <p>a. il doit être de haute pureté;</p> <p>b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5a</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>Notre position politique sur le « snus » découle du cadre juridique prévu par le Parlement et le Conseil fédéral, qui veulent autoriser les mesures de publicité, de parrainage et de vente presque sans restrictions.</p> <p>L'acceptation de nos modifications dans les chapitres 3 (Avertissements) et 4 (Publicité) est un préalable indispensable à un réexamen de notre demande d'« interdiction du snus ».</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>6</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être très facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. Les additifs cacao, menthol et ammoniac font en outre défaut dans la liste. Pour mémoire, les cigarettes mentholées ou contenant d'autres arôme caractérisant sont interdites par la directive de l'Union européenne sur les produits du tabac.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent considérablement la toxicité ou le potentiel de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine ou qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	6	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis aux alinéas 1 et 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	7	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité permet vise à réduire le risque de voir chez les jeunes, une consommation expérimentale devenir régulière.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les dimensions des paquets de cigarettes sont les suivantes:</p> <p>a. hauteur: au moins 44 mm;</p> <p>b. largeur: au moins 52 mm.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les volumes maximum de, respectivement, 10 et 2 ml correspondent aux directives données par l'UE aux producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir article 8 alinéa 1.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac²;

² RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c;</p> <p>d. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	10	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	11	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	11	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un conditionnement neutre des produits du tabac tel que l'autorise également la nouvelle directive européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE est une solution idéale en matière de politique de prévention. Les produits du tabac constituent également les supports publicitaires les plus fréquents.</p> <p>Des modifications des avertissements s'imposent en tout cas. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et d'autres produits pour ce qui concerne la taille des avertissements pour les raisons suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. b à f, ne sont pas plus sains que les produits du tabac à fumer, mais tout au plus moins nocifs (ce qui n'a pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>En cas d'abandon de l'emballage neutre, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent plus d'espace, au moins 80 %. Cela correspond à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65 %).</p> <p><i>Par ailleurs, la couleur de base Pantone 448 C est celle choisie pour les emballages neutres. Outre les avertissements et les informations sur le contenu, seuls le nom de la marque et celui du produit sont autorisés à figurer sur le paquet dans une police standard.</i></p> <p>En outre, nous sommes favorables au remplacement des quantités de goudron, de nicotine et de monoxyde de carbone par la mention générale « La fumée du tabac contient plus de 70 substances cancérigènes ». En effet, des rapports récents indiquent que les quantités actuellement indiquées seraient largement sous-estimées, notamment à cause des micro-perforations sur les filtres qui faussent les mesures en laboratoire mais qui sont bouchés par les doigts des fumeurs lors d'une utilisation normale, et donc trompeuses.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'alinéa 1, let. c.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte</p>	<p>13</p>		<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>nicht gefunden werden.</p>			<p>Chaque paquet doit porter les avertissements suivants lorsqu'il est remis aux consommateurs:</p> <p>a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>b. pour les produits à fumer à base de plantes: «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage;</p> <p>c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine: « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit est nocif pour la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c) ;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>14</p>		<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80 % de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>15</p>		<p><u>Remarques</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>le konnte nicht gefunden werden.</p>			<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>16</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17</p>			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p>Nous aimerions également souligner que nous restons fermes concernant l'exigence d'une interdiction complète des mesures de publicité et de promotion. Les restrictions partielles de la publicité n'entraînent pas une diminution de la publicité et de la promotion pour les produits du tabac et à fumer, mais un déplacement des mesures de marketing concernées. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>A notre avis, toute forme de publicité pour les produits du tabac devrait être interdite. Cela rendrait en principe superflu toute liste des supports publicitaires et des emplacements.</p> <p>(Voir aussi les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Interdiction de la publicité pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <p>a. être visibles en dehors du point de vente,</p> <p>b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente.</p> <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>			<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <p>a. la remise gratuite ;</p> <p>b. des réductions de prix ou ;</p> <p>c. la remise de cadeaux ou de prix.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'évènements qui attirent un jeune public et d'évènements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Le parrainage, y compris les dons et les aides, destinés à des événements et activités de tiers est interdit.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	19			<p>L'Article 17 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	20			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (supprimer)</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	20a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden	21			<p>Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac (article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	25a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	26	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht	26a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>gefunden werden.</p>			<p>contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à autorisation ;</p> <p>² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>27</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>28</p>	<p>2</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	34	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	34	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden</p>	40			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de réglementer clairement le</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

werden.			<p>financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	41		<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	42	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>43</p>	<p>1</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6); c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16); d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision³; e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4; f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27); g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht</p>	<p>48</p>			<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour</p>

³ RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>gefunden werden.</p>				<p>vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Anhang 1</p>			<p>supprimer l'annexe 1 (voir article 6)</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>				
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>				
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>				
<p>Fehler! Verweisquelle</p>				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus



ÆRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Bern, im Februar 2018

Per E-Mail und A-Post:

dm@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Herr Bundesrat
Alain Berset
p.A. Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Vernehmlassung zum 2. Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) nimmt zur vorgesehenen Gesetzesvorlage, welche die Anforderungen an die Tabakprodukte inkl. pflanzlicher Rauchprodukte und elektronischer Zigaretten mit und ohne Nikotin regelt, mit dem Ziel, den Konsum solcher Produkte zu verringern und die schädlichen Auswirkungen des Konsums zu beschränken, gerne kurz wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Es kann weitestgehend auf unsere Vernehmlassung zum 1. Vorentwurf vom 30. Juli 2014 verwiesen werden.

Eine separate Regelung ausserhalb der Lebensmittelgesetzgebung betreffend Tabakprodukte einschliesslich Einschränkungen der Werbung für Tabakprodukte und Verbot der Abgabe an Jugendliche macht aus gesundheitspolizeilicher Sicht Sinn. Mit praktisch keinem anderen Konsumprodukt sind vergleichbare Gesundheitsrisiken verbunden. Massnahmen der Gesundheitsprävention haben deshalb beim Tabak grössere Auswirkungen als in vielen anderen Bereichen. Viele Menschenleben können insbesondere dann gerettet werden, wenn bereits Jugendliche vom Einstieg ins Rauchen abgehalten werden können. Bei rein ärztlicher Betrachtung müsste Rauchen gänzlich verboten sein, sobald schädliche Substanzen zum Einsatz kommen.



Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dagegen wohl nur ein Verbot der Abgabe an Minderjährige durchsetzbar, verbunden mit einer strengen Regulierung mit Bezug auf alle anderen potentiell Betroffenen.

Eine strenge Festlegung und Handhabung von Rahmenbedingungen für den Tabakmarkt ist aber nach dem Gesagten aus präventiver ärztlicher Sicht unabdingbar.

Entsprechend unterstützen wir die ursprünglich vorgesehene Gleichstellung von Produkten ohne Tabak, die wie Tabakprodukte gehandhabt werden und die zum Inhalieren bestimmte nikotinhaltige Substanzen freisetzen (namentlich E-Zigaretten).

Leider ist dieser entscheidende Punkt in der neuen Vorlage nicht mehr berücksichtigt bzw. sollen bezüglich nikotinhaltiger E-Zigaretten weniger strenge Anforderungen gelten (Verharmlosung), was wir dezidiert ablehnen.

II. Zur Vorlage im Einzelnen

Ad Art. 13 (Warnhinweise für weitere Produktkategorien)

Bei Tabakprodukten muss stets kumulativ auf die Gesundheitsgefährdung sowie auf das Suchtpotential hingewiesen werden (vgl. Art. 13 lit. a ETabPG).

Bei E-Zigaretten wird eine Flüssigkeit erhitzt und inhaliert, welche Nikotin enthalten kann oder nicht. Die nikotinhaltige E-Zigarette fällt nicht unter den Tabakbegriff (vgl. Art. 3 lit. f und Art. 13 lit. c ETabPG). Gleiches gilt für pflanzliche Rauchprodukte ohne Tabak (vgl. Art. 3 lit. e und Art. 13 lit. b ETabPG).

Trotzdem enthalten E-Zigaretten teilweise Flüssigkeiten mit Nikotin, deren Gefährlichkeit zu dokumentieren ist. Die Schädlichkeit dieser Substanz in flüssiger Form ist nicht erforscht. Dementsprechend reicht der wie folgt vorgesehene Warnhinweis gemäss **Art. 13 lit. c ETabPG** nicht aus: *„Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der abhängig macht.“*

Wir beantragen deshalb die folgende Verschärfung/Präzisierung: **„Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und enthält mit Nikotin einen Stoff, der stark abhängig macht.“**

Weiter fällt auf, dass pflanzliche Produkte ohne Nikotin zwar als gesundheitsschädlich deklariert werden müssen. Ausgeklammert bleibt dagegen ein Hinweis auf das mögliche Suchtpotential, welches zumindest nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Art. 13 lit. b ETabPG). Diesbezüglich schlagen wir deshalb die folgende Verschärfung/Präzisierung vor: **„Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann stark abhängig machen.“**

Art. 17 (Werbung)

Gemäss Art. 17 Abs. 1 sollen die Einschränkungen der Werbung, die sich speziell an Minderjährige richtet, für Tabakprodukte und nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten gelten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden. Damit sind wir einverstanden.

Wir sind aber überzeugt, dass die Einschränkung der Werbung zu wenig weit geht. Ein wirksamer Jugendschutz lässt sich nur erreichen, wenn die Werbung im öffentlichen Raum, der Jugendlichen zugänglich ist, gänzlich verboten wird.



Wir schlagen den folgenden neuen Art. 17 Abs. 1 lit. a ETabPG vor:

Werbung für Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. in allen öffentlichen und privaten Bereichen, deren Zutritt dem Publikum unentgeltlich oder entgeltlich offen steht, nicht aber in Bereichen, deren Zutritt auf Erwachsene beschränkt und kontrolliert wird.**

Dementsprechend ist zu prüfen, ob die im Entwurf vorgeschlagenen Art. 17 Abs. 1 lit. a-e sowie Abs. 2 lit. a-c und Abs. 3 ETabPG damit überflüssig werden. Wir neigen eher dazu, diese Einschränkungen aus Gründen der Transparenz stehen zu lassen und den neuen Abs. 1 lit. a zu ergänzen. Damit werden die bisherigen Abs. 1 lit. a-e zu Abs. 1 lit. b-f.

Wir beschränken uns auf diese wichtigen Punkte, weil die erwähnten Liberalisierungen, und auch jede weitere Lockerung durch Bundesrat und Parlament, dazu führen könnten, dass die Ärzteschaft gegen das Gesetzesvorhaben das Referendum ergreifen muss.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und Folgegebung, und

mit freundlichen Grüßen

AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Der Präsident

Dr. med. Beat Gafner

Der Sekretär

Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.:

- FMH
- KKA
- VBHK
- VSAO, Sektion Bern

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue pulmonaire neuchâteloise

Abréviation de la société / de l'organisation : LPNE

Adresse : Rue de la Gare 4, 2034 Peseux

Personne de référence : Aurélie Reusser, responsable promotion et prévention de la santé

Téléphone : 079 229 34 85

Courriel : aurelie.reusser@lpne.ch

Date : 15.02.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	7
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	10
Projet de loi sur les produits du tabac _____	11
Notre conclusion _____	34
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Appréciation générale</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient désormais traités dans une loi distincte. Cependant, la version révisée du projet de loi du Conseil fédéral contient des lacunes inacceptables. Si l'on veut limiter les dommages causés à la santé et à l'économie, la perte de qualité de vie et les souffrances dues à la consommation de tabac, il est nécessaire d'apporter de profondes modifications à l'avant-projet. La loi doit atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Une réorientation est nécessaire dans le domaine de la commercialisation des produits du tabac et des cigarettes électroniques. La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées - comme le demande le Parlement. Il faut que la nouvelle loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac.</p> <p>En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures.</p> <p>A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité poussera l'industrie du tabac à renforcer davantage leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans la loi, car dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme. La promotion au moyen de rabais s'adresse en particulier aux jeunes, dont le comportement est très souvent influencé par le prix et pour qui les actions de type « 3 produits pour le prix de 2 » sont attractives.</p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de réglementations différenciées. Il augmente à chaque exception supplémentaire. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>Nous renvoyons ici aussi aux demandes des motions 17.4187 Häsler « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les jeunes », 17.4150 Amherd « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 Ruiz « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente », 17.4268 Gugger « Protéger les enfants et des adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »)</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Autorisation</p> <p>Afin que la protection de la jeunesse soit efficace, l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests doivent être complétés par une obligation de licence des points de vente. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L'octroi d'une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer.</p> <p>A cet égard également, nous renvoyons aux demandes de la motion 17.4232 Weibel « Emoluments de licence pour la vente de tabac ».</p> <p>L'avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation actuelle ne doit pas avoir pour conséquence d'entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C'est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Emballage</p> <p>En Australie, en France, en Grande-Bretagne, en Irlande du Nord, en Irlande et en Norvège, les produits du tabac ne peuvent être vendus que dans des emballages neutres non promotionnels. L'introduction de cette mesure a aussi été décidée en Nouvelle-Zélande (2018), en Hongrie (2018) et en Slovénie (2020). D'autres Etats l'étudient. Les premiers résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les Etats membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Il faut en tout cas que les prescriptions actuelles s'alignent sur celles de la nouvelle directive européenne.</p> <p>Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques est donc la solution optimale. Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative :</p> <p>Les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, doivent couvrir 80 % de la surface</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage. Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises. De cette manière, on pourrait, par exemple, éviter les opérations publicitaires avec des paquets très étroits, suggérant de manière subliminale que les cigarettes sont un produit amincissant.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p> <p>Dans l'avant-projet du Conseil fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. La loi sur les produits du tabac offre une chance de combler les éventuelles failles dès le départ.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Compte tenu des propositions insuffisantes du Conseil fédéral pour restreindre la publicité, la promotion et le parrainage dans le présent projet, il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays.</p>
<p>Fehler!</p>	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans l'e-cigarette et les produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers. Les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression aux enfants ainsi qu'aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)		
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Les faits présentés sont, pour des raisons incompréhensibles. de nouveau ignorés dans les chapitres suivants.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette, • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.1</p>	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la convention-cadre internationale pour la lutte anti-tabac de l'Organisation mondiale de la santé en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden</p>		

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Objectif</p> <p>Le rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin.</p> <p>Nous tenons à souligner que les mesures proposées entraîneront tout au plus (!) une réduction des possibilités de commercialisation par l'industrie du tabac qui ne seront perceptibles que de manière marginale: la publicité reste autorisée dans la plupart des publications, au cinéma et sur les lieux de vente. Aujourd'hui déjà, les coûts publicitaires et promotionnels sur les points de vente représentent 50% des mesures de marketing pour les produits du tabac. Le parrainage et la promotion des ventes (campagnes de rabais) ne devraient pas être limités dans la pratique selon l'avant-projet.</p> <p>Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				tabac ou une marque similaire.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alcoops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <p>a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation;</p> <p>b. (supprimer);</p> <p>c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>4</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmente de manière significative leur toxicité inhérente ou facilite leur inhalation.
<p>Fehler! Verweisquel le konnte</p>	<p>5</p>	<p>2</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>nicht gefunden werden.</p>			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <p>a. il doit être de haute pureté;</p> <p>b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	5a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Notre position politique sur le « snus » découle du cadre juridique prévu par le Parlement et le Conseil fédéral, qui veulent autoriser les mesures de publicité, de parrainage et de vente presque sans restrictions.</p> <p>L'acceptation de nos modifications dans les chapitres 3 (Avertissements) et 4 (Publicité) est un préalable indispensable à un réexamen de notre demande d'« interdiction du snus ».</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	6	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent considérablement la toxicité ou le potentiel de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine ou qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	6	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis aux alinéas 1 et 2.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	7	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité permet vise à réduire le risque de voir chez les jeunes, une consommation expérimentale devenir régulière.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les dimensions des paquets de cigarettes sont les suivantes:</p> <p>a. hauteur: au moins 44 mm;</p> <p>b. largeur: au moins 52 mm.</p>
Fehler! Verweisquel	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les volumes maximum de, respectivement, 10 et 2 ml correspondent aux directives données par l'UE aux</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>le konnte nicht gefunden werden.</p>			<p>producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir article 8 alinéa 1.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac¹; c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.

¹ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>10</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht	12	2	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un conditionnement neutre des produits du tabac tel que l'autorise également la nouvelle directive européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE est une solution idéale en matière de politique de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>gefunden werden.</p>			<p>prévention. Les produits du tabac constituent également les supports publicitaires les plus fréquents.</p> <p>Des modifications des avertissements s'imposent en tout cas. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et d'autres produits pour ce qui concerne la taille des avertissements pour les raisons suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. b à f, ne sont pas plus sains que les produits du tabac à fumer, mais tout au plus moins nocifs (ce qui n'a pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>En cas d'abandon de l'emballage neutre, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent plus d'espace, au moins 80%. Cela correspond à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><i>Par ailleurs, la couleur de base Pantone 448 C est celle choisie pour les emballages neutres. Outre les avertissements et les informations sur le contenu, seuls le nom de la marque et celui du produit sont autorisés à figurer sur le paquet dans une police standard.</i></p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'alinéa 1, let. c.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>13</p>		<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Chaque paquet doit porter les avertissements suivants lorsqu'il est remis aux consommateurs:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c); b. pour les produits à fumer à base de plantes: «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage; c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine: « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit est nocif pour la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c) ;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	15			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <p>a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants;</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<ul style="list-style-type: none"> b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	16	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	17			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p>Nous aimerions également souligner que nous restons fermes concernant l'exigence d'une interdiction complète des mesures de publicité et de promotion. Les restrictions partielles de la publicité n'entraînent pas une diminution de la publicité et de la promotion pour les produits du tabac et à fumer, mais un déplacement des mesures de marketing</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>concernées. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>A notre avis, toute forme de publicité pour les produits du tabac devrait être interdite. Cela rendrait en principe superflu toute liste des supports publicitaires et des emplacements.</p> <p>(Voir aussi les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Interdiction de la publicité pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <p>a. être visibles en dehors du point de vente,</p> <p>b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente.</p> <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <p>a. la remise gratuite ;</p> <p>b. des réductions de prix ou ;</p> <p>c. la remise de cadeaux ou de prix.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	17b		<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'appropriier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'évènements qui attirent un jeune public et d'évènements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Le parrainage, y compris les dons et les aides, destinés à des événements et activités de tiers est interdit.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	19			L'Article 17 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	20			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (supprimer)</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	20a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	21			Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac (article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	23	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	25	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte	25a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>nicht gefunden werden.</p>			<p>la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	26	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	26a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à autorisation ;</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine .
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	34	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	40			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	41			<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	42	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement:</p> <p>a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4);</p> <p>b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6);</p> <p>c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16);</p> <p>d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision²;</p> <p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27);</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>48</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>

² RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	Anhan g 1			supprimer l'annexe 1 (voir article 6)
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Krebsliga Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : KLZ

Adresse : Alpenstrasse 14, 6300 Zug

Kontaktperson : Kerstin Hass

Telefon : 041 720 20 45

E-Mail : kerstin.hass@krebsliga-zug.ch

Datum : 20.2.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz	8
Unser Fazit	28
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in neutralen Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>werden.</p>	<p>Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukts Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

**Fehler!
Verweisquelle
konnte nicht
gefunden
werden.**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamttoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetztes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, dass E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">6</p>	<p style="text-align: center;">3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">7</p>	<p style="text-align: center;">2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">8</p>	<p style="text-align: center;">1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>40</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<u>Bemerkungen</u> Siehe Artikel 40 <u>Änderungsantrag</u> Art. 41 (streichen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<u>Bemerkungen</u> In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren. E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsanträge</u> Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.				
--------------------------------------	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Prof. Dr. med. et PhD Nino Künzli

Abkürzung der Firma / Organisation : Direktor Swiss School of Public Health (SSPH+) und
Vize-Direktor Schweizerisches Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH)
Ordinarius für Prävention und Gesundheitswesen der Universität Basel

Adresse : Auf dem Hummel 32; 4059 Basel

Kontaktperson :

Telefon : 0795358525

E-Mail : nino.kuenzli@swisstph.ch

Datum : 21.2.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse:
dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unser Fazit	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). <i>Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions</i>, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Todesfälle in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnhinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravely S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverböten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Spezifische Verbraucherschutzmaßnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktezusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtrauchern gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten. Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design s. die vor kurzem s. die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p> <p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigaretten Schmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schliesslich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. “Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies.” Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Tropical and Public Health Institute

Abkürzung der Firma / Organisation : Swiss TPH

Adresse : Socinstrasse 57

Kontaktperson : Johannes Blum

Telefon : 061 284 82 55

E-Mail : johannes.blum@unibas.ch

Datum : 21.2.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unser Fazit	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Todesfälle in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnhinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravely S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverböten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Spezifische Verbraucherschutzmaßnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktezusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtrauchern gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten. Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinentzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design s. die vor kurzem s. die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p> <p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigarettschmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schließlich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. “Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies.” Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Departement Sport, Bewegung und Gesundheit, Universität Basel

Abkürzung der Firma / Organisation : DSBG

Adresse : Birsstrasse 320 B

Kontaktperson : Prof. Henner Hanssen

Telefon : 061 2074746

E-Mail : henner.hanssen@unibas.ch

Datum : 22.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unser Fazit	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Todesfälle in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnhinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravely S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverböten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Spezifische Verbraucherschutzmaßnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktezusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtrauchern gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten. Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design s. die vor kurzem s. die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p> <p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigaretten Schmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schliesslich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. “Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies.” Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse

Abréviation de la société / de l'organisation : CFEJ

Adresse : Effingerstrasse 20, 3003 Berne

Personne de référence : Marion Nolde

Téléphone : 058 462 92 26

Courriel : ekkj-cfej@bsv.admin.ch

Date : 23.02.18

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	7
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	10
Projet de loi sur les produits du tabac	13
Notre conclusion	19
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	20

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
CFEJ	La CFEJ déplore le retard accumulé par ce dossier, pourtant d'importance majeure pour la santé des enfants et des jeunes. En effet, selon les chiffres du monitoring suisse sur les addictions de l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) réalisé en 2016, plus de 30% des 15 à 25 ans fument de manière occasionnelle ou régulière. La CFEJ réitère l'importance et la pertinence de créer une loi spécifique sur les produits du tabac, comme elle l'avait appelée de ses vœux en 2003 déjà.
CFEJ	Alors que les buts en matière de protection des enfants et des jeunes du précédent projet étaient déjà modestes, le Parlement a chargé le Conseil fédéral de présenter une version encore appauvrie, ce que la CFEJ regrette fortement. Dès lors, la CFEJ s'étonne que la protection des enfants et des jeunes soit mentionnée comme l'objectif central de la présente révision, alors que les mesures prévues sont très faibles et amoindries par rapport à la précédente version de l'avant-projet.
CFEJ	Une loi sur les produits du tabac qui porterait un véritable intérêt aux enfants et aux jeunes et à leur santé comporterait une interdiction générale de la publicité pour ce produit extrêmement nocif. En effet, si une entreprise cherchait aujourd'hui à introduire le tabac sur le marché en Suisse, en l'état actuel des connaissances scientifiques, aucune autorisation ne lui serait délivrée, compte tenu de la nocivité de ce produit et des ravages en matière de santé publique qu'il provoque. Il est dès lors d'autant plus incompréhensible que l'on fasse de la publicité et de la promotion pour cette substance. Comme le relève l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac, « sachant que le 85% des fumeurs a commencé à fumer avant l'âge de 21 ans, il apparaît que l'industrie du tabac a tout intérêt à renouveler son « parc de consommateurs » en ciblant les jeunes ». La Suisse ne doit pas rester une exception en Europe : si le Parlement adopte ce projet, la Suisse restera le pays (aux côtés de Andorre et Monaco) d'Europe dont les restrictions en matière de publicité seront les plus faibles, comme le mentionne le rapport explicatif du Conseil fédéral.
CFEJ	Les rares avancées de l'avant-projet (unification de l'interdiction de vente aux mineurs et dispositions relatives aux achats tests) ne compensent pas la légèreté des dispositions relatives à la publicité, un des moyens les plus efficaces pour empêcher que les enfants et les jeunes ne se mettent à fumer.
CFEJ	Enfin, la CFEJ déplore fortement que les dispositions prévues dans cet avant-projet soient si faibles en matière de protection des enfants et des jeunes que la Suisse ne puisse toujours pas remplir les exigences minimales pour rejoindre la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac et reste ainsi un des derniers États au monde ne l'ayant pas ratifiée.
CFEJ	
CFEJ	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	
CFEJ	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		
CFEJ		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
CFEJ	17	tous		Les dispositions relatives aux interdictions de la publicité pour le tabac sont encore plus limitées que dans le précédent avant-projet, déjà très restrictif sur ce sujet, ce que la CFEJ regrette fortement. En effet, la présente version de l'avant-projet prévoit des interdictions partielles qui se limitent à certains types de supports destinés principalement aux mineurs et aux jeunes, et encore, ces interdictions sont très limitées. Or, dans la mesure où il est extrêmement difficile de distinguer les publicités qui visent « spécialement les mineurs » (article 17) et que les jeunes sont également très réceptifs à la publicité qui vise les adultes, la CFEJ réitère sa demande de voir toute forme de publicité pour le tabac interdite. L'industrie du tabac concentrant ses investissements dans des domaines où la publicité et la promotion sont encore autorisées, la CFEJ est favorable à une interdiction totale de la publicité.
CFEJ	17	2	c2	Concernant les mineurs, des interdictions de publicité dans les lieux de vente de type « en-dessous de 1,2 m » (article 17, alinéa 2, lettre c2) sont principalement de nature cosmétique et n'auront pas d'effets mesurables : des écrans attirent par exemple tout autant l'œil des enfants s'ils sont placés au-dessus ou au-dessous de 1,2 m.
CFEJ	17	1 2	e c	Selon le rapport « le tabagisme chez les 15 à 25 ans en 2016 », pas moins de 38% des 15 à 25 ans rapportaient avoir reçu des cadeaux promotionnels (briquets, cigarettes, etc.). Pour les 15 à 17 ans, cette part se monte à 17.1%. C'est pourquoi la CFEJ déplore que l'ensemble des aspects relatifs aux promotions de vente au travers de la remise gratuite de produits du tabac (notamment les hôtesse dans les clubs et bars ou les offres de réduction de prix, de type « 3 paquets pour le prix de 2 », particulièrement attractifs pour les jeunes disposant souvent de moyens financiers plus limités) aient purement et simplement été biffés de l'avant-projet actuel. Par ailleurs, les stratégies marketing de l'industrie du tabac se concentrent en grande partie sur le domaine privé, notamment au moyen du sponsoring de fêtes privées fréquentées par des jeunes.
CFEJ	17	1 2	e b et c	Pour la CFEJ, l'avant-projet doit donc prévoir une interdiction de toute forme de publicité pour les produits du tabac, et du moins, une interdiction de la publicité sur les réseaux sociaux, par affichage public, dans les points de vente ou dans les cinémas.
CFEJ	20	1		La CFEJ salue l'harmonisation des dispositions cantonales sur l'âge de vente de produits du tabac telle que proposée dans cette loi. Pour la CFEJ, la cohérence des discours en matière de drogues légales et illégales face aux jeunes revêt une importance centrale. Dans ce contexte, un pas important serait franchi en interdisant, au niveau national, la vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques aux mineurs. La situation qui prévaut actuellement dans

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>plusieurs cantons suisses, à savoir que le tabac peut être acheté sans aucune restriction d'âge, n'est plus tolérable.</p> <p>Dans le même ordre d'idée, nous saluons le fait que la vente de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine à des mineurs soit interdite. La Suisse s'aligne ainsi sur les pratiques en vigueur dans presque l'ensemble des pays européens.</p>
CFEJ	21	1-4		<p>Pour la CFEJ, la mise en place d'une base légale permettant la réalisation d'achats tests pour contrôler qu'aucun produit du tabac ne soit vendu aux mineurs est une évolution positive. La commission rappelle cependant l'importance de la formation continue pour le personnel de vente, en particulier pour le personnel des petits commerces vendant du tabac, pour que cette mesure soit réellement effective sur la durée.</p>
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				
CFEJ				

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Pharmalex GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Schwanengasse 3, 3011 Bern

Kontaktperson : Alfred Jost, Rechtsanwalt

Telefon : 031 320 10 25

E-Mail : alfred.jost@pharmalex.ch

Datum : 23. Februar 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unser Fazit	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>
	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216 Todesfälle</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnhinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverböten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Massnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
	<p>Spezifische Verbraucherschutzmassnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktzusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtraucher gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p> <p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design s. die vor kurzem s. die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p> <p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio. CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigaretten Schmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schließlich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
	<p>Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten, langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Institut de Santé Globale, Faculté de Médecine, Université de Genève

Abréviation de la société / de l'organisation : UNIGE

Adresse : ISG, Campus Biotech, Chemin des Mines 9, 1202 Genève

Personne de référence : Prof. Dr. Antoine Flahault, Directeur

Téléphone : 0786725063

Courriel : antoine.flahault@unige.ch

Date : 21 février 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Projet de loi sur les produits du tabac	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Notre conclusion	9
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
...	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
...	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>(coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
.....	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Prof. ... Institut... Faculté Université... SSPH+</p>	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
<p>...</p>	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
<p>....</p>	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accentuant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français) ; Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
....	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur encontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
....	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMra1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquell e konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquell e konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquell e konnte nicht gefunden werden.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus



Chefärzte und Leitende Spitalärzte Schweiz
Médecins cadres des hôpitaux suisses
Quadri medici degli ospedali svizzeri

Per E-Mail und A-Post:

dm@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Herr Bundesrat
Alain Berset
p.A. Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Sekretariat
Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz VLSS
Postgasse 19, Postfach, 3000 Bern 8
T +41 (0)31 330 90 01
F +41 (0)31 330 90 03
info@vlss.ch
www.vlss.ch

Bern, im Februar 2018

Vernehmlassung zum 2. Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Tabakprodukte (TabPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz (VLSS) nimmt zur vorgesehenen Gesetzesvorlage, welche die Anforderungen an die Tabakprodukte inkl. pflanzliche Rauchprodukte und elektronische Zigaretten mit und ohne Nikotin regelt, mit dem Ziel, den Konsum solcher Produkte zu verringern und die schädlichen Auswirkungen des Konsums zu beschränken, gerne nochmals kurz wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Es kann weitestgehend auf unsere Vernehmlassung zum 1. Vorentwurf vom 26. August 2014 verwiesen werden.

Eine separate Regelung ausserhalb der Lebensmittelgesetzgebung betreffend Tabakprodukte einschliesslich Einschränkungen der Werbung für Tabakprodukte und Verbot der Abgabe an Jugendliche macht aus gesundheitspolizeilicher Sicht Sinn. Mit praktisch keinem anderen Konsumprodukt sind vergleichbare Gesundheitsrisiken verbunden. Massnahmen der Gesundheitsprävention haben deshalb beim Tabak grössere Auswirkungen als in vielen anderen Bereichen. Viele Menschenleben können insbesondere dann gerettet werden, wenn bereits Jugendliche vom Einstieg ins Rauchen abgehalten werden können. Bei rein medizinischer Betrachtung müsste Rauchen gänzlich verboten sein, sobald schädliche Substanzen zum Einsatz kommen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist dagegen wohl nur ein Verbot der Abgabe an Minderjährige durchsetzbar, verbunden mit einer strengen Regulierung mit Bezug auf alle anderen potentiell Betroffenen.

Eine strenge Festlegung und Handhabung von Rahmenbedingungen für den Tabakmarkt ist aber nach dem Gesagten aus präventiver ärztlicher Sicht unabdingbar.

Entsprechend unterstützen wir die ursprünglich vorgesehene Gleichstellung von Produkten ohne Tabak, die wie Tabakprodukte gehandhabt werden und die zum Inhalieren bestimmte nikotinhaltige Substanzen freisetzen (namentlich E-Zigaretten).

Leider ist dieser entscheidende Punkt in der neuen Vorlage nicht mehr berücksichtigt bzw. bezüglich nikotinhaltiger E-Zigaretten sollen weniger strenge Anforderungen gelten (Verharmlosung), was wir dezidiert ablehnen.

II. Zur Vorlage im Einzelnen

Ad Art. 13 (Warnhinweise für weitere Produktkategorien)

Bei Tabakprodukten muss stets kumulativ auf die Gesundheitsgefährdung sowie auf das Suchtpotential hingewiesen werden (vgl. Art. 13 lit. a ETabPG).

Bei E-Zigaretten wird eine Flüssigkeit erhitzt und inhaliert, welche Nikotin enthalten kann oder nicht. Die nikotinhaltige E-Zigarette fällt nicht unter den Tabakbegriff (vgl. Art. 3 lit. f und Art. 13 lit. c ETabPG). Gleiches gilt für pflanzliche Rauchprodukte ohne Tabak (vgl. Art. 3 lit. e und Art. 13 lit. b ETabPG).

Trotzdem enthalten E-Zigaretten teilweise Flüssigkeiten mit Nikotin, deren Gefährlichkeit zu dokumentieren ist. Die Schädlichkeit dieser Substanz in flüssiger Form ist nicht erforscht. Dementsprechend reicht der wie folgt vorgesehene Warnhinweis gemäss **Art. 13 lit. c ETabPG** nicht aus: *„Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der abhängig macht.“*

Wir beantragen deshalb die folgende Verschärfung/Präzisierung: **„Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und enthält mit Nikotin einen Stoff, der stark abhängig macht.“**

Weiter fällt auf, dass pflanzliche Produkte ohne Nikotin zwar als gesundheitsschädlich deklariert werden müssen. Ausgeklammert bleibt dagegen ein Hinweis auf das mögliche Suchtpotential, welches zumindest nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Art. 13 lit. b ETabPG). Diesbezüglich schlagen wir deshalb die folgende Verschärfung/Präzisierung vor: **„Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann stark abhängig machen.“**

Art. 17 (Werbung)

Gemäss Art. 17 Abs. 1 sollen die Einschränkungen der Werbung, die sich speziell an Minderjährige richtet, für Tabakprodukte und nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten gelten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden. Damit sind wir einverstanden.

Wir sind aber überzeugt, dass die Einschränkung der Werbung zu wenig weit geht. Ein wirksamer Jugendschutz lässt sich nur erreichen, wenn die Werbung im öffentlichen Raum, der Jugendlichen zugänglich ist, gänzlich verboten wird.

Wir schlagen den folgenden neuen Art. 17 Abs. 1 lit. a ETabPG vor:

Werbung für Verboten ist insbesondere die Werbung:

- a. in allen öffentlichen und privaten Bereichen, deren Zutritt dem Publikum unentgeltlich oder entgeltlich offen steht, nicht aber in Bereichen, deren Zutritt auf Erwachsene beschränkt und kontrolliert wird.**

Dementsprechend ist zu prüfen, ob die im Entwurf vorgeschlagenen Art. 17 Abs. 1 lit. a-e sowie Abs. 2 lit. a-c und Abs. 3 ETabPG damit überflüssig werden. Wir neigen eher dazu, diese Einschränkungen aus Gründen der Transparenz stehen zu lassen und den neuen Abs. 1 lit. a zu ergänzen. Damit werden die bisherigen Abs. 1 lit. a-e zu Abs. 1 lit. b-f.

Wir beschränken uns auf diese wichtigen Punkte, weil die erwähnten Liberalisierungen, und auch jede weitere Lockerung durch Bundesrat und Parlament, dazu führen könnten, dass die Ärzteschaft gegen das Gesetzesvorhaben das Referendum ergreifen muss.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und Folgegebung, und

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident



Prof. Dr. med. Karl-Olof Lövblad

Der Geschäftsleiter



Dr. iur. Th. Eichenberger, Rechtsanwalt

Kopie z.K.:

- FMH
- KKA
- VSAO Schweiz
- GDK
- H+

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kollegium für Hausarztmedizin

Abkürzung der Firma / Organisation : KHM

Adresse : Rue de l'Hôpital 15, Postfach 1552, 1701 Fribourg

Kontaktperson : Dr. med. Stefan Neuner-Jehle

Telefon : 044 255 75 08

E-Mail : khm@hin.ch; sneuner@bluewin.ch

Datum : 12.1.18

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Wir begrüßen die Veränderungen im vorliegenden Entwurf im Vergleich zum ersten Entwurf, insbesondere die Verschärfung der Einschränkungen für Werbung und Verkauf an Jugendliche, mit dem nun integrierten Mindestalter 18 Jahre.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Dennoch geht uns der Jugendschutz zu wenig weit, besonders im Hinblick auf gezielte Werbung. Diese schlagen wir vor, noch auszubauen (siehe Anmerkungen zu Ziffer 17e)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Ein zweiter Kritikpunkt sind die aus unserer Sicht noch ungenügende Warnhinweise bei e-Zigaretten, die einerseits direkte negative Folgen auf die Gesundheit haben können, und andererseits – vermutlich noch bedeutsamer – zu einem späteren oder fortgesetzten Tabakkonsum führen können. Somit schlagen wir vor, die Kennzeichnung von e-Zigaretten zu ergänzen (siehe Anmerkungen zu Ziffer 13c)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
---	--

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
---	--	--

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.				
Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	13	c		Warnhinweise für e-Zigaretten nach dem Hinweis auf «enthält Nikotin» ergänzen mit: «... und schädigt Ihre Gesundheit.» Begründung: E-Zigaretten können einerseits direkte negative Folgen auf die Gesundheit haben können und andererseits – vermutlich noch bedeutsamer – zu einem späteren oder fortgesetzten Tabakkonsum führen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17	e		Ausdehnung des Werbeverbotes auf Plakat-, Print- und Kinowerbung. Begründung: Jugendliche sind, nebst im Internet, durch Gratis-Zeitschriften und an Verkaufspunkten, der Werbung auf Plakaten, in Printprodukten und vor allem im Kino stark exponiert. Da diese Altersgruppe bezüglich Entwicklung einer Gewohnheit / Abhängigkeit und Langzeitschäden am empfindlichsten ist und Interventionen in dieser Gruppe deshalb am bedeutsamsten, sollte das Werbeverbot ausgeweitet werden, selbst auf Medien, die teilweise auch von Erwachsenen konsumiert werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

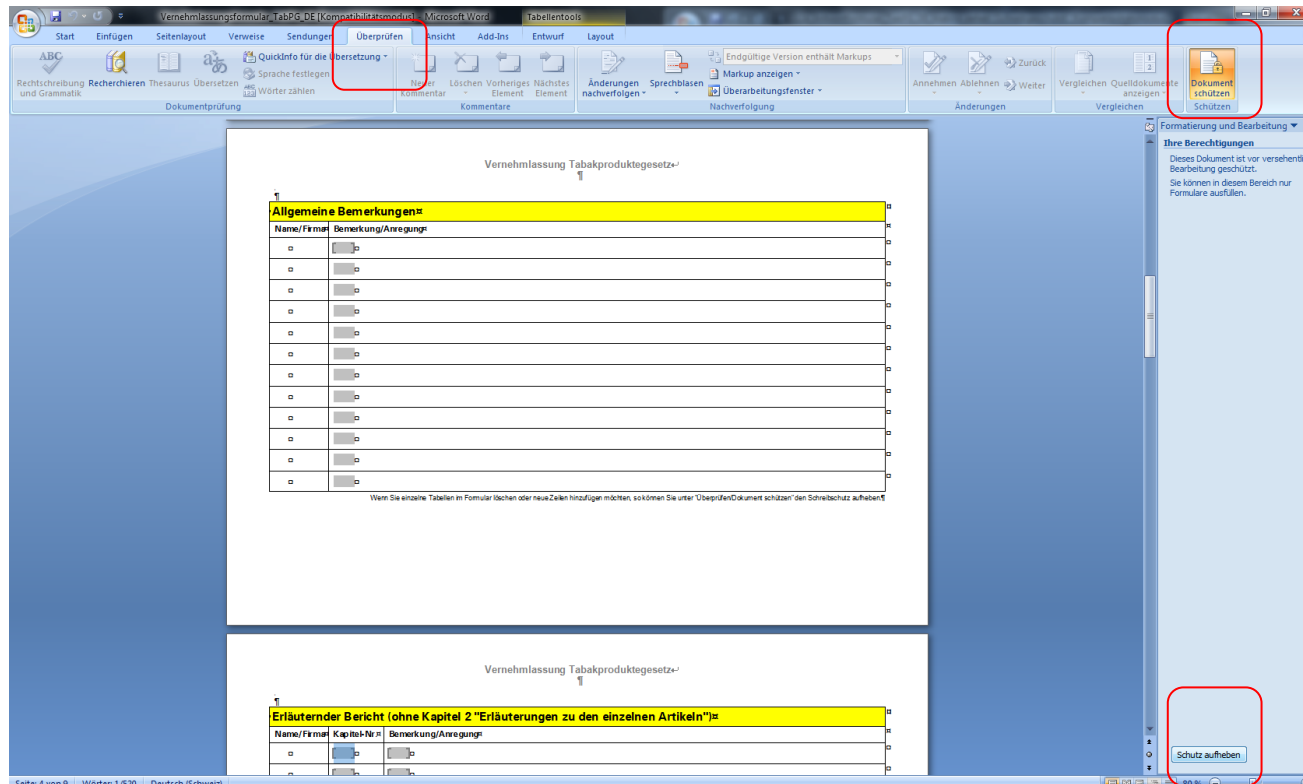
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



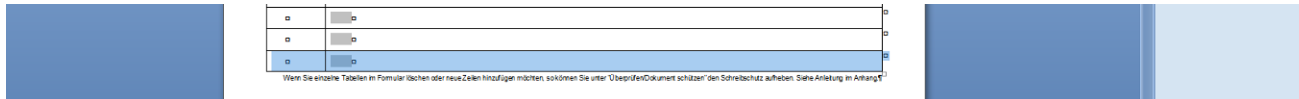
Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Markieren Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. **Formatierungseinschränkungen**
Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken
Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**
 Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen
Ausfüllen von Formularen
Nachträge ausfüllen

3. **Schutz anwenden**
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Departement for Sport, Exercise and Health, University of Basel

Abkürzung der Firma / Organisation : DSBG, Unibas

Adresse : Birsstrasse 320B, St. Jakob-Turm

Kontaktperson : Prof. Dr. Arno Schmidt-Trucksäss

Telefon : 0041-61-2074741

E-Mail : arno.schmidt-trucksass@unibas.ch

Datum : 26.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unser Fazit	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Todesfälle in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnhinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverböten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Spezifische Verbraucherschutzmaßnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktezusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtrauchern gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten. Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinentzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design s. die vor kurzem s. die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p> <p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigaretten Schmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schliesslich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. “Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies.” Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue valaisanne contre le cancer

Abréviation de la société / de l'organisation : LVCC

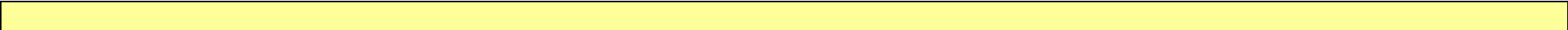
Adresse : Rue de la Dixence 19 – 1950 Sion

Personne de référence : Franck Moos

Téléphone : 027 322 99 74

Courriel : franck.moos@lvcc.ch

Date : 23.02.2018



Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions») _____	7
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions » _____	10
Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune _____	11
Notre conclusion _____	34

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Appréciation générale</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient désormais traités dans une loi distincte. Cependant, la version révisée du projet de loi du Conseil fédéral contient des lacunes inacceptables. Si l'on veut limiter les dommages causés à la santé et à l'économie, la perte de qualité de vie et les souffrances dues à la consommation de tabac, il est nécessaire d'apporter de profondes modifications à l'avant-projet. La loi doit atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Une réorientation est nécessaire dans le domaine de la commercialisation des produits du tabac et des cigarettes électroniques. La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées - comme le demande le Parlement. Il faut que la nouvelle loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac.</p> <p>En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures.</p> <p>A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité poussera l'industrie du tabac à renforcer davantage leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans la loi, car dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme. La promotion au moyen de rabais s'adresse en particulier aux jeunes, dont le comportement est très souvent influencé par le prix et pour qui les actions de type « 3 produits pour le prix de 2 » sont attractives.</p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de réglementations différenciées. Il augmente à chaque exception supplémentaire. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>Nous renvoyons ici aussi aux demandes des motions 17.4187 Häsler « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les jeunes », 17.4150 Amherd « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 Ruiz « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente », 17.4268 Gugger « Protéger les enfants et des adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »)</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Autorisation</p> <p>Afin que la protection de la jeunesse soit efficace, l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests doivent être complétés par une obligation de licence des points de vente. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L'octroi d'une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer.</p> <p>A cet égard également, nous renvoyons aux demandes de la motion 17.4232 Weibel « Emoluments de licence pour la vente de tabac ».</p> <p>L'avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation actuelle ne doit pas avoir pour conséquence d'entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C'est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Emballage</p> <p>En Australie, en France, en Grande-Bretagne, en Irlande du Nord, en Irlande et en Norvège, les produits du tabac ne peuvent être vendus que dans des emballages neutres non promotionnels. L'introduction de cette mesure a aussi été décidée en Nouvelle-Zélande (2018), en Hongrie (2018) et en Slovénie (2020). D'autres Etats l'étudient. Les premiers résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les Etats membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Il faut en tout cas que les prescriptions actuelles s'alignent sur celles de la nouvelle directive européenne.</p> <p>Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques est donc la solution optimale. Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative :</p> <p>Les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, doivent couvrir 80 % de la surface</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage. Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises. De cette manière, on pourrait, par exemple, éviter les opérations publicitaires avec des paquets très étroits, suggérant de manière subliminale que les cigarettes sont un produit amincissant.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p> <p>Dans l'avant-projet du Conseil fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. La loi sur les produits du tabac offre une chance de combler les éventuelles failles dès le départ.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Compte tenu des propositions insuffisantes du Conseil fédéral pour restreindre la publicité, la promotion et le parrainage dans le présent projet, il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays.</p>
<p>Fehler!</p>	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans l'e-cigarette et les produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers. Les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression aux enfants ainsi qu'aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)

nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.1</p>	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Les faits présentés sont, pour des raisons incompréhensibles. de nouveau ignorés dans les chapitres suivants.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.3.3</p>	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette, • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.1</p>	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la convention-cadre internationale pour la lutte anti-tabac de l'Organisation mondiale de la santé en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden</p>		

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Objectif</p> <p>Le rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin.</p> <p>Nous tenons à souligner que les mesures proposées entraîneront tout au plus (!) une réduction des possibilités de commercialisation par l'industrie du tabac qui ne seront perceptibles que de manière marginale: la publicité reste autorisée dans la plupart des publications, au cinéma et sur les lieux de vente. Aujourd'hui déjà, les coûts publicitaires et promotionnels sur les points de vente représentent 50% des mesures de marketing pour les produits du tabac. Le parrainage et la promotion des ventes (campagnes de rabais) ne devraient pas être limités dans la pratique selon l'avant-projet.</p> <p>Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				tabac ou une marque similaire.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alcoops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <p>a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation;</p> <p>b. (supprimer);</p> <p>c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>4</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmente de manière significative leur toxicité inhérente ou facilite leur inhalation.
<p>Fehler! Verweisquel le konnte</p>	<p>5</p>	<p>2</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>nicht gefunden werden.</p>			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <p>a. il doit être de haute pureté;</p> <p>b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5a</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>Notre position politique sur le « snus » découle du cadre juridique prévu par le Parlement et le Conseil fédéral, qui veulent autoriser les mesures de publicité, de parrainage et de vente presque sans restrictions.</p> <p>L'acceptation de nos modifications dans les chapitres 3 (Avertissements) et 4 (Publicité) est un préalable indispensable à un réexamen de notre demande d'« interdiction du snus ».</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>6</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent considérablement la toxicité ou le potentiel de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine ou qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	6	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis aux alinéas 1 et 2.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	7	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité permet vise à réduire le risque de voir chez les jeunes, une consommation expérimentale devenir régulière.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les dimensions des paquets de cigarettes sont les suivantes:</p> <p>a. hauteur: au moins 44 mm;</p> <p>b. largeur: au moins 52 mm.</p>
Fehler! Verweisquel	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les volumes maximum de, respectivement, 10 et 2 ml correspondent aux directives données par l'UE aux</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>le konnte nicht gefunden werden.</p>			<p>producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir article 8 alinéa 1.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac¹; c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.

¹ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	11	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	11	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	11a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht	12	2		<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un conditionnement neutre des produits du tabac tel que l'autorise également la nouvelle directive européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE est une solution idéale en matière de politique de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>gefunden werden.</p>			<p>prévention. Les produits du tabac constituent également les supports publicitaires les plus fréquents.</p> <p>Des modifications des avertissements s'imposent en tout cas. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et d'autres produits pour ce qui concerne la taille des avertissements pour les raisons suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. b à f, ne sont pas plus sains que les produits du tabac à fumer, mais tout au plus moins nocifs (ce qui n'a pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>En cas d'abandon de l'emballage neutre, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent plus d'espace, au moins 80%. Cela correspond à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><i>Par ailleurs, la couleur de base Pantone 448 C est celle choisie pour les emballages neutres. Outre les avertissements et les informations sur le contenu, seuls le nom de la marque et celui du produit sont autorisés à figurer sur le paquet dans une police standard.</i></p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'alinéa 1, let. c.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>13</p>		<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Chaque paquet doit porter les avertissements suivants lorsqu'il est remis aux consommateurs:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c); b. pour les produits à fumer à base de plantes: «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage; c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine: « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit est nocif pour la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c) ;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	15			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <p>a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants;</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<ul style="list-style-type: none"> b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	16	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	17			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p>Nous aimerions également souligner que nous restons fermes concernant l'exigence d'une interdiction complète des mesures de publicité et de promotion. Les restrictions partielles de la publicité n'entraînent pas une diminution de la publicité et de la promotion pour les produits du tabac et à fumer, mais un déplacement des mesures de marketing</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>concernées. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>A notre avis, toute forme de publicité pour les produits du tabac devrait être interdite. Cela rendrait en principe superflu toute liste des supports publicitaires et des emplacements.</p> <p>(Voir aussi les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Interdiction de la publicité pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <p>a. être visibles en dehors du point de vente,</p> <p>b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente.</p> <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <p>a. la remise gratuite ;</p> <p>b. des réductions de prix ou ;</p> <p>c. la remise de cadeaux ou de prix.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	17b		<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'appropriier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'évènements qui attirent un jeune public et d'évènements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Le parrainage, y compris les dons et les aides, destinés à des événements et activités de tiers est interdit.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	19			L'Article 17 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	20			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>3 (supprimer)</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	20a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	21			Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac (article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	23	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	25	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte	25a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

nicht gefunden werden.			<p>la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à autorisation ;</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine .
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	34	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	40			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	41			<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	42	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6); c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16); d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision²; e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4; f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27); g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	48		<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>

² RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			supprimer l'annexe 1 (voir article 6)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Institut de droit de la santé, Université de Neuchâtel

Abréviation de la société / de l'organisation : IDS

Adresse : Avenue du Premier-Mars 26, 2000 Neuchâtel (Suisse)

Personne de référence : Professeur Dr iur Olivier Guillod, directeur de l'IDS, Vice-recteur

Téléphone : 032 718 12 80

Courriel : messagerie.ids@unine.ch

Date : 27 février 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Projet de loi sur les produits du tabac	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Notre conclusion	9
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
IDS	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
IDS	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>(coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
IDS	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

IDS	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
IDS	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
IDS	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accentuant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français) ; Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
IDS	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur rencontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
IDS	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMra1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus



SMVS / VSÄG
Société Médicale du Valais
Walliser Ärztegesellschaft

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain BERSET
DFI
Secrétariat général
Inselgasse 1
3003 Bern
dm@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Sion, le 27.02.2018

**Consultation : Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (LPTab)
Prise de position de la Société Médicale du Valais (SMVS)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

La Société Médicale du Valais vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur ce projet de loi sur les produits du tabac et vous transmet sa position.

« Le présent avant-projet constitue une mesure structurelle du fait qu'il réglemente le marché des produits du tabac. Il fournit cependant aussi des bases légales pour l'information du public concernant les conséquences du tabagisme sur la santé et l'interdiction de la publicité ciblant les mineurs. »

Voici les éléments favorables relevés :

- l'indication des ingrédients sur le paquet et l'illustration de méfaits sur la santé sur le paquet.
- l'e-cigarette sans nicotine, bien que soumise à la loi sur les denrées alimentaires, bénéficie de certaines dispositions de la loi sur les produits du tabac pour la protection des mineurs et évite la confusion avec des produits contenant de la nicotine.
- restriction du marketing pour les produits du tabac. Interdiction de la publicité ciblée sur les enfants et de remise aux moins de 18 ans ; harmonisation au niveau suisse. Possibilité d'effectuer des achats test pour vérifier l'application de cette disposition.

Malheureusement, les éléments suivants de ce projet sont défavorables :

- Légaliser l'e-cigarette avec nicotine, alors que ce produit est addictif et peut amener à consommer du tabac brûlé, est contradictoire avec la prévention pour ne pas fumer et l'incitation à cesser de fumer. Un nouveau produit toxique devient légal. Ce n'est pas parce que la cigarette contenant de la nicotine, probablement plus nocive que l'e-cigarette à cause du tabac brûlé, est sur le marché qu'il faut enrichir la panoplie avec l'e-cigarette avec nicotine. L'e-cigarette *sans* nicotine seule suffit.
- Considérer l'e-cigarette sans nicotine comme un aliment, alors qu'on ne connaît pas encore sa nocivité, même si elle semble moindre que celle du tabac brûlé.

(« Par rapport à la fumée d'une cigarette traditionnelle, ce processus (chauffer le tabac ou un liquide) diminue nettement la production de substances toxiques, sans pour autant l'empêcher complètement»). Il faudra des cohortes suivies pendant 10-15 ans pour connaître cette nocivité.

Prise de position sur le projet de loi sur les produits du tabac (LPTab)

« Les risques à long terme sur la santé concernant les cigarettes électroniques et autres produits similaires sont encore méconnus ». DFI rapport explicatif sur l'avant-projet, déc. 2017)

- La régulation spécifique pour les produits avec tabac chauffé et les tabacs à mâcher, ces derniers actuellement interdits, toxiques pour le tube digestif, et le système cardio-vasculaire.
- S'il est utile de prévenir le tabagisme chez les jeunes en ne les sollicitant pas par la publicité (art. 18), il est hypocrite de continuer de solliciter dans le même temps leurs parents. La publicité pour le tabac devrait être interdite partout et pour tous, pour les adultes comme pour les enfants.

Faut-il rappeler que le tabac brûlé, soit fumé, tue ? Et avant de tuer, fumer rend malade, avec des coûts de soins et économiques (absence du travail pour maladie, perte de productivité) très importants (9.9 milliards en 2007, cf Flueglister - Dousse et al, 2007 rapport BASS, dont 1.7 milliards en frais de traitement). Ce chiffre est énorme proportionnellement à l'économie annuelle prévue, (445 à 665 Mo selon le rapport BASS) avec les nouvelles dispositions.

Il est dès lors incompréhensible et inadmissible que pour des raisons économiques (prélèvement de taxe sur le tabac, d'impôts sur les bénéfices des entreprises des cigarettiers, emplois), l'Etat continue d'autoriser la publicité pour ce produit dangereux et mortel qu'est le tabac dans ce nouveau projet de loi. Il est d'ailleurs relevé dans le rapport BASS que la publicité pour le tabac ne souffrira pas économiquement des nouvelles restrictions de marketing, parce qu'elle sera intensifiée là où elle reste possible ! Il est de plus honteux que la Suisse reste plus permissive que les pays d'Europe pour la publicité (le parrainage des événements de portée nationale, ainsi que des restrictions concernant l'affichage publicitaire dans l'espace public, la publicité dans les points de vente, dans les cinémas ou encore sur des objets de consommation courante), à l'exception de Monaco et Andorre.

- D'autre part, penser que « la reconnaissance de ces produits alternatifs (cigarette électronique avec nicotine, encore interdite en Suisse, nouveaux produits du tabac à chauffer) permettrait d'encourager les fumeurs à passer des cigarettes classiques à ces produits et à se tourner ainsi vers la consommation d'un produit moins nocif pour leur santé » ne devrait pas servir à promouvoir la publicité pour ces produits alternatifs, la première recommandation publicitaire devant rester : ne fumez pas ou pour cesser de fumer, informez-vous.

Finalement « le présent avant-projet ne contient aucune interdiction générale de publicité par affichage ou dans la presse écrite, ni d'interdiction de films ou d'images publicitaires au cinéma ». Ces dispositions restent la prérogative des cantons. Une harmonisation fédérale serait bienvenue, comme pour la remise de produit du tabac.

Nous soutenons donc avec véhémence les revendications formulées par la Société Médicale Bernoise ainsi que celles émanant de **l'alliance pour une loi efficace sur les produits du tabac**, soutenue par la Ligue suisse contre le cancer, la Ligue pulmonaire suisse, Addiction Suisse, la Fondation Suisse de Cardiologie et l'Association suisse pour la prévention du tabagisme.

Il nous semble irresponsable que le monde politique renvoie sans cesse la discussion sur l'augmentation des frais maladies aux prestataires de soins et ne réussisse pas à prendre les décisions politiques simples qui lui incombent pour réduire l'exposition et la consommation de substances nocives telle que la fumée de tabac !

Nous déplorons que l'évolution des discussions sur cette loi mène des acteurs importants du monde de la santé à devoir organiser une initiative pour protéger les jeunes et les enfants des méfaits du tabac, alors que les ressources personnelles et financières qui devront y être consacrées se font au dépens d'autres projets de collaboration importants visant à chercher des réponses partenariales intelligentes et concertées face à l'évolution des coûts dans notre système de santé !

Nous espérons donc que vous saurez, Monsieur le Conseiller fédéral Berset, faire le lien entre la révision de cette loi sur le tabac et l'enjeu majeur qu'elle représente sur la prévention de coûts de la santé ultérieurs à venir et que vous soutiendrez avec fermeté les adaptations indispensables à prendre en relation avec notre prise de position.

En vous remerciant de votre attention, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Pour la Société Médicale du Valais (SMVS)



Dresse Marie-Josèphe Rey
Vice-présidente de la SMVS



Dresse Monique Lehky Hagen
Présidente de la SMVS

Copie : FMH, Comité Central, public.health@fmh.ch

Département fédéral de l'intérieur
DFI

Par e-mail à : dm@bag.admin.ch;
tabakprodukte@bag.admin.ch

Berne, le 1^{er} mars 2018

Consultation: Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (LPTab) - réponse de l'association mfe - Médecins de Famille et de l'enfance Suisse

Monsieur le Président de la Confédération,

Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de participer à la consultation relative à l'objet susmentionné. mfe représente les intérêts professionnels des médecins de famille et de l'enfance au niveau national.

Appréciation générale

Aujourd'hui, il ne fait plus aucun doute que les produits du tabac tuent plus de 7 millions de personnes chaque année dans le monde. En Suisse ils sont responsables du décès de plus de 9'500 personnes chaque année, dont 39% sont liés à des maladies cardio-vasculaires, 42% à des cancers et 19% à des maladies des voies respiratoires. Cette épidémie tue la moitié des personnes qui en consomment, c'est pourquoi leur consommation est l'un des plus graves problèmes de santé publique auquel nous sommes confrontés.

Aux yeux de mfe et ce dans une perspective de santé publique, quand bien même le premier avant-projet de loi contenait déjà de nombreuses lacunes, le projet actuel vidé de la majorité des aspects de prévention est inacceptable. Ce projet de loi protège les intérêts économiques des cigarettiers au lieu de prioriser la santé et le bien-être de la population. Par conséquent, mfe rejette la LPTab dans son intégralité.

Systemes de santé

Les médecins de famille et les soignants ont déjà tiré la sonnette d'alarme en avertissant que le système de santé fait déjà face à une pénurie de personnel soignant qui va encore s'intensifier ses prochaines années. Les maladies non transmissibles, telles que le tabagisme font parties des principales causes qui pèsent sur le système de soins. Dans ce contexte, la prévention des comportements à risque, qui causent ce type de maladies, dont le tabagisme est une mesure efficace pour optimiser le système de santé. Une diminution du nombre de fumeurs soulagerait non seulement les soignants, mais aussi les coûts de la santé. Dans ce contexte, nous regrettons que nos considérations n'aient absolument pas été prises en compte dans cette version retravaillée du projet de loi.


Notre engagement pour le bien-être de la population

En tant que médecins de famille et de l'enfance garder la population en bonne santé est l'un des aspects centraux de notre mission. Pour cette raison, mfe s'engage dans son activité politique depuis longtemps pour une interdiction totale de la publicité, de la promotion et du sponsoring pour les produits du tabac et cigarettes électroniques.

Dans ce sens, mfe avait déjà rejoint en 2015 *l'alliance pour une loi efficace sur les produits du tabac* lancée par les milieux de la prévention, dont l'objectif est l'interdiction globale de la publicité. Suite à la présentation du Conseil fédéral de ce deuxième avant-projet de la LPTab vidée de toute substance en matière préventive, mfe avec de multiples autres organisations actives dans le domaine de la santé, lance une initiative populaire pour la protection des enfants et des jeunes contre la publicité des produits du tabac.

Etant donné que nos politiciens aveuglés par les intérêts économiques n'ont pas su prendre leurs responsabilités, le milieu de la santé a décidé de s'engager activement pour protéger la population de ce pays.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de recevoir, Monsieur le Président de la Confédération, nos salutations distinguées.



Philippe Luchsinger
Président de l'association Médecins
de famille et de l'enfance Suisse

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verbund der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : c/o EBPI, Hirschengraben 82, 8001 Zürich

Kontaktperson : Sabine Jenny

Telefon : 044 634 46 29

E-Mail : praevention@ebpi.uzh.ch

Datum : 28. Februar 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz	8
Unser Fazit	28
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Generelle Würdigung

Aus Sicht des Verbundes der Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich und im Sinne einer wirkungsvollen Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete Vorschlag des Bundesrats enthält jedoch wesentliche Lücken, die dringend geschlossen werden sollten. Um die gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Schäden und Einbussen, den Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, wirkungsvoll einzudämmen, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht. Das Gesetz muss insbesondere den Jugendschutz bzw. Schutz Minderjähriger verbessern sowie die Prävention von Krebs- und Herz-Kreislaufkrankungen, wie sie durch die NCD-Strategie vorgesehen sind, wirkungsvoll und dezidiert unterstützen.

Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring

Mit der Rückweisung des ersten Entwurfs des Tabakproduktegesetzes ging der Auftrag seitens des Parlaments einher, ein Verbot von an Minderjährige gerichteter Werbung zu verstärken. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Das Gesetz muss auch dafür sorgen, dass Minderjährige der Werbung für Tabakprodukte generell nicht ausgesetzt sind. Erst dadurch kann der parlamentarische Auftrag erfüllt werden, denn auch Werbung, die sich an andere Alters- und Zielgruppen richtet, wird von Minderjährigen rezipiert und beeinflusst deren Verhalten. Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind daher die Weichen anders zu stellen. Im neuen Gesetz ist für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.

Das bedingt zusätzlich zu den im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an den Verkaufsorten einsetzen. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von «3 für 2» attraktiv finden.

Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.

Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»).

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verkauf

Um dem Jugendschutz gebührend Rechnung zu tragen, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe um eine Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen ergänzt werden. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Verkaufs-Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss muss die Entziehung der Bewilligung als Sanktion vorgesehen werden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».

Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zu einer Eintrittspforte in die Nikotinabhängigkeit wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen unterliegen wie die anderen Tabakprodukte.

Verpackung

Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für ebendiese Ware. Die Tabakindustrie nutzt die Verpackung, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Auch dadurch werden also Minderjährige indirekt angesprochen und zum Gebrauch der Tabakwaren animiert. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.

In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung einer Einheitspackung auch in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verringern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).

Anpassungen bei den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung in Tabakprodukte zum Rauchen und in weitere Produkte hinsichtlich der Grösse der Warnhinweise abzulehnen. Sämtliche Tabakprodukte und auch E-Zigaretten schädigen die Gesundheit, eignen sich in den wenigsten Fällen als Rauchstopp-Massnahme und sind für Kinder und Jugendliche attraktiv, insbesondere auch als Einstieg ins Rauchen.

Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent der Flächen belegen (gemäss WHO Empfehlung). Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Im Minimum sollten die Vorschriften an diejenigen der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.

Illegaler Handel mit Tabakwaren

Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.

Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten Produkte von geschmuggelten oder gefälschten Waren zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch die Tabakindustrie selbst.

Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, und auf neue Entwicklungen kann dadurch frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.

Snus

Die gewerbmässige Zulassung des Tabakprodukts Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der gesundheitlichen negativen Auswirkungen, der sich daraus ergebenden langen Suchtkarrieren sowie der damit nicht umgesetzten Forderung eines besseren Schutzes jugendlicher Konsumenten und Konsumentinnen ist es nicht einsichtig, warum das Verbot der gewerbmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufgehoben werden sollte. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.

Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen

Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>		<p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
	<p>1.6.2</p>	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>		
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetztes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				gleichgestellt. ³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><i>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</i></p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26a</p>			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>40</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<u>Bemerkungen</u> Siehe Artikel 40 <u>Änderungsantrag</u> Art. 41 (streichen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<u>Bemerkungen</u> In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren. E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsanträge</u> Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.				
--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
	Zustimmung
X	Änderungswünsche / Vorbehalte
	Grundsätzliche Überarbeitung
	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Klinik für Infektionskrankheiten und Spitalhygiene, Universitätsspital Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation : Infektiologie USZ

Adresse : Rämistrasse 100, 8091 Zürich

Kontaktperson : Prof. Dr. med. Rainer Weber

Telefon : 044 255 38 26

E-Mail : rainer.weber@usz.ch

Datum : 4.3.18

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unser Fazit	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>
	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216 Todesfälle</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbebeschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnhinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverboten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Massnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
	<p>Spezifische Verbraucherschutzmassnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktzusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtrauchern gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p> <p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design s. die vor kurzem s. die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p> <p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio. CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigaretenschmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schließlich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
	<p>Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten, langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Krebsliga Ostschweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : KL OCH

Adresse : Flurhofstrasse 7

Kontaktperson : Regula Schneider

Telefon : 071 242 70 22

E-Mail : regula.schneider@krebssliga-ostschweiz.ch

Datum : 05.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	9
Unser Fazit	29

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetztes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				gleichgestellt. ³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>40</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<u>Bemerkungen</u> Siehe Artikel 40 <u>Änderungsantrag</u> Art. 41 (streichen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<u>Bemerkungen</u> In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren. E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsanträge</u> Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.				
--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Réseau fribourgeois de santé mentale

Abréviation de la société / de l'organisation : RFSM

Adresse : 1633 Marsens

Personne de référence : Stéphane Antille, infirmier responsable des addictions

Téléphone : 026 307 77 60

Courriel : Antilles@rfsm.ch

Date : 6.3.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Projet de loi sur les produits du tabac	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Notre conclusion	9
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
...	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
...	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>(coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
.....	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Prof. ... Institut... Faculté Université... SSPH+</p>	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
<p>...</p>	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
<p>....</p>	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accroissant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français) ; Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
....	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur rencontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe-même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
....	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMra1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Association des médecins chefs des cliniques de Montana

Abréviation de la société / de l'organisation : QUADRIMED

Adresse : Case postal 299, 3963 Crans Montana

Personne de référence : Dr Frey Jean Georges

Téléphone : 0276038190

Courriel : jean-georges.frey@hopitalvs.ch

Date : 6 mars 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Projet de loi sur les produits du tabac	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Notre conclusion	9
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
...	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
...	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>(coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
.....	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Prof. ... Institut... Faculté Université... SSPH+</p>	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
<p>...</p>	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
<p>....</p>	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accentuant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français) ; Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
....	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur rencontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
....	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMra1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquell e konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquell e konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquell e konnte nicht gefunden werden.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus



Versand per E-Mail

Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

dm@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 1.3.2018

26.3/DM

Stellungnahme zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)

Sehr geehrter Herr Strupler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 eröffneten Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die GDK setzt sich als Trägerin der nationalen Strategie nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) für die Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten ein. Der Tabakkonsum gehört zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf nichtübertragbare Krankheiten, wie beispielsweise Herzkreislauf-, Atemwegserkrankungen und Krebs, und ist die häufigste vermeidbare Todesursache in der Schweiz. Schweizweit verursacht der Tabakkonsum jährlich rund 9500 Todesfälle. Die Kantone engagieren sich mit unterschiedlichen Programmen für die Gesundheitsförderung und Prävention. 15 Kantone verfügen gegenwärtig über ein kantonales Tabakpräventionsprogramm. Die Verkaufsverbote, Werbeeinschränkungen und das Sponsoring sind kantonale sehr unterschiedlich geregelt.

Die GDK begrüsst eine spezifische Gesetzgebung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten auf Bundesebene, um die laufenden Bestrebungen der Kantone im Bereich der Prävention nichtübertragbarer Krankheiten und insbesondere im Bereich der Tabakprävention zu unterstützen. Darüber hinaus kann der Kinder- und Jugendschutz einheitlich geregelt werden. In drei Kantonen besteht derzeit keine gesetzliche Regelung zum Verkaufsverbot von Tabakprodukten an Minderjährige. Ebenso begrüssen wir, dass das Bundesgesetz die Anforderungen an Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten regeln soll, um Menschen vor schädlichen Auswirkungen ihres Konsums zu schützen.

Auch wenn die Werbung, welche sich gezielt an Minderjährige richtet, verboten werden soll, erfüllt die Schweiz die internationalen Standards der WHO-Rahmenkonvention über Tabakkontrolle bezüglich Werbung, Promotion und Sponsoring selbst damit nicht. Bereits mit der



gegenwärtigen Tabakprävention klassiert sich die Schweiz im europäischen Vergleich auf Rang 21 von 35 gelisteten Staaten (Tobacco Control Scale 2016) und schneidet im Bereich «Massnahmen gegen Tabakwerbung» so schlecht wie kein anderes Land in Europa ab. Die GDK bedauert, dass mit dem vorliegenden Entwurf ausschliesslich die Werbung und das Sponsoring mit Blick auf Minderjährige verboten bzw. reglementiert werden soll.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Elektronische Zigaretten

Die GDK begrüsst, dass das Gesetz auch für nikotinhaltige elektronische Zigaretten gilt und ist mit den spezifischen Anforderungen an nikotinhaltige elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen gemäss Art. 15 und Art. 16 einverstanden. Allerdings regen wir an, dass die nicht-nikotinhaltigen E-Zigaretten miteingeschlossen werden. Wir sind der Ansicht, dass damit der Jugendschutz auch in Bezug auf diese Produkte gewährleistet und angesichts der noch nicht bekannten Langzeitwirkungen der Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung (u.a. über das Verbot, elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen in geschlossenen öffentlichen Räumen zu verwenden), sichergestellt werden kann.

Die GDK orientiert sich im Weiteren in ihrer Haltung gegenüber den E-Zigaretten am differenzierten und fundierten Positionspapier der «Commission de prévention et de promotion de la santé» des «Groupement romand des services de santé publique» vom Juni 2017.

2.2. Werbung und Sponsoring

Werbeeinschränkungen sind für eine wirksame Tabakprävention, die den Einstieg ins Rauchen verhindert, wesentlich. Insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine Regulierung der Werbung und des Sponsorings unabdingbar. Denn die grosse Mehrheit der Rauchenden beginnt im jugendlichen Alter mit ihrem Konsum.

Die GDK begrüsst, dass Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die sich speziell an Minderjährige richtet, untersagt werden soll. Ebenso unterstützt die GDK, dass der Entwurf die Werbung in kostenlosen Zeitungen und Webseiten, die für Minderjährige zugänglich sind, verbietet. Dass für Verkaufsstellen besondere Richtlinien vorgesehen sind, ist ebenfalls zu begrüessen.

Die GDK weist allerdings darauf hin, dass Werbung, welche sich nicht spezifisch an Minderjährige richtet, trotzdem Kinder und Jugendliche erreichen und auch Erwachsene zum Tabakkonsum motivieren kann. Entsprechend bedauert die GDK, dass sich die Werbeeinschränkung auf Minderjährige beschränken und kein gesamtschweizerisches Werbeverbot für Tabakprodukte eingeführt werden soll. Es wird hingegen begrüsst, dass Kantone gemäss Art. 19 nach wie vor strengere Werbevorschriften erlassen können.

2.3. Jugendschutz

Die GDK unterstützt ein national einheitliches Abgabeverbot von Tabakprodukten sowie von nikotinhaltigen und nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige. Diese Massnahme, welche auch den Bereich der Automaten umfasst, bietet einen wirksamen Jugendschutz.

Damit die Kantone dieses Abgabeverbot vollziehen können, braucht es eine rechtliche Grundlage für Testkäufe, wie sie in Art. 21 vorgesehen ist. Für die GDK sind die Artikel 20 und 21 deshalb unverzichtbarer Bestandteil des Gesetzes. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die in Art. 21, Abs. 4 erwähnten Regelungen durch den Bundesrat zwingend unter Einbezug der kantonalen Fachpersonen, welche vor Ort mit der Umsetzung beauftragt sind, zu erfolgen haben. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Gesetzes bilden die in Art. 43



formulierten Strafbestimmungen, welche beispielsweise die Sanktionierung von Unternehmen regelt, welche Tabakprodukte an Minderjährige abgeben.

2.4. Aufgaben und Kompetenzen der Kantone

Die GDK ist mit der Kompetenzzuteilung an die Kantone gemäss Art. 33 grundsätzlich einverstanden. Diese entspricht grösstenteils der heutigen bewährten Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Ebenso unterstützt die GDK, dass Bund und Kantone in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes tragen sollen (Art. 40).

Der Bund beaufsichtigt den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone und kann mit Blick auf einen einheitlichen Vollzug bestimmte Massnahmen vorschreiben. Die Kantone können darüber hinaus verpflichtet werden, über ihre Vollzugsmassnahmen zu informieren (Art. 29) und den Vollzug untereinander zu koordinieren (Art. 33 Abs. 5). Diesbezüglich fordert die GDK, dass die Definition und Formulierung von vorgeschriebenen Massnahmen, die Festlegung der Information über die Vollzugsmassnahmen und die Koordination des Vollzugs unter Einbezug der Kantone und mit Unterstützung durch den Bund erfolgt.

Mit Blick auf Laboranalysen und den diesbezüglichen abschliessenden Entscheiden, welche der Bund gemäss Art. 28, Abs. 3 im Einzelfall dem betreffenden Kanton übertragen kann, ist es der GDK wichtig, dass vorgängig mit den entsprechenden Kantonschemikern geprüft wird, ob diese Analysen überhaupt im betroffenen Kanton mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können. Nicht alle Kantone verfügen diesbezüglich über dieselben Möglichkeiten.

Die GDK begrüsst, dass die Information der Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten von den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone gemeinsam erfolgt, fordert aber auch hier einen angemessenen Einbezug der entsprechenden kantonalen Stellen.

3. Fazit

Zusammenfassend spricht sich die GDK für das Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten aus – insbesondere für den Jugendschutz (Art. 20 - 21). Sie bedauert allerdings, dass in sensiblen Bereichen wie beispielsweise Werbung und Sponsoring keine verstärkten Massnahmen auf gesamtschweizerischer Ebene eingeführt werden sollen. Den Kantonen kommt somit weiterhin eine zentrale Rolle im Bereich der Tabakprävention zu. Entsprechend begrüssen wir, dass die Kantone nach wie vor die Möglichkeit haben sollen, weitergehende gesetzliche Bestimmungen einzuführen und präventive Aktivitäten umzusetzen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Anträge und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Thomas Heiniger

Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Allianz 'Gesunde Schweiz'

Abkürzung der Firma / Organisation : AGS

Adresse : Dufourstrasse 30/3005 Bern

Kontaktperson : Verena Hoberg

Telefon : 031 350 16 03

E-Mail : info@allianzgesundeschweiz.ch

Datum : 06.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	9
Unser Fazit	28

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		<p>des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst wenn E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie muss von hoher Reinheit sein. b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neuurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten, welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern, sind verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	7	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <p>a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10;</p> <p>b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugewiesene Reversnummer des inländischen Herstellers</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ;</p> <p>c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist;</p> <p>d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	12	2		<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>13</p>		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; c. für die nikotinhalten elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>14</p>		<p>kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>15</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>16</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhalige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhalige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaligen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17b			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19			Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	20	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.				<u>Änderungsantrag</u> ³ (streichen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a			<u>Bemerkungen</u> Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können. <u>Änderungsantrag</u> (neu) Verbot von Automaten Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhalten oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	40			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden	43	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist; f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt; g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle	Anhang		streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.	1			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Spital Männedorf

Abkürzung der Firma / Organisation : Spital Männedorf

Adresse : Asylstrasse 10, 8708 Männedorf

Kontaktperson : Dr. med. J.-L. Kurzen

Telefon : 0449222307

E-Mail : j.kurzen@spitalmaennedorf.ch

Datum : 07.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unser Fazit	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Todesfälle in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnhinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverböten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Spezifische Verbraucherschutzmaßnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktezusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtrauchern gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten. Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design, siehe auch die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p> <p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigaretten Schmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schliesslich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Bernische Krebsliga

Abkürzung der Firma / Organisation : BKL

Adresse : Marktgasse 55, 3001 Bern

Kontaktperson : Christine Aeschlimann

Telefon : 031 313 24 23

E-Mail : christine.aeschlimann@bernischekrebsliga.ch

Datum : 23.3.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	8
Unser Fazit	27

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoß droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.1</p>	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	<p>1.3.3</p>	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.1</p>	<p>Recht der Nachbarstaaten</p> <p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
	<p>1.6.2</p>	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetztes nicht erfüllt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>			<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			täuschen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie muss von hoher Reinheit sein. b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p><u>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</u></p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	7	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»; b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	11	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigarettschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	12	2	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltenen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<ul style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	16	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden</p>	<p>19</p>		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>3 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a		<u>Bemerkungen</u> Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden. (Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf») <u>Ergänzungsantrag</u> (neu) Bewilligungspflicht Abgabe ¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig; ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	28	2	<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.				<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	40			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist; f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt; g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Anhang 1</p>			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Föderation der Suchtfachleute Schweiz
Fachverband Sucht
GREA – Groupement Romand d'études des addictions
Ticino Addiction

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : c/o Fachverband Sucht
Weberstrasse 10 – 8004 Zürich

Kontaktperson : Petra Baumberger, Generalsekretärin Fachverband Sucht

Telefon : 044 266 60 60

E-Mail : info@fachverbandsucht.ch

Datum : 7. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Entwurf Tabakproduktegesetz	7
Unser Fazit	14
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeine Würdigung / Stellungnahme in Kürze</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält nach Ansicht der Föderation der Suchtfachleute, bestehend aus dem Fachverband Sucht, dem Groupement Romand d'Etudes des Addictions (GREA) und Ticino Addiction, jedoch zu wenige Bestimmungen, um dem nachgewiesenen und im erläuternden Bericht aufgeführten, beachtlichen gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Schaden möglichst zu beschränken, den die Produkte verursachen, die im Gesetz geregelt werden. Das Gesetz sollte nach Ansicht der Föderation der Suchtfachleute zudem den Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p> <p>Die Föderation der Suchtfachleute begrüsst im Konkreten die folgenden geplanten Neuerungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zulassung und differenzierte Regulierung nikotinhaltiger Flüssigkeiten für E-Zigaretten, inkl. der vorgeschlagenen Höchstvolumen von 100 ml bzw. 10 ml: Dies ermöglicht einen normalisierten, regulierten Markt eines Produktes mit grossem Schadenminderungspotenzial.- Liberalisierung Snus: Dies ermöglicht einen regulierten Markt eines Produktes mit Schadenminderungspotenzial- Schweizweites Abgabeverbot bis 18 inkl. Testkäufe: Dies stärkt den nationalen Jugendschutz und schafft die Grundlage für Testkäufe auch für alkoholische Getränke. Im Falle der Missachtung dieses Verbotes ist zudem der Besitzer oder das Management der jeweiligen Verkaufsstelle zu sanktionieren und nicht die Verkaufsperson.- Bis auf weiteres Passivrauchschutz auch für E-Zigaretten, um den Schutz Dritter zu sichern. <p>Die Föderation der Suchtfachleute fordert zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einschränkung jeglicher Werbung und jeglichen Sponsorings sowie von Rabatten für alle im Gesetz geregelten Produkte (inkl. E-Zigaretten mit und ohne Nikotin),- Einführung neutraler Einheitspackungen,- Einführung einer obligatorischen Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen,- Erweiterung und Anwendung des Informationsauftrages der Behörden betreffend sämtliche im Gesetz geregelten Produkte, insbesondere Kommunikation des Bundes zu schadensmindernden Produkten und Massnahmen im Bereich Tabak in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Strategie Sucht des Bundes (siehe Art. 34 al. 3). <p>In der französischen Version ist zudem die folgende terminologische Anpassung vorzunehmen: «vaporette» anstelle von «cigarette électronique». En préambule, il paraît fondamental de se mettre d'accord sur le substantif. Le terme de « cigarette électronique » utilisé dans le projet de loi doit lui préférer le substantif « vaporette » plus à même de traduire en français l'ustensile qui permet d'inhaler de la vapeur. La vaporette n'a pas de point commun avec la cigarette selon l'art. 2, let. e, OTab : il n'y a ni tabac, ni filtre, ni papier et surtout pas de combustion. Par ailleurs, il est usage</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>désormais courant d'appeler « vapotage » la pratique d'inhalation ; il ferait par conséquent sens d'utiliser le terme « vaporette » et non « cigarette électronique » pour distinguer l'ustensile idoine et éviter ainsi les amalgames à caractère tendancieux.</p> <p>Die Föderation der Suchtfachleute bedauert zudem, dass die Dotierung des Tabakpräventionsfonds (TPF) in keiner Weise thematisiert wurde bei der Erarbeitung des Tabakproduktegesetzes. Es scheint etwas paradox, ein Gesetz zu erarbeiten, das zum Ziel hat, die Bevölkerung vor den schädlichen Einflüssen des Konsums von Tabak- und alternativen Produkten zu schützen, ohne dass den Kantonen und den Fachorganisationen der Tabakprävention und der Behandlung von Tabakabhängigkeiten ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die dafür notwendigen Massnahmen umzusetzen.</p> <p>Heute betragen die Einnahmen aus den Tabaksteuern jährlich rund 2.13 Milliarden Franken (2016). Davon stehen dem TPF jährlich lediglich rund 13.5 Millionen Franken zur Verfügung, was rund 6.3 % entspricht. Damit kann er nur einen Bruchteil Präventionsmassnahmen umsetzen, die nötig wäre, um die Ziele des TPG zu erreichen. Zum Vergleich: Von den Einnahmen aus den Spirituosensteuern werden 10% der Prävention zugeführt. Die Föderation der Suchtfachleute plädiert dafür, dass die Tabakprävention in ähnlichem Umfang wie die Alkoholprävention alimentiert wird, zumal die Gesamtkosten von jährlich 10.7 Milliarden Franken, die durch den Konsum von Tabakprodukten entstehen, diejenigen von Alkohol (jährlich 6.7 Milliarden Franken) bei weitem übersteigen. Aus Sicht der Föderation der Suchtfachleute gilt es deshalb, auch die Verordnung über die Tabakbesteuerung zu revidieren, welche die Abgabe an den TPF regelt. Mit dem Ziel, den TPF in einem Umfang zu alimentieren, der es erlaubt, die Ziele, die das TPG formuliert, in glaubwürdigem Mass zu verfolgen.</p>
	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring deutlich stärker einzuschränken</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss so ausgestaltet werden, dass der Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Konsum Möglichst lange hinausgezögert wird. Im neuen Gesetz sind die Bewerbung und das Sponsoring von Tabakprodukten und E-Zigaretten deshalb stark einzuschränken resp. gänzlich zu verbieten.</p> <p>Das bedingt unter anderem ein Werbeverbot am Verkaufsort sowie das Verbot der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Wichtig ist, dass sämtliche Werbeverbote ebenso für alle im Gesetz aufgeführten Produkte gelten. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, indirekt Werbung für das Rauchen zu machen.</p>
	<p>Liberalisierung und Regulierung: Verkauf und Jugendschutz</p> <p>Die Föderation der Suchtfachleute begrüsst das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die damit verbundene Grundlage für Testkäufe. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken.</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin sowie Snus. Diese Lockerung der geltenden Gesetzgebung begrüsst die Föderation der Suchtfachleute sehr. Sie erlaubt die Normalisierung und Regulierung des Marktes eines Produktes, das deutlich weniger schädlich ist als die herkömmlichen Zigaretten. Hingegen darf diese neue Bestimmung nicht dazu führen, dass dadurch der Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Konsum begünstigt wird. Deshalb ist es wichtig, dass alle E-Zigaretten den gleichen Werbebestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Gleichstellung von E-Zigaretten hinsichtlich Passivrauchschutz bei aktueller Evidenz zu begrüßen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, wird von der Föderation der Suchtfachleute unterstützt. So kann ein umfassender Passivrauchschutz garantiert werden. Sollten in den nächsten Jahren neue Studien zeigen, dass die Gefährdung der Umwelt bei E-Zigaretten nicht besteht, würde dies nach Ansicht der Föderation der Suchtfachleute eine Lockerung der Passivrauchbestimmungen für E-Zigaretten bedingen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die negativen Auswirkungen der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten, dies aber nicht schaffen. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht mehr weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Leider gehen mehrere der vorgeschlagenen Massnahmen zu wenig weit, um diesen negativen Auswirkungen Einhalt zu gebieten. Die Föderation der Suchtfachleute macht unten konkrete Änderungsvorschläge, um dies zu ändern.</p>
	1.6.1	<p>Recht der Nachbarstaaten</p> <p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten in anderen europäischen Staaten haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich in Richtung zusätzlichem Schutz der Bevölkerung entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe).</p>
	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 die WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Ziel jeder Legislaturplanung – aber immer noch nicht gelungen. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass eine Ratifizierung der Konvention umgesetzt werden kann.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums der Produkte schützen soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen vermutlich zu einer geringfügig wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktung von Tabakprodukten und E-Zigaretten führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Dabei ist zu bedenken, dass der Werbe- und Promotionsaufwand der Tabakhersteller am Verkaufsort bereits heute rund 50 Prozent des Aufwands für Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte beträgt. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes aus Sicht der Föderation der Suchtfachleute nicht erfüllt werden. Wir machen deshalb unten konkrete Vorschläge, wie dies verbessert werden kann.</p>

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit den Eingangs der Berichtes ausgeführten negativen Auswirkungen des Tabakkonsums wird deutlich aufgezeigt, wie gross der Handlungsbedarf ist. Eine Reduktion des Konsums von Tabakprodukten ist aus gesundheitlicher und wirtschaftlicher Sicht wichtig. Entsprechend muss im Zweckartikel dieser Aspekt explizit erwähnt werden.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden; <li style="background-color: yellow;">b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.
	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen; die Bestimmungen in den Artikeln 17-21 gelten auch für nikotinfreie elektronische Zigaretten.</p>
	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Diese differenzierte Aufzählung führt dazu, dass allenfalls neue Produkte nicht per se einer der Kategorien zugeordnet werden können. Die Föderation der Suchtfachleute schlägt deshalb vor, mit einem zusätzlichen Abschnitt dem Bundesrat die Befugnis zu erteilen, eine Kategorisierung neuer Produkte vorzunehmen.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung. Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>Die Föderation der Suchtfachleute unterstützt deshalb diesen Artikel explizit und regt dessen Ausbau in Richtung neutraler Verpackungen an.</p>
	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
	8	1 & 2	<p><u>Bemerkungen</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Die vorgeschlagenen Höchstvolumina von 100 ml bzw. 10 ml werden von der Föderation der Suchtfachleute ausdrücklich begrüsst. Mit dieser Abweichung von den EU-Höchstwerten wird den neusten technischen Entwicklungen bei den Vaporizern Rechnung getragen und damit eine umsetzbare Regelung geschaffen.</p>
	12	2	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u> Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest). <i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u> Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
	17		<p><u>Bemerkungen</u> Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert wird. Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus Sicht der Föderation der Suchtfachleute soll jede Art der Werbung für die im Gesetz berücksichtigten Produkte verboten werden.</p> <p><u>Änderungsantrag</u> ¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
	17a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen solche Massnahmen verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
	17b		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Dazu gehören neu auch Strategien des möglichst direkten Marketings:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tabakfirmen sponsern private Feste wie z.B. WG-Parties von Studierenden. - Tabakfirmen investieren ins Buzz-Marketing und bezahlt Influencer, wenn sie KollegInnen nachweislich in den Konsum von HNB-Produkten hineinziehen. <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten, inkl. dieser auf Privatpersonen und – gruppen ausgerichteten Massnahmen.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u> (neu) Sponsoring Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sowie an Einzelpersonen als Werbeträger (z.B. sogenannte Influencer) sind untersagt.</p>
	19		Art. 19 wird ausdrücklich begrüsst, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.
	20	3	<p><u>Bemerkungen</u> Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u> ³ (streichen)</p>
	21		Testkäufe werden von der Föderation der Suchtfachleute ausdrücklich.
	25a		<p><u>Bemerkungen</u> Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u> (neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
	34	1		<p><u>Bemerkungen</u> Der Artikel 34 wird von der Föderation der Suchtfachleute ausdrücklich begrüsst. Die Behörden sollen über sämtliche in diesem Gesetz geregelten Produkte informieren können. Dies ist wichtig, um sämtliche Evidenzen der kommenden Jahre anwenden zu können und nicht künstlich eingeschränkt zu sein.</p> <p><u>Änderungsantrag</u> Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der in diesem Gesetz geregelten Produkte der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten.</p>
	34	3		<p><u>Bemerkungen</u> Die Behörden haben eine wichtige Rolle in der Information der Bevölkerung. Dabei sollen sie über sämtliche in diesem Gesetz geregelten Produktkategorien informieren können (vgl. Änderungsantrag Abs 1) – und gleichzeitig differenzieren nach den unterschiedlichen Resultaten zur Schädlichkeit der einzelnen Produkte. Die Föderation der Suchtfachleute will damit den Behörden ermöglichen, die neusten Studien zu berücksichtigen, die einen Umstieg von traditionellen Zigaretten auf E-Zigaretten ausdrücklich als wirkungsvolle Massnahme zur Erreichung des Zweckartikels benennen – den Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums (...) zu schützen.</p> <p>Neuste Übersichtsstudien aus England (Evidence review of e-cigarettes and heated tobacco products 2018) und den USA (Public Health Consequences of E-Cigarettes, National Academics of Sciences, Engineering Medicine im Auftrag der Zulassungsbehörde F.D.A) zeigen, dass E-Zigaretten massiv weniger schädlich sind als klassische Zigaretten. Entsprechend sollen die Behörden diese Erkenntnisse in ihren Informationen integrieren – und im Sinne der Schadensminderung Informationsmassnahmen zur Senkung der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden realisieren können. So kann der eigenverantwortliche Konsument in Kenntnis der Fakten über sein Verhalten entscheiden.</p> <p><u>Änderungsantrag</u> Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit den in diesem Gesetz geregelten Produkte</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten. Dabei berücksichtigen sie die differenzierten Resultate bezüglich Schädlichkeit / Gefährdungspotenzial der im Gesetz geregelten Produkte und weisen transparent darauf hin.</p>
	48		<p><u>Bemerkungen</u> Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u> Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
x	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

www.romandieaddiction.ch

Président :

Dr Olivier Simon

Vice-présidente :

Dre Rita Manghi

Comité :

Dr Mesaoud Benmebarek
Prof. Jacques Besson
Dre Danielle Charmillot
Dre Isabelle Gothuey
Dr Jean-Paul Humair
Dr Ghazi Kardous
Dr André Kuntz
Dr Jaroslav Albert Lipiec
Dre Anne Pelet
Dre Nevena Vlajic
Mme Mirjam Weber
M. Antoine Wildhaber
Prof. Daniele Zullino

Administration Coordination

Site internet

Mme Ingrid Vogel
PCO, DP-CHUV
Section d'addictologie
Rue du Bugnon 23
CH-1011 Lausanne
Tél. +41 (0)21 314 92 07
ingrid.vogel@chuv.ch

<http://romandieaddiction.ch>

Lausanne, le 6 mars 2018

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Le Collège romand de médecine de l'addiction (CoRoMa) réunit des médecins et des pharmaciens, ainsi que tout professionnel concerné directement ou indirectement par la promotion de la médecine de l'addiction en Suisse romande.

Dans le cadre de la consultation citée en objet, le CoRoMA vous envoie sa prise de position sur la LPTab qui reprend et soutient intégralement la proposition détaillée du CIPRET – Genève (cf. annexe).

Nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.



Dr Olivier SIMON
Président



Dre Rita MANGHI
Vice-présidente



M. Jean-Paul Humair
Membre du Comité

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Collège romand de médecine de l'addiction

Abréviation de la société / de l'organisation : CoRoMA

Adresse : PCO, DP-CHUV, Section d'addictologie, Rue du Bugnon 23, CH-1011 Lausanne

Personne de référence : Jean-Paul Humair

Téléphone : 022.321.01.29

Courriel : jean-paul.humair@cipret.ch

Date : 20.02.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	6
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	8
Projet de loi sur les produits du tabac _____	9
Notre conclusion _____	30

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales

Nom/société	Remarque / suggestion :
CIPRET-Genève	<p>Appréciation générale</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient désormais traités dans une loi distincte. Cependant, la version révisée du projet de loi du Conseil fédéral contient de nombreuses lacunes inacceptables dans le domaine de la prévention du tabagisme. Les mesures de prévention du tabagisme proposées par cet avant-projet et l'absence de mesures efficaces qui ne sont pas proposées aboutira très probablement à un impact minime voire nul sur la consommation de tabac et la réduction des problèmes de santé et des coûts dus au tabagisme dans la population suisse. Si l'on veut limiter les graves effets nocifs et mortels causés à la santé, la perte de qualité de vie, les souffrances et les pertes économiques dues à la consommation de tabac, il est nécessaire d'apporter de très profondes modifications à l'avant-projet en y intégrant des mesures de prévention efficaces</p> <p>La loi devrait atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l'Organisation Mondiale de la Santé pour la lutte antitabac, que la Suisse a signée mais toujours pas ratifiée. Malheureusement cet avant-projet minimaliste ne permettra pas à la Suisse de ratifier cette convention.</p>
CIPRET-Genève	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Une réorientation est nécessaire dans le domaine du marketing des produits du tabac et des cigarettes électroniques. La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées - comme le demande le Parlement. Il faut que la nouvelle loi empêche l'industrie du tabac de continuer à utiliser ces multiples stratégies publicitaires et comporte enfin une interdiction totale de toutes les formes de publicité, de promotion et de parrainage pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. Cette mesure exige notamment l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais très attractifs pour les jeunes. A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. L'application de nouvelles restrictions en matière de publicité poussera l'industrie du tabac à renforcer davantage la publicité sur les lieux de vente à l'avenir. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans la loi, car dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme.</p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de réglementations différenciées. Il augmente à chaque exception supplémentaire. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>Nous renvoyons ici aussi aux demandes des motions 17.4187 Häsler « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les jeunes », 17.4150 Amherd « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 Ruiz « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente », 17.4268 Gugger « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET-Genève	<p>Autorisation</p> <p>Afin que la protection des jeunes soit efficace, l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests doivent être complétés par une obligation d'obtenir une licence pour les points de vente des produits du tabac. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L'octroi d'une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. En cas de non respect de la loi, le retrait de la licence au titulaire doit être une sanction possible. A ce sujet, nous renvoyons aux demandes de la motion 17.4232 Weibel « Emoluments de licence pour la vente de tabac ».</p> <p>L'avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation actuelle ne doit pas avoir pour conséquence d'entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C'est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
CIPRET-Genève	<p>Emballage</p> <p>En Australie, en France, en Grande-Bretagne, en Irlande du Nord, en Irlande et en Norvège, les produits du tabac ne peuvent être vendus que dans des emballages neutres non promotionnels. L'introduction de cette mesure a aussi été décidée en Nouvelle-Zélande (2018), en Hongrie (2018) et en Slovénie (2020). D'autres Etats l'étudient. Les premiers résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les Etats membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Il faut en tout cas que les prescriptions actuelles s'alignent sur celles de la nouvelle directive européenne.</p> <p>Des ajustements des mises en garde sont donc inévitables. La proposition d'une différence de taille des mises en garde entre les produits du tabac à fumer et les autres doit être rejetée car tous ces produits ont un effet nocif pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques est la solution optimale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative :</p> <p>Les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, doivent recouvrir 80% de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage. Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises. De cette manière, on pourrait, par exemple, éviter les opérations publicitaires avec des paquets très étroits, suggérant de manière subliminale que les cigarettes sont un produit amincissant.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>CIPRET-Genève</p>	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p> <p>Dans l'avant-projet du Conseil fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation Mondiale de la Santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>La contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire actuellement en Suisse. Néanmoins, le développement d'un système de traçabilité des produits du tabac est indispensable en Suisse pour contrôler efficacement et réagir précocément à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. La loi sur les produits du tabac offre une chance de combler les éventuelles failles dès le départ.</p>
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>Snus</p> <p>A première vue, on pourrait logiquement considérer l'autorisation de commercialiser du snus en Suisse vu que sa nocivité est inférieure à celle des produits du tabac à fumer et similaire aux autres formes de tabac à usage oral, qui sont autorisés.</p> <p>Cependant, l'autorisation commerciale du snus, une forme de tabac oral, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse, qui affectera principalement les jeunes. Le snus est très addictif et nocif pour la santé puisqu'il cause de fréquentes lésions bucco-dentaires, alors que ses substances carcinogènes peuvent causer des cancers de la bouche, de l'œsophage et du pancréas. Comme les dispositions de cet avant-projet sont insuffisantes pour restreindre efficacement la publicité, la promotion et le parrainage pour les produits du tabac, les jeunes sont mal protégés contre l'arrivée d'un nouveau produit du tabac potentiellement attractif. Les conditions en Suisses ne sont donc pas remplies pour lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus, qui existe aussi dans toute l'Union européenne sauf la Suède.</p>
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits du tabac à chauffer dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'affirmer ni d'exclure que les ingrédients contenus dans ces produits représentent un danger pour les tiers. Les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer ressemblent beaucoup aux cigarettes à base de tabac à fumer. Elles donnent l'impression aux enfants et aux adolescents que la dépendance à la nicotine est normale dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)

Nom/société	Chap. n°	Remarque / Suggestion :
CIPRET-Genève		<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Comme elle cause chaque année en Suisse 9'500 décès (accidents de la route : 296 victimes), l'épidémie de tabagisme est de loin la plus importante cause de mortalité évitable et la principale maladie non transmissible évitable. Bien que la moitié des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac, la proportion de fumeurs dans la population suisse ne diminue plus depuis 2011.</p> <p>Le Conseil Fédéral met aussi en avant que la prévention du tabagisme est intégrée dans la Stratégie Nationale Prévention des Maladies non transmissibles 2017-2024, qui est une des priorités de son agenda Santé2020.</p> <p>Bien que l'épidémie de tabagisme est le problème majeur de santé de la population suisse et que la prévention du tabagisme est une stratégie prioritaire de santé publique, ces deux constats ne sont pas pris en compte, pour des raisons incompréhensibles, dans les chapitres suivants et dans l'avant-projet de loi.</p>
CIPRET-Genève		<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>L'avant-projet prévoit de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette, • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires comme le réflexe de toux, éliminant ainsi au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive),

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<ul style="list-style-type: none"> • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette, • favoriser et amplifier la dépendance à la nicotine. <p>Cette banalisation est incompréhensible et contraire au but indiqué dans l'article 2 de protéger la population des effets nocifs de la consommation des produits du tabac.</p>
CIPRET-Genève		<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens : dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil Fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même que la Suisse fait partie des lanternes rouges de la prévention du tabagisme en Europe (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux des quatre pays limitrophes (France, Italie) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>
CIPRET-Genève		<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années : avec la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants proposés dans l'avant-projet :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les mises en garde resteraient plus petites en Suisse que dans l'UE, • les cigarettes électroniques seraient toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus devrait désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE, sauf en Suède, • le parrainage d'événements internationaux en lien avec les produits du tabac est interdit dans toute l'UE
CIPRET-Genève		<p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont pas conformes aux recommandations internationales, figurant au moins dans la Convention-cadre internationale pour la lutte anti-tabac de l'Organisation Mondiale de la Santé, qui est entrée en vigueur le 27 février 2005 il y a 13 ans. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004 mais ne l'a toujours pas ratifiée. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Elle s'exclut de la lutte internationale contre le tabagisme avec cet avant-projet de loi qui est très largement insuffisant pour permettre la ratification de cette convention.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

Nom/société	Chap. n°	Remarque / Suggestion :
CIPRET-Genève		<p>Objectif</p> <p>Le rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin.</p> <p>Nous tenons à souligner que les mesures proposées entraîneront tout au plus une réduction des possibilités de commercialisation par l'industrie du tabac qui ne seront perceptibles que de manière marginale: la publicité reste autorisée dans la plupart des publications, au cinéma et sur les lieux de vente. Aujourd'hui déjà, les coûts publicitaires et promotionnels sur les points de vente représentent 50% des mesures de marketing pour les produits du tabac. Le parrainage et la promotion des ventes (campagnes de rabais) ne devraient pas être limités dans la pratique selon l'avant-projet.</p> <p>Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
Nom/société	art.	al.	let.	Remarque / Suggestion :
CIPRET-Genève	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le but de cette loi est la réduction de la consommation de produits du tabac et du nombre de fumeurs pour protéger la santé de la population en favorisant l'arrêt du tabac et réduisant son initiation. Cet objectif peu ambitieux est révélateur de l'insuffisance de cet avant-projet de loi, qui n'inclut pas plusieurs stratégies efficaces de prévention du tabagisme</p> <p><u>Suggestion de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but :</p> <p>a. de réduire la consommation de produits du tabac et le nombre de fumeurs dans la population suisse.</p> <p>b. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p>
CIPRET-Genève	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Même si les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance nocive pour la santé (ce qui n'est pas encore démontré), leur utilisation pourrait encourager les enfants et les adolescents à commencer de consommer du tabac et des produits contenant la nicotine par imitation de l'action de fumer. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine.</p> <p>Selon l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par ex. des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine. Les dispositions des articles 17 à 19 relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du tabac ou une marque similaire.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET-Genève	2	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées. Ceci s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alco pops ; la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas :</p> <p>a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation ;</p> <p>b. (supprimer) ;</p> <p>c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation ; l'art. 27 est réservé.</p>
CIPRET-Genève	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses de la loi et de vides juridiques est inhérent à l'existence de « réglementations différenciées » selon les produits. Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>L'appellation « cigarette électronique » peut être mieux définie, notamment le terme « électronique ». Les cigarettes électroniques de 3^{ème} génération ressemblent peu à une cigarette. Les produits du tabac à chauffer utilisent également un dispositif électronique qui ne se vend pas avec cette terminologie. Ces deux imprécisions offrent une potentielle faiblesse de la législation, créant ainsi la confusion pour le public et exploitable par l'industrie du tabac pour contourner la loi.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition de modification et 'ajout</u></p> <p>c. <i>produit du tabac à chauffer</i>, un dispositif permettant d'inhaler de la vapeur obtenue par chauffage électronique d'un produit contenant du tabac, ainsi que les recharges pour ce dispositif.</p> <p>f. <i>cigarette électronique</i> : un dispositif utilisé sans tabac permettant d'inhaler de la vapeur obtenue par chauffage électronique d'un liquide avec ou sans nicotine, ainsi que les flacons de recharges et les cartouches pour ce dispositif</p> <p>² (Nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (Nouveau) Le Conseil fédéral peut classer de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>
CIPRET-Genève	4	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels on ne peut établir aucun seuil entre la nocivité et l'absence d'atteinte à la santé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction totale de la publicité est absolument nécessaire (cf. propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
CIPRET-Genève	5	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>C'est totalement paradoxal d'interdire des produits du tabac à cause d'un risque immédiat et inattendu pour la santé, alors qu'il y a une multitude de risques pour la santé causés par une consommation durable des produits du tabac responsables du décès de 50% des fumeurs. Il serait aussi logique d'interdire les ingrédients ajoutés pour augmenter la dépendance à la nicotine, notamment l'ammoniac, qui vont augmenter les effets toxiques du produit.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui :</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé ;</p> <p>b. augmente de manière significative leur toxicité inhérente, la dépendance à la nicotine ou facilite leur inhalation.</p>
CIPRET-Genève	5	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes :</p> <p>a. il doit être de haute pureté ;</p> <p>b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.</p>
CIPRET-Genève	5a			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac oral, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse, qui affectera principalement les jeunes. Cette forme de tabac oral est très addictive et est nocive pour la santé puisqu'elle cause de fréquentes lésions bucco-dentaires, alors que ses substances carcinogènes peuvent provoquer des cancers de la bouche, de l'œsophage et du pancréas. Comme les dispositions de cet avant-projet sont insuffisantes pour restreindre efficacement la publicité, la promotion et le parrainage pour les produits du tabac, les jeunes sont mal protégés contre l'arrivée d'un nouveau produit du tabac potentiellement attractif. Les conditions en Suisses ne sont donc pas remplies pour lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus, qui existe aussi dans toute l'Union européenne sauf la Suède.</p> <p>L'acceptation des propositions de modifications dans les chapitres 3 (Emballages) et 4 (Publicité) est une condition préalable indispensable à un réexamen de notre position d' « interdiction du snus ».</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				destinés à un usage oral (snus) est interdite sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.
CIPRET-Genève	6	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients nocifs pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques.</p> <p>Divers additifs tels que l'ammoniac, le menthol ou le chocolat manquent dans la liste des ingrédients interdits de l'Annexe 1.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent la toxicité et le risque de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que ceux qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p>
CIPRET-Genève	6	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Cet alinea devrait concerner tous les produits du tabac et pas seulement les cigarettes et les produits du tabac à usage oral.</p> <p>L'établissement de quantités maximales d'émissions des produits du tabac à fumer pose problème car elles ne définissent pas la méthode de mesure de ces émissions. On sait que la mesure par "une machine à fumer" utilisée par l'industrie du tabac est très peu fiable. "La machine à fumer" n'est pas représentative du comportement tabagique humain, car la fréquence, la durée, la profondeur et le mode d'inhalation varie beaucoup entre les fumeurs. Ceci entraîne des variations considérables des émissions de nicotine, goudrons et monoxyde de carbone. Les résultats des mesures de monoxyde de carbone et de nicotine dépendent aussi beaucoup du temps écoulé entre le moment de la consommation et la mesure.</p> <p>D'autre part ces mesures sont extrêmement faciles à manipuler par l'industrie du tabac, qui a derrière elle une très longue expérience et histoire de manipulations du public, des consommateurs et des autorités.</p> <p>Le maintien de l'alinéa 2 de l'article 6 et de l'annexe 2 n'a de sens que si on définit une méthode fiable utilisée de manière standardisée par tous les fabricants ainsi que le contrôle de ces mesures d'émissions par un organisme indépendant.</p> <p>Si on ne définit aucune méthode fiable de mesures de ces émissions ni de système indépendant de contrôle de ces</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			mesures, il n'y a aucun sens maintien de l'alinéa 2 de l'article 6 et de l'annexe 2, qui ne seraient que des textes de loi alibis pour l'industrie du tabac.
CIPRET-Genève	6	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>³ (Nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis à l'article 6 alinéas 1 et 2.</p>
CIPRET-Genève	7		<p><u>Remarques</u></p> <p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité vise à réduire le risque qu'une consommation expérimentale pouvant devienne régulière chez les jeunes.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (Nouveau) Les dimensions des paquets de cigarettes sont les suivantes :</p> <p>a. hauteur: au moins 44 mm;</p> <p>b. largeur: au moins 52 mm.</p>
CIPRET-Genève	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les volumes maximaux des recharges et des réservoirs de liquides pour cigarettes électroniques, respectivement de 10 et 2 ml, correspondent aux directives données par l'UE aux producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour diminuer l'attractivité des cigarettes électroniques pour les enfants et les adolescents ainsi que pour faciliter le respect des interdictions d'usage dans les lieux publics.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres, quelle que soit leur</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				concentration en nicotine.
CIPRET-Genève	8	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Idem que pour article 8 alinéa 1.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres, quelle que soit leur concentration en nicotine.</p>
CIPRET-Genève	9	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac¹; c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.
CIPRET-Genève	10	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

¹ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.
CIPRET-Genève	11	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes :</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que « légères », « light », «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
CIPRET-Genève	11	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.</p>
CIPRET-Genève	11a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque Mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Comme les produits du tabac de contrebande sont vendus sans taxe sur le marché noir, ils sont moins coûteux et constituent une incitation pour les jeunes à les acheter. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est aussi une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>transfrontalières.</p> <p>L'avant-projet de loi omet totalement les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac. Une mesure efficace consiste à introduire un système de traçabilité sans faille de tous les produits du tabac, comme le prévoit la nouvelle directive de l'UE. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse complète sa législation avec des mesures légales efficaces de lutte contre le commerce illégal des produits du tabac. (Cf. motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les emballages de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine commercialisés en Suisse soient marqués d'un signe distinctif individuel.</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
CIPRET-Genève	12		<p><u>Remarques concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un emballage neutre des produits du tabac, actuellement autorisée par la nouvelle directive européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE, est une stratégie idéale de prévention du tabagisme. Les emballages des produits du tabac constituent les supports publicitaires les plus répandus, qui renforcent leur attractivité. Nous recommandons vivement une disposition sur un emballage neutre obligatoire pour tous les produits du tabac, en n'autorisant que la couleur Pantone 448 C peu attractive et le nom de la marque et du produit dans une police standard.</p> <p>La disposition sur les mises en garde doit impérativement être modifiée. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et les autres produits concernant la taille des avertissements pour les raisons suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. c à e sont au mieux moins nocifs que les produits du tabac à fumer alors que la nocivité à long terme de la cigarette électronique est incertaine mais plausible. 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation pourrait finalement les amener à consommer les produits du tabac à fumer qui sont les plus nocifs. <p>Si l'emballage neutre n'est pas retenu, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent 80% de la surface, conformément à la recommandation de l’OMS, ou au minimum 65% commela dirctive de l’UE.</p> <p><u>Proposition de modification, alinéa 2</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l’article 12, alinéa 1, let. c.</p>
CIPRET-Genève	13		<p><u>Remarques concernant les articles 12 – 14</u></p> <p>Cf. 12.2.</p> <p><u>Propositions de modification</u></p> <p>Chaque emballage doit porter les avertissements suivants lorsqu’il est remis aux consommateurs :</p> <p>a. pour les produits du tabac à chauffer, à priser ou à usage oral : « Ce produit du tabac nuit à votre santé et peut vous rendre très dépendant » ; un avertissement combiné est requis en vertu de l’article 12, alinéa 1, lettre c;</p> <p>b. pour les produits à fumer à base de plantes : « Fumer ce produit nuit à votre santé » ; de plus, une mise en garde combinée au sens de l’art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l’emballage;</p> <p>c. pour les cigarettes électroniques avec nicotine : « Ce produit peut vous rendre très dépendant » : un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l’article 12, alinéa 1, lettre c;</p> <p>d. (Nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine : « Ce produit pourrait être nocif pour la santé » ; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l’article 12, alinéa 1, lettre c)</p>
CIPRET-Genève	14		<p><u>Remarques concernant les articles 12 – 14</u> Cf. 12.2.</p> <p><u>Propositions de modification</u></p> <p>¹ La mise en garde au sens de l’article 12, alinéa 1, lettre a, doit figurer sur la partie inférieure de l’une des faces latérales de l’emballage.</p> <p>² La mise en garde au sens de l’article 12, alinéa 1, lettre b doit figurer sur la partie inférieure de l’une des faces latérales de l’emballage.</p> <p>³ La mise en garde combinée au sens de l’article 12, alinéa 1, lettre c, doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l’alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁴ (Nouveau) Les mises en gardes au sens de l’article 13, doivent figurer sur la partie inférieure des deux faces</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>latérales de l'emballage.</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
CIPRET-Genève	15		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Propositions de modification et d'ajout</u></p> <p>Section 4 Exigences spécifiques applicables aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine et aux produits du tabac à chauffer</p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide pour cigarette électronique avec ou sans nicotine doivent être :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants ; b. protégés contre le bris ; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
CIPRET-Genève	16	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2). Comme l'usage de la cigarette électronique implique un moindre risque que la consommation de produits du tabac fumé, on ne comprend pas quelles sont les contre-indications et qui sont les groupes à risque nécessitant des avertissements spécifiques. Pour cette raison, le texte des lettres c et d doivent être supprimés.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique et de liquide pour cigarette électronique avec ou sans nicotine ainsi que de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit ; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs ; c. les effets indésirables possibles ; d. le risque de dépendance et la toxicité ; e. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>17</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>Cet article ne propose que des restrictions de publicité pour les produits du tabac qui cible spécifiquement les mineurs. Les restrictions partielles de publicité pour le tabac sont inefficaces car elles n'entraînent pas de réduction globale de la publicité mais un déplacement vers d'autres formes et supports de marketing. Elle permet aussi le maintien de multiples formes de publicité ciblant d'autres groupes de la population mais qui sont visibles par les mineurs et ont un impact sur leur comportement. Plusieurs études ont montré que les interdictions totales de publicité pour le tabac sont efficaces pour réduire le nombre de fumeurs et la consommation de tabac, alors que des restrictions partielles sont inefficaces. Toute exception affaiblit et anéantit l'objectif des restrictions de publicité.</p> <p>Nous continuons d'exiger une interdiction totale de toutes les formes de publicité pour le tabac. C'est une mesure-clé et efficace de prévention du tabagisme, notamment pour les jeunes mineurs et majeurs, qui est recommandée par la Convention-cadre de l'OMS, que la Suisse a signée. L'absence d'interdiction de publicité pour les produits du tabac est la faiblesse principale de la prévention du tabagisme en Suisse et la raison principale de son mauvais classement dans le "Tobacco Control Scale 2016 in Europe".</p> <p>Une interdiction totale de toutes les formes de publicité pour les produits du tabac rend superflu toute liste des supports et emplacements publicitaires. L'interdiction concerne notamment la publicité sur les supports et dans les lieux suivants : points de vente, presse écrite, radio, TV, sites internet, réseaux sociaux, affichage public, établissements de restauration et de divertissement, cinémas, événements festifs, culturels et sportifs.</p> <p>(Cf. les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p><u>Propositions de modification et d'ajout</u></p> <p>¹ Toutes les formes de publicité pour les produits du tabac, les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac sont interdites.</p> <p>² (Nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <p>a. être visibles en dehors du point de vente,</p> <p>b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente.</p> <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>17a</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing du tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique de prix élevé, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>L'interdiction de la promotion des ventes des produits du tabac est une mesure efficace de prévention du tabagisme, notamment pour les jeunes, qui est recommandée par la Convention-cadre de l'OMS, que la Suisse a signée.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Toute forme de promotion des ventes pour les produits du tabac, les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités est interdite lorsque celle-ci consiste en:</p> <p>a. une remise gratuite ;</p> <p>b. des réductions de prix ou des ventes promotionnelles de type 3 paquets reçus pour 2 paquets achetés</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				c. une remise de cadeaux ou de prix.
CIPRET-Genève	17b			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'industrie du tabac et son marketing pour les produits du tabac est extrêmement forte dans de nombreux événements festifs et culturels, qui s'adressent aussi bien aux jeunes (par ex. les festivals de musique en plein air) qu'à un public plus âgé (par ex. Montreux Jazz Festival)</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public ou un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles (par ex. zones VIP). Ce parrainage façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la prévention du tabagisme pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image.</p> <p>L'interdiction du parrainage lié aux produits du tabac est une mesure efficace de prévention du tabagisme, notamment pour les jeunes, qui est recommandée par la Convention-cadre de l'OMS, que la Suisse a signée. Son interdiction doit être totale, sans exception ni distinction du caractère international ou national de l'événement.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Parrainage</p> <p>Le parrainage d'événements festifs, culturels et sportifs organisés par des tiers est interdit si des acteurs de l'industrie et du commerce du tabac offrent un soutien financier, des dons, une présence à l'événement ou la promotion de produits du tabac.</p>
CIPRET-Genève	18			<p><u>Remarques</u></p> <p>Cet article peut être supprimé en cas d'interdiction totale de la publicité pour les produits du tabac.</p> <p>Par contre il peut être maintenu tel quel en cas de restriction partielle de la publicité pour les produits du tabac.</p>
CIPRET-Genève	19			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'Article 17 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage les produits du tabac.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				avec des mesures efficaces dans un but d'une meilleure protection de la santé de la population.
CIPRET-Genève	20			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p>
CIPRET-Genève	20a	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression des automates vendant des produits du tabac est nécessaire car leur sophistication n'empêche pas les mineurs de les acheter.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
CIPRET-Genève	21	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les achats tests sont un outil indispensable pour contrôler le respect de l'interdiction de remise de produits du tabac aux mineurs (article 20, alinea 1). Cet article doit être complété par une injonction plus ferme aux cantons d'effectuer régulièrement des achats tests.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Afin de contrôler le respect de la limite d'âge prévue pour la remise de produits du tabac et de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, l'autorité cantonale compétente effectue ou ordonne des achats tests semestriels.</p>
CIPRET-Genève	22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET-Genève	23	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
CIPRET-Genève	25	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Comme indiqué pour l'alinéa 2 de l'article 6, la déclaration des émissions n'a de sens que si on définit une méthode fiable utilisée de manière standardisée par tous les fabricants ainsi que le contrôle de ces mesures d'émissions par un organisme indépendant.</p> <p>Si on ne définit aucune méthode fiable de mesures de ces émissions ni de système indépendant de contrôle de ces mesures, il n'y a aucun sens de maintenir l'obligation de déclaration des émissions dans l'alinéa 1 de l'article 25.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les produits du tabac à fumer, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
CIPRET-Genève	25a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement,</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, la promotion des ventes, les dons et autres contributions de parrainage liés à ces produits en Suisse.</p>
CIPRET-Genève	26	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
CIPRET-Genève	26a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Un système de licence pour vendre des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine offre une méthode de contrôle plus efficace que le devoir d'autocontrôle. Ce système permet un contrôle du commerce des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, notamment le respect de la loi sur la remise des produits du tabac aux mineurs ainsi qu'une meilleure traçabilité des produits du tabac pour limiter le commerce illicite. Son efficacité sera renforcée si le retrait de la licence fait partie des sanctions en cas de non respect de la loi par les commerçants. L'attribution des licences pour vendre des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Obligation d'autorisation de vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est soumise à autorisation avec attribution d'une licence ;</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.
CIPRET-Genève	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
CIPRET-Genève	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
CIPRET-Genève	33			<p><u>Remarques</u></p> <p>Comme l'organisation d'achats tests est une compétence cantonale, il faut ajouter un alinea mentionnant cette activité au niveau des cantons</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>⁶ Ils organisent des achats tests semestriels des produits du tabac.</p>
CIPRET-Genève	34	1		<p><u>Commentaires</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
CIPRET-Genève	34	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, des mesures de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits ainsi que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
CIPRET-Genève	40		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer les coûts liés à l'exécution de la loi. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>L'instauration d'une taxe liée à l'obligation d'autorisation de vente a l'avantage de régler clairement le financement, sans toucher aux fonds pour la prévention ni causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation de vente) ;</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
CIPRET-Genève	41		<p><u>Remarques</u></p> <p>Cf. article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer l'article</p>
CIPRET-Genève	42	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
CIPRET-Genève	43	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer dans cet article le retrait de la licence comme sanction en cas de délit.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence de vente des produits du tabac et de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, quiconque, intentionnellement :</p> <p>a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4) ;</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6) ;</p> <p>c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16) ;</p> <p>d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18) ; les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision²;</p> <p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4 ;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27) ;</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p>
CIPRET-Genève	48			<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs puissent constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, et ensuite pouvoir les vendre pendant une longue période. Un délai de transition de 3 mois suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant 3 mois après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
CIPRET-Genève	Annexe 1			Supprimer l'annexe 1 (voir article 6, alinea 1)
CIPRET-Genève	Annexe 2			L'annexe 2 n'est maintenue que si on définit une méthode fiable des ingrédients et émissions des produits du tabac ainsi qu'un contrôle par un organisme indépendant. Si ces 2 conditions ne sont pas remplies, l'annexe 2 doit être supprimée. (voir article 6, alinea 2)

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

² RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Blaues Kreuz Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : BKCH

Adresse : Lindenrain 5, 3012 Bern

Kontaktperson : Mike Neeser, Bereichsleiter Facharbeit, stv. Geschäftsführer

Telefon : 031 300 58 60

E-Mail : mike.neeser@blaueskreuz.ch

Datum : 22.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	9
Unser Fazit	29

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.	
-----------------------------	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		<p>des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst wenn E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie muss von hoher Reinheit sein. b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neuurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten, welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern, sind verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	7	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <p>a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10;</p> <p>b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugewiesene Reversnummer des inländischen Herstellers</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ;</p> <p>c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist;</p> <p>d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>		<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>13</p>		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; c. für die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>14</p>		<p>kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>15</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>16</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17b			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19			Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	20	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.				<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhalten oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	40			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden	43	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist; f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt; g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle	Anhang		streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.	1			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Lungenstiftung

Abkürzung der Firma / Organisation : Swiss Lung

Adresse : Hömelstrasse 15, 8636 Wald

Kontaktperson : Dr. Otto Brändli

Telefon : 055 2463035

E-Mail : braendli@swisslung.org

Datum : 29.1.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	9
Unser Fazit	29
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>		<p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
	<p>1.6.2</p>	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>		
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetztes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				gleichgestellt. ³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>6</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>3 (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>7</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>2 (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>8</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26a</p>			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>40</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<u>Bemerkungen</u> Siehe Artikel 40 <u>Änderungsantrag</u> Art. 41 (streichen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<u>Bemerkungen</u> In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren. E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsanträge</u> Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.				
--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Parere dato da

Nome / società / organizzazione : PROF. FRANCESCO PIROZZI

Abbreviazione della società / dell'organizzazione : SUPSI DEASS

Indirizzo : Palazzo E, Via Cantonale 16e CH-6928 Manno

Persona di riferimento :

Telefono : 058 666 61 16

Email : francesco.pirozzi@supsi.ch

Data : 05/03/2018

Osservazioni importanti:

1. Vi preghiamo di non cambiare la formattazione di questo formulario!
2. Vi ringraziamo di far arrivare il vostro parere in **formato Word** entro il **23 marzo 2018** agli indirizzi seguenti : dm@bag.admin.ch e tabakprodukte@bag.admin.ch
3. Il campo "nome/società" non è obbligatorio.

Vi ringraziamo per la vostra collaborazione!

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Indice

Osservazioni generali	3
La nostra conclusione	8

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Osservazioni generali	
Nome/società	Osservazione / suggerimento :
	<p>Osservazioni generali</p> <p>L'articolo primo dell'avamprogetto di legge sui prodotti del tabacco (AP-LPTab) messo in consultazione afferma che questa legge ha "lo scopo di proteggere l'essere umano contro gli effetti nocivi del consumo di prodotti del tabacco e sigarette elettroniche". L'articolo 4 AP-LPTab menziona anche il suo obiettivo di proteggere il consumatore dagli inganni, con la precisazione all'al. 2 che i prodotti "sono considerati ingannevoli se possono suscitare nei consumatori un'idea sbagliata circa gli effetti sulla salute, i pericoli o le emissioni di tali prodotti." Conformemente alle ultime conoscenze sulla pericolosità del tabacco e sulle misure da prendere al fine di limitarne gli effetti proteggendo i diritti dei fumatori e dei non fumatori, in particolare i bambini e i giovani, l'AP-LPTab come viene messo in consultazione non permette di raggiungere l'obiettivo fissato nel suo primo articolo.</p> <p>Questo progetto di legge in realtà mira a proteggere l'industria del tabacco e i settori economici che ne dipendono, a dispetto della salute della popolazione, della sua volontà di avere una legislazione più restrittiva in materia di controllo del tabacco e degli impegni presi dalla Svizzera a livello internazionale per la realizzazione degli obiettivi di sviluppo sostenibile (agenda 2030). Le cifre recenti mettono in luce che la maggioranza degli Svizzeri desidera un divieto di pubblicità per il tabacco ed è favorevole ad una politica restrittiva in materia di controllo del tabacco (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Pubblicità, prezzo e messe in guardia: opinioni e vissuti relativi a delle legislazioni sui prodotti del tabacco nel 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblea federale si è pronunciata per una più grande liberalizzazione del mercato contro ogni nuova limitazione della pubblicità riprendendo quasi parola per parola la posizione dell'industria del tabacco (Vedere per esempio il discorso di apertura dei dibattiti al Consiglio degli Stati fatto da Josef Dittli e la posizione ufficiale di Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab si dimostra in contraddizione con una politica di salute basata sulle prove scientifiche sotto l'aspetto medico nonché della salute pubblica. Una tale politica si trova in contraddizione con lo stato della scienza. Giustificarla è altrettanto inaccettabile quanto negare il riscaldamento climatico. Tenuto conto dell'impossibilità materiale di poter raggiungere l'obiettivo annunciato e dell'inganno del pubblico che ciò genera, non c'è altra opzione che di respingere questo avamprogetto di legge sui prodotti del tabacco.</p>
	<p>La nocività del tabacco e la vulnerabilità dei giovani e delle classi sociali svantaggiate di fronte ad essa</p> <p>Nel suo rapporto relativo all'AP-LPTab, il Consiglio federale presenta in poche parole i problemi legati ai prodotti del tabacco: sono i soli beni di consumo che non possono essere consumati senza rischi per la salute, con un tasso di mortalità precoce di più del 50% e che possono provocare rapidamente una forte dipendenza. Una terza particolarità tiene al fatto che la metà dei fumatori e delle fumatrici vorrebbe smettere di consumare prodotti del tabacco. Il Consiglio federale menziona ugualmente che la proporzione di consumatori nella popolazione non è calata dal 2011 e che il consumo di tabacco in Svizzera causa ogni anno 9'500 decessi su un totale di 65'000, cioè circa 1 su 6 (in confronto, nel 2016 gli incidenti stradali hanno causato 216 vittime nel nostro paese). Infine evoca i danni economici del tabagismo (costi diretti medici di 1,5 miliardi CHF e perdite di</p>

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	<p>produttività di 4 miliardi CHF all'anno). Il tabagismo è la principale causa evitabile di malattie e di decessi nel nostro paese. Si valuta che in Svizzera tra 400'000 e 450'000 persone vivono con una broncopneumopatia cronica ostruttiva (BCO) e 9'000 con un tumore del polmone, malattie per le quali il tabagismo è il principale fattore di rischio. In più, circa 4'000 decessi all'anno dovuti al tumore sono attribuiti al tabagismo, come anche 3'700 per le malattie cardiovascolari. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774.; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015: Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Aggiungiamo che più della metà dei fumatori in Svizzera ha cominciato a fumare prima dei 18 anni e che in Svizzera la pubblicità per il tabacco mira soprattutto ad arruolare nuovi giovani consumatori (si vedano i risultati 2014 dell'Osservatorio delle strategie marketing per i prodotti del tabacco - in francese, Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettendo in luce la loro vulnerabilità e il bisogno di creare vere e proprie misure di protezione a loro riguardo. In più, il tabagismo, concentrato nelle classi socioeconomiche più basse, genera importanti disuguaglianze di salute (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). I costi diretti legati al tabacco colpiscono così le popolazioni più vulnerabili, il che accentua ulteriormente l'onere sul sistema di sicurezza sociale e quindi le disuguaglianze sociali.</p>
	<p>La protezione dei bambini e dei giovani: necessità di vietare la pubblicità</p> <p>La legge deve fare in modo che l'industria del tabacco non possa più continuare ad incitare bambini e adolescenti a fumare utilizzando dei metodi sofisticati. Bisogna che la futura legge impedisca alle multinazionali del tabacco di utilizzare questa strategia pubblicitaria e che comporti un divieto generale della pubblicità, della promozione e della sponsorizzazione per i prodotti del tabacco. Tutti gli ambiti della vita devono essere esenti da pubblicità per il tabacco. Il solo divieto della pubblicità “quando si rivolge particolarmente ai minorenni” non basta perché difficilmente realizzabile e soggettivo – per es. come delimitare i “luoghi frequentati principalmente da minorenni”? In altre parole, limitare la pubblicità ai luoghi frequentati “principalmente” da adulti non protegge abbastanza i minorenni (idem per riviste, ecc.). Questo vale anche per i festival, i quali, anche se non frequentati “principalmente” da minorenni, ne accolgono un numero a volte considerevole. Inoltre, esige tra l'altro il divieto della pubblicità in luoghi di vendita e il divieto di promozione di vendita attraverso degli sconti. In effetti, solo il divieto totale della pubblicità è efficace, sennò i budget pubblicitari saranno semplicemente spostati sui supporti autorizzati e la misura rimarrà senza effetto, o il suo effetto sarà notevolmente ridotto (Si veda Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>Attualmente, una parte importante delle misure di commercializzazione intraprese dall'industria del tabacco consiste in pubblicità sul luogo di vendita. L'applicazione di nuove restrizioni in materia di pubblicità previste dall'AP-LPTab spingerà in futuro l'industria del tabacco a rinforzare le misure pubblicitarie nei luoghi di vendita (per una revisione sistematica dell'impatto della pubblicità sul luogo di vendita: Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Questo divieto dovrebbe essere applicato anche sulle sigarette elettroniche senza nicotina e sugli altri prodotti menzionati nell'AP-LPTab, perché nel caso contrario, questi ultimi potrebbero essere utilizzati per continuare indirettamente a fare pubblicità per le sigarette e banalizzare così il loro consumo.</p>

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	<p>Necessità di un imballaggio neutro</p> <p>L'imballaggio di una merce mira ugualmente a fare pubblicità per questa stessa merce. L'industria del tabacco si serve dell'imballaggio per rendere i suoi prodotti più attraenti presso determinati gruppi target. Occorre quindi formulare la futura legge sui prodotti del tabacco in modo che sia in linea di massima possibile introdurre nella futura ordinanza sul tabacco una prescrizione relativa agli imballaggi neutri. Adeguamenti degli avvertimenti sono quindi inevitabili. La differenziazione di estensione degli avvertimenti proposta per i prodotti del tabacco destinati ad essere fumati rispetto agli altri prodotti deve essere respinta, perché tutti i prodotti del tabacco sono nocivi per la salute.</p> <p>L'introduzione del pacchetto neutro per tutti i prodotti del tabacco è la soluzione ottimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Consideriamo che sia questa la strada maestra. In subordine riteniamo che un adeguamento agli standard internazionali come definiti nelle raccomandazioni dell'OMS rappresenterebbe già un miglioramento significativo.</p>
	<p>Per una sponsorizzazione delle manifestazioni sportive e culturali indipendente dall'industria del tabacco</p> <p>Parallelamente al divieto della pubblicità e alle restrizioni sull'imballaggio, conviene introdurre dei meccanismi in grado di assicurare una continuità nel finanziamento degli eventi sportivi e culturali che sono ancora notevolmente dipendenti dall'industria del tabacco. Si noterà che certi eventi di portata nazionale, come il Festival del Gurten, hanno già indicato il loro disimpegno dall'industria del tabacco, Una tale iniziativa volontaria è da lodare. Se una parte importante dell'aumento necessario delle tasse sui prodotti del tabacco dovesse essere consacrata prioritariamente a delle misure che favoriscano la cessazione del tabagismo, è anche importante sostenere le attività sportive e culturali. Un fondo alimentato dalle tasse sui prodotti del tabacco dovrebbe quindi essere messo a disposizione degli organizzatori di manifestazioni sportive e culturali. Tale fondo potrebbe essere gestito direttamente dagli ambienti interessati senza intervento dello Stato o degli ambienti della salute pubblica, a patto che vi sia la garanzia che l'industria del tabacco ne sia chiaramente esclusa. Il disimpegno dell'industria del tabacco potrebbe creare peraltro delle opportunità di finanziamento da parte di altri attori che attualmente non sono coinvolti perché non vogliono essere associati al tabacco.</p>
	<p>Misure specifiche di protezione dei consumatori</p> <p>La protezione del consumatore non passa solo attraverso l'informazione e i divieti. Ci sono delle misure concrete di ordine strutturale da adottare per esempio in termini di tassazione, di incentivazione e di aiuto alla disassuefazione, di educazione, di campagne mediatiche, di vendita ai minori, di composizione dei prodotti, di tracciabilità dei prodotti per evitare il commercio illecito, di pubblicità, di promozione e sponsorizzazione delle manifestazioni sportive e culturali indipendenti dall'industria del tabacco (attraverso le tasse), ecc. L'obiettivo della legge dovrebbe essere di garantire i diritti dei non fumatori come dei fumatori. I fumatori non devono essere stigmatizzati. Devono poter vivere la loro scelta in modo da non interferire con i diritti dei non fumatori, ma devono anche beneficiare dei mezzi adeguati per poter lottare contro la loro dipendenza. Invece di difendere la libertà dei consumatori, come sostengono i promotori dell'AP-LPTab, questo testo limita notevolmente la loro facoltà di esercitare la propria libera scelta e protegge i soli interessi dell'industria del tabacco.</p> <p>Il testo messo in consultazione secondo le direttive del Parlamento risulta non solo contrario alla volontà popolare ma va contro la libera scelta dei cittadini, che siano fumatori o non fumatori. La metà delle fumatrici e dei fumatori vorrebbe smettere di consumare prodotti del tabacco. L'ipotesi</p>

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	<p>del consumatore razionale e ben informato chiaramente non regge in questo caso. (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). I fumatori continuano a consumare tabacco, più nell'intento di evitare le conseguenze della disassuefazione che per scelta razionale. Un recente studio negli Stati Uniti dimostra che la grande maggioranza dei fumatori esprime un desiderio di smettere, deplora di aver cominciato e si considera come dipendente (si veda Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industria del tabacco peraltro fa leva direttamente sulla dipendenza dei fumatori accentuandola maggiormente, sia utilizzando degli additivi chimici nelle sigarette (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapporto disponibile in francese) ; Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commissione europea, 12 November 2010) o la loro progettazione (si veda a questo proposito la denuncia sporta recentemente in Francia contro 4 fabbricanti per aver manipolato i filtri delle sigarette ingannando consapevolmente i consumatori sulle quantità di nicotina e di catrame a cui sono esposti). L'AP-LPTab non tiene conto di questa realtà e instaura un ambiente che non è favorevole alla libertà e alla salute della popolazione.</p>
	<p>Controllo dei prodotti del tabacco e lotta contro il commercio illegale</p> <p>Nell'avamprogetto del Parlamento federale, si è rinunciato a prendere le necessarie misure di lotta contro il commercio illecito di prodotti del tabacco. Il protocollo per eliminare il commercio illecito di prodotti del tabacco del 2012 prescrive come norma un sistema che permetta di sorvegliare e di seguire senza discontinuità i prodotti del tabacco. Questo protocollo è il primo accordo complementare relativo alla Convenzione quadro internazionale dell'Organizzazione mondiale della Salute per la lotta contro il tabacco. L'AP-LPTab non solo non è conforme a questa convenzione, ma crea le condizioni perché la Svizzera diventi il centro nevralgico di un traffico di prodotti del tabacco potenzialmente non conformi al diritto dei paesi di destinazione. Un controllo minimo dei prodotti del tabacco destinati all'esportazione deve quindi essere mantenuto, nell'obiettivo che a termine la Svizzera si conformi agli standard internazionali.</p> <p>Il diritto alla salute è consacrato come un obiettivo importante di sviluppo sostenibile (OSS 3: Garantire una vita sana e promuovere il benessere di tutti a tutte le età). È internazionalmente riconosciuto che una politica rigorosa in materia di controllo del tabacco è uno degli ambiti in cui i benefici per la salute della popolazione sono i più alti. L'Europa fa uno sforzo particolare in questo senso. Vieta la fabbricazione sul suo territorio di prodotti del tabacco che non rispondano agli standard minimi, anche per l'esportazione fuori dall'Europa. Il diritto svizzero non ha una tale restrizione. Si limita ad esigere il rispetto del diritto applicato nel paese di destinazione. Questo spiega il forte aumento, in questi ultimi anni, delle esportazioni di sigarette di cui circa l'80% è destinato al Medio Oriente e all'Asia. Secondo la SECO, nel 2016 questo rappresentava 561 milioni di CHF, una cifra comparabile a quella delle esportazioni di formaggio (578 milioni di CHF) e nettamente superiore alle esportazioni di armi (412 milioni di CHF). Lasciando cadere la scarsa protezione data dall'esigenza del rispetto del diritto applicabile nel paese di destinazione, l'AP-LPTab toglie alle autorità svizzere ogni mezzo per intervenire in modo preventivo per proteggere i consumatori nei paesi in cui le sigarette svizzere sono esportate. Una tale politica va direttamente in controcorrente rispetto ai controlli sempre più severi messi in atto correttamente nel settore dei prodotti terapeutici e dei generi alimentari. Questa situazione è tanto più scandalosa perché indebolisce la capacità dei paesi che vogliono controllare i prodotti del tabacco</p>

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	<p>secondo gli standard internazionali. L'AP-LPTab metterebbe la Svizzera nella posizione dei pochi paesi pronti ad agire consapevolmente senza tener conto degli impegni internazionali presi in materia dei diritti umani. Questo compromette la credibilità della Svizzera rispetto alle sue responsabilità nel quadro dell'agenda 2030.</p> <p>Dei contrassegni di sicurezza non falsificabili permettono alle autorità come la dogana o la polizia di distinguere, nel corso di tutta la catena di commercializzazione, i prodotti autentici dai prodotti di contrabbando o falsificati e anche di controllare che l'imposta sul tabacco sia stata effettivamente prelevata. Allo scopo di garantire una procedura indipendente e trasparente, il controllo dei modi di produzione e di distribuzione deve essere effettuato da organizzazioni indipendenti e non dall'industria del tabacco stessa.</p> <p>Un sistema di tracciabilità di questo tipo è ugualmente necessario in Svizzera. Certo, il contrabbando di sigarette e il commercio di prodotti del tabacco falsificati rivestono attualmente solo un'importanza secondaria nel nostro paese. Un forte aumento delle tasse, come raccomandato dagli standard internazionali, presenta tuttavia il rischio di aumentare questa problematica come lo dimostra l'esperienza canadese. È quindi tanto più indispensabile dotarsi di mezzi per limitarne l'impatto. Il sistema di tracciabilità permetterebbe di controllare efficacemente e di reagire tempestivamente ad ogni eventuale sviluppo di commercio illecito. Una non partecipazione della Svizzera comporterebbe delle brecce nella collaborazione internazionale doganale e delle forze di polizia. Nella forma attuale, l'AP-LPTab è in conflitto con gli impegni internazionali e in contraddizione con la sua vocazione umanitaria e dei diritti umani, particolarmente nel contesto dell'agenda 2030. In più esiste un rischio reale che i consumatori siano ingannati, comprando sigarette svizzere nella convinzione che siano meno nocive mentre in realtà esse non sono conformi al diritto svizzero e non esiste nessuna garanzia che siano conformi al diritto del paese di destinazione. Questo contraddice il principio stesso dello Swiss made basato su criteri di elevata qualità.</p>
	<p>Per una politica di controllo dei prodotti del tabacco con un rapporto costi-efficacia favorevole</p> <p>Mentre gli ambienti economici si preoccupano del peso che avrà sulla nostra prosperità l'aumento dei costi nel sistema sanitario e dei premi dell'assicurazione malattia, non possono ignorare che il tabagismo costituisce la principale causa evitabile di malattie e di decessi in Svizzera, con un importante numero di anni di vita persi e costi elevati per il sistema sanitario. Il numero potenziale di anni di vita guadagnati attraverso la cessazione del tabacco è quindi altrettanto importante, perfino per fumatori più anziani (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMr1308383). Dal punto di vista dell'economia sanitaria, le misure di prevenzione del tabagismo e quelle che incoraggiano a smettere di fumare portano dei benefici consistenti in termini di salute della popolazione in considerazione dei loro costi (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19.). Il rapporto costo-efficacia di una politica rigorosa di controllo dei prodotti del tabacco è quindi particolarmente positivo. In altre parole, riducendo il tabagismo non si riducono necessariamente i costi della sanità a lungo termine, ma ridurre il tabagismo attraverso misure basate sulle evidenze scientifiche rappresenta un modo efficiente di migliorare lo stato di salute della popolazione.</p>

Per cancellare delle tabelle o inserire nuove righe, cliccare su "Revisione/Proteggere un documento/Disattivare la protezione", in modo da poter lavorare nel documento. Veda guida allegata.

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

La nostra conclusione	
<input type="checkbox"/>	Accettazione
<input type="checkbox"/>	Proposte di modifiche / riserve
<input type="checkbox"/>	Revisione in profondità
<input checked="" type="checkbox"/>	Rifiuto

FMH
Departement Public Health und
Gesundheitsberufe
Elfenstrasse 18
Postfach 300
CH-3000 Bern 15

Bern, 20. Februar 2018/bhb

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)

Sehr geehrter Herr Dr. Quinto
Sehr geehrte Frau Weil

Der Vorstand der SGAIM bedankt sich bestens für die freundlicherweise eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Die SGAIM hat sich mit dem Revisionsvorschlag eingehend beschäftigt und nimmt dazu wie folgt kurz Stellung:

Die SGAIM zeigt sich über den überarbeiteten Revisionsentwurf enttäuscht. Eine wirkungsvolle Prävention bedingt ein uneingeschränktes Werbeverbot, welches in der überarbeiteten Vorlage gänzlich fehlt. Gerade im Hinblick darauf, dass der Tabakkonsum nach wie vor zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört, erscheint der überarbeitete Gesetzesentwurf mut- und weitgehend wirkungslos.

Da Kinder und Jugendliche auf Werbung besonders sensibel reagieren, sind die in Art. 17 vorgesehenen Einschränkungen für die Werbung bei Jugendlichen und Kindern ungenügend und realitätsfern. Kinder und Jugendliche werden selbstverständlich auch allgemeine nicht spezifisch an sie gerichtete Werbung zur Kenntnis nehmen. Aus gesundheitspolitischen Gründen ist zwingend eine weitgehende Einschränkung der Werbung, des Sponsorings und der Verkaufsförderung für Tabakprodukte zu fordern, welche im ersten Gesetzesentwurf noch vorgesehen war. Insbesondere das Verbot von Plakat- und Kinowerbung ist unbedingt einzuführen, um Kinder und Jugendliche wirkungsvoll schützen zu können. Es erscheint als äusserst bedenklich, dass die Schweiz mit der vorgelegten Gesetzesrevision nach wie vor das europäische Land sein wird, das die Tabakwerbung am wenigsten einschränkt.

Hingegen begrüsst die SGAIM die Einführung einer längst überfälligen Bundesregelung zum Verbot der Abgabe von Tabakprodukten an alle unter 18 Jahre. Die aktuell kantonal geltenden Regelungen sind nicht mehr zeitgemäss.

Unter dem Aspekt der Gesundheitsprävention sind auch die Zulassung nikotinhaltiger E-Zigaretten und ähnliche Ersatzprodukte strikte abzulehnen. Wieso trotz bekannter gesundheitsschädigender Wirkung dieser Produkte und einer möglichen Förderung der Nikotinsucht durch ebendiese Produkte der Handel in der Schweiz neu zugelassen werden soll, erscheint aus gesundheitspolitischen Überlegungen eine vollkommen verfehlte Entwicklung zu sein. Es kommt einer problematischen Bagatellisierung der schädigenden

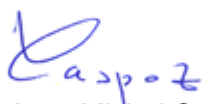
Wirkung dieser Produkte gleich. Dass die Schweiz auch bei der Zulassung neuartiger Tabakprodukte liberaler als die EU-Richtlinien sein wird, ist bedenklich.

Aufgrund der mangelhaften gesetzgeberischen Vorschläge wird die SGAIM die geplante Initiative „Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung“ unterstützen.

Wir danken Ihnen für die freundliche Kenntnisnahme dieser Überlegungen.

Freundliche Grüsse

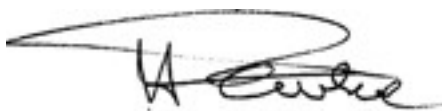
Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)



Jean-Michel Gaspoz
Prof. Dr. med.
Co-Präsident



Bernadette Häfliger Berger
Rechtsanwältin
Generalsekretärin



François Héritier
Dr. med.
Co-Präsident

Kopie geht an:

- Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Hôpitaux Universitaires de Genève

Abréviation de la société / de l'organisation : HUG

Adresse : 4 rue Gabrielle-Perret-Gentil

Personne de référence : Pr Arnaud Perrier

Téléphone : +41 22 272 99 22

Courriel : arnaud.perrier@hcuge.ch

Date : 07.03.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Table des matières

Remarques générales	_____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Projet de loi sur les produits du tabac	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Notre conclusion	_____	9
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
...	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
...	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>(coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
<p>.....</p>	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Prof. ... Institut... Faculté Université... SSPH+</p>	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
<p>...</p>	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
<p>....</p>	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accroissant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français) ; Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
....	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur rencontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
....	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMra1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquell e konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquell e konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquell e konnte nicht gefunden werden.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : HU Genève

Abréviation de la société / de l'organisation : HUG

Adresse : 4 rue Gabrielle Perret Gentil

Personne de référence : Schiffer Eduardo

Téléphone : +41 79 55 32 069

Courriel : eduardo.schiffer@hcuge.ch

Date : 8.03.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	Erreur ! Signet non défini.
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	Erreur ! Signet non défini.
Projet de loi sur les produits du tabac	Erreur ! Signet non défini.
Notre conclusion	9
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Erreur ! Signet non défini.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
...	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
...	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>(coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
.....	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Prof. ... Institut... Faculté Université... SSPH+</p>	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravely S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
<p>...</p>	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
<p>....</p>	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accroissant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français); Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
....	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur encontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
....	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMra1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Parere dato da

Nome / società / organizzazione : **Institute of Public Communication**, Faculty of Communication Sciences, Università delle Svizzera italiana

Abbreviazione della società / dell'organizzazione : ICP at USI

Indirizzo : via g. buffi 13, 6900 Lugano

Persona di riferimento : Prof. Dr. L. Suzanne Suggs

Telefono : mobile: 0788062245

Email :suzanne.suggs@usi.ch

Data : 08.03.2018

Osservazioni importanti:

1. Vi preghiamo di non cambiare la formattazione di questo formulario!
2. Vi ringraziamo di far arrivare il vostro parere in **formato Word** entro il **23 marzo 2018** agli indirizzi seguenti : dm@bag.admin.ch e tabakprodukte@bag.admin.ch
3. Il campo "nome/società" non è obbligatorio.

Vi ringraziamo per la vostra collaborazione!

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Indice

Osservazioni generali	3
La nostra conclusione	9

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Osservazioni generali	
Nome/società	Osservazione / suggerimento :
	<p>As conveyed below, the Institute of Public Communication at the USI finds the proposed act on tobacco to be unacceptable for scientific reasons. It favors industry aims and ignores the clear evidence on the harmful effects of advertising and advertising tobacco to minors. As academics working in public sphere communication in the areas of policy, health, and cultural, we firmly believe that it is our duty to speak out when policy making ignores the scientific evidence, especially when the protection of the public is at stake. Hence, our position is that the proposal be rejected.</p>
	<p>Osservazioni generali</p> <p>L'articolo primo dell'avamprogetto di legge sui prodotti del tabacco (AP-LPTab) messo in consultazione afferma che questa legge ha "lo scopo di proteggere l'essere umano contro gli effetti nocivi del consumo di prodotti del tabacco e sigarette elettroniche". L'articolo 4 AP-LPTab menziona anche il suo obiettivo di proteggere il consumatore dagli inganni, con la precisazione all'al. 2 che i prodotti "sono considerati ingannevoli se possono suscitare nei consumatori un'idea sbagliata circa gli effetti sulla salute, i pericoli o le emissioni di tali prodotti." Conformemente alle ultime conoscenze sulla pericolosità del tabacco e sulle misure da prendere al fine di limitarne gli effetti proteggendo i diritti dei fumatori e dei non fumatori, in particolare i bambini e i giovani, l'AP-LPTab come viene messo in consultazione non permette di raggiungere l'obiettivo fissato nel suo primo articolo.</p> <p>Questo progetto di legge in realtà mira a proteggere l'industria del tabacco e i settori economici che ne dipendono, a dispetto della salute della popolazione, della sua volontà di avere una legislazione più restrittiva in materia di controllo del tabacco e degli impegni presi dalla Svizzera a livello internazionale per la realizzazione degli obiettivi di sviluppo sostenibile (agenda 2030). Le cifre recenti mettono in luce che la maggioranza degli Svizzeri desidera un divieto di pubblicità per il tabacco ed è favorevole ad una politica restrittiva in materia di controllo del tabacco (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Pubblicità, prezzo e messe in guardia: opinioni e vissuti relativi a delle legislazioni sui prodotti del tabacco nel 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblea federale si è pronunciata per una più grande liberalizzazione del mercato contro ogni nuova limitazione della pubblicità riprendendo quasi parola per parola la posizione dell'industria del tabacco (Vedere per esempio il discorso di apertura dei dibattiti al Consiglio degli Stati fatto da Josef Dittli e la posizione ufficiale di Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab si dimostra in contraddizione con una politica di salute basata sulle prove scientifiche sotto l'aspetto medico nonché della salute pubblica. Una tale politica si trova in contraddizione con lo stato della scienza. Giustificarla è altrettanto inaccettabile quanto negare il riscaldamento climatico. Tenuto conto dell'impossibilità materiale di poter raggiungere l'obiettivo annunciato e dell'inganno del pubblico che ciò genera, non c'è altra opzione che di respingere questo avamprogetto di legge sui prodotti del tabacco.</p>
	<p>La nocività del tabacco e la vulnerabilità dei giovani e delle classi sociali svantaggiate di fronte ad essa</p> <p>Nel suo rapporto relativo all'AP-LPTab, il Consiglio federale presenta in poche parole i problemi legati ai prodotti del tabacco: sono i soli beni di</p>

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	<p>consumo che non possono essere consumati senza rischi per la salute, con un tasso di mortalità precoce di più del 50% e che possono provocare rapidamente una forte dipendenza. Una terza particolarità tiene al fatto che la metà dei fumatori e delle fumatrici vorrebbe smettere di consumare prodotti del tabacco. Il Consiglio federale menziona ugualmente che la proporzione di consumatori nella popolazione non è calata dal 2011 e che il consumo di tabacco in Svizzera causa ogni anno 9'500 decessi su un totale di 65'000, cioè circa 1 su 6 (in confronto, nel 2016 gli incidenti stradali hanno causato 216 vittime nel nostro paese). Infine evoca i danni economici del tabagismo (costi diretti medici di 1,5 miliardi CHF e perdite di produttività di 4 miliardi CHF all'anno). Il tabagismo è la principale causa evitabile di malattie e di decessi nel nostro paese. Si valuta che in Svizzera tra 400'000 e 450'000 persone vivono con una broncopneumopatia cronica ostruttiva (BCO) e 9'000 con un tumore del polmone, malattie per le quali il tabagismo è il principale fattore di rischio. In più, circa 4'000 decessi all'anno dovuti al tumore sono attribuiti al tabagismo, come anche 3'700 per le malattie cardiovascolari. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774.; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015: Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Aggiungiamo che più della metà dei fumatori in Svizzera ha cominciato a fumare prima dei 18 anni e che in Svizzera la pubblicità per il tabacco mira soprattutto ad arruolare nuovi giovani consumatori (si vedano i risultati 2014 dell'Osservatorio delle strategie marketing per i prodotti del tabacco - in francese, Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettendo in luce la loro vulnerabilità e il bisogno di creare vere e proprie misure di protezione a loro riguardo. In più, il tabagismo, concentrato nelle classi socioeconomiche più basse, genera importanti disuguaglianze di salute (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). I costi diretti legati al tabacco colpiscono così le popolazioni più vulnerabili, il che accentua ulteriormente l'onere sul sistema di sicurezza sociale e quindi le disuguaglianze sociali.</p>
	<p>La protezione dei bambini e dei giovani: necessità di vietare la pubblicità</p> <p>La legge deve fare in modo che l'industria del tabacco non possa più continuare ad incitare bambini e adolescenti a fumare utilizzando dei metodi sofisticati. Bisogna che la futura legge impedisca alle multinazionali del tabacco di utilizzare questa strategia pubblicitaria e che comporti un divieto generale della pubblicità, della promozione e della sponsorizzazione per i prodotti del tabacco. Tutti gli ambiti della vita devono essere esenti da pubblicità per il tabacco. Il solo divieto della pubblicità “quando si rivolge particolarmente ai minorenni” non basta perché difficilmente realizzabile e soggettivo – per es. come delimitare i “luoghi frequentati principalmente da minorenni”? In altre parole, limitare la pubblicità ai luoghi frequentati “principalmente” da adulti non protegge abbastanza i minorenni (idem per riviste, ecc.). Questo vale anche per i festival, i quali, anche se non frequentati “principalmente” da minorenni, ne accolgono un numero a volte considerevole. Inoltre, esige tra l'altro il divieto della pubblicità in luoghi di vendita e il divieto di promozione di vendita attraverso degli sconti. In effetti, solo il divieto totale della pubblicità è efficace, sennò i budget pubblicitari saranno semplicemente spostati sui supporti autorizzati e la misura rimarrà senza effetto, o il suo effetto sarà notevolmente ridotto (Si veda Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>Attualmente, una parte importante delle misure di commercializzazione intraprese dall'industria del tabacco consiste in pubblicità sul luogo di vendita. L'applicazione di nuove restrizioni in materia di pubblicità previste dall'AP-LPTab spingerà in futuro l'industria del tabacco a rinforzare le</p>

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	<p>misure pubblicitarie nei luoghi di vendita (per una revisione sistematica dell'impatto della pubblicità sul luogo di vendita: Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Questo divieto dovrebbe essere applicato anche sulle sigarette elettroniche senza nicotina e sugli altri prodotti menzionati nell'AP-LPTab, perché nel caso contrario, questi ultimi potrebbero essere utilizzati per continuare indirettamente a fare pubblicità per le sigarette e banalizzare così il loro consumo.</p>
	<p>Necessità di un imballaggio neutro</p> <p>L'imballaggio di una merce mira ugualmente a fare pubblicità per questa stessa merce. L'industria del tabacco si serve dell'imballaggio per rendere i suoi prodotti più attraenti presso determinati gruppi target. Occorre quindi formulare la futura legge sui prodotti del tabacco in modo che sia in linea di massima possibile introdurre nella futura ordinanza sul tabacco una prescrizione relativa agli imballaggi neutri. Adeguamenti degli avvertimenti sono quindi inevitabili. La differenziazione di estensione degli avvertimenti proposta per i prodotti del tabacco destinati ad essere fumati rispetto agli altri prodotti deve essere respinta, perché tutti i prodotti del tabacco sono nocivi per la salute.</p> <p>L'introduzione del pacchetto neutro per tutti i prodotti del tabacco è la soluzione ottimale (McNeill A, Gravely S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Consideriamo che sia questa la strada maestra. In subordine riteniamo che un adeguamento agli standard internazionali come definiti nelle raccomandazioni dell'OMS rappresenterebbe già un miglioramento significativo.</p>
	<p>Per una sponsorizzazione delle manifestazioni sportive e culturali indipendente dall'industria del tabacco</p> <p>Parallelamente al divieto della pubblicità e alle restrizioni sull'imballaggio, conviene introdurre dei meccanismi in grado di assicurare una continuità nel finanziamento degli eventi sportivi e culturali che sono ancora notevolmente dipendenti dall'industria del tabacco. Si noterà che certi eventi di portata nazionale, come il Festival del Gurten, hanno già indicato il loro disimpegno dall'industria del tabacco, Una tale iniziativa volontaria è da lodare. Se una parte importante dell'aumento necessario delle tasse sui prodotti del tabacco dovesse essere consacrata prioritariamente a delle misure che favoriscano la cessazione del tabagismo, è anche importante sostenere le attività sportive e culturali. Un fondo alimentato dalle tasse sui prodotti del tabacco dovrebbe quindi essere messo a disposizione degli organizzatori di manifestazioni sportive e culturali. Tale fondo potrebbe essere gestito direttamente dagli ambienti interessati senza intervento dello Stato o degli ambienti della salute pubblica, a patto che vi sia la garanzia che l'industria del tabacco ne sia chiaramente esclusa. Il disimpegno dell'industria del tabacco potrebbe creare peraltro delle opportunità di finanziamento da parte di altri attori che attualmente non sono coinvolti perché non vogliono essere associati al tabacco.</p>
	<p>Misure specifiche di protezione dei consumatori</p> <p>La protezione del consumatore non passa solo attraverso l'informazione e i divieti. Ci sono delle misure concrete di ordine strutturale da adottare per esempio in termini di tassazione, di incentivazione e di aiuto alla disassuefazione, di educazione, di campagne mediatiche, di vendita ai minori, di composizione dei prodotti, di tracciabilità dei prodotti per evitare il commercio illecito, di pubblicità, di promozione e sponsorizzazione delle manifestazioni sportive e culturali indipendenti dall'industria del tabacco (attraverso le tasse), ecc. L'obiettivo della legge dovrebbe essere di garantire i diritti dei non fumatori come dei fumatori. I fumatori non devono essere stigmatizzati. Devono poter vivere la loro scelta in modo da non interferire con i diritti dei non fumatori, ma devono anche beneficiare dei mezzi adeguati per poter lottare contro la loro dipendenza. Invece di</p>

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	<p>difendere la libertà dei consumatori, come sostengono i promotori dell'AP-LPTab, questo testo limita notevolmente la loro facoltà di esercitare la propria libera scelta e protegge i soli interessi dell'industria del tabacco.</p> <p>Il testo messo in consultazione secondo le direttive del Parlamento risulta non solo contrario alla volontà popolare ma va contro la libera scelta dei cittadini, che siano fumatori o non fumatori. La metà delle fumatrici e dei fumatori vorrebbe smettere di consumare prodotti del tabacco. L'ipotesi del consumatore razionale e ben informato chiaramente non regge in questo caso. (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). I fumatori continuano a consumare tabacco, più nell'intento di evitare le conseguenze della disassuefazione che per scelta razionale. Un recente studio negli Stati Uniti dimostra che la grande maggioranza dei fumatori esprime un desiderio di smettere, deplora di aver cominciato e si considera come dipendente (si veda Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industria del tabacco peraltro fa leva direttamente sulla dipendenza dei fumatori accentuandola maggiormente, sia utilizzando degli additivi chimici nelle sigarette (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapporto disponibile in francese); Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commissione europea, 12 November 2010) o la loro progettazione (si veda a questo proposito la denuncia sporta recentemente in Francia contro 4 fabbricanti per aver manipolato i filtri delle sigarette ingannando consapevolmente i consumatori sulle quantità di nicotina e di catrame a cui sono esposti). L'AP-LPTab non tiene conto di questa realtà e instaura un ambiente che non è favorevole alla libertà e alla salute della popolazione.</p>
	<p>Controllo dei prodotti del tabacco e lotta contro il commercio illegale</p> <p>Nell'avamprogetto del Parlamento federale, si è rinunciato a prendere le necessarie misure di lotta contro il commercio illecito di prodotti del tabacco. Il protocollo per eliminare il commercio illecito di prodotti del tabacco del 2012 prescrive come norma un sistema che permetta di sorvegliare e di seguire senza discontinuità i prodotti del tabacco. Questo protocollo è il primo accordo complementare relativo alla Convenzione quadro internazionale dell'Organizzazione mondiale della Salute per la lotta contro il tabacco. L'AP-LPTab non solo non è conforme a questa convenzione, ma crea le condizioni perché la Svizzera diventi il centro nevralgico di un traffico di prodotti del tabacco potenzialmente non conformi al diritto dei paesi di destinazione. Un controllo minimo dei prodotti del tabacco destinati all'esportazione deve quindi essere mantenuto, nell'obiettivo che a termine la Svizzera si conformi agli standard internazionali.</p> <p>Il diritto alla salute è consacrato come un obiettivo importante di sviluppo sostenibile (OSS 3: Garantire una vita sana e promuovere il benessere di tutti a tutte le età). È internazionalmente riconosciuto che una politica rigorosa in materia di controllo del tabacco è uno degli ambiti in cui i benefici per la salute della popolazione sono i più alti. L'Europa fa uno sforzo particolare in questo senso. Vieta la fabbricazione sul suo territorio di prodotti del tabacco che non rispondano agli standard minimi, anche per l'esportazione fuori dall'Europa. Il diritto svizzero non ha una tale restrizione. Si limita ad esigere il rispetto del diritto applicato nel paese di destinazione. Questo spiega il forte aumento, in questi ultimi anni, delle esportazioni di sigarette di cui circa l'80% è destinato al Medio Oriente e all'Asia. Secondo la SECO, nel 2016 questo rappresentava 561 milioni di CHF, una cifra comparabile a quella delle esportazioni di formaggio (578 milioni di CHF) e nettamente superiore alle esportazioni di armi (412 milioni di CHF).</p>

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	<p>Lasciando cadere la scarsa protezione data dall'esigenza del rispetto del diritto applicabile nel paese di destinazione, l'AP-LPTab toglie alle autorità svizzere ogni mezzo per intervenire in modo preventivo per proteggere i consumatori nei paesi in cui le sigarette svizzere sono esportate. Una tale politica va direttamente in controcorrente rispetto ai controlli sempre più severi messi in atto correttamente nel settore dei prodotti terapeutici e dei generi alimentari. Questa situazione è tanto più scandalosa perché indebolisce la capacità dei paesi che vogliono controllare i prodotti del tabacco secondo gli standard internazionali. L'AP-LPTab metterebbe la Svizzera nella posizione dei pochi paesi pronti ad agire consapevolmente senza tener conto degli impegni internazionali presi in materia dei diritti umani. Questo compromette la credibilità della Svizzera rispetto alle sue responsabilità nel quadro dell'agenda 2030.</p> <p>Dei contrassegni di sicurezza non falsificabili permettono alle autorità come la dogana o la polizia di distinguere, nel corso di tutta la catena di commercializzazione, i prodotti autentici dai prodotti di contrabbando o falsificati e anche di controllare che l'imposta sul tabacco sia stata effettivamente prelevata. Allo scopo di garantire una procedura indipendente e trasparente, il controllo dei modi di produzione e di distribuzione deve essere effettuato da organizzazioni indipendenti e non dall'industria del tabacco stessa.</p> <p>Un sistema di tracciabilità di questo tipo è ugualmente necessario in Svizzera. Certo, il contrabbando di sigarette e il commercio di prodotti del tabacco falsificati rivestono attualmente solo un'importanza secondaria nel nostro paese. Un forte aumento delle tasse, come raccomandato dagli standard internazionali, presenta tuttavia il rischio di aumentare questa problematica come lo dimostra l'esperienza canadese. È quindi tanto più indispensabile dotarsi di mezzi per limitarne l'impatto. Il sistema di tracciabilità permetterebbe di controllare efficacemente e di reagire tempestivamente ad ogni eventuale sviluppo di commercio illecito. Una non partecipazione della Svizzera comporterebbe delle brecce nella collaborazione internazionale doganale e delle forze di polizia. Nella forma attuale, l'AP-LPTab è in conflitto con gli impegni internazionali e in contraddizione con la sua vocazione umanitaria e dei diritti umani, particolarmente nel contesto dell'agenda 2030. In più esiste un rischio reale che i consumatori siano ingannati, comprando sigarette svizzere nella convinzione che siano meno nocive mentre in realtà esse non sono conformi al diritto svizzero e non esiste nessuna garanzia che siano conformi al diritto del paese di destinazione. Questo contraddice il principio stesso dello Swiss made basato su criteri di elevata qualità.</p>
	<p>Per una politica di controllo dei prodotti del tabacco con un rapporto costi-efficacia favorevole</p> <p>Mentre gli ambienti economici si preoccupano del peso che avrà sulla nostra prosperità l'aumento dei costi nel sistema sanitario e dei premi dell'assicurazione malattia, non possono ignorare che il tabagismo costituisce la principale causa evitabile di malattie e di decessi in Svizzera, con un importante numero di anni di vita persi e costi elevati per il sistema sanitario. Il numero potenziale di anni di vita guadagnati attraverso la cessazione del tabacco è quindi altrettanto importante, perfino per fumatori più anziani (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMr1308383). Dal punto di vista dell'economia sanitaria, le misure di prevenzione del tabagismo e quelle che incoraggiano a smettere di fumare portano dei benefici consistenti in termini di salute della popolazione in considerazione dei loro costi (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26-37; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19.). Il rapporto costo-efficacia di una politica rigorosa di controllo dei prodotti del tabacco è quindi particolarmente positivo. In altre parole, riducendo il tabagismo non si riducono necessariamente i costi della sanità a</p>

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	lungo termine, ma ridurre il tabagismo attraverso misure basate sulle evidenze scientifiche rappresenta un modo efficiente di migliorare lo stato di salute della popolazione.
--	--

Per cancellare delle tabelle o inserire nuove righe, cliccare su "Revisione/Proteggere un documento/Disattivare la protezione", in modo da poter lavorare nel documento. Veda guida allegata.

Legge sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

La nostra conclusione	
<input type="checkbox"/>	Accettazione
<input type="checkbox"/>	Proposte di modifiche / riserve
<input type="checkbox"/>	Revisione in profondità
<input checked="" type="checkbox"/>	Rifiuto

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : RESEAU DE SOINS DELTA

Abréviation de la société / de l'organisation : DELTA

Adresse : 59c route de Chancy 1213 ONEX

Personne de référence : Docteur Marc-André Raetzo

Téléphone : 022 709 00 70

Courriel : raetzo@gmo.ch

Date : 9 mars 2018

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	Erreur ! Signet non défini.
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	Erreur ! Signet non défini.
Projet de loi sur les produits du tabac	Erreur ! Signet non défini.
Notre conclusion	8
	Erreur ! Signet non défini.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
Réseau de Soins DELTA	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique.</p> <p>Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
Réseau de Soins DELTA	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme (coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
Réseau de Soins DELTA	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.
Réseau de Soins DELTA	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravely S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
Réseau de Soins DELTA	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
Réseau de Soins DELTA	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accentuant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français) ; Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
Réseau de Soins DELTA	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur encontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
Réseau de Soins DELTA	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMr1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26-37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Erreur ! Source du renvoi introuvable.	<p>Le Réseau de Soins Delta www.reseau-delta.ch est une communauté de pratique de de plus de 700 médecins qui s'occupe de la santé de plus de 300'000 assurés en Suisse Romande.</p> <p>Depuis bientôt 30 ans nous travaillons à offrir à nos patients 'tout ce qui est nécessaire' mais 'uniquement ce qui est nécessaire' afin d'améliorer la qualité des soins et de diminuer les primes d'assurances maladie.</p> <p>La prévention est une préoccupation constante.</p> <p>Nous soutenons formellement toutes les démarches qui pourraient permettre d'aider les fumeurs à diminuer ou stopper leurs consommation et d'éviter notre jeunesse de commencer à fumer.</p> <p>DELTA s'engage formellement pour une protection de la population des méfaits du tabac.</p>
	<p>Au nom du conseil d'administration de DELTA</p> <p>Docteur Marc-André Raetzo, FMH Médecine Interne, Maladies des Poumons, Chargé d'Enseignement, Membre du bureau de formation continue de l'Université de Montréal.</p> <p>9 mars 2018</p> <p>raetzo@gmo.ch</p>

Notre conclusion

<input checked="" type="checkbox"/>	Refus du projet de loi
-------------------------------------	------------------------

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Centre d'Information et Prévention du Tabagisme

Abréviation de la société / de l'organisation : CIPRET Genève

Adresse : Carrefour addictionS, 45 Rue Agasse, 1208 Genève

Personne de référence : Jean-Paul Humair

Téléphone : 022.321.01.29

Courriel : jean-paul.humair@cipret.ch

Date : 09.03.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	9
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	11
Projet de loi sur les produits du tabac _____	12
Notre conclusion _____	36

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
Nom/société	Remarque / suggestion :
CIPRET-Genève	<p>Appréciation générale</p> <p>Sur le plan de la prévention du tabagisme, nous saluons le fait que les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient désormais traités dans une loi distincte. Cependant, l'avant-projet de loi du Conseil fédéral contient de nombreuses lacunes dans le domaine de la prévention du tabagisme, qui le rendent inacceptable en l'état actuel. L'avant-projet n'atteindra pas son but, qui est, selon son article 1, « <i>de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». En effet, les mesures proposées et surtout l'absence de nombreuses mesures efficaces n'auront très probablement qu'un impact minime voire nul sur la consommation de tabac ainsi que sur les problèmes de santé et des coûts dus au tabagisme dans la population suisse. Si l'on veut limiter les graves effets nocifs et mortels causés à la santé, la perte de qualité de vie, les souffrances et les pertes économiques dues à la consommation de tabac, il est nécessaire d'apporter de très profondes modifications à l'avant-projet en y intégrant des mesures de prévention efficaces</p> <p>La loi devrait atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l'Organisation Mondiale de la Santé pour la lutte antitabac, que la Suisse a signée mais toujours pas ratifiée. Malheureusement cet avant-projet minimaliste ne permettra pas à la Suisse de ratifier cette convention.</p>
CIPRET-Genève	<p>L'avant-projet protège les intérêts de l'industrie du tabac au détriment de la santé publique</p> <p>L'avant-projet omet de traiter le problème du tabagisme à sa source. Il ne contient aucun élément susceptible de réduire l'action du vecteur de l'épidémie de tabagisme, à savoir l'industrie du tabac. Les agissements souterrains et les manipulations de cette industrie ont perpétué l'épidémie tabagique pendant plus de soixante ans après qu'on ait établi scientifiquement et de façon incontestable que leur produit provoquait de graves maladies entraînant la mort prématurée des fumeurs. L'avant-projet n'aura pour effet que de permettre à cette industrie d'entretenir sans contraintes l'épidémie tabagique au moins au même niveau qu'aujourd'hui jusqu'en 2060.</p> <p>L'avant-projet fait pire que d'éviter de traiter le vecteur: il protège l'industrie du tabac en acceptant ses pratiques souterraines de manipulation des consommateurs et en lui reconnaissant le droit d'utiliser une large panoplie de méthodes de marketing modernes dont l'influence sur le consommateur est d'autant plus efficace qu'il ne les perçoit pas comme de la publicité. L'avant-projet donne la prépondérance aux intérêts commerciaux des compagnies de tabac sur ceux de la santé publique. Il constitue une véritable reconnaissance de l'ingérence de l'industrie du tabac dans la politique de santé de notre pays, dont il est le produit. Cet avant-projet ne limite en rien ni le commerce, ni la publicité, ni la promotion d'un produit addictif et toxique et laisse le champ entièrement libre à l'industrie du tabac, lui permettant de continuer d'inciter chaque année quelques 30'000 mineurs à tomber dans l'addiction à ses produits, dans le but de remplacer les fumeurs qui décèdent et ceux qui arrêtent de fumer.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET- Genève	<p>L'avant-projet va renforcer les stratégies de marketing de l'industrie du tabac envers les mineurs</p> <p>Le parlement a chargé le gouvernement de proposer un nouvel avant-projet visant notamment à « <i>renforcer la protection de l'enfance</i> ». La protection des mineurs est invoquée dans « <i>l'adaptation des restrictions publicitaires aux supports qui se sont développés ces dernières années</i> ». La limite d'âge pour l'achat des produits et la possibilité de procéder à des achats test est introduite « <i>dans le but de protéger cette catégorie plus vulnérable</i> ». L'article 17 et suivants prévoient l'interdiction de la publicité lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs ou qu'elle leur est facilement accessible comme les journaux et sur Internet si les sites ne sont pas réservés aux adultes.</p> <p>Les auteurs de l'avant-projet semblent méconnaître les stratégies et méthodes de marketing de l'industrie du tabac, continuellement actualisées et adaptées au contexte. Dans notre monde réglementé, un produit dangereux vendu librement et promu par la publicité fait passer le message qu'il y a des risques mais qu'ils ne sont pas très importants car, s'il était vraiment dangereux, on ne pourrait pas faire de publicité. De plus, la publicité adressée uniquement aux adultes et renforcée par l'interdiction de la vente aux mineurs donne le signal suivant: « Les produits du tabac donnent du plaisir mais leur consommation comporte un risque, qui est réservé aux adultes ». Ce message ambivalent de produit banal, donnant du plaisir mais risqué et réservé aux adultes font apparaître les produits du tabac comme «des fruits défendus» très attrayants pour les adolescents.</p> <p>Dans l'adolescence, la transgression et la prise de risque font partie des comportements qui permettent à l'individu de construire sa future identité d'adulte. Avec leurs produits, les compagnies de tabac offrent aux adolescents une solution prête à l'emploi: la consommation de tabac d'une marque donnée, que la publicité intensive associe à des traits de personnalité particuliers, permet à l'adolescent de se valoriser et de signaler son identité au groupe de ses pairs. Les documents internes de l'industrie du tabac révèlent que cette méthode est au cœur de sa stratégie de marketing (<i>Philip Morris 1991: Archetype Project Summary Presentation. Bates 2062146759/6786</i>).</p> <p>Dans cet avant-projet, l'interdiction de vente aux mineurs est accompagnée d'une législation extrêmement laxiste concernant la publicité, qui reste autorisée dans l'affichage public, les points de vente, les journaux, les cinémas, Internet, la vente d'articles portant le logo ou le nom d'une marque de tabac, la promotion directe par des hôtesses, des stands ou l'organisation de concours et le parrainage de manifestations festives, culturelles et sportives. Un tel laxisme ouvre la voie royale aux compagnies de tabac pour exploiter les innombrables possibilités du téléphone portable et des réseaux sociaux pour atteindre les mineurs. L'autorisation de faire de la publicité pour le tabac sur les sites réservés aux adultes est illusoire car elle est facile à contourner par les adolescents. Des interdictions de publicité pour le tabac très ciblées sur les enfants (journaux du type «Journal de Mickey» et sur les lieux de vente à la hauteur et portée d'un enfant) n'ont aucun sens car les enfants seront toujours exposés à une multitude de messages publicitaires destinés aux adultes mais vus et perçus par les enfants. Ces dispositions très insuffisantes sur la publicité pour les produits du tabac vont dans le sens des stratégies de marketing de l'industrie du tabac, qui leur permettent de continuer à entraîner de très nombreux mineurs dans le tabagisme et l'addiction à leur produits.</p>
CIPRET- Genève	<p>Le Conseil Fédéral est conscient de la gravité du problème du tabagisme en Suisse...mais il propose de ne rien faire!</p> <p>Dans son Rapport explicatif, le Conseil Fédéral montre qu'il a parfaitement conscience de la gravité du problème constitué par la consommation de tabac en Suisse, qui entraînent une forte dépendance et de très importants risques pour la santé. Chaque année en Suisse, le tabagisme cause</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>15% de tous les décès, représentant de loin la première cause évitable de mortalité. Ce chiffre de 9500 décès dus au tabagisme est cinq fois supérieur au total des décès dus aux accidents de la circulation, à l'usage de drogues illicites, aux homicides et aux suicides. La Suisse compte aussi plusieurs centaines de milliers de personnes atteints d'une maladie chronique due au tabagisme, notamment environ 400 000 personnes qui souffrent de broncho-pneumopathie chronique obstructive, une maladie respiratoire irréversible et très invalidante, causée à plus de 90% par le tabagisme. La consommation de tabac est aussi responsable de plus de 300 000 cas de maladies par an dans les entreprises. Bien que la majorité des fumeurs souhaite arrêter de fumer, la prévalence stagne autour de 25% depuis 2011. La principale préoccupation de cet avant-projet est de protéger les intérêts commerciaux des compagnies de tabac en sachant pertinemment qu'ils sont incompatibles avec la protection de la santé publique. Cette priorité aux intérêts économiques aboutit à un avant-projet très insuffisant et lacunaire, qui est en retard de 30 ans par rapport au reste du monde et qui fera apparaître la Suisse comme un pays arriéré sans vision ni projet de santé publique et à la solde de l'industrie du tabac, qui est discréditée partout ailleurs.</p>
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>Les mesures pour lutter efficacement contre le tabagisme sont connues et leur efficacité est prouvée</p> <p>Les stratégies efficaces pour lutter contre le tabagisme sont connues et leur efficacité a été scientifiquement bien démontrée. Ces mesures sont recommandées par la Convention-cadre pour la lutte antitabac (CCLAT) de l'OMS dont les plus importantes sont résumées dans le programme MPOWER. La Suisse a approuvé ces mesures en mai 2013 en adoptant avec le reste de la communauté internationale le Plan d'action mondial pour la lutte contre les maladies non transmissibles 2013-2020, qui prévoit une réduction relative de 30% de la prévalence du tabagisme chez les personnes âgées de 15 ans et plus. L'avant-projet est très loin de cet objectif ambitieux puisqu'il vise une réduction de 2% de la prévalence du tabagisme en 2060. Les mesures recommandées par la CCLAT pour réduire la prévalence du tabagisme sont les suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mettre en œuvre l'ensemble des mesures recommandées dans la CCLAT, que toutes les Parties sont tenues d'appliquer complètement. Les états qui ne sont pas des Parties doivent considérer la CCLAT comme l'instrument essentiel de la lutte antitabac à l'échelle mondiale - Augmenter la taxation des produits du tabac - Légiférer pour créer des espaces entièrement non-fumeurs dans tous les lieux publics et de travail intérieurs - Informer la population des dangers du tabagisme grâce à des mises en garde sanitaires efficaces et des campagnes médiatiques - Interdire complètement toutes les formes de publicité, de promotion et de parrainage en faveur des produits du tabac <p>Les pays ayant mis strictement en œuvre l'ensemble de ces mesures ont obtenu une réduction importante de la prévalence du tabagisme. C'est le cas par exemple de l'Australie (où seulement 5% des mineurs sont fumeurs), le Canada, le Royaume-Uni, l'Irlande, la Nouvelle Zélande, le Brésil.</p>
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>Une politique de prévention du tabagisme irresponsable, voire coupable</p> <p>Nos autorités ont parfaitement conscience de la gravité du problème du tabagisme (9'500 décès annuels, plus de 400'000 malades chroniques, tous évitables) et savent pertinemment qu'il existe des mesures de prévention prouvées efficaces, qui sont appliquées avec succès dans des pays démocratiques tout aussi soucieux des libertés individuelles que la Suisse. La politique proposée par le Conseil Fédéral, à la demande du Parlement, de ne pas intervenir pour ne pas entraver les intérêts commerciaux des compagnies de tabac, est au mieux irresponsable, voire</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>coupable. Elle est aussi anticonstitutionnelle car la Constitution Fédérale et la jurisprudence du Tribunal fédéral donne au Conseil Fédéral la mission de protéger la santé et la sécurité de la population en accordant systématiquement la prépondérance à la santé publique qui prime sur les intérêts commerciaux d'entreprises privées. Ne pas agir face à un problème de santé publique de cette ampleur, alors que les stratégies de santé publique sont connues et efficaces et que la mission est de protéger la santé, c'est se rendre complice de la mort prématurée et prévisible d'environ 9'500 personnes par an et de la souffrance de plus de 400'000 malades. Une telle attitude constitue de la non-assistance à personne en danger à l'échelle d'une population.</p>
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>Interdiction totale de la publicité, de la promotion et du parrainage en faveur des produits du tabac</p> <p>Un remaniement profond de l'avant-projet est nécessaire dans le domaine du marketing des produits du tabac et des cigarettes électroniques. La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la nouvelle loi propose enfin une interdiction totale de toutes les formes de publicité, de promotion et de parrainage pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac car les mineurs ne vivent pas en vase clos. Cette mesure exige notamment l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais très attractifs pour les jeunes. A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. L'application de nouvelles restrictions en matière de publicité poussera l'industrie du tabac à renforcer davantage la publicité sur les lieux de vente. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans la loi car, dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme. Nous renvoyons ici aussi aux demandes des motions 17.4187 Häsler « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les jeunes », 17.4150 Amherd « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 Ruiz « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente », 17.4268 Gugger « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques ».</p> <p>La législation suisse comprend déjà une interdiction totale de la publicité dans la législation suisse dans la Loi sur les produits thérapeutiques qui stipule bien que "est illicite la publicité destinée au public pour les médicaments remis sur ordonnances, ou qui font l'objet d'un usage abusif ou qui peuvent engendrer une dépendance" (Art. 32, al 2). Dans cette loi, la protection de la santé prime sur les intérêts commerciaux de l'industrie pharmaceutique. Nous demandons d'appliquer le même principe et la même formulation à la publicité sur les produits du tabac.</p>
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>Introduction d'une licence pour la vente de produits du tabac</p> <p>Nous approuvons l'interdiction de vente aux mineurs proposée dans l'avant-projet ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests. Cependant l'interdiction isolée n'a qu'une efficacité limitée et elle doit être complétée par l'obligation d'obtenir une licence pour la vente des produits du tabac. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L'octroi d'une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions sur la protection de la jeunesse. En cas de non respect de la loi, le retrait de la licence au titulaire doit être une sanction possible. A ce sujet, nous renvoyons aux demandes de la motion 17.4232 Weibel « Emoluments de licence pour la vente de tabac ».</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>L'avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation actuelle ne doit pas entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C'est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>Emballages neutres et mises en garde combinées</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés, notamment les jeunes. L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques est la solution pour limiter cette forme de publicité. Les premiers résultats d'études confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer.</p> <p>En Australie, en France, en Grande-Bretagne, en Irlande du Nord, en Irlande et en Norvège, les produits du tabac ne peuvent être vendus que dans des emballages neutres non promotionnels. L'introduction de cette mesure a aussi été décidée en Nouvelle-Zélande (2018), en Hongrie (2018) et en Slovénie (2020). D'autres états l'étudient. Dans l'UE, les Etats membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>Nous proposons d'introduire dans la loi l'emballage neutre pour tous les produits du tabac ainsi que des mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac sur la moitié supérieure de l'emballage, recouvrant 80 % de la surface des deux faces de l'emballage et en variant les textes et les images. La réglementation sur les emballages et les mises en garde devrait pour le moins être alignée sur la nouvelle directive de l'UE en reprenant ses exigences sur la couleur, la taille et la forme des paquets et des mises en garde.</p>
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>Développement d'un système de traçabilité des produits du tabac</p> <p>L'avant-projet ne contient aucune mesure de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac, ce qui est une lacune. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la CCLAT. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>La contrebande et les contrefaçons de produits du tabac ont actuellement une importance secondaire en Suisse. Néanmoins, le développement d'un système de traçabilité des produits du tabac est indispensable pour contrôler efficacement le commerce illicite et réagir précocément à toute éventuelle augmentation. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET- Genève	Maintien de l'interdiction du snus A première vue, on pourrait logiquement considérer l'autorisation de commercialiser du snus en Suisse vu que sa nocivité est inférieure à celle des produits du tabac à fumer et similaire aux autres formes de tabac à usage oral, qui sont autorisés. Cependant, l'autorisation commerciale du snus, une forme de tabac oral, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse, en offrant un point d'entrée supplémentaire pour la consommation de tabac et l'addiction nicotinique, qui affectera principalement les jeunes. Le snus est très addictif et nocif pour la santé puisqu'il cause de fréquentes lésions bucco-dentaires, alors que ses substances carcinogènes peuvent causer des cancers de la bouche, de l'œsophage et du pancréas. Comme les dispositions de cet avant-projet sont insuffisantes pour restreindre efficacement la publicité, la promotion et le parrainage pour les produits du tabac, les jeunes sont mal protégés contre l'arrivée d'un nouveau produit du tabac potentiellement attractif. Les conditions en Suisse ne sont donc pas remplies pour lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus, qui existe aussi dans toute l'Union européenne sauf la Suède.
CIPRET- Genève	Interdiction des cigarettes électroniques et des produits du tabac à chauffer dans les lieux publics et sur les lieux de travail Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer. Ces produits émettent des composants toxiques qui, en l'état actuel des connaissances, ont un effet inconnu sur les tiers exposés. Les cigarettes électroniques et les produits du tabac à chauffer ressemblent beaucoup aux cigarettes à base de tabac à fumer. Elles donnent l'impression aux enfants et aux adolescents que la dépendance à la nicotine est normale dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)

Nom/société	Chap. n°	Remarque / Suggestion :
CIPRET-Genève	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral indique que « 25 % de la population de 15 ans et plus fume ou consomme un des produits du tabac – et 18 % sont des consommateurs quotidiens ». Selon une étude récente, ces estimations officielles du taux de fumeurs en Suisse semblent sous-évaluer de manière importante (d'environ 45%) la consommation réelle de tabac en Suisse (<i>J Jakob, J Cornuz et P Diethelm. Prevalence of tobacco smoking in Switzerland: do reported numbers underestimate reality? Swiss Med Wkly. 2017; 147:w14437</i>).</p> <p>Les statistiques officielles présentent une situation trompeusement favorable de la prévalence du tabagisme en Suisse, qui pourrait avoisiner voire dépasser 40% dans la population de 15 ans ou plus. Ceci pourrait faire de la Suisse le pays avec la prévalence du tabagisme la plus élevée de toute la région. Il en résulte que le nombre de décès dus au tabac, calculé sur la base de la prévalence du tabagisme, est lui aussi sous-évalué et est probablement plus près de 13'000 décès attribuables au tabac que des 9'500 avancés.</p> <p>Il est aussi important de mentionner la lourde morbidité provoquée par le tabacisme, première cause de maladies non-transmissibles, ce qui inflige un énorme fardeau à notre système de santé. Par exemple, on estime qu'il y a en Suisse environ 400'000 personnes atteintes de broncho-pneumopathie chronique obstructive, une maladie pulmonaire très invalidante, provoquée à plus de 90% par le tabacisme (<i>BPCO. Ligue pulmonaire. https://www.ligepulmonaire.ch/fr/maladies-et-consequences/bpco.html</i>)</p>
CIPRET-Genève	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>L'avant-projet prévoit de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette, • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires comme le réflexe de toux, éliminant ainsi au

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive),</p> <ul style="list-style-type: none"> • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette, • favoriser et renforcer la dépendance à la nicotine. <p>Cette banalisation est incompréhensible et contraire au but de la loi : protéger la population des effets nocifs des produits du tabac.</p>
CIPRET-Genève	1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens : dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil Fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même que la Suisse fait partie des lanternes rouges de la prévention du tabagisme en Europe (<i>Joosens L, Tobacco Control Scale in Europe, 2016</i>). La France et l'Italie sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>
CIPRET-Genève	1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années : avec la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants proposés dans l'avant-projet :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les mises en garde resteraient plus petites en Suisse que dans l'UE, • les cigarettes électroniques seraient toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus devrait désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE, sauf en Suède, • le parrainage d'événements internationaux en lien avec les produits du tabac est interdit dans toute l'UE
CIPRET-Genève	1.6.2	<p>Convention cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac</p> <p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont pas conformes aux recommandations internationales, figurant dans la CCLAT de l'OMS, entrée en vigueur le 27 février 2005 il y a 13 ans. La Suisse a signé la CCLAT en 2004 mais ne l'a toujours pas ratifiée tout comme l'Andorre, Monaco et le Liechtenstein. Au niveau mondial, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention.</p> <p>Le <i>Plan d'action mondial pour la lutte contre les maladies non transmissibles 2013-2020</i> recommande aux états membres qui ne sont pas des Parties de considérer la CCLAT comme l'instrument fondamental de la lutte anti-tabac. Les modifications législatives prévues doivent être profondément aménagées pour faire tomber tout obstacle à la ratification de la CCLAT. La Suisse s'exclut de la lutte internationale contre le tabagisme avec cet avant-projet très largement insuffisant pour permettre la ratification de la CCLAT.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET-Genève	3.2	<p>Conséquences pour la Confédération</p> <p>Le Rapport explicatif omet de calculer le coût pour la Confédération du manque à gagner fiscal résultant d'une taxation plus faible des nouveaux produits (cigarette électronique et produits de tabac chauffé) au cas où une partie de la consommation de cigarettes se reporte sur ces produits.</p>
----------------------	-----	--

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

Nom/société	Chap. n°	Remarque / Suggestion :
CIPRET-Genève	1	<p>Objectif</p> <p>Le rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin.</p> <p>Nous tenons à souligner que les mesures proposées entraîneront tout au plus une réduction des possibilités de commercialisation par l'industrie du tabac qui ne seront perceptibles que de manière marginale : la publicité reste autorisée dans la plupart des publications, au cinéma et sur les lieux de vente. Aujourd'hui déjà, les coûts publicitaires et promotionnels sur les points de vente représentent 50% des mesures de marketing pour les produits du tabac. Le parrainage et la promotion des ventes (campagnes de rabais) ne devraient pas être limités dans la pratique selon l'avant-projet.</p> <p>Les mesures proposées dans l'avant-projet ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi, comme le dit le Rapport explicatif qui prévoit un maintien de la prévalence du tabagisme au même niveau qu'actuellement pendant les 40 prochaines années (prévalence passant de 25% en 2018 à 24,5% en 2060).</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
Nom/société	art.	al.	let.	Remarque / Suggestion :
CIPRET-Genève	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le but de cette loi est aussi la réduction de la consommation de produits du tabac et du nombre de fumeurs, nécessaires à la protection de la santé de la population en favorisant l'arrêt du tabac et réduisant son initiation. Cet objectif peu ambitieux est révélateur de l'insuffisance de cet avant-projet.</p> <p><u>Suggestion de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but :</p> <p>a. de réduire la consommation de produits du tabac et le nombre de fumeurs dans la population suisse.</p> <p>b. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p>
CIPRET-Genève	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Même si les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance nocive pour la santé (ce qui n'est pas encore démontré), leur utilisation pourrait encourager les enfants et les adolescents à commencer de consommer du tabac et des produits contenant la nicotine par imitation de l'action de fumer. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine.</p> <p>Selon l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par ex. des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine. Les dispositions des articles 17 à 19 relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du tabac ou une marque similaire.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET-Genève	2	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l’alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées. Ceci s’est passé avec l’introduction de la taxe spéciale sur les alco pops ; la boisson et l’alcool ont ensuite été servis séparément au bar.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s’applique pas :</p> <p>a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation ;</p> <p>b. (supprimer) ;</p> <p>c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation ; l’art. 27 est réservé.</p>
CIPRET-Genève	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses de la loi et de vides juridiques est inhérent à l’existence de « réglementations différenciées » selon les produits. Il existe un risque que l’industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>L’appellation « cigarette électronique » peut être mieux définie, notamment le terme « électronique ». Les cigarettes électroniques de 3^{ème} génération ressemblent peu à une cigarette. Les produits du tabac à chauffer utilisent également un dispositif électronique qui ne se vend pas avec cette terminologie. Ces deux imprécisions offrent une potentielle faiblesse de la législation, créant ainsi la confusion pour le public et exploitable par l’industrie du tabac pour contourner la loi.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l’utilisation de vides terminologiques dans la loi. L’alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition de modification et ’ajout</u></p> <p>c. <i>produit du tabac à chauffer</i>, un dispositif permettant d’inhaler de la vapeur obtenue par chauffage électronique d’un produit contenant du tabac, ainsi que les recharges pour ce dispositif.</p> <p>f. <i>cigarette électronique</i> : un dispositif utilisé sans tabac permettant d’inhaler de la vapeur obtenue par chauffage électronique d’un liquide avec ou sans nicotine, ainsi que les flacons de recharges et les cartouches pour ce dispositif</p> <p>² (Nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac à usage oral, les produits</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (Nouveau) Le Conseil fédéral peut classer de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>
CIPRET-Genève	4	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels on ne peut établir aucun seuil entre la nocivité et l'absence d'atteinte à la santé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction totale de la publicité est absolument nécessaire (cf. propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Le nom de marque et de la référence à l'intérieur de la marque, la présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
CIPRET-Genève	5	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Il convient de mettre « ingrédients » au pluriel pour tenir compte du cas où des ingrédients produiraient l'effet néfaste indiqué en agissant en combinaison alors qu'ils ne le produiraient pas pris isolément.</p> <p>C'est totalement paradoxal d'interdire des produits du tabac à cause d'un risque immédiat et inattendu pour la santé, alors qu'il y a une multitude de risques pour la santé causés par une consommation durable des produits du tabac responsables du décès de 50% des fumeurs.</p> <p>Il est nécessaire d'interdire les ingrédients ajoutés pour augmenter la dépendance à la nicotine qui va augmenter les effets toxiques du produit.</p> <p>Il est aussi nécessaire d'interdire les arômes caractérisants, qui modifient le goût et l'odeur des produits du tabac, ce qui les rend plus attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils peuvent être à</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédients qui:</p> <p>a. lors de leur emploi usuel, présentent un risque immédiat ou inattendu pour la santé ;</p> <p>b. augmentent de manière significative leur toxicité inhérente, le potentiel de dépendance à la nicotine ou facilitent leur inhalation.</p>
CIPRET-Genève	5	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes :</p> <p>a. il doit être de haute pureté ;</p> <p>b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.</p>
CIPRET-Genève	5a		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac oral, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse, qui affectera principalement les jeunes. Cette forme de tabac oral est très addictive et est nocive pour la santé puisqu'elle cause de fréquentes lésions bucco-dentaires, alors que ses substances carcinogènes peuvent provoquer des cancers de la bouche, de l'œsophage et du pancréas. Comme les dispositions de cet avant-projet sont insuffisantes pour restreindre efficacement la publicité, la promotion et le parrainage pour les produits du tabac, les jeunes sont mal protégés contre l'arrivée d'un nouveau produit du tabac potentiellement attractif. Les conditions en Suisse ne sont donc pas remplies pour lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus, qui existe</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>aussi dans toute l'Union européenne sauf la Suède.</p> <p>L'acceptation des propositions de modifications dans les chapitres 3 (Emballages) et 4 (Publicité) est une condition préalable indispensable à un réexamen de notre position d' « interdiction du snus ».</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral (snus) est interdite sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
CIPRET-Genève	6	1	<p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. Il est préférable d'énoncer les critères qui guident l'exclusion d'ingrédients et laisser au Conseil fédéral le soin d'en établir une liste, qu'il pourra actualiser à intervalles réguliers.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ (Supprimé)</p>
CIPRET-Genève	6	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La méthode de fumage utilisée par les compagnies de tabac pour mesurer les émissions se base sur les standards ISO, qui ont été fortement déterminés par l'industrie elle-même. Il s'avère que la mesure effectuée par une machine à fumer suivant le standard ISO 3308 donne une indication trompeuse, qui ne quantifie pas les quantités maximales d'émissions, mais au contraire en donne la valeur minimum, sous-estimant généralement très fortement la quantité de substances toxiques inhalée par un fumeur humain. Dans la plupart des marques de cigarettes, la fumée absorbée par la machine est diluée par des trous de ventilation perforés dans le papier du filtre. La disposition et la densité de ces trous peuvent varier grandement d'une marque de cigarette à l'autre. Lorsqu'il fume une cigarette, le fumeur a la possibilité d'obstruer ces trous avec les doigts ou les lèvres (ce qu'il fait généralement inconsciemment) et ainsi d'augmenter considérablement la dose de nicotine (et de goudron) qu'il aspire à chaque bouffée. Dans une telle situation, les quantités limites des émissions indiquées dans l'Annexe 2 perdent leur signification et elles sont trompeusement rassurantes pour le consommateur. En intensifiant la ventilation, une marque de cigarette peut très bien se conformer aux valeurs limites prescrites tout en émettant en usage réel des quantités trois, voire cinq fois</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>supérieures à ces limites. Pour supprimer cette possibilité de tromperie, il faut recourir à un modèle de fumage <i>intensif</i>, tel que défini par l'OMS (<i>Standard Operating Procedure for Intense Smoking of Cigarettes. WHO TobLabNet Official Method SOP 01. Organisation mondiale de la santé, 2012</i>) et utilisé par le Canada (<i>Réglementation et conformité JUS-601413 Gouvernement du Canada, juin 2000 https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/preoccupations-liees-sante/rapports-publications/tabagisme/reglementation-conformite.html</i>). Les niveaux d'émission doivent rester ceux spécifiés à l'Annexe 2, mais la méthode de calcul de ces émissions doit utiliser une machine de fumage ISO 3308 avec la modification OMS TLN SOP 01.</p> <p>L'avant-projet ne fixe pas de valeur maximale limite sur la teneur en nicotine du liquide utilisé pour les cigarettes électroniques, avec pour conséquence que l'utilisation d'un liquide contenant 50% de nicotine, ou même de la nicotine pure, serait autorisée, ce qui est extrêmement dangereux. Il faut limiter la quantité de nicotine dans le liquide pour cigarette électronique en reprenant la teneur maximale prévue dans la directive européenne sur les produits du tabac, à savoir 20 milligrammes par millilitre.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac ainsi que les quantités maximales d'émissions de ces produits figurent à l'annexe 1. La mesure des quantités d'émissions s'effectue à l'aide d'une méthode de fumage <i>intensif</i>.</p> <p>²(Nouveau) Le liquide pour cigarette électronique ne doit pas contenir plus de 20 milligrammes de nicotine par millilitre.</p>
CIPRET-Genève	6	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>³(Nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis à l'article 6, alinéas 1 et 2.</p>
CIPRET-Genève	7	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité vise à réduire le risque qu'une consommation expérimentale puisse devenir régulière chez les jeunes.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir, alors que les emballages s'inspirant de ceux utilisés pour le bâtons de rouge à lèvres a pour but de banaliser la cigarette auprès des femmes. Le paquet neutre est la meilleure pratique actuelle, recommandée par l'OMS et par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, pour parer à l'utilisation publicitaire et trompeuse de l'emballage des produits du tabac.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (Nouveau) Les unités de conditionnement et les emballages extérieurs des produits du tabac sont neutres et standardisés. Le Conseil fédéral règle les modalités de cette disposition.</p>
CIPRET-Genève	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le volume maximum de 100 ml pour les flacons de recharge avec nicotine est probablement une erreur de frappe ! Il est proposé de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter ce volume à 10 millilitres.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour diminuer l'attractivité des cigarettes électroniques pour les enfants et les adolescents ainsi que pour faciliter le respect des interdictions d'usage dans les lieux publics.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres, quelle que soit leur concentration en nicotine.</p>
CIPRET-Genève	8	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Nous proposons de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter le volume du réservoir des cigarettes électroniques jetables à 2 millilitres.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres, quelle que soit leur concentration en nicotine.</p>
CIPRET-Genève	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>(cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10 ; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac¹; c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. (Nouveau) pour les tabacs manufacturés, le prix de vente au détail, au sens de l'art. 16, al. 1, let. a, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac; e. (Nouveau) en outre, pour le tabac coupé, le tabac en rouleaux, le tabac à mâcher, le tabac à priser et les rognures de cigares, le poids du contenu, au sens de l'art. 16, al. 1, let. c, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac; f. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.
CIPRET-Genève	10	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
CIPRET-Genève	11	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine</p>

¹ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>(cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes :</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que « légères », « light », « mild », « bio », « naturel » ou « sans additifs »;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron et en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
CIPRET-Genève	11	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.</p>
CIPRET-Genève	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque Mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Comme les produits du tabac de contrebande sont vendus sans taxe sur le marché noir, ils sont moins coûteux et constituent une incitation pour les jeunes à les acheter. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est aussi une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>L'avant-projet de loi omet totalement les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac. Une mesure efficace consiste à introduire un système de traçabilité sans faille de tous les produits du tabac, comme le prévoit la nouvelle directive de l'UE. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Il est important que la Suisse complète sa législation avec des mesures légales efficaces de lutte contre le commerce illégal des produits du tabac. (Cf. motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les emballages de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine commercialisés en Suisse soient marqués d'un signe distinctif individuel.</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
CIPRET-Genève	12	2	<p><u>Remarques concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>La disposition sur les mises en garde doit impérativement être modifiée. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et les autres produits concernant la taille des avertissements pour les raisons suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. c à e sont au mieux moins nocifs que les produits du tabac à fumer alors que la nocivité à long terme de la cigarette électronique est incertaine mais plausible. 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation pourrait finalement les amener à consommer les produits du tabac à fumer qui sont les plus nocifs. <p>Il faut que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent 80% de la surface, conformément à la recommandation de l'OMS.</p> <p>Les dispositions énoncées dans les articles 12 à 14 sont destinées au Conseil fédéral et ont pour but de le guider dans l'élaboration des emballages neutres et standardisés des produits du tabac.</p> <p><u>Proposition de modification, alinéa 2</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'article 12, alinéa 1, let. c. Il en évalue l'efficacité et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de réduire l'attrait de ces produits, notamment auprès des jeunes, et d'aider les consommateurs à se libérer de leur consommation.</p>
CIPRET-Genève	13		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les autres produits du tabac (cigarette électronique, produit du tabac à chauffer) ont fait leur entrée sur le marché relativement récemment. L'activité commerciale concernant ces produits est très intense et on peut s'attendre à ce</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>que d'autres produits fassent leur apparition, que les dispositifs actuels évoluent ou qu'ils soient utilisés pour consommer d'autres substances que le tabac ou la nicotine. Les conséquences sanitaires de leur consommation, notamment à long terme, ne sont pas aujourd'hui connues car nous n'avons pas le recul nécessaire. Il convient donc de ne pas figer prématurément les mises en garde sanitaires relatives à ces produits mais de laisser le soin au Conseil fédéral de les élaborer, de les évaluer et de les faire évoluer en fonction de l'avancement de l'état de la connaissance.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Lors de la remise au consommateur, les mises en garde suivantes doivent figurer sur chaque emballage:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour les produits du tabac à chauffer, à priser et à usage oral : « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; une mise en garde combinée est en outre requise en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c); b. pour les produits à fumer à base de plantes : «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage; c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine : « Ce produit peut vous rendre dépendant et peut nuire à votre santé »; une mise en garde combinée est en outre requise en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c); d. (Nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine : « Ce produit pourrait être nocif pour la santé »; une mise en garde combinée est en outre requise en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c). <p>² (Nouveau) Le Conseil fédéral évalue l'efficacité de ces mises en garde et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de diminuer l'attrait de ces produits, notamment auprès des jeunes, et d'aider les consommateurs à se libérer de leur consommation.</p>
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>14</p>		<p>Remarques concernant les articles 12 – 14 Cf. 12.2.</p> <p><u>Propositions de modification</u></p> <p>¹ Les mises en garde visées à l'article 12, alinéa 1, let. a et b doivent être apposés sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² Les mises en garde visées à l'article 12, alinéa 1, lettre c, doivent être apposées sur la partie supérieure de la face avant et du dos du paquet et doit couvrir, cadre exclu, 80% de chaque face du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé.</p> <p>³ (Nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>latérales de l'emballage.</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ (inchangé) Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ (inchangé) Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
CIPRET-Genève	15		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Propositions de modification et d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Section 4 Exigences spécifiques applicables aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine et aux produits du tabac à chauffer</p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide pour cigarette électronique avec ou sans nicotine doivent être :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants ; b. protégés contre le bris ; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
CIPRET-Genève	16	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2). Comme l'usage de la cigarette électronique implique un moindre risque que la consommation de produits du tabac fumé, on ne comprend pas quelles sont les contre-indications et qui sont les groupes à risque nécessitant des avertissements spécifiques. Pour cette raison, le texte des lettres c et d doivent être supprimés.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Tout emballage de cigarette électronique et de liquide pour cigarette électronique avec ou sans nicotine ainsi que de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit ; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs ; c. les effets indésirables possibles ; d. le risque de dépendance et la toxicité ; e. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
<p>CIPRET-Genève</p>	<p>17</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>Cet article ne propose que des restrictions de publicité pour les produits du tabac qui cible spécifiquement les mineurs. Les restrictions partielles de publicité pour le tabac sont inefficaces car elles n'entraînent pas de réduction globale de la publicité mais un déplacement vers d'autres formes et supports de marketing. Elle permet aussi le maintien de multiples formes de publicité ciblant d'autres groupes de la population mais qui sont visibles par les mineurs et ont un impact sur leur comportement. Plusieurs études ont montré que les interdictions totales de publicité pour le tabac sont efficaces pour réduire le nombre de fumeurs et la consommation de tabac, alors que des restrictions partielles sont inefficaces. Toute exception affaiblit et anéantit l'objectif des restrictions de publicité.</p> <p>Nous continuons d'exiger une interdiction totale de toutes les formes de publicité pour le tabac. C'est une mesure-clé et efficace de prévention du tabagisme, notamment pour les jeunes mineurs et majeurs, qui est recommandée par la Convention-cadre de l'OMS, que la Suisse a signée. L'absence d'interdiction de publicité pour les produits du tabac est la faiblesse principale de la prévention du tabagisme en Suisse et la raison principale de son mauvais classement européen (<i>Joosens L, Tobacco Control Scale in Europe, 2016</i>).</p> <p>Une interdiction totale de toutes les formes de publicité pour les produits du tabac rend superflu toute liste des supports et emplacements publicitaires. L'interdiction concerne notamment la publicité sur les supports et dans les lieux suivants : points de vente, presse écrite, radio, TV, sites internet, réseaux sociaux, affichage public, établissements de restauration et de divertissement, cinémas, événements festifs, culturels et sportifs.</p> <p>(Cf. les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p> <p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque soit incontestablement empêchée.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Propositions de modification et d'ajout</u></p> <p>¹ Toutes les formes de publicité pour tous les produits du tabac, les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac sont interdites.</p> <p>² (Nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques mis en vente ne doivent pas :</p> <p>a. être visibles en dehors du point de vente,</p> <p>b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente.</p> <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>
CIPRET-Genève	17a		<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing du tabac. (<i>Federal Trade Commission, Cigarette Report 2011, 2013</i>)</p> <p>Ces actions sapent la politique de prix élevé, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>L'interdiction de la promotion des ventes des produits du tabac est une mesure efficace de prévention du tabagisme, notamment pour les jeunes, qui est recommandée par la CCLAT de l'OMS, que la Suisse a signée.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Toute forme de promotion des ventes pour les produits du tabac, les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités est interdite lorsque celle-ci consiste en:</p> <p>a. une remise gratuite ;</p> <p>b. des réductions de prix ou des ventes promotionnelles de type 3 paquets reçus pour 2 paquets achetés ;</p> <p>c. une remise de cadeaux ou de prix.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET-Genève	17b		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'industrie du tabac et son marketing pour les produits du tabac est extrêmement forte dans de nombreux événements festifs et culturels, qui s'adressent aussi bien aux jeunes (par ex. les festivals de musique en plein air) qu'à un public plus âgé (par ex. Montreux Jazz Festival)</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public ou un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles (par ex. zones VIP). Ce parrainage façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la prévention du tabagisme pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image.</p> <p>L'interdiction du parrainage lié aux produits du tabac est une mesure efficace de prévention du tabagisme, notamment pour les jeunes, qui est recommandée par la CCLAT de l'OMS, que la Suisse a signée. Son interdiction doit être totale, sans exception ni distinction du caractère international ou national de l'événement.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Parrainage</p> <p>Toute opération de parrainage ou de mécénat est interdite lorsqu'elle est effectuée par les fabricants, les importateurs ou les commerçants de produits du tabac ou lorsqu'elle a pour objet ou pour effet la publicité directe ou indirecte en faveur des produits du tabac ou de la cigarette électronique.</p>
CIPRET-Genève	18		<p><u>Remarques</u></p> <p>Cet article peut être supprimé en cas d'interdiction totale de la publicité pour les produits du tabac. Par contre il peut être maintenu tel quel en cas de restriction partielle de la publicité pour les produits du tabac.</p>
CIPRET-Genève	19		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'Article 19 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage les produits du tabac avec des mesures efficaces dans un but d'une meilleure protection de la santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET-Genève	20		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p>
CIPRET-Genève	20a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression des automates vendant des produits du tabac est nécessaire car leur sophistication n'empêche pas les mineurs de les acheter.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
CIPRET-Genève	21	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les achats tests sont un outil indispensable pour contrôler le respect de l'interdiction de remise de produits du tabac aux mineurs (article 20, alinea 1). Cet article doit être complété par une injonction plus ferme aux cantons d'effectuer régulièrement des achats tests.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Afin de contrôler le respect de la limite d'âge prévue pour la remise de produits du tabac et de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, l'autorité cantonale compétente effectue ou ordonne des achats tests semestriels.</p>
CIPRET-Genève	22	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
CIPRET-Genève	23	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ou tout autre dispositif destiné à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché. L'OFSP s'assure que les dispositifs utilisés pour l'administration de ces produits satisfont aux exigences de la Loi fédérale sur la sécurité des produits (LSPro).</p>
CIPRET-Genève	25	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les produits du tabac à fumer, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
CIPRET-Genève	25a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, la promotion des ventes, les dons et autres contributions de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				parrainage liés à ces produits en Suisse.
CIPRET-Genève	26	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
CIPRET-Genève	26a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Un système de licence pour vendre des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine offre une méthode de contrôle plus efficace que le devoir d'autocontrôle. Ce système permet un contrôle du commerce des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, notamment le respect de la loi sur la remise des produits du tabac aux mineurs ainsi qu'une meilleure traçabilité des produits du tabac pour limiter le commerce illicite. Son efficacité sera renforcée si le retrait de la licence fait partie des sanctions en cas de non respect de la loi par les commerçants. L'attribution des licences pour vendre des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(cf. motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Obligation d'autorisation de vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est soumise à autorisation avec attribution d'une licence ;</p> <p>² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
CIPRET-Genève	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
CIPRET-Genève	28	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
CIPRET-Genève	30		<p><u>Remarques</u></p> <p>La mission de l'OFSP étant la protection et la promotion de la santé publique, elle se doit de collecter toutes les données disponibles auprès des différentes administrations et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, afin de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'OFSP collecte les données disponibles auprès des différentes administrations, notamment l'Administration fédérale des douanes, et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, et toute autre information capables de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>² En collaboration avec l'Administration fédérale des douanes, l'OFSP surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>CIPRET-Genève</p>	<p>31a</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'industrie du tabac est très présente en Suisse, notamment les trois plus grandes multinationales du tabac: Philip Morris International (PMI), British American Tobacco (BAT) et Japan Tobacco International (JTI). Ces compagnies de tabac se présentent comme des acteurs économiques essentiels dans les cantons où elles sont implantées, mettant en avant les emplois qu'elles créent et les revenus fiscaux qu'elles engendrent. Les décideurs politiques locaux sont fortement impressionnés par un tel discours, qui a prise sur eux, quel que soit le bord politique auquel ils appartiennent.</p> <p>Les compagnies de tabac ont créé une vaste coalition d'alliés dans les milieux économiques et politiques, mise en place pendant la campagne contre les initiatives jumelles en 1993 et pilotée en sous-main par les cigarettiers. Elle reste en place à l'heure actuelle et a même pignon sur rue sous la dénomination d'<i>Alliance des milieux économiques pour une politique de prévention modérée</i> (AEPM), hébergée dans les locaux de l'<i>Union Suisse des Arts et Métiers</i> (USAM). Cette coalition des milieux économiques sert de courroie de transmission à la propagande de l'industrie du tabac. Cette coalition comprend aussi des partis politiques (PDC et UDC) et exerce une forte influence sur le parlement suisse, dont beaucoup de membres sont en fait les « lobbyistes élus » de l'industrie du tabac.</p> <p>L'intense parrainage des activités culturelles et des festivals de musique par les compagnies de tabac a permis à ces dernières de se constituer des alliés fidèles au sein des conseils d'administration de ces événements, alliés qui souvent occupent des positions de responsabilité politique. C'est le cas notamment du parrainage du Paléo Festival de Nyon par Philip Morris qui a transformé le syndic de la ville de Nyon en un soutien inconditionnel de Philip Morris.</p> <p>Une politique de prévention du tabagisme appliquant les recommandations de la CCLAT est utopique en Suisse tant que l'industrie du tabac pourra continuer de s'ingérer sans entraves dans la politique de santé publique de notre pays, et obtiendra des parlementaires fédéraux qu'ils placent ses intérêts commerciaux au-dessus de l'intérêt général et de la santé publique en particulier. Il est donc essentiel que la LPTab comporte un article qui protège la politique de santé publique de l'ingérence de l'industrie du tabac, ce qui permettrait de mettre en place les mesures préconisées par les Directives de la CCLAT sur l'application de l'article 5.3.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Protection contre l'ingérence de l'industrie du tabac</p> <p>¹ Le Conseil fédéral prend toutes les mesures nécessaires pour protéger la politique de santé publique, et en particulier l'application de la présente loi, contre l'ingérence de l'industrie du tabac.</p> <p>² Tout rapport entre représentants de l'administration fédérale et l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts doit être transparent et justifié.</p>
-----------------------------	------------	--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				³ L'administration fédérale n'est pas autorisée à conclure des partenariats directs ou indirects ou des accords ou contrats n'ayant pas de caractère contraignant avec l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts.
CIPRET-Genève	33			<p><u>Remarques</u></p> <p>Comme l'organisation d'achats tests est une compétence cantonale, il faut ajouter un alinea mentionnant cette activité au niveau des cantons</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>⁶ Ils organisent des achats tests semestriels des produits du tabac.</p>
CIPRET-Genève	34	1		<p><u>Commentaires</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
CIPRET-Genève	34	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, des mesures de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				prévention des maladies causées par la consommation de ces produits ainsi que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.
CIPRET-Genève	36	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Au vu de l'ampleur de l'épidémie de tabagisme en Suisse et de son caractère catastrophique, même des petits délits peuvent avoir de très graves conséquences. Il convient de ne pas laisser à l'arbitraire des autorités fédérales la compétence de juger de la gravité des infractions à la présente loi. Celles-ci doivent être systématiquement dénoncées à l'autorité de poursuite pénale, qui seule peut juger du niveau de gravité de l'infraction. Nous proposons donc de supprimer l'alinéa 2.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² (Supprimé)</p>
CIPRET-Genève	40			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer les coûts liés à l'exécution de la loi. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>L'instauration d'une taxe liée à l'obligation d'autorisation de vente a l'avantage de régler clairement le financement, sans toucher aux fonds pour la prévention ni causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation de vente) ;</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
CIPRET-Genève	41			<p><u>Remarques</u></p> <p>Cf. article 40</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer l'article</p>
CIPRET-Genève	42	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement ou par négligence, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
CIPRET-Genève	43	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer dans cet article le retrait de la licence comme sanction en cas de délit.</p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac ou contenant de la nicotine, il faut appliquer les mêmes dispositions aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine (cf. article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence de vente des produits du tabac et de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, quiconque, intentionnellement ou par négligence :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4) ; b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine dont

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6) ;</p> <p>c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16) ;</p> <p>d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18) ; les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision²;</p> <p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4 ;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27) ;</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p>
CIPRET-Genève	48			<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs puissent constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, et ensuite pouvoir les vendre pendant une longue période. Un délai de transition de 3 mois suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être vendus aux consommateurs durant 3 mois après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
CIPRET-Genève	Annexe 1			Supprimer l'annexe 1 (voir article 6, alinea 1)

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

² RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

Abkürzung der Firma / Organisation : SBK

Adresse : Choisystr. 1, 3001 Bern

Kontaktperson : Roswitha Koch

Telefon : 031 388 36 36

E-Mail : roswitha.koch@sbk-asi.ch

Datum : 22.2.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SBK	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
SBK	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
SBK	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p>
SBK	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
SBK	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
SBK	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
SBK	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Institut Universitaire Romand de Santé au Travail

Abréviation de la société / de l'organisation : IST

Adresse : Rue de la Corniche 2

Personne de référence : D. Vernez

Téléphone : 021 314 74 51

Courriel : david.vernez@hospvd.ch

Date : 12.03.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Projet de loi sur les produits du tabac _____	10
Notre conclusion _____	12
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
IST	<p>La présente réponse se base sur</p> <ul style="list-style-type: none"> • La position rédigée par L'Alliance pour une loi efficace sur les produits du tabac • La position rédigée par la Swiss School of Public Health (SSPH+) • L'expérience et l'expertise l'Institut universitaire romand de santé au travail (IST), en particulier son analyse critique des définitions proposées pour les produits du tabac à fumer et pour les produits du tabac à chauffer.
IST	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

IST	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme (coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentue encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
IST	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>
IST	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
IST	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
IST	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accroissant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français) ; Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
IST	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>augmentation, ces-dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur encontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe-même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
IST	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMr1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. “Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies.” Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d’une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d’autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d’améliorer l’état de santé de la population.</p>
IST	<p>Vente et autorisation</p> <p>Afin que la protection de la jeunesse soit efficace, l’interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests doivent être complétés par une obligation de licence des points de vente. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l’accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L’octroi d’une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s’engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer. Tel est déjà le cas dans certains cantons. Dans le canton de Vaud par exemple, à compter du 1er janvier 2016, la vente en détail de tabac est soumise à autorisation en application des articles 66a et suivants de la loi du 31 mai 2005 sur l’exercice des activités économiques (LEAE ; RSV 930.01). Les personnes contrevenant à ces dispositions encourent des mesures administratives pouvant aller de l’avertissement (18b LEAE) au retrait de l’autorisation (art. 19 LEAE).</p> <p>Toujours dans une perspective de protection de la jeunesse et afin de compléter les mesures ci-dessus, il convient aussi d’interdire la vente en ligne de produits du tabac aux consommateurs ; cela dans le sens de la nouvelle directive européenne qui autorise désormais les États membres à interdire la vente à distance de produits du tabac (directive 2014/40/EU, article 18).</p> <p>A cet égard également, nous renvoyons aux demandes de la motion 17.4232 Weibel « Emoluments de licence pour la vente de tabac ».</p> <p>L’avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation actuelle ne doit pas avoir pour conséquence d’entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C’est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
IST	<p>Snus</p> <p>L’autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu’il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l’œsophage. Compte tenu des propositions insuffisantes du Conseil fédéral pour restreindre la publicité, la promotion et le parrainage dans le présent projet, il n’y a aucune raison de lever l’interdiction d’importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l’Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n’est pas à l’ordre du jour dans ces pays.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

IST	<p>Produits contenant du tabac chauffé</p> <p>Nous saluons l'introduction d'une définition spécifique sur les produits du tabac à chauffer. Toutefois, tels qu'énoncées, les définitions distinguant le tabac fué et le tabac à chauffer ne couvrent qu'une partie du champ et laissent la porte ouverte à l'interprétation et au développement de futurs dispositifs ou produits. Les définitions proposées reprennent les attributs évoqués par l'industrie du tabac pour différencier ses nouveaux produits des produits traditionnels combustibles. L'industrie avance en effet une absence de combustion (température de chauffe moins élevée) avec pour corrélaire une absence de fumée (création de vapeur). Ces arguments clés sont présentés comme justifiant une réduction des risques pour la santé. Or, selon des données préliminaires, un processus de combustion (incomplet) n'est en effet pas à exclure dans les « produits du tabac à chauffer », tout comme l'absence de création de fumée lors de la consommation de ces derniers (cf. Auer R. and al. 2017. Heat-Not-Burn Tobacco Cigarettes: Smoke by Any Other Name. JAMA Intern Med. 2017 Jul 1;177(7):1050-10521). (cf. commentaire détaillé)</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
IST	3			<p>Il est utile de distinguer les produits du tabac à fumer des produits du tabac à chauffer (alinéas b et c). Toutefois, tels qu'énoncées, ces définitions apparaissent trop restrictives. Elles ouvrent la porte à interprétation et ne couvrent pas suffisamment le champ pour permettre d'anticiper le développement de futurs dispositifs ou produits. Les raisons en sont les suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> • La distinction faite entre la combustion (associée à la fumée de cigarette) et aux vapeurs (associées au seul chauffage) est largement arbitraire et n'est pas le reflet des processus physico-chimiques mis en jeu. L'absence de définition partagée, pertinente au domaine du tabagisme, des notions de fumées ou de combustion participent à cette confusion. <ul style="list-style-type: none"> ○ La combustion complète est une situation idéale dans laquelle la température et la teneur en oxygène est suffisamment élevée pour aboutir à une dégradation totale du combustible en CO₂ et H₂O. Ainsi, la combustion complète n'est pas en soi à l'origine des effets néfastes pour la santé de la consommation des cigarettes conventionnelles. En pratique, les processus d'auto-combustion ne sont jamais complets et les proportions inhomogènes du mélange combustible/comburant conduisent à la production de différents produits de dégradation thermique et particules. L'élévation de température à proximité de la flamme est aussi susceptible de fournir l'évaporation des composés volatiles présents dans le matériau. Il existe une littérature abondante qui montre que les fumées de cigarettes ne contiennent pas que des produits de combustion complète, mais aussi des produits de dégradation intermédiaires, vapeurs et particules reflétant la complexité de ce mécanisme. C'est ces éléments qui sont à l'origine des risques pour la santé de la de la consommation des cigarettes conventionnelles. ○ A contrario, le processus d'évaporation conduit à volatiliser des substances sans dégradation thermique. Les températures atteintes dans les systèmes de chauffage du tabac actuellement sur la marché Suisse, injustement dénommés « heat-not-burn », ne correspondent pas à ce cas idéal. Les mesures de l'industrie et indépendantes des émanations de ces dispositifs montrent en effet, en sus des seuls vapeurs, la présence de divers produits de dégradation thermique, de combustion incomplète et de particules. Les émissions de chauffage du tabac ne peuvent donc être réduite aux seules vapeurs. La présence de ces émissions justifient pour certains que ces dispositifs produisent de la fumée et non pas de la vapeur uniquement. ○ Techniquement, la différence entre les cigarettes conventionnelles et les nouveaux produits de chauffe du tabac se situe au niveau de l'origine de la source de chaleur pour consommer le tabac. Dans les cigarettes conventionnelles, une source de chaleur externe (par exemple une flamme

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>d'allumette) permet de débiter un processus exothermique - qui génère de la chaleur - pour consommer la cigarette. Les nouveaux dispositifs de chauffe de tabac actuellement sur le marché nécessitent une source de chaleur externe chauffée de manière électrique pour consommer le tabac et n'ont ainsi pas besoin de la réaction exothermique nécessaire pour consommer des cigarettes conventionnelles. Comme présenté ci-dessus, des processus de dégradation thermique du tabac et donc la génération de composés nocifs sont présents dans les deux types de consommation du tabac et ne suffisent donc pas pour distinguer les modes de consommation.</p> <ul style="list-style-type: none">• Les deux articles (b et c), tels que formulés, ne couvrent pas le périmètre des usages possibles du tabac fumé et chauffé. En effet, il est parfaitement possible d'imaginer un dispositif permettant de fumer le tabac pas chauffage de tabac, par exemple. Un tel dispositif ne serait, stricto sensu, pas compris dans le périmètre donné par les définitions proposées. <p>Pour couvrir l'ensemble du périmètre et éviter les confusions relatives à la composition des émissions, les deux définitions devraient donc être symétriques, mutuellement exclusives, et distinguer les deux processus uniquement par leur mode de chauffage du tabac.</p> <p><i>¹ lettre b produit du tabac à fumer : un produit ou dispositif* contenant du tabac et permettant la consommation par inhalation des vapeurs, gaz ou fumées produites par une réaction exothermique auto-entretenue, notamment les cigarettes, les cigares ou le tabac à rouler.</i></p> <p><i>¹ lettre c produit du tabac à chauffer : un produit ou dispositif* contenant du tabac et permettant la consommation par inhalation des vapeurs, gaz ou fumées produites par chauffage.</i></p> <p><i>* ainsi que les recharges pour ce dispositif</i></p>
--	--	--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Institut für Sozial- und Präventivmedizin , Universität Bern

Abkürzung der Firma / Organisation : ISPM Bern

Adresse : Finkenhubelweg 11

Kontaktperson : Marcel Zwahlen, Stv. Direktor

Telefon : 031 631 35 54

E-Mail : marcel.zwahlen@ispm.unibe.ch

Datum : 12.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Unser Fazit	9

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p>Error! Reference source not found.</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>
<p>Error! Reference source not found.</p>	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216 Todesfälle</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
Error! Reference source not found.	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Error! Reference source not found.</p>	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnhinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
<p>Error! Reference source not found.</p>	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverböten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Massnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
<p>Error! Reference source not found.</p>	<p>Spezifische Verbraucherschutzmassnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktzusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtraucher gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p> <p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design s. die vor kurzem s. die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
Error! Reference source not found.	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p> <p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio. CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigaretten Schmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schließlich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
Error! Reference source not found.	<p>Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten, langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.
Error! Reference source not found.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : LLAG

Adresse : Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau

Kontaktperson : Thomas Vielemeyer

Telefon : 062 832 40 08

E-Mail : thomas.vielemeyer@llag.ch

Datum : 12. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz	8
Unser Fazit	28
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in neutralen Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>werden.</p>	<p>Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukts Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

**Fehler!
Verweisquelle
konnte nicht
gefunden
werden.**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>		<p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
	<p>1.6.2</p>	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>		
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetztes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, dass E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				gleichgestellt. ³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretten schmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26a</p>			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>40</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<u>Bemerkungen</u> Siehe Artikel 40 <u>Änderungsantrag</u> Art. 41 (streichen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<u>Bemerkungen</u> In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren. E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsanträge</u> Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.				
--------------------------------------	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Thurgau

Abkürzung der Firma / Organisation : LLTG

Adresse : Bahnhofstrasse 15, 8570 Weinfelden

Kontaktperson : Hugo Bossi

Telefon : 071 626 98 90

E-Mail : h.bossi@lungenliga-tg.ch

Datum : 12.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	9
Unser Fazit	29
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbebeschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbebeschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>werden.</p>	<p>einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamttoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten schützen soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden</p>	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>40</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.				
--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Hebammenverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SHV

Adresse : Rosenweg 25 C

Kontaktperson : Andrea Weber

Telefon : 031 332 63 40

E-Mail : a.weber@hebamme.ch

Datum : 24.1.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	8
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	11
Entwurf Tabakproduktegesetz _____	14
Unser Fazit _____	20
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	21

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SHV	<p>1. Schutz und Förderung von Gesundheit und Wohlergehen von Jugendlichen, Kindern und Ungeborenen sind ein zentrales Anliegen und ein wesentlicher Teil des Rahmenkonzeptes Gesundheit 21 der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Gemäss Fahrplan für eine wirksamere Umsetzung des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in der Europäischen Regionen der WHO gilt im Besonderen eine gezielte Unterstützung von Rauchentwöhnungsmassnahmen für schwangere Frauen und Eltern von Kleinkindern als prioritäre Empfehlung . Frauen sollen während und nach der Schwangerschaft von Gesundheitsfachpersonen gezielt begleitet und beraten werden, um die negativen Auswirkungen des Rauchen auf das Ungeborene sowie auf Kleinkinder der Familie zu verringern und /oder um diesen vorzubeugen. Solche spezifischen Programme für Schwangere und junge Eltern gibt es in der Schweiz kaum. Der SHV bemängelt, dass auch in der neuen Gesetzesvorlage dazu nichts erwähnt ist.</p>
SHV	<p>2. Das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) und seine Verordnung</p> <p>Durch das Verbot der Werbung, "die sich speziell an Minderjährige richtet" (Art 17) steht das TabPG im Widerspruch zum Heilmittelgesetz , das stipuliert, (Art 32) : "Unzulässig ist Publikumswerbung für Medikamente (...) d.) , die häufig missbraucht werden oder zu Gewöhnung und Abhängigkeit führen können".</p> <p>Diese Eigenschaften treffen auf Tabakprodukte und Nikotin zu. Denn durch ihre technische Perfektionierung mit dem Ziel sie für die Jungen, ja Kinder attraktiv zu machen und ihr Suchtpotential zu erhöhen, und mittels der massiven und unterschwelligeren kommerziellen Vermarktung, schaffen sie eine Population von Abhängigen, von denen ein grosser Teil wegen des Tabaks krank werden und schliesslich die Hälfte wegen seines Konsums vorzeitig sterben. Das Bundesgericht bestätigt den Willen des Gesetzgebers die Marktfreiheit der pharmazeutischen Industrie betreffend solcher Produkte zugunsten der Gesundheit der Gesamtbevölkerung (nicht nur der Kinder) einzuschränken. (BGE 133 IV 222 vom 9.Juli 2007) .Die Nebenwirkungen der betreffenden Medikamente sind minimal, verglichen mit denen des Tabaks. Aus umso besseren Gründen müssen die verantwortlichen Konsumgüter der Epidemie des Tabaks, deren Ausmass kein Medikament je erreicht hat, analogen Markteinschränkungen unterstellt werden, wie sie der Pharmaindustrie für ihre Produkte im Interesse der Gesundheit auferlegt werden.</p> <p>Der SHV wehrt sich mit Vehemenz, dass mit dieser Änderung des Bundesgesetzes für die Tabakindustrie mit Hilfe des Bundesrates Hürden abgebaut werden, welche den Marktzugang erleichtern und dies notabene für Produkte, welche die Gesundheit nachweislich schädigen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV	<p>. Die WHO Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle (FCTC).</p> <p>Unterzeichnet vom Vorgänger des derzeitigen Gesundheitsministers, harrt diese Konvention immer noch der Ratifizierung durch das schweizerische Parlament, eines der letzten weltweit, die dies noch nicht getan haben. In den Erläuterungen zum TabPG erklären der Bundesrat und das Bundesamt für Gesundheit, dass seine Bestimmungen nicht erlauben, die FCTC zu ratifizieren, womit sie dessen Unwirksamkeit eingestehen. Die Länder, die die Empfehlungen der Konvention umgesetzt haben, kennen bedeutend bessere Erfolge in der Tabakprävention als die Schweiz, die diesbezüglich stehenbleibt. Die Bestimmungen der FCTC fassen auf wissenschaftlicher Evidenz. Die Schweiz hat selbst erfahren, dass staatliches Eingreifen zugunsten der öffentlichen Gesundheit in anderen Bereichen die Situation verbessert: Das Gesetz über die Epidemien, das Verbot der industriellen Verwendung von Asbest, und die Luftreinhalteverordnung haben sich positiv auf die entsprechenden nichtübertragbaren Krankheiten ausgewirkt. Aber 14 Jahre nach deren Unterzeichnung sind unsere Verantwortlichen immer noch ausserstande, der Bevölkerung anzugeben, wieviele Jahre die FCTC auf ihre Ratifizierung zu warten haben wird. Anders ausgedrückt :</p> <p>Wielange noch muss die Schweiz die vermeidbaren Krankheiten, Invaliditäten, und Todesfälle eines Teils ihrer Bevölkerung hinnehmen, statt die gesetzlichen Massnahmen zu deren Vermeidung zu ergreifen?</p>
SHV	<p>Der SHV lehnt die jetzige Vorlage über das Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ab, da sie nicht der Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle (FCTC) der WHO entspricht. Wir sind der Meinung, dass nur durch die Ratifizierung dieser Konvention ein geeigneter Schutz vor diesen schädlichen Substanzen möglich ist.</p> <p>Es ist für den SHV unverständlich, wie das Handlungsfeld "Lebensqualität" der Strategie "Gesundheit 2020" Zitat: Im Zentrum der Massnahmen steht der Mensch</p> <p>Es geht darum, Krankheiten und damit verbundenes Leid durch eine wirksame Vorbeugung, Früherkennung und Langzeitversorgung zu vermeiden.." mit diesem Entwurf zum TabPG vereinbar ist.</p>
SHV	
SHV	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV	
SHV	
SHV	
SHV	
SHV	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		
SHV		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				
SHV				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SHV				
-----	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' (Review) tab active. The 'Dokumentschutz' (Document Protection) button in the ribbon is highlighted with a red circle. The main document area displays a table titled 'Allgemeine Bemerkungen' (General Remarks) with columns for 'Name/Firma' and 'Bemerkung/Anregung'. Below this table, a note states: 'Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben.' (If you want to delete individual tables in the form or add new rows, you can lift the write protection under "Review/Protect Document").

The 'Formatierung und Bearbeitung' (Formatting and Editing) task pane on the right shows the 'Ihre Berechtigungen' (Your Permissions) section, which is also highlighted with a red circle. It contains the text: 'Dieses Dokument ist vor versehentliche Bearbeitung geschützt. Sie können in diesem Bereich nur Formulare ausfüllen.' (This document is protected against accidental editing. You can only fill out forms in this area.) Below this text, a 'Schutz aufheben' (Lift Protection) button is visible and highlighted with a red circle.

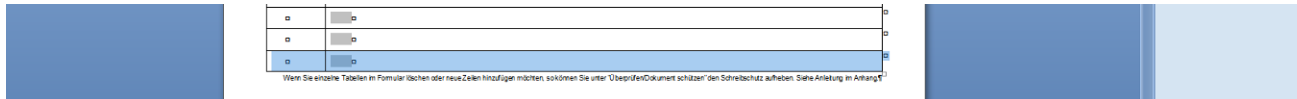
Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Markieren Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweiz. Gesellschaft für päd. Pneumologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SGPP

Adresse : www.sgpp-sspp.ch

Kontaktperson : Prof. Dr. med. Jürg Hammer (Präsident der SGPP)

Telefon : +41 79 469 66 38

E-Mail : juerg.hammer@unibas.ch

Datum : 11.3.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unser Fazit	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Todesfälle in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnhinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverböten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Spezifische Verbraucherschutzmaßnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktezusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtrauchern gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten. Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design, siehe auch die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p> <p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigaretten Schmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schliesslich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verllorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. “Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies.” Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : aebi-hus, Schweizerische Stiftung für Suchthilfe

Abkürzung der Firma / Organisation : aebi-hus

Adresse : Papiermühlestrasse 40h, 3014 Bern

Kontaktperson : Iwan Reinhard

Telefon : 031 333 67 68

E-Mail : iwan.reinhard@aebi-hus.ch

Datum : 13.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz	8
Unser Fazit	28
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in neutralen Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>werden.</p>	<p>Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukts Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

**Fehler!
Verweisquelle
konnte nicht
gefunden
werden.**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>		<p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
	<p>1.6.2</p>	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>		
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetztes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, dass E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				gleichgestellt. ³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">6</p>	<p style="text-align: center;">3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">7</p>	<p style="text-align: center;">2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">8</p>	<p style="text-align: center;">1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretten schmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26a</p>			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>40</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<u>Bemerkungen</u> Siehe Artikel 40 <u>Änderungsantrag</u> Art. 41 (streichen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<u>Bemerkungen</u> In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren. E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsanträge</u> Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.				
--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Dental Hygienists

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Bahnhofstrasse 7b, 6210 Sursee

Kontaktperson : Isabelle Küttel Bürkler

Telefon : 041 926 07 90

E-Mail : info@dentalhygienists.swiss

Datum : 13.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz	9
Unser Fazit	28
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in neutralen Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukts Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	1.6.1	<p>Recht der Nachbarstaaten</p> <p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, dass E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
5	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
5	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><i>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</i></p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

11	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
11	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
11a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
	12	2	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<ul style="list-style-type: none"> c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
	17		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
	17a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
	17b		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabak sponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>3 (streichen)</p>
	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.
	21		Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
	22	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
	23	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
	25	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
	26	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
	26a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
	27		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
	28	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
	34	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

34	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
40		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
41			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
42	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
	48		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
	Anhang 1		<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : FERARIHS-HEALTH Gemeinnützige GmbH

Abréviation de la société / de l'organisation : FERARIHS-HEALTH

Adresse : Chemin de la Fenetta 3 1752 Villars-sur-Glâne

Personne de référence : Margret Rihs-Middel

Téléphone : +41 26 402 28 28

Courriel : rihs@bluewin.ch

Date : 8-3-2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Projet de loi sur les produits du tabac	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Notre conclusion	9
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
...	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
...	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>(coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
.....	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Prof. ... Institut... Faculté Université... SSPH+</p>	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
<p>...</p>	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
<p>....</p>	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accroissant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français); Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
....	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur encontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe-même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
....	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMra1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26-37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : World Federation of Public Health Associations

Abréviation de la société / de l'organisation : WFPHA

Adresse : Institute of Global Health G6.02, c/o Campus Biotech, Chemin des Mines 9, CH - 1202 Geneva

Personne de référence : Prof. Bettina Borisch

Téléphone : +41 22 37 90466

Courriel : Bettina.borisch@unige.ch

Date : 14/03/2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Table des matières

Remarques générales _____ 3

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____

Projet de loi sur les produits du tabac _____

Notre conclusion _____ 9

Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
...	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
...	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>(coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
.....	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Prof. ... Institut... Faculté Université... SSPH+</p>	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
<p>...</p>	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
<p>....</p>	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accentuant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français) ; Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
....	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur rencontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
....	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMra1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26-37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

World Federation of Public Health Associations	<p>La Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques s'inscrit dans un contexte global.</p> <p>La WFPHA est co-signataire de la «Cape Town Declaration on Human Rights and a Tobacco-Free World», en déclarant que la production, la commercialisation et la vente de tabac sont incompatibles avec le droit de santé, les gouvernements ont l'obligation de traiter les implications de la production, commercialisation, vente et consommation du tabac en matière de droits de l'homme. L'industrie du tabac et les groupes financés par l'industrie ne doivent jamais être un partenaire du tabac politique et l'industrie du tabac ne devrait pas bénéficier des accords de commerce et d'investissement.</p> <p>La WFPHA en 2016 a présenté la Resolution on appropriate controls of manufacture, distribution and marketing of e-cigarettes (2016), 240/5000 ou appelle toutes les gouvernements a appliquer le principe de précaution et mettre en œuvre un régime réglementaire approprié pour le cigarettes électroniques en tant que produits susceptibles de causer des dommages considérables a la santé du public.</p> <p>Entre 1999 et 2004, la WFPHA a apporté un soutien important à l'adoption universelle de la Convention-cadre sur la lutte antitabac, voir les documents suivantes :</p> <p>WFPHA Resolution Toward an International Health Professionals Tobacco Petition (2004) Tobacco Control through WHO Framework Convention on Tobacco Control (FCTC) (2003) Tobacco Control (2000) Global Tobacco Control (1998)</p>
--	---

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Medicus Mundi Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : MMS

Adresse : Murbacherstrasse 34, 4056 Basel

Kontaktperson : Martin Leschhorn Strebel

Telefon : 061 383 18 14

E-Mail : mleschhorn@medicusmundi.ch

Datum : 08.02.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	6
Entwurf Tabakproduktegesetz	6
Unser Fazit	9
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	10

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
MMS	Das Netzwerk Medicus Mundi Schweiz (MMS) vertritt 49 Schweizer Organisationen und Institutionen, die in der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Gesundheit tätig sind. Es ist bestens vertraut mit der gesundheitlichen Situation in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in den Transitionsländern.
MMS	Die Stärkung der Gesundheit ist eine der prioritären Engagements des Bundesrates in der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2016-2020. Im Weiteren strebt der Bundesrat mittels der Gesundheitsausserpolitik eine grösstmögliche Kohärenz in seiner Aussen-, Gesundheits- und Wirtschaftspolitik an. MMS hat diesen Ansatz in den vergangenen Jahren unterstützt.
MMS	Der Tabakkonsum ist einer der gewichtigen Treiber, weshalb sich gerade auch in Entwicklungsländern in den vergangenen Jahren nichtübertragbare Krankheiten wie Herz-Kreislaufkrankungen und Krebs massiv verbreitet haben. In diesen Ländern stellen diese Krankheitsgruppen eine besondere Herausforderung dar, da die Betroffenen aufgrund der schwachen Gesundheitssysteme nicht auf adäquate Informations- und Präventionsangebote sowie Therapiemöglichkeiten zählen können.
MMS	Als Sitzstaat mehrerer global agierender Tabakkonzerne steht die Schweiz in einer besonderen Verantwortung, Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten vor den Folgen des globalen Handels mit Tabakprodukten zu schützen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Möglichkeit, dieser Verantwortung gerecht zu werden. Die vorliegende Version tut dies nicht.
MMS	Als Sitzstaat einer Vielzahl von Zigarettenfirmen hat die Schweiz eine internationale Verantwortung. Es ist deshalb inakzeptabel, dass Zigaretten mit einem viel höheren als in der Schweiz zugelassenen Gehalt von Nikotin und Teer exportiert werden können und in Entwicklungsländern grosse Gesundheitsschäden verursachen. Sollte das TaPG diesen Misstand nicht korrigieren, unterläuft der Gesetzgeber direkt die in der Gesundheitsausserpolitik wie auch in der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit definierten Ziele. Die Schweizer Politik würde damit nicht nur höchst inkohärent, sondern würde sich für die Zukunft auch ein hohes Reputationsrisiko einhandeln.
MMS	Wie im erläuternden Bericht vermerkt, kann mit der vorliegenden Vorentwurf zum Tabakproduktegesetz das Rahmenübereinkommen der WHO (FCTC) nicht ratifiziert werden. Die Schweiz als Sitzstaat der WHO trägt eine besondere Verantwortung, das von der WHO erstellte Rahmenübereinkommen zu ratifizieren.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
MMS	1.1.1	Wir begrüssen, dass sich der Vorentwurf an den europäischen und internationalen Entwicklungen orientiert. Dem wird allerdings nicht konsequent nachgelebt. Dies wird darin sichtbar, dass der Bundesrat bewusst auf die Vereinbarkeit mit den Mindestvorgaben des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakproduktegesetzes (FCTC) bewusst verzichtet.
MMS	1.3.1	Es ist unhaltbar und widerspricht sowohl den eigenen Zielen der Entwicklungs- und Gesundheitsaussenpolitik der Schweiz wie auch den europäischen und internationalen Entwicklungen, dass die Schweiz die Ausfuhr im Tabakproduktegesetz nicht regelt und somit weiterhin Zigaretten mit massiv höherem Teer und Nikotingehalt exportiert werden können, welche in Entwicklungs- und Schwellenländern grosse Gesundheitsschäden hervorrufen.
MMS	1.3.4	Das Verbot von Tabakwerbung für Jugendliche verfehlt, wie im Dokument "Basisinformation zur Tabakwerbung" des BAG (April 2015), das Ziel den Tabakkonsum bei Jugendlichen zu senken, da Jugendliche sich bewiesenermassen eher an Werbung für Erwachsene orientieren. Es sollte ein umfassendes Verbot von Tabakwerbung und Sponsoring im Gesetz verankert sein, um somit das FCTC einhalten zu können.
MMS	1.4.2	Das Rückverfolgungssystem (Tracking and Tracing) muss eingeführt werden, wie es auch den europäischen Entwicklungen entspricht. Das von den Tabakfirmen selbst entwickelte Rückverfolgungssystem ist gemäss Experten sehr anfällig für Betrug. Die Schweiz soll sich aktiv im Kampf gegen Schmuggel von Tabakprodukten beteiligen. Zigaretten Schmuggel hat schwerwiegende finanzielle Folgen für ressourcenarme Länder, welchen Steuergelder verlustig gehen. Die vor Ort aufgrund der mangelnden Ressourcen fehlende Qualitätskontrolle stellt erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit dar. Dies ist durchaus relevant, weil in der Vergangenheit die Schweiz wiederholt finanzielle und organisatorische Drehscheibe des illegalen Zigarettenhandels war. Die Steuererträge aus dem Tabakkonsum sind nicht zuletzt auch notwendig, damit der Staat die Ressourcen erhält, um effektive Informations- und Präventionsarbeit zu leisten und die Gesundheitsversorgung zu stärken.
MMS	1.6.2.	Es ist unhaltbar, dass die Schweiz die Ausfuhr im Tabakproduktegesetz nicht regelt und somit weiterhin Zigaretten mit massiv höherem Teer und Nikotingehalt, welche höchst gesundheitsschädlich sind, in Länder mit höheren Grenzwerten und/oder schwachen Regulierungsorganen exportieren darf.
MMS	1.6.3	Der erläuternde Bericht weist richtigerweise auf die Faktoren im internationalen Kontext hin, welche die explosiven Zunahme des Tabakkonsums und der damit verbundenen Verbreitung der Krankheitslast begünstigt haben: Liberalisierung des Warenverkehrs, länderübergreifende Aktivitäten im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring sowie der internationale Verkehr von

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		<p>geschmuggelten oder gefälschten Zigaretten. Die mit der Globalisierung verbundene Verbreitung des Tabakkonsums macht deutlich, wie wichtig gemeinschaftliches, internationales Handeln ist: Dazu zählt, sich an internationale Rahmenabkommen wie dem FCTC zu halten, in Übereinstimmung mit den europäischen Partnern zu handeln und Bemühungen ressourcenschwacher Länder im Kampf gegen den Tabakkonsum nicht zu hintertreiben. Indem der Bundesrat dies trotz der richtigen Analyse nicht tut, kommt er bewusst seiner Verantwortung in der globalen Gesundheit nicht nach und setzt sich in Widerspruch zu eigenen Ansprüchen, wie er sie in der Gesundheitsaussenpolitik definiert hat. Damit übernimmt die Schweiz auch sehenden Auges ein hohes Reputationsrisiko in Kauf, welches sich auf die Schweiz als Sitzstadt unterschiedlicher Gesundheitsinstitutionen und das internationale Genf negativ auswirken würde.</p>
--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
MMS	2 Abs. 1	Das Gesetz sollte nicht nur für Tabakprodukte, die auf dem Schweizer Markt bereitgestellt werden, gelten, sondern auch die Ausfuhr von Tabakprodukten regeln. So sollten beispielsweise die Höchstwerten von Teer, Nikotin und Kohlenstoffmonoxid (Anhang 2) sowie Verpackungsvorschriften auch für zu exportierende Tabakprodukte gelten. Die Schweiz als Sitz von vielen Tabakfirmen, muss internationale Verantwortung wahrnehmen. So kann die Verantwortung für eine Regulierung nicht ausschliesslich bei den importierenden Ländern liegen, da der Import z.T. auf schwache Regulierungssysteme trifft. Die bereits ressourcenschwachen Länder werden als Folge der schädlicheren Tabakprodukte zusätzlich mit schwerwiegenderen Gesundheitsfolgen belastet. Tabakprodukte, die auf dem Schweizer Markt nicht zugelassen sind, sollten auch in anderen Ländern nicht zulässig sein. Der Artikel 2 Abs. 1 sollte wie die EU Regulierung 2014/40/EU Art. 3 (1) auch die Herstellung regeln.
MMS	17	Wir begrüssen die Werbeeinschränkung von Werbung, die sich speziell an Minderjährige richtet. Die Werbeeinschränkungen sollten jedoch auch wie in Art. 13 FCTC vorgesehen Sponsoring und jegliche Werbung umfassen. Dies ist zentral, damit die Schweiz ein Tabakproduktegesetz hat, welches mit dem Rahmenabkommen der WHO vereinbar ist.
MMS	32	Wir begrüssen, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, den Informationsaustauschs mit internationalen Organisationen und ausländischen Behörden zu pflegen sowie Fachleuten aus der Schweiz an internationalen Netzwerken zu delegieren. . Insbesondere soll die Schweiz ausländische Behörden, in Kontexten mit geringen finanziellen Ressourcen, in ihren Regulierungsbemühungen, in ihrer Informations- und Präventionsarbeit gegen den Tabakkonsum sowie bei der Bewältigung der gesundheitlichen Folgen unterstützen.
MMS	39 Abs. 2 lit b	Das Wort "unmittelbar" muss gestrichen werden. Wenn die Firmen nur bei "unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit" Daten herausgeben müssen, werden sie in Fällen geschützt, die z.B. langfristige Gesundheitsschäden hervorrufen. Die gesundheitliche Verantwortung der in der Schweiz ansässigen Tabakkonzerne besteht egal ob die Gefahr unmittelbar drohend ist oder nicht.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

MMS	2	1		Der Artikel sollte wie folgt lauten: "Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, die in der Schweiz hergestellt oder auf dem Markt bereitgestellt werden; ..."
MMS	17			<p>Der Artikel zu Sponsoring, wie im 1. Entwurf des TabPG (Art.16) festgehalten, sollte wieder eingefügt werden:</p> <p>„1 Sponsoring ist jede Art von Beitrag zu einer Tätigkeit oder Veranstaltung sowie jede Art von Unterstützung von Personen mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Konsum von Tabakprodukten sowie den Kauf von Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden zu fördern.</p> <p>2 Sponsoring ist verboten von: a. Tätigkeiten und Veranstaltungen in der Schweiz, die internationalen Charakter haben, indem sie: 1. teilweise im Ausland stattfinden, oder 2. eine sonstige grenzüberschreitende Wirkung haben; b. Personen, die im Rahmen von Tätigkeiten und Veranstaltungen nach Buchstabe a auftreten. c. Sendungen in Radio und Fernsehen gemäss den Bestimmungen des RTVG7. 3 Es ist verboten, aus dem Sponsoring gemäss Absatz 2 Vorteile anzunehmen.“</p>
MMS	17			<p>Zusätzlich zu Art. 17 mit den Werbeeinschränkungen für Werbung, die sich speziell an Minderjährige richtet, sollte folgender Teil der Werbeeinschränkungen vom 1. Entwurf des TabPG (Art. 14), in das Bundesgesetz eingefügt werden:</p> <p>„1 Werbung für Tabakprodukte sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist verboten:</p> <p>a. in den folgenden Ausgestaltungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie deutet einen Nutzen der Tabakprodukte für die Gesundheit an oder bringt Tabakprodukte mit einem positiven Lebensgefühl in Verbindung, 2. sie wird mit preisvergleichenden Angaben oder mit Versprechen von Geschenken oder anderen Vergünstigungen betrieben; <p>b. auf den folgenden Werbeträgern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Gegenständen, die nicht im Zusammenhang mit Tabakprodukten stehen, 2. in und an öffentlichen Verkehrsmitteln, 3. in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen, 4. auf Plakaten und allen anderen Formen der Aussenwerbung, die von öffentlichem Grund aus einsehbar sind, 5. in Radio und Fernsehen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG),

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>6. in Inhalten, die in gedruckter Form verteilt werden oder die elektronisch vermittelt werden, insbesondere im Internet oder in Computerspielen; ausgenommen sind direkt an erwachsene Konsumentinnen und Konsumenten gerichtete Sendungen oder Nachrichten,</p> <p>7. in Werbespots und anderen Anzeigen, die im Kino gezeigt werden;</p> <p>c. an den folgenden Orten:</p> <p>1. in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen, und auf ihren Arealen,</p> <p>2. auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen“</p>
MMS	39	2	b	<p>Die Worte "unmittelbar" sowie "unbedingt" müssen gestrichen werden. Wenn die Firmen nur bei "unmittelbar drohender Gefahr für die Gesundheit" Daten herausgeben müssen, werden sie in Fällen geschützt, die z.B. langfristige Gesundheitsschäden hervorrufen. Die gesundheitliche Verantwortung der Schweizer Tabakkonzerne besteht unabhängig davon, ob die Gefahr unmittelbar drohend ist oder nicht.</p> <p>Der Gesetzestext von Art. 39 Abs. 2 lit. b sollte folglich wie folgt lauten:</p> <p>Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen dürfen an ausländische Behörden und Institutionen sowie an internationale Organisationen nur weitergegeben werden, wenn:</p> <p>a. völkerrechtliche Verträge oder Beschlüsse internationaler Organisationen dies erfordern; oder</p> <p>b. es zur Abwendung drohender Gefahr für die Gesundheit erforderlich ist.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

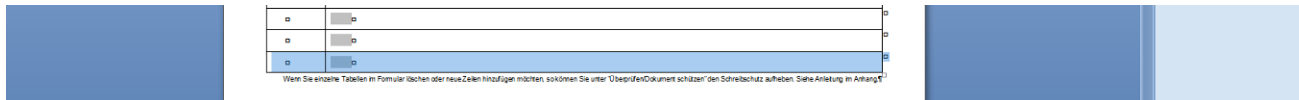
Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Neuer Kommentar

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques : Procédure de consultation

Avis de

Nom / société / organisme : Medicus Mundi Suisse

Acronyme de la société / de l'organisme: MMS

Adresse : Murbacherstrasse 34, 4056 Bâle

Contact : Martin Leschhorn Strebel

Tél. : 061 383 18 14

E-mail : mleschhorn@medicusmundi.ch

Date : 08/02/2018

Important :

1. Merci de ne pas modifier le format de ce formulaire et de ne remplir que les champs grisés.
2. Pour supprimer certains tableaux dans le formulaire ou ajouter de nouvelles lignes, vous pouvez désactiver la protection en écriture en suivant « Vérification / Protéger le document / Désactiver la protection ». Voir les instructions en annexe.
3. Merci d'utiliser une ligne par article, paragraphe et alinéa ou par chapitre du Rapport explicatif.
4. Merci d'adresser votre avis par voie électronique **au format Word** avant le **23 mars 2018** aux adresses e-mail suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Ne remplissez pas la colonne « Nom / société » dans les pages ci-après.

Nous vous remercions de votre participation !

Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques : Procédure de consultation

Sommaire

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (hors Chapitre 2 « Commentaire des dispositions ») _____	5
Rapport explicatif - Chapitre 2 « Commentaire des dispositions » _____	7
Projet de loi fédérale sur les produits du tabac _____	8
Notre conclusion _____	10
Annexe : Instructions pour l'insertion de lignes supplémentaires : _____	11

Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques : Procédure de consultation

Remarques générales	
Nom / société	Remarque / suggestion
MMS	Le réseau Medicus Mundi Suisse (MMS) représente 49 organisations et institutions suisses œuvrant pour la coopération internationale en matière de santé. Il étudie de près la situation sanitaire des pays en développement, des pays émergents et des pays en transition.
MMS	Le progrès en matière de santé est l'un des engagements prioritaires énoncés par le Conseil fédéral dans sa déclaration en faveur de la coopération internationale pour la période 2016-2020. Par le biais de la politique extérieure suisse en matière de santé, le Conseil fédéral aspire en outre à accroître dans toute la mesure possible la cohérence entre la politique extérieure, la politique en matière de santé et la politique économique. MMS a appuyé cette approche au cours des dernières années.
MMS	Le tabagisme est l'un des premiers facteurs à l'origine de l'explosion de certaines maladies non-transmissibles (maladies cardiovasculaires et cancer, notamment) observée ces dernières années et ce, également dans les pays en développement. Dans ces pays en particulier, ces groupes de maladies constituent un véritable défi, car compte tenu de la fragilité des systèmes de santé nationaux, les malades n'ont accès ni à des services d'information et de prévention efficaces, ni aux options thérapeutiques nécessaires.
MMS	La Suisse accueille les sièges sociaux d'un certain nombre de multinationales du tabac ; à ce titre, il incombe au pays une responsabilité particulière s'agissant de la protection des populations des pays en développement et des pays émergents face aux conséquences du commerce mondial des produits du tabac - mission qu'il est à même de poursuivre dans le cadre de ses Possibilités d'action. La Loi fédérale sur les produits du tabac (LPTab) est l'occasion d'agir conformément à cette responsabilité. Or, dans sa version actuelle, la loi échoue de ce point de vue.
MMS	En tant que territoire choisi par un certain nombre de cigaretteurs pour l'implantation de leur siège social, la Suisse assume une responsabilité au plan international. Il est par conséquent inacceptable que les exportations de cigarettes présentant des taux de nicotine et de goudron nettement supérieurs à ceux autorisés dans le pays soient approuvées, avec autant de conséquences désastreuses sur la santé dans les pays en développement. Si dans ses dispositions, la LPTab ne remédie pas à cette situation anormale, cela signifiera que le législateur ignore directement les objectifs définis dans la politique étrangère en matière de santé, mais également dans la déclaration en faveur de la coopération internationale. Dans ce cas, non seulement la position politique de la Suisse sera très contradictoire, mais le pays s'exposera également pour l'avenir à risque de réputation majeur.
MMS	Comme indiqué dans le Rapport explicatif, l'avant-projet de loi fédérale sur les produits du tabac ne permet pas, dans sa version actuelle, de ratifier la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac (FCTC). En tant que pays d'accueil de l'OMS, la Suisse a une responsabilité particulière

Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques : Procédure de consultation

	s'agissant de la ratification des conventions-cadres établies sous l'égide de cette organisation.
--	---

Pour supprimer certains tableaux dans le formulaire ou ajouter de nouvelles lignes, vous pouvez désactiver la protection en écriture en suivant « Vérification / Protéger le document / Désactiver la protection ». Voir les instructions en annexe.

Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques : Procédure de consultation

Rapport explicatif (hors Chapitre 2 « Commentaire des dispositions »)

Nom / société	N° de chapitre	Remarque / suggestion
MMS	1.1.1	Nous saluons le fait que l'avant-projet de loi rejoigne, dans ses grandes lignes, les tendances européennes et internationales. Cette volonté affichée n'est toutefois pas suffisamment suivie d'effets. En particulier, le Conseil fédéral renonce délibérément à imposer le respect des exigences minimales définies par la Convention-cadre de l'OMS sur la lutte antitabac (FCTC).
MMS	1.3.1	Il est inadmissible, mais aussi contraire tant aux objectifs de la coopération internationale de la Suisse et de la politique extérieure suisse en matière de santé, qu'aux tendances observées aux échelons européen et international, que la Suisse ne légifère pas sur les exportations dans sa Loi sur les produits du tabac, laissant ainsi la voie libre à la poursuite d'exportations de cigarettes présentant une teneur en goudron et nicotine bien supérieure aux limites fixées pour la vente nationale, avec des conséquences sanitaires désastreuses dans les pays en développement et les pays émergents.
MMS	1.3.4	Comme expliqué dans le document de l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) daté d'avril 2015 et intitulé « Informations de base concernant la publicité pour le tabac », l'interdiction de la publicité pour le tabac s'adressant aux mineurs ne parvient pas à réduire la consommation de tabac dans cette population, dont il a été prouvé qu'elle s'intéresse davantage à la publicité conçue pour les adultes. Il faut ancrer dans la loi une interdiction globale de la publicité pour le tabac et le parrainage par l'industrie du tabac, de manière à pouvoir se conformer à la FCTC.
MMS	1.4.2	Le système de traçabilité (positionnement et suivi) préconisé en Europe doit être mis en place. Le système de traçabilité développé par les cigarettiers eux-mêmes ne constitue pas, aux dires des experts, une protection efficace contre les fraudes. La Suisse doit participer activement à la lutte contre la contrebande des produits du tabac. La contrebande de cigarettes a de lourdes conséquences financières pour les pays démunis, en ce qu'elle les prive de recettes fiscales. Dans ces pays, l'absence de contrôles de la qualité, due à la pénurie de ressources, s'accompagne de risques majeurs pour la santé humaine. Cette question doit absolument être abordée, car il a été démontré à plusieurs reprises par le passé que la Suisse était une plaque-tournante du commerce illégal de cigarettes. Les recettes fiscales générées par le commerce des produits du tabac sont indispensables, notamment pour fournir aux États les ressources dont ils ont besoin afin de mettre en place les services d'information et de prévention nécessaires et de renforcer leurs systèmes de soins de santé.
MMS	1.6.2.	Il est inadmissible que la Suisse ne légifère pas sur les exportations dans sa Loi sur les produits du tabac, laissant ainsi la voie libre à l'afflux de cigarettes présentant une teneur bien supérieure en goudron et nicotine, donc extrêmement nocives pour la santé, dans les

Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques : Procédure de consultation

		pays où les teneurs admissibles sont plus élevées et/ou les organes de réglementation sont limités.
MMS	1.6.3	<p>Le Rapport explicatif souligne à juste titre les facteurs en jeu dans le contexte international qui ont favorisé l'explosion du tabagisme et l'augmentation de la charge de morbidité associée : libéralisation des flux de marchandises ; activités transfrontalières dans le domaine de la publicité, de la promotion commerciale et du parrainage ; et transport international de cigarettes de contrebande ou de contrefaçon. L'envol du tabagisme associé à la mondialisation souligne la nécessité d'agir de manière concertée à l'échelle internationale : il s'agit notamment de respecter les conventions-cadres internationales telles que la FCTC, d'agir en concertation avec les partenaires européens, et de ne pas saper les efforts des pays disposants de ressources limitées dans la lutte contre le tabagisme. Malgré une analyse correcte de la situation, le Conseil fédéral ne suit pas cette direction et, ce faisant, ne s'acquitte pas de sa responsabilité en matière de santé mondiale et se place en porte-à-faux avec ses propres ambitions, telles qu'énoncées dans sa politique extérieure en matière de santé. La Suisse s'expose ainsi, en connaissance de cause, à un risque de réputation majeur, en ce que sa position pourrait nuire à l'image positive du pays comme terre d'accueil de divers organismes sanitaires, et de Genève comme ville d'envergure internationale.</p>

Pour supprimer certains tableaux dans le formulaire ou ajouter de nouvelles lignes, vous pouvez désactiver la protection en écriture en suivant « Vérification / Protéger le document / Désactiver la protection ». Voir les instructions en annexe.

Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques : Procédure de consultation

Rapport explicatif - Chapitre 2 « Commentaire des dispositions »

Nom / société	Art.	Remarque / suggestion
MMS	2 paragr. 1	La loi ne devrait pas se limiter aux produits du tabac disponibles sur le marché suisse, mais réglementer également l'exportation de ces produits. Ainsi, les teneurs maximales en goudron, nicotine et monoxyde de carbone (Annexe 2), de même que les règles en matière d'emballage, par exemple, devraient s'appliquer également aux produits du tabac destinés à l'export. En tant que pays accueillant le siège social de nombreux cigarettiers, la Suisse doit se sentir investie d'une responsabilité internationale. Ainsi, le travail de réglementation nécessaire ne peut incomber exclusivement aux pays importateurs, précisément parce que l'importation repose en partie sur la fragilité des systèmes de réglementation. Les pays qui disposent déjà de ressources insuffisantes doivent faire face à des problèmes de santé accrus du fait de la nocivité supérieure des produits du tabac qu'ils importent. Les produits du tabac qui ne sont pas approuvés sur le marché suisse ne devraient pas être autorisés dans d'autres pays. L'article 2 paragr. 1 devrait également réglementer la fabrication, à l'instar de l'Art. 3 (1) de la Directive européenne 2014/40/UE.
MMS	17	Nous nous félicitons de l'interdiction de la publicité s'adressant spécialement aux mineurs. Les interdictions doivent toutefois, comme le prévoit l'Art. 13 de la FCTC, porter également sur le parrainage et la publicité sous toutes ses formes. Sans cela, la loi sur les produits du tabac adoptée par la Suisse ne sera pas conforme à la convention-cadre de l'OMS.
MMS	32	Nous saluons le fait que le Conseil fédéral soit compétent pour gérer les échanges d'informations avec les organisations internationales et les autorités étrangères, et détacher des experts suisses au sein des réseaux internationaux. En particulier, dans les pays qui disposent de ressources financières limitées, la Suisse doit appuyer les gouvernements dans leurs efforts de réglementation, d'information et de prévention des risques liés au tabagisme, mais également de gestion des conséquences sanitaires du tabagisme.
MMS	39 paragr. 2 alinéa b	Le terme « immédiat » doit être supprimé. Ne soumettre les entreprises à une obligation de communiquer des données qu'en présence d'un « risque immédiat pour la santé » revient à les protéger par ex. dans les cas où la santé est affectée à plus long terme. Au plan sanitaire, les multinationales du tabac qui ont leur siège social en Suisse sont responsables, que les risques soient ou non immédiats.

Pour supprimer certains tableaux dans le formulaire ou ajouter de nouvelles lignes, vous pouvez désactiver la protection en écriture en suivant « Vérification / Protéger le document / Désactiver la protection ». Voir les instructions en annexe.

Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques : Procédure de consultation

Projet de loi fédérale sur les produits du tabac

Nom / société	Art.	Paragr.	Alinéa	Remarque / suggestion
MMS	2	1		L'article devrait être libellé comme suit : « La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec nicotine fabriqués en Suisse ou mis à disposition sur le marché ; ... »
MMS	17			<p>L'article sur le parrainage, qui figurait dans le premier avant-projet de la loi LPTab (Art. 16), doit être réintroduit :</p> <p>« 1 Le parrainage désigne toute forme de contribution à une activité, à un événement ou toute forme de soutien apporté à des personnes et ayant pour but ou effet direct ou indirect d'encourager la consommation de produits du tabac ou l'achat d'objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac.</p> <p>2 Est interdit, le parrainage :</p> <p>a. d'activités et d'événements se déroulant en Suisse, qui revêtent un caractère international du fait qu'ils : 1. se déroulent en partie à l'étranger, ou 2. qu'ils déploient d'autres effets transfrontaliers ;</p> <p>b. de personnes se produisant dans le cadre d'activités ou d'événements tels que ceux visés à l'alinéa a.</p> <p>c. d'émissions à la radio et à la télévision, conformément aux dispositions de la Loi fédérale sur la radio et la télévision (LRTV) 7. 3 Il est interdit d'accepter tout avantage provenant d'un parrainage au sens du paragraphe 2. »</p>
MMS	17			<p>Outre l'Art. 17, qui interdit la publicité s'adressant spécialement aux mineurs, la partie suivante des interdictions de publicité prévues au premier avant-projet de la loi LPTab (Art. 14) doit être introduite dans la loi fédérale :</p> <p>« 1 La publicité pour les produits du tabac, ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac, est interdite :</p> <p>a. sous les formes suivantes :</p> <p>1. lorsqu'elle suggère de quelconques effets bénéfiques de la consommation de produits du tabac sur la santé ou associe les produits du tabac à un sentiment positif,</p> <p>2. lorsqu'elle est faite au moyen de comparaisons de prix ou de promesses de cadeaux ou d'autres avantages ;</p> <p>b. sur les supports publicitaires suivants :</p> <p>1. sur les objets qui sont sans rapport avec les produits du tabac,</p>

Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques : Procédure de consultation

				<p>2. dans et sur les véhicules de transports publics,</p> <p>3. dans les journaux, magazines ou autres publications,</p> <p>4. sur les affiches et tous les autres supports de publicité extérieurs qui sont visibles depuis le domaine public,</p> <p>5. à la radio et à la télévision, conformément aux dispositions de la Loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision (LRTV),</p> <p>6. dans les contenus distribués sous une forme imprimée ou diffusés par voie électronique, en particulier sur l'Internet ou dans les jeux vidéo ; sont exclues, les émissions ou informations adressées directement à des consommateurs majeurs,</p> <p>7. dans les spots publicitaires et autres annonces diffusés dans les cinémas ;</p> <p>c. dans les lieux suivants :</p> <p>1. dans et sur les bâtiments ou parties de bâtiments destiné(e) à l'usage public, et sur l'aire qui en dépend,</p> <p>2. sur les terrains de sport et lors des événements sportifs »</p>
MMS	39	2	b	<p>Les termes « immédiat » et « absolument » doivent être supprimés. Ne soumettre les entreprises à une obligation de communiquer des données qu'en présence d'un « risque immédiat pour la santé » revient à les protéger par ex. dans les cas où la santé est affectée à plus long terme. Au plan sanitaire, les multinationales suisses du tabac sont responsables, que les risques soient ou non immédiats.</p> <p>L'Art. 39 paragr. 2 (b) doit être libellé comme suit :</p> <p>Les données relatives aux poursuites administratives ou pénales ne peuvent être transmises à des autorités ou institutions étrangères ou à des organisations internationales que lorsque :</p> <p>a. des accords internationaux ou des décisions d'organisations internationales l'exigent ; ou que</p> <p>b. cette mesure est indispensable pour parer à un risque pour la santé.</p>

Pour supprimer certains tableaux dans le formulaire ou ajouter de nouvelles lignes, vous pouvez désactiver la protection en écriture en suivant « Vérification / Protéger le document / Désactiver la protection ». Voir les instructions en annexe.

Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques : Procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Approbation
<input type="checkbox"/>	Suggestion de modifications / réserves
X	Réexamen fondamental nécessaire
<input type="checkbox"/>	Rejet

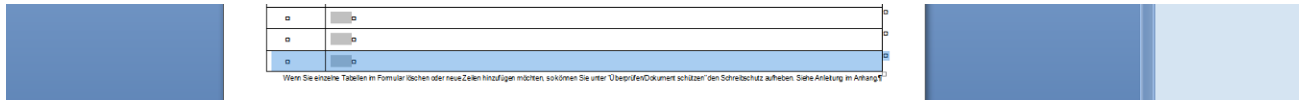
Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques : Procédure de consultation

2 Insérer des lignes supplémentaires

Sélectionner la ligne entière avec des champs grisés vides (la ligne est mise en évidence en bleu)

Ctrl + C pour copier

Ctrl + V pour coller



3 Réactiver la protection en écriture

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

3. Schutz anwenden
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)



Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

Wien, 14.03.2018

Via e-mail an: dm@gab.admin.ch / tabakprodukte@bag.admin.ch

Vernehmlassung des schweizerischen Bundesrates Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit großem Interesse verfolgen wir die politischen Bestrebungen in der Schweiz für ein neues Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten. Wie wir auf Ihrer Website sehen, schlagen Sie vor, Snus in der Schweiz künftig zum Verkauf zuzulassen.

Wir beschäftigen uns seit Jahrzehnten mit Strategien zur Reduktion der Gesundheitsrisiken durch Tabakmissbrauch, daher können wir diesen bemerkenswerten Schritt nur begrüßen.

Vor allem auch aufgrund unserer umfangreichen Beratungsarbeit für Raucherinnen und Raucher, die ihr Verhalten ändern wollen. Die Erfolgsraten bei der Entwöhnungsbehandlung sind auch international weit davon entfernt zufriedenstellend zu sein. Den Personen, die nicht zur Abstinenz geführt werden können, muss man eine möglichst weniger gefährliche Nikotin-Zufuhr ermöglichen: Snus ist eine Möglichkeit in diesem Zusammenhang.

Es ist aber unbestritten, dass Menschen wegen des Nikotins rauchen.

Beim Abbrennprozess (des Tabaks) werden, vor allem wenn es um Zigaretten geht, unzählige toxische Substanzen freigesetzt, die zu den bekannten Gesundheitsproblemen führen.

Wir haben unsere Position zu Snus aufgrund epidemiologischer Daten erarbeitet und zwar durch den Vergleich mit der Situation in Schweden.

In Österreich und Schweden sind die Mengen Nikotin, die konsumiert werden, in etwa gleich. Die Lungenkrebsraten (bei Männern) aber sehr verschieden. Schweden hat wesentlich weniger Todesfälle an Lungenkrebs als Österreich.

Dieses „real life“ Ergebnis ist auf den unterschiedlichen Konsum von Nikotin zurückzuführen: schwedische Männer sind in vielen Fällen Snus-Konsumenten und daher nicht von den Verbrennungsprodukten, die beim Zigaretten rauchen entstehen, so betroffen wie die Österreicher.

Aus Sicht der Volksgesundheit ist es deshalb sinnvoll, wenn risikoärmere Alternativen zu Zigaretten frei auf dem Markt erhältlich sind. Folgte die Schweiz dem Beispiel Norwegens, dann würden die Gesundheitskosten bereits mittelfristig erheblich verringert. Erfreulicherweise gibt es auch in anderen Ländern wie in Österreich einen Trend zu nikotinbasierten Produkten, welche die Zigaretten ersetzen und die Gesundheitsrisiken senken. E-Zigaretten und rauchloser Tabak wie Snus sind sinnvolle Alternativen. Viele Konsumentinnen und Konsumenten wollen und können nicht mit dem Nikotinkonsum aufhören.

Das Potenzial dieser neuen Produkte soll deshalb durch eine differenzierte Regulierung genutzt werden – etwa, indem der Umstieg auf risikoärmere Tabakprodukte gefördert wird. Das können steuerliche Anreize sein oder gezielte Werbung. E-Zigaretten und Snus sollten weniger streng reguliert werden als Zigaretten. Keinesfalls sollten für alternative Nikotinprodukte Hürden wie ein vollständiges Werbeverbot oder höhere Steuern aufgebaut werden. Damit würde der Zigarettenmarkt der alternativen Nikotinprodukte geschützt.

Behauptungen, risikoärmere Tabakprodukte führten zum Einstieg in schädlichere Produkte, sind wissenschaftlich nicht haltbar. In Schweden haben Langzeituntersuchungen ergeben, dass Snus zu einer signifikanten Reduktion der Raucherquote und der Zahl der Krebserkrankungen geführt hat. Den größten Anteil der Snus-Konsumenten stellen die ehemaligen Raucher.

Zudem gibt es bis heute keine verlässlichen Studien, die einen Zusammenhang zwischen Snus und Mundhöhlen-, Bauchspeicheldrüsen- oder Speiseröhrenkrebs nachweisen. So konsumieren in Schweden rund 25 Prozent der Männer Snus und weisen im europäischen Vergleich tiefe Krebsraten auf. Ihr Krebsrisiko ist im vergangenen Jahrzehnt sogar um 50 Prozent gesunken.

Zuweilen wird eine ältere Studie zitiert, die eine marginale Erhöhung des Krebsrisikos andeutet. Dies ist jedoch verlässlich, weil gleichzeitig zahlreiche neuere Studien keinen Zusammenhang festzustellen vermögen.

Wegen dieser fehlenden Evidenz hat die EU-Gesundheitsbehörde denn auch den Warnhinweis für Krebs abgeschafft.

Aus Sicht der Wissenschaft und der Prävention muss eine moderne Tabakgesetzgebung die Voraussetzungen schaffen, damit E-Zigaretten und Snus zugelassen, gefördert und reguliert werden.

Dazu gehören ein wirksamer Jugendschutz, maßgeschneiderte Vorschriften zu Werbung und Qualität sowie eine differenzierte Besteuerung. Im vergangenen November schrieben

siebzehn internationale Forscher einen offenen Brief an den schwedischen Gesundheitsminister, in dem sie auf den Gesundheitsbeitrag von Snus aufmerksam machten. Sie wiesen darin auf die Lösung in Schweden hin, die zu Rauchabstinenz führt. Da der Nikotinkonsum in Form von Zigarettenrauchen mit den höchsten Risiken verbunden ist, sollten weniger schädliche Produkte wie Snus zugelassen werden.

Einige eigene wissenschaftliche Publikationen zum Thema sind folgende:

E.Groman, K.Fagerström: Nicotine dependence: development, mechanisms, individual differences and links to possible neurophysiological correlates. *Wien Klin Wochenschr* (2003) 115/5-6:155-160

M.Kunze, E.Groman: Treatment of tobacco dependence (N.J.Gray et al.: Tobacco, the public health disaster of the 20th century) (2003)

U.Kunze, R.Schoberberger, A.Schmeiser-Rieder, E.Groman, M.Kunze: Alternative nicotine delivery systems (ANDS) – Public Health Aspects. *Wien Klein Wochenschr* (1998) 110/23:811-816

U.Kunze, A.Schmeiser-Rieder, R.Schoberberger: Prevention of lung cancer by long-term use of alternative nicotine delivery systems? *European Journal of Cancer* 35,2:195-196, 1999

E.Groman, P.Bayer, M.Kunze: Is Snus an alternative? A first comparison of the swedish and austrian situation. *Lung Cancer Supplement 1 to Vol 37*, 2002, 1-58



Univ.Doz.Dr.Ernest Groman



Univ.Prof.Dr.Michael Kunze

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für Angiologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SGA

Adresse : Petersgraben 4, Universitätsspital Basel

Kontaktperson : Prof. Dr. med. Daniel Staub, Präsident der SGA und Chefarzt Angiologie, Universitätsspital Basel

Telefon : 061 265 51 57

E-Mail : daniel.staub@usb.ch

Datum : 14.März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen	
	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“.</p> <p>Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über Massnahmen zum Schutz von Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H et al 2016). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p> <p>Ich unterstütze zudem die Argumente der Swiss School of Public Health, die sich gegen den Gesetzentwurf zu Tabakprodukten ausgesprochen hat.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Institute of Nursing Science, University of Basel

Abkürzung der Firma / Organisation : INS UNIBAS

Adresse : Bernoullistrasse 28, CH 4056 Basel

Kontaktperson : Professor Sabina De Geest

Telefon : 061 2070951

E-Mail : sabina.degeest@unibas.ch

Datum : 14.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

	Allgemeine Bemerkungen
	<p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“.</p> <p>Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über Massnahmen zum Schutz von Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H et al 2016). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p> <p>Ich unterstütze zudem die Argumente der Swiss School of Public Health, die sich gegen den Gesetzentwurf zu Tabakprodukten ausgesprochen hat.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Bern / Ligue pulmonaire Bernoise

Abkürzung der Firma / Organisation : LLBE

Adresse : Chutzenstrasse 10, 3007 Bern

Kontaktperson : Urs Brütsch, Geschäftsführer

Telefon : 079 469 20 72

E-Mail : u.bruetsch@lungenliga-be.ch

Datum : 15.3.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	9
Unser Fazit	29

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
LLBE	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht, dies möglichst in Verbindung mit einem griffigen Gesetz zur Besteuerung von Tabakprodukten und verwandten Produkten.</p>
LLBE	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
LLBE	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoß droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
LLBE	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstoppelinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LLBE	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
LLBE	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
LLBE	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüessen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
LLBE	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LLBE	
------	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
LLBE	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamttoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
LLBE	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
LLBE	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
LLBE		
LLBE		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
LLBE	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
LLBE		
LLBE		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
LLBE	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
LLBE	2	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
LLBE	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
LLBE	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
LLBE	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.
LLBE	5	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
LLBE	5	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie muss von hoher Reinheit sein. b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
LLBE	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
LLBE	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>
LLBE	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
LLBE	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
LLBE	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
LLBE	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
LLBE	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
LLBE	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
LLBE	11	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»; b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.
LLBE	11	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
LLBE	11a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LLBE	12	2	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
LLBE	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
LLBE	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
LLBE	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <p>a. kindersicher sein;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>b. bruchsicher sein;</p> <p>c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.</p>
LLBE	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
LLBE	17		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhalige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhalige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
LLBE	17a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jungliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaligen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
LLBE	17b		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt, dazu gehört auch die Trägerschaft einer Veranstaltung.</p>
LLBE	19		Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.
LLBE	20	3	<u>Bemerkungen</u>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
LLBE	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
LLBE	21		<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>
LLBE	22	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
LLBE	23	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.
LLBE	25	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
LLBE	25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
LLBE	26	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			oder zurückruft.
LLBE	26a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
LLBE	27		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
LLBE	28	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LLBE	34	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
LLBE	34	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
LLBE	40		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 <u>Gebühr</u></p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
LLBE	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
LLBE	42	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
LLBE	43	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist; f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt; g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.
LLBE	48		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
LLBE	Anhang 1		streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

LLBE				
LLBE				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie

Abkürzung der Firma / Organisation : SGK

Adresse : Dufourstrasse 30, 3005 Bern

Kontaktperson : Dr. med. Marjam Rüdiger-Stürchler

Telefon : +41 31 388 80 90

E-Mail : m.ruediger@swisscardio.ch

Datum : 16. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	8
Unser Fazit	27

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weitergehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 die WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen sollten so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		<p>des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst wenn E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten; b. (streichen) c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <p>a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><i>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</i></p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Zutaten, welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern, sind verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	3	<u>Bemerkungen</u> Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden. <u>Ergänzungsantrag</u> ³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	7	2	<u>Bemerkungen</u> Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen. Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar. Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten. <u>Ergänzungsantrag</u> ² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen: a. Höhe: mindestens 44 mm; b. Breite: mindestens 52 mm.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	1	<u>Bemerkungen</u> Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten. E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	11	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	11	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	11a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigarettschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	15			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	16	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<ul style="list-style-type: none"> b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17b		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabakmarketing prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Marketingmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>3 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				ist verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				der Produkte melden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	40			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt: b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);</p> <p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Parere di

Cognome / Ditta / Organizzazione : Lega ticinese contro il cancro

Sigla della ditta / dell'organizzazione : LTC

Indirizzo : Piazza Nosetto 3

Persona di contatto : Alba Masullo

N° di telefono : 091 820 64 20

E-mail : alba.masullo@legacancro-ti.ch

Data : 12 marzo 2018

Osservazioni importanti:

1. Non modificare la formattazione del formulario, ma compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi documento/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.
3. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
4. I pareri devono essere inviati in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il **23 marzo 2018** al seguente indirizzo: dm@bag.admin.ch e tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. La colonna «Cognome / Ditta» non deve essere compilata.

Grazie per la cortese collaborazione!

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Indice analitico

Osservazioni generali	3
Rapporto esplicativo (senza il capitolo 2 «Commenti ai singoli articoli»)	7
Rapporto esplicativo capitolo 2 «Commenti ai singoli articoli»	9
Avamprogetto della legge federale sui prodotti del tabacco	9
Conclusione	28

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Osservazioni generali	
Cognome/Ditta	Commento/Suggerimento
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Valutazione generale</p> <p>Dal punto di vista della prevenzione del tabagismo, è molto positivo che i prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche siano ora trattati in una legge separata. La proposta riveduta del Consiglio federale contiene tuttavia delle lacune inaccettabili. Per arginare i danni sanitari ed economici, la perdita di qualità della vita e la sofferenza causata dal consumo di tabacco sono necessarie modifiche significative nell'avamprogetto. L'obiettivo della legge dovrebbe essere quello di raggiungere uno standard che consenta la ratifica della Convenzione quadro internazionale dell'Organizzazione mondiale della sanità sul controllo del tabacco.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Pubblicità, promozione e sponsorizzazione</p> <p>Nella commercializzazione dei prodotti del tabacco e delle sigarette elettroniche, il percorso deve essere diverso. La legge deve far sì che sia impossibile che l'industria del tabacco continui a invogliare bambini e ragazzi a fumare, ricorrendo a metodi raffinati. Nella nuova legge bisogna impedire alle multinazionali del tabacco questa strategia pubblicitaria e introdurre un divieto completo di pubblicità, promozione e sponsorizzazione per i prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche. Tutti gli aspetti della vita debbono essere liberi da pubblicità dei tabacchi.</p> <p>Il che richiede che si aggiunga, fra le altre cose, un divieto sia della pubblicità nei punti di vendita che degli incentivi alla vendita tramite sconti sui tabacchi.</p> <p>Attualmente la pubblicità nei punti di vendita ammonta a circa la metà delle misure di commercializzazione dell'industria del tabacco. In seguito alle nuove restrizioni alla pubblicità le multinazionali del tabacco sposteranno in futuro, ancora più di ora, le loro risorse pubblicitarie sui punti vendita. È importante che questo divieto valga anche per le sigarette elettroniche senza nicotina e gli altri prodotti elencati nella legge. Altrimenti queste potrebbero essere utilizzate per continuare a fare pubblicità in modo indiretto per il fumo. L'incentivare alla vendita tramite sconti sui tabacchi si rivolge soprattutto ai ragazzi che spesso sono molto attenti al prezzo e attratti da promozioni nello stile 3 per 2.</p> <p>Il rischio di carenze normative e lacune legislative è insito nella eterogeneità dei regolamenti. Aumenta poi con ogni ulteriore deroga al regolamento. Di conseguenza, ogni eccezione indebolisce e compromette il vero obiettivo delle restrizioni alla pubblicità.</p> <p>Ci riferiamo qui anche alle sollecitazioni delle mozioni 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen» («Prevenzione del tabagismo. Proteggere meglio bambini e adolescenti»), 17. 4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz» («Consumo del tabacco. Protezione di bambini e adolescenti»), 17. 4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen» («Divieto di pubblicità dei tabacchi nei punti vendita»), 17. 4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen» («Proteggere bambini e adolescenti dalla pubblicità dei tabacchi nei media classici e digitali»)</p>
Fehler!	Vendita

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Per rendere efficace la protezione dei giovani occorre che il divieto di vendita a minorenni proposto dal Consiglio federale e i test di acquisto vengano integrati con la concessione di autorizzazione ai punti di vendita dei tabacchi. Ugualmente occorre vietare la vendita di tabacchi da distributori automatici. Entrambe queste misure sono importanti per limitare l'accesso ai minorenni e ottimizzare le possibilità di controllo. L'acquisizione di una autorizzazione deve comportare dei costi e prevedere l'obbligo di rispettare le norme di protezione dei giovani. In caso di infrazione reiterata si minaccia il ritiro della autorizzazione.</p> <p>In questo senso, segnaliamo anche le richieste della mozione 17.4232 Weibel «Imposte sulla licenza per le vendite di tabacco»</p> <p>L'avamprogetto permette come novità la vendita di sigarette elettroniche con nicotina. Questa misura, più flessibile nei confronti della situazione attuale, non deve assolutamente far sì che la facile reperibilità per bambini e ragazzi di sigarette elettroniche con nicotina diventi la porta d'ingresso nella dipendenza da nicotina. Pertanto, è importante che le sigarette elettroniche, sia con che anche senza nicotina, siano sottoposte alle stesse norme degli altri prodotti del tabacco.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Imballaggi</p> <p>In Australia, Francia, Gran Bretagna e Irlanda del Nord, Irlanda e Norvegia i prodotti del tabacco possono essere venduti solo in confezioni neutre prive di pubblicità. Si è deciso di introdurle in Nuova Zelanda (2018), Ungheria (2018) e Slovenia (2020). Altri Stati ne stanno considerando l'introduzione. I primi risultati della ricerca confermano che i pacchetti neutri riducono l'attrattiva del fumo e aumentano il desiderio di smettere. Nell'UE gli Stati membri possono, in base alla nuova direttiva relativa ai prodotti del tabacco, prescrivere pacchetti standard (direttiva 2014/40/UE articolo 24).</p> <p>L'imballaggio di una merce vale anche come pubblicità della merce stessa. L'industria del tabacco sfrutta gli imballaggi per rendere i suoi prodotti particolarmente attraenti per particolari target. Per questo la legge sui prodotti del tabacco è da riorganizzare in modo che sia sostanzialmente possibile introdurre pacchetti unitari nella prossima ordinanza sui tabacchi. Le disposizioni attuali dovrebbero almeno essere armonizzate a quelle della nuova direttiva EU.</p> <p>In ogni caso sono pertanto necessari adattamenti nelle avvertenze. Va respinta qui la distinzione proposta riguardo alle dimensioni delle avvertenze per i prodotti del tabacco da fumo e altri prodotti, dal momento che tutti i prodotti del tabacco o le sigarette elettroniche creano forte dipendenza e sono nocivi per la salute.</p> <p>La cosa migliore è quindi adattare l'imballaggio standard privo di pubblicità per tutti i prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche. Riteniamo che questa sia la soluzione ideale. In alternativa, consideriamo già un adeguamento alle raccomandazioni dell'OMS un miglioramento significativo:</p> <p>Le avvertenze combinate con testo, immagini e un richiamo alla Linea stop tabacco dovrebbero occupare l'80 per cento su entrambe i lati larghi, dove si avvicinano diversi testi e immagini. Inoltre le avvertenze devono comparire sulla metà superiore del pacchetto.</p> <p>Quanto meno, i regolamenti dovrebbero essere allineati a quelli della nuova direttiva UE e si dovrebbero adottare i requisiti della direttiva UE sulle dimensioni e la forma degli imballaggi. In questo modo si possono impedire iniziative pubblicitarie con pacchetti extra sottili, che a livello</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	<p>subliminale suggeriscono che le sigarette farebbero dimagrire.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Commercio illegale con tabacchi</p> <p>Nell'avamprogetto del Consiglio federale si è rinunciato alle misure per combattere il commercio illegale di prodotti del tabacco. Il protocollo contro il commercio illegale dei prodotti del tabacco del 2012 pretende per principio un sistema di pieno tracciamento e identificazione dei prodotti del tabacco. Il protocollo è il primo accordo addizionale per la convenzione quadro internazionale sul controllo dei tabacchi dell'Organizzazione mondiale della sanità. L'UE nella nuova direttiva sui prodotti del tabacco ha recepito i requisiti essenziali del protocollo.</p> <p>Caratteristiche di sicurezza non falsificabili permettono agli enti pubblici, come dogana e polizia, di distinguere nell'intera catena di commercializzazione i prodotti veri da quelli contrabbandati o contraffatti e contemporaneamente di verificare se siano state versate le tasse sui tabacchi. Per garantire un procedimento indipendente e trasparente, il controllo sui canali di produzione e commercializzazione deve essere realizzato da organizzazioni terze indipendenti e non dall'industria del tabacco.</p> <p>Anche per la Svizzera un tale sistema di tracciabilità è assolutamente necessario. È vero che attualmente in Svizzera il contrabbando di sigarette e il commercio con tabacchi contraffatti è di interesse trascurabile. Il sistema di tracciabilità permette però un affidabile monitoraggio dello sviluppo del commercio illegale, permettendo così di reagire tempestivamente in caso di nuovi sviluppi. Se la Svizzera restasse in disparte creerebbe lacune nella collaborazione internazionale di dogana e polizia. La legge sui prodotti del tabacco offre l'opportunità di bloccare le possibili lacune già in partenza.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>L'approvazione commerciale dello Snus porterà certamente ad un ampliamento del mercato del tabacco in Svizzera. Ciò riguarderà principalmente i giovani. Il tabacco per uso orale è altamente assuefatto, danneggia la mucosa della bocca e le sostanze cancerogene in esso contenute possono portare a tumori del pancreas, della cavità orale e dell'esofago. Nel contesto delle insufficienti proposte del Consiglio federale per limitare la pubblicità, la promozione e la sponsorizzazione nel presente avamprogetto, non vi è motivo di revocare il divieto di importazione e distribuzione commerciale dello Snus. Tale divieto esiste anche nell'Unione europea, tranne che in Svezia. In quelle sedi non è in discussione l'abolizione di tali restrizioni.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Consumo di sigarette elettroniche e prodotti con tabacco da riscaldare negli ambienti pubblici e nei luoghi di lavoro</p> <p>Siamo molto favorevoli all'adeguamento proposto nella legge federale concernente la protezione contro il fumo passivo, che, fra l'altro, fa rientrare fra le disposizioni della legge anche sigarette elettroniche e prodotti con tabacco da scaldare. In base alle conoscenze attuali, non è da escludere che il consumo di sigarette elettroniche e prodotti con tabacco da riscaldare costituisca una minaccia per terzi attraverso le sostanze contenute. Le sigarette elettroniche e i prodotti con tabacco da scaldare sono così simili alle sigarette di tabacco da creare confusione. Nei bambini e nei ragazzi si crea l'impressione che la dipendenza dalla nicotina sia un aspetto ovvio della società, cosa che può incoraggiare il</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	consumo di questi prodotti.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi documento/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Rapporto esplicativo (senza il capitolo 2 «Commenti ai singoli articoli»)

Cognome/Ditta	Capitolo n°	Commento/Suggerimento
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Situazione iniziale</p> <p>Il Consiglio federale evidenzia in poche parole nell'introduzione i problemi del consumo dei prodotti del tabacco: si tratta degli unici beni di consumo il cui consumo non è esente da rischi per la salute e che possono rapidamente determinare una dipendenza molto elevata. Una terza caratteristica consiste nel fatto che metà delle persone che fumano vorrebbe smettere di usare i prodotti del tabacco. Il Consiglio federale ricorda inoltre che dal 2011 la percentuale di persone che consumano tabacco non è diminuita e che il consumo di tabacco in Svizzera è responsabile di 9500 decessi all'anno (infortuni stradali: 296 vittime). Da ultimo quantifica il danno economico (5,6 miliardi CHF).</p> <p>I dati di fatto di cui sopra, per motivi non comprensibili, vengono nuovamente ignorati nei capitoli successivi.</p>
	1.3.3	<p>Requisiti relativi ai prodotti e al loro imballaggio</p> <p>Si dovrebbe rinunciare alla lista positiva degli additivi e al relativo sistema di autorizzazione. Vi dovrebbe essere invece un elenco di ingredienti vietati per tutti i prodotti e gli apparecchi, nonché un elenco dei livelli massimi consentiti per le emissioni delle sigarette.</p> <p>La relazione esplicativa sostiene che l'abbandono del sistema con un elenco di additivi autorizzati è giustificato dal fatto che l'importanza degli additivi è limitata rispetto alla tossicità globale dei prodotti del tabacco. Questa banalizzazione è incomprensibile. Noi rileviamo che nelle persone gli additivi svolgono un ruolo importante in relazione al consumo e all'aumento delle dipendenze. Gli additivi vengono ad es. utilizzati per:</p> <ul style="list-style-type: none"> • conferire alla sigaretta un aroma inconfondibile, • controllare la combustione della sigaretta, • mantenere il tabacco umido e impedirne l'essiccazione, • coprire l'odore amaro e pungente del fumo inalato, • ammorbidire il fumo inalato e quindi alleviare il suo effetto irritante sull'apparato respiratorio (eliminando così il segnale di avvertimento mandato dal corpo, che cioè il fumo fa male), • colorare la cenere e il fumo di bianco, e migliorare l'aspetto della sigaretta.

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

	1.6.1	<p>Diritto nei Paesi limitrofi</p> <p>Nei Paesi europei negli ultimi due decenni la legislazione sui prodotti del tabacco e sulle sigarette elettroniche si è sviluppata positivamente: La grande maggioranza dei Paesi europei conosce restrizioni di pubblicità, promozione e sponsorizzazione più avanzate di quelle che il Consiglio federale propone. La Federazione delle leghe europee contro il cancro vede addirittura la Svizzera come il fanalino di coda quanto a pubblicità, promozione e sponsorizzazione (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Almeno due dei quattro paesi che ci circondano (F, I) conoscono da lungo tempo normative molto più restrittive.</p>
	1.6.2	<p>Diritto europeo</p> <p>Negli ultimi anni anche la Comunità Europea ha adottato direttive più severe. A seguito della direttiva 2014/40/UE sui prodotti del tabacco, entrata in vigore il 19 maggio 2014, il ritardo della Svizzera rispetto agli Stati membri dell'Unione europea ha continuato ad aumentare. Fra l'altro:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Svizzera le scritte di avvertimento rimangono più piccole che nell'UE; • le sigarette elettroniche rimangono meno regolamentate che nell'UE; • la vendita di Snus in Svizzera dovrebbe ora essere permessa, mentre nell'UE è vietata (ad eccezione della Svezia), la sponsorizzazione di eventi internazionali è proibita in tutta l'UE.
	16.2	<p>Diritto internazionale: Convenzione OMS sul tabacco</p> <p>Le proposte presentate dal Consiglio federale non sono più conformi agli standard internazionali almeno dopo l'entrata in vigore, il 27 febbraio 2005, della Convenzione quadro internazionale sul controllo del tabacco dell'Organizzazione mondiale della sanità. La Svizzera ha firmato la Convenzione OMS nel 2004. Da allora, la ratifica ha fatto parte dei rispettivi periodi legislativi. A livello mondiale, dei 192 membri dell'OMS 180 hanno ratificato la convenzione. La Svizzera è l'unico Paese europeo che non ha ancora ratificato la Convenzione OMS, assieme ad Andorra, Liechtenstein e Monaco. Le modifiche legislative previste devono consentire che nulla osta alla ratifica della Convenzione.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden		

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi documento/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.

Rapporto esplicativo capitolo 2 «Commenti ai singoli articoli»

Cognome/Ditta	Art.	Commento/Suggerimento
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Finalità</p> <p>Nella relazione esplicativa si segnala che la legge sui prodotti del tabacco deve proteggere le persone dagli effetti nocivi del consumo dei prodotti del tabacco e delle sigarette elettroniche. A tal fine è prevista una serie di provvedimenti.</p> <p>Vorremmo far notare che le misure proposte porteranno ad una riduzione percepita come estremamente (!) marginale delle opportunità di commercializzazione dell'industria del tabacco: la pubblicità continua ad essere consentita nella maggior parte delle pubblicazioni, nelle sale cinematografiche e nei punti vendita. Le spese di pubblicità e promozione nei punti vendita ammontano già a circa il 50 per cento delle misure di commercializzazione dei prodotti del tabacco. Secondo l'avamprogetto, la sponsorizzazione e la promozione delle vendite (campagne di sconti) in pratica non dovrebbero essere limitate.</p> <p>Le misure proposte dal Consiglio federale non possono soddisfare le finalità della legge.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi documento/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.

Avamprogetto della legge federale sui prodotti del tabacco				
Cognome/Ditta	Art.	Cpv.	Let.	Commento/Suggerimento
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le carenze di questo disegno di legge sono evidenziate dal fatto che l'obiettivo di ridurre il consumo di tabacco è stato cancellato (rispetto al primo testo).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Lo scopo di questa legge è</p> <p>a. proteggere l'essere umano contro gli effetti nocivi del consumo di prodotti del tabacco e sigarette elettroniche.</p> <p>b. Ridurre il consumo dei prodotti del tabacco</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina devono essere trattate come quelle con nicotina. Per evitare che bambini e adolescenti possano iniziare a consumare tabacco e nicotina, non è sufficiente che poche disposizioni siano applicate anche alle sigarette elettroniche senza nicotina. Anche nel caso che le sigarette elettroniche non dovessero praticamente liberare sostanze dannose per la salute dei non fumatori, (non esistono ancora dati in tal senso) permane il pericolo che il loro uso diventi per bambini e giovani la soglia d'ingresso nel consumo di tabacco e nicotina (per imitazione di un atteggiamento simile a quello di chi fuma)</p> <p>Senza l'aggiunta nel paragrafo 1, oggetti o servizi che non costituiscono un'unità funzionale col prodotto del tabacco, ma recano la stessa marca del prodotto del tabacco o una marca leggermente modificata, non rientrano nelle restrizioni alla pubblicità. In tal modo viene offerta all'industria del tabacco la possibilità di promuovere i propri prodotti con prodotti non di tabacco (ed es. abiti).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>La presente legge si applica ai prodotti del tabacco e sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina; le disposizioni sulla pubblicità si applicano altresì a tutti gli oggetti che costituiscono un'unità funzionale con il prodotto del tabacco consumato e per oggetti e servizi che rechino un marchio uguale o simile a quello del prodotto del tabacco</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">2</p>	<p style="text-align: center;">2</p>		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>La lettera b del paragrafo 2 è un invito a eludere la legge distribuendo separatamente le sostanze vietate in forma mista (ad esempio come avviene con la tassa speciale sugli alcopop, in base alla quale al bar le bevande e gli alcolici vengono forniti separatamente)</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Non si applica:</p> <p>a. ai prodotti del tabacco il cui tabacco è coltivato dai consumatori direttamente per uso personale, né a quelli prodotti o lavorati dai consumatori direttamente per uso personale;</p> <p>b. (cancellare)</p> <p>c. ai prodotti del tabacco e alle sigarette elettroniche con o senza nicotina importati dai consumatori per uso personale; è fatto salvo l'articolo 27.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">3</p>			<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Il rischio di carenze normative e lacune legislative è insito nella cosiddetta «eterogeneità dei regolamenti». Vi è il rischio che l'industria sviluppi deliberatamente nuovi prodotti che non possono essere attribuiti direttamente a uno dei prodotti specificati.</p> <p>I nuovi paragrafi 2 e 3 che vengono proposti mirano ad evitare che possano essere sfruttate le lacune della legge. Il paragrafo 3 fornisce al Consiglio federale la possibilità di reagire rapidamente a sviluppi del mercato.</p> <p><u>emendamento</u></p> <p>² (nuovo) Se non diversamente specificato, i prodotti del tabacco da riscaldare, i prodotti del tabacco per uso orale, i prodotti da fumo a base di erbe e le sigarette elettroniche contenenti nicotina o prive di nicotina sono equiparati ai prodotti del tabacco da fumo.</p> <p>³ (nuovo) Il Consiglio federale può assegnare nuovi prodotti ad uno dei prodotti di cui al capoverso 1, lettere a - f.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">4</p>	<p style="text-align: center;">1</p>		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>La protezione dagli inganni riveste un'importanza particolare con i prodotti del tabacco, per il cui consumo non si può porre nessun limite compatibile con la protezione della salute.</p> <p>Affinché la protezione dagli inganni non possa essere aggirata occorre imporre un divieto generale di</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

			<p>commercializzazione (vedi proposte al capitolo 4). Le confezioni di tabacco neutre sono particolarmente efficaci nel proteggere dagli inganni.</p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2)..</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>La presentazione, l'etichettatura e l'imballaggio dei prodotti del tabacco e delle sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina, nonché la loro pubblicità non devono essere ingannevoli per i consumatori.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1	<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. er questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2)..</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>I prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina non devono contenere ingredienti che:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nell'impiego usuale, presentino un rischio immediato o inaspettato per la salute; b. ne aumentino in misura significativa la tossicità intrinseca o ne facilitino l'inalazione.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	2	<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2)..</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Il liquido delle sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina e dei prodotti del tabacco destinati a essere riscaldati deve soddisfare i seguenti requisiti:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. deve essere di elevata purezza; b. oltre alla nicotina, non deve presentare rischi per la salute, indipendentemente dal fatto che i prodotti siano

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

				riscaldati o meno.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a			<p><u>Annotazioni</u></p> <p>La nostra posizione politica in materia di "Snus" deriva dalle condizioni quadro legislative stabilite dal Parlamento e dal Consiglio federale, che vogliono consentire misure pubblicitarie, di sponsorizzazione e di vendita quasi senza restrizioni.</p> <p>Un prerequisito necessario per riesaminare la nostra richiesta di "divieto di Snus" è che vengano accolti i nostri emendamenti ai capitoli 3 (avvertenze) e 4 (pubblicità).</p> <p><u>emendamento</u></p> <p>(nuovo) Divieto di determinati prodotti del tabacco per uso orale</p> <p>I prodotti del tabacco sotto forma di polvere, granulato a grana fine o una combinazione di dette forme, in particolare presentati in sacchetti monoporzione o in sacchetti porosi, e destinati all'uso orale, ma non a essere fumati, inalati o masticati, non possono essere immessi in commercio.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Un elenco definitivo di additivi pericolosi per la salute non avrà l'effetto voluto dal legislatore, in quanto l'elenco è incompleto e può essere facilmente eluso da nuovi composti chimici. Nell'elenco manca anche l'additivo mentolo.</p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Sono vietati gli additivi che aumentano significativamente la tossicità o il potenziale di dipendenza dei prodotti del tabacco e delle sigarette elettroniche contenenti o non contenenti nicotina o che facilitano l'inalazione.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	3		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>I tabacchi che sono destinati all'esportazione in Paesi non UE presentano in parte concentrazioni di sostanze nocive più elevate di quelle attualmente ammesse dall' Ordinanza sul tabacco al momento in vigore. Con la disposizione proposta dovrebbe essere garantita la responsabilità della Svizzera nei confronti della salute in Paesi terzi.</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

			<p><u>emendamento</u></p> <p>³ (nuovo) Anche i prodotti del tabacco destinati all'esportazione sono soggetti alle disposizioni dei paragrafi 1 e 2</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	7	2	<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Col provvedimento secondo cui le sigarette non possono essere vendute singolarmente si può impedire più facilmente che coloro che consumano per prova passino poi ad un consumo regolare.</p> <p>Per i produttori di tabacchi i pacchetti diventano sempre più importanti per la pubblicità, quanto più le altre forme di pubblicità, promozione e sponsorizzazione per prodotti del tabacco verranno esclusi. Pacchetti extra sottili suggeriscono ad es. a livello subliminale che le sigarette farebbero dimagrire.</p> <p><u>emendamento</u></p> <p>² (nuovo) I pacchetti di sigarette hanno le seguenti dimensioni:</p> <p>a. altezza almeno 44 mm.</p> <p>b. larghezza almeno 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1	<p><u>Annotazioni</u></p> <p>I volumi massimi rispettivamente di 10 o di 2 ml corrispondono agli orientamenti dell'UE per i produttori.</p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Il volume dei contenitori di liquido di ricarica con nicotina o senza nicotina non deve superare i 10 millilitri.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Vedi articolo 8 paragrafo 1.</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>I serbatoi delle sigarette elettroniche usa e getta con nicotina o senza nicotina e le cartucce monouso con nicotina</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

				non devono superare i 2 millilitri.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Al momento della consegna al consumatore, su ogni imballaggio di prodotti del tabacco o di sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina devono figurare le indicazioni seguenti:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la denominazione specifica di cui all'articolo 10; b. la ragione sociale del fabbricante in Svizzera o dell'importatore o il numero dell'impegno di garanzia assegnato dalla Direzione generale delle dogane secondo l'articolo 16 capoverso 1 lettera b della legge federale del 21 marzo 1969¹ sull'imposizione del tabacco; c. il Paese di produzione, qualora non risulti già dall'indicazione di cui alla lettera c; d. le avvertenze di cui agli articoli 12 e 13.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>La denominazione specifica dei prodotti del tabacco e delle sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina deve corrispondere alla natura, al genere, al tipo o alle proprietà del prodotto.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	11	1		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su</p>

¹ RS 641.31

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

<p>werden.</p>			<p>bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Sull'imballaggio di prodotti del tabacco e delle sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina destinati a essere fumati o sul prodotto stesso sono vietate le seguenti menzioni:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. indicazioni, marchi ed elementi figurativi suscettibili di dare l'impressione che un determinato prodotto sia meno nocivo di altri, come «light», «mild», «bio», «naturale» o «senza additivi»; b. il tenore di nicotina, catrame o monossido di carbonio nelle emissioni del prodotto.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Sull'imballaggio o sul prodotto è vietata ogni menzione che attribuisce ai prodotti del tabacco o alle sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina proprietà curative, lenitive o preventive.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Miliardi di sigarette vengono contrabbandate ogni anno in tutto il mondo. Già nel 1999, secondo la Banca mondiale, circa il 30 per cento delle sigarette esportate a livello internazionale figuravano sui mercati come merci di contrabbando. Nel 2012 l'UE ha valutato che, a causa del contrabbando di sigarette, Unione e Stati membri perdono ogni anno più di 10 miliardi di euro di entrate doganali, a cui si aggiungono i mancati introiti delle tasse sui tabacchi e dell'IVA. Dato che i prodotti del tabacco vengono venduti sul mercato nero senza tasse, sono a buon mercato. Il che è uno stimolo maggiore, soprattutto per i giovani, a comprare sigarette. Il commercio illegale di sigarette rafforza così l'epidemia di tabacco. Contemporaneamente il commercio illegale rende grossi profitti, con i cui guadagni vengono spesso finanziate attività criminali transnazionali.</p> <p>Nella legge proposta mancano misure preventive per combattere il commercio illegale dei tabacchi tramite l'introduzione di un sistema di completa tracciabilità. Per garantire un procedimento indipendente e trasparente, il controllo sui canali di produzione e commercializzazione deve essere realizzato da organizzazioni terze indipendenti e non dall'industria del tabacco.</p> <p>È importante che la Svizzera qui adotti anche le precauzioni legali necessarie per combattere il traffico illecito.</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

			<p>(Vedi anche la mozione 17.4232 "Licenze a pagamento per la vendita di tabacco")</p> <p><u>emendamento</u></p> <p>(nuovo) Tracciabilità, licenza</p> <p>¹ I produttori garantiscono che tutti gli imballaggi dei prodotti del tabacco e delle sigarette elettroniche immessi sul mercato svizzero siano contrassegnati da un marchio di identificazione individuale;</p> <p>² Il Consiglio federale regola i dettagli del marchio d' identificazione individuale e la partecipazione al rilascio delle licenze ai fini della tracciabilità.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	12	2	<p><u>Osservazioni per gli articoli da 12 a 14</u></p> <p>In termini di politica della prevenzione, l'introduzione di pacchetti standard per sigarette è la soluzione migliore, come ammette anche per gli Stati membri la nuova direttiva UE relativa i prodotti del tabacco. I prodotti del tabacco rappresentano il principale veicolo pubblicitario.</p> <p>In ogni caso sono necessari adattamenti nelle avvertenze. Per i seguenti motivi respingiamo la proposta del Consiglio federale di operare una distinzione sulle dimensioni delle avvertenze per i prodotti del tabacco destinati al fumo e gli altri prodotti:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. i prodotti di cui all' articolo 3, paragrafi b - f, non sono più sani dei prodotti del tabacco da fumo, ma, nella migliore delle ipotesi, meno dannosi (cosa che non è ancora stata definitivamente stabilita per la maggior parte di questi prodotti); 2. ognuno di questi prodotti ha una certa attrattiva per i bambini e gli adolescenti, e tramite il loro consumo i bambini possono poi essere introdotti ai prodotti da fumo. <p>Se si rinuncia a confezioni neutre, le avvertenze con immagini dovrebbero almeno venire stampate su entrambi i lati larghi del pacchetto nella metà superiore e occupare più spazio, almeno l'80 per cento. È quanto corrisponde alla raccomandazione dell'OMS (la direttiva UE definisce il 65 per cento).</p> <p><i>Inoltre, per le confezioni neutre vale il colore di base Pantone 448 C. Oltre alle avvertenze e agli avvisi sul contenuto, sono consentiti solo il nome commerciale e il nome del prodotto in caratteri standard.</i></p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Il Consiglio federale determina quali testi, fotografie e informazioni devono recare gli imballaggi ai sensi del paragrafo 1, lettera c.</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>13</p>		<p><u>Annotazioni cfr. articolo 4, paragrafo 2</u></p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Al momento della consegna al consumatore, su ogni imballaggio devono figurare le seguenti avvertenze:</p> <p>a. per i prodotti del tabacco da riscaldare, da fiuto e per uso orale: «Questo prodotto del tabacco è nocivo per la vostra salute e vi rende fortemente dipendenti»; inoltre è necessario un avvertimento combinato secondo l'articolo 12, paragrafo 1, lettera c;</p> <p>b. per i prodotti da fumo a base di erbe: «Il fumo di questo prodotto nuoce alla tua salute»; sull'imballaggio deve inoltre figurare un'avvertenza combinata se-condo l'articolo 12 capoverso 1 lettera c;</p> <p>c. per le sigarette elettroniche contenenti nicotina: «Questo prodotto del tabacco è nocivo per la vostra salute e vi rende fortemente dipendenti»; inoltre è necessario un avvertimento combinato secondo l'articolo 12, paragrafo 1, lettera c;</p> <p>d. (nuovo) per le sigarette elettroniche senza nicotina: «Questo prodotto del tabacco è nocivo per la vostra salute» è inoltre necessario un avvertimento combinato secondo l'articolo 12, paragrafo 1, lettera c;»</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>14</p>		<p><u>Annotazioni cfr. articolo 4, paragrafo 2</u></p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>1. L'avvertimento di cui all' articolo 12, paragrafo 1, lettera a, deve essere apposto sulla parte inferiore di una delle superfici laterali dell'imballaggio;</p> <p>2. L'avvertimento di cui all' articolo 12, paragrafo 1, lettera a, deve essere apposto sulla parte inferiore di una delle superfici laterali dell'imballaggio;</p> <p>3 (nuovo) L'avvertimento di cui all' articolo 12, paragrafo 1, lettera a, deve essere apposto sulla parte inferiore di entrambe superfici laterali dell'imballaggio;</p> <p>4 Fatto salvo il paragrafo 5, l'avvertenza combinata di cui all' articolo 12, paragrafo 1, lettera c deve coprire, senza cornice, l'80 per cento sia della parte anteriore che di quella posteriore esterna del pacchetto.</p> <p>4 Se la superficie più visibile di un imballaggio destinato a prodotti diversi dalle sigarette ha dimensioni superiori ai 75 cm², le avvertenze devono avere una superficie minima di 60 cm² su ogni lato.</p> <p>5 Le avvertenze non devono essere dissimulate o distrutte all'apertura del pacchetto.</p> <p>6 Le avvertenze devono figurare anche su ogni imballaggio esterno, esclusi gli involucri trasparenti.</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>15</p>		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>I contenitori di liquido di ricarica e le cartucce contenenti un liquido con nicotina o senza nicotina devono essere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. muniti di un dispositivo di sicurezza a prova di bambino; b. protetti contro la rottura; c. muniti di un dispositivo che garantisca una ricarica senza perdite.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>16</p>	<p>1</p>	<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Tutti gli imballaggi di sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina e di prodotti del tabacco destinati a essere riscaldati devono contenere un foglietto illustrativo su cui figurino le seguenti indicazioni:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. le istruzioni per l'uso e la conservazione del prodotto; b. la menzione che l'uso del prodotto è sconsigliato ai minorenni e ai non fumatori; c. le controindicazioni; d. le avvertenze per specifici gruppi a rischio; e. gli eventuali effetti nocivi; f. la capacità di indurre dipendenza e la tossicità; g. il recapito del fabbricante o dell'importatore

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17</p>		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>L'art. 17 cpv. 1 deve essere integrato in modo tale da impedire senza dubbio il (trasferimento di marchi).</p> <p>Vorremmo inoltre sottolineare che continuiamo a rivendicare un divieto totale delle misure di pubblicità e promozione. Le restrizioni parziali alla pubblicità non portano ad una riduzione della pubblicità e della promozione dei prodotti del tabacco e da fumo, ma al trasferimento delle misure commerciali in questione. Di conseguenza, ogni eccezione indebolisce e compromette il vero obiettivo delle restrizioni alla pubblicità.</p> <p>Dal nostro punto di vista, qualsiasi tipo di pubblicità a favore dei prodotti del tabacco dovrebbe essere vietata. Il che in linea di principio rende superflua un'enumerazione di forma, supporti pubblicitari e luoghi.</p> <p>(Vedi anche le mozioni 17.4187 «Prevenzione del tabagismo. Proteggere meglio i bambini e gli adolescenti», 17. 4150 «Consumo di tabacco. Protezione dell'infanzia e della gioventù», 17. 4180 «Vietare la pubblicità del tabacco negli spacci», 17. 4268 «Proteggere i bambini e gli adolescenti dalla pubblicità del tabacco nei media classici e digitali»)</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>¹ È vietata la pubblicità per i prodotti del tabacco, per le sigarette elettroniche con o senza nicotina e per gli oggetti che costituiscono un'unità funzionale con un prodotto del tabacco e per gli oggetti e i servizi che presentano una marca uguale o simile a quella dei prodotti del tabacco.</p> <p>² (nuovo) I prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche non possono</p> <p>a. Essere visibili dall'esterno del punto vendita</p> <p>b. essere né collocati aperti né pubblicizzati nel punto vendita.</p> <p>³ Conformemente alle disposizioni della legge federale del 24 marzo 2006² sulla radiotelevisione, è vietata la pubblicità radiotelevisiva per i prodotti del tabacco, le sigarette elettroniche con o senza nicotina e gli oggetti che costituiscono un'unità funzionale con un prodotto del tabacco.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Con ragionevole probabilità le sezioni per la commercializzazione delle multinazionali dei tabacchi investono in Svizzera molto denaro in promozioni di sconto– come il 3 per 2 – collegate ad attività nel posto vendita e in bar e discoteche. Negli Stati Uniti, le promozioni di sconto rappresentano ora la maggior parte delle attività di marketing del tabacco. (Fonte Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, pubblicato nel 2013)</p> <p>Promozioni di sconto aggirano la politica dei prezzi, che ha lo scopo di ridurre il richiamo di procurarsi tabacchi. Si abbassano così gli ostacoli all'acquisto, soprattutto per i più giovani, spesso ancora nella fase di sperimentazione,</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

			<p>che fumano di tanto in tanto, il che facilita invece l'ingresso in un consumo regolare.</p> <p>Con la modifica proposta vengono impediti altri provvedimenti di manipolazione del mercato dell'industria del tabacco rivolti soprattutto ad un pubblico giovane.</p> <p><u>emendamento</u></p> <p>(nuovo) Promozione della vendita</p> <p>È vietata la promozione della vendita di prodotti del tabacco e di sigarette elettriche contenenti o non contenenti nicotina, nonché di articoli che formano un'unità funzionale con uno dei prodotti menzionati, qualora si verifichi:</p> <p>a. mediante consegna gratuita;</p> <p>b. attraverso sconti, o</p> <p>c. elargendo regali o premi.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Continua ad essere molto forte la partecipazione dell'industria del tabacco agli eventi giovanili (ad esempio Open air festival), ma sono presenti anche in occasione di eventi prestigiosi come ad es. il Montreux Jazz Festival, che attira un pubblico più anziano. In questo ambito svolge un ruolo importante prepararsi a future discussioni sulla commercializzazione del tabacco.</p> <p>Lo sponsor spera che il suo impegno porti ad una ricaduta di immagine. L'industria del tabacco vuole far propri i valori che gli eventi culturali trasmettono. Raggiunge questo obiettivo sponsorizzando eventi che attraggono un pubblico giovane come anche eventi per un pubblico più anziano. Contemporaneamente, questi eventi offrono l'opportunità di entrare in contatto personale con il gruppo target.</p> <p>Un divieto di sponsorizzazione è una misura importante per ridurre gli incentivi all'ingresso nella dipendenza dal tabacco. La sponsorizzazione del tabacco influisce anche sull'immagine sociale dei prodotti del tabacco. Attraverso misure di sponsorizzazione, l'industria del tabacco si presenta come un attore insostituibile ad es. nel settore culturale. In questo modo si creano dipendenze che ostacolano una riduzione del consumo di prodotti del tabacco necessaria da un punto di vista sanitario ed economico. L'industria del tabacco con le sue attività di sponsorizzazione influisce su istituzioni e organizzazioni della vita pubblica e in questo modo condiziona indirettamente la politica. Con donazioni le multinazionali del tabacco cercano di minimizzare i loro affari con malattie e morte e di lustrare la loro immagine.</p> <p>La sponsorizzazione è pertanto da vietare in modo generale.</p> <p><u>emendamento</u></p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

				<p><u>(nuovo) Sponsorizzazioni</u></p> <p>Sponsorizzazioni con incluse donazioni e sovvenzioni a manifestazioni e attività di terzi sono vietate.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Il paragrafo 3 decade con il nuovo articolo 20 a.</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>(cancellare)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a			<p><u>Annotazioni</u></p> <p>A favore del divieto dei distributori automatici depone fra l'altro il fatto che anche con i sistemi più moderni non si può impedire che bambini o giovani possano procurarsi tabacchi con i distributori automatici.</p> <p><u>emendamento</u></p> <p><u>(nuovo) Divieto di distributori automatici</u></p> <p>La vendita di prodotti del tabacco in distributori automatici è vietata</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			<p>Gli acquisti di prova sono un'integrazione sensata dell'obbligo di autorizzazione per le vendite (art. 26a) e del divieto sui distributori automatici (art. 20a).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Chi mette a disposizione sul mercato prodotti del tabacco o sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina è tenuto al controllo autonomo per quanto riguarda il rispetto dei requisiti della presente legge.</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	23	1		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Chi fabbrica o importa prodotti del tabacco destinati a essere riscaldati, prodotti da fumo a base di erbe o sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina deve notificarlo all'Ufficio federale della sanità pubblica (UFSP) ai fini della sorveglianza del mercato al più tardi quando il prodotto è pronto per essere immesso sul mercato.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	25	1		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Chi fabbrica o importa prodotti del tabacco o sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina è tenuto a notificare all'UFSP la composizione dei prodotti messi a disposizione sul mercato. Per le sigarette, deve inoltre notificare le emissioni.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	25a			<p><u>Annotazioni</u></p> <p>La proposta che debba essere pubblicato l'ammontare complessivo per ogni categoria di uscite consente di conoscere le corrispondenti strategie di commercializzazione dell'industria del tabacco. Possibili scappatoie nella legislazione si possono così evidenziare più velocemente e facilitare l'adozione di provvedimenti ad hoc. Quanto meno l'industria del tabacco potrà essere direttamente visibile con i suoi prodotti tanto maggiormente cercherà di aumentare con donazioni e sovvenzioni la sua visibilità nella società e in tal modo indirettamente anche quella dei suoi prodotti.</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>(nuovo) Annuncio di spese per pubblicità, donazioni e altre contribuzioni</p> <p>Chiunque produca o importi prodotti del tabacco o sigarette elettroniche deve comunicare annualmente all'UFSP</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

				l'importo delle spese di pubblicità, donazioni e altre contribuzioni prodotte in Svizzera in connessione con tali prodotti.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26	1		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Chiunque constati che i prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche con o senza nicotina da lui immesse sul mercato costituiscono un pericolo per la salute ai sensi dell'articolo 5 deve garantire che le consumatrici e i consumatori siano danneggiati il meno possibile, in particolare ritirando o richiamando i prodotti.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a			<p><u>Annotazioni</u></p> <p>A favore del divieto dei distributori automatici depone fra l'altro il fatto che anche con i sistemi più moderni non si può impedire che bambini o giovani possano procurarsi tabacchi con i distributori automatici. La concessione della licenza deve inoltre essere vincolata al pagamento di una quota, coi cui proventi si possono finanziare i controlli. (Vedi anche la mozione 17.4232 "Licenze a pagamento per la vendita di tabacco")</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>(nuovo) Concessione della licenza</p> <p>¹ La vendita commerciale di prodotti del tabacco, di sigarette elettroniche con o senza nicotina è soggetta ad autorizzazione.</p> <p>² Il Consiglio federale regola i dettagli dell'autorizzazione obbligatoria e del controllo.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

				Per prevenire l'importazione commerciale, il Consiglio federale può stabilire la quantità di prodotti del tabacco o di sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina che un consumatore può importare per uso personale.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Sorveglia i prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina al momento dell'importazione.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>Le autorità competenti della Confederazione e dei Cantoni informano il pubblico sui rischi per la salute, noti o presunti, dei prodotti del tabacco e delle sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	3		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p>Le informazioni sbagliate dell'industria del tabacco fanno sì che si continuino sempre a minimizzare le conseguenze del consumo di tabacchi. Con il completamento proposto si dovrebbe essere espressamente permesso anche alle autorità e alle organizzazioni e istituzioni associate di informare su queste informazioni sbagliate che traggono in inganno o di appoggiare provvedimenti in tal senso da parte di terzi.</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

				<p>Possono informare il pubblico in particolare sulle conoscenze scientifiche di interesse generale nell'ambito della protezione della salute e della prevenzione delle malattie provocate dal consumo di prodotti del tabacco e sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina e sulle informazioni sbagliate che minimizzano le conseguenze del consumo nocive per la salute.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	40			<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Il Consiglio federale lascia aperte le fonti con cui la Confederazione o i Cantoni desiderano finanziare le spese. C'è il rischio che ciò vada a scapito dei contributi alla prevenzione del tabagismo.</p> <p>La proposta di vincolare una tariffa all'obbligo di autorizzazione ha il vantaggio che il finanziamento è chiaramente regolamentato, i mezzi per la prevenzione non ne risentiranno e non vi sarà alcun onere per chi non fuma.</p> <p>(Vedi anche la mozione 17.4232 " Licenze a pagamento per la vendita di tabacco ")</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>art.40 Emolumenti</p> <p>¹ Per l'autorizzazione di cui all'articolo 26a (nuovo) (Obbligo di emolumenti sull'autorizzazione) viene riscosso un emolumento.</p> <p>² L'importo della tariffa di cui al paragrafo 1 è calcolato sulla base dei costi comuni dei controlli e dei provvedimenti di Confederazione e Cantoni.</p> <p>³ Il Consiglio federale finanzia i controlli e i provvedimenti degli organi esecutivi federali mediante le entrate provenienti dall'emolumento di cui al paragrafo 1.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	41			<p><u>Annotazioni</u></p> <p>cfr. articolo 40</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>articolo 41 cancellare</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	42	1		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

<p>gefunden werden.</p>			<p>bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>È punito con una pena detentiva fino a tre anni o con una pena pecuniaria chi mette a disposizione sul mercato intenzionalmente prodotti del tabacco o sigarette elettroniche con nicotina o senza nicotina che contengono ingredienti che, nell'impiego usuale, presentano un rischio immediato o inaspettato per la salute (art. 5 cpv. 1).</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>43</p>	<p>1</p>	<p><u>Annotazioni</u></p> <p>In conformità con la proposta di modifica dell'art. 27° (nuovo) e art. 40 bisogna qui integrare col ritiro della licenza</p> <p>Le sigarette elettroniche senza nicotina debbono essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, in considerazione dell'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti. Per questo proponiamo una precisazione adeguata (vedi anche art.2).</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>È punito con una multa fino a 40'000 franchi e col ritiro della licenza chi intenzionalmente:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. contravviene alle prescrizioni della presente legge sulla protezione dagli inganni (art. 4); b. mette a disposizione sul mercato prodotti del tabacco o sigarette elettroniche contenenti nicotina o non contenenti nicotina la cui composizione o le cui emissioni non sono conformi ai requisiti stabiliti nella presente legge (art. 5 cpv. 2 e 3 e art. 6); c. contravviene alle prescrizioni della presente legge sugli imballaggi (art. 7-16); d. contravviene alle prescrizioni della presente legge sulla pubblicità (art. 17 - 18); le infrazioni all'articolo 17 capoverso 2 sono perseguite conformemente alla legge federale del 24 marzo 2006³ sulla radiotelevisione;
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>48</p>		<p><u>Annotazioni</u></p> <p>Non vi è alcun motivo per cui i produttori debbano avere la possibilità di produrre grandi scorte in conformità della vecchia legge, che possono essere poi vendute per anni. Un periodo transitorio di un anno è sufficiente per vendere le scorte esistenti.</p> <p><u>Proposta di emendamento</u></p> <p>I prodotti del tabacco destinati ad essere messi a disposizione sul mercato e la cui etichettatura non è conforme all' articolo 9-14 possono essere importati, fabbricati e distribuiti ai consumatori per un periodo di un anno a</p>

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

				decorrere dall' entrata in vigore della presente legge, conformemente alla legislazione vigente.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	allegato 1			cancellare l'allegato 1 (cfr. articolo 6)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Per eliminare singole tabelle nel formulario o aggiungere nuove righe, togliere la protezione attivando i comandi: «Revisione/Proteggi documento/Rimuovi protezione». Vedere le istruzioni allegate.

Conclusioni	
<input type="checkbox"/>	Approvazione
<input type="checkbox"/>	Richieste di modifica / Riserve
<input checked="" type="checkbox"/>	Rielaborazione sostanziale
<input type="checkbox"/>	Rifiuto

Legge federale sui prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche: procedura di consultazione

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Promotion Santé Vaud / CIPRET-Vaud

Abréviation de la société / de l'organisation : ProSV

Adresse : Avenue de Provence 12, 1007 Lausanne

Personne de référence : Karin Zürcher, responsable du CIPRET-Vaud

Téléphone : 021 623 37 60

Courriel : karin.zuercher(at)prosv.ch

Date : 14 mars 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	9
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	11
Rapport explicatif : partie 3 « Commentaire des dispositions »	11
Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune	12
Notre conclusion	36

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	Remarque / suggestion :
ProSV	<p>NB</p> <p>La présente réponse se base sur</p> <ul style="list-style-type: none"> • La position rédigée par L'Alliance pour une loi efficace sur les produits du tabac • La position rédigée par la Swiss School of Public Health (SSPH+) • La position rédigée par OxySuisse • Un <i>hearing</i> d'experts organisé le 2 mars 2018 à Lausanne par Promotion Santé Vaud / CIPRET-Vaud et la Policlinique médicale universitaire de Lausanne (PMU). Etaient présents : Prof P. Bovet, IUMSP, P. Diethelm, OxySuisse, V. El Fehri, AT, Y. Hochuli, Ligue vaudoise contre le cancer, J.-P. Humair, CIPRET-Genève, Prof J. Marti, IUMSP, M. Pasche, ProSV et CFPT, K. Zürcher, ProSV / CIPRET-Vaud, I. Jacot-Sadowski, PMU, V. Guenin, ProSV / CIPRET-Vaud. • L'expérience et l'expertise de ProSV / du CIPRET-Vaud (notamment suite à deux de ses études, à savoir l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac en Suisse romande 2014 et l'étude Eye tracking dans les points de vente 2017) • La position rédigée par l'Institut universitaire romand de santé au travail (IST), en particulier son analyse critique des définitions proposées pour les produits du tabac à fumer et pour les produits du tabac à chauffer.
ProSV	<p>Appréciation générale</p> <p>Quand bien même une loi réglementant de manière spécifique les produits du tabac et les cigarettes électroniques est nécessaire, l'avant-projet de loi (AP-LPTab) proposé ce jour par le Conseil fédéral est inacceptable. Si l'on veut réellement et efficacement protéger les générations présentes et futures des effets sanitaires, sociaux et économiques dévastateurs de la consommation de tabac, il est nécessaire de remanier en profondeur cet avant-projet. La loi doit au minimum remplir les exigences permettant la ratification de la Convention-cadre de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac (CCLAT). Une Convention ratifiée par 180 pays à ce jour et que la Suisse a signée en 2004, démontrant ainsi sa volonté de la ratifier à terme.</p> <p>L'AP-LPTab n'est pas capable d'atteindre son but, qui est, selon son premier article, « <i>de protéger l'être humain contre le effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». Conformément aux connaissances scientifiques sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant la population, en particulier les enfants et les jeunes, l'actuel AP-LPTab ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. Les mesures pour lutter contre le tabagisme sont connues et leur efficacité prouvée. Elles sont notamment énoncées dans la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac. Ces</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

dispositions sont aussi énoncées, et leur mise en œuvre régulièrement évaluée dans tous les pays membres de l’OMS, dans le [Programme de politiques et d’interventions MPOWER de l’OMS](#). Il s’agit notamment de : rendre les produits du tabac moins accessibles en augmentant leurs prix, les rendre moins attractifs en interdisant toutes formes de publicité, de promotion et de parrainage et d’avertir la population des dangers du tabagisme en recourant à des mises en garde sanitaires efficaces.

L’AP-LPTab protège les intérêts de l’industrie du tabac au détriment de la santé publique. Dans son Rapport explicatif, le Conseil fédéral montre qu’il a parfaitement conscience de la gravité du problème constitué par le tabagisme en Suisse. Malgré cela, tout en sachant pertinemment qu’il existe des mesures efficaces qui sont appliquées avec succès dans des pays démocratiques tout aussi soucieux de préserver les libertés individuelles que la Suisse, il propose un texte incapable de réellement limiter le commerce, la publicité et la promotion d’un produit addictif et toxique et laisse le champ libre à l’industrie du tabac. L’AP-LPTab protège ainsi cette industrie et les secteurs économiques qui en dépendent, au détriment de la santé de la population et de sa volonté d’avoir une loi plus restrictive ([Kuendig H., Notari L., Gmel G. 2016](#)). Ce projet va à l’encontre de la Constitution fédérale et de la jurisprudence du Tribunal fédéral (voir pour exemple l’ATF 133 IV 222 du 9 juillet 2007 qui stipule que « *l’interdiction de la publicité destinée au public pour les médicaments soumis à ordonnance est fondée sur la primauté de l’intérêt public à la protection de la santé face au besoin de l’industrie pharmaceutique de pouvoir les mettre sur le marché* ») qui donnent au Conseil fédéral la mission de protéger la santé et la sécurité des personnes, en accordant systématiquement la prépondérance à la santé publique lorsque celle-ci est opposée aux intérêts commerciaux d’entreprises privées. Ce projet va aussi à l’encontre de la Convention-cadre de l’OMS pour la lutte antitabac, que la Suisse a signée, et qui stipule dans le premier alinéa du préambule que les “Parties [sont] résolues à donner la priorité à leur droit de protéger la santé publique”.

Compte-tenu de ces constats, Promotion Santé Vaud exige des remaniements en profondeur de cet AP-LPtab et formule en particulier les demandes suivantes :

- 1. Une interdiction de la publicité, de la promotion des ventes et du parrainage de manifestations ou de toutes autres formes d’activités publiques**
- 2. Des emballages neutres non promotionnels ainsi que des mises en garde conformes aux standards internationaux et indifférenciés selon les produits du tabac**
- 3. Une interdiction de vente de tabac aux mineurs complétée par l’interdiction de la vente de tabac via des automates**
- 4. La protection des consommateurs par un contrôle des produits**
- 5. Le maintien de l’interdiction de commercialiser du *snus***
- 6. Des mesures de lutte contre le commerce illicite**

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

ProSV	<p>Une interdiction de la publicité, de la promotion des ventes et du parrainage de manifestations</p> <p>Le Parlement a chargé le gouvernement de « renforcer la protection de l'enfance » dans un projet retravaillé. Les dispositions proposées aujourd'hui ne sont cependant pas suffisantes pour y parvenir. L'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac en Suisse romande a montré que la publicité est omniprésente, que les techniques sont créatives et élaborées et que l'industrie cible les jeunes (lieux, langage, visuels, référentiels...). Dès lors la loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées.</p> <p>Il faut que la future loi comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective. Limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux et les incitent à la consommation tabagique dans une ambiance décontractée et festive.</p> <p>En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué. Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et aux autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes.</p> <p>Sans ces modifications, la loi est contraire à la Constitution fédérale qui garantit la protection des enfants et des jeunes. En effet, malgré le fait que plus de la moitié des fumeurs a commencé avant l'âge de 18 ans et que le marketing cible prioritairement les jeunes, le projet de loi tel que rédigé ce jour laisse le champ entièrement libre à l'industrie du tabac.</p>
ProSV	<p>Des emballages neutres non promotionnels ainsi que des mises en garde conformes aux standards internationaux et indifférenciés selon les produits du tabac</p> <p>L'emballage des produits du tabac est à considérer comme un support publicitaire. En vertu de ce principe, l'Australie, la France, la Grande-Bretagne, l'Irlande et la Norvège ont légiféré pour que les produits du tabac soient vendus dans des emballages neutres non promotionnels. D'autres pays vont suivre. Les résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforcent le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les États membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>Ainsi, il y a lieu de formuler la future LPTab de telle façon qu'il soit possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>future ordonnance sur le tabac.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale. A minima, une mise en conformité des avertissements sanitaires avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables.</p> <p>Nous proposons dès lors d'inclure la proposition suivante dans la loi en préparation : un paquet neutre, sur lequel les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, recouvrent 80 % de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage.</p> <p>Les règlements devraient pour le moins, en matière d'avertissements, être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises. De cette manière, on pourrait, par exemple, éviter les opérations publicitaires avec des paquets très étroits, suggérant de manière subliminale que les cigarettes sont un produit amincissant.</p> <p>Les mises en garde différenciées proposées pour les produits du tabac fumé et les autres produits doivent être rejetées, car tous les produits du tabac comportent des risques pour la santé.</p>
ProSV	<p>Une interdiction de vente de tabac aux mineurs complétée par l'interdiction de la vente de tabac via des automates</p> <p>Nous approuvons l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests. Cependant, une telle interdiction seule n'a qu'une efficacité très limitée. Comme nous l'avons vu plus haut, en absence d'une réelle interdiction de la publicité, elle risque même d'être incitative, en agissant comme renforçateur du slogan de l'industrie du tabac « fumer est pour les adultes », sur lequel l'industrie du tabac fonde sa stratégie de marketing auprès des adolescents depuis les années 1990, en présentant le tabac comme le marqueur de l'entrée dans le monde des adultes.</p> <p>Une telle interdiction de vente aux mineurs doit être obligatoirement accompagnée de l'interdiction de la vente de produits du tabac dans des distributeurs automatiques. La sophistication des automates n'empêche en effet pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p>Aussi, l'interdiction de vente aux mineurs doit être complétée par une obligation de licence des points de vente. L'octroi d'une telle licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer. Tel est déjà le cas dans certains cantons. Dans le canton de Vaud par exemple, à compter du 1er janvier 2016, la vente en détail de tabac est soumise à autorisation en application des articles 66a et suivants de la loi du 31 mai 2005 sur l'exercice des activités économiques (LEAE ; RSV 930.01). Les personnes contrevenant à ces dispositions encourent des mesures administratives pouvant aller de l'avertissement (18b LEAE) au retrait de l'autorisation (art. 19 LEAE).</p> <p>L'avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>actuelle ne doit pas avoir pour conséquence d'entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C'est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
ProSV	<p>La protection des consommateurs par un contrôle des produits</p> <p>Tel que le Rapport explicatif le mentionne, la moitié des consommateurs de tabac souhaiteraient cesser de fumer. L'industrie du tabac joue sur la dépendance des fumeurs en l'accentuant davantage, notamment en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes. Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent être interdits.</p> <p>Les arômes caractérisants sont produits par des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>L'Europe interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards internationaux en matière de concentrations de substances nocives (nicotine, goudrons), même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse actuel n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ainsi, certains produits du tabac fabriqués en Suisse et destinés à l'exportation dans des pays hors de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'Ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Cela n'est pas acceptable. La future loi doit inclure une disposition capable de protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées.</p>
ProSV	<p>Le maintien de l'interdiction de commercialiser du <i>snus</i></p> <p>L'autorisation commerciale du <i>snus</i>, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Compte tenu des propositions insuffisantes du Conseil fédéral pour restreindre la publicité, la promotion et le parrainage dans le présent projet, il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du <i>snus</i> à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays.</p>
ProSV	<p>Des mesures de lutte contre le commerce illicite</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>Dans l'AP du Conseil fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont actuellement qu'une importance secondaire dans notre pays. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière.</p>
ProSV	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p> <p>Pour rappel, la protection contre l'exposition à la fumée du tabac est un pilier essentiel pour la lutte contre le tabagisme et la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac stipule que les pays doivent prendre des mesures efficaces pour la protection contre l'exposition à la fumée dans les lieux de travail intérieurs, les transports publics, les lieux publics et, le cas échéant, d'autres lieux publics. Ces dispositions font l'objet en Suisse d'une loi <i>ad hoc</i> (Loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif).</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans les émissions de l'e-cigarette et des produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers. Les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé peuvent par ailleurs donner l'impression aux enfants et aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)		
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
ProSV	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Pourtant, ces faits sont ignorés ensuite dans le texte et les dispositions prévues incapables de véritablement et efficacement lutter contre ce problème majeur de santé publique.</p>
ProSV	1.3.2	<p>Produits du tabac à chauffer</p> <p>Le rapport explicatif stipule que « le produit contenant du tabac est chauffé d'une manière ou d'une autre, en l'absence d'une combustion notable ». Cependant, pour l'heure, seules des données dépendantes de l'industrie du tabac le prétendent. Au contraire, l'étude du Prof Auer (Auer R. and al. 2017. Heat-Not-Burn Tobacco Cigarettes: Smoke by Any Other Name. JAMA Intern Med. 2017 Jul 1;177(7):1050-10521) confirme la présence de composés typiques de la pyrolyse (combustion incomplète) lors de l'utilisation de l'iQOS. De ce fait les auteurs concluent malgré des températures de chauffe plus basses, l'iQOS émet bel et bien de la fumée.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette,

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<ul style="list-style-type: none"> • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette. <p>Second point, la liste fixant les teneurs maximales admises dans les émissions doit concerner non seulement les cigarettes (tel que le stipule l'annexe 2 de l'avant-projet ainsi que le rapport explicatif) mais également les produits du tabac chauffé.</p>
ProSV	1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>
ProSV	1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE
ProSV	1.6.2	<p>Normes internationales</p> <p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
ProSV	1	<p>Objectif</p> <p>Le Rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin. Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi, comme d'ailleurs l'atteste explicitement le Rapport explicatif lorsqu'il indique que les mesures préconisées maintiendront le tabagisme virtuellement au même niveau que le niveau actuel pendant les 40 prochaines années (prévalence passant de 25% en 2018 à 24,5% en 2060).</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	3	<p>Définitions</p> <p>Le Rapport explicatif stipule que les risques pour la santé des produits du tabac à chauffer sont « moindres que ceux des produits à fumer ». Or, pour l'heure, aucune étude indépendante solide n'a pu confirmer cette affirmation provenant des seuls fabricants.</p> <p>Le Rapport explicatif précise que les produits ont été redéfinis dans de nouvelles catégories afin de leur assurer une réglementation adaptée. Les produits ont ainsi été regroupés en fonction de leur spécificité et de leurs risques pour la santé jugés « moindres ».</p> <p>Cependant, à l'heure actuelle, faute d'étude indépendante sur les risques pour la santé, la distinction opérée entre les produits de la lettre b et ceux de la lettre c ne semble pas se justifier dans une optique de santé publique. Des données précises sur les risques réels de ces produits sont nécessaires en amont pour justifier des réglementations différenciées.</p>
ProSV	11	<p>Indications interdites</p> <p>En l'absence de donnée solide indépendante de l'industrie, une communication indiquant qu'une sorte de produit du tabac est moins nocive qu'une autre ne doit pas être autorisée.</p>

Rapport explicatif : partie 3 « Commentaire des dispositions »

nom/société	chap. n°.	remarque / suggestion :
ProSV	3.2	<p>Conséquences pour la Confédération</p> <p>Le Rapport explicatif omet de calculer le coût pour la Confédération du manque à gagner fiscal résultant d'une taxation plus faible des nouveaux produits (cigarette électronique et produits de tabac chauffé) au cas où une partie de la consommation de cigarettes se reporte sur ces produits.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
ProSV	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
ProSV	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p>L'avant-projet propose d'appliquer les articles 17 à 19 (restriction de publicité) aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac. Dans une perspective de protection de la jeunesse, il n'y a aucune raison que</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>les dispositifs permettant de consommer du tabac chauffé ne soient pas également soumis aux articles 20 et 21 (remise aux mineurs et achats-tests).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine mis à disposition sur le marché; les dispositions des art. 17 à 21 s'appliquent également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux produits, objets et aux services qui portent la même marque que le produit du tabac ou une marque similaire, ou qui utilisent le branding d'une marque de produits du tabac ou de cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine (« brand stretching »).</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	2	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alco pops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <p>a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation;</p> <p>b. (supprimer);</p> <p>c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.</p>
ProSV	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les définitions proposées sous les lettres b et c reprennent les attributs évoqués par l'industrie du tabac pour différencier ses nouveaux produits des produits traditionnels combustibles. L'industrie avance en effet une absence de combustion (température de chauffe moins élevée) avec pour corollaire une absence de fumée (création de vapeur). Ces arguments clés sont présentés comme justifiant une réduction des risques pour la santé. Or, selon des données préliminaires, un processus de combustion (incomplet) n'est en effet pas à exclure dans les « produits du tabac à chauffer », tout comme l'absence de création de fumée lors de la consommation de ces derniers (cf. Auer R. and al. 2017. Heat-Not-Burn Tobacco Cigarettes: Smoke by Any Other Name. JAMA Intern Med. 2017 Jul 1;177(7):1050-10521). Les produits ne devraient donc pas être définis en fonction de leur émissions (fumée/vapeur) ni en fonction de la présence ou de l'absence d'un processus de combustion puisque ces éléments ne font pas consensus et proviennent des dires de l'industrie, mais bien en fonction de leur mode de chauffe (chauffe auto-entretenu/chauffe externe). Cet élément est en effet le seul permettant de différencier efficacement, de manière indépendante et objectivable les deux types de produits. A noter, une fois encore, que cette distinction ne permet pas pour autant, faute d'étude indépendante, d'inférer d'une quelconque réduction des risques pour la santé.</p> <p><u>Propositions d'ajout</u></p> <p>¹ lettre b produit du tabac à fumer : un produit ou dispositif contenant du tabac et permettant la consommation par inhalation des vapeurs, gaz ou fumées produits par un processus de chauffe auto-entretenu, notamment les cigarettes, les cigares ou le tabac à rouler.</p> <p>¹ lettre c produit du tabac à chauffer : un produit ou dispositif contenant du tabac et permettant la consommation par inhalation des vapeurs, gaz ou fumées produits par un processus de chauffe externe, ainsi que les recharges pour ce dispositif.</p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.ProS</p>	<p>4</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

V			<p>prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
ProSV	5	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Il convient de mettre « ingrédients » au pluriel pour tenir compte du cas où des ingrédients produiraient l'effet néfaste indiqué en agissant en combinaison alors qu'ils ne le produiraient pas pris isolément.</p> <p>Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent également être interdits.</p> <p>Les <i>arômes caractérisants</i> sont produits par des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédients qui :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présentent un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmentent de manière significative ou mesurable leur toxicité inhérente, leur potentiel de dépendance, ou

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>facilitent leur inhalation.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac contenant un arôme caractérisant sont interdits.</p>
ProSV	5	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. il doit être de haute pureté; b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.
ProSV	5a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Notre position politique sur le « snus » découle du cadre juridique prévu par le Parlement et le Conseil fédéral, qui veulent autoriser les mesures de publicité, de parrainage et de vente presque sans restrictions.</p> <p>L'acceptation de nos modifications dans les chapitres 3 (Avertissements) et 4 (Publicité) est un préalable indispensable à un réexamen de notre demande d'« interdiction du snus ».</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
ProSV	6	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste. Il est préférable d'énoncer les critères qui guident l'exclusion d'ingrédients et laisser au Conseil fédéral le soin d'en établir une liste, qu'il pourra actualiser à intervalles réguliers.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ (Supprimé)</p>
ProSV	6		<p><u>Remarque</u></p> <p>(a) La méthode de fumage utilisée par les compagnies de tabac pour mesurer les émissions se base sur les standards ISO, qui ont été fortement déterminés par l'industrie elle-même. Il s'avère que la mesure effectuée par une machine à fumer suivant le standard ISO 3308 donne une indication trompeuse, qui ne quantifie pas les quantités maximales d'émissions, mais au contraire en donne la valeur minimum, sous-estimant généralement très fortement la quantité de substances toxiques inhalée par un fumeur humain. Dans la plupart des marques de cigarettes, la fumée absorbée par la machine est diluée par des trous de ventilation perforés dans le papier du filtre. La disposition et la densité de ces trous peuvent varier grandement d'une marque de cigarette à l'autre. Lorsqu'il fume une cigarette, le fumeur a la possibilité d'obstruer ces trous avec les doigts ou les lèvres (ce qu'il fait généralement inconsciemment) et ainsi d'augmenter considérablement la dose de nicotine (et de goudron) qu'il aspire à chaque bouffée. Dans une telle situation, les quantités limites des émissions indiquées dans l'Annexe 2 perdent leur signification et elles sont trompeusement rassurantes pour le consommateur. En intensifiant la ventilation, une marque de cigarette peut très bien se conformer aux valeurs limites prescrites tout en émettant en usage réel des quantités trois, voire cinq fois supérieures à ces limites. Pour supprimer cette possibilité de tromperie, il faut recourir à un modèle de fumage intensif, tel que défini par l'OMS (1) (et utilisé par le Canada (2)). Les niveaux d'émission doivent rester ceux spécifiés à l'Annexe 2, mais la méthode de calcul de ces émissions doit utiliser une machine de fumage ISO 3308 avec la modification OMS TLN SOP 01.</p> <p>(1) Standard Operating Procedure for Intense Smoking of Cigarettes. WHO TobLabNet Official Method SOP 01. Organisation mondiale de la santé, 2012</p> <p>(2) Réglementation et conformité JUS-601413 Gouvernement du Canada, juin 2000 https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/preoccupations-liees-sante/rapports-</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p style="text-align: center;">publications/tabagisme/reglementation-conformite.html</p> <p>(b) Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p>(c) L'ap-LPTab ne fixe pas de valeur maximale limite sur la teneur en nicotine du liquide utilisé pour les cigarettes électroniques, avec pour conséquence que l'utilisation d'un liquide contenant 50% de nicotine, ou même de la nicotine pure, serait autorisée, ce qui est extrêmement dangereux. Il faut limiter la quantité de nicotine dans le liquide pour cigarette électronique en reprenant la teneur maximale prévue dans la directive européenne sur les produits du tabac, à savoir 20 milligrammes par millilitre.</p> <p>(d) La liste fixant les teneurs maximales admises dans les émissions doit concerner non seulement les cigarettes (tel que le stipule l'annexe 2 de l'avant-projet ainsi que le rapport explicatif) mais également les produits du tabac chauffé.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac ainsi que les quantités maximales d'émissions de ces produits figurent à l'annexe 1. La mesure des quantités d'émissions s'effectue à l'aide d'une méthode de fumage intensif.</p> <p>2 (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis à l'art. 5 et à l'alinéa 1 ci-dessus.</p> <p>3 (nouveau) Le liquide pour cigarette électronique ne doit pas contenir plus de 20 milligrammes de nicotine par millilitre.</p>
ProSV	6	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>3 (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis aux alinéas 1 et 2.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

ProSV	7	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir, alors que les emballages s'inspirant de ceux utilisés pour le bâtons de rouge à lèvres a pour but de banaliser la cigarette auprès des femmes. Le paquet neutre est la meilleure pratique actuelle, recommandée par l'OMS et par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, pour parer à l'utilisation publicitaire et trompeuse de l'emballage des produits du tabac.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les unités de conditionnement et les emballages extérieurs des produits du tabac sont neutres et standardisés. Le Conseil fédéral règle les modalités de cette disposition.</p>
ProSV	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le volume maximum de 100 ml pour les flacons de recharge avec nicotine est probablement une erreur de frappe – cela correspond à un verre d'un décilitre ! Il est proposé de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter ce volume à 10 millilitres.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Il est proposé de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter le volume du réservoir des cigarettes électroniques jetables à 2 millilitres.</p> <p>Les cigarettes électroniques jetables sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac¹; c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.
ProSV	10	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
Fehler!	11	1	<u>Remarques</u>

¹ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>			<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	11	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.</p>
<p>ProSV</p>	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivées sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
ProSV	12	2	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>La disposition sur les mises en garde doit impérativement être modifiée.</p> <p>Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer (art. 12) et d'autres produits (art. 13) pour ce qui concerne les mises en garde (aspect combiné des mises en garde (image + information + aide au sevrage), emplacement et taille) pour les raisons suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. c à f, sont au mieux moins nocifs que les produits du tabac à fumer (ce qui n'a toutefois pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>Il faut que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent 80% de la surface, conformément à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><u>Proposition de modification, alinéa 2</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'article 12, alinéa 1, let. c. Il en évalue l'efficacité et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de réduire l'attrait de ces produits, notamment auprès des jeunes, et d'aider les</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				consommateurs à se libérer de leur consommation.
ProSV	13			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Lors de la remise au consommateur, les mises en garde suivantes doivent figurer sur chaque emballage :</p> <p>a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ce produit du tabac nuit à votre santé et crée une forte dépendance»; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>b. pour les produits à fumer à base de plantes: « Fumer ce produit nuit à votre santé »; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage;</p> <p>c. pour les cigarettes électroniques avec nicotine: « Ce produit peut nuire à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit peut nuire à votre la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>² (nouveau) Le Conseil fédéral évalue l'efficacité de ces mises en garde et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de réduire l'attrait de ces produits, notamment auprès des jeunes, et d'aider les consommateurs à se libérer de leur consommation.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.ProS V	14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
ProSV	15		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
ProSV	16	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs;

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<ul style="list-style-type: none"> c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
ProSV	17			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17 est l'élément central de la LPTab sur le plan de la lutte contre le tabagisme. En effet, l'interdiction de toutes les formes de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage figure parmi les mesures phares préconisées par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, par l'OMS dans son programme MPOWER et dans le Plan d'action mondial pour la lutte contre les maladies non transmissibles.</p> <p>Cependant, malgré sa longueur, cet article est pratiquement vide de toute substance. Il correspond cependant à la demande du Parlement. Les « restrictions » proposées seront au mieux sans effet, dans la mesure où soit elles sont déjà en vigueur, soit elles ne changeront rien par rapport à la situation actuelle. La plus significative d'entre elles, l'interdiction de la publicité dans les journaux gratuits, ne fera qu'entériner une situation de fait : depuis janvier 2017, le journal <i>20Minutes</i> ne contient plus de publicités pour la cigarette. L'interdiction de la publicité qui se situe en dessous de 1,20m dans les points de vente est comique : si la publicité est à la hauteur d'un enfant de 8 ans (1,20m) elle est interdite, mais devient autorisée si elle est à la hauteur d'un enfant de 10 ans (1m30) !</p> <p>Il est acquis que la publicité en faveur du tabac, la promotion et le parrainage accroissent l'usage du tabac et que des interdictions globales de la publicité, de la promotion et du parrainage le diminuent (cf. directives sur l'application de l'art. 13 de la CCLAT). Il est aussi clairement établi que pour être efficace, une interdiction de la publicité en faveur du tabac, de la promotion et du parrainage doit être <i>globale</i> et s'appliquer à <i>toute forme</i> de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage du tabac. (Ibid.)</p> <p>L'article 17 doit être complètement remanié, en suivant le principe <i>lex brevis esto</i>. La loi ne doit pas se noyer dans les particularités de son application : elle doit énoncer clairement le principe qui la motive et laisser le soin au Conseil fédéral de rédiger une Ordonnance pour fixer les détails de sa mise en œuvre, si cela est nécessaire. Le législateur pourra s'inspirer de la Loi sur les médicaments et les dispositifs médicaux (LPTh), qui dit dans son article 32, al. 2 : « Est illicite la publicité destinée au public pour les médicaments : a. qui ne peuvent être remis que sur ordonnance; (...) d. qui font fréquemment l'objet d'un usage abusif ou qui peuvent engendrer une accoutumance ou une dépendance. » C'est tout, le reste étant réglé par l'Ordonnance sur la publicité pour les médicaments (OPuM). Et cela</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>fonctionne parfaitement.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La publicité, directe ou indirecte, pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac, est interdite sous toutes ses formes, y compris sur le point de vente.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques mis en vente ne doivent pas être visibles en dehors du point de vente ni être exposés ouvertement sur le point de vente.</p>
<p>ProSVFehler ! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17a			<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la remise gratuite ; b. des réductions de prix ou ; c. la remise de cadeaux ou de prix.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé, mais aussi aux jeunes, particulièrement par l'intermédiaire des événements « off ». Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public et d'événements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles.</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par exemple, dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances financières de ces événements qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Toute opération de parrainage est interdite lorsqu'elle est effectuée par les fabricants ou les importateurs de produits du tabac ou lorsqu'elle a pour objet ou pour effet la propagande ou la publicité directe ou indirecte en faveur des produits du tabac ou de la cigarette électronique.</p>
<p>ProSV</p>	<p>19</p>		<p><u>Remarque</u></p> <p>Par cet article le législateur avoue l'inefficacité de l'ap-LPTab. En plus, il ouvre la possibilité à l'industrie du tabac de jouer sur les différences entre droit fédéral et cantonal, ainsi qu'entre les différentes lois cantonales. Ceci risque de créer une insécurité du droit, qui <i>in fine</i> ne sert qu'à l'industrie et complique l'application de la loi. Au vu des modifications proposées ci-dessus pour l'article 17, cet article devient superflu.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				Art. 19 (supprimer)
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	20			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (supprimer)</p>
ProSV	20a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression totale est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
ProSV	21			<p>Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac (article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).</p>
ProSV	22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
ProSV	23	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Il ne faut pas exclure la possibilité que de nouveaux dispositifs, autres que la cigarette électronique, destinés à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, puissent faire leur apparition sur le marché.</p> <p>Il est important de s'assurer que les dispositifs mis sur le marché servant à l'administration des produits du tabac ou de la nicotine considérés dans la présente loi satisfont aux exigences de la Loi sur la sécurité des produits (LSPPro).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ou tout autre dispositif destiné à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
ProSV	25	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	25a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement,</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	26	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	26a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>Dans une perspective de renforcement de la protection de la jeunesse, certains cantons se sont dotés d'un tel système d'autorisation. Dans le canton de Vaud par exemple, à compter du 1er janvier 2016, la vente en détail de tabac est soumise à autorisation en application des articles 66a et suivants de la loi du 31 mai 2005 sur l'exercice des activités économiques (LEAE ; RSV 930.01). Les personnes contrevenant à ces dispositions encourent des mesures administratives pouvant aller de l'avertissement (18b LEAE) au retrait de l'autorisation (art. 19 LEAE).</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>autorisation ;</p> <p>² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
ProSV	31a			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'industrie du tabac est fortement présente en Suisse. Elle déploie de nombreuses stratégies d'influence pour freiner les mesures de prévention et protéger ainsi ses intérêts au détriment de ceux de la santé publique. L'objectif de ces tactiques est d'influencer les responsables politiques, les médias, les consommateurs et le grand public (voir www.influence-tabac.ch).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Il est dès lors essentiel que la LPTab comporte un article qui protège la politique de santé publique de l'ingérence de l'industrie du tabac, ce qui permettrait de mettre en place les mesures préconisées par les Directives de la CCLAT sur l'application de l'article 5.3.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Protection contre l'ingérence de l'industrie du tabac</p> <p>¹ Le Conseil fédéral prend toutes les mesures nécessaires pour protéger la politique de santé publique, et en particulier l'application de la présente loi, contre l'ingérence de l'industrie du tabac.</p> <p>² Tout rapport entre représentants de l'administration fédérale et l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts doit être transparent et justifié.</p> <p>³ L'administration fédérale n'est pas autorisée à conclure des partenariats directs ou indirects ou des accords ou contrats n'ayant pas de caractère contraignant avec l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	34	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
ProSV Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	34	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	40		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
ProSV	41		<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

ProSV	42	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement ou par négligence, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
ProSV	43	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement ou par négligence :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6);</p> <p>c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16);</p> <p>d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision²;</p> <p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27);</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p>
ProSV	48			<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
ProSV	Annexe 1			<p>Proposition de modification</p> <p>supprimer l'annexe 1 (voir article 6)</p>
ProSV	Annexe 2			<p>Proposition de modification</p> <p>Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac chauffé ainsi que les</p>

² RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				quantités maximales d'émissions de ces produits figurent également dans l'annexe 1.
--	--	--	--	---

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : FMH - Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : FMH

Adresse : Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Kontaktperson : Barbara Weil, Leiterin Abteilung Public Health

Telefon : 031 359 11 11

E-Mail : barbara.weil@fmh.ch

Datum : 15.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	10
Entwurf Tabakproduktegesetz	11
Unser Fazit	29
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	30

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
FMH	Eine separate Regelung ausserhalb der Lebensmittelgesetzgebung betreffend Tabakprodukte, einschliesslich Einschränkungen der Werbung für Tabakprodukte und Verbot der Abgabe an Jugendliche macht aus fachlicher Perspektive Sinn. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.
FMH	Eine strenge Festlegung und Handhabung von Rahmenbedingungen für den Tabakmarkt ist auf präventiver und ärztlicher Sicht unabdingbar. Entsprechend unterstützt die FMH die ursprünglich vorgesehene Gleichstellung von Produkten ohne Tabak, die wie Tabakprodukte gehandhabt werden und die zum Inhalieren bestimmte nikotinhaltige Substanzen freisetzen (namentlich E-Zigaretten). Leider wurde dieser entscheidende Punkt in der neuen Vorlage nicht mehr berücksichtigt bzw. sollen bezüglich nikotinhaltiger E-Zigaretten weniger strenge Anforderungen gelten (Verharmlosung), was die FMH dezidiert ablehnt.
FMH	Nicht übertragbare Krankheiten machen einen relevanten Anteil der Gesundheitskosten in der Schweiz aus. Tabakkonsum ist einer der Hauptrisikofaktoren für ebendiese Erkrankungen. Aus diesem Grund ist es absolut nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf präventive Massnahmen verzichtet wird. Denn Prävention in Bezug auf den Tabakkonsum ist eine gute Möglichkeit, das Gesundheitssystem zu optimieren - denn weniger Rauchende bedeutet weniger gesundheitsschädigende Wirkungen und damit weniger Kostenfolgen.
FMH	Eine wirkungsvolle Prävention bedingt zudem ein uneingeschränktes Werbeverbot, welches in der überarbeiteten Vorlage gänzlich fehlt. Gerade im Hinblick darauf, dass der Tabakkonsum nach wie vor zu den grössten Problemen der öffentlichen Gesundheit gehört, erscheint der überarbeitete Gesetzesentwurf mut- und weitgehend wirkungslos.
FMH	Es erscheint als äusserst bedenklich, dass die Schweiz mit der vorgelegten Gesetzesrevision nach wie vor das europäische Land sein wird, das die Tabakwerbung am wenigsten einschränkt.
FMH	Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
FMH	<p>Tabakprodukte sind für über 7 Millionen Todesfälle weltweit verantwortlich. In der Schweiz sind es rund 9'500 Personen jährlich, die aufgrund von Tabakkonsum sterben. Davon sind 39% zurückzuführen auf kardiovaskuläre Erkrankungen, 42% auf Krebs und 19% auf respiratorische Erkrankungen. Die Hälfte der Tabakkonsumierenden sterben demzufolge an den Folgen des Konsums. Tabakkonsum ist deshalb heute eines der grössten Public Health Probleme in der Schweiz. Aus gesundheitspolitischer und Public Health Sicht wurden im vorliegenden überarbeiteten Entwurf mehrheitlich alle Präventionsmöglichkeiten gestrichen, was inakzeptabel ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf schützt die wirtschaftlichen Interessen und hintergeht die Gesundheit der Bevölkerung.</p>
FMH	<p>Unter dem Aspekt der Prävention sind auch die Zulassung nikotinhaltiger E-Zigaretten und ähnliche Ersatzprodukte strikte abzulehnen. Wieso trotz bekannter gesundheitsschädigender Wirkung dieser Produkte und einer möglichen Förderung der Nikotinsucht durch ebendiese Produkte der Handel in der Schweiz neu zugelassen werden soll, erscheint aus gesundheitspolitischen Überlegungen eine vollkommen verfehlte Entwicklung zu sein. Es kommt einer problematischen Bagatellisierung der schädigenden Wirkung dieser Produkte gleich. Dass die Schweiz auch bei der Zulassung neuartiger Tabakprodukte liberaler als die EU-Richtlinien sein wird, ist bedenklich.</p>
FMH	<p>Hingegen begrüsst die FMH die Einführung einer längst überfälligen Bundesregelung zum Verbot der Abgabe von Tabakprodukten an alle unter 18 Jahren. Die aktuell kantonale geltenden Regelungen sind nicht mehr zeitgemäss. Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe jedoch ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>FMH</p>	<p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>FMH</p>	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
FMH	<p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
FMH	
FMH	
FMH	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
FMH	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
FMH	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamttoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		<ul style="list-style-type: none"> das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
FMH	1.6.1	<p>Recht der Nachbarstaaten</p> <p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
FMH	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
FMH	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
FMH		
FMH		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

FMH		
FMH		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
FMH	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
FMH		
FMH		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
FMH	1			<p>Bemerkungen</p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
FMH	2	1		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.
FMH	2	2		<p>Bemerkungen</p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten; b. (streichen) c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.
FMH	3			<p>Bemerkungen</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>...</p> <p>2 (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>3 (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
FMH	4	1		Bemerkungen

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
FMH	5	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
FMH	5	2	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
FMH	5a		<p>Bemerkungen</p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
FMH	6	1	<p>Bemerkungen</p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>
FMH	6	3	<p>Bemerkungen</p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Ergänzungsantrag</p> <p>3 (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
FMH	7	2	<p>Bemerkungen</p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>2 (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
FMH	8	1	<p>Bemerkungen</p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
FMH	8	2	<p>Bemerkungen</p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.
FMH	9	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
FMH	10	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
FMH	11	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
FMH	11	2	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
FMH	11a		<p>Bemerkungen</p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Ergänzungen</p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>1 Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
FMH	12	2		<p>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
FMH	13		a	<p>Bei Tabakprodukten muss stets kumulativ auf die Gesundheitsgefährdung sowie auf das Suchtpotenzial hingewiesen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				werden (vgl. Art. 13 lit. a TabPG)
FMH	13		b	Pflanzliche Produkte ohne Nikotin müssen zwar als gesundheitsschädlich deklariert werden. Ausgeklammert bleibt ein Hinweis auf das mögliche Suchtpotenzial, welches zumindest nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Art 13 lit. b TabPG). Diesbezüglich schlägt die FMH folgende Präzisierung vor: "Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann stark abhängig machen".
FMH	13		c	Bei E-Zigaretten wird eine Flüssigkeit erhitzt und inhaliert, welche Nikotin enthalten kann oder nicht. Die nikotinhaltige E-Zigarette fällt nicht unter den Tabakbegriff (vgl. Art. 3 lit f und Art. 13 lit c TabPG). Gleiches gilt für pflanzliche Rauchprodukte ohne Tabak (vgl. Art. 3 lit e und Art. 13 lit b TabPG). Trotzdem enthalten E-Zigaretten teilweise Flüssigkeiten mit Nikotin, deren Gefährlichkeit zu dokumentieren ist. Die Schädlichkeit dieser Substanz in flüssiger Form ist nicht erforscht. Dementsprechend reicht der wie folgt vorgesehene Warnhinweis gemäss Art. 13 lit c TabPG nicht aus: "Dieses Produkt enthält Nikotin, einen Stoff, der abhängig macht". Die FMH beantragt deshalb die folgende Präzisierung: "Dieses Produkt kann Ihre Gesundheit schädigen und enthält mit Nikotin einen Stoff, der stark abhängig macht".
FMH	14			<p>Bemerkungen siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>1 Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>2 Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>3 (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>4 Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>5 Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>6 Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			7 Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.
FMH	15		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
FMH	16	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

FMH	17	1	<p>Da Kinder und Jugendliche auf Werbung besonders sensibel reagieren, sind die in Art. 17 vorgesehenen Einschränkungen für die Werbung bei Jugendlichen und Kindern ungenügend und realitätsfern. Kinder und Jugendliche werden selbstverständlich auch allgemeine nicht spezifisch an sie gerichtete Werbung zur Kenntnis nehmen. Die FMH kämpft entschieden gegen Tabakwerbung, die die Jugendlichen rascher zur Zigarette greifen und ihren Organismus frühzeitig den schädlichen Folgen des Tabaks aussetzen lässt. Aus gesundheitspolitischen Gründen ist zwingend eine weitgehende Einschränkung der Werbung, des Sponsorings und der Verkaufsförderung für Tabakprodukte zu fordern, welche im ersten Gesetzesentwurf noch vorgesehen war. Insbesondere das Verbot von Plakat- und Kinowerbung ist unbedingt einzuführen, um Kinder und Jugendliche wirkungsvoll schützen zu können. Die FMH schlägt deshalb folgenden neuen Art. 17 Abs. 1 lit a TabPG vor: Werbung für....Verboten ist insbesondere Werbung: "a in allen öffentlichen und privaten Bereichen, deren Zutritt dem Publikum unentgeltlich oder entgeltlich offen steht, nicht aber in Bereichen, deren Zutritt auf Erwachsene beschränkt ist und kontrolliert wird." Damit werden die bisherigen Abs. 1 lit. a-e zu Abs. 1 lit. b-f.</p>
FMH	17a		<p>Bemerkungen</p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
FMH	17b		<p>Bemerkungen</p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p>Ergänzungsantrag (neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
FMH	19		Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.
FMH	20	3	<p>Bemerkungen</p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p>Änderungsantrag 3 (streichen)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

FMH	20a		<p>Bemerkungen</p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
FMH	21		<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p> <p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
FMH	23	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
FMH	25	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). Änderungsantrag Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.
FMH	25a		Bemerkungen Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern. Ergänzungsantrag (neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.
FMH	26	1	Bemerkungen E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). Änderungsantrag Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.
FMH	26a		Bemerkungen Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>1 Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
FMH	27		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
FMH	28	2	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
FMH	34	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Änderungsantrag</p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
FMH	34	3	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
FMH	40		<p>Bemerkungen</p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>1 Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>2 Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Bund und Kantonen.</p> <p>3 Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>4 Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
FMH	41			<p>Bemerkungen</p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
FMH				
FMH	43	1		<p>Bemerkungen</p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsanträge</p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
FMH	48			<p>Bemerkungen</p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p>Änderungsanträge</p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
FMH	Anhang 1			streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)
FMH				
FMH				
FMH				
FMH				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

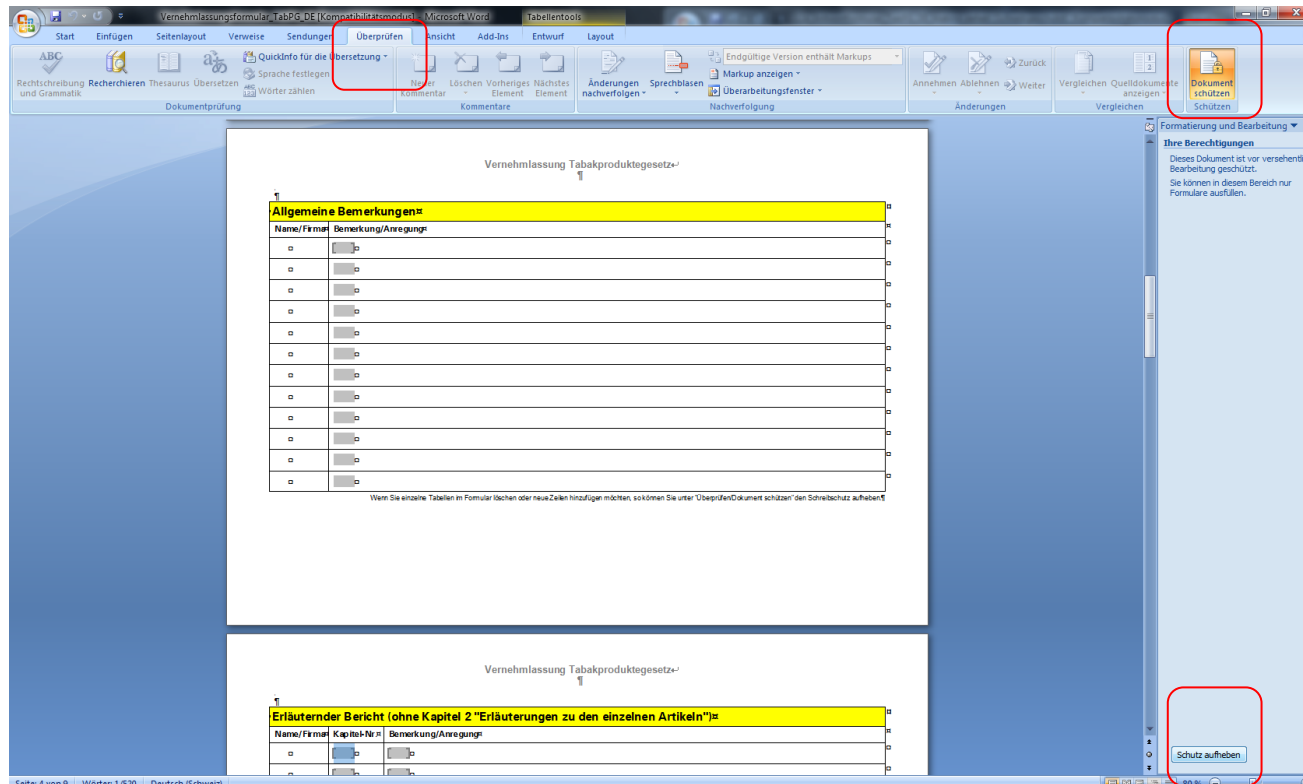
Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



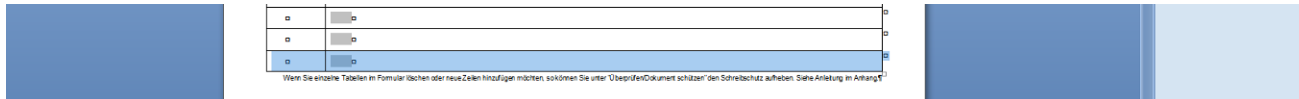
Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Meister

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Änderungen

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Commission Santé, Université du 3^e âge Genève

Abréviation de la société / de l'organisation : Commission santé UNI3

Adresse : Rue de Candolle 2 1205 Genève

Personne de référence : Prof Louis Loutan - Président

Téléphone : 022 379 7042

Courriel : uni3@unige.ch louis.loutan@hcuge.ch

Date : 15 mars 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	Erreur ! Signet non défini.
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	Erreur ! Signet non défini.
Projet de loi sur les produits du tabac _____	Erreur ! Signet non défini.
Notre conclusion _____	9
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Erreur ! Signet non défini.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
...	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
...	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>(coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
.....	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Prof. ... Institut... Faculté Université... SSPH+</p>	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
<p>...</p>	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
<p>....</p>	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accentuant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français) ; Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
....	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur rencontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe-même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
....	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMra1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : CIPRET Jura - Fondation O2

Abréviation de la société / de l'organisation :

Adresse : Avenir 23, 2800 Delémont

Personne de référence : Chloé Saas – Carine Lehmann

Téléphone : 032.544.16.10

Courriel : info@fondationo2.ch

Date : 09.03.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	5
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	9
Projet de loi sur les produits du tabac _____	10
Notre conclusion _____	26
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
	<p>Remarque préalable : nous avons constaté avec surprise que le CIPRET Jura (ou la Fondation O2) n'était pas mentionné dans la liste officielle des destinataires consultés ; nous vous remercions par avance de nous rajouter dans votre liste, afin de ne pas être oubliés lors d'une prochaine consultation.</p>
	<p>Appréciation générale</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient désormais traités dans une loi distincte. Cependant, la version révisée du projet de loi du Conseil fédéral contient des lacunes inacceptables. Si l'on veut limiter les dommages causés à la santé et à l'économie, la perte de qualité de vie et les souffrances dues à la consommation de tabac, il est nécessaire d'apporter de profondes modifications à l'avant-projet. La loi doit atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac.</p> <p>Les produits du tabac ne sont pas des biens de consommation ordinaires, ni anodins. La consommation de tabac provoque aujourd'hui près de 9'500 décès annuels en Suisse et les affections qui y sont liées représentent la cause de décès le plus souvent évitable. À cela s'ajoutent encore les décès causés par une exposition à la fumée passive, plus difficiles à estimer. Les conséquences économiques sont également importantes, tant en coûts directs (traitements médicaux), qu'indirects. Face à l'effet sur la santé de ces produits et pour préserver la population et tout particulièrement les jeunes des effets nocifs du tabagisme, entre autres facteurs de risque de maladies non transmissibles, le Conseil fédéral a approuvé les Stratégies nationales de prévention de maladies non transmissibles et des addictions. La prévention du tabagisme est l'un des objectifs prioritaires de la politique de prévention et de promotion de la santé du canton du Jura, établie par le Programme pluriannuel de prévention et promotion de la santé, fournissant le cadre du Plan addiction cantonal et concrétisé par le programme cantonal de prévention du tabagisme 2018-2021, mis en œuvre par le CIPRET Jura.</p>
	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Une réorientation est nécessaire dans le domaine de la commercialisation des produits du tabac et des cigarettes électroniques. La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées - comme le demande le Parlement. Il faut que la nouvelle loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac.</p> <p>En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures.</p> <p>A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité poussera l'industrie du tabac à renforcer davantage leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans la loi, car dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme. La promotion au moyen de rabais s'adresse en particulier aux jeunes, dont le comportement est très souvent influencé par le prix et pour qui les actions de type « 3 produits pour le prix de 2 » sont attractives.</p>
	<p>Autorisation</p> <p>Afin que la protection de la jeunesse soit efficace, la vente de produits du tabac dans des automates doit être interdite. Cette mesure est importante pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle.</p> <p>L'avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation actuelle ne doit pas avoir pour conséquence d'entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C'est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Compte tenu des propositions insuffisantes du Conseil fédéral pour restreindre la publicité, la promotion et le parrainage dans le présent projet, il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays.</p>
	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans l'e-cigarette et les produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers. Les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression aux enfants ainsi qu'aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)

nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Les faits présentés sont, pour des raisons incompréhensibles, de nouveau ignorés dans les chapitres suivants.</p>
	1.3.2	<p>Catégories de produits</p> <p>Le CIPRET Jura se félicite que les produits du tabac et les nouveaux produits du tabac à chauffer, à fumer à base de plantes et la cigarette électronique soient désormais traités dans une même loi. Cependant, il regrette les distinctions apportées aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine. Le projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Il importe que cet assouplissement de la situation actuelle ne simplifie pas l'accès des enfants et des adolescents à la cigarette électronique, en tant que première étape vers la dépendance à la nicotine. De surcroît, l'utilisation des cigarettes électroniques contribuent une re-normalisation de la consommation des cigarettes traditionnelles. C'est pourquoi les cigarettes électroniques – avec et sans nicotine– doivent être soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac, et notamment à l'interdiction globale de publicité et de promotion, à la protection contre le tabagisme passif et à l'âge minimal de vente. Il doit en aller de même pour les nouveaux produits à fumer et à chauffer, le principe de précaution devant être retenu, car les recherches scientifiques indépendantes manquent concernant la sécurité de ces produits et leurs impacts sur la santé.</p> <p>Concernant le snus, le CIPRET Jura désapprouve sa légalisation car la nocivité de ce produit a été prouvée, en particulier sur la santé bucco-dentaire (Bornstein, Jeyakumar, Ramseier, Sieber 2016). Il a été prouvé que la consommation de snus provoque des effets pathologiques dans la cavité buccale (lésions orales, etc.) et contient des nitrosamines, substances classées probablement cancérigènes par l'OMS. Au niveau de la réglementation, le snus est considéré comme un produit toxique dans toute l'Union européenne et y est interdit excepté en Suède où, rappelons-le les spécialistes en prévention recommandent de ne pas légaliser ce produit pour préserver les intérêts de santé publique.</p> <p>?</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Par ailleurs, cette nouvelle posture signifie que tout ce qui n'est pas dans cette liste n'est pas interdit et peut théoriquement être ajouté aux produits s'il n'y a pas un risque immédiat ou inattendu pour la santé. Or, ce dernier point n'est pas facilement vérifiable et visiblement il devra être intégré dans l'autocontrôle des producteurs / importateurs. Il est donc important de savoir ce que l'on devrait trouver au minimum dans l'autocontrôle pour valider l'utilisation d'ingrédients qui ne sont pas mentionnés dans l'annexe 1.</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise pour la rendre plus attrayante auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Il faut en tout cas que les prescriptions actuelles s'alignent sur celles de la directive européenne (<i>directive 2014/40/UE</i>). Les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, doivent recouvrir au moins 65 % de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images.</p> <p><i>Le CIPRET Jura souhaite ainsi le maintien de la liste positive des additifs autorisés et ainsi que le maintien du système d'approbation qui l'accompagne et est d'avis que la loi doit laisser la possibilité d'introduire des paquets neutres et que les mises en garde combinées reprennent les proportions de la nouvelle directive européenne.</i></p>
1.3.4	<p>Publicité</p> <p>L'OMS recommande une interdiction totale de la publicité pour le tabac. Selon cette organisation, la publicité pour les produits du tabac peut « apporter une justification sociale au tabagisme, entraver les efforts de sensibilisation aux dangers du tabac et renforcer l'influence de l'industrie du tabac sur les médias et le monde du sport et du divertissement »¹. De plus, le Tribunal fédéral qui soutient que les interdictions publicitaires pour les produits du tabac respectent les principes constitutionnels, en particulier la liberté économique, d'information et de presse (Tribunal fédéral, 2002). Le Tribunal fédéral a aussi retenu que la santé de la population représente un « objectif d'intérêt public qui justifie la limitation de droits fondamentaux tels que la liberté économique » (ATE 128 I 295 cons. 5b, bb). Les conséquences extrêmement dommageables du tabac sur la santé justifient la décision d'interdire globalement</p>

¹ OMS, *Rapport de l'OMS sur l'épidémie mondiale de tabagisme, 2009. Mise en place d'espaces non-fumeurs*. Genève, 2011, p. 48

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>la publicité y compris le parrainage et les promotions. Cette opinion est partagée par plus de la moitié de la population suisse (58.1% de la population suisse âgée de 15 ans) qui est favorable à une interdiction générale de la publicité pour le tabac (Monitoring des addictions 2016). Nous saluons la volonté du Parlement de protéger la jeunesse. Mais nous estimons que les restrictions en matière de publicité visant exclusivement les mineurs sont insuffisantes et peu efficaces pour la protection des jeunes face au tabagisme. De plus, nous déplorons la suppression des restrictions en matière de parrainage et de promotion pour la même raison.</p> <p>Malgré les restrictions de la publicité dans certains lieux et sous certaines formes, ces mesures sont insuffisantes car les effets attendus ne se réaliseront pas dans la réalité actuelle: les mineurs ont accès à la presse en général, en particulier aux magazines People, se déplacent seul-e-s, en groupe ou en compagnie d'adulte dans des lieux où des publicités sont visibles (parkings, centres commerciaux, etc.), participent à des festivals, vont au cinéma après 20h et vont s'approvisionner dans des kiosques. De ce fait, les jeunes continueront d'être massivement exposés à la publicité de l'industrie du tabac si la publicité, la promotion et le parrainage des produits du tabac sous toutes les formes continuent à y être autorisés. Ainsi, il est indispensable d'intégrer des mesures de santé publique comme l'interdiction totale de publicité pour permettre une protection efficace des mineurs. Tous les espaces de vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. Toute exception affaiblit le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>Cela suppose, entre autres et outre les mesures proposées dans la loi, d'interdire la publicité étendue dans les espaces publics, dans les médias et sur le lieu de vente ainsi que la promotion au moyen de rabais. A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste à faire de la publicité sur le lieu de vente. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine, aux produits du tabac à chauffé, et à usage oral, car dans le cas contraire, ces produits pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme respectivement à promouvoir la dépendance à la nicotine. La promotion au moyen de rabais s'adresse en particulier aux jeunes, dont le comportement est très souvent influencé par le prix et pour qui les actions de type « 3 produits pour le prix de 2 » sont attractives.</p> <p>En outre, l'interdiction du parrainage doit s'appliquer à toutes les manifestations. L'Observatoire des stratégies marketing de l'industrie du tabac a mis en évidence que le parrainage est surtout utilisé lors de festivals de musique ou les jeunes sont majoritairement présents (Canevascini 2014). Les données de l'Office fédéral de la statistique de 2008 montrent une participation importante des jeunes et des mineurs lors de ces événements: 57% des jeunes entre 15-21 ans disent avoir fréquenté au moins un festival durant les 12 derniers mois. Lors de ces événements, l'Observatoire a révélé que l'industrie du tabac cible principalement les jeunes en organisant des concours et en proposant des animations et des activités ludiques (ex: jouer au baby-foot, créer son propre t-shirt, etc.).</p>
1.6.1		<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.
	1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE
	1.6.3	<p>Droit international: Convention-cadre de l'OMS</p> <p>Les modifications demandées par le Parlement ne remplissent pas les exigences minimales de la CCLAT (Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac) et entravent la possibilité de la Suisse de ratifier cette convention alors que 181 pays l'ont déjà entérinée. La volonté du Conseil fédéral d'atteindre cet objectif avait pourtant été clairement exprimée par la signature de la convention en 2004. En vue de la ratification de la CCLAT, la Suisse devra respecter les trois mesures minimales suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) une interdiction globale ou des restrictions à la publicité, à la promotion et au parrainage dans la presse écrite et, le cas échéant, dans d'autres médias tel que l'Internet 2) obligation de l'industrie du tabac de communiquer les dépenses consacrées à la publicité, à la promotion et au parrainage 3) restrictions du parrainage de manifestations à caractère international. <p>Le CIPRET Jura adhère à ces principes validés par des données probantes et soutient une (ré)introduction de ces dispositions dans la loi.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
	1	<p>Objectif</p> <p>Le rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin.</p> <p>Nous tenons à souligner que les mesures proposées entraîneront tout au plus (!) une réduction des possibilités de commercialisation par l'industrie du tabac qui ne seront perceptibles que de manière marginale: la publicité reste autorisée dans la plupart des publications, au cinéma et sur les lieux de vente. Aujourd'hui déjà, les coûts publicitaires et promotionnels sur les points de vente représentent 50% des mesures de marketing pour les produits du tabac. Le parrainage et la promotion des ventes (campagnes de rabais) ne devraient pas être limités dans la pratique selon l'avant-projet.</p> <p>Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi.</p>
	40	<p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac (modifications en jaune)				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p style="background-color: yellow;">b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du tabac ou une marque similaire.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

2	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <p>a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation;</p> <p>b. (supprimer);</p> <p>c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.</p>
3			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>
4	1		<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
	5	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmente de manière significative leur toxicité inhérente ou facilite leur inhalation.
	5	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. il doit être de haute pureté; b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.
	5		a	<p><u>Remarques</u></p> <p>Comme nous l'avons déjà relevé au point 1.3.2, nous estimons que le snus ne doit pas être autorisé en Suisse.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
	6	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste. Une liste positive des additifs autorisés doit être réintroduite.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent considérablement la toxicité ou le potentiel de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine ou qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p> <p>Seuls sont admis les ingrédients qui figurent à l'annexe 1.</p>
	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les volumes maximum de, respectivement, 10 et 2 ml correspondent aux directives données par l'UE aux producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
	8	2	<p><u>Remarques</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Voir article 8 alinéa 1.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac²; c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.
	10	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

11	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
11	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.</p>
12	2	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un conditionnement neutre des produits du tabac tel que l'autorise également la nouvelle directive européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE est une solution idéale en matière de politique de prévention. Les produits du tabac constituent également les supports publicitaires les plus fréquents.</p> <p>Des modifications des avertissements s'imposent en tout cas. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et d'autres produits pour ce qui concerne la taille des avertissements pour les raisons suivantes:</p> <p>1. Les produits visés à l'art. 3, let. b à f, ne sont pas plus sains que les produits du tabac à fumer, mais tout au plus moins nocifs (ce qui n'a pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux);</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac.</p> <p>En cas d'abandon de l'emballage neutre, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent plus d'espace, au moins 80%. Cela correspond à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'alinéa 1, let. c.</p>
13			<p><u>Remarques:</u></p> <p>Nous ne comprenons pas le sens d'exempter certains produits du tabac de l'obligation de mise en garde puisque le tabac est dangereux pour la santé</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Chaque paquet doit porter les avertissements suivants lorsqu'il est remis aux consommateurs:</p> <p>a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>b. pour les produits à fumer à base de plantes: «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage;</p> <p>c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine: « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit est nocif pour la santé »;</p>
14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
	15		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
	16		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<ul style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
	17		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p>Nous aimerions également souligner que nous restons fermes concernant l'exigence d'une interdiction complète des mesures de publicité et de promotion. Les restrictions partielles de la publicité n'entraînent pas une diminution de la publicité et de la promotion pour les produits du tabac et à fumer, mais un déplacement des mesures de marketing concernées. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>A notre avis, toute forme de publicité pour les produits du tabac devrait être interdite. Cela rendrait en principe superflu toute liste des supports publicitaires et des emplacements.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Interdiction de la publicité pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <ul style="list-style-type: none"> a. être visibles en dehors du point de vente, b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente. <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

17a			<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <p>a. la remise gratuite ;</p> <p>b. des réductions de prix ou ;</p> <p>c. la remise de cadeaux ou de prix.</p>
17b			<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'appropriier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'évènements qui attirent un jeune public et d'évènements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Le parrainage, y compris les dons et les aides, destinés à des événements et activités de tiers est interdit.</p>
	20		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (supprimer)</p>
	20a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
	22	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.
	23	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
	25	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
	25		a	<p><u>Remarques</u></p> <p>Afin de correspondre aux standards de la CCLAT, nous proposons que l'industrie du tabac déclare les montants dépensés à l'OFSP.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			Cet office publie ces informations sur internet.
26	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
34	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
34	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>	
42	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	43	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus quiconque, intentionnellement:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6); c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16); d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision³; e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4; f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27); g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).
	Annexe 1			modifier l'annexe 1 (voir article 6)

³ RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

--	--	--	--	--

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Polyclinique médicale universitaire

Abréviation de la société / de l'organisation : PMU

Adresse : Rue du Bugnon 44, 1011 Lausanne

Personne de référence : Jacques Cornuz, directeur, médecin chef

Téléphone : 021 314 47 32

Courriel : Jacques.Cornuz@chuv.ch

Date : 16 mars 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions») _____	9
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions » _____	11
Rapport explicatif : partie 3 « Commentaire des dispositions » _____	11
Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune _____	12
Notre conclusion _____	36

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	Remarque / suggestion :
PMU	<p>NB</p> <p>La présente réponse se base sur</p> <ul style="list-style-type: none"> • La position rédigée par L'Alliance pour une loi efficace sur les produits du tabac • La position rédigée par la Swiss School of Public Health (SSPH+) • La position rédigée par OxySuisse • Un <i>hearing</i> d'experts organisé le 2 mars 2018 à Lausanne par Promotion Santé Vaud / CIPRET-Vaud et la Policlinique médicale universitaire de Lausanne (PMU). Etaient présents : Prof P. Bovet, IUMSP, P. Diethelm, OxySuisse, V. El Fehri, AT, Y. Hochuli, Ligue vaudoise contre le cancer, J.-P. Humair, CIPRET-Genève, Prof J. Marti, IUMSP, M. Pasche, ProSV et CFPT, K. Zürcher, ProSV / CIPRET-Vaud, I. Jacot-Sadowski, PMU, V. Guenin, ProSV / CIPRET-Vaud. • L'expérience et l'expertise de ProSV / du CIPRET-Vaud (notamment suite à deux de ses études, à savoir l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac en Suisse romande 2014 et l'étude Eye tracking dans les points de vente 2017) • La position rédigée par l'Institut universitaire romand de santé au travail (IST), en particulier son analyse critique des définitions proposées pour les produits du tabac à fumer et pour les produits du tabac à chauffer.
PMU	<p>Appréciation générale</p> <p>Quand bien même une loi réglementant de manière spécifique les produits du tabac et les cigarettes électroniques est nécessaire, l'avant-projet de loi (AP-LPTab) proposé ce jour par le Conseil fédéral est inacceptable. Si l'on veut réellement et efficacement protéger les générations présentes et futures des effets sanitaires, sociaux et économiques dévastateurs de la consommation de tabac, il est nécessaire de remanier en profondeur cet avant-projet. La loi doit au minimum remplir les exigences permettant la ratification de la Convention-cadre de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac (CCLAT). Une Convention ratifiée par 180 pays à ce jour et que la Suisse a signée en 2004, démontrant ainsi sa volonté de la ratifier à terme.</p> <p>L'AP-LPTab n'est pas capable d'atteindre son but, qui est, selon son premier article, « <i>de protéger l'être humain contre le effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». Conformément aux connaissances scientifiques sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant la population, en particulier les enfants et les jeunes, l'actuel AP-LPTab ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. Les mesures pour lutter contre le tabagisme sont connues et leur efficacité prouvée. Elles sont notamment énoncées dans la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac. Ces</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

dispositions sont aussi énoncées, et leur mise en œuvre régulièrement évaluée dans tous les pays membres de l’OMS, dans le [Programme de politiques et d’interventions MPOWER de l’OMS](#). Il s’agit notamment de : rendre les produits du tabac moins accessibles en augmentant leurs prix, les rendre moins attractifs en interdisant toutes formes de publicité, de promotion et de parrainage et d’avertir la population des dangers du tabagisme en recourant à des mises en garde sanitaires efficaces.

L’AP-LPtab protège les intérêts de l’industrie du tabac au détriment de la santé publique. Dans son Rapport explicatif, le Conseil fédéral montre qu’il a parfaitement conscience de la gravité du problème constitué par le tabagisme en Suisse. Malgré cela, tout en sachant pertinemment qu’il existe des mesures efficaces qui sont appliquées avec succès dans des pays démocratiques tout aussi soucieux de préserver les libertés individuelles que la Suisse, il propose un texte incapable de réellement limiter le commerce, la publicité et la promotion d’un produit addictif et toxique et laisse le champ libre à l’industrie du tabac. L’AP-LPtab protège ainsi cette industrie et les secteurs économiques qui en dépendent, au détriment de la santé de la population et de sa volonté d’avoir une loi plus restrictive ([Kuendig H., Notari L., Gmel G. 2016](#)). Ce projet va à l’encontre de la Constitution fédérale et de la jurisprudence du Tribunal fédéral (voir pour exemple l’ATF 133 IV 222 du 9 juillet 2007 qui stipule que « *l’interdiction de la publicité destinée au public pour les médicaments soumis à ordonnance est fondée sur la primauté de l’intérêt public à la protection de la santé face au besoin de l’industrie pharmaceutique de pouvoir les mettre sur le marché* ») qui donnent au Conseil fédéral la mission de protéger la santé et la sécurité des personnes, en accordant systématiquement la prépondérance à la santé publique lorsque celle-ci est opposée aux intérêts commerciaux d’entreprises privées. Ce projet va aussi à l’encontre de la Convention-cadre de l’OMS pour la lutte antitabac, que la Suisse a signée, et qui stipule dans le premier alinéa du préambule que les “Parties [sont] résolues à donner la priorité à leur droit de protéger la santé publique”.

Compte-tenu de ces constats, Promotion Santé Vaud exige des remaniements en profondeur de cet AP-LPtab et formule en particulier les demandes suivantes :

- 1. Une interdiction de la publicité, de la promotion des ventes et du parrainage de manifestations ou de toutes autres formes d’activités publiques**
- 2. Des emballages neutres non promotionnels ainsi que des mises en garde conformes aux standards internationaux et indifférenciés selon les produits du tabac**
- 3. Une interdiction de vente de tabac aux mineurs complétée par l’interdiction de la vente de tabac via des automates**
- 4. La protection des consommateurs par un contrôle des produits**
- 5. Le maintien de l’interdiction de commercialiser du *snus***
- 6. Des mesures de lutte contre le commerce illicite**

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

PMU	<p>Une interdiction de la publicité, de la promotion des ventes et du parrainage de manifestations</p> <p>Le Parlement a chargé le gouvernement de « renforcer la protection de l'enfance » dans un projet retravaillé. Les dispositions proposées aujourd'hui ne sont cependant pas suffisantes pour y parvenir. L'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac en Suisse romande a montré que la publicité est omniprésente, que les techniques sont créatives et élaborées et que l'industrie cible les jeunes (lieux, langage, visuels, référentiels...). Dès lors la loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées.</p> <p>Il faut que la future loi comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective. Limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux et les incitent à la consommation tabagique dans une ambiance décontractée et festive.</p> <p>En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué. Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et aux autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes.</p> <p>Sans ces modifications, la loi est contraire à la Constitution fédérale qui garantit la protection des enfants et des jeunes. En effet, malgré le fait que plus de la moitié des fumeurs a commencé avant l'âge de 18 ans et que le marketing cible prioritairement les jeunes, le projet de loi tel que rédigé ce jour laisse le champ entièrement libre à l'industrie du tabac.</p>
PMU	<p>Des emballages neutres non promotionnels ainsi que des mises en garde conformes aux standards internationaux et indifférenciés selon les produits du tabac</p> <p>L'emballage des produits du tabac est à considérer comme un support publicitaire. En vertu de ce principe, l'Australie, la France, la Grande-Bretagne, l'Irlande et la Norvège ont légiféré pour que les produits du tabac soient vendus dans des emballages neutres non promotionnels. D'autres pays vont suivre. Les résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforcent le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les États membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>Ainsi, il y a lieu de formuler la future LPtab de telle façon qu'il soit possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>future ordonnance sur le tabac.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale. A minima, une mise en conformité des avertissements sanitaires avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables.</p> <p>Nous proposons dès lors d'inclure la proposition suivante dans la loi en préparation : un paquet neutre, sur lequel les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, recouvrent 80 % de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage.</p> <p>Les règlements devraient pour le moins, en matière d'avertissements, être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises. De cette manière, on pourrait, par exemple, éviter les opérations publicitaires avec des paquets très étroits, suggérant de manière subliminale que les cigarettes sont un produit amincissant.</p> <p>Les mises en garde différenciées proposées pour les produits du tabac fumé et les autres produits doivent être rejetées, car tous les produits du tabac comportent des risques pour la santé.</p>
PMU	<p>Une interdiction de vente de tabac aux mineurs complétée par l'interdiction de la vente de tabac via des automates</p> <p>Nous approuvons l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests. Cependant, une telle interdiction seule n'a qu'une efficacité très limitée. Comme nous l'avons vu plus haut, en absence d'une réelle interdiction de la publicité, elle risque même d'être incitative, en agissant comme renforçateur du slogan de l'industrie du tabac « fumer est pour les adultes », sur lequel l'industrie du tabac fonde sa stratégie de marketing auprès des adolescents depuis les années 1990, en présentant le tabac comme le marqueur de l'entrée dans le monde des adultes.</p> <p>Une telle interdiction de vente aux mineurs doit être obligatoirement accompagnée de l'interdiction de la vente de produits du tabac dans des distributeurs automatiques. La sophistication des automates n'empêche en effet pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p>Aussi, l'interdiction de vente aux mineurs doit être complétée par une obligation de licence des points de vente. L'octroi d'une telle licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer. Tel est déjà le cas dans certains cantons. Dans le canton de Vaud par exemple, à compter du 1er janvier 2016, la vente en détail de tabac est soumise à autorisation en application des articles 66a et suivants de la loi du 31 mai 2005 sur l'exercice des activités économiques (LEAE ; RSV 930.01). Les personnes contrevenant à ces dispositions encourent des mesures administratives pouvant aller de l'avertissement (18b LEAE) au retrait de l'autorisation (art. 19 LEAE).</p> <p>L'avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>actuelle ne doit pas avoir pour conséquence d'entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C'est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
PMU	<p>La protection des consommateurs par un contrôle des produits</p> <p>Tel que le Rapport explicatif le mentionne, la moitié des consommateurs de tabac souhaiteraient cesser de fumer. L'industrie du tabac joue sur la dépendance des fumeurs en l'accentuant davantage, notamment en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes. Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent être interdits.</p> <p>Les arômes caractérisants sont produits par des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>L'Europe interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards internationaux en matière de concentrations de substances nocives (nicotine, goudrons), même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse actuel n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ainsi, certains produits du tabac fabriqués en Suisse et destinés à l'exportation dans des pays hors de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'Ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Cela n'est pas acceptable. La future loi doit inclure une disposition capable de protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées.</p>
PMU	<p>Le maintien de l'interdiction de commercialiser du <i>snus</i></p> <p>L'autorisation commerciale du <i>snus</i>, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Compte tenu des propositions insuffisantes du Conseil fédéral pour restreindre la publicité, la promotion et le parrainage dans le présent projet, il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du <i>snus</i> à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays.</p>
PMU	<p>Des mesures de lutte contre le commerce illicite</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>Dans l'AP du Conseil fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont actuellement qu'une importance secondaire dans notre pays. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière.</p>
PMU	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p> <p>Pour rappel, la protection contre l'exposition à la fumée du tabac est un pilier essentiel pour la lutte contre le tabagisme et la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac stipule que les pays doivent prendre des mesures efficaces pour la protection contre l'exposition à la fumée dans les lieux de travail intérieurs, les transports publics, les lieux publics et, le cas échéant, d'autres lieux publics. Ces dispositions font l'objet en Suisse d'une loi <i>ad hoc</i> (Loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif).</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans les émissions de l'e-cigarette et des produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers. Les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé peuvent par ailleurs donner l'impression aux enfants et aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)

nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
PMU	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Pourtant, ces faits sont ignorés ensuite dans le texte et les dispositions prévues incapables de véritablement et efficacement lutter contre ce problème majeur de santé publique.</p>
PMU	1.3.2	<p>Produits du tabac à chauffer</p> <p>Le rapport explicatif stipule que « le produit contenant du tabac est chauffé d'une manière ou d'une autre, en l'absence d'une combustion notable ». Cependant, pour l'heure, seules des données dépendantes de l'industrie du tabac le prétendent. Au contraire, l'étude du Prof Auer (Auer R. and al. 2017. Heat-Not-Burn Tobacco Cigarettes: Smoke by Any Other Name. JAMA Intern Med. 2017 Jul 1;177(7):1050-10521) confirme la présence de composés typiques de la pyrolyse (combustion incomplète) lors de l'utilisation de l'iQOS. De ce fait les auteurs concluent malgré des températures de chauffe plus basses, l'iQOS émet bel et bien de la fumée.</p>
PMU	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette,

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<ul style="list-style-type: none"> • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette. <p>Second point, la liste fixant les teneurs maximales admises dans les émissions doit concerner non seulement les cigarettes (tel que le stipule l'annexe 2 de l'avant-projet ainsi que le rapport explicatif) mais également les produits du tabac chauffé.</p>
PMU	1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>
PMU	1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE
PMU	1.6.2	<p>Normes internationales</p> <p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
PMU	1	<p>Objectif</p> <p>Le Rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin. Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi, comme d'ailleurs l'atteste explicitement le Rapport explicatif lorsqu'il indique que les mesures préconisées maintiendront le tabagisme virtuellement au même niveau que le niveau actuel pendant les 40 prochaines années (prévalence passant de 25% en 2018 à 24,5% en 2060).</p>
PMU	3	<p>Définitions</p> <p>Le Rapport explicatif stipule que les risques pour la santé des produits du tabac à chauffer sont « moindres que ceux des produits à fumer ». Or, pour l'heure, aucune étude indépendante solide n'a pu confirmer cette affirmation provenant des seuls fabricants.</p> <p>Le Rapport explicatif précise que les produits ont été redéfinis dans de nouvelles catégories afin de leur assurer une réglementation adaptée. Les produits ont ainsi été regroupés en fonction de leur spécificité et de leurs risques pour la santé jugés « moindres ».</p> <p>Cependant, à l'heure actuelle, faute d'étude indépendante sur les risques pour la santé, la distinction opérée entre les produits de la lettre b et ceux de la lettre c ne semble pas se justifier dans une optique de santé publique. Des données précises sur les risques réels de ces produits sont nécessaires en amont pour justifier des réglementations différenciées.</p>
PMU	11	<p>Indications interdites</p> <p>En l'absence de donnée solide indépendante de l'industrie, une communication indiquant qu'une sorte de produit du tabac est moins nocive qu'une autre ne doit pas être autorisée.</p>

Rapport explicatif : partie 3 « Commentaire des dispositions »

nom/société	chap. n°.	remarque / suggestion :
PMU	3.2	<p>Conséquences pour la Confédération</p> <p>Le Rapport explicatif omet de calculer le coût pour la Confédération du manque à gagner fiscal résultant d'une taxation plus faible des nouveaux produits (cigarette électronique et produits de tabac chauffé) au cas où une partie de la consommation de cigarettes se reporte sur ces produits.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
PMU	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
PMU	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p>L'avant-projet propose d'appliquer les articles 17 à 19 (restriction de publicité) aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac. Dans une perspective de protection de la jeunesse, il n'y a aucune raison que</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>les dispositifs permettant de consommer du tabac chauffé ne soient pas également soumis aux articles 20 et 21 (remise aux mineurs et achats-tests).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine mis à disposition sur le marché; les dispositions des art. 17 à 21 s'appliquent également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux produits, objets et aux services qui portent la même marque que le produit du tabac ou une marque similaire, ou qui utilisent le branding d'une marque de produits du tabac ou de cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine (« brand stretching »).</p>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	2	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alco pops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation; b. (supprimer); c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.
PMU	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les définitions proposées sous les lettres b et c reprennent les attributs évoqués par l'industrie du tabac pour différencier ses nouveaux produits des produits traditionnels combustibles. L'industrie avance en effet une absence de combustion (température de chauffe moins élevée) avec pour corollaire une absence de fumée (création de vapeur). Ces arguments clés sont présentés comme justifiant une réduction des risques pour la santé. Or, selon des données préliminaires, un processus de combustion (incomplet) n'est en effet pas à exclure dans les « produits du tabac à chauffer », tout comme l'absence de création de fumée lors de la consommation de ces derniers (cf. Auer R. and al. 2017. Heat-Not-Burn Tobacco Cigarettes: Smoke by Any Other Name. JAMA Intern Med. 2017 Jul 1;177(7):1050-10521). Les produits ne devraient donc pas être définis en fonction de leur émissions (fumée/vapeur) ni en fonction de la présence ou de l'absence d'un processus de combustion puisque ces éléments ne font pas consensus et proviennent des dires de l'industrie, mais bien en fonction de leur mode de chauffe (chauffe auto-entretenu/chauffe externe). Cet élément est en effet le seul permettant de différencier efficacement, de manière indépendante et objectivable les deux types de produits. A noter, une fois encore, que cette distinction ne permet pas pour autant, faute d'étude indépendante, d'inférer d'une quelconque réduction des risques pour la santé.</p> <p><u>Propositions d'ajout</u></p> <p>¹ lettre b produit du tabac à fumer : un produit ou dispositif contenant du tabac et permettant la consommation par inhalation des vapeurs, gaz ou fumées produits par un processus de chauffe auto-entretenu, notamment les cigarettes, les cigares ou le tabac à rouler.</p> <p>¹ lettre c produit du tabac à chauffer : un produit ou dispositif contenant du tabac et permettant la consommation par inhalation des vapeurs, gaz ou fumées produits par un processus de chauffe externe, ainsi que les recharges pour ce dispositif.</p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>
Erreur ! Source du renvoi introuvable. PMU	4	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
PMU	5	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Il convient de mettre « ingrédients » au pluriel pour tenir compte du cas où des ingrédients produiraient l'effet néfaste indiqué en agissant en combinaison alors qu'ils ne le produiraient pas pris isolément.</p> <p>Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent également être interdits.</p> <p>Les <i>arômes caractérisants</i> sont produits par des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédients qui :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présentent un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmentent de manière significative ou mesurable leur toxicité inhérente, leur potentiel de dépendance, ou

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>facilitent leur inhalation.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac contenant un arôme caractérisant sont interdits.</p>
PMU	5	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. il doit être de haute pureté; b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.
PMU	5a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Notre position politique sur le « snus » découle du cadre juridique prévu par le Parlement et le Conseil fédéral, qui veulent autoriser les mesures de publicité, de parrainage et de vente presque sans restrictions.</p> <p>L'acceptation de nos modifications dans les chapitres 3 (Avertissements) et 4 (Publicité) est un préalable indispensable à un réexamen de notre demande d'« interdiction du snus ».</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
PMU	6	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste. Il est préférable d'énoncer les critères qui guident l'exclusion d'ingrédients et laisser au Conseil fédéral le soin d'en établir une liste, qu'il pourra actualiser à intervalles réguliers.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 (Supprimé)</p>
PMU	6		<p><u>Remarque</u></p> <p>(a) La méthode de fumage utilisée par les compagnies de tabac pour mesurer les émissions se base sur les standards ISO, qui ont été fortement déterminés par l'industrie elle-même. Il s'avère que la mesure effectuée par une machine à fumer suivant le standard ISO 3308 donne une indication trompeuse, qui ne quantifie pas les quantités maximales d'émissions, mais au contraire en donne la valeur minimum, sous-estimant généralement très fortement la quantité de substances toxiques inhalée par un fumeur humain. Dans la plupart des marques de cigarettes, la fumée absorbée par la machine est diluée par des trous de ventilation perforés dans le papier du filtre. La disposition et la densité de ces trous peuvent varier grandement d'une marque de cigarette à l'autre. Lorsqu'il fume une cigarette, le fumeur a la possibilité d'obstruer ces trous avec les doigts ou les lèvres (ce qu'il fait généralement inconsciemment) et ainsi d'augmenter considérablement la dose de nicotine (et de goudron) qu'il aspire à chaque bouffée. Dans une telle situation, les quantités limites des émissions indiquées dans l'Annexe 2 perdent leur signification et elles sont trompeusement rassurantes pour le consommateur. En intensifiant la ventilation, une marque de cigarette peut très bien se conformer aux valeurs limites prescrites tout en émettant en usage réel des quantités trois, voire cinq fois supérieures à ces limites. Pour supprimer cette possibilité de tromperie, il faut recourir à un modèle de fumage intensif, tel que défini par l'OMS (1) (et utilisé par le Canada (2)). Les niveaux d'émission doivent rester ceux spécifiés à l'Annexe 2, mais la méthode de calcul de ces émissions doit utiliser une machine de fumage ISO 3308 avec la modification OMS TLN SOP 01.</p> <p>(1) Standard Operating Procedure for Intense Smoking of Cigarettes. WHO TobLabNet Official Method SOP 01. Organisation mondiale de la santé, 2012</p> <p>(2) Réglementation et conformité JUS-601413 Gouvernement du Canada, juin 2000 https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/preoccupations-liees-sante/rapports-</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p style="text-align: center;">publications/tabagisme/reglementation-conformite.html</p> <p>(b) Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p>(c) L'ap-LPTab ne fixe pas de valeur maximale limite sur la teneur en nicotine du liquide utilisé pour les cigarettes électroniques, avec pour conséquence que l'utilisation d'un liquide contenant 50% de nicotine, ou même de la nicotine pure, serait autorisée, ce qui est extrêmement dangereux. Il faut limiter la quantité de nicotine dans le liquide pour cigarette électronique en reprenant la teneur maximale prévue dans la directive européenne sur les produits du tabac, à savoir 20 milligrammes par millilitre.</p> <p>(d) La liste fixant les teneurs maximales admises dans les émissions doit concerner non seulement les cigarettes (tel que le stipule l'annexe 2 de l'avant-projet ainsi que le rapport explicatif) mais également les produits du tabac chauffé.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac ainsi que les quantités maximales d'émissions de ces produits figurent à l'annexe 1. La mesure des quantités d'émissions s'effectue à l'aide d'une méthode de fumage intensif.</p> <p>2 (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis à l'art. 5 et à l'alinéa 1 ci-dessus.</p> <p>3 (nouveau) Le liquide pour cigarette électronique ne doit pas contenir plus de 20 milligrammes de nicotine par millilitre.</p>
PMU	6	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>3 (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis aux alinéas 1 et 2.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

PMU	7	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir, alors que les emballages s'inspirant de ceux utilisés pour le bâtons de rouge à lèvres a pour but de banaliser la cigarette auprès des femmes. Le paquet neutre est la meilleure pratique actuelle, recommandée par l'OMS et par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, pour parer à l'utilisation publicitaire et trompeuse de l'emballage des produits du tabac.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les unités de conditionnement et les emballages extérieurs des produits du tabac sont neutres et standardisés. Le Conseil fédéral règle les modalités de cette disposition.</p>
PMU	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le volume maximum de 100 ml pour les flacons de recharge avec nicotine est probablement une erreur de frappe – cela correspond à un verre d'un décilitre ! Il est proposé de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter ce volume à 10 millilitres.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	8	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Il est proposé de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter le volume du réservoir des cigarettes électroniques jetables à 2 millilitres.</p> <p>Les cigarettes électroniques jetables sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.
PMU	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac¹; c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.
PMU	10	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
PMU	11	1	<u>Remarques</u>

¹ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
PMU	11	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.</p>
PMU	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivées sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
PMU	12	2	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>La disposition sur les mises en garde doit impérativement être modifiée.</p> <p>Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer (art. 12) et d'autres produits (art. 13) pour ce qui concerne les mises en garde (aspect combiné des mises en garde (image + information + aide au sevrage), emplacement et taille) pour les raisons suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. c à f, sont au mieux moins nocifs que les produits du tabac à fumer (ce qui n'a toutefois pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>Il faut que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent 80% de la surface, conformément à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><u>Proposition de modification, alinéa 2</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'article 12, alinéa 1, let. c. Il en évalue l'efficacité et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de réduire l'attrait de ces produits, notamment auprès des jeunes, et d'aider les</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				consommateurs à se libérer de leur consommation.
PMU	13			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Lors de la remise au consommateur, les mises en garde suivantes doivent figurer sur chaque emballage :</p> <p>a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ce produit du tabac nuit à votre santé et crée une forte dépendance»; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>b. pour les produits à fumer à base de plantes: « Fumer ce produit nuit à votre santé »; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage;</p> <p>c. pour les cigarettes électroniques avec nicotine: « Ce produit peut nuire à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit peut nuire à votre la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>² (nouveau) Le Conseil fédéral évalue l'efficacité de ces mises en garde et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de réduire l'attrait de ces produits, notamment auprès des jeunes, et d'aider les consommateurs à se libérer de leur consommation.</p>
Erreur ! Source du renvoi introuvable. PMU	14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
PMU	15			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
PMU	16	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs;

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<ul style="list-style-type: none"> c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
PMU	17			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17 est l'élément central de la LPTab sur le plan de la lutte contre le tabagisme. En effet, l'interdiction de toutes les formes de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage figure parmi les mesures phares préconisées par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, par l'OMS dans son programme MPOWER et dans le Plan d'action mondial pour la lutte contre les maladies non transmissibles.</p> <p>Cependant, malgré sa longueur, cet article est pratiquement vide de toute substance. Il correspond cependant à la demande du Parlement. Les « restrictions » proposées seront au mieux sans effet, dans la mesure où soit elles sont déjà en vigueur, soit elles ne changeront rien par rapport à la situation actuelle. La plus significative d'entre elles, l'interdiction de la publicité dans les journaux gratuits, ne fera qu'entériner une situation de fait : depuis janvier 2017, le journal <i>20Minutes</i> ne contient plus de publicités pour la cigarette. L'interdiction de la publicité qui se situe en dessous de 1,20m dans les points de vente est comique : si la publicité est à la hauteur d'un enfant de 8 ans (1,20m) elle est interdite, mais devient autorisée si elle est à la hauteur d'un enfant de 10 ans (1m30) !</p> <p>Il est acquis que la publicité en faveur du tabac, la promotion et le parrainage accroissent l'usage du tabac et que des interdictions globales de la publicité, de la promotion et du parrainage le diminuent (cf. directives sur l'application de l'art. 13 de la CCLAT). Il est aussi clairement établi que pour être efficace, une interdiction de la publicité en faveur du tabac, de la promotion et du parrainage doit être <i>globale</i> et s'appliquer à <i>toute forme</i> de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage du tabac. (Ibid.)</p> <p>L'article 17 doit être complètement remanié, en suivant le principe <i>lex brevis esto</i>. La loi ne doit pas se noyer dans les particularités de son application : elle doit énoncer clairement le principe qui la motive et laisser le soin au Conseil fédéral de rédiger une Ordonnance pour fixer les détails de sa mise en œuvre, si cela est nécessaire. Le législateur pourra s'inspirer de la Loi sur les médicaments et les dispositifs médicaux (LPTh), qui dit dans son article 32, al. 2 : « Est illicite la publicité destinée au public pour les médicaments : a. qui ne peuvent être remis que sur ordonnance; (...) d. qui font fréquemment l'objet d'un usage abusif ou qui peuvent engendrer une accoutumance ou une dépendance. » C'est tout, le reste étant réglé par l'Ordonnance sur la publicité pour les médicaments (OPuM). Et cela</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>fonctionne parfaitement.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La publicité, directe ou indirecte, pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac, est interdite sous toutes ses formes, y compris sur le point de vente.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques mis en vente ne doivent pas être visibles en dehors du point de vente ni être exposés ouvertement sur le point de vente.</p>
PMU Erreur ! Source du renvoi introuvable.	17a			<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la remise gratuite ; b. des réductions de prix ou ; c. la remise de cadeaux ou de prix.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé, mais aussi aux jeunes, particulièrement par l'intermédiaire des événements « off ». Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public et d'événements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles.</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par exemple, dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances financières de ces événements qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Toute opération de parrainage est interdite lorsqu'elle est effectuée par les fabricants ou les importateurs de produits du tabac ou lorsqu'elle a pour objet ou pour effet la propagande ou la publicité directe ou indirecte en faveur des produits du tabac ou de la cigarette électronique.</p>
<p>PMU</p>	<p>19</p>		<p><u>Remarque</u></p> <p>Par cet article le législateur avoue l'inefficacité de l'ap-LPTab. En plus, il ouvre la possibilité à l'industrie du tabac de jouer sur les différences entre droit fédéral et cantonal, ainsi qu'entre les différentes lois cantonales. Ceci risque de créer une insécurité du droit, qui <i>in fine</i> ne sert qu'à l'industrie et complique l'application de la loi. Au vu des modifications proposées ci-dessus pour l'article 17, cet article devient superflu.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				Art. 19 (supprimer)
PMU	20			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>3 (supprimer)</p>
PMU	20a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression totale est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
PMU	21			Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac (article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).
PMU	22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
PMU	23	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Il ne faut pas exclure la possibilité que de nouveaux dispositifs, autres que la cigarette électronique, destinés à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, puissent faire leur apparition sur le marché.</p> <p>Il est important de s'assurer que les dispositifs mis sur le marché servant à l'administration des produits du tabac ou de la nicotine considérés dans la présente loi satisfont aux exigences de la Loi sur la sécurité des produits (LSPPro).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ou tout autre dispositif destiné à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
PMU	25	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
PMU	25a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement,</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
PMU	26	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
PMU	26a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>Dans une perspective de renforcement de la protection de la jeunesse, certains cantons se sont dotés d'un tel système d'autorisation. Dans le canton de Vaud par exemple, à compter du 1er janvier 2016, la vente en détail de tabac est soumise à autorisation en application des articles 66a et suivants de la loi du 31 mai 2005 sur l'exercice des activités économiques (LEAE ; RSV 930.01). Les personnes contrevenant à ces dispositions encourent des mesures administratives pouvant aller de l'avertissement (18b LEAE) au retrait de l'autorisation (art. 19 LEAE).</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>autorisation ;</p> <p>² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
PMU	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
PMU	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
PMU	31a			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'industrie du tabac est fortement présente en Suisse. Elle déploie de nombreuses stratégies d'influence pour freiner les mesures de prévention et protéger ainsi ses intérêts au détriment de ceux de la santé publique. L'objectif de ces tactiques est d'influencer les responsables politiques, les médias, les consommateurs et le grand public (voir www.influence-tabac.ch).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Il est dès lors essentiel que la LPTab comporte un article qui protège la politique de santé publique de l'ingérence de l'industrie du tabac, ce qui permettrait de mettre en place les mesures préconisées par les Directives de la CCLAT sur l'application de l'article 5.3.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Protection contre l'ingérence de l'industrie du tabac</p> <p>¹ Le Conseil fédéral prend toutes les mesures nécessaires pour protéger la politique de santé publique, et en particulier l'application de la présente loi, contre l'ingérence de l'industrie du tabac.</p> <p>² Tout rapport entre représentants de l'administration fédérale et l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts doit être transparent et justifié.</p> <p>³ L'administration fédérale n'est pas autorisée à conclure des partenariats directs ou indirects ou des accords ou contrats n'ayant pas de caractère contraignant avec l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts.</p>
PMU	34	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
PMU Erreur ! Source du renvoi introuvable.	34	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
PMU	40		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
PMU	41		<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

PMU	42	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement ou par négligence, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
PMU	43	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement ou par négligence :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6);</p> <p>c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16);</p> <p>d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision²;</p> <p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27);</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p>
PMU	48			<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
PMU	Annexe 1			<p>Proposition de modification</p> <p>supprimer l'annexe 1 (voir article 6)</p>
PMU	Annexe 2			<p>Proposition de modification</p> <p>Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac chauffé ainsi que les</p>

² RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				quantités maximales d'émissions de ces produits figurent également dans l'annexe 1.
--	--	--	--	---

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue vaudoise contre le cancer

Abréviation de la société / de l'organisation : LVC

Adresse : Place Pépinet 1, 1003 Lausanne

Personne de référence : Yves Hochuli, Directeur-adjoint

Téléphone : 021.623.11.12

Courriel : yves.hochuli@lvc.ch

Date : 16 mars 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Table des matières

Remarques générales	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)	9
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »	11
Rapport explicatif : partie 3 « Commentaire des dispositions »	11
Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune	12
Notre conclusion	36

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	Remarque / suggestion :
LVC	<p>NB</p> <p>La présente réponse se base sur</p> <ul style="list-style-type: none"> • La position rédigée par Promotion Santé Vaud • La position rédigée par L'Alliance pour une loi efficace sur les produits du tabac • La position rédigée par la Swiss School of Public Health (SSPH+) • La position rédigée par OxySuisse • Un <i>hearing</i> d'experts organisé le 2 mars 2018 à Lausanne par Promotion Santé Vaud / CIPRET-Vaud et la Policlinique médicale universitaire de Lausanne (PMU). Etaient présents : Prof P. Bovet, IUMSP, P. Diethelm, OxySuisse, V. El Fehri, AT, Y. Hochuli, Ligue vaudoise contre le cancer, J.-P. Humair, CIPRET-Genève, Prof J. Marti, IUMSP, M. Pasche, ProSV et CFPT, K. Zürcher, ProSV / CIPRET-Vaud, I. Jacot-Sadowski, PMU, V. Guenin, ProSV / CIPRET-Vaud. • L'expérience et l'expertise de ProSV / du CIPRET-Vaud (notamment suite à deux de ses études, à savoir l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac en Suisse romande 2014 et l'étude Eye tracking dans les points de vente 2017) • La position rédigée par l'Institut universitaire romand de santé au travail (IST), en particulier son analyse critique des définitions proposées pour les produits du tabac à fumer et pour les produits du tabac à chauffer.
LVC	<p>Appréciation générale</p> <p>Quand bien même une loi réglementant de manière spécifique les produits du tabac et les cigarettes électroniques est nécessaire, l'avant-projet de loi (AP-LPTab) proposé ce jour par le Conseil fédéral est inacceptable. Si l'on veut réellement et efficacement protéger les générations présentes et futures des effets sanitaires, sociaux et économiques dévastateurs de la consommation de tabac, il est nécessaire de remanier en profondeur cet avant-projet. La loi doit au minimum remplir les exigences permettant la ratification de la Convention-cadre de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac (CCLAT). Une Convention ratifiée par 180 pays à ce jour et que la Suisse a signée en 2004, démontrant ainsi sa volonté de la ratifier à terme.</p> <p>L'AP-LPTab n'est pas capable d'atteindre son but, qui est, selon son premier article, « <i>de protéger l'être humain contre le effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». Conformément aux connaissances scientifiques sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant la population, en particulier les enfants et les jeunes, l'actuel AP-LPTab ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. Les mesures pour lutter contre le</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

tabagisme sont connues et leur efficacité prouvée. Elles sont notamment énoncées dans la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac. Ces dispositions sont aussi énoncées, et leur mise en œuvre régulièrement évaluée dans tous les pays membres de l'OMS, dans le [Programme de politiques et d'interventions MPOWER de l'OMS](#). Il s'agit notamment de : rendre les produits du tabac moins accessibles en augmentant leurs prix, les rendre moins attractifs en interdisant toutes formes de publicité, de promotion et de parrainage et d'avertir la population des dangers du tabagisme en recourant à des mises en garde sanitaires efficaces.

L'AP-LPTab protège les intérêts de l'industrie du tabac au détriment de la santé publique. Dans son Rapport explicatif, le Conseil fédéral montre qu'il a parfaitement conscience de la gravité du problème constitué par le tabagisme en Suisse. Malgré cela, tout en sachant pertinemment qu'il existe des mesures efficaces qui sont appliquées avec succès dans des pays démocratiques tout aussi soucieux de préserver les libertés individuelles que la Suisse, il propose un texte incapable de réellement limiter le commerce, la publicité et la promotion d'un produit addictif et toxique et laisse le champ libre à l'industrie du tabac. L'AP-LPTab protège ainsi cette industrie et les secteurs économiques qui en dépendent, au détriment de la santé de la population et de sa volonté d'avoir une loi plus restrictive ([Kuendig H., Notari L., Gmel G. 2016](#)). Ce projet va à l'encontre de la Constitution fédérale et de la jurisprudence du Tribunal fédéral (voir pour exemple l'ATF 133 IV 222 du 9 juillet 2007 qui stipule que « *l'interdiction de la publicité destinée au public pour les médicaments soumis à ordonnance est fondée sur la primauté de l'intérêt public à la protection de la santé face au besoin de l'industrie pharmaceutique de pouvoir les mettre sur le marché* ») qui donnent au Conseil fédéral la mission de protéger la santé et la sécurité des personnes, en accordant systématiquement la prépondérance à la santé publique lorsque celle-ci est opposée aux intérêts commerciaux d'entreprises privées. Ce projet va aussi à l'encontre de la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac, que la Suisse a signée, et qui stipule dans le premier alinéa du préambule que les "Parties [sont] résolues à donner la priorité à leur droit de protéger la santé publique".

Compte-tenu de ces constats, la Ligue vaudoise contre le cancer exige des remaniements en profondeur de cet AP-LPtab et formule en particulier les demandes suivantes :

- 1. Une interdiction de la publicité, de la promotion des ventes et du parrainage de manifestations ou de toutes autres formes d'activités publiques**
- 2. Des emballages neutres non promotionnels ainsi que des mises en garde conformes aux standards internationaux et indifférenciés selon les produits du tabac**
- 3. Une interdiction de vente de tabac aux mineurs complétée par l'interdiction de la vente de tabac via des automates**
- 4. La protection des consommateurs par un contrôle des produits**
- 5. Le maintien de l'interdiction de commercialiser du *snus***
- 6. Des mesures de lutte contre le commerce illicite**

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

LVC	<p>Une interdiction de la publicité, de la promotion des ventes et du parrainage de manifestations</p> <p>Le Parlement a chargé le gouvernement de « renforcer la protection de l'enfance » dans un projet retravaillé. Les dispositions proposées aujourd'hui ne sont cependant pas suffisantes pour y parvenir. L'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac en Suisse romande a montré que la publicité est omniprésente, que les techniques sont créatives et élaborées et que l'industrie cible les jeunes (lieux, langage, visuels, référentiels...). Dès lors la loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées.</p> <p>Il faut que la future loi comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective. Limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux et les incitent à la consommation tabagique dans une ambiance décontractée et festive.</p> <p>En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué. Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et aux autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes.</p> <p>Sans ces modifications, la loi est contraire à la Constitution fédérale qui garantit la protection des enfants et des jeunes. En effet, malgré le fait que plus de la moitié des fumeurs a commencé avant l'âge de 18 ans et que le marketing cible prioritairement les jeunes, le projet de loi tel que rédigé ce jour laisse le champ entièrement libre à l'industrie du tabac.</p>
LVC	<p>Des emballages neutres non promotionnels ainsi que des mises en garde conformes aux standards internationaux et indifférenciés selon les produits du tabac</p> <p>L'emballage des produits du tabac est à considérer comme un support publicitaire. En vertu de ce principe, l'Australie, la France, la Grande-Bretagne, l'Irlande et la Norvège ont légiféré pour que les produits du tabac soient vendus dans des emballages neutres non promotionnels. D'autres pays vont suivre. Les résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforcent le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les États membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>Ainsi, il y a lieu de formuler la future LPtab de telle façon qu'il soit possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale. A minima, une mise en conformité des avertissements sanitaires avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables.</p> <p>Nous proposons dès lors d'inclure la proposition suivante dans la loi en préparation : un paquet neutre, sur lequel les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, recouvrent 80 % de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage.</p> <p>Les règlements devraient pour le moins, en matière d'avertissements, être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises. De cette manière, on pourrait, par exemple, éviter les opérations publicitaires avec des paquets très étroits, suggérant de manière subliminale que les cigarettes sont un produit amincissant.</p> <p>Les mises en garde différenciées proposées pour les produits du tabac fumé et les autres produits doivent être rejetées, car tous les produits du tabac comportent des risques pour la santé.</p>
LVC	<p>Une interdiction de vente de tabac aux mineurs complétée par l'interdiction de la vente de tabac via des automates</p> <p>Nous approuvons l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests. Cependant, une telle interdiction seule n'a qu'une efficacité très limitée. Comme nous l'avons vu plus haut, en absence d'une réelle interdiction de la publicité, elle risque même d'être incitative, en agissant comme renforçateur du slogan de l'industrie du tabac « fumer est pour les adultes », sur lequel l'industrie du tabac fonde sa stratégie de marketing auprès des adolescents depuis les années 1990, en présentant le tabac comme le marqueur de l'entrée dans le monde des adultes.</p> <p>Une telle interdiction de vente aux mineurs doit être obligatoirement accompagnée de l'interdiction de la vente de produits du tabac dans des distributeurs automatiques. La sophistication des automates n'empêche en effet pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p>Aussi, l'interdiction de vente aux mineurs doit être complétée par une obligation de licence des points de vente. L'octroi d'une telle licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer. Tel est déjà le cas dans certains cantons. Dans le canton de Vaud par exemple, à compter du 1er janvier 2016, la vente en détail de tabac est soumise à autorisation en application des articles 66a et suivants de la loi du 31 mai 2005 sur l'exercice des activités économiques (LEAE ; RSV 930.01). Les personnes contrevenant à ces dispositions encourent des mesures administratives pouvant aller de l'avertissement (18b LEAE) au retrait de l'autorisation (art. 19 LEAE).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>L'avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation actuelle ne doit pas avoir pour conséquence d'entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C'est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
LVC	<p>La protection des consommateurs par un contrôle des produits</p> <p>Tel que le Rapport explicatif le mentionne, la moitié des consommateurs de tabac souhaiteraient cesser de fumer. L'industrie du tabac joue sur la dépendance des fumeurs en l'accentuant davantage, notamment en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes. Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent être interdits.</p> <p>Les arômes caractérisants sont produits par des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>L'Europe interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards internationaux en matière de concentrations de substances nocives (nicotine, goudrons), même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse actuel n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ainsi, certains produits du tabac fabriqués en Suisse et destinés à l'exportation dans des pays hors de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'Ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Cela n'est pas acceptable. La future loi doit inclure une disposition capable de protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées.</p>
LVC	<p>Le maintien de l'interdiction de commercialiser du <i>snus</i></p> <p>L'autorisation commerciale du <i>snus</i>, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Compte tenu des propositions insuffisantes du Conseil fédéral pour restreindre la publicité, la promotion et le parrainage dans le présent projet, il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du <i>snus</i> à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

LVC	<p>Des mesures de lutte contre le commerce illicite</p> <p>Dans l'AP du Conseil fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont actuellement qu'une importance secondaire dans notre pays. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière.</p>
LVC	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p> <p>Pour rappel, la protection contre l'exposition à la fumée du tabac est un pilier essentiel pour la lutte contre le tabagisme et la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac stipule que les pays doivent prendre des mesures efficaces pour la protection contre l'exposition à la fumée dans les lieux de travail intérieurs, les transports publics, les lieux publics et, le cas échéant, d'autres lieux publics. Ces dispositions font l'objet en Suisse d'une loi <i>ad hoc</i> (Loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif).</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans les émissions de l'e-cigarette et des produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers. Les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé peuvent par ailleurs donner l'impression aux enfants et aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)		
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
LVC	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Pourtant, ces faits sont ignorés ensuite dans le texte et les dispositions prévues incapables de véritablement et efficacement lutter contre ce problème majeur de santé publique.</p>
LVC	1.3.2	<p>Produits du tabac à chauffer</p> <p>Le rapport explicatif stipule que « le produit contenant du tabac est chauffé d'une manière ou d'une autre, en l'absence d'une combustion notable ». Cependant, pour l'heure, seules des données dépendantes de l'industrie du tabac le prétendent. Au contraire, l'étude du Prof Auer (Auer R. and al. 2017. Heat-Not-Burn Tobacco Cigarettes: Smoke by Any Other Name. JAMA Intern Med. 2017 Jul 1;177(7):1050-10521) confirme la présence de composés typiques de la pyrolyse (combustion incomplète) lors de l'utilisation de l'iQOS. De ce fait les auteurs concluent malgré des températures de chauffe plus basses, l'iQOS émet bel et bien de la fumée.</p>
LVC	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette,

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<ul style="list-style-type: none"> • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette. <p>Second point, la liste fixant les teneurs maximales admises dans les émissions doit concerner non seulement les cigarettes (tel que le stipule l'annexe 2 de l'avant-projet ainsi que le rapport explicatif) mais également les produits du tabac chauffé.</p>
LVC	1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>
LVC	1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE
LVC	1.6.2	<p>Normes internationales</p> <p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
LVC	1	<p>Objectif</p> <p>Le Rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin. Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi, comme d'ailleurs l'atteste explicitement le Rapport explicatif lorsqu'il indique que les mesures préconisées maintiendront le tabagisme virtuellement au même niveau que le niveau actuel pendant les 40 prochaines années (prévalence passant de 25% en 2018 à 24,5% en 2060).</p>
LVC	3	<p>Définitions</p> <p>Le Rapport explicatif stipule que les risques pour la santé des produits du tabac à chauffer sont « moindres que ceux des produits à fumer ». Or, pour l'heure, aucune étude indépendante solide n'a pu confirmer cette affirmation provenant des seuls fabricants.</p> <p>Le Rapport explicatif précise que les produits ont été redéfinis dans de nouvelles catégories afin de leur assurer une réglementation adaptée. Les produits ont ainsi été regroupés en fonction de leur spécificité et de leurs risques pour la santé jugés « moindres ».</p> <p>Cependant, à l'heure actuelle, faute d'étude indépendante sur les risques pour la santé, la distinction opérée entre les produits de la lettre b et ceux de la lettre c ne semble pas se justifier dans une optique de santé publique. Des données précises sur les risques réels de ces produits sont nécessaires en amont pour justifier des réglementations différenciées.</p>
LVC	11	<p>Indications interdites</p> <p>En l'absence de donnée solide indépendante de l'industrie, une communication indiquant qu'une sorte de produit du tabac est moins nocive qu'une autre ne doit pas être autorisée.</p>

Rapport explicatif : partie 3 « Commentaire des dispositions »

nom/société	chap. n°.	remarque / suggestion :
LVC	3.2	<p>Conséquences pour la Confédération</p> <p>Le Rapport explicatif omet de calculer le coût pour la Confédération du manque à gagner fiscal résultant d'une taxation plus faible des nouveaux produits (cigarette électronique et produits de tabac chauffé) au cas où une partie de la consommation de cigarettes se reporte sur ces produits.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
LVC	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
LVC	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p>L'avant-projet propose d'appliquer les articles 17 à 19 (restriction de publicité) aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac. Dans une perspective de protection de la jeunesse, il n'y a aucune raison que</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>les dispositifs permettant de consommer du tabac chauffé ne soient pas également soumis aux articles 20 et 21 (remise aux mineurs et achats-tests).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine mis à disposition sur le marché; les dispositions des art. 17 à 21 s'appliquent également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux produits, objets et aux services qui portent la même marque que le produit du tabac ou une marque similaire, ou qui utilisent le branding d'une marque de produits du tabac ou de cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine (« brand stretching »).</p>
LVC	2	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alco pops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation; b. (supprimer); c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.
LVC	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de « réglementations différenciées ». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les définitions proposées sous les lettres b et c reprennent les attributs évoqués par l'industrie du tabac pour différencier ses nouveaux produits des produits traditionnels combustibles. L'industrie avance en effet une absence de combustion (température de chauffe moins élevée) avec pour corollaire une absence de fumée (création de vapeur). Ces arguments clés sont présentés comme justifiant une réduction des risques pour la santé. Or, selon des données préliminaires, un processus de combustion (incomplet) n'est en effet pas à exclure dans les « produits du tabac à chauffer », tout comme l'absence de création de fumée lors de la consommation de ces derniers (cf. Auer R. and al. 2017. Heat-Not-Burn Tobacco Cigarettes: Smoke by Any Other Name. JAMA Intern Med. 2017 Jul 1;177(7):1050-10521). Les produits ne devraient donc pas être définis en fonction de leur émissions (fumée/vapeur) ni en fonction de la présence ou de l'absence d'un processus de combustion puisque ces éléments ne font pas consensus et proviennent des dires de l'industrie, mais bien en fonction de leur mode de chauffe (chauffe auto-entretenu/chauffe externe). Cet élément est en effet le seul permettant de différencier efficacement, de manière indépendante et objectivable les deux types de produits. A noter, une fois encore, que cette distinction ne permet pas pour autant, faute d'étude indépendante, d'inférer d'une quelconque réduction des risques pour la santé.</p> <p><u>Propositions d'ajout</u></p> <p>¹ lettre b produit du tabac à fumer : un produit ou dispositif contenant du tabac et permettant la consommation par inhalation des vapeurs, gaz ou fumées produits par un processus de chauffe auto-entretenu, notamment les cigarettes, les cigares ou le tabac à rouler.</p> <p>¹ lettre c produit du tabac à chauffer : un produit ou dispositif contenant du tabac et permettant la consommation par inhalation des vapeurs, gaz ou fumées produits par un processus de chauffe externe, ainsi que les recharges pour ce dispositif.</p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. LVC</p>	<p>4</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
LVC	5	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Il convient de mettre « ingrédients » au pluriel pour tenir compte du cas où des ingrédients produiraient l'effet néfaste indiqué en agissant en combinaison alors qu'ils ne le produiraient pas pris isolément.</p> <p>Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent également être interdits.</p> <p>Les <i>arômes caractérisants</i> sont produits par des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédients qui :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présentent un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmentent de manière significative ou mesurable leur toxicité inhérente, leur potentiel de dépendance, ou

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>facilitent leur inhalation.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac contenant un arôme caractérisant sont interdits.</p>
LVC	5	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. il doit être de haute pureté; b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.
LVC	5a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Notre position politique sur le « snus » découle du cadre juridique prévu par le Parlement et le Conseil fédéral, qui veulent autoriser les mesures de publicité, de parrainage et de vente presque sans restrictions.</p> <p>L'acceptation de nos modifications dans les chapitres 3 (Avertissements) et 4 (Publicité) est un préalable indispensable à un réexamen de notre demande d'« interdiction du snus ».</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
LVC	6	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste. Il est préférable d'énoncer les critères qui guident l'exclusion d'ingrédients et laisser au Conseil fédéral le soin d'en établir une liste, qu'il pourra actualiser à intervalles réguliers.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ (Supprimé)</p>
LVC	6		<p><u>Remarque</u></p> <p>(a) La méthode de fumage utilisée par les compagnies de tabac pour mesurer les émissions se base sur les standards ISO, qui ont été fortement déterminés par l'industrie elle-même. Il s'avère que la mesure effectuée par une machine à fumer suivant le standard ISO 3308 donne une indication trompeuse, qui ne quantifie pas les quantités maximales d'émissions, mais au contraire en donne la valeur minimum, sous-estimant généralement très fortement la quantité de substances toxiques inhalée par un fumeur humain. Dans la plupart des marques de cigarettes, la fumée absorbée par la machine est diluée par des trous de ventilation perforés dans le papier du filtre. La disposition et la densité de ces trous peuvent varier grandement d'une marque de cigarette à l'autre. Lorsqu'il fume une cigarette, le fumeur a la possibilité d'obstruer ces trous avec les doigts ou les lèvres (ce qu'il fait généralement inconsciemment) et ainsi d'augmenter considérablement la dose de nicotine (et de goudron) qu'il aspire à chaque bouffée. Dans une telle situation, les quantités limites des émissions indiquées dans l'Annexe 2 perdent leur signification et elles sont trompeusement rassurantes pour le consommateur. En intensifiant la ventilation, une marque de cigarette peut très bien se conformer aux valeurs limites prescrites tout en émettant en usage réel des quantités trois, voire cinq fois supérieures à ces limites. Pour supprimer cette possibilité de tromperie, il faut recourir à un modèle de fumage intensif, tel que défini par l'OMS (1) (et utilisé par le Canada (2)). Les niveaux d'émission doivent rester ceux spécifiés à l'Annexe 2, mais la méthode de calcul de ces émissions doit utiliser une machine de fumage ISO 3308 avec la modification OMS TLN SOP 01.</p> <p>(1) Standard Operating Procedure for Intense Smoking of Cigarettes. WHO TobLabNet Official Method SOP 01. Organisation mondiale de la santé, 2012</p> <p>(2) Réglementation et conformité JUS-601413 Gouvernement du Canada, juin 2000 https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/preoccupations-liees-sante/rapports-</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p style="text-align: center;">publications/tabagisme/reglementation-conformite.html</p> <p>(b) Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p>(c) L'ap-LPTab ne fixe pas de valeur maximale limite sur la teneur en nicotine du liquide utilisé pour les cigarettes électroniques, avec pour conséquence que l'utilisation d'un liquide contenant 50% de nicotine, ou même de la nicotine pure, serait autorisée, ce qui est extrêmement dangereux. Il faut limiter la quantité de nicotine dans le liquide pour cigarette électronique en reprenant la teneur maximale prévue dans la directive européenne sur les produits du tabac, à savoir 20 milligrammes par millilitre.</p> <p>(d) La liste fixant les teneurs maximales admises dans les émissions doit concerner non seulement les cigarettes (tel que le stipule l'annexe 2 de l'avant-projet ainsi que le rapport explicatif) mais également les produits du tabac chauffé.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac ainsi que les quantités maximales d'émissions de ces produits figurent à l'annexe 1. La mesure des quantités d'émissions s'effectue à l'aide d'une méthode de fumage intensif.</p> <p>2 (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis à l'art. 5 et à l'alinéa 1 ci-dessus.</p> <p>3 (nouveau) Le liquide pour cigarette électronique ne doit pas contenir plus de 20 milligrammes de nicotine par millilitre.</p>
LVC	6	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>3 (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis aux alinéas 1 et 2.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

LVC	7	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir, alors que les emballages s'inspirant de ceux utilisés pour le bâtons de rouge à lèvres a pour but de banaliser la cigarette auprès des femmes. Le paquet neutre est la meilleure pratique actuelle, recommandée par l'OMS et par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, pour parer à l'utilisation publicitaire et trompeuse de l'emballage des produits du tabac.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les unités de conditionnement et les emballages extérieurs des produits du tabac sont neutres et standardisés. Le Conseil fédéral règle les modalités de cette disposition.</p>
LVC	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le volume maximum de 100 ml pour les flacons de recharge avec nicotine est probablement une erreur de frappe – cela correspond à un verre d'un décilitre ! Il est proposé de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter ce volume à 10 millilitres.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
LVC	8	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Il est proposé de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter le volume du réservoir des cigarettes électroniques jetables à 2 millilitres.</p> <p>Les cigarettes électroniques jetables sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.
LVC	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac¹; c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c ; d. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.
LVC	10	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
	11	1	<u>Remarques</u>

¹ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que « légères », « mild », « bio », « naturel » ou « sans additifs »;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
LVC	11	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.</p>
LVC	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivées sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques, contenant ou non de la nicotine, commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
LVC	12	2	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>La disposition sur les mises en garde doit impérativement être modifiée.</p> <p>Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer (art. 12) et d'autres produits (art. 13) pour ce qui concerne les mises en garde (aspect combiné des mises en garde (image + information + aide au sevrage), emplacement et taille) pour les raisons suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. c à f, sont au mieux moins nocifs que les produits du tabac à fumer (ce qui n'a toutefois pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>Il faut que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent 80% de la surface, conformément à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><u>Proposition de modification, alinéa 2</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'article 12, alinéa 1, let. c. Il en évalue l'efficacité et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de réduire l'attrait de ces produits, notamment auprès des jeunes, et d'aider les</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				consommateurs à se libérer de leur consommation.
LVC	13			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Lors de la remise au consommateur, les mises en garde suivantes doivent figurer sur chaque emballage :</p> <p>a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ce produit du tabac nuit à votre santé et crée une forte dépendance »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>b. pour les produits à fumer à base de plantes: « Fumer ce produit nuit à votre santé »; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage;</p> <p>c. pour les cigarettes électroniques avec nicotine: « Ce produit peut nuire à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit peut nuire à votre la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>² (nouveau) Le Conseil fédéral évalue l'efficacité de ces mises en garde et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de réduire l'attrait de ces produits, notamment auprès des jeunes, et d'aider les consommateurs à se libérer de leur consommation.</p>
LVC Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
LVC	15		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
LVC	16	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs;

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<ul style="list-style-type: none"> c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
LVC	17			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17 est l'élément central de la LPTab sur le plan de la lutte contre le tabagisme. En effet, l'interdiction de toutes les formes de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage figure parmi les mesures phares préconisées par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, par l'OMS dans son programme MPOWER et dans le Plan d'action mondial pour la lutte contre les maladies non transmissibles.</p> <p>Cependant, malgré sa longueur, cet article est pratiquement vide de toute substance. Il correspond cependant à la demande du Parlement. Les « restrictions » proposées seront au mieux sans effet, dans la mesure où soit elles sont déjà en vigueur, soit elles ne changeront rien par rapport à la situation actuelle. La plus significative d'entre elles, l'interdiction de la publicité dans les journaux gratuits, ne fera qu'entériner une situation de fait : depuis janvier 2017, le journal <i>20Minutes</i> ne contient plus de publicités pour la cigarette. L'interdiction de la publicité qui se situe en dessous de 1,20m dans les points de vente est comique : si la publicité est à la hauteur d'un enfant de 8 ans (1,20m) elle est interdite, mais devient autorisée si elle est à la hauteur d'un enfant de 10 ans (1m30) !</p> <p>Il est acquis que la publicité en faveur du tabac, la promotion et le parrainage accroissent l'usage du tabac et que des interdictions globales de la publicité, de la promotion et du parrainage le diminuent (cf. directives sur l'application de l'art. 13 de la CCLAT). Il est aussi clairement établi que pour être efficace, une interdiction de la publicité en faveur du tabac, de la promotion et du parrainage doit être <i>globale</i> et s'appliquer à <i>toute forme</i> de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage du tabac. (Ibid.)</p> <p>L'article 17 doit être complètement remanié, en suivant le principe <i>lex brevis esto</i>. La loi ne doit pas se noyer dans les particularités de son application : elle doit énoncer clairement le principe qui la motive et laisser le soin au Conseil fédéral de rédiger une Ordonnance pour fixer les détails de sa mise en œuvre, si cela est nécessaire. Le législateur pourra s'inspirer de la Loi sur les médicaments et les dispositifs médicaux (LPTh), qui dit dans son article 32, al. 2 : « Est illicite la publicité destinée au public pour les médicaments : a. qui ne peuvent être remis que sur ordonnance; (...) d. qui font fréquemment l'objet d'un usage abusif ou qui peuvent engendrer une accoutumance ou une dépendance. » C'est tout, le reste étant réglé par l'Ordonnance sur la publicité pour les médicaments (OPuM). Et cela</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>fonctionne parfaitement.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La publicité, directe ou indirecte, pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac, est interdite sous toutes ses formes, y compris sur le point de vente.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques mis en vente ne doivent pas être visibles en dehors du point de vente ni être exposés ouvertement sur le point de vente.</p>
LVC	17a			<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la remise gratuite ; b. des réductions de prix ou ; c. la remise de cadeaux ou de prix.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

LVC	17b		<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé, mais aussi aux jeunes, particulièrement par l'intermédiaire des événements « off ». Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public et d'événements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles.</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par exemple, dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances financières de ces événements qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Toute opération de parrainage est interdite lorsqu'elle est effectuée par les fabricants ou les importateurs de produits du tabac ou lorsqu'elle a pour objet ou pour effet la propagande ou la publicité directe ou indirecte en faveur des produits du tabac ou de la cigarette électronique.</p>
LVC	19		<p><u>Remarque</u></p> <p>Par cet article le législateur avoue l'inefficacité de l'ap-LPTab. En plus, il ouvre la possibilité à l'industrie du tabac de jouer sur les différences entre droit fédéral et cantonal, ainsi qu'entre les différentes lois cantonales. Ceci risque de créer une insécurité du droit, qui <i>in fine</i> ne sert qu'à l'industrie et complique l'application de la loi. Au vu des modifications proposées ci-dessus pour l'article 17, cet article devient superflu.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				Art. 19 (supprimer)
LVC	20			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>3 (supprimer)</p>
LVC	20a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression totale est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
LVC	21			<p>Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac (article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).</p>
LVC	22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
LVC	23	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Il ne faut pas exclure la possibilité que de nouveaux dispositifs, autres que la cigarette électronique, destinés à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, puissent faire leur apparition sur le marché.</p> <p>Il est important de s'assurer que les dispositifs mis sur le marché servant à l'administration des produits du tabac ou de la nicotine considérés dans la présente loi satisfont aux exigences de la Loi sur la sécurité des produits (LSPro).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ou tout autre dispositif destiné à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
LVC	25	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
LVC	25a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement,</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
LVC	26	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
LVC	26a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>Dans une perspective de renforcement de la protection de la jeunesse, certains cantons se sont dotés d'un tel système d'autorisation. Dans le canton de Vaud par exemple, à compter du 1er janvier 2016, la vente en détail de tabac est soumise à autorisation en application des articles 66a et suivants de la loi du 31 mai 2005 sur l'exercice des activités économiques (LEAE ; RSV 930.01). Les personnes contrevenant à ces dispositions encourent des mesures administratives pouvant aller de l'avertissement (18b LEAE) au retrait de l'autorisation (art. 19 LEAE).</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>autorisation ;</p> <p>² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
LVC	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
LVC	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
LVC	31a			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'industrie du tabac est fortement présente en Suisse. Elle déploie de nombreuses stratégies d'influence pour freiner les mesures de prévention et protéger ainsi ses intérêts au détriment de ceux de la santé publique. L'objectif de ces tactiques est d'influencer les responsables politiques, les médias, les consommateurs et le grand public (voir www.influence-tabac.ch).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Il est dès lors essentiel que la LPTab comporte un article qui protège la politique de santé publique de l'ingérence de l'industrie du tabac, ce qui permettrait de mettre en place les mesures préconisées par les Directives de la CCLAT sur l'application de l'article 5.3.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Protection contre l'ingérence de l'industrie du tabac</p> <p>¹ Le Conseil fédéral prend toutes les mesures nécessaires pour protéger la politique de santé publique, et en particulier l'application de la présente loi, contre l'ingérence de l'industrie du tabac.</p> <p>² Tout rapport entre représentants de l'administration fédérale et l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts doit être transparent et justifié.</p> <p>³ L'administration fédérale n'est pas autorisée à conclure des partenariats directs ou indirects ou des accords ou contrats n'ayant pas de caractère contraignant avec l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden. LVC	34	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
LVC	34	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
LVC	40		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
LVC	41		<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

LVC	42	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement ou par négligence, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
LVC	43	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement ou par négligence :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6);</p> <p>c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16);</p> <p>d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision²;</p> <p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27);</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p>
LVC	48			<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
LVC	Annexe 1			<p>Proposition de modification</p> <p>supprimer l'annexe 1 (voir article 6)</p>
LVC	Annexe 2			<p>Proposition de modification</p> <p>Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac chauffé ainsi que les</p>

² RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				quantités maximales d'émissions de ces produits figurent également dans l'annexe 1.
--	--	--	--	---

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga St.Gallen-Appenzell

Abkürzung der Firma / Organisation : LLSG-A

Adresse : Kolumbanstrasse 2, 9008 St.Gallen

Kontaktperson : Bruno Eberle, Geschäftsleiter

Telefon : 071 228 47 47

E-Mail : eberle@lungenliga-sg.ch

Datum : 16. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	10
Unser Fazit	30
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamttoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>		<p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
	<p>1.6.2</p>	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>		
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden</p>	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">6</p>	<p style="text-align: center;">3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">7</p>	<p style="text-align: center;">2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">8</p>	<p style="text-align: center;">1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>40</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.				
--------------------------------------	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue pulmonaire suisse

Abréviation de la société / de l'organisation : LPS

Adresse : Chutzenstrasse 10, 3007 Berne

Personne de référence : Elena Strozzi

Téléphone : 031 378 20 38

Courriel : e.strozzi@lung.ch

Date : 17.03.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	7
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	10
Projet de loi sur les produits du tabac _____	11
Notre conclusion _____	34
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Appréciation générale</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient désormais traités dans une loi distincte. Cependant, la version révisée du projet de loi du Conseil fédéral contient des lacunes inacceptables. Si l'on veut limiter les dommages causés à la santé et à l'économie, la perte de qualité de vie et les souffrances dues à la consommation de tabac, il est nécessaire d'apporter de profondes modifications à l'avant-projet. La loi doit atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Une réorientation est nécessaire dans le domaine de la commercialisation des produits du tabac et des cigarettes électroniques. La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la nouvelle loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac.</p> <p>En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures.</p> <p>A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité poussera l'industrie du tabac à renforcer davantage leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans la loi, car dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme. La promotion au moyen de rabais s'adresse en particulier aux jeunes, dont le comportement est très souvent influencé par le prix et pour qui les actions de type « 3 produits pour le prix de 2 » sont attractives.</p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de réglementations différenciées. Il augmente à chaque exception supplémentaire. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>Nous renvoyons ici aussi aux demandes des motions 17.4187 Häsler « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les jeunes », 17.4150 Amherd « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 Ruiz « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente », 17.4268 Gugger « Protéger les enfants et des adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »)</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Autorisation</p> <p>Afin que la protection de la jeunesse soit efficace, l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests doivent être complétés par une obligation de licence des points de vente. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L'octroi d'une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer.</p> <p>A cet égard également, nous renvoyons aux demandes de la motion 17.4232 Weibel « Emoluments de licence pour la vente de tabac ».</p> <p>L'avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation actuelle ne doit pas avoir pour conséquence d'entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C'est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Emballage</p> <p>En Australie, en France, en Grande-Bretagne, en Irlande du Nord, en Irlande et en Norvège, les produits du tabac ne peuvent être vendus que dans des emballages neutres non promotionnels. L'introduction de cette mesure a aussi été décidée en Nouvelle-Zélande (2018), en Hongrie (2018) et en Slovénie (2020). D'autres Etats l'étudient. Les premiers résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les Etats membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Il faut en tout cas que les prescriptions actuelles s'alignent sur celles de la nouvelle directive européenne.</p> <p>Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques est donc la solution optimale. Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative :</p> <p>Les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, doivent couvrir 80 % de la surface</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage. Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises. De cette manière, on pourrait, par exemple, éviter les opérations publicitaires avec des paquets très étroits, suggérant de manière subliminale que les cigarettes sont un produit amincissant.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p> <p>Dans l'avant-projet du Conseil fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. La loi sur les produits du tabac offre une chance de combler les éventuelles failles dès le départ.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Compte tenu des propositions insuffisantes du Conseil fédéral pour restreindre la publicité, la promotion et le parrainage dans le présent projet, il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays.</p>
<p>Fehler!</p>	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans l'e-cigarette et les produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers. Les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression aux enfants ainsi qu'aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)		
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Les faits présentés sont, pour des raisons incompréhensibles. de nouveau ignorés dans les chapitres suivants.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette, • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.1</p>	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>1.6.2</p>	<p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la convention-cadre internationale pour la lutte anti-tabac de l'Organisation mondiale de la santé en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden</p>		

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Objectif</p> <p>Le rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin.</p> <p>Nous tenons à souligner que les mesures proposées entraîneront tout au plus (!) une réduction des possibilités de commercialisation par l'industrie du tabac qui ne seront perceptibles que de manière marginale: la publicité reste autorisée dans la plupart des publications, au cinéma et sur les lieux de vente. Aujourd'hui déjà, les coûts publicitaires et promotionnels sur les points de vente représentent 50% des mesures de marketing pour les produits du tabac. Le parrainage et la promotion des ventes (campagnes de rabais) ne devraient pas être limités dans la pratique selon l'avant-projet.</p> <p>Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				tabac ou une marque similaire.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alcoops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <p>a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation;</p> <p>b. (supprimer);</p> <p>c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">4</p>	<p style="text-align: center;">1</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">5</p>	<p style="text-align: center;">1</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmente de manière significative leur toxicité inhérente ou facilite leur inhalation.
<p>Fehler! Verweisquel le konnte</p>	<p style="text-align: center;">5</p>	<p style="text-align: center;">2</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>nicht gefunden werden.</p>			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <p>a. il doit être de haute pureté;</p> <p>b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	5a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Notre position politique sur le « snus » découle du cadre juridique prévu par le Parlement et le Conseil fédéral, qui veulent autoriser les mesures de publicité, de parrainage et de vente presque sans restrictions.</p> <p>L'acceptation de nos modifications dans les chapitres 3 (Avertissements) et 4 (Publicité) est un préalable indispensable à un réexamen de notre demande d'« interdiction du snus ».</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	6	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent considérablement la toxicité ou le potentiel de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine ou qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	6	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis aux alinéas 1 et 2.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	7	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité permet vise à réduire le risque de voir chez les jeunes, une consommation expérimentale devenir régulière.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les dimensions des paquets de cigarettes sont les suivantes:</p> <p>a. hauteur: au moins 44 mm;</p> <p>b. largeur: au moins 52 mm.</p>
Fehler! Verweisquel	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les volumes maximum de, respectivement, 10 et 2 ml correspondent aux directives données par l'UE aux</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>le konnte nicht gefunden werden.</p>			<p>producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir article 8 alinéa 1.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac¹; c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.

¹ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>10</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	11a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht	12	2		<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un conditionnement neutre des produits du tabac tel que l'autorise également la nouvelle directive européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE est une solution idéale en matière de politique de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>gefunden werden.</p>			<p>prévention. Les produits du tabac constituent également les supports publicitaires les plus fréquents.</p> <p>Des modifications des avertissements s'imposent en tout cas. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et d'autres produits pour ce qui concerne la taille des avertissements pour les raisons suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. b à f, ne sont pas plus sains que les produits du tabac à fumer, mais tout au plus moins nocifs (ce qui n'a pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>En cas d'abandon de l'emballage neutre, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent plus d'espace, au moins 80%. Cela correspond à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><i>Par ailleurs, la couleur de base Pantone 448 C est celle choisie pour les emballages neutres. Outre les avertissements et les informations sur le contenu, seuls le nom de la marque et celui du produit sont autorisés à figurer sur le paquet dans une police standard.</i></p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'alinéa 1, let. c.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>13</p>		<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Chaque paquet doit porter les avertissements suivants lorsqu'il est remis aux consommateurs:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c); b. pour les produits à fumer à base de plantes: «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage; c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine: « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit est nocif pour la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c) ;
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	15			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <p>a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants;</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<ul style="list-style-type: none"> b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	16	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	17			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p>Nous aimerions également souligner que nous restons fermes concernant l'exigence d'une interdiction complète des mesures de publicité et de promotion. Les restrictions partielles de la publicité n'entraînent pas une diminution de la publicité et de la promotion pour les produits du tabac et à fumer, mais un déplacement des mesures de marketing</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>concernées. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>A notre avis, toute forme de publicité pour les produits du tabac devrait être interdite. Cela rendrait en principe superflu toute liste des supports publicitaires et des emplacements.</p> <p>(Voir aussi les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Interdiction de la publicité pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <p>a. être visibles en dehors du point de vente,</p> <p>b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente.</p> <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <p>a. la remise gratuite ;</p> <p>b. des réductions de prix ou ;</p> <p>c. la remise de cadeaux ou de prix.</p>
<p>Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.</p>	17b		<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'évènements qui attirent un jeune public et d'évènements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Le parrainage, y compris les dons et les aides, destinés à des événements et activités de tiers est interdit.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	19			L'Article 17 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	20			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>3 (supprimer)</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	20a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	21			Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac (article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	23	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	25	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte	25a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

nicht gefunden werden.			<p>la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à autorisation ;</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine .
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	34	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	40			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	41			<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	42	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6); c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16); d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision²; e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4; f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27); g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	48		<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>

² RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	Anhan g 1			supprimer l'annexe 1 (voir article 6)
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.				

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Infodrog, Schweizerische Koordinations- und Fachstelle Sucht

Abkürzung der Firma / Organisation : Infodrog

Adresse : Eigerplatz 5, Postfach 460, 3000 Bern 14

Kontaktperson : Franziska Eckmann

Telefon : 031 376 04 01

E-Mail : f.eckmann@infodrog.ch

Datum : 14.3.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	9
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	14
Entwurf Tabakproduktegesetz	17
Unser Fazit	38
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	39

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Infodrog	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Prävention begrüsst es Infodrog, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch Lücken, welche dem Sinn der Prävention nicht genügen. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Infodrog	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Guggler «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Infodrog	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoß droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Infodrog</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Infodrog</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Infodrog</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Infodrog</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Infodrog</p>	
<p>Infodrog</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	
Infodrog	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog	
Infodrog	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Infodrog	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
Infodrog	1.3.3.	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamttoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		<ul style="list-style-type: none"> • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Infodrog	1.6.1	<p>Recht der Nachbarstaaten</p> <p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
Infodrog	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Infodrog	1.6.3	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
Infodrog		
Infodrog		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Infodrog	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		
Infodrog		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Infodrog	1			<p>Bemerkungen</p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden; b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.
Infodrog	2	1		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
Infodrog	2	2	<p>Bemerkungen</p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten; b. (streichen) c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.
Infodrog	3		<p>Bemerkungen</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p>Ergänzungsantrag</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>...</p> <p>2 (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>3 (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
Infodrog	4	1	<p>Bemerkungen</p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
Infodrog	5	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog	5	2	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie muss von hoher Reinheit sein. b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
Infodrog	5a		<p>Bemerkungen</p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Infodrog	6	1	<p>Bemerkungen</p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Änderungsantrag</p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>
Infodrog	6	3	<p>Bemerkungen</p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>3 (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
Infodrog	7	2	<p>Bemerkungen</p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>2 (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
Infodrog	8	1	<p>Bemerkungen</p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Änderungsantrag</p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
Infodrog	8	2	<p>Bemerkungen</p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
Infodrog	9	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
Infodrog	10	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.
Infodrog	11	1		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts</p>
Infodrog	11	2		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
Infodrog	11a			<p>Bemerkungen</p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p>Ergänzungen</p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>1 Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
Infodrog	12	2	<p>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
Infodrog	13		<p>Bemerkungen siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
Infodrog	14		<p>Bemerkungen siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>1 Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>2 Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>3 (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>4 Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>5 Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>6 Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>7 Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
Infodrog	15		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
Infodrog	16	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<ul style="list-style-type: none"> e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
Infodrog	17			<p>Bemerkungen</p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>1 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>2 (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>3 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
Infodrog	17a			Bemerkungen

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jungliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p>Ergänzungsantrag (neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
Infodrog	17b		<p>Bemerkungen</p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Infodrog	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Infodrog	20	3	<p>Bemerkungen</p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>3 (streichen)</p>
Infodrog	20a		<p>Bemerkungen</p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
Infodrog	21		<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>
Infodrog	22	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Infodrog	23	1		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Infodrog	25	1		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
Infodrog	25a			<p>Bemerkungen</p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p>Ergänzungsantrag</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
Infodrog	26	1		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
Infodrog	26a			<p>Bemerkungen</p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>1 Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Infodrog	27			<p>Bemerkungen</p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>1 Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Infodrog	28	2	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Infodrog	34	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
Infodrog	34	3	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Infodrog	40		<p>Bemerkungen</p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>1 Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>2 Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>3 Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>4 Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Infodrog	41		<p>Bemerkungen</p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p>Änderungsantrag</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Art. 41 (streichen)
Infodrog	42	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Infodrog	43	1	<p>Bemerkungen</p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsanträge</p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist; f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				22–27) zuwiderhandelt; g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.
Infodrog	48			<p>Bemerkungen</p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p>Änderungsanträge</p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Infodrog	Anhang 1			streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				
Infodrog				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface for a document titled "Vernehmlassungsformular TabDG DE [Kompatibilitätsoption]". The ribbon is set to "Überprüfen" (Review). Two red boxes highlight the "Überprüfen" ribbon tab and the "Dokumentschutz" (Document Protection) icon in the "Formatierung und Bearbeitung" (Formatting and Editing) task pane. The task pane shows "Ihre Berechtigungen" (Your Permissions) with the text: "Dieses Dokument ist vor versehentlichem Bearbeiten geschützt. Sie können in diesem Bereich nur Formulare ausfüllen." At the bottom of the task pane, a "Schutz aufheben" (Remove Protection) button is highlighted with a red box.

The document content includes two tables. The first table is titled "Allgemeine Bemerkungen" (General Remarks) and has columns for "Name/Firma" and "Bemerkung/Anregung". The second table is titled "Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 'Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln'):" (Explanatory Report (without Chapter 2 'Explanations of the individual articles')) and has columns for "Name/Firma", "Kapitel-Nr.", and "Bemerkung/Anregung".

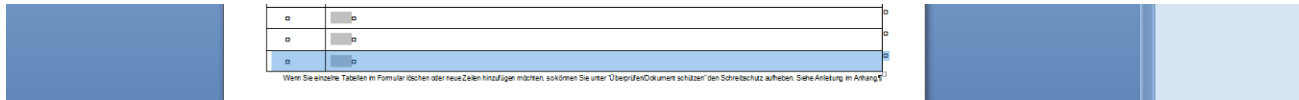
Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Neuer Kommentar

Änderungen nachverfolgen

Endgültige Version enthält Markups

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

Avis donné par

Nom / société / organisation : OxySuisse

Abréviation de la société / de l'organisation :

Adresse : 2, rue de la Fontaine – 1024 Genève

Personne de référence : Pascal Diethelm

Téléphone : 079 507 98 02

Courriel : diethelm@oxysuisse.ch

Date : 1 mars 2018

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration !

Table des matières

Remarques générales	4
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	12
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	15
Projet de loi sur les produits du tabac	16
Notre conclusion	43

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
OxySuisse	<p>Appréciation générale</p> <p>La version proposée de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (ap-LPTab) du Conseil fédéral est inacceptable en l'état. Si l'on veut réellement et efficacement protéger les générations présentes et futures des effets sanitaires, sociaux et économiques dévastateurs de la consommation de tabac et potentiellement de la cigarette électronique, il est nécessaire de remanier en profondeur cet avant-projet. La loi doit au minimum remplir les exigences permettant la ratification de la Convention-cadre de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac.</p>
OxySuisse	<p>L'avant-projet n'est pas capable d'atteindre son but</p> <p>L'ap-LPTab ne sera pas capable d'atteindre son but, qui est, selon son article 1, « <i>de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». Dans son Message explicatif, le Conseil fédéral reconnaît d'ailleurs explicitement cette incapacité de l'ap-LPTab à faire baisser le taux de fumeurs en Suisse lorsqu'il présente les résultats de l'étude d'impact (AIR). Cette étude estime qu'au mieux, ce taux baissera de 0,5 point de pourcentage (de 25% à 24,5%) d'ici à ... 2060 ! En fait, il est fort à craindre que ce taux ne baisse pas du tout, mais augmente, car les mesures préconisées dans l'avant-projet vont dans le sens des stratégies de marketing des industriels du tabac. D'autre part, on peut s'attendre à un important accroissement du taux de personnes nicotine-dépendantes, l'avant-projet permettant la mise sur le marché sans réelles entraves de nouveaux dispositifs d'administration de nicotine.</p>
OxySuisse	<p>L'avant-projet évite de traiter le problème du tabagisme à sa source</p> <p>L'ap-LPTab omet de traiter le problème du tabagisme à sa source. Il ne contient aucun élément susceptible de réduire l'action du vecteur de l'épidémie de tabagisme, à savoir l'industrie du tabac. Les agissements souterrains et les manipulations de cette industrie ont perpétué l'épidémie tabagique pendant plus de soixante années après qu'il ait été établi scientifiquement et de façon incontestable que leur produit provoquait de graves maladies entraînant la mort prématurée des fumeurs. L'avant-projet n'aura pour effet que de permettre à cette industrie d'entretenir sans contraintes l'épidémie tabagique au moins au même niveau qu'aujourd'hui jusqu'en 2060.</p>
OxySuisse	<p>L'avant-projet protège les intérêts de l'industrie du tabac au détriment de la santé publique</p> <p>L'avant-projet fait pire que d'éviter de traiter le vecteur : il protège l'industrie du tabac en sanctifiant ses pratiques souterraines de manipulation des consommateurs et en lui reconnaissant le droit de se livrer à une large panoplie de méthodes de marketing modernes dont l'influence sur le consommateur est d'autant plus efficace qu'il ne les perçoit pas comme de la publicité. L'avant-projet donne la prépondérance aux intérêts commerciaux des compagnies de tabac sur ceux de la santé publique. Il constitue une véritable reconnaissance de l'ingérence de l'industrie du</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>tabac dans la politique de santé de notre pays, dont il est le produit. Cet avant-projet ne limite en rien ni le commerce, ni la publicité, ni la promotion d'un produit addictif et toxique, et laisse le champ entièrement libre à l'industrie du tabac, lui permettant de continuer d'inciter chaque année quelques 30'000 mineurs à tomber dans l'addiction à ses produits, dans le but de remplacer les fumeurs qui décèdent et ceux qui arrêtent de fumer.</p>
OxySuisse	<p>L'avant-projet va renforcer les stratégies de marketing de l'industrie du tabac envers les mineurs</p> <p>Le parlement a chargé le gouvernement de « <i>renforcer la protection de l'enfance</i> » dans un projet retravaillé. La protection des mineurs est invoquée dans « <i>l'adaptation des restrictions publicitaires aux supports qui se sont développés ces dernières années</i> ». La limite d'âge pour l'achat des produits et la possibilité de procéder à des achats test est introduite « <i>dans le but de protéger cette catégorie plus vulnérable</i> ».</p> <p>L'article 17 et suivants prévoient l'interdiction de la publicité « <i>lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs</i> ». Elle est également interdite « <i>dans les journaux, revues ou autres publications gratuites accessibles aux mineurs</i> » et « <i>sur Internet (...) à l'exception des sites réservés aux adultes</i> ».</p> <p>Les auteurs de l'avant-projet semblent méconnaître les méthodes de communication commerciale et la stratégie de marketing de l'industrie du tabac, continuellement actualisées et adaptées au contexte. Dans le monde réglementé d'aujourd'hui, qu'un produit soit vendu librement et sans réelle entrave publicitaire fait passer le message suivant : « Certes il y a des risques, mais si le produit est si peu réglementé, c'est qu'il n'est pas si dangereux que ça, car s'il était dangereux, on ne pourrait pas faire de publicité ». De plus, la publicité adressée uniquement aux adultes, renforcée en occurrence par l'interdiction de la vente aux mineurs, émet le signal : « Le tabac et les produits assimilés sont des produits qui donnent du plaisir, dont la consommation comporte un risque, et auxquels seulement les adultes ont droit ». C'est ce signal ambivalent de « banal, risqué, désirable, et réservé aux adultes » qui rend ces produits particulièrement attrayants aux yeux des adolescents.</p> <p>L'adolescence est une phase de la vie où transgression et prise de risque font partie des comportements qui permettent à l'individu de construire sa future identité d'adulte. Avec les marques de cigarettes et de leurs nouveaux produits, les compagnies offrent aux adolescents une solution prête à l'emploi : être fumeur (ou vapoteur) et consommer telle ou telle marque - qu'une publicité intensive et souvent furtive associe à des traits de personnalité particuliers - permet à l'adolescent de se valoriser et de signaler son identité au groupe de ses pairs. Les documents internes de l'industrie révèlent que cette méthode est au cœur de sa stratégie de marketing. (1) Cela s'est notamment traduit de façon caractérisée dans la récente campagne « Don't Be a Maybe - Be Marlboro » de Philip Morris. Ainsi, une note interne (2) de cette compagnie présente la première expérience tabagique d'un adolescent comme un « <i>rite de passage</i> » avec le commentaire suivant : « <i>I AM AN ADOLESCENT. I try. I break into the circle with my peers. There is DANGER. This is not allowed. This is an <u>INITIATION</u></i> ».</p> <p>L'interdiction de la vente aux mineurs préconisée par l'ap-LPTab sera accompagnée d'une législation extrêmement laxiste concernant la publicité : selon le Rapport explicatif du Conseil fédéral, seront autorisés « <i>l'affichage sur le domaine public, la publicité dans les points de vente, les spots diffusés dans les cinémas et sur Internet, les annonces dans les journaux, le parrainage de manifestations culturelles et sportives, la vente d'articles portant le logo ou le nom d'une marque de cigarettes (produits dits de diversification) ainsi que la promotion directe par le biais de stands, d'hôtesses, etc. et l'organisation de concours</i> ». En particulier, un tel laxisme ouvre la voie royale pour permettre aux industriels du tabac</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'exploiter les innombrables possibilités du téléphone portable pour atteindre les mineurs (réseaux sociaux, SMS, applications dédiées, etc.). La notion de site Internet dont l'accès est réservé aux adultes est illusoire : c'est un jeu pour les adolescents de contourner ce genre d'interdiction. Dans un tel contexte, il est fort à parier que l'interdiction de la vente aux mineurs aura pour effet de stimuler dans leur esprit l'attrait de type « fruit défendu » de la cigarette. Cette interdiction va agir comme un élément renforçateur du message publicitaire utilisé par les cigarettiers pour séduire les jeunes : « le tabac est réservé aux adultes ». Des interdictions très ciblées sur les enfants, comme l'interdiction de publicité pour le tabac dans les journaux pour enfants (genre Journal de Mickey) et comme celle des publicités sur le lieu de vente à hauteur d'un enfant de 8 ans ou au milieu des bonbons, seront contre-productives, allant dans le sens du marketing des industriels du tabac. Il est fort à craindre que l'interdiction de la publicité proposée par l'ap-LPTab ne fera qu'aider les cigarettiers à entraîner encore plus de mineurs dans l'addiction à leurs produits.</p> <p>(1) Philip Morris 1991 : Archetype Project Summary Presentation. Bates 2062146759/6786</p> <p>(2) Philip Morris 1991 : American Archetype of Smoking. Bates 2062145444/5466</p>
OxySuisse	<p>Le Conseil fédéral est parfaitement conscient de la gravité du problème constitué par le tabagisme en Suisse</p> <p>Dans son Rapport explicatif, le Conseil fédéral montre qu'il a parfaitement conscience de la gravité du problème constitué par la consommation de tabac en Suisse. Il décrit les produits du tabac comme les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Il admet que plus de la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac mais ne le peuvent pas à cause du caractère fortement addictogène de la nicotine. Le Conseil fédéral indique que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès, un chiffre cinq fois supérieur au total combiné des décès dus aux accidents de la circulation, à la consommation illégale de drogues, aux homicides et aux suicides. Le Conseil fédéral constate que la consommation de tabac est responsable de près de 15 % des décès en Suisse, représentant la première cause évitable de décès. Il observe qu'en Suisse, 400 000 personnes souffrent d'une maladie respiratoire irréversible (très incapacitante et génératrice de grandes souffrances), la bronchopneumopathie chronique obstructive (BPCO), causée à plus de 90% par le tabagisme. Il constate aussi que la consommation de produits du tabac est responsable de plus de 300 000 cas de maladies par année dans les entreprises. Il constate enfin que la prévention stagne dans notre pays et que la prévalence du tabagisme n'a pas diminué depuis 2011. Le constat est accablant et de dimension catastrophique.</p>
OxySuisse	<p>Confronté à cette grave situation, le Conseil fédéral propose de ne rien changer</p> <p>Malgré ce terrible constat, et tout en reconnaissant que les décès prématurés et les maladies causées par la consommation des produits du tabac sont tous évitables, le Conseil fédéral propose de ne rien faire qui soit susceptible de changer la situation. Sa principale préoccupation – avouée qu'à demi-mots mais omniprésente dans son texte – est clairement de protéger avant tout les intérêts commerciaux des compagnies de tabac, sachant pertinemment que ces intérêts sont incompatibles avec la protection de la santé publique. Seul cet objectif de protection des intérêts des cigarettiers peut expliquer cet avant-projet de loi, dont la motivation est autrement difficile à comprendre, qui consacre une place démesurée à des détails sans grande pertinence (qui au mieux pourraient se trouver dans une ordonnance), tout en omettant l'essentiel; un texte</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>qui est en retard de 30 ans par rapport au reste du monde; un texte qui tournera la Suisse en ridicule et projettera d'elle l'image d'un pays arriéré qui a perdu la maîtrise de sa politique de santé publique et qui est entièrement sous la coupe de l'industrie du tabac, une industrie qui est partout ailleurs complètement discréditée.</p>
OxySuisse	<p>Les mesures pour lutter efficacement contre le tabagisme sont connues et leur efficacité est prouvée</p> <p>Les mesures pour lutter contre le tabagisme sont connues, elles ont été élaborées à partir de méthodes fondées sur des preuves (<i>evidence-based</i>) et leur efficacité est démontrée. Ces sont les mesures préconisées par la Convention-cadre pour la lutte antitabac et les directives qui lui sont associées. Elles sont résumées par l'OMS dans le programme MPOWER. La Suisse a approuvé ces mesures en mai 2013 en adoptant avec le reste de la communauté internationale le <i>Plan d'action mondial pour la lutte contre les maladies non transmissibles 2013-2020</i>, qui prévoit une « réduction relative de 30% de la prévalence du tabagisme chez les personnes âgées de 15 ans ou plus » (Note : On voit que l'ap-LPTab, avec son objectif d'une réduction relative de 2% de la prévalence du tabagisme à l'horizon 2060 est très loin du compte.). Les mesures recommandées pour arriver à une telle réduction sont les suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mettre en œuvre la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac. Les Parties à la Convention-cadre sont tenues d'appliquer toutes les obligations du Traité; tous les États Membres qui ne sont pas Parties devraient considérer la Convention-cadre comme l'instrument fondamental de la lutte antitabac à l'échelle mondiale - Rendre les produits du tabac moins accessibles en augmentant les droits d'accise sur le tabac - Légiférer pour créer des espaces entièrement non-fumeurs dans tous les lieux de travail intérieurs, les lieux publics et les transports publics - Avertir les personnes des dangers du tabac et de la fumée du tabac en recourant à des mises en garde sanitaires efficaces et à des campagnes dans les médias - Interdire toutes les formes de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage <p>Les pays ayant mis strictement en œuvre ces mesures ont obtenu une réduction importante de la prévalence du tabagisme (par exemple, l'Australie - où le taux de fumeurs chez les mineurs est descendu à 5%, le Brésil, le Canada, la Grande Bretagne, l'Irlande, la Nouvelle Zélande, la Thaïlande).</p>
OxySuisse	<p>L'avant-projet proposé est l'expression d'une politique irresponsable, anticonstitutionnelle, voire coupable</p> <p>En ayant parfaitement conscience de la gravité du problème (9 500 décès plus de 300 000 malades, tous évitables), sachant pertinemment qu'il existe des mesures de prévention efficaces, qui ont fait leurs preuves et qui sont appliquées avec succès dans des pays démocratiques tout aussi soucieux de préserver les libertés individuelles que la Suisse, la politique préconisée par le Conseil fédéral, à la demande du parlement, de ne pas intervenir afin de ne pas entraver les intérêts commerciaux des compagnies de tabac, est au mieux irresponsable, voire coupable. Elle est</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>aussi anticonstitutionnelle, dans la mesure où la Constitution fédérale et la jurisprudence du Tribunal fédéral donne au Conseil fédéral la mission de protéger la santé et la sécurité des personnes, en accordant systématiquement la prépondérance à la santé publique lorsque celle-ci est opposée aux intérêts commerciaux d'entreprises privées. Ne pas agir face à un problème de cette ampleur, alors que les moyens d'intervention sont connus et efficaces, et alors que la mission est de protéger, c'est se rendre complice de la mort prématurée et prévisible de près de 9 500 personnes chaque année en Suisse et de la souffrance de 400 000 malades. Cela peut s'assimiler à de la non-assistance à personne en danger à très grande échelle.</p>
OxySuisse	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Selon l'adage <i>lex brevis esto</i>, la loi doit énoncer succinctement le principe d'une interdiction générale de la publicité, sous toutes ses formes (incluant, entre autres, la promotion et le parrainage) pour les produits du tabac et la cigarette électronique, tout en laissant à l'exécutif le soin d'élaborer les détails de sa mise en œuvre dans une ordonnance. L'article de la loi se rapportant de cette manière à la publicité se doit d'être cohérente avec la législation en vigueur.</p> <p>Elle devrait être notamment conforme – dans l'esprit en tout cas - avec la Loi fédérale sur les produits thérapeutiques (LPT_h), en particulier avec son article 32 al. 2. Cet article stipule :</p> <p>Est illicite la publicité destinée au public pour les médicaments :</p> <ul style="list-style-type: none">a) qui ne peuvent être remis que sur ordonnance;(...)d) qui font fréquemment l'objet d'un usage abusif ou qui peuvent engendrer une accoutumance ou une dépendance. <p>Nous réclavons en fait l'application de cet article aux produits contenant de la nicotine, c-à-d aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques. Certes, ces produits ne sont pas généralement vendus à des fins thérapeutiques. Cependant, force de constater qu'ils satisfont cumulativement les critères de la lettre d ci-dessus : tout usage de produits du tabac peut être considéré comme abusif dans la mesure où il n'y a pas de niveau de consommation qui ne porte pas atteinte à la santé, et la nicotine est unanimement reconnue par les experts et les autorités de santé comme l'une des substances les plus addictogènes qui soient, qui de plus crée de l'accoutumance. Le <i>principe</i> qui motive l'interdiction énoncée sous la lettre d s'applique <i>a fortiori</i> aux produits du tabac et à la cigarette électronique. Leur absence de vertu thérapeutique constitue une raison supplémentaire qui devrait faire appliquer ce principe avec encore plus de rigueur. Pour le Tribunal fédéral (ATF 133 IV 222 du 9 juillet 2007), « <i>L'interdiction de la publicité destinée au public pour les médicaments soumis à ordonnance est fondée sur la primauté de l'intérêt public à la protection de la santé face au besoin de l'industrie pharmaceutique de pouvoir les mettre sur le marché</i> ». (Regeste). Ce principe s'applique <i>mutatis mutandis</i> aux produits du tabac et à la cigarette électronique et à ceux qui les commercialisent.</p> <p>Nous notons que lorsque le législateur a élaboré la LPT_h, il donné la primauté à la protection de la santé sur les intérêts de l'industrie pharmaceutique, dont les produits ont pour vocation de soigner. Cette primauté devrait s'appliquer à plus forte raison par rapport à une industrie</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>dont les produits tuent un consommateur sur deux et causent de très nombreux malades. Le législateur n'a pas non plus invoqué les lois du libre marché, alors que l'industrie pharmaceutique est beaucoup plus concurrentielle et économiquement beaucoup plus importante pour la Suisse que celle du tabac, qui se comporte comme un cartel.</p> <p>Notons encore que la LPTH vise à protéger la santé de la population dans son ensemble, sans se limiter aux mineurs. L'Ordonnance sur la publicité pour les médicaments (OPuM) ne fait aucune distinction basée sur l'âge. Son article 2 définit la publicité comme suit :</p> <p style="padding-left: 40px;">Au sens de la présente ordonnance, on entend par :</p> <p style="padding-left: 80px;">a. <i>publicité pour les médicaments</i> : toute forme d'information, de prospection ou d'incitation qui vise à encourager la prescription, la remise, la vente, la consommation ou l'utilisation de médicaments;</p> <p style="padding-left: 80px;">b. <i>publicité destinée au public</i> : toute publicité pour les médicaments qui s'adresse au public; (...)</p> <p>C'est donc la publicité qui s'adresse au public dans son ensemble qui est visée. Il doit en être de même en ce qui concerne la publicité pour le tabac. Toute restriction en la matière ne ferait que traduire l'absence de volonté d'aboutir à une loi qui protège efficacement le public.</p>
OxySuisse	<p>Autorisation</p> <p>Nous approuvons l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests. Cependant, une telle interdiction seule n'a qu'une efficacité très limitée. Comme nous l'avons vu plus haut, en absence d'une réelle interdiction de la publicité, elle risque même d'être incitative, en agissant comme renforçateur du slogan de l'industrie du tabac « fumer est pour les adultes », sur lequel l'industrie du tabac fonde sa stratégie de marketing auprès des adolescents depuis les années 1990, en présentant le tabac comme le marqueur de l'entrée dans le monde des adultes.</p> <p>Une telle interdiction de vente aux mineurs doit être obligatoirement accompagnée de l'interdiction de la vente de produits du tabac dans des distributeurs automatiques.</p> <p>L'interdiction de la vente des produits du tabac et des cigarettes électroniques aux mineurs doit aussi s'appliquer aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p>
OxySuisse	<p>Emballage</p> <p>L'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques doit être considéré comme un support publicitaire. En vertu de ce principe, l'Australie, la France, la Grande-Bretagne, l'Irlande et la Norvège ont légiféré pour que les produits du tabac soient vendus dans des emballages neutres non promotionnels. D'autres pays vont suivre. Les résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les États membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>Nous proposons d'inclure une telle disposition dans la loi en préparation : un paquet neutre, sur lequel les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, recouvrent 80 % de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage.</p> <p>Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises. De cette manière, on pourrait, par exemple, éviter les opérations publicitaires avec des paquets très étroits, suggérant de manière subliminale que les cigarettes sont un produit amincissant.</p>
OxySuisse	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p> <p>Dans l'avant-projet du Conseil fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont actuellement qu'une importance secondaire dans notre pays. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière.</p>
OxySuisse	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac et du marché de la nicotine en Suisse (qui serait d'autant plus prononcée dans le cas où ce marché est régulé de façon laxiste), en offrant un point d'entrée supplémentaire pour la consommation de tabac et pour l'addiction nicotinique. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays. Il est illusoire et sans fondement scientifique de croire que le snus soit une aide à l'arrêt du tabagisme et puisse jouer un rôle dans la réduction des risques.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

OxySuisse	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé. En effet, en l'état des connaissances, la cigarette électronique et les produits à base de tabac chauffé émettent des substances toxiques et cancérigènes dont les effets à long terme sont inconnus. Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits et elles rendent plus difficile l'application de l'interdiction de fumer dans les lieux publics. Il est à noter que l'aviation civile avait été la première à interdire de fumer à l'intérieur des avions pour protéger la santé du personnel et des passagers, et avait en cela joué un rôle pionnier en matière de protection contre le tabagisme passif. L'aviation civile interdit strictement la cigarette électronique et les produits de tabac chauffé à bord des avions, ce qui indique la voie à suivre.</p>
-----------	---

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : Partie 1 « Présentation de l'avant-projet »

nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
OxySuisse	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral indique qu'« actuellement, 25 % de la population de 15 ans et plus fume un ou des produits du tabac – et 18 % sont des consommateurs quotidiens ». Selon deux études récentes (1)(2), ces estimations officielles du taux de fumeurs en Suisse sous-évaluent d'une façon importante (d'environ 45%) la consommation réelle de tabac en Suisse. Les statistiques officielles présentent une situation trompeusement favorable de la prévalence du tabagisme en Suisse, notamment par rapport aux pays européens, alors qu'il n'est pas exclu que la Suisse soit le pays où le tabagisme est le plus élevé de toute la région, avoisinant, voire dépassant les 40% de fumeurs réguliers ou occasionnels parmi la population de 15 ans ou plus. Une enquête publiée par Comparis en novembre 2017 (3) donne une estimation du tabagisme dans le groupe d'âge 18-74 s'élevant à 47%. Ce chiffre est loin d'être extravagant : il se trouve en fait dans la fourchette des possibilités envisagées dans l'étude (2) pour expliquer la consommation effective de cigarettes (manufacturées et roulées) dans notre pays. Il s'ensuit que le nombre de décès dus au tabac estimé par l'Office fédéral de la statistique, calculé sur la base de la prévalence estimée du tabagisme, est lui aussi sous-évalué et se trouve probablement plus près de 13'000 décès attribuables au tabac que des 9'500 avancés.</p> <p>Il est aussi important de mentionner la lourde morbidité provoquée par le tabac, première cause des maladies non-transmissibles, qui est probablement proche de 400'000 malades souffrant de pathologies chroniques. Cette morbidité inflige un énorme fardeau à notre système de santé. Pour la seule BPCO (broncho-pneumopathie chronique obstructive), une maladie très incapacitante et génératrice de grandes souffrances, provoquée à plus de 90% par le tabagisme, la Ligue pulmonaire suisse estime à 400'000 le nombre de personnes souffrant de cette condition en Suisse. (4)</p> <p>(1) C Jeanrenaud, A Schoenenberger et L Labaze. Consommation de cigarettes non taxées en Suisse. Rapport final – Résumé. Institut de recherches économiques Université de Neuchâtel, Décembre 2016</p> <p>(2) J Jakob, J Cornuz et P Diethelm. Prevalence of tobacco smoking in Switzerland: do reported numbers underestimate reality? Swiss Med Wkly. 2017;147:w14437</p> <p>(3) Un Suisse sur deux fume – les jeunes trouvent la cigarette plus nocive que le cannabis. Enquête de comparis.ch sur la consommation de tabac. Communiqué, Zürich, 28 novembre 2017. https://fr.comparis.ch/comparis/press/medienmitteilungen/artikel/2017/krankenkasse/tabak/umfrage-tabakkonsum</p> <p>(4) BPCO. Ligue pulmonaire. https://www.liguepulmonaire.ch/fr/maladies-et-consequences/bpc.html</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

OxySuisse	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none">• donner à la cigarette un arôme au caractère unique,• contrôler la combustion de la cigarette,• garder le tabac humide et éviter son dessèchement,• couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée,• adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive),• colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette.
OxySuisse	1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens : dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>
OxySuisse	1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années. La directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none">• les mises en garde sanitaires sur les emballages des produits du tabac en Suisse restent plus petites que dans l'UE, n'ont

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>une image graphique que sur un côté et se situent sur la partie basse des faces recto et verso des paquets;</p> <ul style="list-style-type: none">• la directive européenne sur les produits du tabac interdit les produits contenant un arôme caractérisant, ce qui n'est pas le cas de la Suisse;• les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE;• la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf, pour des raisons historiques, en Suède);• le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE.
OxySuisse	1.6.2	<p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont pas conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la Convention-cadre pour la lutte anti-tabac de l'Organisation mondiale de la santé en date du 27 février 2005. La Suisse a signé cette convention en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 États membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Le <i>Plan d'action mondial pour la lutte contre les maladies non transmissibles 2013-2020</i> recommande aux États Membres qui ne sont pas Parties de la CCALT de considérer la Convention-cadre comme l'instrument fondamental de la lutte antitabac. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la CCLAT.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : partie 2 « Commentaire des dispositions »		
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
OxySuisse	1	Objectif Le Rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin. Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi, comme d'ailleurs l'atteste le Rapport explicatif lorsqu'il indique que les mesures préconisées maintiendront le tabagisme virtuellement au même niveau que le niveau actuel pendant les 40 prochaines années (prévalence passant de 25% en 2018 à 24,5% en 2060).
Rapport explicatif : partie 3 « Commentaire des dispositions »		
nom/société	chap. n°.	remarque / suggestion :
OxySuisse	3.2	Conséquences pour la Confédération Le Rapport explicatif omet de calculer le coût pour la Confédération du manque à gagner fiscal résultant d'une taxation plus faible des nouveaux produits (cigarette électronique et produits de tabac chauffé) au cas où une partie de la consommation de cigarettes se reporte sur ces produits.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
OxySuisse	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message). Certes, on ne peut pas protéger la population contre les effets nocifs liés à la consommation de produits du tabac sans réduire cette consommation. Cependant, cela ne dispense pas, pour des raisons évidentes de clarté, de mentionner explicitement l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but :</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
OxySuisse	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux produits, objets et aux services qui portent la même marque que le produit du tabac ou une marque similaire où qui utilisent le branding d'une marque de produits du tabac ou de cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine (« brand stretching »).</p>
OxySuisse	2	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alco pops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas :</p> <p>a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation;</p> <p>b. (supprimer);</p> <p>c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.</p>
OxySuisse	3			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>
OxySuisse	4	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les noms des marques et les références à l'intérieur de la marque ne doivent pas être trompeurs, par exemple en banalisant sa dangerosité ou en suggérant des vertus qui rendent le produit attrayant, notamment pour les jeunes.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le nom de marque et de la référence à l'intérieur de la marque, la présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
OxySuisse	5	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Il convient de mettre « ingrédients » au pluriel pour tenir compte du cas ou des ingrédients produiraient l'effet néfaste indiqué en agissant en combinaison alors qu'ils ne le produiraient pas pris isolément.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent également être interdits.</p> <p>Les <i>arômes caractérisants</i> sont produits pas des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédients qui :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présentent un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmentent de manière significative ou mesurable leur toxicité inhérente, leur potentiel de dépendance, ou facilitent leur inhalation. <p>² (nouveau) Les produits du tabac contenant un arôme caractérisant sont interdits.</p>
OxySuisse	5	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. il doit être de haute pureté;

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.
OxySuisse	5a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le snus et autres tabacs destinés à un usage oral doivent être interdits, comme ils le sont dans tous les pays voisins (en fait dans l'UE, à l'exception – et ce pour des raisons historiques – de la Suède). En raison de leur toxicité et de leur caractère fortement addictogène, il est dangereux d'élargir l'offre de produits du tabac, ce qui augmente inévitablement le nombre de consommateurs de ces produits, en particulier chez les jeunes.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
OxySuisse	6	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste. Il est préférable d'énoncer les critères qui guident l'exclusion d'ingrédients et laisser au Conseil fédéral le soin d'en établir une liste, qu'il pourra actualiser à intervalles réguliers.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 (Supprimé)</p>
OxySuisse	6			<p><u>Remarques</u></p> <p>(a) La méthode de fumage utilisée par les compagnies de tabac pour mesurer les émissions se base sur les standards ISO, qui ont été fortement déterminés par l'industrie elle-même. Il s'avère que la mesure effectuée par</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>une machine à fumer suivant le standard ISO 3308 donne une indication trompeuse, qui ne quantifie pas les quantités maximales d'émissions, mais au contraire en donne la valeur minimum, sous-estimant généralement très fortement la quantité de substances toxiques inhalée par un fumeur humain. Dans la plupart des marques de cigarettes, la fumée absorbée par la machine est diluée par des trous de ventilation perforés dans le papier du filtre. La disposition et la densité de ces trous peuvent varier grandement d'une marque de cigarette à l'autre. Lorsqu'il fume une cigarette, le fumeur a la possibilité d'obstruer ces trous avec les doigts ou les lèvres (ce qu'il fait généralement inconsciemment) et ainsi d'augmenter considérablement la dose de nicotine (et de goudron) qu'il aspire à chaque bouffée. Dans une telle situation, les quantités limites des émissions indiquées dans l'Annexe 2 perdent leur signification et elles sont trompeusement rassurantes pour le consommateur. En intensifiant la ventilation, une marque de cigarette peut très bien se conformer aux valeurs limites prescrites tout en émettant en usage réel des quantités trois, voire cinq fois supérieures à ces limites. Pour supprimer cette possibilité de tromperie, il faut recourir à un modèle de fumage <i>intensif</i>, tel que défini par l'OMS (1) (et utilisé par le Canada (2)). Les niveaux d'émission doivent rester ceux spécifiés à l'Annexe 2, mais la méthode de calcul de ces émissions doit utiliser une machine de fumage ISO 3308 avec la modification OMS TLN SOP 01.</p> <p>(1) Standard Operating Procedure for Intense Smoking of Cigarettes. WHO TobLabNet Official Method SOP 01. Organisation mondiale de la santé, 2012</p> <p>(2) Réglementation et conformité JUS-601413 Gouvernement du Canada, juin 2000 https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/preoccupations-liees-sante/rapports-publications/tabagisme/reglementation-conformite.html</p> <p>(b) Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p>(c) L'ap-LPTab ne fixe pas de valeur maximale limite sur la teneur en nicotine du liquide utilisé pour les cigarettes électroniques, avec pour conséquence que l'utilisation d'un liquide contenant 50% de nicotine, ou même de la nicotine pure, serait autorisée, ce qui est extrêmement dangereux. Il faut limiter la quantité de nicotine dans le liquide pour cigarette électronique en reprenant la teneur maximale prévue dans la directive européenne sur les produits du tabac, à savoir 20 milligrammes par millilitre.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>
--	--	--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>¹ Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac ainsi que les quantités maximales d'émissions de ces produits figurent à l'annexe 1. La mesure des quantités d'émissions s'effectue à l'aide d'une méthode de fumage <i>intensif</i>.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis à l'art. 5 et à l'alinéa 1 ci-dessus.</p> <p>³ (nouveau) Le liquide pour cigarette électronique ne doit pas contenir plus de 20 milligrammes de nicotine par millilitre.</p>
OxySuisse	7	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir, alors que les emballages s'inspirant de ceux utilisés pour le bâtons de rouge à lèvres a pour but de banaliser la cigarette auprès des femmes. Le paquet neutre est la meilleure pratique actuelle, recommandée par l'OMS et par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, pour parer à l'utilisation publicitaire et trompeuse de l'emballage des produits du tabac.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les unités de conditionnement et les emballages extérieurs des produits du tabac sont neutres et standardisés. Le Conseil fédéral règle les modalités de cette disposition.</p>
OxySuisse	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le volume maximum de 100 ml pour les flacons de recharge avec nicotine est probablement une erreur de frappe – cela correspond à un verre d'un décilitre ! Il est proposé de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter ce volume à 10 millilitres.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

OxySuisse	8	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Il est proposé de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter le volume du réservoir des cigarettes électroniques jetables à 2 millilitres.</p> <p>Les cigarettes électroniques jetables sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
OxySuisse	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>L'ap-LPTab reprend de façon incomplète les indications à porter sur l'emballage indiquées dans l'art. 16, al. 1 de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac. Pour éviter toute ambiguïté, nous proposons de les mentionner explicitement dans l'article 9, en ajoutant deux lettres, d et e, l'ancienne lettre d devenant la lettre f-</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac(1); c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c;

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>d. (nouveau) pour les tabacs manufacturés, le prix de vente au détail, au sens de l'art. 16, al. 1, let. a, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac;</p> <p>e. (nouveau) en outre, pour le tabac coupé, le tabac en rouleaux, le tabac à mâcher, le tabac à priser et les rognures de cigares, le poids du contenu, au sens de l'art. 16, al. 1, let. c, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac;</p> <p>f. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.</p> <p>(1) RS 641.31</p>
OxySuisse	10	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
OxySuisse Fehler! Verweisquel le konnte nicht gefunden werden.	11	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Il convient de noter que les interdictions énoncées dans les alinéas 1 et 2 de cet article ne sont que des indications destinées au Conseil fédéral pour lui permettre de définir les caractéristiques du paquet neutre standardisé, qui encadre très strictement le choix des informations apparaissant sur l'emballage des produits du tabac.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»; b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.
OxySuisse	11	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.</p>
OxySuisse	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>contre le commerce illégal.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
OxySuisse	12	2	<p><u>Remarques concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>La disposition sur les mises en garde doit impérativement être modifiée. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et les autres produits concernant la taille des avertissements pour les raisons suivantes :</p> <p>1. Les produits visés à l'art. 3, let. c à e sont au mieux moins nocifs que les produits du tabac à fumer alors que la nocivité à long terme de la cigarette électronique est incertaine mais plausible.</p> <p>2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation pourrait finalement les amener à consommer les produits du tabac à fumer qui sont les plus nocifs.</p> <p>Il faut que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent 80% de la surface, conformément à la recommandation de l'OMS.</p> <p>Les dispositions énoncées dans les articles 12 à 14 sont destinées au Conseil fédéral et ont pour but de le guider dans l'élaboration des emballages neutres et standardisés des produits du tabac.</p> <p><u>Proposition de modification, alinéa 2</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'article 12, alinéa 1, let. c. Il en évalue l'efficacité et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de réduire l'attrait de ces produits, notamment auprès des jeunes, et d'aider les consommateurs à se libérer de leur consommation.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

OxySuisse	13		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les autres produits du tabac (cigarette électronique, produit du tabac à chauffer) ont fait leur entrée sur le marché relativement récemment. L'activité commerciale concernant ces produits est très intense et on peut s'attendre à ce que d'autres produits fassent leur apparition, que les dispositifs actuels évoluent ou qu'ils soient utilisés pour consommer d'autres substances que le tabac ou la nicotine. Les conséquences sanitaires de leur consommation, notamment à long terme, ne sont pas aujourd'hui connues car nous n'avons pas le recul nécessaire. Il convient donc de ne pas figer prématurément les mises en garde sanitaires relatives à ces produits mais de laisser le soin au Conseil fédéral de les élaborer, de les évaluer et de les faire évoluer en fonction de l'avancement de l'état de la connaissance.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Lors de la remise au consommateur, les mises en garde suivantes doivent figurer sur chaque emballage :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral : « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c); b. pour les produits à fumer à base de plantes : «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage; c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine : « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c); d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine : « Ce produit est nocif pour la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c). <p>² (nouveau) Le Conseil fédéral évalue l'efficacité de ces mises en garde et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de diminuer l'attrait de ces produits, notamment auprès des jeunes, et d'aider les consommateurs à se libérer de leur consommation.</p>
OxySuisse	14		<p><u>Remarques</u> : Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les avertissements visés à l'article 12, alinéa 1, let. a et b doivent être apposés sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² Les avertissements combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c, doivent être apposés sur la partie supérieure de la face avant et du dos du paquet et doit couvrir, cadre exclu, 80% de chaque face du paquet; l'alinéa 5 demeure</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>réservé.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ (inchangé) Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ (inchangé) Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
OxySuisse	15		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
OxySuisse	16	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
OxySuisse	17		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17 est l'élément central de la LPTab sur le plan de la lutte contre le tabagisme. Les mesures phares préconisées par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, par l'OMS dans son programme MPOWER et dans le Plan d'action mondial pour la lutte contre les maladies non transmissibles, sont les suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Rendre les produits du tabac moins accessibles en augmentant les droits d'accise sur le tabac b) Légiférer pour créer des espaces entièrement non-fumeurs dans tous les lieux de travail intérieurs, les lieux publics et les transports publics c) Avertir les personnes des dangers du tabac et de la fumée du tabac en recourant à des mises en garde sanitaires efficaces et à des campagnes dans les médias d) Interdire toutes les formes de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage <p>En Suisse, la mesure a) est traitée par la Loi fédérale sur l'imposition du tabac (LTab) et la mesure b) par la Loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif. Seules les mesures c) et d) sont susceptibles d'être traitées dans l'ap-LPTab. Nous avons vu plus haut que les mises en garde sanitaires préconisées par l'avant-projet sont très en dessous des attentes et en retrait par rapport à ce qui se fait en Europe. Aucune mention n'est faite dans l'avant-projet de campagnes dans les médias. On peut donc considérer que l'ap-LPTab ne traite pas, ou traite de façon très insuffisante, la mesure c). Il reste donc comme mesure phare de l'avant-projet l'article sur la publicité.</p> <p>Malgré sa longueur (3/4 de page), cet article est pratiquement vide de toute substance. Il correspond cependant à</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>la demande du parlement, qu'il semble caricaturer. Les « restrictions » proposées seront au mieux sans effet, dans la mesure où soit elles sont déjà en vigueur, soit elles ne changeront rien par rapport à la situation actuelle. La plus significative d'entre elles, l'interdiction de la publicité dans les journaux gratuits, ne fera qu'entériner une situation de fait : depuis janvier 2017, le journal <i>20Minutes</i> ne contient plus de publicités pour la cigarette. L'interdiction de la publicité qui se situe en dessous de 1,20m dans les points de vente est comique : si la publicité est à la hauteur d'un enfant de 8 ans (1,20m) elle est interdite, mais devient autorisée si elle est à la hauteur d'un enfant de 10 ans (1m30) !</p> <p>Il est acquis que la publicité en faveur du tabac, la promotion et le parrainage accroissent l'usage du tabac et que des interdictions globales de la publicité, de la promotion et du parrainage le diminuent (cf. directives sur l'application de l'art. 13 de la CCLAT). Il est aussi clairement établi que pour être efficace, une interdiction de la publicité en faveur du tabac, de la promotion et du parrainage doit être <i>globale</i> et s'appliquer à <i>toute forme</i> de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage du tabac. (Ibid.)</p> <p>L'article 17 doit être complètement remanié, en suivant le principe <i>lex brevis esto</i>. La loi ne doit pas se noyer dans les particularités de son application : elle doit énoncer clairement le principe qui la motive et laisser le soin au Conseil fédéral de rédiger une Ordonnance pour fixer les détails de sa mise en œuvre, si cela est nécessaire. Le législateur pourra s'inspirer de la Loi sur les médicaments et les dispositifs médicaux (LPTh), qui dit dans son article 32, al. 2 : « Est illicite la publicité destinée au public pour les médicaments : a. qui ne peuvent être remis que sur ordonnance; (...) d. qui font fréquemment l'objet d'un usage abusif ou qui peuvent engendrer une accoutumance ou une dépendance. » C'est tout, le reste étant réglé par l'Ordonnance sur la publicité pour les médicaments (OPuM). Et ça fonctionne parfaitement.</p> <p>La notion de publicité doit être complétée par la notion de propagande, qui comprends des méthodes de marketing destinées à influencer l'opinion et les choix de consommation du public sans qu'elles soient généralement perçues comme de la publicité. Il s'agit notamment de techniques dites <i>Below the line</i> (BTL), qui sont très bien décrites dans la citation suivante :</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>«Mittels unkonventioneller Kommunikationswege und -massnahmen wird versucht, die Zielgruppen direkt und persönlich anzusprechen. Below the Line-Kommunikation versucht, von den Konsumenten nicht immer direkt als Werbemassnahmen wahrgenommen zu werden. Below the Line-Kommunikation umfasst Promotion-Teams, Event Marketing, Sponsoring, Aktionen am Point of Sale, Product Placement, Direct Marketing, Verkaufsförderung, Public Relations, Messen oder (...) Viral Marketing, Sensation Marketing, Guerilla Marketing, Buzz Marketing, Ambush Marketing, Ambient Medien.» (1)</i></p> <p>(1) Below the Line-Marketing – Schlagwort, Konzept oder gelebte Strategie? Eine Studie zu Below the Line-</p>
--	--	--	--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Marketing durchgeführt vom Marktforschungsinstitut GfK Switzerland AGi im Auftrag von Compresso AG. http://compresso.ch/wp-content/uploads/2016/09/Below_the_Line_Auswertung_GfKStudie.pdf</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La publicité ou la propagande, directe ou indirecte, pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac, est interdite sous toutes ses formes, y compris sur le point de vente.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques mis en vente ne doivent pas être visibles en dehors du point de vente ni être exposés ouvertement sur le point de vente.</p>
OxySuisse	17a		<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Est interdite la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités, sous toutes ses formes, directes et indirectes, y compris sur le point de vente, notamment lorsque celle-ci repose sur :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la remise gratuite; b. des réductions de prix, ou; c. la remise de cadeaux ou de prix.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

OxySuisse	17b			<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'appropriier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public et d'événements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage (ou le mécénat) du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage et le mécénat doivent donc être globalement interdits.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Toute opération de parrainage ou de mécénat est interdite lorsqu'elle est effectuée par les fabricants ou les importateurs de produits du tabac ou lorsqu'elle a pour objet ou pour effet la propagande ou la publicité directe ou indirecte en faveur des produits du tabac ou de la cigarette électronique.</p>
OxySuisse	19			<p><u>Remarque</u></p> <p>Par cet article le législateur avoue l'inefficacité de l'ap-LPTab. En plus, il ouvre la possibilité à l'industrie du tabac de jouer sur les différences entre droit fédéral et cantonal, ainsi qu'entre les différentes lois cantonales. Ceci risque de créer une insécurité du droit, qui <i>in fine</i> ne sert qu'à l'industrie et complique l'application de la loi. Au vu des modifications proposées ci-dessus pour l'article 17, cet article devient superflu.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 19 (supprimer)</p>
OxySuisse	20			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (supprimer)</p>
OxySuisse	20a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
OxySuisse	21			<p>Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac (article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a). L'alinéa 2 est une définition qui devrait être incluse dans la liste des définitions donnée à l'article 3. Les alinéas 3 et 4 sont laborieux et seraient mieux à leur place dans une Ordonnance.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>L'alinéa 1 de l'avant-projet devient l'unique alinéa (non numéroté) de l'article.</p> <p>L'alinéa 2 est déplacé pour devenir la lettre h. de l'article 3.</p> <p>Les alinéas 3 et 4 sont supprimés.</p>
OxySuisse	22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
OxySuisse	23	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Il ne faut pas exclure la possibilité que de nouveaux dispositifs, autres que la cigarette électronique, destinés à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, puissent faire leur apparition sur le marché.</p> <p>Il est important de s'assurer que les dispositifs mis sur le marché servant à l'administration des produits du tabac ou de la nicotine considérés dans la présente loi satisfont aux exigences de la Loi sur la sécurité des produits (LSPro).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ou tout autre dispositif destiné à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché. L'OFSP s'assure que les dispositifs utilisés pour l'administration de ces produits satisfont aux exigences de la Loi fédérale sur la sécurité des produits (LSPro).</p>
OxySuisse	25	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
OxySuisse	25a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour le marketing, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour le marketing, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
OxySuisse	26	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
OxySuisse	26a			<p><u>Remarques</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à autorisation;</p> <p>² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
OxySuisse	27		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
OxySuisse	28	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

OxySuisse	30			<p><u>Remarques</u></p> <p>La mission de l'OFSP étant la protection et la promotion de la santé publique, elle se doit de collecter toutes les données disponibles auprès des différentes administrations et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, afin de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'OFSP collecte les données disponibles auprès des différentes administrations, notamment l'Administration fédérale des douanes, et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, et toute autre information capables de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>² En collaboration avec l'Administration fédérale des douanes, l'OFSP surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
OxySuisse	31a			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'industrie du tabac est fortement présente en Suisse. Deux des trois plus grandes multinationales du tabac ont leur siège mondial dans notre pays : Philip Morris International (PMI) à Lausanne et Japan Tobacco International (JTI) à Genève. Les trois multinationales ont des usines en Suisse : British American Tobacco (BAT) à Boncourt (JU), JTI à Dagmersellen (LU) et PMI à Neuchâtel. Les compagnies cigarettières se présentent comme des acteurs économiques essentiels dans les cantons où elles sont implantées, mettant en avant les emplois qu'elles créent et les revenus fiscaux qu'elles engendrent – en exagérant souvent les chiffres. Les décideurs politiques locaux sont fortement impressionnés par un tel discours, qui a prise sur eux, quel que soit le bord politique auquel ils appartiennent.</p> <p>Les compagnies de tabac ont créé un vaste réseau d'alliés dans les milieux économiques et politiques, formant une véritable « coalition pro-tabac ». Cette coalition a été initialement mise en place pendant la campagne contre</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>les initiatives jumelles en 1993, qui a été pilotée en sous-main par les cigarettiers. Elle reste en place à l'heure actuelle et a même pignon sur rue sous la dénomination d'<i>Alliance des milieux économiques pour une politique de prévention modérée</i> (AEPM), hébergée dans les locaux de l'<i>Unions suisse des arts et métiers</i> (USAM). Cette coalition des milieux économiques et ses membres servent de courroie de transmission à la propagande de l'industrie et même peut servir pour son lobbying à l'étranger (par exemple, Économiesuisse est intervenue directement en Australie pour le compte de Philip Morris lors de la consultation sur l'introduction du paquet de cigarette standardisé). Cette coalition, qui comprend des partis politiques (PDC et UDC) exerce une forte influence sur le parlement suisse, dont beaucoup de membres sont en fait les représentants, occupant <i>de facto</i> la position de « lobbyistes élus » de l'industrie du tabac.</p> <p>L'intense parrainage des activités culturelles et des festivals de musique par les compagnies de tabac a permis à ces dernières de se constituer des alliés fidèles au sein des conseils d'administration de ces événements, alliés qui souvent occupent des positions de responsabilité politique. Par exemple, le parrainage du Paléo Festival par Marlboro a transformé le syndic de la ville de Nyon en un soutien inconditionnel de Philip Morris.</p> <p>Cette influence se ressent directement au niveau du parlement, où l'adoption d'une loi antitabac qui serait alignée sur les prescriptions de la CCLAT est devenue quasiment utopique. Rien ne sera possible en Suisse tant que l'industrie du tabac pourra continuer de s'ingérer sans entraves dans la politique de santé publique de notre pays, et obtiendra des parlementaires fédéraux qu'ils placent ses intérêts commerciaux au-dessus de l'intérêt général et de la santé publique en particulier.</p> <p>Il est donc essentiel que la LPTab comporte un article qui protège la politique de santé publique de l'ingérence de l'industrie du tabac, ce qui permettrait de mettre en place les mesures préconisées par les Directives de la CCLAT sur l'application de l'article 5.3.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Protection contre l'ingérence de l'industrie du tabac</p> <p>¹ Le Conseil fédéral prend toutes les mesures nécessaires pour protéger la politique de santé publique, et en particulier l'application de la présente loi, contre l'ingérence de l'industrie du tabac.</p> <p>² Tout rapport entre représentants de l'administration fédérale et l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts doit être transparent et justifié.</p> <p>³ L'administration fédérale n'est pas autorisée à conclure des partenariats directs ou indirects ou des accords ou contrats n'ayant pas de caractère contraignant avec l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts.</p>
--	--	--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

OxySuisse	34	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
OxySuisse	34	3	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
OxySuisse	36	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Au vu de l'ampleur de l'épidémie de tabagisme en Suisse et de son caractère catastrophique, même des petits délits peuvent avoir de très graves conséquences. Il convient de ne pas laisser à l'arbitraire des autorités fédérales et compétentes de juger de la gravité des infractions à la présente loi. Celles-ci doivent être</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p> systématiquement dénoncées à l'autorité de poursuite pénale, qui seule peut juger du niveau de gravité de l'infraction. Nous proposons donc de supprimer l'alinéa 2.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² (Supprimé)</p>
OxySuisse	40			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corrélérer une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
OxySuisse	41			<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>
OxySuisse	42	1		<p><u>Remarques</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement ou par négligence, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
OxySuisse	43	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement ou par négligence :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6);

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16);</p> <p>d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision (1);</p> <p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27);</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p> <p>(1) RS 784.40</p>
OxySuisse	48			<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
OxySuisse	Annexe 1			<p>Supprimer l'annexe 1 (voir article 6)</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Vereinigung der Schulärztinnen und Schulärzte der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : VSAS

Adresse : c/o Gesundheitsdienst, Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Dr.med. Annemarie Tschumper

Telefon : 031 321 69 25

E-Mail : annemarie.tschumper@bern.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7 8
Entwurf Tabakproduktegesetz	8
Unser Fazit	22 23
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Die VSAS begrüsst sehr, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Es handelt sich um Produkte, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden können. Kinder und Jugendliche sind dabei eine besonders vulnerable Gruppe, weil bei ihnen die Suchtentwicklung sehr schnell abläuft, und weil es bei frühem Rauchbeginn später besonders schwierig ist, vom Konsum wieder loszukommen. Allerdings ist es wohl unmöglich, die beiden Ziele des besseren Schutzes der Jugendlichen mit dem Verzicht auf Einschränkungen bei Werbung, Sponsoring und Verkaufsförderung unter einen Hut zu bringen. Der überarbeitete Vorschlag des Bundesrats enthält aus der Sicht der Gesundheit, speziell auch von Kindern und Jugendlichen, entsprechend inakzeptable Lücken. Sollen der durch den Tabakkonsum verursachte gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Insbesondere ist es vor dem Hintergrund der steigenden Gesundheitskosten unverständlich, wenn die Chance verpasst wird, einen grossen Kostenverursacher (Tabakkonsum) wesentlich einzudämmen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Das Gesetz muss verhindern, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Das Gesetz muss solche Werbestrategien der Tabakkonzerne verhindern und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot beinhalten. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Dazu braucht es zusätzlich ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Es ist hoch wahrscheinlich, dass aufgrund neuer Werbeeinschränkungen die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Die Werbeeinschränkungen im aktuellen Gesetzesentwurf völlig ungenügend. So sind 50% der 6 ½ -Jährigen 120 cm gross oder grösser. Die Werbeverbote müssen für alle im Gesetz erwähnten Produkte gelten, damit einzelne Produkte (z.B. E-Zigaretten ohne Nikotin) nicht dazu benutzt werden, weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die vorgeschlagenen differenzierten Regelungen erschweren die Kontrolle und bergen die grosse Gefahr, dass Gesetzeslücken entstehen, die das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen gefährden.</p>
	<p>E-Zigaretten ohne Nikotin</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin müssen für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen unbedingt gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Es besteht die Gefahr, dass der Gebrauch nikotinfreier E-Zigaretten die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen herabsetzt. So ermöglichen sie die Nachahmung rauchähnlicher Handlungen und fördern die Vorstellung, dass</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Rauchen nicht besonders schädlich und gesellschaftlich akzeptiert ist. Eine Gleichbehandlung von nikotinhaltigen mit E-Zigaretten ist daher besonders für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dem Einfluss der Werbung für Tabakprodukte besonders wichtig. Zudem sind die gesundheitlichen Auswirkungen von den verdampften Zusatzstoffen noch wenig bekannt.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verkauf</p> <p>Für einen wirksamen Jugendschutz, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Die Bewilligungspflicht und die Testkäufe gelten auch für den Verkauf von Tabakwaren über Automaten. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Verpackung, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Anzustreben wäre der Verkauf ausschliesslich in neutralen Einheitspackungen, wie dies in Australien, Frankreich, Grossbritannien u.a.m. bereits der Fall ist und bald in weiteren Ländern der Fall sein wird. Mindestens ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Dies obschon international das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten (erstes Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation) von 2012 verlangt, als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren zu führen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden. Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Geschmuggelte Zigaretten sind gerade für Jugendliche, die sehr preissensitiv sind, ein Anreiz zum Konsum von Tabak. Daher ist es auch aus Sicht des Jugendschutzes besonders wichtig, hier wirksame gesetzliche Anforderungen zu haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle</u> <u>konnte nicht</u> <u>gefunden</u> <u>werden.</u></p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu -, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Warum die Schweiz ausserhalb von Schweden das einzige Land in Europa werden muss, in welchem Snus gewerbsmässig zugelassen wird und beworben werden darf, leuchtet nicht ein. Die Zulassung von Snus muss aus Sicht der VSAS (wenn überhaupt) zwingend mit einem umfassenden Werbeverbot verbunden sein.</p>
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle</u> <u>konnte nicht</u> <u>gefunden</u> <u>werden.</u></p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle</u> <u>konnte nicht</u> <u>gefunden</u> <u>werden.</u></p>	
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle</u> <u>konnte nicht</u> <u>gefunden</u> <u>werden.</u></p>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt hier die Probleme der Tabakprodukte gut auf: Tabakprodukte können nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden; der Tabakkonsum fordert in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer, und der volkswirtschaftliche Schaden wird auf Fr. 5.6 Mia beziffert,</p> <p>Diese schwerwiegenden Probleme werden aus Sicht der VSAS in der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs jedoch viel zu wenig berücksichtigt.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird mit der im Verhältnis zur Gesamtoxizität geringen Bedeutung der Zusatzstoffe begründet. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Zusatzstoffe nehmen im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung ein. So tragen sie beispielsweise dazu bei, dass die atemwegreizende Wirkung des inhalierten Rauchs abgemildert wird, um damit ein wichtiges Warnsignal des Körpers zur Schädlichkeit des Rauchs abzumildern. Gerade für Jugendliche sind das wesentliche Elemente die zur Suchtentwicklung beitragen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.1 1.6.2	<p>Einklang mit der Rechtslage in Nachbarstaaten, Europäischer Union (EU) und WHO</p> <p>Der vorliegende Entwurf bleibt in verschiedenen Punkten hinter den Nachbarstaaten, der EU und der Konvention zum Tabak der WHO zurück. Das hat negative Konsequenzen auf die Gesundheit. Zudem ist dies ganz grundsätzlich aus Sicht der VSAS schlecht für das Image der Schweiz.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Leider werden die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p> <p>Mit Blick auf die vom Bundesrat in den Erläuterungen dargestellten schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen des Tabakkonsums zu bedauern ist, dass im Vergleich zur ersten Botschaft das Ziel gestrichen wurde, den Tabakkonsum zu verringern,.</p> <p>Die VSAS stellt daher für Artikel 1 folgenden Änderungsantrag:</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<u>Änderungsantrag</u> s. oben
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		E-Zigaretten ohne Nikotin müssen für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Es besteht die Gefahr, dass der Gebrauch nikotinfreier E-Zigaretten die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen herabsetzt (Nachahmung rauchähnlicher Handlung). Ohne den Zusatz in Absatz 1 wird der Tabakindustrie zudem die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider). <u>Änderungsantrag</u> Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</u></p>	2	2	<p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</u></p>	3		<p>Differenzierten Regulierungen bergen die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken. Sie ermöglichen es der Industrie, gezielt neue Produkte zu entwickeln, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können. Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriffslücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</u></p>	4	1	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</u></p>	5	1		<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</u></p>	5	2		<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie muss von hoher Reinheit sein. b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</u></p>	5a			<p>Werden Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen für Tabakprodukte fast uneingeschränkt zulassen, muss aus Sicht des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, „Snus“ verboten bleiben, da sonst mit einem hohen Zusatzkonsum zu rechnen ist. Nur ein umfassendes Verbot von Werbung und Sponsoring zur Verkaufsförderung von Snus würde eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot» erlauben.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</u></p>	6	1		<p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten. Die Liste ist lückenhaft und kann durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol. Zudem sollen auch hier E-Zigaretten mit und ohne Nikotin im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen gleich behandelt werden (siehe Art. 2)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle</u> <u>konnte nicht</u> <u>gefunden</u> <u>werden.</u></p>	6	3	<p>Dass die Schweiz die Ausfuhr von Tabakwaren mit z.T. höheren Konzentrationen an Schadstoffen als die aktuell gültige Tabakverordnung für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder zulässt sieht die VSAS nicht nur als negativ für das Image der Schweiz und das Label «Swiss Made» an. Aus Sorge um die Kinder, Jugendlichen anderen vulnerablen Bevölkerungsgruppen in diesen Ländern stellt die VSAS daher einen Ergänzungsantrag.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle</u> <u>konnte nicht</u> <u>gefunden</u> <u>werden.</u></p>	7	2	<p>Dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen wird ausdrücklich begrüsst. Da die Packungen immer wichtiger für die Werbung werden, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden, muss zudem verhindert werden, dass besondere Formen der Verpackung zu Werbezwecken genutzt werden und allenfalls unterschwellig Fehlinformationen unterstützen (z.B. Zigaretten als Schlankmacher). Die entsprechenden Vorgaben der EU an die Produzenten sind daher wichtig und sollen auch in der Schweiz eingehalten werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle</u> <u>konnte nicht</u> <u>gefunden</u> <u>werden.</u></p>	8	1	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltenen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle</u> <u>konnte nicht</u></p>	8	2	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.			Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <p>a. bis d. : unverändert</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	1	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. und b. unverändert</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	2	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11a		Weil auf dem Schwarzmarkt geschmuggelte Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>			<p>Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel und damit interessant für das organisierte Verbrechen.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	12	2	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung (<i>Grundfarbe Pantone 448 C und neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift</i>).</p> <p>Tabakwarenverpackungen stellen den häufigsten Werbeträger dar. Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnt die VSAS die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	13		<p><u>Änderungsantrag (Begründung siehe oben zu Art 12 Abs 2)</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>			<p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>14</p>		<p><u>Änderungsantrag (Begründung siehe oben zu Art 12 Abs 2)</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	<p>15</p>		<p><u>Änderungsantrag (Gleichbehandlung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<u>gefunden werden.</u>			Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen: a. bis c. unverändert
<u>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</u>	16	1	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <p style="padding-left: 40px;">a. bis g. unverändert</p>
<u>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</u>	17		<p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand Streching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert wird. Zudem ist aus gesundheitlicher Sicht an einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festzuhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen. Aus Sicht der VSAS muss jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, der Werbeträger und der Orte überflüssig und vereinfacht deren Handhabung. So ist es nicht immer einfach festzulegen, ob eine Veranstaltung hauptsächlich von Minderjährigen besucht wird oder nicht. Zudem ist es für die Wirkung der Werbung auf Kinder wenig relevant, ob an einer Veranstaltung auch noch viele Erwachsene anwesend sind.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p style="padding-left: 40px;">a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle</u> <u>konnte nicht</u> <u>gefunden</u> <u>werden.</u></p>	<p>17a</p>			<p>Discount-Aktionen fördern den Kauf von Tabakwaren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle</u> <u>konnte nicht</u> <u>gefunden</u> <u>werden.</u></p>	<p>17b</p>			<p>Der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open Air Festivals) wie auch an Prestigeanlässen ist weiterhin sehr stark. Es ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten und vom Image des Anlasses zu profitieren. Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine wichtige Massnahme.</p> <p>Mittels Sponsoring positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich sind. Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten. Dass es auch ohne Sponsoring geht belegt das Gurtenfestival ind Bern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
<p><u>Fehler!</u> <u>Verweisquelle</u> <u>konnte nicht</u> <u>gefunden</u> <u>werden.</u></p>	<p>19</p>			<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p> <p>Gegenüber einer Vielzahl kantonaler Regelungen wäre es allerdings vorzuziehen, das vorliegende Tabakprodukte-Gesetz so auszugestalten, dass solche kantonalen Regelungen unnötig werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und müssen auch den Automatenverkauf einbeziehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25a			<p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.				<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26	1		<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	28	2	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	34	1	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	34	3	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	40		<p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht. Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1	<p><u>Änderungsantrag</u> (Gleichbehandlung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2)</p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1	<p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>Zur Gleichbehandlung von nikotinhaltenen und nikotinfreien E-Zigaretten (Schutz von Kindern und Jugendlichen, siehe auch Kommentar zu Art. 2) schlägt die VSAS entsprechende Präzisierung vor:</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt: b. Tabakprodukte oder nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Barbara Züst, Geschäftsführerin SPO, Schweiz. Stiftung SPO Patientenschutz

Abkürzung der Firma / Organisation : SPO

Adresse : Häringstrasse 20, 8001 Zürich

Kontaktperson : Barbara Züst und Franziska Sprecher, SPO Stiftungsrätin

Telefon : 079 388 77 15

E-Mail : barbara.zuest@spo.ch

Datum : 19. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unser Fazit	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Todesfälle in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnhinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravely S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverböten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Spezifische Verbraucherschutzmaßnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktezusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtrauchern gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten. Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design s. die vor kurzem s. die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p> <p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigaretten Schmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schliesslich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue pulmonaire fribourgeoise

Abréviation de la société / de l'organisation :

Adresse : Rte Nicolas-de-Flüe 2

Personne de référence : Fabienne Hebeisen-Dumas

Téléphone : 026 425 54 10

Courriel : fabienne.hebeisen@liguessante-fr.ch

Date : 22 mars 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	9
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	14
Projet de loi sur les produits du tabac _____	17
Notre conclusion _____	44
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales

nom/société	remarque / suggestion :
	<p>Appréciation générale</p> <p>Nous soutenons l'objectif de la loi sur les produits du tabac, tel que défini dans son premier article : « La présente loi a pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques ». Cependant, malgré certains éléments positifs, les dispositions prévues dans ce second projet de loi sont insuffisantes pour atteindre cet objectif.</p> <p>Nous déplorons les orientations données par le Parlement pour cette seconde mouture du projet de loi. Cependant, nous saluons la volonté du Parlement de protéger la jeunesse en renforçant les mesures visant l'interdiction de vente de tabac aux mineurs. Ainsi, nous adhérons à l'harmonisation nationale d'un âge légal pour la remise des produits du tabac. Or, nous estimons que les restrictions en matière de publicité visant exclusivement les mineur-e-s sont insuffisantes et peu efficaces pour la protection des jeunes face au tabagisme. De plus, nous déplorons la suppression des restrictions en matière de parrainage et de promotion pour la même raison.</p> <p>Les modifications proposées, notamment l'absence d'interdiction étendue de la publicité, ne répondent pas efficacement aux enjeux de santé publique et ne respectent pas les exigences minimales de la CCLAT (Convention-cadre de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) pour la lutte antitabac) en vue de sa ratification.</p> <p>Les produits du tabac sont les seules marchandises en vente libre dont l'usage régulier entraîne la mort prématurée chez la moitié de ses consommateurs et consommatrices. Ainsi, la consommation de tabac provoque aujourd'hui près de 9'000 décès annuels en Suisse et les affections qui y sont liées représentent la cause de décès le plus souvent évitable. À cela s'ajoutent encore les décès causés par une exposition à la fumée passive, plus difficiles à estimer. La prévention du tabagisme est l'un des objectifs prioritaires de la politique de promotion de la santé et de prévention du canton de Fribourg. Cette priorité de santé publique est inscrite dans la Stratégie cantonale de promotion de la santé et de prévention (Perspective 2030) du Conseil d'Etat, et se concrétise dans le Programme cantonal de prévention du tabagisme 2018-2021 (3^{ème} programme dudit canton).</p> <p>Dans le domaine de la prévention du tabagisme, une part importante du travail consiste à exécuter des lois cantonales et nationales. Une législation efficace pour les produits du tabac au niveau fédéral est primordiale, afin de garantir une unité et égalité de traitement sur l'ensemble du territoire national. Une loi fédérale permet également d'offrir aux cantons un cadre de référence commun pour leur travail de prévention et soutient ainsi les efforts fournis jusqu'ici.</p> <p>Des modifications importantes de la loi sont nécessaires si l'on veut limiter les dommages pour la santé, les coûts économiques ainsi</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>que la diminution de la qualité de vie causée par la consommation de tabac. La loi doit atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l’OMS pour la lutte antitabac.</p>
	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Selon l’OMS, la publicité pour les produits du tabac peut « apporter une justification sociale au tabagisme, entraver les efforts de sensibilisation aux dangers du tabac et renforcer l’influence de l’industrie du tabac sur les médias et le monde du sport et du divertissement »¹. Pour ces raisons, l’OMS recommande une interdiction totale de la publicité pour le tabac. Selon une estimation, cette mesure permettrait à elle seule de diminuer la consommation de tabac d’environ 7%. Les recherches dans le domaine ont en effet à maintes reprises mis en évidence la corrélation entre le degré d’exposition à la publicité et la consommation de tabac, en particulier chez les jeunes. Une étude longitudinale menée en Allemagne² montre par exemple que la proportion de jeunes (10-17 ans) qui ont essayé de fumer est significativement plus élevée dans le groupe de celles et ceux qui ont été exposé-e-s à des publicités pour du tabac (19%) que parmi celles et ceux qui n’y ont pas été exposé-e-s (10%). Cette étude va même plus loin en affirmant que ce résultat est spécifique à la publicité pour le tabac et ne peut par conséquent pas être expliqué par une réceptivité accrue des adolescent-e-s à la publicité en général. Il s’agirait selon les conclusions des auteur-e-s des conséquences des stratégies de l’industrie du tabac, qui, les sachant vulnérables, cible les jeunes dans ses campagnes.</p> <p>Nous saluons la volonté du Parlement de protéger la jeunesse. Or, nous estimons que les restrictions en matière de publicité visant exclusivement les mineurs sont insuffisantes et peu efficaces pour la protection des jeunes face au tabagisme. De plus, nous déplorons la suppression des restrictions en matière de parrainage et de promotion pour la même raison.</p> <p>Malgré les restrictions de la publicité dans certains lieux et sous certaines formes, ces mesures sont insuffisantes car les effets attendus ne se réaliseront pas dans la réalité actuelle: les mineurs ont accès à la presse en général, en particulier aux magazines People, se déplacent seul-e-s, en groupe ou en compagnie d’adulte dans des lieux où des publicités sont visibles (parkings, centres commerciaux, etc.), participent à des festivals, vont au cinéma après 20h et vont s’approvisionner dans des kiosques. De ce fait, les jeunes continueront d’être massivement exposés à la publicité de l’industrie du tabac si la publicité, la promotion et le parrainage des produits du tabac sous toutes les formes continuent à y être autorisés. Ainsi, il est indispensable d’intégrer des mesures de santé publique comme l’interdiction totale de publicité pour permettre une protection efficace des mineurs.</p> <p>En matière de commercialisation des produits du tabac les mesures proposées par le Conseil fédéral ne vont donc clairement pas assez loin. La loi doit permettre d’empêcher l’industrie du tabac de continuer à inciter les enfants et les jeunes à fumer par le biais de tactiques manipulatoires. La nouvelle loi doit empêcher l’industrie du tabac d’employer cette stratégie publicitaire en introduisant une interdiction globale de</p>

¹ OMS, *Rapport de l’OMS sur l’épidémie mondiale de tabagisme, 2009. Mise en place d’espaces non-fumeurs*. Genève, 2011, p. 48

² Hanewinkel R., et al. (2011). *Cigarette Advertising and Teen Smoking Initiation*. In « Pediatrics », 2011 : 127, pp.e271-e278.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>publicité, de promotion et de parrainage pour les produits du tabac. Tous les espaces de vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. Toute exception affaiblit le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>Cela suppose, entre autres et outre les mesures proposées dans la loi, d'interdire la publicité étendue dans les espaces publics, dans les médias et sur le lieu de vente ainsi que la promotion au moyen de rabais. A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste à faire de la publicité sur le lieu de vente. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine, aux produits du tabac chauffés ainsi qu'à de futurs produits que l'industrie du tabac ou d'autres pourraient commercialiser dans le futur. Dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme. La promotion au moyen de rabais s'adresse en particulier aux jeunes, dont le comportement est très souvent influencé par le prix et pour qui les actions de type « 3 produits pour le prix de 2 » sont attractives.</p> <p><i>En outre, l'interdiction du sponsoring doit s'appliquer à toutes les manifestations.</i></p>
	<p>Autorisation</p> <p>Afin que la protection de la jeunesse soit efficace, l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests doivent être complétés par une obligation de licence des points de vente. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L'octroi d'une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer.</p> <p>Il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, ainsi que les produits du tabac chauffés et les futurs produits avec ou sans nicotine qui seront commercialisés dans le futur soient soumis aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac en ce qui concerne l'accès par les mineurs.</p>
	<p>Emballage</p> <p>En Australie, en France, en Grande-Bretagne, en Irlande du Nord, en Irlande et en Norvège, les produits du tabac ne peuvent être vendus que dans des emballages neutres non promotionnels. L'introduction de cette mesure a aussi été décidée en Nouvelle-Zélande (2018), en Hongrie (2018) et en Slovénie (2020). D'autres Etats l'étudient. Les premiers résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les Etats membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Il faut en tout cas que les prescriptions actuelles s'alignent sur celles de la nouvelle directive européenne.</p> <p>La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques sont nocifs pour la santé.</p> <p>Les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, doivent recouvrir 80 % de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage.</p> <p>Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises.</p>
	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p> <p>L'avant-projet du Conseil fédéral omet des mesures permettant de répondre aux exigences internationales en matière de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. La loi sur les produits du tabac offre une chance de combler les éventuelles failles dès le départ.</p>
	<p>Cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, produits contenant du tabac chauffé</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les nouveaux produits du tabac à chauffer, à fumer à base de plantes et la cigarette électronique soient désormais traités dans une loi distincte et nous saluons explicitement l'introduction et</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>l'adaptation de la réglementation dans cette présente loi. Cependant, nous estimons que le principe de précaution doit être retenu pour ces nouveaux produits car les recherches scientifiques indépendantes manquent concernant la sécurité de ces produits et leurs impacts sur la santé. Dans ce sens, nous estimons que la cigarette électronique sans nicotine et avec nicotine doivent être regroupées dans la même loi.</p> <p>Le projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Il importe que cet assouplissement de la situation actuelle ne simplifie pas l'accès des enfants et des adolescents à la cigarette électronique, en tant que première étape vers la dépendance à la nicotine.</p> <p><i>C'est pourquoi les cigarettes électroniques – avec et sans nicotine– doivent être soumises exactement aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac, et notamment à l'interdiction globale de publicité et de promotion, à la protection contre le tabagisme passif et à l'âge minimal de vente.</i></p>
	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac et du marché de la nicotine en Suisse (qui serait d'autant plus prononcée dans le cas où ce marché est régulé de façon laxiste), en offrant un point d'entrée supplémentaire pour la consommation de tabac et pour l'addiction nicotinique. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays. Il est illusoire et sans fondement scientifique de croire que le snus soit une aide à l'arrêt du tabagisme et puisse jouer un rôle dans la réduction des risques.</p>
	<p>Protection contre le tabagisme passif</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans l'e-cigarette avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers.</p> <p>De plus, les e-cigarettes avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression aux enfants ainsi qu'aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)		
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Les faits présentés sont, pour des raisons incompréhensibles, de nouveau ignorés dans les chapitres suivants.</p>
	1.3.2	<p>Catégories de produits</p> <p>Compte tenu de la commercialisation récente des nouveaux produits à fumer, il convient de retenir le principe de précaution.</p> <p><i>Cigarette électronique avec et sans nicotine et tabac à chauffer</i></p> <p>A ce jour, il manque un consensus au sein de la communauté scientifique concernant les effets de la cigarette électronique avec et sans nicotine sur la santé. Certaines études ont mis en évidence un risque important de contracter un cancer ou de développer des maladies cardiovasculaires alors que d'autres études révèlent que la cigarette électronique avec et sans nicotine est moins nocive que la cigarette traditionnelle et devrait être utilisée comme outil de sevrage tabagique.</p> <p>Quant au tabac à chauffer, les données actuelles provenant presque exclusivement de l'industrie du tabac ne peuvent être considérées comme suffisamment neutres. Comme expliqué ci-dessus, les cigarettes électroniques avec et sans nicotine et le tabac à chauffer sont présentés par certains comme des produits à risque réduit et médiatisés comme tels par l'industrie du tabac. Or, en vertu du principe de précaution, les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit est moins nocif (cf. article 11) devraient être interdites tant qu'il n'existera pas assez de données scientifiques, basées sur des études indépendantes, qui indiqueront précisément les effets de ces produits sur la santé.</p> <p><i>Snus</i></p> <p>Le CIPRET désapprouve sa légalisation car la nocivité de ce produit a été prouvée, en particulier sur la santé bucco-dentaire (Bornstein, Jeyakumar, Ramseier, Sieber 2016). Il a été prouvé que la consommation de snus provoque des effets pathologiques</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>dans la cavité buccale (lésions orales, etc.) et contient des nitrosamines, substances classées probablement cancérigènes par l'OMS. D'un point de vue législatif, il convient de rappeler que le snus est considéré comme un produit toxique dans toute l'Europe et y est interdit excepté en Suède.</p> <p><i>Produits à fumer à base de plantes</i></p> <p>Nous jugeons qu'il serait pertinent de différencier les produits à base de cannabis contenant du cannabidiol (CBD), dont la teneur en tétrahydrocannabinol (THC) est inférieure à 1 %, des autres produits à fumer à base de plantes. En effet, leur usage peut présenter des risques. En matière de circulation routière, il existe une présomption légale d'incapacité de conduire si le taux de 1,5 microgramme de THC par litre de sang est dépassé. Du fait de la teneur en THC des produits à base de cannabis dit « légal », ce taux peut être dépassé et la personne est alors considérée comme inapte à la conduite.</p>
	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette, • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette.
	1.3.4	<p>Publicité</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>Le CIPRET désapprouve la suppression de la plupart des restrictions en matière de publicité, de parrainage et de promotion qui étaient proposées dans le premier avant-projet.</p> <p>L'influence de la publicité pour promouvoir les ventes et inciter les gens à consommer n'est plus à démontrer. Plusieurs études transversales ont d'ailleurs montré une relation entre l'exposition à la publicité pour le tabac et le début de la consommation tabagique ou le développement d'un tabagisme régulier (cf. chapitre « Remarques générales »).</p> <p>Quant au parrainage, l'Observatoire des stratégies marketing de l'industrie du tabac a mis en évidence que le parrainage est surtout utilisé lors de festivals de musique ou les jeunes sont majoritairement présents (Canevascini 2014). Les données de l'Office fédéral de la statistique de 2008 montrent une participation importante des jeunes et des mineurs lors de ces événements: 57% des jeunes entre 15-21 ans disent avoir fréquenté au moins un festival durant les 12 derniers mois. Lors de ces événements, l'Observatoire a révélé que l'industrie du tabac cible principalement les jeunes en organisant des concours et en proposant des animations et des activités ludiques (ex: jouer au baby-foot, créer son propre t-shirt, etc.).</p> <p>Une interdiction partielle de la publicité proposée dans ce second projet pour protéger les mineurs est louable mais peu efficace. En effet, une interdiction de la publicité destinée exclusivement aux mineurs est inefficace contrairement à la mise en place d'un ensemble de mesures d'interdictions étendues en matière de publicité, de promotion et de sponsoring (OFSP). Ainsi, l'Etat de Fribourg soutient une interdiction totale de la publicité y compris la promotion et le parrainage car ces mesures permettent de protéger efficacement les jeunes.</p> <p>De plus, nous nous rallions à l'appréciation du Tribunal fédéral qui soutient que les interdictions publicitaires pour les produits du tabac respectent les principes constitutionnels, en particulier la liberté économique, d'information et de presse (Tribunal fédéral, 2002). Le Tribunal fédéral a aussi retenu que la santé de la population représente un « objectif d'intérêt public qui justifie la limitation de droits fondamentaux tels que la liberté économique » (ATE 128 I 295 cons. 5b, bb). Les conséquences extrêmement dommageables du tabac sur la santé justifient la décision d'interdire globalement la publicité y compris le parrainage et les promotion. Cette opinion est partagée par plus de la moitié de la population suisse (58.1% de la population suisse âgée de 15 ans) qui est favorable à une interdiction générale de la publicité pour le tabac (Monitoring des addictions 2016). Au niveau international, cette mesure est également préconisée par l'OMS dans sa Convention cadre pour la lutte anti-tabac (CCLAT) validée par des données probantes.</p> <p>Quant aux répercussions des restrictions publicitaires sur l'emploi, une étude a montré un effet positif sur le nombre de places de travail à un niveau global. En effet, la diminution du tabagisme induirait une augmentation de l'offre d'emploi car un effet serait observé dans les habitudes de consommation. L'argent n'étant plus dépensé pour les cigarettes serait dépensé dans d'autres secteurs économiques (comme la restauration, les loisirs, etc.) qui sont des pourvoyeurs d'emplois importants (Buck et al. 1995). Il convient de rappeler que l'industrie du tabac pourvoit peu de places de travail. La diminution progressive des emplois observée depuis plusieurs années dans ce secteur n'est pas causée par des mesures de prévention mais par la délocalisation des usines de production et la mécanisation croissante de la fabrication (Warner 2000).</p>
--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>	
1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE 	
1.6.2	<p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la convention-cadre internationale pour la lutte anti-tabac de l'Organisation mondiale de la santé en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>	
1.6.3	<p>Droit international: Convention-cadre de l'OMS</p> <p>Les modifications demandées par le Parlement ne remplissent pas les exigences minimales de la CCLAT (Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac) et entravent la possibilité de la Suisse de ratifier cette convention alors que 181 pays l'ont déjà entérinée. La volonté du Conseil fédéral d'atteindre cet objectif avait pourtant été clairement exprimée par la signature de la</p>	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>convention en 2004. En vue de la ratification de la CCLAT, la Suisse devra respecter les trois mesures minimales suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none">1) une interdiction globale ou des restrictions à la publicité, à la promotion et au parrainage dans la presse écrite et, le cas échéant, dans d'autres médias tel que l'Internet2) obligation de l'industrie du tabac de communiquer les dépenses consacrées à la publicité, à la promotion et au parrainage3) restrictions du parrainage de manifestations à caractère international. <p>Nous adhérons à ces principes validés par des données probantes et soutenons une (ré)introduction de ces dispositions dans la loi.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
	1	Comme nous l'avons exprimé dans les remarques générales, l'objectif de la loi étant de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation de tabac, les mesures proposées dans ce second projet n'y répondent pas efficacement.
	2	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	3	Nous jugeons important de distinguer dans la loi les produits à base de cannabis contenant du CBD des autres produits à fumer à base de plantes.
	5	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine et qu'elles ne doivent pas avoir un effet psychotrope.
	8	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	10	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	11	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.2 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 11 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous soutenons qu'il est indispensable que les indications sur l'étiquette et l'emballage ne trompent pas le consommateur pour tous les produits du tabac et les cigarettes électronique avec et sans nicotine.
	12	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les commentaires de l'article 12 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous ne comprenons pas le sens d'exempter certains produits du tabac de l'obligation de mise en garde puisque le tabac, en particulier lorsqu'il est fumé, est très dangereux pour la santé.
	14	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.6.2 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 14 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous souhaitons que

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		la Suisse s'aligne sur les dispositions européennes (directive 2014/40/EU) concernant le format des avertissements sanitaires sur les emballages. De plus, nous jugeons nécessaire que les mises en garde puissent être modifiées en fonction des avancées scientifiques sur l'effet des produits du tabac sur la santé.
	15	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	16	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	17	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.4 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> , nous soutenons une interdiction totale de la publicité y compris la promotion et le parrainage car ces mesures permettent de protéger efficacement les jeunes.
	20	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques générales, dans le point 1.3.5 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 20 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous approuvons l'interdiction de vente des produits du tabac aux mineurs
	21	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.5 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 21 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous saluons l'introduction d'achats tests afin de s'assurer de la bonne application de l'interdiction de vente aux mineurs.
	23	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	24	Comme nous l'avons mentionné dans les commentaires de l'article 24, nous préconisons que la notification indique aussi l'absence d'effet psychotrope.
	25	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	26	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	28	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	34	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	43	Nous émettons une réserve sur le montant de l'amende en cas d'infraction qui nous paraît faible (40'000.-) et nous estimons qu'il serait important d'intégrer la notion de récidive en l'assortissant de sanctions plus élevées.
Rapport explicatif : partie 3 « Commentaire des dispositions »		
nom/société	chap. n°.	remarque / suggestion :
	3.2	Conséquences pour la Confédération Le Rapport explicatif omet de calculer le coût pour la Confédération du manque à gagner fiscal résultant d'une taxation plus faible des nouveaux produits (cigarette électronique et produits de tabac chauffé) au cas où une partie de la consommation de cigarettes se reporte sur ces produits.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				tabac ou une marque similaire ou qui utilisent le branding d'une marque de produits du tabac ou de cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine (« brand stretching »).
	2	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alco pops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation; b. (supprimer); c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.
	3			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	3		e	Comme nous l'avons déjà relevé au point 1.3.2, nous jugeons important de distinguer dans la loi les produits à base de cannabis contenant du CBD des autres produits à fumer à base de plantes.
	4	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Le nom de marque et de la référence à l'intérieur de la marque, la présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
	5	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Il convient de mettre « ingrédients » au pluriel pour tenir compte du cas où des ingrédients produiraient l'effet néfaste indiqué en agissant en combinaison alors qu'ils ne le produiraient pas pris isolément.</p> <p>Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent également être interdits.</p> <p>Les <i>arômes caractérisants</i> sont produits pas des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmente de manière significative ou mesurable leur toxicité inhérente, leur potentiel de dépendance, ou facilite leur inhalation. <p>2. (nouveau) Les produits du tabac contenant un arôme caractérisant sont interdits.</p>
	5	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. il doit être de haute pureté; b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.
	5a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le snus et autres tabacs destinés à un usage oral doivent être interdits, comme ils le sont dans tous les pays voisins (en fait dans l'UE, à l'exception – et ce pour des raisons historiques – de la Suède). En raison de leur toxicité et de leur caractère fortement addictogène, il est dangereux d'élargir l'offre de produits du tabac, ce qui augmente inévitablement le nombre de consommateurs de ces produits, en particulier chez les jeunes.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
	6	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste. Il est préférable d'énoncer les critères qui guident l'exclusion d'ingrédients et laisser au Conseil fédéral le soin d'en établir une liste, qu'il pourra actualiser à intervalles réguliers.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent considérablement la toxicité ou le potentiel de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine ou qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p>
	6	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>(a) La méthode de fumage utilisée par les compagnies de tabac pour mesurer les émissions se base sur les standards ISO, qui ont été fortement déterminés par l'industrie elle-même. Il s'avère que la mesure effectuée par une machine à fumer suivant le standard ISO 3308 donne une indication trompeuse, qui ne quantifie pas les quantités maximales d'émissions, mais au contraire en donne la valeur minimum, sous-estimant généralement très fortement la quantité de substances toxiques inhalée par un fumeur humain. Dans la plupart des marques de cigarettes, la fumée absorbée</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>par la machine est diluée par des trous de ventilation perforés dans le papier du filtre. La disposition et la densité de ces trous peuvent varier grandement d'une marque de cigarette à l'autre. Lorsqu'il fume une cigarette, le fumeur a la possibilité d'obstruer ces trous avec les doigts ou les lèvres (ce qu'il fait généralement inconsciemment) et ainsi d'augmenter considérablement la dose de nicotine (et de goudron) qu'il aspire à chaque bouffée. Dans une telle situation, les quantités limites des émissions indiquées dans l'Annexe 2 perdent leur signification et elles sont trompeusement rassurantes pour le consommateur. En intensifiant la ventilation, une marque de cigarette peut très bien se conformer aux valeurs limites prescrites tout en émettant en usage réel des quantités trois, voire cinq fois supérieures à ces limites. Pour supprimer cette possibilité de tromperie, il faut recourir à un modèle de fumage <i>intensif</i>, tel que défini par l'OMS (1) (et utilisé par le Canada (2)). Les niveaux d'émission doivent rester ceux spécifiés à l'Annexe 2, mais la méthode de calcul de ces émissions doit utiliser une machine de fumage ISO 3308 avec la modification OMS TLN SOP 01.</p> <p>(1) Standard Operating Procedure for Intense Smoking of Cigarettes. WHO TobLabNet Official Method SOP 01. Organisation mondiale de la santé, 2012</p> <p>(2) Réglementation et conformité JUS-601413 Gouvernement du Canada, juin 2000 https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/preoccupations-liees-sante/rapports-publications/tabagisme/reglementation-conformite.html</p> <p>(b) Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p>(c) L'ap-LPTab ne fixe pas de valeur maximale limite sur la teneur en nicotine du liquide utilisé pour les cigarettes électroniques, avec pour conséquence que l'utilisation d'un liquide contenant 50% de nicotine, ou même de la nicotine pure, serait autorisée, ce qui est extrêmement dangereux. Il faut limiter la quantité de nicotine dans le liquide pour cigarette électronique en reprenant la teneur maximale prévue dans la directive européenne sur les produits du tabac, à savoir 20 milligrammes par millilitre.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac ainsi que les quantités maximales d'émissions de ces produits figurent à l'annexe 1. La mesure des quantités d'émissions s'effectue à l'aide d'une méthode de fumage <i>intensif</i>.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis à l'art. 5 et à l'alinéa 1 ci-dessus.</p> <p>³ (nouveau) Le liquide pour cigarette électronique ne doit pas contenir plus de 20 milligrammes de nicotine par</p>
--	--	--	---

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			millilitre.
7	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité permet vise à réduire le risque de voir chez les jeunes, une consommation expérimentale devenir régulière.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir.</p> <p>Le paquet neutre est la meilleure pratique actuelle, recommandée par l'OMS et par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, pour parer à l'utilisation publicitaire et trompeuse de l'emballage des produits du tabac.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les dimensions des paquets de cigarettes sont les suivantes:</p> <p>a. hauteur: au moins 44 mm;</p> <p>b. largeur: au moins 52 mm.</p> <p>³ (nouveau) Les unités de conditionnement et les emballages extérieurs des produits du tabac sont neutres et standardisés. Le Conseil fédéral règle les modalités de cette disposition</p>
8	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les volumes maximum de, respectivement, 10 et 2 ml correspondent aux directives données par l'UE aux producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
8	2		<u>Remarques</u>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Voir article 8 alinéa 1.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>L'ap-LPTab reprend de façon incomplète les indications à porter sur l'emballage indiquées dans l'art. 16, al. 1 de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac. Pour éviter toute ambiguïté, nous proposons de les mentionner explicitement dans l'article 9, en ajoutant deux lettres, d et e, l'ancienne lettre d devenant la lettre f-</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac³;c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. (nouveau) pour les tabacs manufacturés, le prix de vente au détail, au sens de l'art. 16, al. 1, let. a, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac; e. (nouveau) en outre, pour le tabac coupé, le tabac en rouleaux, le tabac à mâcher, le tabac à priser et les rognures de cigares, le poids du contenu, au sens de l'art. 16, al. 1, let. c, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac;

³ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			f. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.
	10	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
	11	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
	11	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.
	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
	12	2	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un conditionnement neutre des produits du tabac tel que l'autorise également la nouvelle directive</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE est une solution idéale en matière de politique de prévention. Les produits du tabac constituent également les supports publicitaires les plus fréquents.</p> <p>Des modifications des avertissements s'imposent en tout cas. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et d'autres produits pour ce qui concerne la taille des avertissements pour les raisons suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. b à f, ne sont pas plus sains que les produits du tabac à fumer, mais tout au plus moins nocifs (ce qui n'a pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>En cas d'abandon de l'emballage neutre, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent plus d'espace, au moins 80%. Cela correspond à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><i>Par ailleurs, la couleur de base Pantone 448 C est celle choisie pour les emballages neutres. Outre les avertissements et les informations sur le contenu, seuls le nom de la marque et celui du produit sont autorisés à figurer sur le paquet dans une police standard.</i></p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'alinéa 1, let. c.</p>
	13		<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p>Les autres produits du tabac (cigarette électronique, produit du tabac à chauffer) ont fait leur entrée sur le marché relativement récemment. L'activité commerciale concernant ces produits est très intense et on peut s'attendre à ce que d'autres produits fassent leur apparition, que les dispositifs actuels évoluent ou qu'ils soient utilisés pour consommer d'autres substances que le tabac ou la nicotine. Les conséquences sanitaires de leur consommation, notamment à long terme, ne sont pas aujourd'hui connues car nous n'avons pas le recul nécessaire. Il convient donc de ne pas figer prématurément les mises en garde sanitaires relatives à ces produits mais de laisser le soin au Conseil fédéral de les élaborer, de les évaluer et de les faire évoluer en fonction de l'avancement de l'état de la connaissance.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Chaque paquet doit porter les avertissements suivants lorsqu'il est remis aux consommateurs:</p> <p>a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>b. pour les produits à fumer à base de plantes: «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage;</p> <p>c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine: « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit est nocif pour la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p>
14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

15			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
16	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité;

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
	17			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p>Nous aimerions également souligner que nous restons fermes concernant l'exigence d'une interdiction complète des mesures de publicité et de promotion. Les restrictions partielles de la publicité n'entraînent pas une diminution de la publicité et de la promotion pour les produits du tabac et à fumer, mais un déplacement des mesures de marketing concernées. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>A notre avis, toute forme de publicité pour les produits du tabac devrait être interdite. Cela rendrait en principe superflu toute liste des supports publicitaires et des emplacements.</p> <p>(Voir aussi les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Interdiction de la publicité pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <p>a. être visibles en dehors du point de vente,</p> <p>b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente.</p> <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>
	17a			<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <p>a. la remise gratuite ;</p> <p>b. des réductions de prix ou ;</p> <p>c. la remise de cadeaux ou de prix.</p>
	17b		<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public et d'événements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Toute opération de parrainage ou de mécénat destinés à des événements et activités de tiers est interdit, y compris les dons et les aides est interdite lorsqu'elle est effectuée par les fabricants ou les importateurs de produits du tabac ou lorsqu'elle a pour objet ou pour effet la propagande ou la publicité directe ou indirecte en faveur des produits du tabac ou de la cigarette électronique.</p>
	19		<p>L'Article 17 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage.</p>
	20		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>3 (supprimer)</p>
	20a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
	21		<p>Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			(article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).
22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
23	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Il ne faut pas exclure la possibilité que de nouveaux dispositifs, autres que la cigarette électronique, destinés à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, puissent faire leur apparition sur le marché.</p> <p>Il est important de s'assurer que les dispositifs mis sur le marché servant à l'administration des produits du tabac ou de la nicotine considérés dans la présente loi satisfont aux exigences de la Loi sur la sécurité des produits (LSPro).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou tout autre dispositif destiné à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
25	1		<u>Remarques</u>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
	25a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
	26	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.
	26a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à autorisation ;</p> <p>² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	30		<p><u>Remarques</u></p> <p>La mission de l'OFSP étant la protection et la promotion de la santé publique, elle se doit de collecter toutes les données disponibles auprès des différentes administrations et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, afin de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'OFSP collecte les données disponibles auprès des différentes administrations, notamment l'Administration fédérale des douanes, et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, et toute autre information capables de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>² En collaboration avec l'Administration fédérale des douanes, l'OFSP surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	31a		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'industrie du tabac est fortement présente en Suisse. Deux des trois plus grandes multinationales du tabac ont leur siège mondial dans notre pays : Philip Morris International (PMI) à Lausanne et Japan Tobacco International (JTI) à Genève. Les trois multinationales ont des usines en Suisse : British American Tobacco (BAT) à Boncourt (JU), JTI à Dagmersellen (LU) et PMI à Neuchâtel. Les compagnies cigarettières se présentent comme des acteurs économiques essentiels dans les cantons où elles sont implantées, mettant en avant les emplois qu'elles créent et les revenus fiscaux qu'elles engendrent – en exagérant souvent les chiffres. Les décideurs politiques locaux sont fortement</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>impressionnés par un tel discours, qui a pris sur eux, quel que soit le bord politique auquel ils appartiennent.</p> <p>Les compagnies de tabac ont créé un vaste réseau d'alliés dans les milieux économiques et politiques, formant une véritable « coalition pro-tabac ». Cette coalition a été initialement mise en place pendant la campagne contre les initiatives jumelles en 1993, qui a été pilotée en sous-main par les cigarettiers. Elle reste en place à l'heure actuelle et a même pignon sur rue sous la dénomination d'<i>Alliance des milieux économiques pour une politique de prévention modérée</i> (AEPM), hébergée dans les locaux de l'<i>Unions suisse des arts et métiers</i> (USAM). Cette coalition des milieux économiques et ses membres servent de courroie de transmission à la propagande de l'industrie et même peut servir pour son lobbying à l'étranger (par exemple, Économiesuisse est intervenue directement en Australie pour le compte de Philip Morris lors de la consultation sur l'introduction du paquet de cigarette standardisé). Cette coalition, qui comprend des partis politiques (PDC et UDC) exerce une forte influence sur le parlement suisse, dont beaucoup de membres sont en fait les représentants, occupant <i>de facto</i> la position de « lobbyistes élus » de l'industrie du tabac.</p> <p>L'intense parrainage des activités culturelles et des festivals de musique par les compagnies de tabac a permis à ces dernières de se constituer des alliés fidèles au sein des conseils d'administration de ces événements, alliés qui souvent occupent des positions de responsabilité politique. Par exemple, le parrainage du Paléo Festival par Marlboro a transformé le syndicat de la ville de Nyon en un soutien inconditionnel de Philip Morris.</p> <p>Cette influence se ressent directement au niveau du parlement, où l'adoption d'une loi antitabac qui serait alignée sur les prescriptions de la CCLAT est devenue quasiment utopique. Rien ne sera possible en Suisse tant que l'industrie du tabac pourra continuer de s'ingérer sans entraves dans la politique de santé publique de notre pays, et obtiendra des parlementaires fédéraux qu'ils placent ses intérêts commerciaux au-dessus de l'intérêt général et de la santé publique en particulier.</p> <p>Il est donc essentiel que la LPTab comporte un article qui protège la politique de santé publique de l'ingérence de l'industrie du tabac, ce qui permettrait de mettre en place les mesures préconisées par les Directives de la CCLAT sur l'application de l'article 5.3.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Protection contre l'ingérence de l'industrie du tabac</p> <p>¹ Le Conseil fédéral prend toutes les mesures nécessaires pour protéger la politique de santé publique, et en particulier l'application de la présente loi, contre l'ingérence de l'industrie du tabac.</p> <p>² Tout rapport entre représentants de l'administration fédérale et l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts doit être transparent et justifié.</p> <p>³ L'administration fédérale n'est pas autorisée à conclure des partenariats directs ou indirects ou des accords ou</p>
--	--	--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				contrats n'ayant pas de caractère contraignant avec l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts.
	34	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	34	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
	40			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
	41		<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>
	42	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, ou par négligence, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
	43	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement, ou par négligence:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6); c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16); d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision⁴;

⁴ RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27);</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p>
	48			<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
	Anhang 1			<p>supprimer l'annexe 1 (voir article 6)</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Ligue fribourgeoise contre le cancer

Abréviation de la société / de l'organisation :

Adresse : Rte Nicolas-de-Flüe 2

Personne de référence : Fabienne Hebeisen-Dumas

Téléphone : 026 425 54 10

Courriel : fabienne.hebeisen@liguessante-fr.ch

Date : 22 mars 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	9
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	14
Projet de loi sur les produits du tabac _____	17
Notre conclusion _____	44
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales

nom/société	remarque / suggestion :
	<p data-bbox="342 344 629 371">Appréciation générale</p> <p data-bbox="342 395 2078 499">Nous soutenons l'objectif de la loi sur les produits du tabac, tel que défini dans son premier article : « La présente loi a pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques ». Cependant, malgré certains éléments positifs, les dispositions prévues dans ce second projet de loi sont insuffisantes pour atteindre cet objectif.</p> <p data-bbox="342 531 2063 708">Nous déplorons les orientations données par le Parlement pour cette seconde mouture du projet de loi. Cependant, nous saluons la volonté du Parlement de protéger la jeunesse en renforçant les mesures visant l'interdiction de vente de tabac aux mineurs. Ainsi, nous adhérons à l'harmonisation nationale d'un âge légal pour la remise des produits du tabac. Or, nous estimons que les restrictions en matière de publicité visant exclusivement les mineur-e-s sont insuffisantes et peu efficaces pour la protection des jeunes face au tabagisme. De plus, nous déplorons la suppression des restrictions en matière de parrainage et de promotion pour la même raison.</p> <p data-bbox="342 740 2067 844">Les modifications proposées, notamment l'absence d'interdiction étendue de la publicité, ne répondent pas efficacement aux enjeux de santé publique et ne respectent pas les exigences minimales de la CCLAT (Convention-cadre de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) pour la lutte antitabac) en vue de sa ratification.</p> <p data-bbox="342 876 2085 1133">Les produits du tabac sont les seules marchandises en vente libre dont l'usage régulier entraîne la mort prématurée chez la moitié de ses consommateurs et consommatrices. Ainsi, la consommation de tabac provoque aujourd'hui près de 9'000 décès annuels en Suisse et les affections qui y sont liées représentent la cause de décès le plus souvent évitable. À cela s'ajoutent encore les décès causés par une exposition à la fumée passive, plus difficiles à estimer. La prévention du tabagisme est l'un des objectifs prioritaires de la politique de promotion de la santé et de prévention du canton de Fribourg. Cette priorité de santé publique est inscrite dans la Stratégie cantonale de promotion de la santé et de prévention (Perspective 2030) du Conseil d'Etat, et se concrétise dans le Programme cantonal de prévention du tabagisme 2018-2021 (3^{ème} programme dudit canton).</p> <p data-bbox="342 1165 2089 1310">Dans le domaine de la prévention du tabagisme, une part importante du travail consiste à exécuter des lois cantonales et nationales. Une législation efficace pour les produits du tabac au niveau fédéral est primordiale, afin de garantir une unité et égalité de traitement sur l'ensemble du territoire national. Une loi fédérale permet également d'offrir aux cantons un cadre de référence commun pour leur travail de prévention et soutient ainsi les efforts fournis jusqu'ici.</p> <p data-bbox="342 1342 2040 1369">Des modifications importantes de la loi sont nécessaires si l'on veut limiter les dommages pour la santé, les coûts économiques ainsi</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>que la diminution de la qualité de vie causée par la consommation de tabac. La loi doit atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l’OMS pour la lutte antitabac.</p>
	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Selon l’OMS, la publicité pour les produits du tabac peut « apporter une justification sociale au tabagisme, entraver les efforts de sensibilisation aux dangers du tabac et renforcer l’influence de l’industrie du tabac sur les médias et le monde du sport et du divertissement »¹. Pour ces raisons, l’OMS recommande une interdiction totale de la publicité pour le tabac. Selon une estimation, cette mesure permettrait à elle seule de diminuer la consommation de tabac d’environ 7%. Les recherches dans le domaine ont en effet à maintes reprises mis en évidence la corrélation entre le degré d’exposition à la publicité et la consommation de tabac, en particulier chez les jeunes. Une étude longitudinale menée en Allemagne² montre par exemple que la proportion de jeunes (10-17 ans) qui ont essayé de fumer est significativement plus élevée dans le groupe de celles et ceux qui ont été exposé-e-s à des publicités pour du tabac (19%) que parmi celles et ceux qui n’y ont pas été exposé-e-s (10%). Cette étude va même plus loin en affirmant que ce résultat est spécifique à la publicité pour le tabac et ne peut par conséquent pas être expliqué par une réceptivité accrue des adolescent-e-s à la publicité en général. Il s’agirait selon les conclusions des auteur-e-s des conséquences des stratégies de l’industrie du tabac, qui, les sachant vulnérables, cible les jeunes dans ses campagnes.</p> <p>Nous saluons la volonté du Parlement de protéger la jeunesse. Or, nous estimons que les restrictions en matière de publicité visant exclusivement les mineurs sont insuffisantes et peu efficaces pour la protection des jeunes face au tabagisme. De plus, nous déplorons la suppression des restrictions en matière de parrainage et de promotion pour la même raison.</p> <p>Malgré les restrictions de la publicité dans certains lieux et sous certaines formes, ces mesures sont insuffisantes car les effets attendus ne se réaliseront pas dans la réalité actuelle: les mineurs ont accès à la presse en général, en particulier aux magazines People, se déplacent seul-e-s, en groupe ou en compagnie d’adulte dans des lieux où des publicités sont visibles (parkings, centres commerciaux, etc.), participent à des festivals, vont au cinéma après 20h et vont s’approvisionner dans des kiosques. De ce fait, les jeunes continueront d’être massivement exposés à la publicité de l’industrie du tabac si la publicité, la promotion et le parrainage des produits du tabac sous toutes les formes continuent à y être autorisés. Ainsi, il est indispensable d’intégrer des mesures de santé publique comme l’interdiction totale de publicité pour permettre une protection efficace des mineurs.</p> <p>En matière de commercialisation des produits du tabac les mesures proposées par le Conseil fédéral ne vont donc clairement pas assez loin. La loi doit permettre d’empêcher l’industrie du tabac de continuer à inciter les enfants et les jeunes à fumer par le biais de tactiques manipulatoires. La nouvelle loi doit empêcher l’industrie du tabac d’employer cette stratégie publicitaire en introduisant une interdiction globale de</p>

¹ OMS, *Rapport de l’OMS sur l’épidémie mondiale de tabagisme, 2009. Mise en place d’espaces non-fumeurs*. Genève, 2011, p. 48

² Hanewinkel R., et al. (2011). *Cigarette Advertising and Teen Smoking Initiation*. In « Pediatrics », 2011 : 127, pp.e271-e278.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>publicité, de promotion et de parrainage pour les produits du tabac. Tous les espaces de vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. Toute exception affaiblit le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>Cela suppose, entre autres et outre les mesures proposées dans la loi, d'interdire la publicité étendue dans les espaces publics, dans les médias et sur le lieu de vente ainsi que la promotion au moyen de rabais. A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste à faire de la publicité sur le lieu de vente. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine, aux produits du tabac chauffés ainsi qu'à de futurs produits que l'industrie du tabac ou d'autres pourraient commercialiser dans le futur. Dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme. La promotion au moyen de rabais s'adresse en particulier aux jeunes, dont le comportement est très souvent influencé par le prix et pour qui les actions de type « 3 produits pour le prix de 2 » sont attractives.</p> <p><i>En outre, l'interdiction du sponsoring doit s'appliquer à toutes les manifestations.</i></p>
	<p>Autorisation</p> <p>Afin que la protection de la jeunesse soit efficace, l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests doivent être complétés par une obligation de licence des points de vente. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L'octroi d'une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer.</p> <p>Il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, ainsi que les produits du tabac chauffés et les futurs produits avec ou sans nicotine qui seront commercialisés dans le futur soient soumis aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac en ce qui concerne l'accès par les mineurs.</p>
	<p>Emballage</p> <p>En Australie, en France, en Grande-Bretagne, en Irlande du Nord, en Irlande et en Norvège, les produits du tabac ne peuvent être vendus que dans des emballages neutres non promotionnels. L'introduction de cette mesure a aussi été décidée en Nouvelle-Zélande (2018), en Hongrie (2018) et en Slovénie (2020). D'autres Etats l'étudient. Les premiers résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les Etats membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Il faut en tout cas que les prescriptions actuelles s'alignent sur celles de la nouvelle directive européenne.</p> <p>La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques sont nocifs pour la santé.</p> <p>Les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, doivent recouvrir 80 % de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage.</p> <p>Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises.</p>
	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p> <p>L'avant-projet du Conseil fédéral omet des mesures permettant de répondre aux exigences internationales en matière de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. La loi sur les produits du tabac offre une chance de combler les éventuelles failles dès le départ.</p>
	<p>Cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, produits contenant du tabac chauffé</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les nouveaux produits du tabac à chauffer, à fumer à base de plantes et la cigarette électronique soient désormais traités dans une loi distincte et nous saluons explicitement l'introduction et</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>l'adaptation de la réglementation dans cette présente loi. Cependant, nous estimons que le principe de précaution doit être retenu pour ces nouveaux produits car les recherches scientifiques indépendantes manquent concernant la sécurité de ces produits et leurs impacts sur la santé. Dans ce sens, nous estimons que la cigarette électronique sans nicotine et avec nicotine doivent être regroupées dans la même loi.</p> <p>Le projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Il importe que cet assouplissement de la situation actuelle ne simplifie pas l'accès des enfants et des adolescents à la cigarette électronique, en tant que première étape vers la dépendance à la nicotine.</p> <p><i>C'est pourquoi les cigarettes électroniques – avec et sans nicotine– doivent être soumises exactement aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac, et notamment à l'interdiction globale de publicité et de promotion, à la protection contre le tabagisme passif et à l'âge minimal de vente.</i></p>
	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac et du marché de la nicotine en Suisse (qui serait d'autant plus prononcée dans le cas où ce marché est régulé de façon laxiste), en offrant un point d'entrée supplémentaire pour la consommation de tabac et pour l'addiction nicotinique. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays. Il est illusoire et sans fondement scientifique de croire que le snus soit une aide à l'arrêt du tabagisme et puisse jouer un rôle dans la réduction des risques.</p>
	<p>Protection contre le tabagisme passif</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans l'e-cigarette avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers.</p> <p>De plus, les e-cigarettes avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression aux enfants ainsi qu'aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)		
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Les faits présentés sont, pour des raisons incompréhensibles, de nouveau ignorés dans les chapitres suivants.</p>
	1.3.2	<p>Catégories de produits</p> <p>Compte tenu de la commercialisation récente des nouveaux produits à fumer, il convient de retenir le principe de précaution.</p> <p><i>Cigarette électronique avec et sans nicotine et tabac à chauffer</i></p> <p>A ce jour, il manque un consensus au sein de la communauté scientifique concernant les effets de la cigarette électronique avec et sans nicotine sur la santé. Certaines études ont mis en évidence un risque important de contracter un cancer ou de développer des maladies cardiovasculaires alors que d'autres études révèlent que la cigarette électronique avec et sans nicotine est moins nocive que la cigarette traditionnelle et devrait être utilisée comme outil de sevrage tabagique.</p> <p>Quant au tabac à chauffer, les données actuelles provenant presque exclusivement de l'industrie du tabac ne peuvent être considérées comme suffisamment neutres. Comme expliqué ci-dessus, les cigarettes électroniques avec et sans nicotine et le tabac à chauffer sont présentés par certains comme des produits à risque réduit et médiatisés comme tels par l'industrie du tabac. Or, en vertu du principe de précaution, les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit est moins nocif (cf. article 11) devraient être interdites tant qu'il n'existera pas assez de données scientifiques, basées sur des études indépendantes, qui indiqueront précisément les effets de ces produits sur la santé.</p> <p><i>Snus</i></p> <p>Le CIPRET désapprouve sa légalisation car la nocivité de ce produit a été prouvée, en particulier sur la santé bucco-dentaire (Bornstein, Jeyakumar, Ramseier, Sieber 2016). Il a été prouvé que la consommation de snus provoque des effets pathologiques</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>dans la cavité buccale (lésions orales, etc.) et contient des nitrosamines, substances classées probablement cancérigènes par l'OMS. D'un point de vue législatif, il convient de rappeler que le snus est considéré comme un produit toxique dans toute l'Europe et y est interdit excepté en Suède.</p> <p><i>Produits à fumer à base de plantes</i></p> <p>Nous jugeons qu'il serait pertinent de différencier les produits à base de cannabis contenant du cannabidiol (CBD), dont la teneur en tétrahydrocannabinol (THC) est inférieure à 1 %, des autres produits à fumer à base de plantes. En effet, leur usage peut présenter des risques. En matière de circulation routière, il existe une présomption légale d'incapacité de conduire si le taux de 1,5 microgramme de THC par litre de sang est dépassé. Du fait de la teneur en THC des produits à base de cannabis dit « légal », ce taux peut être dépassé et la personne est alors considérée comme inapte à la conduite.</p>
	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette, • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette.
	1.3.4	<p>Publicité</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>Le CIPRET désapprouve la suppression de la plupart des restrictions en matière de publicité, de parrainage et de promotion qui étaient proposées dans le premier avant-projet.</p> <p>L'influence de la publicité pour promouvoir les ventes et inciter les gens à consommer n'est plus à démontrer. Plusieurs études transversales ont d'ailleurs montré une relation entre l'exposition à la publicité pour le tabac et le début de la consommation tabagique ou le développement d'un tabagisme régulier (cf. chapitre « Remarques générales »).</p> <p>Quant au parrainage, l'Observatoire des stratégies marketing de l'industrie du tabac a mis en évidence que le parrainage est surtout utilisé lors de festivals de musique ou les jeunes sont majoritairement présents (Canevascini 2014). Les données de l'Office fédéral de la statistique de 2008 montrent une participation importante des jeunes et des mineurs lors de ces événements: 57% des jeunes entre 15-21 ans disent avoir fréquenté au moins un festival durant les 12 derniers mois. Lors de ces événements, l'Observatoire a révélé que l'industrie du tabac cible principalement les jeunes en organisant des concours et en proposant des animations et des activités ludiques (ex: jouer au baby-foot, créer son propre t-shirt, etc.).</p> <p>Une interdiction partielle de la publicité proposée dans ce second projet pour protéger les mineurs est louable mais peu efficace. En effet, une interdiction de la publicité destinée exclusivement aux mineurs est inefficace contrairement à la mise en place d'un ensemble de mesures d'interdictions étendues en matière de publicité, de promotion et de sponsoring (OFSP). Ainsi, l'Etat de Fribourg soutient une interdiction totale de la publicité y compris la promotion et le parrainage car ces mesures permettent de protéger efficacement les jeunes.</p> <p>De plus, nous nous rallions à l'appréciation du Tribunal fédéral qui soutient que les interdictions publicitaires pour les produits du tabac respectent les principes constitutionnels, en particulier la liberté économique, d'information et de presse (Tribunal fédéral, 2002). Le Tribunal fédéral a aussi retenu que la santé de la population représente un « objectif d'intérêt public qui justifie la limitation de droits fondamentaux tels que la liberté économique » (ATE 128 I 295 cons. 5b, bb). Les conséquences extrêmement dommageables du tabac sur la santé justifient la décision d'interdire globalement la publicité y compris le parrainage et les promotion. Cette opinion est partagée par plus de la moitié de la population suisse (58.1% de la population suisse âgée de 15 ans) qui est favorable à une interdiction générale de la publicité pour le tabac (Monitoring des addictions 2016). Au niveau international, cette mesure est également préconisée par l'OMS dans sa Convention cadre pour la lutte anti-tabac (CCLAT) validée par des données probantes.</p> <p>Quant aux répercussions des restrictions publicitaires sur l'emploi, une étude a montré un effet positif sur le nombre de places de travail à un niveau global. En effet, la diminution du tabagisme induirait une augmentation de l'offre d'emploi car un effet serait observé dans les habitudes de consommation. L'argent n'étant plus dépensé pour les cigarettes serait dépensé dans d'autres secteurs économiques (comme la restauration, les loisirs, etc.) qui sont des pourvoyeurs d'emplois importants (Buck et al. 1995). Il convient de rappeler que l'industrie du tabac pourvoit peu de places de travail. La diminution progressive des emplois observée depuis plusieurs années dans ce secteur n'est pas causée par des mesures de prévention mais par la délocalisation des usines de production et la mécanisation croissante de la fabrication (Warner 2000).</p>
--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>	
1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE 	
1.6.2	<p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la convention-cadre internationale pour la lutte anti-tabac de l'Organisation mondiale de la santé en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>	
1.6.3	<p>Droit international: Convention-cadre de l'OMS</p> <p>Les modifications demandées par le Parlement ne remplissent pas les exigences minimales de la CCLAT (Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac) et entravent la possibilité de la Suisse de ratifier cette convention alors que 181 pays l'ont déjà entérinée. La volonté du Conseil fédéral d'atteindre cet objectif avait pourtant été clairement exprimée par la signature de la</p>	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>convention en 2004. En vue de la ratification de la CCLAT, la Suisse devra respecter les trois mesures minimales suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none">1) une interdiction globale ou des restrictions à la publicité, à la promotion et au parrainage dans la presse écrite et, le cas échéant, dans d'autres médias tel que l'Internet2) obligation de l'industrie du tabac de communiquer les dépenses consacrées à la publicité, à la promotion et au parrainage3) restrictions du parrainage de manifestations à caractère international. <p>Nous adhérons à ces principes validés par des données probantes et soutenons une (ré)introduction de ces dispositions dans la loi.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
	1	Comme nous l'avons exprimé dans les remarques générales, l'objectif de la loi étant de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation de tabac, les mesures proposées dans ce second projet n'y répondent pas efficacement.
	2	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	3	Nous jugeons important de distinguer dans la loi les produits à base de cannabis contenant du CBD des autres produits à fumer à base de plantes.
	5	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine et qu'elles ne doivent pas avoir un effet psychotrope.
	8	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	10	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	11	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.2 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 11 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous soutenons qu'il est indispensable que les indications sur l'étiquette et l'emballage ne trompent pas le consommateur pour tous les produits du tabac et les cigarettes électronique avec et sans nicotine.
	12	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les commentaires de l'article 12 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous ne comprenons pas le sens d'exempter certains produits du tabac de l'obligation de mise en garde puisque le tabac, en particulier lorsqu'il est fumé, est très dangereux pour la santé.
	14	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.6.2 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 14 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous souhaitons que

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		la Suisse s'aligne sur les dispositions européennes (directive 2014/40/EU) concernant le format des avertissements sanitaires sur les emballages. De plus, nous jugeons nécessaire que les mises en garde puissent être modifiées en fonction des avancées scientifiques sur l'effet des produits du tabac sur la santé.
	15	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	16	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	17	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.4 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> , nous soutenons une interdiction totale de la publicité y compris la promotion et le parrainage car ces mesures permettent de protéger efficacement les jeunes.
	20	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques générales, dans le point 1.3.5 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 20 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous approuvons l'interdiction de vente des produits du tabac aux mineurs
	21	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.5 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 21 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous saluons l'introduction d'achats tests afin de s'assurer de la bonne application de l'interdiction de vente aux mineurs.
	23	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	24	Comme nous l'avons mentionné dans les commentaires de l'article 24, nous préconisons que la notification indique aussi l'absence d'effet psychotrope.
	25	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	26	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	28	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	34	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	43	Nous émettons une réserve sur le montant de l'amende en cas d'infraction qui nous paraît faible (40'000.-) et nous estimons qu'il serait important d'intégrer la notion de récidive en l'assortissant de sanctions plus élevées.
Rapport explicatif : partie 3 « Commentaire des dispositions »		
nom/société	chap. n°.	remarque / suggestion :
	3.2	Conséquences pour la Confédération Le Rapport explicatif omet de calculer le coût pour la Confédération du manque à gagner fiscal résultant d'une taxation plus faible des nouveaux produits (cigarette électronique et produits de tabac chauffé) au cas où une partie de la consommation de cigarettes se reporte sur ces produits.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				tabac ou une marque similaire ou qui utilisent le branding d'une marque de produits du tabac ou de cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine (« brand stretching »).
	2	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alco pops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation; b. (supprimer); c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.
	3			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	3		e	Comme nous l'avons déjà relevé au point 1.3.2, nous jugeons important de distinguer dans la loi les produits à base de cannabis contenant du CBD des autres produits à fumer à base de plantes.
	4	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Le nom de marque et de la référence à l'intérieur de la marque, la présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
	5	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Il convient de mettre « ingrédients » au pluriel pour tenir compte du cas où des ingrédients produiraient l'effet néfaste indiqué en agissant en combinaison alors qu'ils ne le produiraient pas pris isolément.</p> <p>Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent également être interdits.</p> <p>Les <i>arômes caractérisants</i> sont produits pas des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmente de manière significative ou mesurable leur toxicité inhérente, leur potentiel de dépendance, ou facilite leur inhalation. <p>2. (nouveau) Les produits du tabac contenant un arôme caractérisant sont interdits.</p>
	5	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. il doit être de haute pureté; b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.
	5a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le snus et autres tabacs destinés à un usage oral doivent être interdits, comme ils le sont dans tous les pays voisins (en fait dans l'UE, à l'exception – et ce pour des raisons historiques – de la Suède). En raison de leur toxicité et de leur caractère fortement addictogène, il est dangereux d'élargir l'offre de produits du tabac, ce qui augmente inévitablement le nombre de consommateurs de ces produits, en particulier chez les jeunes.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
	6	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste. Il est préférable d'énoncer les critères qui guident l'exclusion d'ingrédients et laisser au Conseil fédéral le soin d'en établir une liste, qu'il pourra actualiser à intervalles réguliers.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent considérablement la toxicité ou le potentiel de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine ou qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p>
	6	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>(a) La méthode de fumage utilisée par les compagnies de tabac pour mesurer les émissions se base sur les standards ISO, qui ont été fortement déterminés par l'industrie elle-même. Il s'avère que la mesure effectuée par une machine à fumer suivant le standard ISO 3308 donne une indication trompeuse, qui ne quantifie pas les quantités maximales d'émissions, mais au contraire en donne la valeur minimum, sous-estimant généralement très fortement la quantité de substances toxiques inhalée par un fumeur humain. Dans la plupart des marques de cigarettes, la fumée absorbée</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>par la machine est diluée par des trous de ventilation perforés dans le papier du filtre. La disposition et la densité de ces trous peuvent varier grandement d'une marque de cigarette à l'autre. Lorsqu'il fume une cigarette, le fumeur a la possibilité d'obstruer ces trous avec les doigts ou les lèvres (ce qu'il fait généralement inconsciemment) et ainsi d'augmenter considérablement la dose de nicotine (et de goudron) qu'il aspire à chaque bouffée. Dans une telle situation, les quantités limites des émissions indiquées dans l'Annexe 2 perdent leur signification et elles sont trompeusement rassurantes pour le consommateur. En intensifiant la ventilation, une marque de cigarette peut très bien se conformer aux valeurs limites prescrites tout en émettant en usage réel des quantités trois, voire cinq fois supérieures à ces limites. Pour supprimer cette possibilité de tromperie, il faut recourir à un modèle de fumage <i>intensif</i>, tel que défini par l'OMS (1) (et utilisé par le Canada (2)). Les niveaux d'émission doivent rester ceux spécifiés à l'Annexe 2, mais la méthode de calcul de ces émissions doit utiliser une machine de fumage ISO 3308 avec la modification OMS TLN SOP 01.</p> <p>(1) Standard Operating Procedure for Intense Smoking of Cigarettes. WHO TobLabNet Official Method SOP 01. Organisation mondiale de la santé, 2012</p> <p>(2) Réglementation et conformité JUS-601413 Gouvernement du Canada, juin 2000 https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/preoccupations-liees-sante/rapports-publications/tabagisme/reglementation-conformite.html</p> <p>(b) Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p>(c) L'ap-LPTab ne fixe pas de valeur maximale limite sur la teneur en nicotine du liquide utilisé pour les cigarettes électroniques, avec pour conséquence que l'utilisation d'un liquide contenant 50% de nicotine, ou même de la nicotine pure, serait autorisée, ce qui est extrêmement dangereux. Il faut limiter la quantité de nicotine dans le liquide pour cigarette électronique en reprenant la teneur maximale prévue dans la directive européenne sur les produits du tabac, à savoir 20 milligrammes par millilitre.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac ainsi que les quantités maximales d'émissions de ces produits figurent à l'annexe 1. La mesure des quantités d'émissions s'effectue à l'aide d'une méthode de fumage <i>intensif</i>.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis à l'art. 5 et à l'alinéa 1 ci-dessus.</p> <p>³ (nouveau) Le liquide pour cigarette électronique ne doit pas contenir plus de 20 milligrammes de nicotine par</p>
--	--	--	---

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			millilitre.
	7	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité permet vise à réduire le risque de voir chez les jeunes, une consommation expérimentale devenir régulière.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir.</p> <p>Le paquet neutre est la meilleure pratique actuelle, recommandée par l'OMS et par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, pour parer à l'utilisation publicitaire et trompeuse de l'emballage des produits du tabac.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les dimensions des paquets de cigarettes sont les suivantes:</p> <p>a. hauteur: au moins 44 mm;</p> <p>b. largeur: au moins 52 mm.</p> <p>³ (nouveau) Les unités de conditionnement et les emballages extérieurs des produits du tabac sont neutres et standardisés. Le Conseil fédéral règle les modalités de cette disposition</p>
	8	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les volumes maximum de, respectivement, 10 et 2 ml correspondent aux directives données par l'UE aux producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
	8	2	<u>Remarques</u>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Voir article 8 alinéa 1.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>L'ap-LPTab reprend de façon incomplète les indications à porter sur l'emballage indiquées dans l'art. 16, al. 1 de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac. Pour éviter toute ambiguïté, nous proposons de les mentionner explicitement dans l'article 9, en ajoutant deux lettres, d et e, l'ancienne lettre d devenant la lettre f-</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac³;c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. (nouveau) pour les tabacs manufacturés, le prix de vente au détail, au sens de l'art. 16, al. 1, let. a, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac; e. (nouveau) en outre, pour le tabac coupé, le tabac en rouleaux, le tabac à mâcher, le tabac à priser et les rognures de cigares, le poids du contenu, au sens de l'art. 16, al. 1, let. c, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac;

³ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			f. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.
	10	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
	11	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
	11	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.
	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
	12	2	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un conditionnement neutre des produits du tabac tel que l'autorise également la nouvelle directive</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE est une solution idéale en matière de politique de prévention. Les produits du tabac constituent également les supports publicitaires les plus fréquents.</p> <p>Des modifications des avertissements s'imposent en tout cas. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et d'autres produits pour ce qui concerne la taille des avertissements pour les raisons suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. b à f, ne sont pas plus sains que les produits du tabac à fumer, mais tout au plus moins nocifs (ce qui n'a pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>En cas d'abandon de l'emballage neutre, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent plus d'espace, au moins 80%. Cela correspond à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><i>Par ailleurs, la couleur de base Pantone 448 C est celle choisie pour les emballages neutres. Outre les avertissements et les informations sur le contenu, seuls le nom de la marque et celui du produit sont autorisés à figurer sur le paquet dans une police standard.</i></p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'alinéa 1, let. c.</p>
	13		<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p>Les autres produits du tabac (cigarette électronique, produit du tabac à chauffer) ont fait leur entrée sur le marché relativement récemment. L'activité commerciale concernant ces produits est très intense et on peut s'attendre à ce que d'autres produits fassent leur apparition, que les dispositifs actuels évoluent ou qu'ils soient utilisés pour consommer d'autres substances que le tabac ou la nicotine. Les conséquences sanitaires de leur consommation, notamment à long terme, ne sont pas aujourd'hui connues car nous n'avons pas le recul nécessaire. Il convient donc de ne pas figer prématurément les mises en garde sanitaires relatives à ces produits mais de laisser le soin au Conseil fédéral de les élaborer, de les évaluer et de les faire évoluer en fonction de l'avancement de l'état de la connaissance.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Chaque paquet doit porter les avertissements suivants lorsqu'il est remis aux consommateurs:</p> <p>a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>b. pour les produits à fumer à base de plantes: «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage;</p> <p>c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine: « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit est nocif pour la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p>
14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

15			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
16	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité;

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
	17			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p>Nous aimerions également souligner que nous restons fermes concernant l'exigence d'une interdiction complète des mesures de publicité et de promotion. Les restrictions partielles de la publicité n'entraînent pas une diminution de la publicité et de la promotion pour les produits du tabac et à fumer, mais un déplacement des mesures de marketing concernées. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>A notre avis, toute forme de publicité pour les produits du tabac devrait être interdite. Cela rendrait en principe superflu toute liste des supports publicitaires et des emplacements.</p> <p>(Voir aussi les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Interdiction de la publicité pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <p>a. être visibles en dehors du point de vente,</p> <p>b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente.</p> <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>
	17a			<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la remise gratuite ; b. des réductions de prix ou ; c. la remise de cadeaux ou de prix.
17b			<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public et d'événements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Toute opération de parrainage ou de mécénat destinés à des événements et activités de tiers est interdit, y compris les dons et les aides est interdite lorsqu'elle est effectuée par les fabricants ou les importateurs de produits du tabac ou lorsqu'elle a pour objet ou pour effet la propagande ou la publicité directe ou indirecte en faveur des produits du tabac ou de la cigarette électronique.</p>
	19		<p>L'Article 17 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage.</p>
	20		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>3 (supprimer)</p>
	20a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
	21		<p>Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			(article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).
22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
23	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Il ne faut pas exclure la possibilité que de nouveaux dispositifs, autres que la cigarette électronique, destinés à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, puissent faire leur apparition sur le marché.</p> <p>Il est important de s'assurer que les dispositifs mis sur le marché servant à l'administration des produits du tabac ou de la nicotine considérés dans la présente loi satisfont aux exigences de la Loi sur la sécurité des produits (LSPro).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou tout autre dispositif destiné à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
25	1		<u>Remarques</u>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
	25a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
	26	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.
	26a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à autorisation ;</p> <p>² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	30		<p><u>Remarques</u></p> <p>La mission de l'OFSP étant la protection et la promotion de la santé publique, elle se doit de collecter toutes les données disponibles auprès des différentes administrations et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, afin de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'OFSP collecte les données disponibles auprès des différentes administrations, notamment l'Administration fédérale des douanes, et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, et toute autre information capables de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>² En collaboration avec l'Administration fédérale des douanes, l'OFSP surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	31a		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'industrie du tabac est fortement présente en Suisse. Deux des trois plus grandes multinationales du tabac ont leur siège mondial dans notre pays : Philip Morris International (PMI) à Lausanne et Japan Tobacco International (JTI) à Genève. Les trois multinationales ont des usines en Suisse : British American Tobacco (BAT) à Boncourt (JU), JTI à Dagmersellen (LU) et PMI à Neuchâtel. Les compagnies cigarettières se présentent comme des acteurs économiques essentiels dans les cantons où elles sont implantées, mettant en avant les emplois qu'elles créent et les revenus fiscaux qu'elles engendrent – en exagérant souvent les chiffres. Les décideurs politiques locaux sont fortement</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>impressionnés par un tel discours, qui a pris sur eux, quel que soit le bord politique auquel ils appartiennent.</p> <p>Les compagnies de tabac ont créé un vaste réseau d'alliés dans les milieux économiques et politiques, formant une véritable « coalition pro-tabac ». Cette coalition a été initialement mise en place pendant la campagne contre les initiatives jumelles en 1993, qui a été pilotée en sous-main par les cigarettiers. Elle reste en place à l'heure actuelle et a même pignon sur rue sous la dénomination d'<i>Alliance des milieux économiques pour une politique de prévention modérée</i> (AEPM), hébergée dans les locaux de l'<i>Unions suisse des arts et métiers</i> (USAM). Cette coalition des milieux économiques et ses membres servent de courroie de transmission à la propagande de l'industrie et même peut servir pour son lobbying à l'étranger (par exemple, Économiesuisse est intervenue directement en Australie pour le compte de Philip Morris lors de la consultation sur l'introduction du paquet de cigarette standardisé). Cette coalition, qui comprend des partis politiques (PDC et UDC) exerce une forte influence sur le parlement suisse, dont beaucoup de membres sont en fait les représentants, occupant <i>de facto</i> la position de « lobbyistes élus » de l'industrie du tabac.</p> <p>L'intense parrainage des activités culturelles et des festivals de musique par les compagnies de tabac a permis à ces dernières de se constituer des alliés fidèles au sein des conseils d'administration de ces événements, alliés qui souvent occupent des positions de responsabilité politique. Par exemple, le parrainage du Paléo Festival par Marlboro a transformé le syndicat de la ville de Nyon en un soutien inconditionnel de Philip Morris.</p> <p>Cette influence se ressent directement au niveau du parlement, où l'adoption d'une loi antitabac qui serait alignée sur les prescriptions de la CCLAT est devenue quasiment utopique. Rien ne sera possible en Suisse tant que l'industrie du tabac pourra continuer de s'ingérer sans entraves dans la politique de santé publique de notre pays, et obtiendra des parlementaires fédéraux qu'ils placent ses intérêts commerciaux au-dessus de l'intérêt général et de la santé publique en particulier.</p> <p>Il est donc essentiel que la LPTab comporte un article qui protège la politique de santé publique de l'ingérence de l'industrie du tabac, ce qui permettrait de mettre en place les mesures préconisées par les Directives de la CCLAT sur l'application de l'article 5.3.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Protection contre l'ingérence de l'industrie du tabac</p> <p>¹ Le Conseil fédéral prend toutes les mesures nécessaires pour protéger la politique de santé publique, et en particulier l'application de la présente loi, contre l'ingérence de l'industrie du tabac.</p> <p>² Tout rapport entre représentants de l'administration fédérale et l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts doit être transparent et justifié.</p> <p>³ L'administration fédérale n'est pas autorisée à conclure des partenariats directs ou indirects ou des accords ou</p>
--	--	--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				contrats n'ayant pas de caractère contraignant avec l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts.
	34	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	34	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
	40			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
	41		<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>
	42	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, ou par négligence, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
	43	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement, ou par négligence:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6); c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16); d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision⁴;

⁴ RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27);</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p>
	48			<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
	Anhang 1			<p>supprimer l'annexe 1 (voir article 6)</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : DiabèteFribourg

Abréviation de la société / de l'organisation :

Adresse : Rte Nicolas-de-Flüe 2

Personne de référence : Fabienne Hebeisen-Dumas

Téléphone : 026 425 54 10

Courriel : fabienne.hebeisen@liguessante-fr.ch

Date : 22 mars 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	9
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	14
Projet de loi sur les produits du tabac _____	17
Notre conclusion _____	44
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales

nom/société	remarque / suggestion :
	<p>Appréciation générale</p> <p>Nous soutenons l'objectif de la loi sur les produits du tabac, tel que défini dans son premier article : « La présente loi a pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques ». Cependant, malgré certains éléments positifs, les dispositions prévues dans ce second projet de loi sont insuffisantes pour atteindre cet objectif.</p> <p>Nous déplorons les orientations données par le Parlement pour cette seconde mouture du projet de loi. Cependant, nous saluons la volonté du Parlement de protéger la jeunesse en renforçant les mesures visant l'interdiction de vente de tabac aux mineurs. Ainsi, nous adhérons à l'harmonisation nationale d'un âge légal pour la remise des produits du tabac. Or, nous estimons que les restrictions en matière de publicité visant exclusivement les mineur-e-s sont insuffisantes et peu efficaces pour la protection des jeunes face au tabagisme. De plus, nous déplorons la suppression des restrictions en matière de parrainage et de promotion pour la même raison.</p> <p>Les modifications proposées, notamment l'absence d'interdiction étendue de la publicité, ne répondent pas efficacement aux enjeux de santé publique et ne respectent pas les exigences minimales de la CCLAT (Convention-cadre de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) pour la lutte antitabac) en vue de sa ratification.</p> <p>Les produits du tabac sont les seules marchandises en vente libre dont l'usage régulier entraîne la mort prématurée chez la moitié de ses consommateurs et consommatrices. Ainsi, la consommation de tabac provoque aujourd'hui près de 9'000 décès annuels en Suisse et les affections qui y sont liées représentent la cause de décès le plus souvent évitable. À cela s'ajoutent encore les décès causés par une exposition à la fumée passive, plus difficiles à estimer. La prévention du tabagisme est l'un des objectifs prioritaires de la politique de promotion de la santé et de prévention du canton de Fribourg. Cette priorité de santé publique est inscrite dans la Stratégie cantonale de promotion de la santé et de prévention (Perspective 2030) du Conseil d'Etat, et se concrétise dans le Programme cantonal de prévention du tabagisme 2018-2021 (3^{ème} programme dudit canton).</p> <p>Dans le domaine de la prévention du tabagisme, une part importante du travail consiste à exécuter des lois cantonales et nationales. Une législation efficace pour les produits du tabac au niveau fédéral est primordiale, afin de garantir une unité et égalité de traitement sur l'ensemble du territoire national. Une loi fédérale permet également d'offrir aux cantons un cadre de référence commun pour leur travail de prévention et soutient ainsi les efforts fournis jusqu'ici.</p> <p>Des modifications importantes de la loi sont nécessaires si l'on veut limiter les dommages pour la santé, les coûts économiques ainsi</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>que la diminution de la qualité de vie causée par la consommation de tabac. La loi doit atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l’OMS pour la lutte antitabac.</p>
	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Selon l’OMS, la publicité pour les produits du tabac peut « apporter une justification sociale au tabagisme, entraver les efforts de sensibilisation aux dangers du tabac et renforcer l’influence de l’industrie du tabac sur les médias et le monde du sport et du divertissement »¹. Pour ces raisons, l’OMS recommande une interdiction totale de la publicité pour le tabac. Selon une estimation, cette mesure permettrait à elle seule de diminuer la consommation de tabac d’environ 7%. Les recherches dans le domaine ont en effet à maintes reprises mis en évidence la corrélation entre le degré d’exposition à la publicité et la consommation de tabac, en particulier chez les jeunes. Une étude longitudinale menée en Allemagne² montre par exemple que la proportion de jeunes (10-17 ans) qui ont essayé de fumer est significativement plus élevée dans le groupe de celles et ceux qui ont été exposé-e-s à des publicités pour du tabac (19%) que parmi celles et ceux qui n’y ont pas été exposé-e-s (10%). Cette étude va même plus loin en affirmant que ce résultat est spécifique à la publicité pour le tabac et ne peut par conséquent pas être expliqué par une réceptivité accrue des adolescent-e-s à la publicité en général. Il s’agirait selon les conclusions des auteur-e-s des conséquences des stratégies de l’industrie du tabac, qui, les sachant vulnérables, cible les jeunes dans ses campagnes.</p> <p>Nous saluons la volonté du Parlement de protéger la jeunesse. Or, nous estimons que les restrictions en matière de publicité visant exclusivement les mineurs sont insuffisantes et peu efficaces pour la protection des jeunes face au tabagisme. De plus, nous déplorons la suppression des restrictions en matière de parrainage et de promotion pour la même raison.</p> <p>Malgré les restrictions de la publicité dans certains lieux et sous certaines formes, ces mesures sont insuffisantes car les effets attendus ne se réaliseront pas dans la réalité actuelle: les mineurs ont accès à la presse en général, en particulier aux magazines People, se déplacent seul-e-s, en groupe ou en compagnie d’adulte dans des lieux où des publicités sont visibles (parkings, centres commerciaux, etc.), participent à des festivals, vont au cinéma après 20h et vont s’approvisionner dans des kiosques. De ce fait, les jeunes continueront d’être massivement exposés à la publicité de l’industrie du tabac si la publicité, la promotion et le parrainage des produits du tabac sous toutes les formes continuent à y être autorisés. Ainsi, il est indispensable d’intégrer des mesures de santé publique comme l’interdiction totale de publicité pour permettre une protection efficace des mineurs.</p> <p>En matière de commercialisation des produits du tabac les mesures proposées par le Conseil fédéral ne vont donc clairement pas assez loin. La loi doit permettre d’empêcher l’industrie du tabac de continuer à inciter les enfants et les jeunes à fumer par le biais de tactiques manipulatoires. La nouvelle loi doit empêcher l’industrie du tabac d’employer cette stratégie publicitaire en introduisant une interdiction globale de</p>

¹ OMS, *Rapport de l’OMS sur l’épidémie mondiale de tabagisme, 2009. Mise en place d’espaces non-fumeurs*. Genève, 2011, p. 48

² Hanewinkel R., et al. (2011). *Cigarette Advertising and Teen Smoking Initiation*. In « Pediatrics », 2011 : 127, pp.e271-e278.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>publicité, de promotion et de parrainage pour les produits du tabac. Tous les espaces de vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. Toute exception affaiblit le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>Cela suppose, entre autres et outre les mesures proposées dans la loi, d'interdire la publicité étendue dans les espaces publics, dans les médias et sur le lieu de vente ainsi que la promotion au moyen de rabais. A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste à faire de la publicité sur le lieu de vente. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine, aux produits du tabac chauffés ainsi qu'à de futurs produits que l'industrie du tabac ou d'autres pourraient commercialiser dans le futur. Dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme. La promotion au moyen de rabais s'adresse en particulier aux jeunes, dont le comportement est très souvent influencé par le prix et pour qui les actions de type « 3 produits pour le prix de 2 » sont attractives.</p> <p><i>En outre, l'interdiction du sponsoring doit s'appliquer à toutes les manifestations.</i></p>
	<p>Autorisation</p> <p>Afin que la protection de la jeunesse soit efficace, l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests doivent être complétés par une obligation de licence des points de vente. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L'octroi d'une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer.</p> <p>Il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, ainsi que les produits du tabac chauffés et les futurs produits avec ou sans nicotine qui seront commercialisés dans le futur soient soumis aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac en ce qui concerne l'accès par les mineurs.</p>
	<p>Emballage</p> <p>En Australie, en France, en Grande-Bretagne, en Irlande du Nord, en Irlande et en Norvège, les produits du tabac ne peuvent être vendus que dans des emballages neutres non promotionnels. L'introduction de cette mesure a aussi été décidée en Nouvelle-Zélande (2018), en Hongrie (2018) et en Slovénie (2020). D'autres Etats l'étudient. Les premiers résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les Etats membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Il faut en tout cas que les prescriptions actuelles s'alignent sur celles de la nouvelle directive européenne.</p> <p>La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques sont nocifs pour la santé.</p> <p>Les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, doivent recouvrir 80 % de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage.</p> <p>Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises.</p>
	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p> <p>L'avant-projet du Conseil fédéral omet des mesures permettant de répondre aux exigences internationales en matière de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. La loi sur les produits du tabac offre une chance de combler les éventuelles failles dès le départ.</p>
	<p>Cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, produits contenant du tabac chauffé</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les nouveaux produits du tabac à chauffer, à fumer à base de plantes et la cigarette électronique soient désormais traités dans une loi distincte et nous saluons explicitement l'introduction et</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>l'adaptation de la réglementation dans cette présente loi. Cependant, nous estimons que le principe de précaution doit être retenu pour ces nouveaux produits car les recherches scientifiques indépendantes manquent concernant la sécurité de ces produits et leurs impacts sur la santé. Dans ce sens, nous estimons que la cigarette électronique sans nicotine et avec nicotine doivent être regroupées dans la même loi.</p> <p>Le projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Il importe que cet assouplissement de la situation actuelle ne simplifie pas l'accès des enfants et des adolescents à la cigarette électronique, en tant que première étape vers la dépendance à la nicotine.</p> <p><i>C'est pourquoi les cigarettes électroniques – avec et sans nicotine– doivent être soumises exactement aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac, et notamment à l'interdiction globale de publicité et de promotion, à la protection contre le tabagisme passif et à l'âge minimal de vente.</i></p>
	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac et du marché de la nicotine en Suisse (qui serait d'autant plus prononcée dans le cas où ce marché est régulé de façon laxiste), en offrant un point d'entrée supplémentaire pour la consommation de tabac et pour l'addiction nicotinique. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays. Il est illusoire et sans fondement scientifique de croire que le snus soit une aide à l'arrêt du tabagisme et puisse jouer un rôle dans la réduction des risques.</p>
	<p>Protection contre le tabagisme passif</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans l'e-cigarette avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers.</p> <p>De plus, les e-cigarettes avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression aux enfants ainsi qu'aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)		
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Les faits présentés sont, pour des raisons incompréhensibles, de nouveau ignorés dans les chapitres suivants.</p>
	1.3.2	<p>Catégories de produits</p> <p>Compte tenu de la commercialisation récente des nouveaux produits à fumer, il convient de retenir le principe de précaution.</p> <p><i>Cigarette électronique avec et sans nicotine et tabac à chauffer</i></p> <p>A ce jour, il manque un consensus au sein de la communauté scientifique concernant les effets de la cigarette électronique avec et sans nicotine sur la santé. Certaines études ont mis en évidence un risque important de contracter un cancer ou de développer des maladies cardiovasculaires alors que d'autres études révèlent que la cigarette électronique avec et sans nicotine est moins nocive que la cigarette traditionnelle et devrait être utilisée comme outil de sevrage tabagique.</p> <p>Quant au tabac à chauffer, les données actuelles provenant presque exclusivement de l'industrie du tabac ne peuvent être considérées comme suffisamment neutres. Comme expliqué ci-dessus, les cigarettes électroniques avec et sans nicotine et le tabac à chauffer sont présentés par certains comme des produits à risque réduit et médiatisés comme tels par l'industrie du tabac. Or, en vertu du principe de précaution, les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit est moins nocif (cf. article 11) devraient être interdites tant qu'il n'existera pas assez de données scientifiques, basées sur des études indépendantes, qui indiqueront précisément les effets de ces produits sur la santé.</p> <p><i>Snus</i></p> <p>Le CIPRET désapprouve sa légalisation car la nocivité de ce produit a été prouvée, en particulier sur la santé bucco-dentaire (Bornstein, Jeyakumar, Ramseier, Sieber 2016). Il a été prouvé que la consommation de snus provoque des effets pathologiques</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>dans la cavité buccale (lésions orales, etc.) et contient des nitrosamines, substances classées probablement cancérigènes par l'OMS. D'un point de vue législatif, il convient de rappeler que le snus est considéré comme un produit toxique dans toute l'Europe et y est interdit excepté en Suède.</p> <p><i>Produits à fumer à base de plantes</i></p> <p>Nous jugeons qu'il serait pertinent de différencier les produits à base de cannabis contenant du cannabidiol (CBD), dont la teneur en tétrahydrocannabinol (THC) est inférieure à 1 %, des autres produits à fumer à base de plantes. En effet, leur usage peut présenter des risques. En matière de circulation routière, il existe une présomption légale d'incapacité de conduire si le taux de 1,5 microgramme de THC par litre de sang est dépassé. Du fait de la teneur en THC des produits à base de cannabis dit « légal », ce taux peut être dépassé et la personne est alors considérée comme inapte à la conduite.</p>
	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette, • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette.
	1.3.4	<p>Publicité</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>Le CIPRET désapprouve la suppression de la plupart des restrictions en matière de publicité, de parrainage et de promotion qui étaient proposées dans le premier avant-projet.</p> <p>L'influence de la publicité pour promouvoir les ventes et inciter les gens à consommer n'est plus à démontrer. Plusieurs études transversales ont d'ailleurs montré une relation entre l'exposition à la publicité pour le tabac et le début de la consommation tabagique ou le développement d'un tabagisme régulier (cf. chapitre « Remarques générales »).</p> <p>Quant au parrainage, l'Observatoire des stratégies marketing de l'industrie du tabac a mis en évidence que le parrainage est surtout utilisé lors de festivals de musique ou les jeunes sont majoritairement présents (Canevascini 2014). Les données de l'Office fédéral de la statistique de 2008 montrent une participation importante des jeunes et des mineurs lors de ces événements: 57% des jeunes entre 15-21 ans disent avoir fréquenté au moins un festival durant les 12 derniers mois. Lors de ces événements, l'Observatoire a révélé que l'industrie du tabac cible principalement les jeunes en organisant des concours et en proposant des animations et des activités ludiques (ex: jouer au baby-foot, créer son propre t-shirt, etc.).</p> <p>Une interdiction partielle de la publicité proposée dans ce second projet pour protéger les mineurs est louable mais peu efficace. En effet, une interdiction de la publicité destinée exclusivement aux mineurs est inefficace contrairement à la mise en place d'un ensemble de mesures d'interdictions étendues en matière de publicité, de promotion et de sponsoring (OFSP). Ainsi, l'Etat de Fribourg soutient une interdiction totale de la publicité y compris la promotion et le parrainage car ces mesures permettent de protéger efficacement les jeunes.</p> <p>De plus, nous nous rallions à l'appréciation du Tribunal fédéral qui soutient que les interdictions publicitaires pour les produits du tabac respectent les principes constitutionnels, en particulier la liberté économique, d'information et de presse (Tribunal fédéral, 2002). Le Tribunal fédéral a aussi retenu que la santé de la population représente un « objectif d'intérêt public qui justifie la limitation de droits fondamentaux tels que la liberté économique » (ATE 128 I 295 cons. 5b, bb). Les conséquences extrêmement dommageables du tabac sur la santé justifient la décision d'interdire globalement la publicité y compris le parrainage et les promotion. Cette opinion est partagée par plus de la moitié de la population suisse (58.1% de la population suisse âgée de 15 ans) qui est favorable à une interdiction générale de la publicité pour le tabac (Monitoring des addictions 2016). Au niveau international, cette mesure est également préconisée par l'OMS dans sa Convention cadre pour la lutte anti-tabac (CCLAT) validée par des données probantes.</p> <p>Quant aux répercussions des restrictions publicitaires sur l'emploi, une étude a montré un effet positif sur le nombre de places de travail à un niveau global. En effet, la diminution du tabagisme induirait une augmentation de l'offre d'emploi car un effet serait observé dans les habitudes de consommation. L'argent n'étant plus dépensé pour les cigarettes serait dépensé dans d'autres secteurs économiques (comme la restauration, les loisirs, etc.) qui sont des pourvoyeurs d'emplois importants (Buck et al. 1995). Il convient de rappeler que l'industrie du tabac pourvoit peu de places de travail. La diminution progressive des emplois observée depuis plusieurs années dans ce secteur n'est pas causée par des mesures de prévention mais par la délocalisation des usines de production et la mécanisation croissante de la fabrication (Warner 2000).</p>
--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>	
1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE 	
1.6.2	<p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la convention-cadre internationale pour la lutte anti-tabac de l'Organisation mondiale de la santé en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>	
1.6.3	<p>Droit international: Convention-cadre de l'OMS</p> <p>Les modifications demandées par le Parlement ne remplissent pas les exigences minimales de la CCLAT (Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac) et entravent la possibilité de la Suisse de ratifier cette convention alors que 181 pays l'ont déjà entérinée. La volonté du Conseil fédéral d'atteindre cet objectif avait pourtant été clairement exprimée par la signature de la</p>	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>convention en 2004. En vue de la ratification de la CCLAT, la Suisse devra respecter les trois mesures minimales suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none">1) une interdiction globale ou des restrictions à la publicité, à la promotion et au parrainage dans la presse écrite et, le cas échéant, dans d'autres médias tel que l'Internet2) obligation de l'industrie du tabac de communiquer les dépenses consacrées à la publicité, à la promotion et au parrainage3) restrictions du parrainage de manifestations à caractère international. <p>Nous adhérons à ces principes validés par des données probantes et soutenons une (ré)introduction de ces dispositions dans la loi.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
	1	Comme nous l'avons exprimé dans les remarques générales, l'objectif de la loi étant de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation de tabac, les mesures proposées dans ce second projet n'y répondent pas efficacement.
	2	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	3	Nous jugeons important de distinguer dans la loi les produits à base de cannabis contenant du CBD des autres produits à fumer à base de plantes.
	5	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine et qu'elles ne doivent pas avoir un effet psychotrope.
	8	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	10	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	11	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.2 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 11 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous soutenons qu'il est indispensable que les indications sur l'étiquette et l'emballage ne trompent pas le consommateur pour tous les produits du tabac et les cigarettes électronique avec et sans nicotine.
	12	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les commentaires de l'article 12 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous ne comprenons pas le sens d'exempter certains produits du tabac de l'obligation de mise en garde puisque le tabac, en particulier lorsqu'il est fumé, est très dangereux pour la santé.
	14	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.6.2 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 14 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous souhaitons que

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		la Suisse s'aligne sur les dispositions européennes (directive 2014/40/EU) concernant le format des avertissements sanitaires sur les emballages. De plus, nous jugeons nécessaire que les mises en garde puissent être modifiées en fonction des avancées scientifiques sur l'effet des produits du tabac sur la santé.
	15	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	16	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	17	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.4 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> , nous soutenons une interdiction totale de la publicité y compris la promotion et le parrainage car ces mesures permettent de protéger efficacement les jeunes.
	20	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques générales, dans le point 1.3.5 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 20 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous approuvons l'interdiction de vente des produits du tabac aux mineurs
	21	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.5 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 21 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous saluons l'introduction d'achats tests afin de s'assurer de la bonne application de l'interdiction de vente aux mineurs.
	23	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	24	Comme nous l'avons mentionné dans les commentaires de l'article 24, nous préconisons que la notification indique aussi l'absence d'effet psychotrope.
	25	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	26	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	28	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	34	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	43	Nous émettons une réserve sur le montant de l'amende en cas d'infraction qui nous paraît faible (40'000.-) et nous estimons qu'il serait important d'intégrer la notion de récidive en l'assortissant de sanctions plus élevées.
Rapport explicatif : partie 3 « Commentaire des dispositions »		
nom/société	chap. n°.	remarque / suggestion :
	3.2	<p>Conséquences pour la Confédération</p> <p>Le Rapport explicatif omet de calculer le coût pour la Confédération du manque à gagner fiscal résultant d'une taxation plus faible des nouveaux produits (cigarette électronique et produits de tabac chauffé) au cas où une partie de la consommation de cigarettes se reporte sur ces produits.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p style="background-color: yellow;">b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>tabac ou une marque similaire ou qui utilisent le branding d'une marque de produits du tabac ou de cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine (« brand stretching »).</p>
	2	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alco pops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation; b. (supprimer); c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.
	3			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	3		e	Comme nous l'avons déjà relevé au point 1.3.2, nous jugeons important de distinguer dans la loi les produits à base de cannabis contenant du CBD des autres produits à fumer à base de plantes.
	4	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Le nom de marque et de la référence à l'intérieur de la marque, la présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
	5	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Il convient de mettre « ingrédients » au pluriel pour tenir compte du cas où des ingrédients produiraient l'effet néfaste indiqué en agissant en combinaison alors qu'ils ne le produiraient pas pris isolément.</p> <p>Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent également être interdits.</p> <p>Les <i>arômes caractérisants</i> sont produits pas des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmente de manière significative ou mesurable leur toxicité inhérente, leur potentiel de dépendance, ou facilite leur inhalation. <p>2. (nouveau) Les produits du tabac contenant un arôme caractérisant sont interdits.</p>
	5	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. il doit être de haute pureté; b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.
	5a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le snus et autres tabacs destinés à un usage oral doivent être interdits, comme ils le sont dans tous les pays voisins (en fait dans l'UE, à l'exception – et ce pour des raisons historiques – de la Suède). En raison de leur toxicité et de leur caractère fortement addictogène, il est dangereux d'élargir l'offre de produits du tabac, ce qui augmente inévitablement le nombre de consommateurs de ces produits, en particulier chez les jeunes.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
	6	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste. Il est préférable d'énoncer les critères qui guident l'exclusion d'ingrédients et laisser au Conseil fédéral le soin d'en établir une liste, qu'il pourra actualiser à intervalles réguliers.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent considérablement la toxicité ou le potentiel de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine ou qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p>
	6	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>(a) La méthode de fumage utilisée par les compagnies de tabac pour mesurer les émissions se base sur les standards ISO, qui ont été fortement déterminés par l'industrie elle-même. Il s'avère que la mesure effectuée par une machine à fumer suivant le standard ISO 3308 donne une indication trompeuse, qui ne quantifie pas les quantités maximales d'émissions, mais au contraire en donne la valeur minimum, sous-estimant généralement très fortement la quantité de substances toxiques inhalée par un fumeur humain. Dans la plupart des marques de cigarettes, la fumée absorbée</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>par la machine est diluée par des trous de ventilation perforés dans le papier du filtre. La disposition et la densité de ces trous peuvent varier grandement d'une marque de cigarette à l'autre. Lorsqu'il fume une cigarette, le fumeur a la possibilité d'obstruer ces trous avec les doigts ou les lèvres (ce qu'il fait généralement inconsciemment) et ainsi d'augmenter considérablement la dose de nicotine (et de goudron) qu'il aspire à chaque bouffée. Dans une telle situation, les quantités limites des émissions indiquées dans l'Annexe 2 perdent leur signification et elles sont trompeusement rassurantes pour le consommateur. En intensifiant la ventilation, une marque de cigarette peut très bien se conformer aux valeurs limites prescrites tout en émettant en usage réel des quantités trois, voire cinq fois supérieures à ces limites. Pour supprimer cette possibilité de tromperie, il faut recourir à un modèle de fumage <i>intensif</i>, tel que défini par l'OMS (1) (et utilisé par le Canada (2)). Les niveaux d'émission doivent rester ceux spécifiés à l'Annexe 2, mais la méthode de calcul de ces émissions doit utiliser une machine de fumage ISO 3308 avec la modification OMS TLN SOP 01.</p> <p>(1) Standard Operating Procedure for Intense Smoking of Cigarettes. WHO TobLabNet Official Method SOP 01. Organisation mondiale de la santé, 2012</p> <p>(2) Réglementation et conformité JUS-601413 Gouvernement du Canada, juin 2000 https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/preoccupations-liees-sante/rapports-publications/tabagisme/reglementation-conformite.html</p> <p>(b) Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p>(c) L'ap-LPTab ne fixe pas de valeur maximale limite sur la teneur en nicotine du liquide utilisé pour les cigarettes électroniques, avec pour conséquence que l'utilisation d'un liquide contenant 50% de nicotine, ou même de la nicotine pure, serait autorisée, ce qui est extrêmement dangereux. Il faut limiter la quantité de nicotine dans le liquide pour cigarette électronique en reprenant la teneur maximale prévue dans la directive européenne sur les produits du tabac, à savoir 20 milligrammes par millilitre.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac ainsi que les quantités maximales d'émissions de ces produits figurent à l'annexe 1. La mesure des quantités d'émissions s'effectue à l'aide d'une méthode de fumage <i>intensif</i>.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis à l'art. 5 et à l'alinéa 1 ci-dessus.</p> <p>³ (nouveau) Le liquide pour cigarette électronique ne doit pas contenir plus de 20 milligrammes de nicotine par</p>
--	--	--	---

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			millilitre.
7	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité permet vise à réduire le risque de voir chez les jeunes, une consommation expérimentale devenir régulière.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir.</p> <p>Le paquet neutre est la meilleure pratique actuelle, recommandée par l'OMS et par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, pour parer à l'utilisation publicitaire et trompeuse de l'emballage des produits du tabac.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les dimensions des paquets de cigarettes sont les suivantes:</p> <p>a. hauteur: au moins 44 mm;</p> <p>b. largeur: au moins 52 mm.</p> <p>³ (nouveau) Les unités de conditionnement et les emballages extérieurs des produits du tabac sont neutres et standardisés. Le Conseil fédéral règle les modalités de cette disposition</p>
8	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les volumes maximum de, respectivement, 10 et 2 ml correspondent aux directives données par l'UE aux producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
8	2		<u>Remarques</u>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Voir article 8 alinéa 1.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>L'ap-LPTab reprend de façon incomplète les indications à porter sur l'emballage indiquées dans l'art. 16, al. 1 de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac. Pour éviter toute ambiguïté, nous proposons de les mentionner explicitement dans l'article 9, en ajoutant deux lettres, d et e, l'ancienne lettre d devenant la lettre f-</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac³;c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. (nouveau) pour les tabacs manufacturés, le prix de vente au détail, au sens de l'art. 16, al. 1, let. a, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac; e. (nouveau) en outre, pour le tabac coupé, le tabac en rouleaux, le tabac à mâcher, le tabac à priser et les rognures de cigares, le poids du contenu, au sens de l'art. 16, al. 1, let. c, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac;

³ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			f. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.
	10	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
	11	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
	11	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.
	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
	12	2	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un conditionnement neutre des produits du tabac tel que l'autorise également la nouvelle directive</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE est une solution idéale en matière de politique de prévention. Les produits du tabac constituent également les supports publicitaires les plus fréquents.</p> <p>Des modifications des avertissements s'imposent en tout cas. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et d'autres produits pour ce qui concerne la taille des avertissements pour les raisons suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. b à f, ne sont pas plus sains que les produits du tabac à fumer, mais tout au plus moins nocifs (ce qui n'a pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>En cas d'abandon de l'emballage neutre, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent plus d'espace, au moins 80%. Cela correspond à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><i>Par ailleurs, la couleur de base Pantone 448 C est celle choisie pour les emballages neutres. Outre les avertissements et les informations sur le contenu, seuls le nom de la marque et celui du produit sont autorisés à figurer sur le paquet dans une police standard.</i></p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'alinéa 1, let. c.</p>
	13		<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p>Les autres produits du tabac (cigarette électronique, produit du tabac à chauffer) ont fait leur entrée sur le marché relativement récemment. L'activité commerciale concernant ces produits est très intense et on peut s'attendre à ce que d'autres produits fassent leur apparition, que les dispositifs actuels évoluent ou qu'ils soient utilisés pour consommer d'autres substances que le tabac ou la nicotine. Les conséquences sanitaires de leur consommation, notamment à long terme, ne sont pas aujourd'hui connues car nous n'avons pas le recul nécessaire. Il convient donc de ne pas figer prématurément les mises en garde sanitaires relatives à ces produits mais de laisser le soin au Conseil fédéral de les élaborer, de les évaluer et de les faire évoluer en fonction de l'avancement de l'état de la connaissance.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Chaque paquet doit porter les avertissements suivants lorsqu'il est remis aux consommateurs:</p> <p>a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>b. pour les produits à fumer à base de plantes: «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage;</p> <p>c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine: « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit est nocif pour la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p>
14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

15			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
16	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité;

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
	17			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p>Nous aimerions également souligner que nous restons fermes concernant l'exigence d'une interdiction complète des mesures de publicité et de promotion. Les restrictions partielles de la publicité n'entraînent pas une diminution de la publicité et de la promotion pour les produits du tabac et à fumer, mais un déplacement des mesures de marketing concernées. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>A notre avis, toute forme de publicité pour les produits du tabac devrait être interdite. Cela rendrait en principe superflu toute liste des supports publicitaires et des emplacements.</p> <p>(Voir aussi les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Interdiction de la publicité pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <p>a. être visibles en dehors du point de vente,</p> <p>b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente.</p> <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>
	17a			<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la remise gratuite ; b. des réductions de prix ou ; c. la remise de cadeaux ou de prix.
17b			<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public et d'événements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Toute opération de parrainage ou de mécénat destinés à des événements et activités de tiers est interdit, y compris les dons et les aides est interdite lorsqu'elle est effectuée par les fabricants ou les importateurs de produits du tabac ou lorsqu'elle a pour objet ou pour effet la propagande ou la publicité directe ou indirecte en faveur des produits du tabac ou de la cigarette électronique.</p>
	19		<p>L'Article 17 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage.</p>
	20		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>3 (supprimer)</p>
	20a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
	21		<p>Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			(article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).
22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
23	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Il ne faut pas exclure la possibilité que de nouveaux dispositifs, autres que la cigarette électronique, destinés à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, puissent faire leur apparition sur le marché.</p> <p>Il est important de s'assurer que les dispositifs mis sur le marché servant à l'administration des produits du tabac ou de la nicotine considérés dans la présente loi satisfont aux exigences de la Loi sur la sécurité des produits (LSPro).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou tout autre dispositif destiné à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
25	1		<u>Remarques</u>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
	25a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
	26	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.
	26a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à autorisation ;</p> <p>² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	30		<p><u>Remarques</u></p> <p>La mission de l'OFSP étant la protection et la promotion de la santé publique, elle se doit de collecter toutes les données disponibles auprès des différentes administrations et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, afin de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'OFSP collecte les données disponibles auprès des différentes administrations, notamment l'Administration fédérale des douanes, et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, et toute autre information capables de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>² En collaboration avec l'Administration fédérale des douanes, l'OFSP surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	31a		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'industrie du tabac est fortement présente en Suisse. Deux des trois plus grandes multinationales du tabac ont leur siège mondial dans notre pays : Philip Morris International (PMI) à Lausanne et Japan Tobacco International (JTI) à Genève. Les trois multinationales ont des usines en Suisse : British American Tobacco (BAT) à Boncourt (JU), JTI à Dagmersellen (LU) et PMI à Neuchâtel. Les compagnies cigarettières se présentent comme des acteurs économiques essentiels dans les cantons où elles sont implantées, mettant en avant les emplois qu'elles créent et les revenus fiscaux qu'elles engendrent – en exagérant souvent les chiffres. Les décideurs politiques locaux sont fortement</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>impressionnés par un tel discours, qui a pris sur eux, quel que soit le bord politique auquel ils appartiennent.</p> <p>Les compagnies de tabac ont créé un vaste réseau d'alliés dans les milieux économiques et politiques, formant une véritable « coalition pro-tabac ». Cette coalition a été initialement mise en place pendant la campagne contre les initiatives jumelles en 1993, qui a été pilotée en sous-main par les cigarettiers. Elle reste en place à l'heure actuelle et a même pignon sur rue sous la dénomination d'<i>Alliance des milieux économiques pour une politique de prévention modérée</i> (AEPM), hébergée dans les locaux de l'<i>Unions suisse des arts et métiers</i> (USAM). Cette coalition des milieux économiques et ses membres servent de courroie de transmission à la propagande de l'industrie et même peut servir pour son lobbying à l'étranger (par exemple, Économiesuisse est intervenue directement en Australie pour le compte de Philip Morris lors de la consultation sur l'introduction du paquet de cigarette standardisé). Cette coalition, qui comprend des partis politiques (PDC et UDC) exerce une forte influence sur le parlement suisse, dont beaucoup de membres sont en fait les représentants, occupant <i>de facto</i> la position de « lobbyistes élus » de l'industrie du tabac.</p> <p>L'intense parrainage des activités culturelles et des festivals de musique par les compagnies de tabac a permis à ces dernières de se constituer des alliés fidèles au sein des conseils d'administration de ces événements, alliés qui souvent occupent des positions de responsabilité politique. Par exemple, le parrainage du Paléo Festival par Marlboro a transformé le syndic de la ville de Nyon en un soutien inconditionnel de Philip Morris.</p> <p>Cette influence se ressent directement au niveau du parlement, où l'adoption d'une loi antitabac qui serait alignée sur les prescriptions de la CCLAT est devenue quasiment utopique. Rien ne sera possible en Suisse tant que l'industrie du tabac pourra continuer de s'ingérer sans entraves dans la politique de santé publique de notre pays, et obtiendra des parlementaires fédéraux qu'ils placent ses intérêts commerciaux au-dessus de l'intérêt général et de la santé publique en particulier.</p> <p>Il est donc essentiel que la LPTab comporte un article qui protège la politique de santé publique de l'ingérence de l'industrie du tabac, ce qui permettrait de mettre en place les mesures préconisées par les Directives de la CCLAT sur l'application de l'article 5.3.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Protection contre l'ingérence de l'industrie du tabac</p> <p>¹ Le Conseil fédéral prend toutes les mesures nécessaires pour protéger la politique de santé publique, et en particulier l'application de la présente loi, contre l'ingérence de l'industrie du tabac.</p> <p>² Tout rapport entre représentants de l'administration fédérale et l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts doit être transparent et justifié.</p> <p>³ L'administration fédérale n'est pas autorisée à conclure des partenariats directs ou indirects ou des accords ou</p>
--	--	--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				contrats n'ayant pas de caractère contraignant avec l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts.
	34	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	34	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
	40			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
	41		<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>
	42	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, ou par négligence, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
	43	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement, ou par négligence:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6); c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16); d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision⁴;

⁴ RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27);</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p>
	48			<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
	Anhang 1			<p>supprimer l'annexe 1 (voir article 6)</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : CIPRET Fribourg

Abréviation de la société / de l'organisation :

Adresse : Rte Nicolas-de-Flüe 2

Personne de référence : Fabienne Hebeisen-Dumas

Téléphone : 026 425 54 10

Courriel : fabienne.hebeisen@liguessante-fr.ch

Date : 22 mars 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	9
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	14
Projet de loi sur les produits du tabac _____	17
Notre conclusion _____	44
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales

nom/société	remarque / suggestion :
	<p data-bbox="342 344 629 371">Appréciation générale</p> <p data-bbox="342 395 2078 499">Nous soutenons l'objectif de la loi sur les produits du tabac, tel que défini dans son premier article : « La présente loi a pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques ». Cependant, malgré certains éléments positifs, les dispositions prévues dans ce second projet de loi sont insuffisantes pour atteindre cet objectif.</p> <p data-bbox="342 531 2063 707">Nous déplorons les orientations données par le Parlement pour cette seconde mouture du projet de loi. Cependant, nous saluons la volonté du Parlement de protéger la jeunesse en renforçant les mesures visant l'interdiction de vente de tabac aux mineurs. Ainsi, nous adhérons à l'harmonisation nationale d'un âge légal pour la remise des produits du tabac. Or, nous estimons que les restrictions en matière de publicité visant exclusivement les mineur-e-s sont insuffisantes et peu efficaces pour la protection des jeunes face au tabagisme. De plus, nous déplorons la suppression des restrictions en matière de parrainage et de promotion pour la même raison.</p> <p data-bbox="342 738 2067 842">Les modifications proposées, notamment l'absence d'interdiction étendue de la publicité, ne répondent pas efficacement aux enjeux de santé publique et ne respectent pas les exigences minimales de la CCLAT (Convention-cadre de l'Organisation mondiale de la santé (OMS) pour la lutte antitabac) en vue de sa ratification.</p> <p data-bbox="342 874 2085 1129">Les produits du tabac sont les seules marchandises en vente libre dont l'usage régulier entraîne la mort prématurée chez la moitié de ses consommateurs et consommatrices. Ainsi, la consommation de tabac provoque aujourd'hui près de 9'000 décès annuels en Suisse et les affections qui y sont liées représentent la cause de décès le plus souvent évitable. À cela s'ajoutent encore les décès causés par une exposition à la fumée passive, plus difficiles à estimer. La prévention du tabagisme est l'un des objectifs prioritaires de la politique de promotion de la santé et de prévention du canton de Fribourg. Cette priorité de santé publique est inscrite dans la Stratégie cantonale de promotion de la santé et de prévention (Perspective 2030) du Conseil d'Etat, et se concrétise dans le Programme cantonal de prévention du tabagisme 2018-2021 (3^{ème} programme dudit canton).</p> <p data-bbox="342 1161 2089 1305">Dans le domaine de la prévention du tabagisme, une part importante du travail consiste à exécuter des lois cantonales et nationales. Une législation efficace pour les produits du tabac au niveau fédéral est primordiale, afin de garantir une unité et égalité de traitement sur l'ensemble du territoire national. Une loi fédérale permet également d'offrir aux cantons un cadre de référence commun pour leur travail de prévention et soutient ainsi les efforts fournis jusqu'ici.</p> <p data-bbox="342 1337 2040 1370">Des modifications importantes de la loi sont nécessaires si l'on veut limiter les dommages pour la santé, les coûts économiques ainsi</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>que la diminution de la qualité de vie causée par la consommation de tabac. La loi doit atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l’OMS pour la lutte antitabac.</p>
	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Selon l’OMS, la publicité pour les produits du tabac peut « apporter une justification sociale au tabagisme, entraver les efforts de sensibilisation aux dangers du tabac et renforcer l’influence de l’industrie du tabac sur les médias et le monde du sport et du divertissement »¹. Pour ces raisons, l’OMS recommande une interdiction totale de la publicité pour le tabac. Selon une estimation, cette mesure permettrait à elle seule de diminuer la consommation de tabac d’environ 7%. Les recherches dans le domaine ont en effet à maintes reprises mis en évidence la corrélation entre le degré d’exposition à la publicité et la consommation de tabac, en particulier chez les jeunes. Une étude longitudinale menée en Allemagne² montre par exemple que la proportion de jeunes (10-17 ans) qui ont essayé de fumer est significativement plus élevée dans le groupe de celles et ceux qui ont été exposé-e-s à des publicités pour du tabac (19%) que parmi celles et ceux qui n’y ont pas été exposé-e-s (10%). Cette étude va même plus loin en affirmant que ce résultat est spécifique à la publicité pour le tabac et ne peut par conséquent pas être expliqué par une réceptivité accrue des adolescent-e-s à la publicité en général. Il s’agirait selon les conclusions des auteur-e-s des conséquences des stratégies de l’industrie du tabac, qui, les sachant vulnérables, cible les jeunes dans ses campagnes.</p> <p>Nous saluons la volonté du Parlement de protéger la jeunesse. Or, nous estimons que les restrictions en matière de publicité visant exclusivement les mineurs sont insuffisantes et peu efficaces pour la protection des jeunes face au tabagisme. De plus, nous déplorons la suppression des restrictions en matière de parrainage et de promotion pour la même raison.</p> <p>Malgré les restrictions de la publicité dans certains lieux et sous certaines formes, ces mesures sont insuffisantes car les effets attendus ne se réaliseront pas dans la réalité actuelle: les mineurs ont accès à la presse en général, en particulier aux magazines People, se déplacent seul-e-s, en groupe ou en compagnie d’adulte dans des lieux où des publicités sont visibles (parkings, centres commerciaux, etc.), participent à des festivals, vont au cinéma après 20h et vont s’approvisionner dans des kiosques. De ce fait, les jeunes continueront d’être massivement exposés à la publicité de l’industrie du tabac si la publicité, la promotion et le parrainage des produits du tabac sous toutes les formes continuent à y être autorisés. Ainsi, il est indispensable d’intégrer des mesures de santé publique comme l’interdiction totale de publicité pour permettre une protection efficace des mineurs.</p> <p>En matière de commercialisation des produits du tabac les mesures proposées par le Conseil fédéral ne vont donc clairement pas assez loin. La loi doit permettre d’empêcher l’industrie du tabac de continuer à inciter les enfants et les jeunes à fumer par le biais de tactiques manipulatoires. La nouvelle loi doit empêcher l’industrie du tabac d’employer cette stratégie publicitaire en introduisant une interdiction globale de</p>

¹ OMS, *Rapport de l’OMS sur l’épidémie mondiale de tabagisme, 2009. Mise en place d’espaces non-fumeurs*. Genève, 2011, p. 48

² Hanewinkel R., et al. (2011). *Cigarette Advertising and Teen Smoking Initiation*. In « Pediatrics », 2011 : 127, pp.e271-e278.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>publicité, de promotion et de parrainage pour les produits du tabac. Tous les espaces de vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. Toute exception affaiblit le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>Cela suppose, entre autres et outre les mesures proposées dans la loi, d'interdire la publicité étendue dans les espaces publics, dans les médias et sur le lieu de vente ainsi que la promotion au moyen de rabais. A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste à faire de la publicité sur le lieu de vente. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques avec et sans nicotine, aux produits du tabac chauffés ainsi qu'à de futurs produits que l'industrie du tabac ou d'autres pourraient commercialiser dans le futur. Dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme. La promotion au moyen de rabais s'adresse en particulier aux jeunes, dont le comportement est très souvent influencé par le prix et pour qui les actions de type « 3 produits pour le prix de 2 » sont attractives.</p> <p><i>En outre, l'interdiction du sponsoring doit s'appliquer à toutes les manifestations.</i></p>
	<p>Autorisation</p> <p>Afin que la protection de la jeunesse soit efficace, l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests doivent être complétés par une obligation de licence des points de vente. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L'octroi d'une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer.</p> <p>Il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, ainsi que les produits du tabac chauffés et les futurs produits avec ou sans nicotine qui seront commercialisés dans le futur soient soumis aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac en ce qui concerne l'accès par les mineurs.</p>
	<p>Emballage</p> <p>En Australie, en France, en Grande-Bretagne, en Irlande du Nord, en Irlande et en Norvège, les produits du tabac ne peuvent être vendus que dans des emballages neutres non promotionnels. L'introduction de cette mesure a aussi été décidée en Nouvelle-Zélande (2018), en Hongrie (2018) et en Slovénie (2020). D'autres Etats l'étudient. Les premiers résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les Etats membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Il faut en tout cas que les prescriptions actuelles s'alignent sur celles de la nouvelle directive européenne.</p> <p>La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques sont nocifs pour la santé.</p> <p>Les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, doivent recouvrir 80 % de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage.</p> <p>Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises.</p>
	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p> <p>L'avant-projet du Conseil fédéral omet des mesures permettant de répondre aux exigences internationales en matière de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. La loi sur les produits du tabac offre une chance de combler les éventuelles failles dès le départ.</p>
	<p>Cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, produits contenant du tabac chauffé</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les nouveaux produits du tabac à chauffer, à fumer à base de plantes et la cigarette électronique soient désormais traités dans une loi distincte et nous saluons explicitement l'introduction et</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>l'adaptation de la réglementation dans cette présente loi. Cependant, nous estimons que le principe de précaution doit être retenu pour ces nouveaux produits car les recherches scientifiques indépendantes manquent concernant la sécurité de ces produits et leurs impacts sur la santé. Dans ce sens, nous estimons que la cigarette électronique sans nicotine et avec nicotine doivent être regroupées dans la même loi.</p> <p>Le projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Il importe que cet assouplissement de la situation actuelle ne simplifie pas l'accès des enfants et des adolescents à la cigarette électronique, en tant que première étape vers la dépendance à la nicotine.</p> <p><i>C'est pourquoi les cigarettes électroniques – avec et sans nicotine– doivent être soumises exactement aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac, et notamment à l'interdiction globale de publicité et de promotion, à la protection contre le tabagisme passif et à l'âge minimal de vente.</i></p>
	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac et du marché de la nicotine en Suisse (qui serait d'autant plus prononcée dans le cas où ce marché est régulé de façon laxiste), en offrant un point d'entrée supplémentaire pour la consommation de tabac et pour l'addiction nicotinique. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays. Il est illusoire et sans fondement scientifique de croire que le snus soit une aide à l'arrêt du tabagisme et puisse jouer un rôle dans la réduction des risques.</p>
	<p>Protection contre le tabagisme passif</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans l'e-cigarette avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers.</p> <p>De plus, les e-cigarettes avec et sans nicotine et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression aux enfants ainsi qu'aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)		
nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Les faits présentés sont, pour des raisons incompréhensibles, de nouveau ignorés dans les chapitres suivants.</p>
	1.3.2	<p>Catégories de produits</p> <p>Compte tenu de la commercialisation récente des nouveaux produits à fumer, il convient de retenir le principe de précaution.</p> <p><i>Cigarette électronique avec et sans nicotine et tabac à chauffer</i></p> <p>A ce jour, il manque un consensus au sein de la communauté scientifique concernant les effets de la cigarette électronique avec et sans nicotine sur la santé. Certaines études ont mis en évidence un risque important de contracter un cancer ou de développer des maladies cardiovasculaires alors que d'autres études révèlent que la cigarette électronique avec et sans nicotine est moins nocive que la cigarette traditionnelle et devrait être utilisée comme outil de sevrage tabagique.</p> <p>Quant au tabac à chauffer, les données actuelles provenant presque exclusivement de l'industrie du tabac ne peuvent être considérées comme suffisamment neutres. Comme expliqué ci-dessus, les cigarettes électroniques avec et sans nicotine et le tabac à chauffer sont présentés par certains comme des produits à risque réduit et médiatisés comme tels par l'industrie du tabac. Or, en vertu du principe de précaution, les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit est moins nocif (cf. article 11) devraient être interdites tant qu'il n'existera pas assez de données scientifiques, basées sur des études indépendantes, qui indiqueront précisément les effets de ces produits sur la santé.</p> <p><i>Snus</i></p> <p>Le CIPRET désapprouve sa légalisation car la nocivité de ce produit a été prouvée, en particulier sur la santé bucco-dentaire (Bornstein, Jeyakumar, Ramseier, Sieber 2016). Il a été prouvé que la consommation de snus provoque des effets pathologiques</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>dans la cavité buccale (lésions orales, etc.) et contient des nitrosamines, substances classées probablement cancérigènes par l'OMS. D'un point de vue législatif, il convient de rappeler que le snus est considéré comme un produit toxique dans toute l'Europe et y est interdit excepté en Suède.</p> <p><i>Produits à fumer à base de plantes</i></p> <p>Nous jugeons qu'il serait pertinent de différencier les produits à base de cannabis contenant du cannabidiol (CBD), dont la teneur en tétrahydrocannabinol (THC) est inférieure à 1 %, des autres produits à fumer à base de plantes. En effet, leur usage peut présenter des risques. En matière de circulation routière, il existe une présomption légale d'incapacité de conduire si le taux de 1,5 microgramme de THC par litre de sang est dépassé. Du fait de la teneur en THC des produits à base de cannabis dit « légal », ce taux peut être dépassé et la personne est alors considérée comme inapte à la conduite.</p>
	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette, • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette.
	1.3.4	Publicité

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>Le CIPRET désapprouve la suppression de la plupart des restrictions en matière de publicité, de parrainage et de promotion qui étaient proposées dans le premier avant-projet.</p> <p>L'influence de la publicité pour promouvoir les ventes et inciter les gens à consommer n'est plus à démontrer. Plusieurs études transversales ont d'ailleurs montré une relation entre l'exposition à la publicité pour le tabac et le début de la consommation tabagique ou le développement d'un tabagisme régulier (cf. chapitre « Remarques générales »).</p> <p>Quant au parrainage, l'Observatoire des stratégies marketing de l'industrie du tabac a mis en évidence que le parrainage est surtout utilisé lors de festivals de musique ou les jeunes sont majoritairement présents (Canevascini 2014). Les données de l'Office fédéral de la statistique de 2008 montrent une participation importante des jeunes et des mineurs lors de ces événements: 57% des jeunes entre 15-21 ans disent avoir fréquenté au moins un festival durant les 12 derniers mois. Lors de ces événements, l'Observatoire a révélé que l'industrie du tabac cible principalement les jeunes en organisant des concours et en proposant des animations et des activités ludiques (ex: jouer au baby-foot, créer son propre t-shirt, etc.).</p> <p>Une interdiction partielle de la publicité proposée dans ce second projet pour protéger les mineurs est louable mais peu efficace. En effet, une interdiction de la publicité destinée exclusivement aux mineurs est inefficace contrairement à la mise en place d'un ensemble de mesures d'interdictions étendues en matière de publicité, de promotion et de sponsoring (OFSP). Ainsi, l'Etat de Fribourg soutient une interdiction totale de la publicité y compris la promotion et le parrainage car ces mesures permettent de protéger efficacement les jeunes.</p> <p>De plus, nous nous rallions à l'appréciation du Tribunal fédéral qui soutient que les interdictions publicitaires pour les produits du tabac respectent les principes constitutionnels, en particulier la liberté économique, d'information et de presse (Tribunal fédéral, 2002). Le Tribunal fédéral a aussi retenu que la santé de la population représente un « objectif d'intérêt public qui justifie la limitation de droits fondamentaux tels que la liberté économique » (ATE 128 I 295 cons. 5b, bb). Les conséquences extrêmement dommageables du tabac sur la santé justifient la décision d'interdire globalement la publicité y compris le parrainage et les promotion. Cette opinion est partagée par plus de la moitié de la population suisse (58.1% de la population suisse âgée de 15 ans) qui est favorable à une interdiction générale de la publicité pour le tabac (Monitoring des addictions 2016). Au niveau international, cette mesure est également préconisée par l'OMS dans sa Convention cadre pour la lutte anti-tabac (CCLAT) validée par des données probantes.</p> <p>Quant aux répercussions des restrictions publicitaires sur l'emploi, une étude a montré un effet positif sur le nombre de places de travail à un niveau global. En effet, la diminution du tabagisme induirait une augmentation de l'offre d'emploi car un effet serait observé dans les habitudes de consommation. L'argent n'étant plus dépensé pour les cigarettes serait dépensé dans d'autres secteurs économiques (comme la restauration, les loisirs, etc.) qui sont des pourvoyeurs d'emplois importants (Buck et al. 1995). Il convient de rappeler que l'industrie du tabac pourvoit peu de places de travail. La diminution progressive des emplois observée depuis plusieurs années dans ce secteur n'est pas causée par des mesures de prévention mais par la délocalisation des usines de production et la mécanisation croissante de la fabrication (Warner 2000).</p>
--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>	
1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE 	
1.6.2	<p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la convention-cadre internationale pour la lutte anti-tabac de l'Organisation mondiale de la santé en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>	
1.6.3	<p>Droit international: Convention-cadre de l'OMS</p> <p>Les modifications demandées par le Parlement ne remplissent pas les exigences minimales de la CCLAT (Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac) et entravent la possibilité de la Suisse de ratifier cette convention alors que 181 pays l'ont déjà entérinée. La volonté du Conseil fédéral d'atteindre cet objectif avait pourtant été clairement exprimée par la signature de la</p>	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>convention en 2004. En vue de la ratification de la CCLAT, la Suisse devra respecter les trois mesures minimales suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none">1) une interdiction globale ou des restrictions à la publicité, à la promotion et au parrainage dans la presse écrite et, le cas échéant, dans d'autres médias tel que l'Internet2) obligation de l'industrie du tabac de communiquer les dépenses consacrées à la publicité, à la promotion et au parrainage3) restrictions du parrainage de manifestations à caractère international. <p>Nous adhérons à ces principes validés par des données probantes et soutenons une (ré)introduction de ces dispositions dans la loi.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
	1	Comme nous l'avons exprimé dans les remarques générales, l'objectif de la loi étant de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation de tabac, les mesures proposées dans ce second projet n'y répondent pas efficacement.
	2	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	3	Nous jugeons important de distinguer dans la loi les produits à base de cannabis contenant du CBD des autres produits à fumer à base de plantes.
	5	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine et qu'elles ne doivent pas avoir un effet psychotrope.
	8	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	10	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	11	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.2 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 11 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous soutenons qu'il est indispensable que les indications sur l'étiquette et l'emballage ne trompent pas le consommateur pour tous les produits du tabac et les cigarettes électronique avec et sans nicotine.
	12	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les commentaires de l'article 12 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous ne comprenons pas le sens d'exempter certains produits du tabac de l'obligation de mise en garde puisque le tabac, en particulier lorsqu'il est fumé, est très dangereux pour la santé.
	14	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.6.2 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 14 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous souhaitons que

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		la Suisse s'aligne sur les dispositions européennes (directive 2014/40/EU) concernant le format des avertissements sanitaires sur les emballages. De plus, nous jugeons nécessaire que les mises en garde puissent être modifiées en fonction des avancées scientifiques sur l'effet des produits du tabac sur la santé.
	15	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	16	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	17	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.4 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> , nous soutenons une interdiction totale de la publicité y compris la promotion et le parrainage car ces mesures permettent de protéger efficacement les jeunes.
	20	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques générales, dans le point 1.3.5 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 20 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous approuvons l'interdiction de vente des produits du tabac aux mineurs
	21	Comme nous l'avons déjà mentionné dans les remarques 1.3.5 de la section <i>Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions»)</i> et dans les commentaires de l'article 21 de la section <i>avant-projet de loi sur les produits du tabac</i> , nous saluons l'introduction d'achats tests afin de s'assurer de la bonne application de l'interdiction de vente aux mineurs.
	23	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	24	Comme nous l'avons mentionné dans les commentaires de l'article 24, nous préconisons que la notification indique aussi l'absence d'effet psychotrope.
	25	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient regroupées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	26	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	28	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	34	Comme nous l'avons mentionné dans les remarques générales et au point 1.3.2, il nous paraît essentiel que les cigarettes électroniques sans nicotine soient traitées dans la même loi que les cigarettes électroniques avec nicotine.
	43	Nous émettons une réserve sur le montant de l'amende en cas d'infraction qui nous paraît faible (40'000.-) et nous estimons qu'il serait important d'intégrer la notion de récidive en l'assortissant de sanctions plus élevées.
Rapport explicatif : partie 3 « Commentaire des dispositions »		
nom/société	chap. n°.	remarque / suggestion :
	3.2	<p>Conséquences pour la Confédération</p> <p>Le Rapport explicatif omet de calculer le coût pour la Confédération du manque à gagner fiscal résultant d'une taxation plus faible des nouveaux produits (cigarette électronique et produits de tabac chauffé) au cas où une partie de la consommation de cigarettes se reporte sur ces produits.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				tabac ou une marque similaire ou qui utilisent le branding d'une marque de produits du tabac ou de cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine (« brand stretching »).
	2	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alco pops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation; b. (supprimer); c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.
	3			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	3		e	Comme nous l'avons déjà relevé au point 1.3.2, nous jugeons important de distinguer dans la loi les produits à base de cannabis contenant du CBD des autres produits à fumer à base de plantes.
	4	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Le nom de marque et de la référence à l'intérieur de la marque, la présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
	5	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Il convient de mettre « ingrédients » au pluriel pour tenir compte du cas où des ingrédients produiraient l'effet néfaste indiqué en agissant en combinaison alors qu'ils ne le produiraient pas pris isolément.</p> <p>Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent également être interdits.</p> <p>Les <i>arômes caractérisants</i> sont produits pas des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmente de manière significative ou mesurable leur toxicité inhérente, leur potentiel de dépendance, ou facilite leur inhalation. <p>2. (nouveau) Les produits du tabac contenant un arôme caractérisant sont interdits.</p>
	5	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. il doit être de haute pureté; b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.
	5a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le snus et autres tabacs destinés à un usage oral doivent être interdits, comme ils le sont dans tous les pays voisins (en fait dans l'UE, à l'exception – et ce pour des raisons historiques – de la Suède). En raison de leur toxicité et de leur caractère fortement addictogène, il est dangereux d'élargir l'offre de produits du tabac, ce qui augmente inévitablement le nombre de consommateurs de ces produits, en particulier chez les jeunes.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
	6	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste. Il est préférable d'énoncer les critères qui guident l'exclusion d'ingrédients et laisser au Conseil fédéral le soin d'en établir une liste, qu'il pourra actualiser à intervalles réguliers.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent considérablement la toxicité ou le potentiel de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine ou qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p>
	6	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>(a) La méthode de fumage utilisée par les compagnies de tabac pour mesurer les émissions se base sur les standards ISO, qui ont été fortement déterminés par l'industrie elle-même. Il s'avère que la mesure effectuée par une machine à fumer suivant le standard ISO 3308 donne une indication trompeuse, qui ne quantifie pas les quantités maximales d'émissions, mais au contraire en donne la valeur minimum, sous-estimant généralement très fortement la quantité de substances toxiques inhalée par un fumeur humain. Dans la plupart des marques de cigarettes, la fumée absorbée</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>par la machine est diluée par des trous de ventilation perforés dans le papier du filtre. La disposition et la densité de ces trous peuvent varier grandement d'une marque de cigarette à l'autre. Lorsqu'il fume une cigarette, le fumeur a la possibilité d'obstruer ces trous avec les doigts ou les lèvres (ce qu'il fait généralement inconsciemment) et ainsi d'augmenter considérablement la dose de nicotine (et de goudron) qu'il aspire à chaque bouffée. Dans une telle situation, les quantités limites des émissions indiquées dans l'Annexe 2 perdent leur signification et elles sont trompeusement rassurantes pour le consommateur. En intensifiant la ventilation, une marque de cigarette peut très bien se conformer aux valeurs limites prescrites tout en émettant en usage réel des quantités trois, voire cinq fois supérieures à ces limites. Pour supprimer cette possibilité de tromperie, il faut recourir à un modèle de fumage <i>intensif</i>, tel que défini par l'OMS (1) (et utilisé par le Canada (2)). Les niveaux d'émission doivent rester ceux spécifiés à l'Annexe 2, mais la méthode de calcul de ces émissions doit utiliser une machine de fumage ISO 3308 avec la modification OMS TLN SOP 01.</p> <p>(1) Standard Operating Procedure for Intense Smoking of Cigarettes. WHO TobLabNet Official Method SOP 01. Organisation mondiale de la santé, 2012</p> <p>(2) Réglementation et conformité JUS-601413 Gouvernement du Canada, juin 2000 https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/preoccupations-liees-sante/rapports-publications/tabagisme/reglementation-conformite.html</p> <p>(b) Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p>(c) L'ap-LPTab ne fixe pas de valeur maximale limite sur la teneur en nicotine du liquide utilisé pour les cigarettes électroniques, avec pour conséquence que l'utilisation d'un liquide contenant 50% de nicotine, ou même de la nicotine pure, serait autorisée, ce qui est extrêmement dangereux. Il faut limiter la quantité de nicotine dans le liquide pour cigarette électronique en reprenant la teneur maximale prévue dans la directive européenne sur les produits du tabac, à savoir 20 milligrammes par millilitre.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac ainsi que les quantités maximales d'émissions de ces produits figurent à l'annexe 1. La mesure des quantités d'émissions s'effectue à l'aide d'une méthode de fumage <i>intensif</i>.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis à l'art. 5 et à l'alinéa 1 ci-dessus.</p> <p>³ (nouveau) Le liquide pour cigarette électronique ne doit pas contenir plus de 20 milligrammes de nicotine par</p>
--	--	--	---

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			millilitre.
7	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité permet vise à réduire le risque de voir chez les jeunes, une consommation expérimentale devenir régulière.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir.</p> <p>Le paquet neutre est la meilleure pratique actuelle, recommandée par l'OMS et par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, pour parer à l'utilisation publicitaire et trompeuse de l'emballage des produits du tabac.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les dimensions des paquets de cigarettes sont les suivantes:</p> <p>a. hauteur: au moins 44 mm;</p> <p>b. largeur: au moins 52 mm.</p> <p>³ (nouveau) Les unités de conditionnement et les emballages extérieurs des produits du tabac sont neutres et standardisés. Le Conseil fédéral règle les modalités de cette disposition</p>
8	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les volumes maximum de, respectivement, 10 et 2 ml correspondent aux directives données par l'UE aux producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
8	2		<u>Remarques</u>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Voir article 8 alinéa 1.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
	9	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>L'ap-LPTab reprend de façon incomplète les indications à porter sur l'emballage indiquées dans l'art. 16, al. 1 de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac. Pour éviter toute ambiguïté, nous proposons de les mentionner explicitement dans l'article 9, en ajoutant deux lettres, d et e, l'ancienne lettre d devenant la lettre f-</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac³;c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. (nouveau) pour les tabacs manufacturés, le prix de vente au détail, au sens de l'art. 16, al. 1, let. a, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac; e. (nouveau) en outre, pour le tabac coupé, le tabac en rouleaux, le tabac à mâcher, le tabac à priser et les rognures de cigares, le poids du contenu, au sens de l'art. 16, al. 1, let. c, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac;

³ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			f. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.
	10	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
	11	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
	11	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.
	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
	12	2	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un conditionnement neutre des produits du tabac tel que l'autorise également la nouvelle directive</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE est une solution idéale en matière de politique de prévention. Les produits du tabac constituent également les supports publicitaires les plus fréquents.</p> <p>Des modifications des avertissements s'imposent en tout cas. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et d'autres produits pour ce qui concerne la taille des avertissements pour les raisons suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. b à f, ne sont pas plus sains que les produits du tabac à fumer, mais tout au plus moins nocifs (ce qui n'a pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>En cas d'abandon de l'emballage neutre, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent plus d'espace, au moins 80%. Cela correspond à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><i>Par ailleurs, la couleur de base Pantone 448 C est celle choisie pour les emballages neutres. Outre les avertissements et les informations sur le contenu, seuls le nom de la marque et celui du produit sont autorisés à figurer sur le paquet dans une police standard.</i></p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'alinéa 1, let. c.</p>
	13		<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p>Les autres produits du tabac (cigarette électronique, produit du tabac à chauffer) ont fait leur entrée sur le marché relativement récemment. L'activité commerciale concernant ces produits est très intense et on peut s'attendre à ce que d'autres produits fassent leur apparition, que les dispositifs actuels évoluent ou qu'ils soient utilisés pour consommer d'autres substances que le tabac ou la nicotine. Les conséquences sanitaires de leur consommation, notamment à long terme, ne sont pas aujourd'hui connues car nous n'avons pas le recul nécessaire. Il convient donc de ne pas figer prématurément les mises en garde sanitaires relatives à ces produits mais de laisser le soin au Conseil fédéral de les élaborer, de les évaluer et de les faire évoluer en fonction de l'avancement de l'état de la connaissance.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Chaque paquet doit porter les avertissements suivants lorsqu'il est remis aux consommateurs:</p> <p>a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>b. pour les produits à fumer à base de plantes: «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage;</p> <p>c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine: « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit est nocif pour la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p>
14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

15			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
16	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité;

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
	17			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p>Nous aimerions également souligner que nous restons fermes concernant l'exigence d'une interdiction complète des mesures de publicité et de promotion. Les restrictions partielles de la publicité n'entraînent pas une diminution de la publicité et de la promotion pour les produits du tabac et à fumer, mais un déplacement des mesures de marketing concernées. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>A notre avis, toute forme de publicité pour les produits du tabac devrait être interdite. Cela rendrait en principe superflu toute liste des supports publicitaires et des emplacements.</p> <p>(Voir aussi les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Interdiction de la publicité pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <p>a. être visibles en dehors du point de vente,</p> <p>b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente.</p> <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>
	17a			<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la remise gratuite ; b. des réductions de prix ou ; c. la remise de cadeaux ou de prix.
17b			<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public et d'événements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Toute opération de parrainage ou de mécénat destinés à des événements et activités de tiers est interdit, y compris les dons et les aides est interdite lorsqu'elle est effectuée par les fabricants ou les importateurs de produits du tabac ou lorsqu'elle a pour objet ou pour effet la propagande ou la publicité directe ou indirecte en faveur des produits du tabac ou de la cigarette électronique.</p>
	19		<p>L'Article 17 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage.</p>
	20		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>3 (supprimer)</p>
	20a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
	21		<p>Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			(article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).
	22	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
	23	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Il ne faut pas exclure la possibilité que de nouveaux dispositifs, autres que la cigarette électronique, destinés à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, puissent faire leur apparition sur le marché.</p> <p>Il est important de s'assurer que les dispositifs mis sur le marché servant à l'administration des produits du tabac ou de la nicotine considérés dans la présente loi satisfont aux exigences de la Loi sur la sécurité des produits (LSPro).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou tout autre dispositif destiné à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
	25	1	<u>Remarques</u>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
	25a		<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
	26	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.
	26a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à autorisation ;</p> <p>² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	30		<p><u>Remarques</u></p> <p>La mission de l'OFSP étant la protection et la promotion de la santé publique, elle se doit de collecter toutes les données disponibles auprès des différentes administrations et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, afin de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'OFSP collecte les données disponibles auprès des différentes administrations, notamment l'Administration fédérale des douanes, et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, et toute autre information capables de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>² En collaboration avec l'Administration fédérale des douanes, l'OFSP surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	31a		<p><u>Remarques</u></p> <p>L'industrie du tabac est fortement présente en Suisse. Deux des trois plus grandes multinationales du tabac ont leur siège mondial dans notre pays : Philip Morris International (PMI) à Lausanne et Japan Tobacco International (JTI) à Genève. Les trois multinationales ont des usines en Suisse : British American Tobacco (BAT) à Boncourt (JU), JTI à Dagmersellen (LU) et PMI à Neuchâtel. Les compagnies cigarettières se présentent comme des acteurs économiques essentiels dans les cantons où elles sont implantées, mettant en avant les emplois qu'elles créent et les revenus fiscaux qu'elles engendrent – en exagérant souvent les chiffres. Les décideurs politiques locaux sont fortement</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>impressionnés par un tel discours, qui a pris sur eux, quel que soit le bord politique auquel ils appartiennent.</p> <p>Les compagnies de tabac ont créé un vaste réseau d'alliés dans les milieux économiques et politiques, formant une véritable « coalition pro-tabac ». Cette coalition a été initialement mise en place pendant la campagne contre les initiatives jumelles en 1993, qui a été pilotée en sous-main par les cigarettiers. Elle reste en place à l'heure actuelle et a même pignon sur rue sous la dénomination d'<i>Alliance des milieux économiques pour une politique de prévention modérée</i> (AEPM), hébergée dans les locaux de l'<i>Unions suisse des arts et métiers</i> (USAM). Cette coalition des milieux économiques et ses membres servent de courroie de transmission à la propagande de l'industrie et même peut servir pour son lobbying à l'étranger (par exemple, Économiesuisse est intervenue directement en Australie pour le compte de Philip Morris lors de la consultation sur l'introduction du paquet de cigarette standardisé). Cette coalition, qui comprend des partis politiques (PDC et UDC) exerce une forte influence sur le parlement suisse, dont beaucoup de membres sont en fait les représentants, occupant <i>de facto</i> la position de « lobbyistes élus » de l'industrie du tabac.</p> <p>L'intense parrainage des activités culturelles et des festivals de musique par les compagnies de tabac a permis à ces dernières de se constituer des alliés fidèles au sein des conseils d'administration de ces événements, alliés qui souvent occupent des positions de responsabilité politique. Par exemple, le parrainage du Paléo Festival par Marlboro a transformé le syndicat de la ville de Nyon en un soutien inconditionnel de Philip Morris.</p> <p>Cette influence se ressent directement au niveau du parlement, où l'adoption d'une loi antitabac qui serait alignée sur les prescriptions de la CCLAT est devenue quasiment utopique. Rien ne sera possible en Suisse tant que l'industrie du tabac pourra continuer de s'ingérer sans entraves dans la politique de santé publique de notre pays, et obtiendra des parlementaires fédéraux qu'ils placent ses intérêts commerciaux au-dessus de l'intérêt général et de la santé publique en particulier.</p> <p>Il est donc essentiel que la LPTab comporte un article qui protège la politique de santé publique de l'ingérence de l'industrie du tabac, ce qui permettrait de mettre en place les mesures préconisées par les Directives de la CCLAT sur l'application de l'article 5.3.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Protection contre l'ingérence de l'industrie du tabac</p> <p>¹ Le Conseil fédéral prend toutes les mesures nécessaires pour protéger la politique de santé publique, et en particulier l'application de la présente loi, contre l'ingérence de l'industrie du tabac.</p> <p>² Tout rapport entre représentants de l'administration fédérale et l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts doit être transparent et justifié.</p> <p>³ L'administration fédérale n'est pas autorisée à conclure des partenariats directs ou indirects ou des accords ou</p>
--	--	--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				contrats n'ayant pas de caractère contraignant avec l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts.
	34	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	34	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
	40			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>
	41		<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>
	42	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, ou par négligence, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
	43	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement, ou par négligence:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6); c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16); d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision⁴;

⁴ RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27);</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p>
	48			<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
	Anhang 1			<p>supprimer l'annexe 1 (voir article 6)</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Ärztegesellschaft des Kantons St. Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation : KAeG SG

Adresse : Sekretariat c/o Brenner Treuhand, Gewerbestrasse 6, 9242 Oberuzwil

Kontaktperson : Jürg Lyman, Präsident, und Karin Faisst, Leiterin AGPM

Telefon : +41 71 9550566

E-Mail : kaegsg@sg.ch

Datum : 16.3.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	10
Entwurf Tabakproduktegesetz _____	13
Unser Fazit _____	19
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	20

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
KAeG SG	unterstützen, dass mit diesem Gesetz nicht nur der Umgang mit den klassischen Zigaretten, sondern auch mit anderen nikotinhaltigen sowie nikotinfreien Tabakprodukten und E-Zigaretten geregelt wird. Jedoch müssen E-Zigaretten ohne Nikotin konsequent gleichbehandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen. Der Konsum von E-Zigaretten kann den Einstieg in andere tabak- und / oder nikotinhaltige Produkte begünstigen.
KAeG SG	Tabak ist die wichtigste vermeidbare Ursache von nicht übertragbaren Krankheiten. Nach Erstellung einer Strategie zur Bekämpfung von nicht übertragbaren Krankheiten (NCD-Strategie) müssen nun Taten folgen! Mit diesem Gesetz könnte eine der wichtigsten Todesursachen und Ursache schwerwiegender Folgeerkrankungen und den damit verbundenen Kosten für die Allgemeinheit bekämpft werden. Dafür muss das Gesetz aber entsprechend konsequent den Konsum einschränken und den Einstieg erschweren. Die vorliegende Version des Gesetzes ist dafür ungenügend.
KAeG SG	Die Evidenz zeigt unbestritten, dass Jugendliche, die früh beginnen täglich rauchen, es schwer haben, später wieder mit dem Rauchen aufzuhören. Deshalb muss dieses Gesetz insbesondere den Jugendschutz bzw. den Schutz Minderjähriger verbessern, indem der Einstieg verhindert und der Kontakt zu Tabakrauch vermindert wird.
KAeG SG	Es konnte mehrfach gezeigt werden, dass Verbote die wirksamste Methode sind, um den Konsum einzuschränken.
KAeG SG	Das Schweizer Gesundheitswesen wurde im Euro Health Consumer Index (EHCI) sehr gut bewertet. Abzüge gab es unter anderem wegen schlechter Prävention des Tabak- und Alkoholkonsums. Dieses Gesetz gäbe die Möglichkeit, auch in diesem Punkt besser zu werden.
KAeG SG	Dieses Gesetz soll das bestehende Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von «Snus» aufheben. Dies ist auf Grund der gesundheitsschädigenden Auswirkungen von oralem Tabakkonsum und der Gefahr einer sich daraus ergebenden Sucht absolut nicht nachvollziehbar und muss dringend angepasst werden!
KAeG SG	Werbung für Abhängigkeit erzeugende und gesundheitsschädigende Produkte muss verboten sein. Aus präventiver und gesundheitsfördernder Sicht ist nur ein generelles Werbeverbot für alle mit diesem Gesetz geregelten Produkte vertretbar!
KAeG SG	Zusätzlich aufgenommen werden müssen unbedingt die Regelung von Preisnachlässen und Sponsoring, und zwar in folgendem Sinn: - Preisnachlässe (Aktionen, gratis-Probe, 3 für 2, ...) sind verboten.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	- Sponsoring von öffentlichen Veranstaltung, unabhängig vom Zielpublikum, sind verboten.
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	
KAeG SG	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		
KAeG SG		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
KAeG SG	1			Das ausformulierte Ziel, den Tabak-Konsum allgemein zu verringern, ist weggefallen und muss wieder aufgenommen werden.
KAeG SG	2			Die Unterscheidung in nikotinhaltige und nikotinfreie Produkte ist nicht sinnvoll. Geht es um die Prävention, sollten beide gleich behandelt werden. Über nikotinfreie Produkte wird häufig der Einstieg in nikotinhaltige Produkte erleichtert.
KAeG SG	3			Eine abschliessende Aufzählung schliesst künftige Produkte, welche die Industrie mit grosser Wahrscheinlichkeit entwickeln wird, aus.
KAeG SG	4			Der Täuschungsschutz kann am einfachsten gewährleistet werden, wenn neutrale Verpackungen vorgegeben werden. Der Täuschungsschutz sollte aus weiter oben erwähnten Gründen auch die nikotinfreien Produkte umfassen.
KAeG SG	7			Die Vorgabe von Packungsgrössen ist zu begrüessen. Sinnvollerweise sind die Massangaben in der Bestimmung enthalten, analog der EU-Vorgaben.
KAeG SG	8			Mengenbegrenzungen sind analog zur EU zu wählen.
KAeG SG	12			Es fehlt ein Hinweis auf die Schädlichkeit des Tabakrauches für die Umgebung. Dieser Aspekt muss trotz Rauchverbot in öffentlichen Räumen wieder aufgenommen werden. Wir plädieren für neutrale Tabakwarenverpackungen mit einheitlich vorgegebenen Warnhinweisen, analog der neuen EU-Tabakprodukterichtlinie.
KAeG SG	12	2		Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bestimmte Tabakprodukte zum Rauchen keinen Warnhinweis tragen müssen. Der erste Teil dieses Satzes muss gestrichen werden.
KAeG SG	17			Es wird begrüsst, dass die Werbeeinschränkungen für Tabakprodukte, für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, gelten. Die Werbeeinschränkungen gehen jedoch zu wenig weit und können sehr leicht umgangen werden. Die Beschränkung des Werbeverbots auf Werbung, die sich speziell an Minderjährige richtet, ist nicht sachgerecht. Damit ist der

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Gesundheitsschutz dieser Bevölkerungsgruppe nicht in genügender Weise sichergestellt. Es kann zudem auch kaum definiert werden, welche Werbeträger für Minderjährige sicher nicht zugänglich sind. Dieses Gesetz muss jedoch verhindern, dass Minderjährige der Werbung von Tabakprodukten ausgesetzt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch Werbung, welche sich nicht speziell an Minderjährige richtet, wird von diesen wahrgenommen (z.B. Hefte für Erwachsene werden gerne auch von Heranwachsenden gelesen). Auch Orte und Veranstaltungen, welche von Minderjährigen nicht besucht werden, können von diesen eingesehen werden. - 16-Jährige sind in der Regel grösser als 1.20 m und oft nicht mehr sehr interessiert an Süssigkeiten. Werbung wird zudem in der ganzen Lokalität wahrgenommen. Die Einschränkung in Abs. 2 Bst. c macht deshalb gar keinen Sinn. Werbung an Verkaufsorten muss gänzlich verboten sein! - Zumindest ein Plakatwerbeverbot muss sichergestellt sein, denn Werbeplakate stehen sinngemäss an Orten wo sie von möglichst vielen Personen eingesehen werden können. Eine Einschränkung der Einsehbarkeit für Minderjährige ist nicht möglich.
KAeG SG				
KAeG SG	20			Wir begrüssen es sehr, dass die Abgabe an Minderjährige grundsätzlich verboten werden soll!
KAeG SG	20	3		Auch mit den modernsten Systemen kann nicht verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können. Der Verkauf über Automaten ist deshalb grundsätzlich zu verbieten.
KAeG SG	21			Testkäufe sind wichtige Instrumente, um die Umsetzung zu kontrollieren und auch um zu sensibilisieren. Wir begrüssen diese Bestimmung.
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				
KAeG SG				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

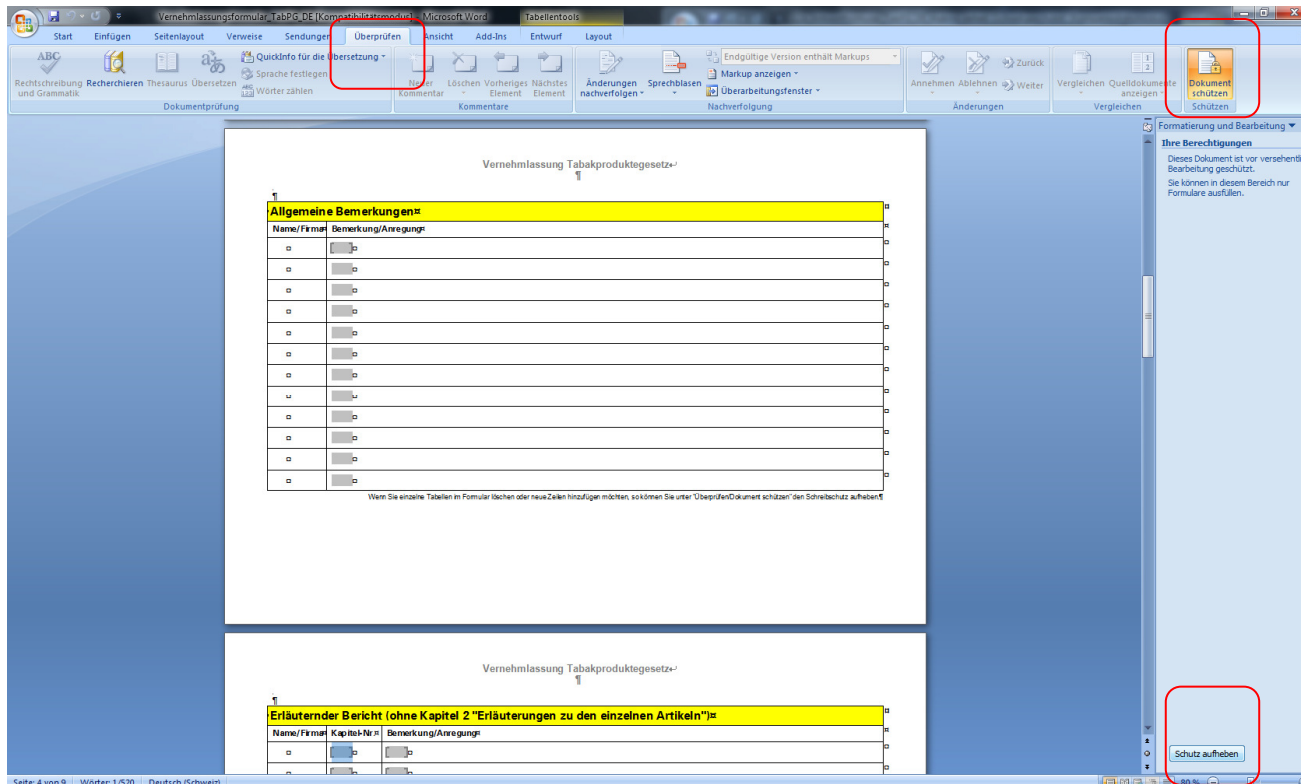
Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



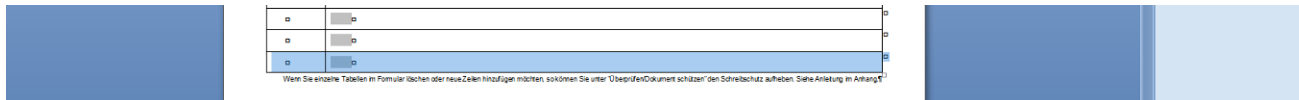
Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen
Dokumentprüfung

Neuer Kommentar
Änderungen nachverfolgen
Sprechblasen
Markup anzeigen
Überarbeitungsfenster

Endgültige Version enthält Markups
Annehmen Ablehnen Weiter
Vergleichen Quelldokumente anzeigen
Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :
Abkürzung der Firma / Organisation :
Adresse :
Kontaktperson :
Telefon :
E-Mail :
Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. **Formatierungseinschränkungen**
Formatierungen auf eine Auswahl v
Formatvorlagen beschränken
Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**
Nur diese Bearbeitungen im Dokume
zulassen:
Ausfüllen von Formularen
Neuformatierung...

3. **Schutz anwenden**
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu
übernehmen? (Sie können sie später
abschalten.)

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachstelle Suchtprävention Mittelschulen und Berufsbildung

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich

Kontaktperson : Vigeli Venzin

Telefon : 043 259 78 59

E-Mail : vigeli.venzin@mba.zh.ch

Datum : 20.3.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	9
Unser Fazit	29
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in neutralen Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte inklusive E-Zigaretten die Gesundheit schädigen. E-Zigaretten eignen sich in den wenigsten Fällen als Rauchstopp-Massnahme, aber umgekehrt sind sie für Kinder und Jugendliche attraktiv, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukts Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamttoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
	1.6.1	<p>Recht der Nachbarstaaten</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.
	2	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, dass E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.
5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie muss von hoher Reinheit sein. b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
5a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
6	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>
6	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
7	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
	11	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»; b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.
	11	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
	11a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretten Schmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

12	2	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>1 Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>2 Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>3 (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>4 Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>5 Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>6 Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>7 Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <p>a. kindersicher sein;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>b. bruchsicher sein;</p> <p>c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.</p>
16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <p>a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;</p> <p>b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird;</p> <p>c. Kontraindikationen;</p> <p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>	
17		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
	17a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jungliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
	17b		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
20a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
21			<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>
22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	25	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
	25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
	26	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

26a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
	34	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
	40		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
	42	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
	43	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist; f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt; g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.
	48		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
	Anhang 1		streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie

Abkürzung der Firma / Organisation : SGP

Adresse : Rue de l'Hôpital 15, Postfach 1380, 1701 Freiburg

Kontaktperson : Claudia Baeriswyl, Generalsekretärin

Telefon : 026 350 33 44

E-Mail : secretariat@swiss-paediatrics.org

Datum : 20. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	11
Entwurf Tabakproduktegesetz	14
Unser Fazit	19
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	20

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SGP	<p>Die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie fordert seit langem vehement ein Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot für Tabakwaren und elektronische Zigaretten und ist bereits 2015 der Allianz für ein starkes Tabakproduktegesetz beigetreten. Wir Kinderärztinnen und Kinderärzte betreuen die Kinder und Jugendlichen von Geburt an und setzen uns für deren bestmöglichen Gesundheitszustand ein. Wir kämpfen entschieden gegen eine Tabakwerbung, die die Jugendlichen rascher zur Zigarette greifen und ihren Organismus frühzeitig den schädlichen Folgen des Tabaks aussetzen lässt.</p> <p>Der nun vorliegende Gesetzesentwurf ist aus unserer und aus gesundheitspolitischer Sicht nicht akzeptabel und schützt die wirtschaftlichen Interessen der Tabakunternehmen, anstatt der Gesundheit und dem Wohlergehen der Bevölkerung und im Besonderen der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen den Vorrang zu geben. Wir lehnen daher das TabPG in seiner Gesamtheit ab.</p> <p>Im Weiteren haben wir beschlossen, dem Initiativkomitee beizutreten und unter der Federführung von Haus- und Kinderärzte Schweiz mfe die Volksinitiative zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung zu lancieren. In diesem Sinn schliessen wir uns der von mfe eingereichten Stellungnahme an und können diese nur unterstützen. Die Unterschriftensammlung zur Initiative startet am heutigen Tag.</p>
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	
SGP	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGP	
SGP	
SGP	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		
SGP		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				
SGP				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface for a document titled 'Vernehmlassungsformular TabDG DE [Kompatibilitätsmodus]'. The 'Überprüfen' ribbon is active, and the 'Dokument schützen' button is circled in red. The document content includes two tables with yellow headers: 'Allgemeine Bemerkungen' and 'Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")'. The status bar at the bottom indicates 'Seite: 4 von 9' and 'Wörter: 1.520'.

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma	Bemerkung/Anregung	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachfestlegen Wörter zählen Dokumentprüfung

Markieren Löschen Vorheriges Element Nichtstes Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster Nachverfolgung

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen
Formatierungen auf eine Auswahl v
Formatvorlagen beschränken
Einstellungen...

2. Bearbeitungseinschränkungen
 Nur diese Bearbeitungen im Dokume
zulassen:
Ausfüllen von Formularen
Abschnitte auswählen

3. Schutz anwenden
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu
übernehmen? (Sie können sie später
abschalten.)
Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :
Abkürzung der Firma / Organisation :
Adresse :
Kontaktperson :
Telefon :
E-Mail :
Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben!
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden!
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch!



krebsliga schweiz
ligue suisse contre le cancer
lega svizzera contro il cancro

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

dm@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 20. März 2018

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum zweiten Vorentwurf zum Bundesgesetz über Tabakprodukte. Die Krebsliga Schweiz, wie auch die kantonalen und regionalen Krebsligen, engagieren sich als gemeinnützige Organisationen in der krebsrelevanten Gesundheitsförderung, in der Prävention und Früherkennung von Krebs, in der Beratung und Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen sowie in der nicht-kommerziellen Forschungsförderung. Tabakkonsum ist das grösste Risiko für chronische, nicht übertragbare Krankheiten wie Krebs und es ist ein vermeidbares. Deshalb braucht es wirksame Präventionsmassnahmen.

Aus Sicht der Krebsprävention ist es sehr zu begrüessen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken.

Der Verlust der Lebensqualität und das Leid für Betroffene und ihre Angehörigen sowie die Belastung für die Volkswirtschaft durch den Tabakkonsum sind enorm. Um diese einzudämmen sind im zweiten Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz muss einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.

Im erläuternden Bericht wird auf die gravierenden gesundheitlichen Folgen des Tabakkonsums hingewiesen. Es ist uns jedoch wichtig, darüber hinaus auch darauf hinzuweisen, dass sich das mit dem Tabakkonsum verbundene Leid nicht nur in Form direkter Kosten zeigt, sondern auch indirekte und immaterielle Kosten verursacht werden. Diese Kosten übersteigen sämtliche Sponsoring-, Werbe- und Steuererträge bei Weitem.

Krebsliga Schweiz

Effingerstrasse 40, Postfach 8219, CH-3001 Bern
Tel +41 (0)31 389 91 00, Fax +41 (0)31 389 91 60, info@krebsliga.ch, www.krebsliga.ch
Credit Suisse AG, Zürich, IBAN CH34 0483 5015 5480 0100 0, CHE-107.818.640 MWST





Aus diesem Grund sind vor allem bei der Vermarktung von Tabakwaren die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist diese Werbestrategie den Tabakkonzernen zu verunmöglichen und für Tabakprodukte ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen.

In unserer täglichen Arbeit sehen wir uns mit den Folgen des Tabakkonsums konfrontiert. Zahlreiche Organisationen der Tabakprävention und die Krebsliga Schweiz haben sich darum intensiv mit den vorgeschlagenen Regelungen auseinandergesetzt und gemeinsame Positionen entwickelt, die sich an den Erkenntnissen der Tabakprävention orientieren.

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme. Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen.

Freundliche Grüsse
Krebsliga Schweiz

PD Dr. med. Gilbert Zulian
Präsident

Dr. phil. Kathrin Kramis-Aebischer
Geschäftsführerin

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention und Gesundheitswesen

Abkürzung der Firma / Organisation : SGPG

Adresse : polsan AG, Effingerstrasse 2, 3011 Bern

Kontaktperson : Christiane Meier

Telefon :

E-Mail : christianemeier@gmx.ch

Datum : 20.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	5
Unser Fazit	_____	7
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	8

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SGPG	Wir begrüssen es, dass mit diesem Gesetz nicht nur der Umgang mit den klassischen Zigaretten, sondern auch mit anderen nikotinhaltigen sowie nikotinfreien Tabakprodukten und E-Zigaretten geregelt wird. Jedoch müssen E-Zigaretten ohne Nikotin konsequent gleichbehandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen. Der Konsum von E-Zigaretten kann den Einstieg in andere tabak- und / oder nikotinhaltige Produkte begünstigen.
SGPG	Unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes muss die Reduktion des Konsums oberstes Ziel sein. Tabak ist die wichtigste vermeidbare Ursache von nicht übertragbaren Krankheiten. Nach Erstellung einer Strategie zur Bekämpfung von nicht übertragbaren Krankheiten (NCD-Strategie) müssen nun Taten folgen! Mit diesem Gesetz kann eine der wichtigsten Ursachen einer hohen Krankheitslast und den damit verbundenen Kosten für die Allgemeinheit bekämpft werden, sofern das Gesetz entsprechend konsequent den Konsum einschränkt und den Einstieg erschwert.
SGPG	Jugendliche, welche vor dem Alter von 15 Jahren täglich rauchen, haben es schwer, später mit dem Rauchen aufzuhören. Deshalb muss dieses Gesetz insbesondere den Jugendschutz bzw. den Schutz Minderjähriger verbessern, indem der Einstieg verhindert und der Kontakt zu Tabakrauch vermindert wird.
SGPG	Wie sich mehrfach gezeigt hat, sind Verbote die wirksamste Methode, um den Konsum einzuschränken.
SGPG	Das Schweizer Gesundheitswesen wurde im Euro Health Consumer Index (EHCI) sehr gut bewertet. Abzüge gab es unter anderem wegen schlechter Prävention des Tabak- und Alkoholkonsums. Dieses Gesetz gäbe die Möglichkeit, auch in diesem Punkt besser zu werden.
SGPG	Der orale Gebrauch von Tabakprodukten in irgendeiner Form soll – wie in den aller-meisten Ländern Europas – auch in der Schweiz verboten sein. Sogenannte «Snus» können u.a. Mundhöhlenkrebs verursachen. Gemäss vorliegendem Gesetz soll jedoch das bestehende Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von «Snus» aufgehoben werden. Dies ist auf Grund der gesundheitsschädigenden Auswirkungen von oralem Tabakkonsum und der Gefahr einer sich daraus ergebenden Sucht absolut nicht nachvollziehbar und muss dringend angepasst werden!
SGPG	Werbung für Abhängigkeit erzeugende und gesundheitsschädigende Produkte muss verboten sein. Aus präventiver und gesundheitsfördernder Sicht ist nur ein generelles Werbeverbot für alle mit diesem Gesetz geregelten Produkte vertretbar!
SGPG	Zusätzlich aufgenommen werden müssen unbedingt die Regelung von Preisnachlässen und Sponsoring, und zwar in folgendem Sinn: - Preisnachlässe (Aktionen, gratis-Probe, 3 für 2,) sind verboten.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	- Sponsoring von öffentlichen Veranstaltung, unabhängig vom Zielpublikum, sind verboten.
SGPG	Wir lehnen den vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten ab, weil die verschiedenen Möglichkeiten der Prävention des Tabakkonsums damit ungenügend bis gar nicht verankert werden. Ein solches Gesetz würde die Chance bieten, wesentlichen Ziele einer NCD-Strategie ein Stück näher zu kommen - wir erwarten, dass diese Chance genutzt wird!
SGPG	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
SGPG	1			Das ausformulierte Ziel, den Tabak-Konsum allgemein zu verringern, ist weggefallen und muss wieder aufgenommen werden.
SGPG	2			Die Unterscheidung in nikotinhaltige und nikotinfreie Produkte ist nicht sinnvoll. Geht es um die Prävention, sollten beide gleich behandelt werden. Über nikotinfreie Produkte wird häufig der Einstieg in nikotinhaltige Produkte erleichtert.
SGPG	3			Die abschliessende Aufzählung birgt die Gefahr, dass neue Produkte, welche die Industrie mit grosser Wahrscheinlichkeit entwickeln wird, durch das Gesetz nicht abgedeckt sind.
SGPG	4			Der Täuschungsschutz kann am einfachsten gewährleistet werden, wenn neutrale Verpackungen vorgegeben werden. Der Täuschungsschutz sollte aus weiter oben erwähnten Gründen auch die nikotinfreien Produkte umfassen.
SGPG	7			Die Vorgabe von Packungsgrössen ist zu begrüessen. Sinnvollerweise sind die Massangaben in der Bestimmung enthalten, analog der EU-Vorgaben.
SGPG	8			Mengenbegrenzungen analog zur EU wählen.
SGPG	12			Es fehlt ein Hinweis auf die Schädlichkeit des Tabakrauches für die Umgebung. Dieser Aspekt muss trotz Rauchverbot in öffentlichen Räumen wieder aufgenommen werden. Wir plädieren für neutrale Tabakwarenverpackungen mit einheitlich vorgegebenen Warnhinweisen, analog der neuen EU-Tabakprodukterichtlinie.
SGPG	12	2		Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bestimmte Tabakprodukte zum Rauchen keinen Warnhinweis tragen müssen. Der erste Teil dieses Satzes muss gestrichen werden.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

SGPG	17			<p>Es wird begrüsst, dass die Werbeeinschränkungen für Tabakprodukte, für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, gelten.</p> <p>Die Werbeeinschränkungen gehen jedoch zu wenig weit und können sehr leicht umgangen werden. Die Beschränkung des Werbeverbots auf Werbung, die sich speziell an Minderjährige richtet, ist nicht sachgerecht. Damit ist der Gesundheitsschutz dieser Bevölkerungsgruppe nicht in genügender Weise sichergestellt. Es kann zudem auch kaum definiert werden, welche Werbeträger für Minderjährige sicher nicht zugänglich sind. Dieses Gesetz muss jedoch verhindern, dass Minderjährige der Werbung von Tabakprodukten ausgesetzt sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch Werbung, welche sich nicht speziell an Minderjährige richtet, wird von diesen wahrgenommen (z.B. Hefte für Erwachsene werden gerne auch von Heranwachsenden gelesen). Auch Orte und Veranstaltungen, welche von Minderjährigen nicht besucht werden, können von diesen eingesehen werden. - 16-Jährige sind in der Regel grösser als 1.20 m und oft nicht mehr sehr interessiert an Süssigkeiten. Werbung wird zudem in der ganzen Lokalität wahrgenommen. Die Einschränkung in Abs. 2 Bst. c macht deshalb gar keinen Sinn. Werbung an Verkaufsorten muss gänzlich verboten sein! - Zumindest ein Plakatwerbeverbot muss sichergestellt sein, denn Werbeplakate stehen sinngemäss an Orten wo sie von möglichst vielen Personen eingesehen werden können. Eine Einschränkung der Einsehbarkeit für Minderjährige ist nicht möglich.
SGPG	20			Wir begrüssen es sehr, dass die Abgabe an Minderjährige grundsätzlich verboten werden soll!
SGPG	20	3		Auch mit den modernsten Systemen kann nicht verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können. Der Verkauf über Automaten ist deshalb grundsätzlich zu verbieten.
SGPG	21			Testkäufe sind wichtige Instrumente, um die Umsetzung zu kontrollieren und auch um zu sensibilisieren. Wir begrüssen diese Bestimmung.
SGPG				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button in the ribbon is circled in red. The 'Ihre Berechtigungen' task pane is open on the right, displaying the message: 'Dieses Dokument ist vor versehentlich Bearbeitung geschützt. Sie können in diesem Bereich nur Formulare ausfüllen.' Below this, the 'Schutz aufheben' button is also circled in red. The main document area shows a table with the following structure:

Allgemeine Bemerkungen		
Name/Firma		Bemerkung/Anregung
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

Below the table, there is a note: 'Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben.'

The bottom part of the screenshot shows another table with the following structure:

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
<input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/>		

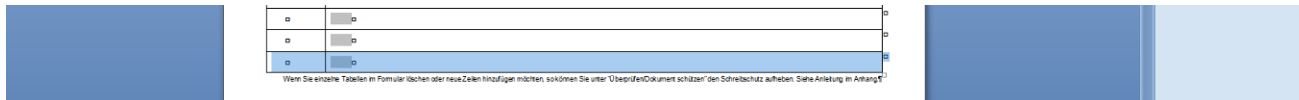
Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Neuer Kommentar

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Service Promotion Santé Jeunesse

Abréviation de la société / de l'organisation : SPSJ

Adresse : Daniel-JeanRichard 9, 400 Le Locle

Personne de référence : Dr Michel Perrenoud

Téléphone : 032 886 63 60

Courriel : michel.perrenoud@rpn.ch

Date : 21.3.18

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales	_____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Projet de loi sur les produits du tabac	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Notre conclusion	_____	8

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
<p>Dr Michel Perrenoud SPSJ Le Locle</p>	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité en reprenant quasiment mot pour mot la position de l'industrie du tabac (Voir par exemple le discours d'ouverture des débats au Conseil des Etats par Josef Dittli et la position officielle de Swiss Cigarette).</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
<p>...</p>	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>(coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
.....	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
...	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
....	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accentuant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français) ; Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
....	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur encontre sans considération pour ses engagements internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompés en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
....	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMra1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26-37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ)

Abkürzung der Firma / Organisation : DOJ

Adresse : Pavillonweg 3

Kontaktperson : Marcus Casutt, Geschäftsführer

Telefon : 031 300 20 55

E-Mail : marcus.casutt@doj.ch

Datum : 22.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	5
Unser Fazit	9

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
DOJ	<p data-bbox="338 368 629 395">Allgemeine Würdigung</p> <p data-bbox="338 421 2074 619">Aus der Sicht der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der DOJ, als Dachorganisation von 19 kantonalen Verbänden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit rund 1200 Anschlussmitgliedern in den Gemeinden, unterstützt grundsätzlich das Bestreben des Bundesrates, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und klare Regelungen für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten zu erlassen. Wie in Artikel 1 festgehalten, soll das Gesetz Menschen vor den schädlichen Auswirkungen von Tabakkonsum und elektronischen Zigaretten schützen. Eine gesunde Bevölkerung ist unbestritten im Interesse aller.</p> <p data-bbox="338 644 2074 842">Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch einige gravierende Lücken, insbesondere im Bereich der Werbung und des Sponsorings. Um die Förderung der Gesundheit der Jugend zu gewährleisten, ist es vonnöten, umfassende Präventionsmassnahmen vorzunehmen, welche dringend durch entsprechende Einschränkungen bei Werbung und Sponsoring ergänzt werden müssen. Es ist für uns schwer verständlich, weshalb die Schweiz im Gegensatz zur überwältigenden Mehrzahl europäischer Staaten nicht dazu bekennt, eine Gesetzeslage zu schaffen, welche einen Standard erreicht, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p> <p data-bbox="338 868 2074 970">Jugendliche sind eine Bevölkerungsgruppe, welche besonders empfindlich ist bei gesundheitlichen Schäden. Aus diesem Grund sind Massnahmen zur Gesundheitsförderung der Jugendlichen notwendig. Zu beachten ist dabei, dass es zur Phase der Adoleszenz gehört, Erfahrungen zu machen und Dinge auszuprobieren.</p> <p data-bbox="338 995 2074 1161">Aufgrund dessen vertreten wir in Zusammenhang mit Suchtmitteln wie Alkohol und Tabak die Ansicht, dass den Jugendlichen ermöglicht werden muss, Kompetenzen zu erlernen, welche ihnen erlauben, Risiken abzuschätzen und Verantwortung für ihr Verhalten und ihre Gesundheit zu übernehmen. Die Jugendlichen sollen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Suchtmitteln erlernen und wissen, welche möglichen gesundheitlichen Schäden mit deren Konsum verbunden sind. Wir sind der Meinung, dass zudem Schutzfaktoren wie Selbstvertrauen oder gute Problemlösungsfähigkeiten der Jugendlichen gestärkt werden müssen.</p> <p data-bbox="338 1187 2074 1321">Neben der Förderung der Kompetenzen im Umgang mit Suchtmitteln können preisliche Massnahmen eine Möglichkeit darstellen, den Konsum von Tabakprodukten, insbesondere bei der jungen Generation, zu verringern. Jedoch möchten wir anmerken, dass jegliche zusätzliche Einnahmen durch Preiserhöhungen einer effektiven Präventionsarbeit zu Gute kommen sollen. So sollen Schulungen, Workshops, Projekte und Programme ermöglicht werden, welche die Jugendlichen über den Tabakkonsum informieren, aufklären und sensibilisieren.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Der Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz und insbesondere seine Anschlussmitglieder in den Gemeinden leisten wichtige Präventionsarbeit. Durch ihre Grundprinzipien Offenheit, Freiwilligkeit und Niederschwelligkeit erreichen sie viele Jugendliche in den Gemeinden. Ihre Arbeit unterstützt Jugendliche beim Erwerb von Risikokompetenzen.</p>
DOJ	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Der DOJ begrüsst es grundsätzlich sehr, dass der Tabakindustrie und dem Geschäft mit der Gesundheit der Bevölkerung Schranken gesetzt werden sollen. Im vorliegenden Gesetz sind diese jedoch im Bereich der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings unzureichend für eine konsequente Gesundheitsförderung. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen eine auf Jugendliche zielende Werbestrategie zu verunmöglichen und zu verhindern, dass Tabakwerbung Jugendliche erreichen kann.</p> <p>Auf der anderen Seite bedauert der DOJ, dass als einzige Massnahme für den Schutz der Jugendlichen ein Verkaufsverbot an Minderjährige vorgeschlagen wird. Aufklärung, Information und Sensibilisierung schützen die Jugendlichen um ein Vielfaches mehr. Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
------------	-------------	--------------------

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
------------	------	--------------------

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
DOJ	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Im Gegensatz zum ersten Gesetzesentwurf von 2014 wurde das Ziel, den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen. Wir schlagen vor, dieses Ziel weiterhin als Teil des Gesetzes einzuführen.</p> <p>Dies sowohl im Zusammenhang mit den im Erläuternden Bericht hervorgehobenen negative Konsequenzen des Tabakkonsums sowie auch mit den Bestrebungen nach umfassenden Präventionsmassnahmen, welche dieses Resultat zum Ziel haben müssen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden; b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.
DOJ	12-14			<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen ein wichtiges Element. Die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Produkte selbst können durch ihr Design einen begehrenswerten Lifestyle verkörpern, was insbesondere Kinder und Jugendliche beeinflussen kann.</p> <p>Wir bitten den Bundesrat, die Artikel 12-14 mit der Zielsetzung, neutrale Tabakwarenverpackungen (für sämtliche im Gesetz umfassten Produkte) zu erwirken, zu überarbeiten.</p>
DOJ	17		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte, die Kinder und Jugendliche erreichen kann, verboten werden. Die in Art. 17 vorgenommene Aufzählung ist hierfür bei weitem nicht ausreichend.</p> <p>Im speziellen untauglich für die Realität sind die Bestimmungen zur Werbung an Verkaufsstellen. Die Bedingung, dass die Werbung nicht unter einer Höhe von 1.20 m angebracht werden soll, verfehlt ihr Ziel ebenso, wie diejenige, die Werbung nicht bei Süssigkeiten zu positionieren. Die Augenhöhe von 1,20 erreicht ein Kind mit ca. 8 Jahren, ungefähr das Alter, in welchem auch Süssigkeiten ihre höchste Attraktivität erreichen. Die durch Tabakwerbung insbesondere gefährdete Gruppe konzentriert sich auf eine Altersklasse ab ca. 11 Jahren. Dementsprechend sind die vorgeschlagenen Massnahmen eine Farce. Um einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugend zu erreichen, muss die Werbung an Verkaufsstellen grundsätzlich untersagt werden.</p>
DOJ	17a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Im Gegensatz zum Gesetzesentwurf von 2014 sind im neuen Entwurf leider keinerlei Massnahmen zur Eindämmung der Verkaufsförderung vorgesehen. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Obwohl das neue Gesetz beispielsweise verhindern möchte, dass Geschenke beim Kauf von Tabakprodukten vergeben werden, sind Preisnachlässe wie Aktionen an einem Kiosk weiterhin möglich. Dies ist für den DOJ nicht nachvollziehbar, reagieren Jugendliche auf Grund ihrer altersbedingten Lebenssituation doch sehr stark auf finanzielle Anreize. Der DOJ spricht sich zudem gegen den Verkauf durch PromoterInnen im Nachtleben und bei Verkaufsstellen aus. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p>Der DOJ schlägt vor, das TabPG durch folgenden Artikel zu ergänzen:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
DOJ	17b		<p><u>Bemerkungen.</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Openair Festivals) sehr stark.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme.</p> <p>Festivals werden nicht immer hauptsächlich von Minderjährigen besucht, doch sind diese eine signifikante Gruppe, welche die Tabakindustrie vor Ort mit zielgruppengerechter Werbung versorgt. Dementsprechend sind Werbung und auch Sponsoring an nationalen und internationalen Veranstaltungen wie Festivals zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
DOJ	20		<p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Bundesrat möchte mit der Gesetzesvorlage die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren untersagen. Heutzutage ist die Gesetzgebung kantonale geregelt und variiert stark. Grundsätzlich befürwortet der DOJ Harmonisierungsschritte zwischen den Kantonen. Der erläuternde Bericht zur Vorlage äussert Zweifel über die Wirksamkeit eines Abgabeverbotes an Minderjährige und erwähnt die problematische Anwendung (S.24). Darüber hinaus lässt die Akzeptanz der Tabakindustrie für die Massnahme aufhorchen, insbesondere in Kombination mit der strikten Ablehnung von Werbeeinschränkungen. Der DOJ erachtet ein Abgabeverbot grundsätzlich als sinnvoll insofern konsequent Tabaktestkäufe durchgeführt werden und vergehen konsequent bestraft werden.</p> <p>Die Frage stellt sich jedoch ob diese Massnahme effektiv eine positive Wirkung hat und ob 18 Jahre das richtige Schutzalter ist. Gemäss erläuternden Bericht hat eine knappe Mehrheit der Kantone heute das Schutzalter 16 definiert.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Wir schlagen deshalb vor, dem Bundesamt für Gesundheit einen Auftrag zu erteilen, zu überprüfen, ob die Massnahme wirksam ist resp. was für das Schutzalter 16 resp. 18 spricht und diese Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Antrag:</u> Der DOJ schlägt vor einen Auftrag an das BAG zur Überprüfung der Wirksamkeit dieser Massnahme zu erteilen.</p>
DOJ	25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : AT Schweiz

Adresse : Haslerstrasse 30

Kontaktperson : Verena El Fehri

Telefon : 031 599 10 20

E-Mail : info@at-schweiz.ch

Datum : 21.3.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz	8
Unser Fazit	28
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in neutralen Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>werden.</p>	<p>Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukts Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetztes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, dass E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				gleichgestellt. ³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretten schmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26a</p>			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>40</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<u>Bemerkungen</u> Siehe Artikel 40 <u>Änderungsantrag</u> Art. 41 (streichen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<u>Bemerkungen</u> In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren. E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsanträge</u> Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.				
--------------------------------------	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gesundheitsförderung Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : GFCH

Adresse : Wankdorfallee 5

Kontaktperson : Kevin Ris

Telefon : 031 350 04 13

E-Mail : kevin.ris@promotionsante.ch

Datum : 21. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unser Fazit	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine gesundheitsschädigende Wirkung auf Rauchende und Nichtraucher, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen. Der VE-TabPG schöpft somit nicht alle Möglichkeiten aus, die Gesundheit der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu schützen.</p> <p>Insbesondere kommt der Vorentwurf dem Engagement der Schweiz auf internationaler Ebene nicht vollständig nach. Wie im Bericht zum Bundesgesetz selbst festgehalten wird (S. 33), ist der vorliegende Entwurf nicht mit der WHO-Tabakkonvention vereinbar. Jedoch stellt für Gesundheitsförderung Schweiz die Vereinbarkeit des zukünftigen TabPG mit diesem internationalen Übereinkommen eine wesentliche Voraussetzung dar, um den Vorentwurf befürworten zu können. Wir sind auch der Meinung, dass mit dem VE-TabPG das Engagement der Schweiz für die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) in Frage gestellt wird.</p> <p>Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot sowie eine restriktivere Tabak-Politik befürwortet.¹ Unseren Erachtens trägt der VE-TabPG diesem Umstand nicht genügend Rechnung.</p> <p>Zu Bedenken sollte auch geben, dass die Tabakindustrie Produkte vertreibt welches bei der beabsichtigten Art der Benützung bei einem grossen Teil der Konsumenten und Konsumentinnen durch die Entwicklung der Nikotinabhängigkeit die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt. Es gibt kein Lebensmittel mit vergleichbaren Auswirkungen bei einem Konsum in den beabsichtigten Mengen: Weder die gesundheitlich problematischen Süssgetränke noch fettreiche oder andere im Übermass die Gesundheit schädigende Lebensmittel führen bei einem Konsum in der vorgesehenen Menge zu Abhängigkeit und/oder gesundheitlichen Störungen.</p> <p>Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist in verschiedenen Verfassungen und internationalen Vertragswerken als Menschenrecht garantiert, und auch in Art. 10 Abs. 2 der schweizerischen Bundesverfassung ist dieses Prinzip verankert. Wie ist es dann möglich, dass die Tabak- oder Nikotinindustrie ungestraft ein Produkt vertreiben darf, von dem feststeht, dass es bei beabsichtigtem Gebrauch zu Abhängigkeit und bei rund der Hälfte der Konsumenten zu Krankheit und Tod führt?²</p> <p>Schon in den 1990er Jahren war in den Vereinigten Staaten mit einer ähnlichen Begründung zivilrechtlich gegen die Tabakindustrie vorgegangen worden, und die damalige Verurteilung der Tabakkonzerne zu einem Schadenersatz von 6 Milliarden Dollar zur Benützung in der Tabakprävention</p>

¹ Quelle: Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne.

² Quelle: Abelin, Theodor (2018). Tabakproduktegesetz: Ein Umdenken ist erforderlich. In: Schweizerische Ärztezeitung.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>zeigt, dass der Sachverhalt der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit im Zusammenhang mit dem Nikotinabusus und dessen Folgen durchaus mit Erfolg gerichtlich -geahndet werden kann. In weiteren Staaten (Niederlande, Norwegen, Deutschland) werden entsprechende Prozesse erwartet.³</p> <p>Daher befürworten wir eine restriktive Politik sowohl bei der Marktzulassung als auch bei der Promotion von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten. Es sei nur an die fast 20-fache Risikoerhöhung für Lungenkrebs und eine solche um 100% für Herzinfarkt bei Rauchenden von 20 oder mehr Zigaretten pro Tag erinnert, um deutlich zu machen, welche Gesundheitsbeeinträchtigung beim Verkauf dieser Produkte in Kauf genommen wird. Es ist daher unerlässlich, die Marktzulassung aller Nikotinprodukte restriktiv zu regeln und die Werbung und öffentliche Promotion wie etwa bei den rezeptpflichtigen Medikamenten gänzlich zu verbieten.⁴</p> <p>Nebst der fehlenden Übereinstimmung des VE TabPG mit dem internationalen Engagement der Schweiz sowie mit aktuellen wissenschaftlichen und rechtlichen/gerichtlichen Erkenntnissen und der inkonsequenten Einordnung von Tabakprodukten als Produkte mit hohem Gefährdungspotential, ist der Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten schlussendlich auch eine Werteentscheidung von Bund und Parlament. Welche Priorität hat die Gesundheit und die damit verbundenen ökonomischen sowie gesellschaftlichen Vorteile der Menschen (insbesondere der Jugendlichen) in der Schweiz? Sind diese Gesundheit und ihre Vorteile für die Allgemeinheit höher zu werten, als das betriebliche Interesse einzelner Unternehmen? Für Gesundheitsförderung Schweiz steht klar, dass in Anbetracht des Möglichen der VE TabPG weniger als ambitionslos ist und die Gesundheit der Bevölkerung nicht ausreichend schützt.</p> <p>Aus diesen Gründen ist u.E. der Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten abzulehnen.</p>
	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Rauchenden gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216 Todesfälle). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das</p>

³ Quelle: Abelin, Theodor (2018). Tabakproduktegesetz: Ein Umdenken ist erforderlich. In: Schweizerische Ärztezeitung.

⁴ Quelle: Abelin, Theodor (2018). Tabakproduktegesetz: Ein Umdenken ist erforderlich. In: Schweizerische Ärztezeitung.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen.⁵</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Rauchenden in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten und Konsumentinnen im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten.⁶ Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
	<p>Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Gerade weil sich Wirtschaftskreise Sorgen über die Belastung der Gesundheitskosten und der Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand machen, sollten sie zur Kenntnis nehmen, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre, hohen Kosten für das Gesundheitssystem und die Gesellschaft allgemein.⁷ Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Rauchentwöhnung ist daher sehr wichtig, auch für ältere Rauchende.⁸ Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Rauchentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung.⁹ Die Kosteneffizienz einer restriktiven Politik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders attraktiv. Mit anderen Worten, langfristig werden durch eine Reduktion der Rauchquoten die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner, aber die Reduzierung des Rauchens mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.</p>
	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen</p>

⁵ Quelle: Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774.

Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015

⁶ Quelle: Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2).

⁷ Quelle: WEF (2015) Maximizing Healthy Life Years: Investments that Pay Off.

⁸ Quelle: Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383

⁹ Quelle: Wieser S, Kauer L, Schmidhauser S, Pletscher M, Brügger U. Synthesebericht - Ökonomische Evaluation von Präventionsmassnahmen in der Schweiz Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. “Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies.” Nicotine and Tobacco Research 4,311-19

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverboten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solch freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig verstärkt zur Finanzierung von Massnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoß droht die Entziehung der Bewilligung.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
	<p>Spezifische Verbraucherschutzmassnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise Steuern, Entwöhnungsprogramme, Integration der Tabakprävention im Schulunterricht, Medienkampagnen, wirksamer Schutz von Minderjährigen, Deklaration der Produktezusammensetzung, Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder Errichtung eines Fonds für tabakindustrieunabhängiges Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen usw. Ziel dieser Massnahmen bleibt es, einerseits zu verhindern,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>dass Menschen mit Rauchen beginnen und andererseits müssen Menschen mit Suchtverhalten Zugang zu Massnahmen haben, um gegen ihre Sucht zu kämpfen. Denn das Suchtpotenzial beim Konsum von Tabakprodukten ist als hoch einzuschätzen und reine Informationskampagnen sind daher nicht ausreichend. Rauchende konsumieren Tabakprodukte häufig primär, um den Effekt des Nikotinentzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Rauchenden den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selbst als abhängig bezeichnet.¹⁰ Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucherinnen und Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu.¹¹ Die Entscheidungsfreiheit dieser Bürgerinnen und Bürger ist also eingeschränkt.</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucherinnen und Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch das Design der Produkte.¹² Das VE-TabPG sollte dieser Realität noch stärker Rechnung tragen und z.B. Sponsoring-Aktivitäten der Tabakproduktehersteller verbieten oder zumindest stärker regulieren.</p>
	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>

¹⁰ Quelle: siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734.

¹¹ Quelle: Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179

¹² Quelle: Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010)

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		<p>Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und <p>das Aussehen der Zigarette zu verbessern.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist eine weitere nützliche Massnahme, um den Tabakkonsum einzuschränken.¹³</p>
	1.6.1	<p>Recht der Nachbarstaaten</p> <p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p>

¹³ Quelle: McNeill A, Gravely S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2).

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		<p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), <p>ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.</p>
	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17	<p>4 Kapitel: Werbung (S. 47-48 im Bericht)</p> <p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist daher angezeigt. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt bspw. auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche BesucherInnenzahl an Festivals dar. Ebenso sind weitere Marketing-Aktivitäten zu unterbinden, wie Sponsoring-Aktivitäten, Gratisabgaben von Tabakwaren, etwa durch Hostessen in Clubs, Wettbewerbe oder Werbespiele, Abgabe von Produkten mit dem Logo und dem Namen der Zigarettenfirma etc. Ein generelles Werbeverbot/ Marketingverbot würde die Regulierung erheblich vereinfachen und Minderjährige vor Werbung für Tabakprodukte optimal schützen. Ausserdem wäre ein generelles Verbot von Tabakwerbung in der Praxis am Point-of-Sale einfacher umzusetzen.</p> <p>(Art. 17 Abs. 2 Bst. b) Es ist zu begrüssen, dass im Internet generell die Werbung für Tabakprodukte verboten werden soll. Jedoch gewähren die Ausnahmen keinen vollumfänglichen Schutz von Minderjährigen. Altersprüfungen sind im Internet leicht zu umgehen und kostenpflichtige Internetseiten für Volljährige können auch von Minderjährigen genutzt werden. Zum Beispiel liest die Tochter oder der Sohn die Online-Zeitungen bzw. Zeitschriften auf dem Tablet ihrer/seiner Mutter bzw. ihres/seines Vaters.</p> <p>(Art. 17 Abs. 2 Bst. c) Im Sinne der Motion 17.4180, eingereicht von Nationalrätin Ana Ruiz Rebecca (SP), und der Motion 17.4187, eingereicht von Nationalrätin Christine Häslar (GPS), unterstützen wir ein Verbot von Werbung für Tabakprodukte und E-Zigaretten an Verkaufsstellen, die auch von Kindern und Jugendlichen frequentiert werden. Da es kaum Verkaufsstellen gibt, die nicht auch von Kindern und Jugendlichen benutzt werden, soll ein generelles Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte durchgesetzt werden.¹⁴ Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Es ist abzusehen, dass die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG dazu führen wird, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden.¹⁵ Ein solches Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst</p>
--	----	--

¹⁴ Quelle: siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37

¹⁵ Quelle: für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19	<p>Weitergehende Beschränkungen der Kantone (S. 49 im Bericht)</p> <p>Auch im Kino sollte es generell nicht mehr möglich sein, Werbung für Tabakprodukte zu machen. In diesem Sinne unterstützen wir die Motion 17.4150, eingereicht von Nationalrätin Viola Amherd (CVP), und befürworten ein Verbot von Werbung in Kinos. Wie im Vorstosstext argumentiert, werden Kinos regelmässig von Minderjährigen frequentiert, oft auch im Beisein von Erwachsenen. An diesem Beispiel zeigt es sich gut, dass die abstrakte Trennung zwischen den Lebenswelten von Minderjährigen und Erwachsenen an ihre Grenzen stösst. Aus diesem Grund befürworten wir, eine nationale und flächendeckende Lösung des Verbots von Werbung für Tabakprodukte in Kinos.</p>
	20	<p>5. Kapitel: Abgabe an Minderjährige und Testkäufe (S.49 im Bericht)</p> <p>Abgabe an Minderjährige</p> <p>Zum Schutz von Minderjährigen sollten Automaten als Verkaufsmöglichkeiten von Tabakprodukten ausgeschlossen werden. Auch wenn technische Hilfsmittel eine gewisse Kontrolle gestatten (z.B. durch das Scannen der ID oder des Passes), bietet diese Art des Verkaufs keinen vergleichbaren Schutz. Technische Kontrollen sind unseres Erachtens leichter zu umgehen als geschultes Verkaufspersonal. Ein Automat kann nicht erkennen, ob ein/e Erwachsene/r Tabakwaren für Minderjährige kauft oder ob Minderjährige für den Kauf von Tabakprodukten eine ID oder einen Pass einer volljährigen Person verwendet.</p>
	21	<p>Testkäufe (S.49-50 im Bericht)</p> <p>GFCH begrüsst die Testverkäufe sehr. Sofern der Verkauf von Tabakprodukten an Automaten nicht verboten werden soll, sind sie wie jede andere Verkaufsstelle von Tabakprodukten rigoros zu testen. Mit „rigoros“ ist gemeint, dass den TestkäuferInnen freigestellt wird, wie sie versuchen die Alterskontrolle des Automaten zu umgehen (z.B. Anfragen von Passanten, Anfragen von volljährigen Freundinnen und Freunden, Verwendung der ID ihrer Eltern/ Verwandten etc.).</p>

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Addiction Suisse

Abréviation de la société / de l'organisation :

Adresse : Av. Louis-Ruchonnet 14
Case postale 870
1001 Lausanne

Personne de référence : Grégoire Vittoz, directeur

Téléphone : 076 822 19 18

Courriel : gvittoz@addictionsuisse.ch

Date : 21 mars 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	7
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	9
Projet de loi sur les produits du tabac _____	10
Notre conclusion _____	30
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
Addiction Suisse	<p>Appréciation générale</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient désormais traités dans une loi distincte. Cependant, la version révisée du projet de loi du Conseil fédéral contient des lacunes inacceptables. Si l'on veut limiter les dommages causés à la santé et à l'économie, la perte de qualité de vie et les souffrances dues à la consommation de tabac, il est nécessaire d'apporter de profondes modifications à l'avant-projet. La loi doit atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac.</p>
Addiction Suisse	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Une réorientation est nécessaire dans le domaine de la commercialisation des produits du tabac et des cigarettes électroniques. La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la nouvelle loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac.</p> <p>En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures.</p> <p>A l'heure actuelle, environ la moitié des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité poussera l'industrie du tabac à renforcer davantage leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir. Il est essentiel que cette interdiction s'applique également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans la loi, car dans le cas contraire, ces dernières pourraient être utilisées afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour le tabagisme. La promotion au moyen de rabais s'adresse en particulier aux jeunes, dont le comportement est très souvent influencé par le prix et pour qui les actions de type « 3 produits pour le prix de 2 » sont attractives.</p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de réglementations différenciées. Il augmente à chaque exception supplémentaire. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>Nous renvoyons ici aussi aux demandes des motions 17.4187 Häsler « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les jeunes », 17.4150 Amherd « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 Ruiz « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente », 17.4268 Gugger « Protéger les enfants et des adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »)</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

<p>Addiction Suisse</p>	<p>Autorisation</p> <p>Afin que la protection de la jeunesse soit efficace, l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests doivent être complétés par une obligation de licence des points de vente. De même, il faut interdire la vente de produits du tabac dans des automates. Ces deux mesures sont importantes pour limiter l'accès des mineurs aux produits du tabac et optimiser les moyens de contrôle. L'octroi d'une licence doit être payante et impliquer que son titulaire s'engage à respecter les dispositions relatives à la protection de la jeunesse. Dans le cas contraire, le titulaire de la licence risque de se la voir retirer.</p> <p>A cet égard également, nous renvoyons aux demandes de la motion 17.4232 Weibel « Emoluments de licence pour la vente de tabac ».</p> <p>L'avant-projet autorise désormais la vente de cigarettes électroniques contenant de la nicotine. Cet assouplissement par rapport à la situation actuelle ne doit pas avoir pour conséquence d'entraîner les enfants et les jeunes – qui auront dès lors facilement accès aux cigarettes électroniques contenant de la nicotine – dans la dépendance à la nicotine. C'est la raison pour laquelle il est important que les cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine, soient soumises aux mêmes dispositions que les autres produits du tabac.</p>
<p>Addiction Suisse</p>	<p>Emballage</p> <p>En Australie, en France, en Grande-Bretagne, en Irlande du Nord, en Irlande et en Norvège, les produits du tabac ne peuvent être vendus que dans des emballages neutres non promotionnels. L'introduction de cette mesure a aussi été décidée en Nouvelle-Zélande (2018), en Hongrie (2018) et en Slovénie (2020). D'autres Etats l'étudient. Les premiers résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les Etats membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>L'emballage d'une marchandise sert également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Il faut en tout cas que les prescriptions actuelles s'alignent sur celles de la nouvelle directive européenne.</p> <p>Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac et les cigarettes électroniques est donc la solution optimale. Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative :</p> <p>Les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, doivent couvrir 80 % de la surface</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage. Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises. De cette manière, on pourrait, par exemple, éviter les opérations publicitaires avec des paquets très étroits, suggérant de manière subliminale que les cigarettes sont un produit amincissant.</p>
<p>Addiction Suisse</p>	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p> <p>Dans l'avant-projet du Conseil fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. La loi sur les produits du tabac offre une chance de combler les éventuelles failles dès le départ.</p>
<p>Addiction Suisse</p>	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Compte tenu des propositions insuffisantes du Conseil fédéral pour restreindre la publicité, la promotion et le parrainage dans le présent projet, il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays.</p>
<p>Addiction</p>	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Suisse	Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans l'e-cigarette et les produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers. Les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression aux enfants ainsi qu'aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.
--------	---

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)

nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Les faits présentés sont, pour des raisons incompréhensibles, de nouveau ignorés dans les chapitres suivants.</p>
	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> • donner à la cigarette un arôme au caractère unique, • contrôler la combustion de la cigarette, • garder le tabac humide et éviter son dessèchement, • couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, • adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), • colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L'Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>	
1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s'est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE 	
1.6.2	<p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont plus conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la convention-cadre internationale pour la lutte anti-tabac de l'Organisation mondiale de la santé en date du 27 février 2005. La Suisse a signé la convention de l'OMS en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 Etats membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.</p>	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
	1	<p>Objectif</p> <p>Le rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin.</p> <p>Nous tenons à souligner que les mesures proposées entraîneront tout au plus (!) une réduction des possibilités de commercialisation par l'industrie du tabac qui ne seront perceptibles que de manière marginale: la publicité reste autorisée dans la plupart des publications, au cinéma et sur les lieux de vente. Aujourd'hui déjà, les coûts publicitaires et promotionnels sur les points de vente représentent 50% des mesures de marketing pour les produits du tabac. Le parrainage et la promotion des ventes (campagnes de rabais) ne devraient pas être limités dans la pratique selon l'avant-projet.</p> <p>Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi.</p>

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac modifications en jaune				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
	1			<p><u>Remarques</u></p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques.</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac.</p>
	2	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				tabac ou une marque similaire.
	2	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alcoops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p> <p>a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation;</p> <p>b. (supprimer);</p> <p>c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.</p>
	3			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

4	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ La présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
5	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmente de manière significative leur toxicité inhérente ou facilite leur inhalation.
5	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <p>a. il doit être de haute pureté;</p> <p>b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.</p>
	5a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Notre position politique sur le « snus » découle du cadre juridique prévu par le Parlement et le Conseil fédéral, qui veulent autoriser les mesures de publicité, de parrainage et de vente presque sans restrictions.</p> <p>L'acceptation de nos modifications dans les chapitres 3 (Avertissements) et 4 (Publicité) est un préalable indispensable à un réexamen de notre demande d'« interdiction du snus ».</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.</p>
	6	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent considérablement la toxicité ou le potentiel de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine ou qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p>
6	3		<p><u>Remarques</u></p> <p>Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis aux alinéas 1 et 2.</p>
7	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité permet vise à réduire le risque de voir chez les jeunes, une consommation expérimentale devenir régulière.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les dimensions des paquets de cigarettes sont les suivantes:</p> <p>a. hauteur: au moins 44 mm;</p> <p>b. largeur: au moins 52 mm.</p>
8	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les volumes maximum de, respectivement, 10 et 2 ml correspondent aux directives données par l'UE aux</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
8	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir article 8 alinéa 1.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
9	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac¹; c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.

¹ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

10	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
11	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
11	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.
	11a		<p><u>Remarques</u></p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
	12	2	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un conditionnement neutre des produits du tabac tel que l'autorise également la nouvelle directive européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE est une solution idéale en matière de politique de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>prévention. Les produits du tabac constituent également les supports publicitaires les plus fréquents.</p> <p>Des modifications des avertissements s'imposent en tout cas. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et d'autres produits pour ce qui concerne la taille des avertissements pour les raisons suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. b à f, ne sont pas plus sains que les produits du tabac à fumer, mais tout au plus moins nocifs (ce qui n'a pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac. <p>En cas d'abandon de l'emballage neutre, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent plus d'espace, au moins 80%. Cela correspond à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><i>Par ailleurs, la couleur de base Pantone 448 C est celle choisie pour les emballages neutres. Outre les avertissements et les informations sur le contenu, seuls le nom de la marque et celui du produit sont autorisés à figurer sur le paquet dans une police standard.</i></p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'alinéa 1, let. c.</p>
13			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Chaque paquet doit porter les avertissements suivants lorsqu'il est remis aux consommateurs:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c); b. pour les produits à fumer à base de plantes: «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage; c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine: « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine: « Ce produit est nocif pour la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c) ;
	14			<p><u>Remarques:</u> Regardez 12.2</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
	15			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <p>a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants;</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<ul style="list-style-type: none"> b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
16	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
17			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p>Nous aimerions également souligner que nous restons fermes concernant l'exigence d'une interdiction complète des mesures de publicité et de promotion. Les restrictions partielles de la publicité n'entraînent pas une diminution de la publicité et de la promotion pour les produits du tabac et à fumer, mais un déplacement des mesures de marketing</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>concernées. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>A notre avis, toute forme de publicité pour les produits du tabac devrait être interdite. Cela rendrait en principe superflu toute liste des supports publicitaires et des emplacements.</p> <p>(Voir aussi les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Interdiction de la publicité pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <p>a. être visibles en dehors du point de vente,</p> <p>b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente.</p> <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>
17a			<p><u>Remarques</u></p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <p>a. la remise gratuite ;</p> <p>b. des réductions de prix ou ;</p> <p>c. la remise de cadeaux ou de prix.</p>
	17b		<p><u>Remarques</u></p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'évènements qui attirent un jeune public et d'évènements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Le parrainage, y compris les dons et les aides, destinés à des événements et activités de tiers est interdit.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	19			L'Article 17 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage.
	20			<p><u>Remarques</u></p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (supprimer)</p>
	20a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
	21			Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac (article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a).
	22	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

23	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.</p>
25	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
25a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
26	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
26a			<p><u>Remarques</u></p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation vente</p> <p>¹ La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à autorisation ;</p> <p>² Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
27			<p><u>Remarques</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
	28	2	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	34	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
	34	3	<p><u>Remarques</u></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
	40		<p><u>Remarques</u></p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de réglementer clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>¹ Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation vente);</p> <p>² Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons.</p> <p>³ Le Conseil fédéral finance les contrôles et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	41			<p><u>Remarques</u></p> <p>Voir l'article 40</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer</p>
	42	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
	43	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement:</p> <p>a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4);</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6);</p> <p>c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16);</p> <p>d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision²;</p> <p>e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4;</p> <p>f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27);</p> <p>g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35).</p>
	48		<p><u>Remarques</u></p> <p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être importés, fabriqués et vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
	Anhang 1		supprimer l'annexe 1 (voir article 6)

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

² RS 784.40

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

per E-Mail an: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 21. März 2018

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zum zweiten Vorentwurf des TabPG teilzunehmen.

Die Stiftung Science et Cité nimmt zur Kenntnis, dass der zweite Vorentwurf des TabPG dem Auftrag der Mehrheit der ständerätlichen SGK an den Bundesrat zur Anpassung der Vorlage entspricht. Für Science et Cité stellt sich jedoch die Frage, ob es sinnvoll ist, ein neues Gesetz zu schaffen, das nicht den international ausgehandelten Mindestvorgaben entspricht. So fehlen in der aktuellen Vorlage die Mindestvorgaben des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC), zum Beispiel im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring. Die Schweiz hat bekanntlich das Rahmenübereinkommen schon 2004 unterzeichnet. Sie ist dem Übereinkommen jedoch bisher (als einer von wenigen Staaten) nicht beigetreten, da sie einige Mindestvorgaben des FCTC im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring bisher nicht vertragskonform ins Landesrecht übernommen hat

In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz *„der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll“*. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte *„täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können“*. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über Massnahmen zum Schutz von Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.

Dieses Gesetz erlaubt es vielmehr der Tabakindustrie und den davon abhängigen Wirtschaftszweigen sich den international vereinbarten Tabakkontrollvorschriften zu entziehen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und unterläuft auch die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen.

Im Jahre 2014 erhobene Zahlen belegen, dass [die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert](#) und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet ([Kuendig H et al 2016](#)). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie übernommen.

Das VE-TabPG steht damit im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. **Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen Täuschung der Öffentlichkeit lehnt die Stiftung Science et Cité den vorliegenden Gesetzentwurf zu Tabakprodukten ab.**

Die Stiftung Science et Cité unterstützt im Weiteren die [Argumente der Swiss School of Public Health](#), die sich gegen den Gesetzentwurf zu Tabakprodukten ausgesprochen hat.



Prof. Thomas Zeltner
Präsident
Stiftung Science et Cité
Laupenstrasse 7
CH 3001 Bern
+41 31 306 92 80
eMail: thomas.zeltner@science-et-cite.ch



Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS)

Association des médecins-dentistes cantonaux de Suisse (AMDCS)

Associazione dei medici dentisti cantonali della Svizzera (ADMCS)

Swiss association of cantonal chief dental officers (SACCCO)

dm@bag.admin.ch
tabakprodukte@bag.admin.ch

Beromünster 21. 3. 2018

Vernehmlassung: Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Stellungnahme der Kantonszahnärzte VKZS

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Rauchverhalten hat einen enormen Einfluss auf die Mundgesundheit und über die Mundgesundheit auch auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung. Die Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz nimmt deshalb die Gelegenheit wahr, auch ohne Einladung, zum Vernehmlassungsverfahren zum vorgestellten Tabakproduktegesetz Stellung zu nehmen.

Aus der Sicht der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte enthält das Gesetz trotz der positiven Zielsetzung jedoch erhebliche Lücken und Auslassungen, die insbesondere im Jugendschutz der Zielsetzung des Gesetzes entgegenlaufen. Wir gehen mit der Arbeitsgemeinschaft für Tabakprävention (AT Schweiz) einig, dass grundsätzliche Anpassungen vorgenommen werden müssen oder das Gesetz sogar abgelehnt werden muss, da es im Vergleich zur heutigen Situation nicht zur Verbesserung der Gesundheit beiträgt.

Freundliche Grüsse

Dr. med. dent. Peter Suter

Präsident / président / presidente / president

Tel. +41 41 932 10 30

Fax +41 41 932 10 35

peter.suter@lu.ch

www.kantonszahnärzte.ch



Dr. med. Hans Jakob Gehring
FMH Allgemeine Medizin
Quästor Bündner Ärzteverein
Promenade 41
7270 Davos Platz
T 081 413 12 43
hansjakob.gehring@hin.ch

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Verbraucherschutz,
Tabakprodukte
3003 Bern
tabakproukte@bag.admin.ch,
dm@bag.admin.ch

Davos, 17. März 2018

Vernehmlassung des Bündner Ärztevereins zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, nachfolgend im Rahmen der Vernehmlassung uns zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) zu äussern. **Der Bündner Ärzteverein schliesst sich grundsätzlich den Ausführungen der Allianz „Gesunde Schweiz“ vom 6. März 2018 und den Ausführungen der Stiftung „Sucht Schweiz“ vom 16. März 2018 vollumfänglich an.**

Ergänzend dazu möchten wir noch feststellen, dass die Schweiz weltweit bei den industrialisierten Staaten auf dem zweitletzten Rang ist, was Schutz vor Rauchern betrifft und auf dem allerletzten Platz, was den immens wichtigen Schutz von Jugendlichen vor Raucherprodukten betrifft. Insbesondere den zum grossen Teil noch völlig unbekanntem Wirkungen der Zusatzstoffe in den elektronischen Zigaretten wird viel zu wenig Rechnung getragen. Die Tabakindustrie umgeht zudem entsprechende Verbote mit Gratisabgabe von Zigaretten und über den Versandhandel ist eine Kontrolle der Abgabe praktisch kaum mehr möglich. Auch bezüglich Werbeverböten würden grosse Rückschritte erfolgen.

Aus diesen Gründen möchten wir Sie dringend ersuchen, diesen Entwurf zum Bundesgesetz nochmals grundsätzlich unter Berücksichtigung der erwähnten Argumente zu überarbeiten.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Einwände und grüssen wir Sie freundlich

Dr. med. Hans Jakob Gehring, Quästor Bündner Ärzteverein



ASSOCIAZIONE SVIZZERA NON FUMATORI ASN
ASSOCIATION SUISSE DES NON-FUMEURS ASN
SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT NICHTRAUCHEN SAN

AI DFI
UFSP
Berna

Lugano, 22 marzo 2018

Legge federale sui prodotti del tabacco (LPTab)

Egregi signori,
entro il termine stabilito ci permettiamo inoltrare le nostre osservazioni:

Valutazione generale

Sotto la pressione della maggioranza del Consiglio nazionale e del Consiglio degli Stati, il Consiglio federale ha dovuto rinunciare in questo nuovo disegno di legge, a misure efficaci contro la pubblicità e la sponsorizzazione del tabacco. Ci felicitiamo tuttavia per la celerità con la quale l'UFSP ha presentato il nuovo avamprogetto.

La proposta riveduta e corretta del CF, a nostro parere, non protegge a sufficienza la popolazione giovane che è quella che dovrebbe stare più a cuore ai nostri politici.

Un'ulteriore riflessione è che, contrariamente all'alcol, per il tabacco non esiste una quantità di consumo che possa essere considerata innocua per la salute per cui si dovrebbero valutare tutte le misure per proteggere la popolazione in generale e quella più giovane in particolare.

Per arginare i danni sanitari ed economici, la perdita di qualità della vita e la sofferenza causata dal consumo di tabacco sarebbero necessarie modifiche significative di queste normative, ma se le camere federali sono sorde su questa tematica bisognerà avere pazienza e prendere per buone le proposte positive di questa legge.

Inoltre un obiettivo della legge dovrebbe essere quello di raggiungere uno standard che consenta la ratifica della Convenzione quadro internazionale dell'Organizzazione mondiale della sanità sul controllo del tabacco, cosa che ci pare ancora deficitaria.

Punti positivi:

- Dal punto di vista della prevenzione del tabagismo è molto positivo che i prodotti del tabacco e le sigarette elettroniche con o senza nicotina siano inseriti in questa legge e positivo è anche il fatto che le e-sig, lqos, ecc. e altri apparecchi simili siano equiparati alle sigarette normali in fatto di luoghi dove non si possono utilizzare.
- La competenza lasciata ai Cantoni di emanare prescrizioni più severe ... (art. 19)

Nota:

Considerando l'attrattiva che le sigarette elettroniche senza nicotina possono esercitare su bambini e adolescenti, le stesse dovrebbero essere trattate come quelle con nicotina. La parità di trattamento è importante, anche per evitare confusione nei luoghi dove attualmente non si può fumare. Secondo noi è sempre opportuno specificare "con o senza nicotina" quando si parla di e-sig, lqos e simili.

Per questo motivo proponiamo una precisazione adeguata del tipo "con o senza nicotina" in tutti gli articoli salvo in quelli dove vale specificatamente solo la dicitura "con nicotina" (vedi anche art.2).

Punti negativi:

- Mancano misure efficaci contro la pubblicità del tabacco. Sorge spontanea una domanda: perché la pubblicità di alcool e tabacco è vietata alla radio e alla televisione mentre non lo è su altri media sonori, stampati, elettronici e video?
- Dopo l'articolo 17 (nuovo articolo) oppure all'interno di esso, suggeriamo al legislatore di prendere in considerazione "la consegna gratuita", "gli sconti", "regali, premi e concorsi" per impedire manipolazioni del mercato dell'industria rivolti soprattutto ad un pubblico giovane. Negli anni scorsi si sono verificati casi di promozione 3 per 2, sconti collegati ad attività nei posti di vendita, in bar e discoteche, tendenti a facilitare l'abbassamento degli ostacoli all'acquisto, soprattutto per i giovani.
- **L'art. 1, che di solito è quello che regge il resto della legge**, risulta essere monco e incompleto.
Infatti nell'art. 12 si dice che "il fumo uccide" e "Il fumo di tabacco contiene oltre 70 sostanze cancerogene"; ecc. perché non specificare tra gli obiettivi della legge la riduzione del consumo e quindi dei danni?
- I punti vendita di una sostanza che "uccide" (il fumo uccide) oggi sono ancora troppi: si può comperare tabacco dappertutto. Perché non limitarne la vendita alle sole tabaccherie? Il pane si compera di solito in panetteria, la carne in macelleria, le automobili dal garagista ... mentre oggi il tabacco lo si trova dappertutto.
- Snus: Non si capisce come mai un prodotto ritenuto nocivo alla salute e finora vietato in Svizzera, dovrebbe essere d'ora in avanti autorizzato e venduto. Quali sono le ragioni intrinseche?
- Per quanto concerne la vendita: per rendere efficace la protezione dei giovani occorre che il divieto di vendita ai minorenni proposto dal Consiglio federale e i test di acquisto vengano integrati con la concessione di autorizzazione ai punti di vendita dei tabacchi. Ugualmente occorre vietarne la vendita attraverso i distributori automatici. Entrambe queste misure sono importanti per limitare l'accesso ai minorenni e ottimizzare le possibilità di controllo. L'acquisizione di una autorizzazione deve comportare dei costi e prevedere l'obbligo di rispettare le norme di protezione dei giovani. In caso di reiterata infrazione si procederà alla revoca dell'autorizzazione.
- Nell'elenco degli ingredienti vietati (allegato 1), a nostro parere, manca il "mentolo".
- Riteniamo negativo il cambiamento dello Snus da prodotto vietato a prodotto permesso. (Citazione dalla pag. 18. "Gli specialisti della prevenzione dei Paesi nordici, Svezia e Norvegia comprese, raccomandano peraltro di non legalizzare il commercio di Snus proprio per tutelare gli interessi della salute pubblica.", con la noticina no. 38)

Proposte di emendamento:

L'art 1, come già detto sopra, dovrebbe essere completato

Art. 2. Bisogna evitare di offrire all'industria la possibilità di promuovere i propri prodotti con prodotti non di tabacco (ed es. abiti, dolciumi a forma di sigaretta).

Proposta: la presente legge si applica ai prodotti del tabacco e sigarette elettroniche con o senza nicotina; le disposizioni degli articoli 17-19 sulla pubblicità si applicano altresì a tutti gli oggetti che costituiscono un'unità funzionale con il prodotto del tabacco consumato, riscaldato o usato in altro modo e per oggetti e servizi che rechino un marchio uguale o simile a quello del prodotto del tabacco.

Cpv. 2 (non si applica), lettera b. Noi lo elimineremmo perché è un'eccezione che può dar adito ad aggiramenti della legge.

Art. 3 Un elenco non è mai esaustivo per cui il rischio di carenze normative e lacune legislative è insito nella cosiddetta «eterogeneità dei regolamenti». Vi è il rischio che l'industria sviluppi

deliberatamente nuovi prodotti che non possono essere attribuiti direttamente a uno dei prodotti che si vogliono specificare.

I nuovi paragrafi 2 e 3, che vengono proposti, mirano a evitare lo sfruttamento delle lacune della legge. Il paragrafo 3 fornisce al Consiglio federale la possibilità di reagire rapidamente a sviluppi del mercato.

Proposta di emendamento dell'art. 3:

Cpv.2 (nuovo) Se non diversamente specificato, qualsiasi prodotto del tabacco da riscaldare, i prodotti del tabacco per uso orale, i prodotti da fumo a base di erbe e le sigarette elettroniche contenenti nicotina o prive sono equiparati ai prodotti del tabacco da fumo.

Cpv.3 (nuovo) Il Consiglio federale può assegnare nuovi prodotti a uno dei prodotti di cui al capoverso 1, lettere a - f.

Art. 4 ... “con o senza nicotina”

Art. 5 ... “con o senza nicotina”

Art. 6 ... “con o senza nicotina”

I tabacchi che sono destinati all'esportazione in Paesi non UE presentano in parte concentrazioni di sostanze nocive più elevate di quelle attualmente ammesse dall'Ordinanza sul tabacco al momento in vigore. Con la disposizione proposta dovrebbe essere garantita la responsabilità della Svizzera nei confronti della salute in Paesi terzi.

Proposta di emendamento:

Cpv. 3 (nuovo) Anche i prodotti del tabacco destinati all'esportazione sono soggetti alle disposizioni dei paragrafi 1 e 2

Art. 7 Con il provvedimento, secondo cui le sigarette non possono essere vendute singolarmente, si può impedire più facilmente che coloro che consumano per prova passino poi ad un consumo regolare.

Per i produttori di tabacchi i pacchetti diventano sempre più importanti per la pubblicità, quanto più le altre forme di pubblicità, promozione e sponsorizzazione per prodotti del tabacco verranno esclusi. Pacchetti extra sottili suggeriscono, ad es. a livello subliminale, che le sigarette farebbero dimagrire.

Proposta di emendamento:

Cpv 2 (nuovo) I pacchetti di sigarette devono avere le seguenti dimensioni:

a. altezza almeno 44 mm.

b. larghezza almeno 52 mm.

Art. 8 ... “con o senza nicotina” inoltre ridurre il volume delle ricariche a 10 ml e le cartucce monouso a 2 ml.

Art. 9 ... “con o senza nicotina” .

Inoltre, perché non prendere in considerazione il “pacchetto neutro” visto che laddove viene usato non crea problemi all'industria (Australia, Francia, Italia, Regno Unito, Norvegia, Nuova Zelanda e Ungheria e in Slovenia dal 2020)?

Art. 10. ... “con o senza nicotina”

Art. 11. ... “con o senza nicotina”

Art. 12. Perché non aggiungere un avvertimento soft del tipo “grazie per non fumare”, “grazie di non fumare” o “non fare lo struzzo, guarda la realtà”? Magari servirebbe a far riflettere meglio il fumatore.

Art. 13. ...+ avvertimento combinato

Art. 14. Nessuna osservazione

Art. 15. ... “con o senza nicotina”

Art. 16. Lettera e. sostituire “nocivi” con “collaterali”

Art. 17. Ribadiamo di suggerire al legislatore di prendere in considerazione “la consegna gratuita”, “gli sconti”, “i regali, i premi e i concorsi” per impedire manipolazioni del mercato dell’industria rivolti soprattutto a un pubblico giovane. Negli anni scorsi si sono verificati casi di promozione 3 per 2, sconti collegati ad attività nei posti di vendita, in bar e discoteche tendenti a facilitare l’abbassamento degli ostacoli all’acquisto, soprattutto per i giovani.

Consigliamo inoltre di aggiungere un ulteriore capoverso circa il divieto di proiettare pubblicità del tabacco nelle fasce orarie dei cinema per ragazzi.

Art. 18. Nessuna osservazione

Art. 19. Nessuna osservazione

Art. 20. Aggiungere “La consegna e la vendita ...”

Sostituire il cpv. 3 con “La vendita dei prodotti del tabacco e simili per il tramite di distributori automatici è vietata”.

Art. 21 Nessuna osservazione

Art. 22. ... “con o senza nicotina”

Art. 23 – 32 Nessuna osservazione

Art. 33. Aggiungere un capoverso che ribadisca l’art. 19.

Art. 34 – 42 Nessuna osservazione

Art. 43 ... “con o senza nicotina”. Inoltre bisognerebbe inserire da qualche parte “e col ritiro della licenza”

Art. 44– 49 Nessuna osservazione

Aggiungiamo ulteriori riflessioni:

Nel Rapporto esplicativo annesso all'ap-LPTab si legge "La tossicità dei prodotti del tabacco ha un impatto sanitario considerevole ...", "... il consumo di tabacco costituisce la prima causa evitabile di morte.", "... i costi del consumo di tabacco ammontavano a 5,6 miliardi di franchi ... 304 000 casi di malattia e una perdita di 4 milioni di giorni di lavoro tra le persone temporaneamente attive ..." affermazioni che ogni parlamentare dovrebbe ben soppesare all'esame del progetto di legge.

Il Parlamento dovrebbe spiegare e giustificare come mai l'avamprogetto in questione, pur ispirandosi all'evoluzione europea e internazionale, contiene delle disposizioni più moderate e più blande rispetto alle legislazioni vigenti nella maggior parte dei paesi europei.

Se qualsiasi altro prodotto consumato per bocca fosse nocivo come il tabacco verrebbe tolto dal mercato dalla sera alla mattina, senza nessuna esitazione. (Es. tonno, acqua minerale, formaggio, ...)

Concludiamo con una nota ancora sulla pubblicità:

"Nel caso della pubblicità del tabacco il suo contenuto è raramente informativo ma fa ampiamente ricorso alle emozioni." (Commissione federale per la prevenzione del tabagismo, Berna 2011)

Il Festival del cinema di Locarno ha escluso la pubblicità del tabacco dal 1991 (fanno 27 anni nel 2018). Oggi salutiamo con piacere il Gurten Festival di Berna che dal 2017 ha abbandonato la sponsorizzazione di alcool e tabacco. Se questi due importanti festival ce la fanno senza questi sponsor significa che ce la possono fare tutti gli altri.

Sperando di aver contribuito ad una proficua discussione sul tema, porgiamo distinti saluti.

Alberto Polli

.....
Associazione Svizzera Non-fumatori - presidente
e coordinatore Progetti e del Piano Cantonale Tabagismo (PCT)
Via Sonvico 11
6952 Canobbio



5 «BONNES PRATIQUES» D'INFLUENCE
DE L'INDUSTRIE DU TABAC
www.influence-tabac.ch

5 "BUONE PRATICHE" DI INFLUENZA
DELL'INDUSTRIA DEL TABACCO
www.influenza-tabacco.ch

EINFLUSSNAHME DER TABAKINDUSTRIE
IN DER SCHWEIZ
www.beeinflussung-tabak.ch

Phone +41 (0)91 940 44 45
Natel +41 (0)79 240 01 01

Fax +41 (0)91 940 44 44
e-mail asnf@swissonline.ch
Web: www.nonfumatori.ch
www.ti-sport.ch
www.prevenzione.ch
www.influenza-tabacco.ch



Eggimann Pascal BAG

Von: Valérie Clerc <v.clerc@samw.ch>
Gesendet: Donnerstag, 22. März 2018 13:21
An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte
Cc: Appenzeller Claudia
Betreff: Académies suisses des sciences: prise de position sur la loi les produits du tabac
Anlagen: a+_Tobacco Products Act Consultation_2018.doc

Madame, Monsieur,

Veillez trouver ci-joint la prise de position des Académies suisses des sciences sur la loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques.

Les Académies suisses des sciences regroupent les quatre académies scientifiques suisses, à savoir l'Académie suisse des sciences naturelles (SCNAT), l'Académie suisse des sciences humaines et sociales (ASSH), l'Académie suisse des sciences médicales (ASSM) et l'Académie suisse des sciences techniques (ASST) ainsi que le centre de compétences des choix technologiques (TA-SWISS) et Science et Cité.

Avec nos cordiales salutations

Valérie Clerc

Valérie Clerc
Secrétaire générale
Académie suisse des sciences médicales (ASSM)

Maison des Académies
Laupenstrasse 7
CH - 3001 Berne
Tel. +41 31 306 92 70 / 71 (direct)
v.clerc@samw.ch
Absente le mercredi

L'ASSM est membre des Académies suisses des sciences

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Akademien der Wissenschaften Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : a+

Adresse : Laupenstrasse 7

Kontaktperson : Claudia Appenzeller

Telefon : 031 306 92 20

E-Mail : claudia.appenzeller@akademien-schweiz.ch

Datum : 22. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Unser Fazit	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p><i>Die Akademien der Wissenschaften Schweiz unter dem Lead der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) schliessen sich vollumfänglich den unten formulierten, vom akademischen Netzwerk der Gesundheitswissenschaften (Public Health) erarbeiteten Standpunkt an und lehnt den Gesetzesentwurf entsprechend ab. Der Entwurf verletzt die internationalen Verpflichtungen der WHO-Konvention welche eine auf wissenschaftlicher Evidenz basierte Politik anstrebt.</i></p> <p>**</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). <i>Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions</i>, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzesentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216 Todesfälle in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnunghinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravely S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverboten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>Spezifische Verbraucherschutzmaßnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktezusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtrauchern gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p> <p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten. Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinentzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design s. die vor kurzem s. die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio. CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigaretten Schmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schliesslich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</p>	<p>Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>verlorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten, langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga beider Basel

Abkürzung der Firma / Organisation : LLBB

Adresse : Kanonengasse 33, 4410 Liestal

Kontaktperson : Sibylle Kraus

Telefon : 061 927 99 51

E-Mail : sibylle.kraus@llbb.ch

Datum : 20.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz	8
Unser Fazit	28
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in neutralen Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.	<p>Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukts Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>			<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, dass E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			täuschen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie muss von hoher Reinheit sein. b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	7	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <p>a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10;</p> <p>b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ;</p> <p>c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist;</p> <p>d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	11	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigarettschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>13</p>		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig; b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltenen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<ul style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	16	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17b		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden</p>	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>3 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a		<u>Bemerkungen</u> Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden. (Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf») <u>Ergänzungsantrag</u> (neu) Bewilligungspflicht Abgabe ¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig; ² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	28	2	<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	40		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist; f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt; g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana

Abkürzung der Firma / Organisation : Pro Mente Sana

Adresse : Hardturmstrasse 261, Postfach, 8031 Zürich

Kontaktperson : Roger Staub, Anita Biedermann

Telefon : 044 446 55 00

E-Mail : r.staub@promentesana.ch a.biedermann@promentesana.ch

Datum : 19.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	5
Entwurf Tabakproduktegesetz _____	5
Unser Fazit _____	6
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	7

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Pro Mente Sana	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Art. 1 des Vorentwurfs des Tabakproduktionsgesetzes (VE-TabPG) bezweckt, dass mit diesem Gesetz „der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Art. 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiven Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet. Auf der andern Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt. Der VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der Medizin beruht. Angesicht der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel von Art. 1 des VE-TabPG zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht aus unserer Sicht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzesentwurf zur Tabakproduktion abzulehnen.</p>
Pro Mente Sana	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss gewährleisten, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring von Tabakprodukten ist deshalb angezeigt. Ein Werbeverbot, das speziell auf Jugendliche ausgerichtet ist, reicht nicht aus. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Die Beschränkung der Werbung <i>auf Orte, die hauptsächlich von Erwachsenen besucht werden</i>, schützt Minderjährige nicht ausreichend und ist lebensfremd.</p> <p>Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für andere im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Dies, weil sonst indirekte Werbung betrieben wird und der Konsum von Tabakprodukten verharmlost wird.</p>
Pro Mente Sana	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung. Wir betrachten sie als Königsweg. Zumindest sind die internationalen Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	ungenügenden Status quo.
Pro Mente Sana	Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt. Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Die Schweiz sollte zumindest die Standards der EU übernehmen, die z. B. die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf ihrem Hoheitsgebiet verbietet, welche die Mindeststandards nicht erfüllen und erlaubt auch nicht deren Exporte.
Pro Mente Sana	Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen- Verhältnis Rauchen bedeutet ein erhebliches Gesundheitsrisiko, ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre verbunden und führt zu steigenden Gesundheitskosten. Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Massnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erfreuliche Kosten-Nutzen Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Pro Mente Sana		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Pro Mente Sana		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Pro Mente Sana				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' (Review) tab active. The 'Dokumentschutz' (Document Protection) button in the ribbon is highlighted with a red circle. The main document area displays a table titled 'Allgemeine Bemerkungen' (General Remarks) with columns for 'Name/Firma' and 'Bemerkung/Anregung'. Below the table, a note states: 'Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben.' (If you want to delete individual tables in the form or add new lines, you can lift the write protection under "Review/Protect Document").

The 'Formatierung und Bearbeitung' (Formatting and Editing) task pane on the right shows the 'Ihre Berechtigungen' (Your Permissions) section, which is also highlighted with a red circle. It indicates that the document is protected and provides a 'Schutz aufheben' (Lift Protection) button at the bottom, also highlighted with a red circle.

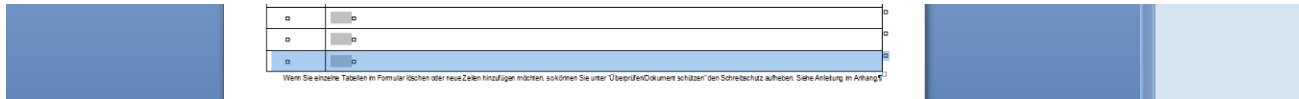
Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Meister

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Änderungen

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen

Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : CIPRET-Valais, Promotion santé Valais

Abréviation de la société / de l'organisation : CIPRET-VS

Adresse : Rue de Condémines 14, CP, 1951 Sion

Personne de référence : Jean-Bernard Moix, Alexandre Dubuis; Delphine Maret Brülhart

Téléphone : 027 329 04 15

Courriel : alexandre.dubuis@psvalais.ch

Date : 22.03.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	5
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	8
Projet de loi sur les produits du tabac _____	9
Notre conclusion _____	26
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
CIPRET- VS	<p>Appréciation générale</p> <p>Du point de vue de la prévention du tabagisme, on ne peut que saluer le fait que les produits du tabac et les cigarettes électroniques soient désormais traités dans une loi distincte. Cependant, la version révisée du projet de loi du Conseil fédéral contient des lacunes importantes. Si l'on veut limiter les dommages causés à la santé et à l'économie, la perte de qualité de vie et les souffrances dues à la consommation de tabac, il est nécessaire d'apporter certaines modifications à l'avant-projet. La loi doit atteindre des standards permettant la ratification de la convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac.</p>
CIPRET- VS	<p>Publicité, promotion et parrainage</p> <p>Nous estimons que les restrictions en matière de publicité visant exclusivement les mineurs sont insuffisantes et peu efficaces pour la protection des jeunes face au tabagisme. De plus, nous déplorons la suppression des restrictions en matière de parrainage et de promotion pour la même raison.</p>
CIPRET- VS	<p>Produits du tabac à chauffer</p> <p>L'industrie du tabac a mise en vente ces dernières années un nouveau type de produits censés être moins nocifs car le tabac est chauffé et non brûlé. Au vu du peu d'expérience et de recul vis-à-vis des risques liés à la consommation de ce type de produits, nous jugeons que cette catégorie de produits devrait être assimilée aux produits du tabac à fumer s'agissant des mises en garde sur l'emballage des produits.</p>
CIPRET- VS	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac en Suisse, ce qui n'est pas souhaitable. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Compte tenu des propositions insuffisantes du Conseil fédéral pour restreindre la publicité, la promotion et le parrainage dans le présent projet, il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays.</p>
CIPRET- VS	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>ladite loi, entre autres, les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé. En effet, l'état des connaissances ne permet pas d'exclure que les ingrédients contenus dans l'e-cigarette et les produits à base de tabac chauffé représentent un danger pour les tiers. Les e-cigarettes et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression aux enfants ainsi qu'aux jeunes que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits.</p> <p>La vente de cigarette électronique avec ou sans nicotine doit être interdite aux mineurs. Par contre l'usage de cigarette électronique (ou vaporette) par des fumeurs souhaitant arrêter de fumer est considéré comme une aide à l'arrêt. Et ceci tout spécialement si les autres aides utilisées classiquement pour l'arrêt du tabac n'ont pas remporté l'adhésion de ces fumeurs ou ne se sont pas montrées efficaces chez eux. Les enquêtes populationnelles tendent à montrer, en Europe ou aux USA, l'efficacité grandissante des vaporettes de dernière génération dès lors que le e-liquide contient de la nicotine et que la vaporette est utilisée quotidiennement et régulièrement dans la journée.</p>
CIPRET- VS	
CIPRET- VS	
CIPRET- VS	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)

nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
CIPRET- VS	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral présente en quelques mots dans l'introduction les problèmes liés aux produits du tabac: ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès (accidents de la route: 296 victimes). Enfin, il évoque les dégâts économiques (5,6 milliards de francs).</p> <p>Les faits présentés sont cependant ignorés dans les chapitres suivants.</p>
CIPRET- VS	1.1.2 et 1.1.3	<p>Auto-réglementation</p> <p>Les fabricants membres de Swiss Cigarette se sont engagés, de manière volontaire, à ce que la publicité ne soit adressée qu'aux adultes. On sait pourtant que les jeunes sont la cible de l'industrie du tabac et que les codes utilisés dans les publicités sont ceux qui correspondent aux jeunes. Surtout, cet engagement volontaire n'est pas contraignant (« En cas d'infraction, la Commission suisse pour la loyauté n'est pas habilitée à prendre des mesures punitives »). Le rapport explicatif précise d'ailleurs (p.15) que l'auto-réglementation existante a un impact limité. L'exemple pris est celui des publicités dans les journaux gratuits. Or, ce n'est pas le seul canal de diffusion de la publicité et il est nécessaire de changer le mode d'auto-contrôle pour le rendre plus contraignant.</p>
CIPRET- VS	1.3.2	<p>Catégories de produits</p> <p>Le rapport explicatif stipule que « le produit contenant du tabac est chauffé d'une manière ou d'une autre, en l'absence d'une combustion notable ». Cependant, pour l'heure, seules des données dépendantes de l'industrie du tabac le prétendent. Au contraire, l'étude du Prof Auer (Auer R. and al. 2017. Heat-Not-Burn Tobacco Cigarettes: Smoke by Any Other Name. JAMA Intern Med. 2017 Jul 1;177(7):1050-10521) confirme la présence de composés typiques de la pyrolyse (combustion incomplète) lors de l'utilisation de l'IQOS, un dispositif actuellement en vente en Suisse. De ce fait les auteurs concluent malgré des températures de chauffe plus basses, ce type de produit émet bel et bien de la fumée.</p>
CIPRET- VS	1.3.2	<p>Catégories de produits</p> <p>Il est prévu de libéraliser le snus alors que le rapport explicatif mentionne bien son caractère toxique et le fait qu'il est interdit dans tous les pays qui entourent la Suisse. La consommation de snus est fréquente dans les milieux du sport mais aussi dans les milieux étudiants. C'est donc un produit qui est principalement consommé par les jeunes. Il a aussi un fort potentiel d'addiction. Le</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		libéraliser irait donc à l'encontre des efforts de prévention et protection de la jeunesse.
CIPRET- VS	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d'approbation qui l'accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu'une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L'abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l'importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac, or les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l'augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Ils sont notamment utilisés pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> - donner à la cigarette un arôme au caractère unique, - contrôler la combustion de la cigarette, - garder le tabac humide et éviter son dessèchement, - couvrir l'odeur amère et piquante de la fumée inhalée, - adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l'avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), - colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l'apparence de la cigarette. <p>Second point, la liste fixant les teneurs maximales admises dans les émissions doit concerner non seulement les cigarettes (tel que le stipule l'annexe 2 de l'avant-projet ainsi que le rapport explicatif) mais également les produits du tabac chauffé.</p>
CIPRET- VS	1.3.4	<p>Restriction de la publicité</p> <p>À la page 23 du rapport explicatif, il est précisé la volonté d'adapter l'interdiction de la publicité s'adressant aux jeunes en restreignant certaines formes. On parle alors beaucoup des journaux gratuits et d'internet alors que c'est une approche réductrice des canaux de diffusion existant. Le rapport précise « il s'agit d'interdire certaines formes de publicité, jusqu'à présent tolérées, mais uniquement lorsque les mineurs y sont fortement exposés ». LA terminologie utilisée « Fortement » est trop vague et ne permet pas de protéger suffisamment la jeunesse.</p>
CIPRET- VS	1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens: dans la grande majorité d'entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral (cf. Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus sévères.
CIPRET- VS	1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de l'Union Européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années: la directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, accentuant le décalage avec la Suisse. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> • les avertissements en Suisse restent plus petits que dans l'UE, • les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE, • la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf en Suède), • le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE.
CIPRET- VS	1.6.3	Les propositions faites par le Conseil fédéral dans cet avant-projet ne sont plus compatibles avec la convention-cadre signée par la Suisse en 2004 (dépenses et restrictions publicitaires, parrainage). Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.
CIPRET- VS	1.6.3	Les propositions faites par le Conseil fédéral dans cet avant-projet ne sont plus compatibles avec la convention-cadre signée par la Suisse en 2004 (dépenses et restrictions publicitaires, parrainage). Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la convention.
CIPRET- VS		
CIPRET- VS		
CIPRET- VS		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
CIPRET- VS	1	<p>Objectif</p> <p>Le rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin.</p> <p>Les mesures proposées entraîneront tout au plus une réduction des possibilités de commercialisation qui ne seront perceptibles que de manière marginale: la publicité restant autorisée dans la plupart des publications, au cinéma et sur les lieux de vente.</p>
CIPRET- VS	2	<p>Définitions</p> <p>Le rapport explicatif stipule que les risques pour la santé des produits du tabac à chauffé sont « moindres que ceux des produits à fumer », or aucune étude indépendante solide n'a pu confirmer cette affirmation provenant des seuls fabricants, le terme « potentiellement » a minima devrait être adjoint.</p>
CIPRET- VS	11	<p>Indications interdites</p> <p>En l'absence de données probantes indépendantes, une communication indiquant qu'une sorte de produit est moins nocive qu'une autre ne doit pas être autorisée.</p>
CIPRET- VS		
CIPRET- VS		
CIPRET- VS		
CIPRET- VS		
CIPRET- VS		
CIPRET- VS		

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
CIPRET- VS	1			<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi a pour but:</p> <p>b. de réduire la consommation de produits du tabac. (nouveau)</p> <p>Cela rétablit un objectif de réduction de la consommation de produits du tabac, un impératif de santé publique.</p>
CIPRET- VS	2	1		<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine mis à disposition sur le march ; les dispositions des art. 17 à 21 s'appliquent également aux qui forment (...); les dispositions relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux objets et aux services qui portent la même marque que le produit du tabac ou une marque similaire.</p>
CIPRET- VS	2	2		<p>La lettre b de l'alinéa 2 permet de contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La présente loi ne s'applique pas:</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>a. aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation;</p> <p>b. (supprimer);</p> <p>c. aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.</p>
CIPRET- VS	3		<p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer.</p> <p>³ (nouveau) Le Conseil fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à l'alinéa 1, lettres a à f.</p>
CIPRET- VS	4	1	<p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4).</p> <p>Les noms des marques et les références à l'intérieur de la marque ne doivent pas être trompeurs, par exemple en banalisant sa dangerosité ou en suggérant des vertus qui rendent le produit attrayant, notamment pour les jeunes.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Le nom de la marque et de la référence à l'intérieur de la marque, la présentation, l'étiquetage et l'emballage des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine , ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.
CIPRET- VS	5	1	<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>1 Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédient qui:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmente de manière significative leur toxicité inhérente ou facilite leur inhalation.
CIPRET- VS	5	2	<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>² Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. il doit être de haute pureté; b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.
CIPRET- VS	5a		<p>Notre position politique sur le « snus » découle du cadre juridique prévu par le Parlement et le Conseil fédéral, qui veulent autoriser les mesures de publicité, de parrainage et de vente presque sans restrictions.</p> <p>L'acceptation de nos modifications dans les chapitres 3 (Avertissements) et 4 (Publicité) est un préalable indispensable à un réexamen de notre demande d'« interdiction du snus ».</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p> <p>La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.
CIPRET- VS	6	1		<p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste. Ce type de produit contrevient également à la lettre b de l'alinéa 1 de l'article 1 qui interdit les ingrédients facilitant l'inhalation des produits du tabac.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les ingrédients qui augmentent considérablement la toxicité ou le potentiel de dépendance des produits du tabac et des cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine ou qui facilitent l'inhalation sont interdits.</p>
CIPRET- VS	6	3		<p>Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>³ (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis aux alinéas 1 et 2.</p>
CIPRET- VS	7	2		<p>La mesure interdisant de vendre des cigarettes à l'unité vise à réduire le risque de voir chez les jeunes, une consommation expérimentale devenir régulière.</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>² (nouveau) Les dimensions des paquets de cigarettes sont les suivantes:</p> <p>a. hauteur: au moins 44 mm;</p> <p>b. largeur: au moins 52 mm.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET- VS	8	1	<p><u>Remarques pour l'article 8 al. 1 et 2</u></p> <p>Les volumes maximum de, respectivement, 10 et 2 ml correspondent aux directives données par l'UE aux producteurs.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
CIPRET- VS	8	2	<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
CIPRET- VS	9	1	<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac¹; c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. les mises en garde au sens des art. 12 et 13.

¹ RS 641.31

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET- VS	10	1		<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>
CIPRET- VS	11	1		<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes:</p> <p>a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»;</p> <p>b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.</p>
CIPRET- VS	11	2		<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.</p>
CIPRET- VS	11a			<p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>¹ Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>² Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
CIPRET- VS	12	2	<p><u>Commentaires concernant les articles 12 - 14</u></p> <p>L'introduction d'un conditionnement neutre des produits du tabac tel que l'autorise également la nouvelle directive européenne sur les produits du tabac aux pays membres de l'UE est une solution idéale en matière de politique de prévention. Les produits du tabac constituent également les supports publicitaires les plus fréquents.</p> <p>Des modifications des avertissements s'imposent en tout cas. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et d'autres produits pour ce qui concerne la taille des avertissements pour les raisons suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. b à f, ne sont pas plus sains que les produits du tabac à fumer, mais tout au plus moins nocifs (ce qui n'a pas encore été définitivement confirmé pour la plupart d'entre eux); 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation peut finalement conduire les enfants aux produits du tabac.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>En cas d'abandon de l'emballage neutre, il faudrait au moins que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent plus d'espace, au moins 80%. Cela correspond à la recommandation de l'OMS (la directive de l'UE fixe 65%).</p> <p><i>Par ailleurs, la couleur de base Pantone 448 C est celle choisie pour les emballages neutres. Outre les avertissements et les informations sur le contenu, seuls le nom de la marque et celui du produit sont autorisés à figurer sur le paquet dans une police standard.</i></p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'alinéa 1, let. c.</p>
CIPRET- VS	13		<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Chaque paquet doit porter les avertissements suivants lorsqu'il est remis aux consommateurs:</p> <p>a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral: « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p> <p>b. pour les produits à fumer à base de plantes: «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage;</p> <p>c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine: « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c);</p>
CIPRET- VS	14		<p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre a, doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>² L'avertissement visé à l'article 12, alinéa 1, lettre b doit être apposé sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage.</p> <p>³ (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage.</p> <p>⁴ L'avertissement combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c doit couvrir, cadre exclu, 80% de la face avant et du dos du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé</p> <p>⁵ Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face.</p> <p>⁶ Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet.</p> <p>⁷ Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.</p>
CIPRET- VS	15		<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.
CIPRET- VS	16	1	<p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Par ailleurs, si l'utilisation de ces produits n'est pas recommandée ni aux mineurs ni aux non-fumeurs, elle ne devrait pas non plus être recommandée pour les fumeurs. La mention concernant les mineurs donne un message positif mais la non recommandation à une partie de la population adulte, excluant une autre, n'est pas cohérente. La lettre b sous-entend ainsi que le produit peut par contre être recommandé à cette autre catégorie, les fumeurs. Or, la cigarette électronique est aussi une dépendance.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit;

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<ul style="list-style-type: none"> b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée. aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
CIPRET- VS	17			<p>L'article 17, alinéa 1 doit être complété de telle sorte que l'extension de la marque (brand stretching) soit incontestablement empêchée.</p> <p>Nous aimerions également souligner que nous restons fermes concernant l'exigence d'une interdiction complète des mesures de publicité et de promotion. Les restrictions partielles de la publicité n'entraînent pas une diminution de la publicité et de la promotion pour les produits du tabac et à fumer, mais un déplacement des mesures de marketing concernées. Toute exception affaiblit et sape donc le réel objectif des restrictions de la publicité.</p> <p>A notre avis, toute forme de publicité pour les produits du tabac devrait être interdite. Cela rendrait en principe superflu toute liste des supports publicitaires et des emplacements.</p> <p>(Voir aussi les motions 17.4187 « Prévention du tabagisme. Mieux protéger les enfants et les adolescents », 17.4150 « Consommation de tabac. Protection des enfants et des jeunes », 17.4180 « Interdiction de la publicité pour le tabac dans les points de vente » et 17.4268 « Protéger les enfants et les adolescents de la publicité pour le tabac dans les médias classiques et numériques »).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>¹ Interdiction de la publicité pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac ainsi que pour les articles et services portant la même marque ou une marque similaire à celle du produit du tabac.</p> <p>² (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques ne doivent pas</p> <ul style="list-style-type: none"> a. être visibles en dehors du point de vente, b. être exposés ouvertement ni faire l'objet d'une publicité sur le point de vente. <p>³ La publicité à la radio et à la télévision pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ainsi que pour les objets qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac est interdite, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET- VS	17a		<p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>(nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Interdiction de la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités lorsque celle-ci repose sur:</p> <p>a. la remise gratuite ;</p> <p>b. des réductions de prix ou ;</p> <p>c. la remise de cadeaux ou de prix.</p>
CIPRET- VS	17b		<p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme que le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public et d'événements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage doit donc être globalement interdit.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Le parrainage, y compris les dons et les aides, destinés à des évènements et activités de tiers est interdit.</p>
CIPRET- VS	17	1	a et b	<p>Nous saluons l'interdiction de la publicité sur le matériel scolaire et sur les jouets dans un objectif de protection de l'enfance et de la jeunesse. En effet, ces produits sont clairement destinés à l'usage des enfants et des mineurs.</p>
CIPRET- VS	17	1	d	<p>Cette disposition n'est pas assez restrictive. Dans la réalité, les jeunes sont amenés à lire des magazines qui ne leur sont pas a priori principalement destinés. Prenons exemple des magazines <i>people</i> ou des revues spécialisées en matière de jeux vidéo.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer « destinés principalement aux mineurs » et maintenir :</p> <p>d. dans les journaux, revues ou autres publications ;</p>
CIPRET- VS	17	1	e	<p>Il conviendrait de supprimer le terme <i>principalement</i> car de nombreux mineurs sont touchés par la publicité même s'ils ne sont pas majoritaires dans une manifestation. Prenons exemple du festival de musique de Nyon (Paléo), de nombreux mineurs sont exposés à la publicité du tabac bien qu'ils ne représentent pas la majorité du public.</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Supprimer le terme <i>principalement</i> :</p> <p>e. dans les lieux fréquentés par des mineur-e-s et lors de manifestations auxquelles participent des mineur-e-s.</p>
CIPRET- VS	17	2	c	<p>Le canton du Valais approuve l'interdiction de disposer de la publicité à proximité des bonbons, chewing-gums ou friandises car il a été prouvé que la proximité de la publicité avec les confiseries attire le regard des enfants et adolescents et peut induire l'idée que le tabac est un bien de consommation inoffensif qui procure du plaisir (Canvascini, 2014). Cependant, cette disposition est insuffisante pour la protection des mineur-e-s car les jeunes auront toujours un accès aux présentations visuelles des produits du tabac malgré un déplacement des affiches</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				publicitaires. <u>Proposition de modification</u> Supprimer les points 1 et 2 et maintenir la restriction de l'interdiction générale dans les lieux de vente c. dans les lieux de vente.
CIPRET- VS	19			L'Article 19 est primordial, pour laisser aux cantons la compétence de réglementer davantage.
CIPRET- VS	20			Nous saluons l'interdiction de vente aux mineurs
CIPRET- VS	21			Nous saluons l'introduction des achats test afin de s'assurer de la bonne application de l'interdiction de vente aux mineurs
CIPRET- VS	22	1		<u>Proposition de modification</u> Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.
CIPRET- VS	23	1		Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2). <u>Proposition de modification</u> Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché.
CIPRET- VS	24			Nous préconisons que la notification indique aussi l'absence d'effet psychotrope.
CIPRET- VS	25	1		<u>Remarques</u> Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.</p>
CIPRET- VS	25a			<p><u>Remarques</u></p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour la publicité, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
CIPRET- VS	26	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

CIPRET- VS	27			<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
CIPRET- VS	28	2		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
CIPRET- VS Prop. D'oxy romandie				<p>L'industrie du tabac est fortement présente en Suisse. Deux des trois plus grandes multinationales du tabac ont leur siège mondial dans notre pays : Philip Morris International (PMI) à Lausanne et Japan Tobacco International (JTI) à Genève. Les trois multinationales ont des usines en Suisse : British American Tobacco (BAT) à Boncourt (JU), JTI à Dagmersellen (LU) et PMI à Neuchâtel. Les compagnies cigarettières se présentent comme des acteurs économiques essentiels dans les cantons où elles sont implantées, mettant en avant les emplois qu'elles créent et les revenus fiscaux qu'elles engendrent – en exagérant souvent les chiffres. Les décideurs politiques locaux sont fortement impressionnés par un tel discours, qui a pris sur eux, quel que soit le bord politique auquel ils appartiennent.</p> <p>Les compagnies de tabac ont créé un vaste réseau d'alliés dans les milieux économiques et politiques, formant une véritable « coalition pro-tabac ». Cette coalition a été initialement mise en place pendant la campagne contre les initiatives jumelles en 1993, qui a été pilotée en sous-main par les cigarettiers. Elle reste en place à l'heure actuelle et a même pignon sur rue sous la dénomination d'<i>Alliance des milieux économiques pour une politique de prévention</i></p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p><i>modérée</i> (AEPM), hébergée dans les locaux de l'<i>Unions suisse des arts et métiers</i> (USAM). Cette coalition des milieux économiques et ses membres servent de courroie de transmission à la propagande de l'industrie et même peut servir pour son lobbying à l'étranger (par exemple, Économiesuisse est intervenue directement en Australie pour le compte de Philip Morris lors de la consultation sur l'introduction du paquet de cigarette standardisé). Cette coalition, qui comprend des partis politiques (PDC et UDC) exerce une forte influence sur le parlement suisse, dont beaucoup de membres sont en fait les représentants, occupant <i>de facto</i> la position de « lobbyistes élus » de l'industrie du tabac.</p> <p>L'intense parrainage des activités culturelles et des festivals de musique par les compagnies de tabac a permis à ces dernières de se constituer des alliés fidèles au sein des conseils d'administration de ces événements, alliés qui souvent occupent des positions de responsabilité politique. Par exemple, le parrainage du Paléo Festival par Marlboro a transformé le syndic de la ville de Nyon en un soutien inconditionnel de Philip Morris.</p> <p>Cette influence se ressent directement au niveau du parlement, où l'adoption d'une loi antitabac qui serait alignée sur les prescriptions de la CCLAT est devenue quasiment utopique. Rien ne sera possible en Suisse tant que l'industrie du tabac pourra continuer de s'ingérer sans entraves dans la politique de santé publique de notre pays, et obtiendra des parlementaires fédéraux qu'ils placent ses intérêts commerciaux au-dessus de l'intérêt général et de la santé publique en particulier.</p> <p>Il est donc essentiel que la LPTab comporte un article qui protège la politique de santé publique de l'ingérence de l'industrie du tabac, ce qui permettrait de mettre en place les mesures préconisées par les Directives de la CCLAT sur l'application de l'article 5.3.</p> <p><u>Proposition d'ajout</u></p> <p>(Nouveau) Protection contre l'ingérence de l'industrie du tabac</p> <p>¹ Le Conseil fédéral prend toutes les mesures nécessaires pour protéger la politique de santé publique, et en particulier l'application de la présente loi, contre l'ingérence de l'industrie du tabac.</p> <p>² Tout rapport entre représentants de l'administration fédérale et l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts doit être transparent et justifié.</p> <p>³ L'administration fédérale n'est pas autorisée à conclure des partenariats directs ou indirects ou des accords ou contrats n'ayant pas de caractère contraignant avec l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts.</p>
CIPRET- VS	34	1	<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
CIPRET- VS	42	1		<p><u>Remarques</u></p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p><u>Proposition de modification</u></p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>
CIPRET- VS				
CIPRET- VS				
CIPRET- VS				
CIPRET- VS				

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Liga Leben und Gesundheit

Abkürzung der Firma / Organisation : LLG

Adresse : Wolfswinkel 36, P.O. Box 7, CH-8046 Zürich

Kontaktperson : Dr. med. Ruedi Brodbeck

Telefon : 034 445 37 66

E-Mail : info@llg.ch

Datum : 22.3.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	8
Entwurf Tabakproduktegesetz	8
Unser Fazit	28
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in neutralen Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>werden.</p>	<p>Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukts Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetztes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, dass E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden</p>	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jungedliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>25a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>26a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>40</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<u>Bemerkungen</u> Siehe Artikel 40 <u>Änderungsantrag</u> Art. 41 (streichen)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<u>Bemerkungen</u> In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren. E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsanträge</u> Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich: <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

konnte nicht gefunden werden.				
--------------------------------------	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : GELIKO Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz

Abkürzung der Firma / Organisation : GELIKO

Adresse : Josefstrasse 92

Kontaktperson : Erich Tschirky

Telefon : 079 741 70 41

E-Mail : Tschirky@GELIKO.ch

Datum : 22.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	9
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	14
Entwurf Tabakproduktegesetz _____	17
Unser Fazit _____	38
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	39

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
GELIKO	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p> <p>Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015). Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
GELIKO	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
GELIKO	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoß droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
GELIKO	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
GELIKO	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
GELIKO	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.
GELIKO	Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	
GELIKO	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
GELIKO	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
GELIKO	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamttoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		<ul style="list-style-type: none"> das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
GELIKO	1.6.1	<p>Recht der Nachbarstaaten</p> <p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weiter gehende Bestimmungen.</p>
GELIKO	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
GELIKO	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
GELIKO		
GELIKO		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
GELIKO	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		
GELIKO		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
GELIKO	1			<p>Bemerkungen</p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
GELIKO	2	1		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst wenn E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
GELIKO	2	2	<p>Bemerkungen</p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten; b. (streichen) c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.
GELIKO	3		<p>Bemerkungen</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Ergänzungsantrag</p> <p>...</p> <p>2 (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>3 (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
GELIKO	4	1	<p>Bemerkungen</p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
GELIKO	5	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO	5	2	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie muss von hoher Reinheit sein. b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.
GELIKO	5a		<p>Bemerkungen</p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
GELIKO	6	1	<p>Bemerkungen</p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Änderungsantrag</p> <p>Zutaten, welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern, sind verboten.</p>
GELIKO	6	3	<p>Bemerkungen</p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>3 (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
GELIKO	7	2	<p>Bemerkungen</p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>2 (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
GELIKO	8	1	<p>Bemerkungen</p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Änderungsantrag</p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltenen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
GELIKO	8	2	<p>Bemerkungen</p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
GELIKO	9	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
GELIKO	10	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.
GELIKO	11	1		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
GELIKO	11	2		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
GELIKO	11a			<p>Bemerkungen</p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p>Ergänzungen</p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>1 Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
GELIKO	12	2	<p>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
GELIKO	13		<p>Bemerkungen siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
GELIKO	14		<p>Bemerkungen siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>1 Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>2 Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>3 (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>4 Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>5 Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>6 Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>7 Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
GELIKO	15		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
GELIKO	16	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
GELIKO	17			<p>Bemerkungen</p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>1 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>2 (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>3 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
GELIKO	17a			<p>Bemerkungen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein junges Publikum richten, verhindert werden.</p> <p>Ergänzungsantrag (neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
GELIKO	17b		<p>Bemerkungen</p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagertransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
GELIKO	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
GELIKO	20	3	<p>Bemerkungen</p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>3 (streichen)</p>
GELIKO	20a		<p>Bemerkungen</p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
GELIKO	21		<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>
GELIKO	22	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
GELIKO	23	1		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
GELIKO	25	1		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
GELIKO	25a			<p>Bemerkungen</p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p>Ergänzungsantrag</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
GELIKO	26	1		<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
GELIKO	26a			<p>Bemerkungen</p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p>Ergänzungsantrag</p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>1 Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
GELIKO	27			<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Änderungsantrag</p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
GELIKO	28	2	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
GELIKO	34	1	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
GELIKO	34	3	<p>Bemerkungen</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p>Änderungsantrag</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.
GELIKO	40			<p>Bemerkungen</p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>1 Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>2 Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>3 Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>4 Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
GELIKO	41			<p>Bemerkungen</p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
GELIKO	42			Bemerkungen

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsantrag</p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
GELIKO	43	1	<p>Bemerkungen</p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Änderungsanträge</p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist; f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt; g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO	48			<p>Bemerkungen</p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p>Änderungsanträge</p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
GELIKO	Anhang 1			streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				
GELIKO				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

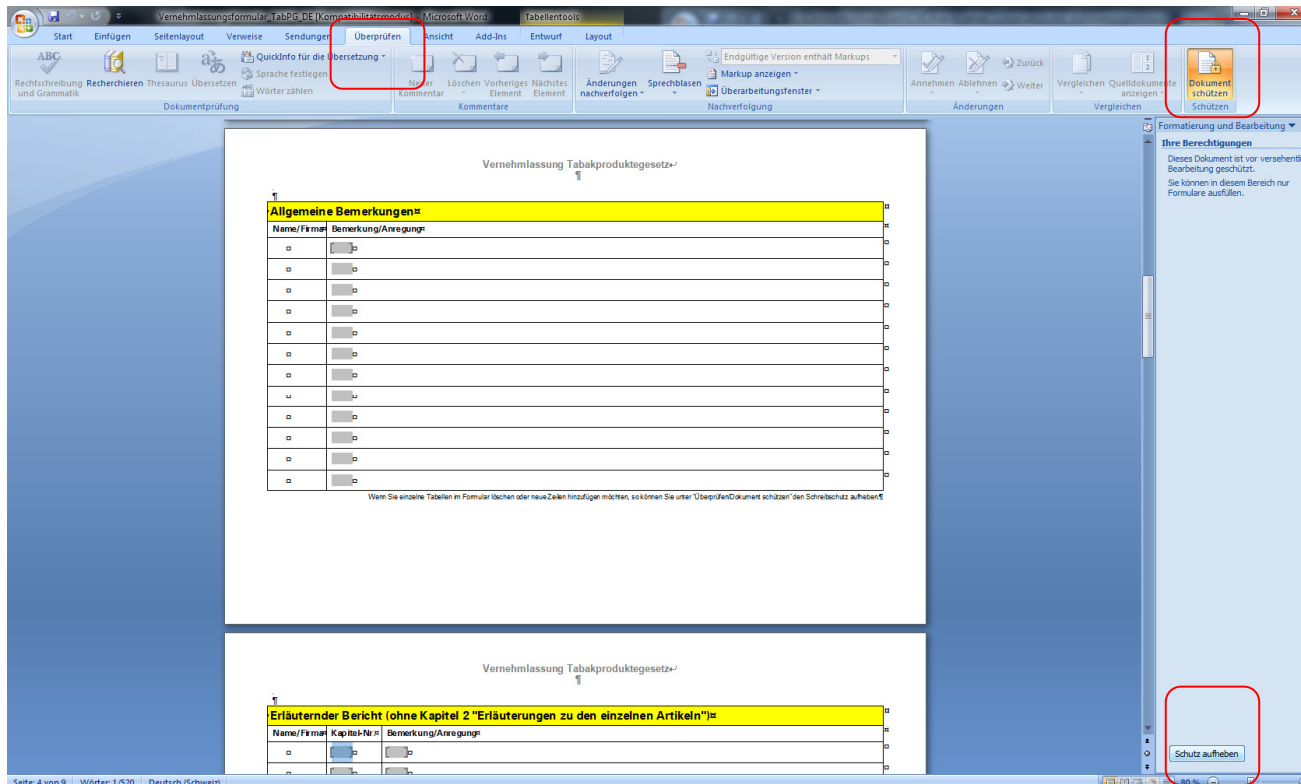
Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



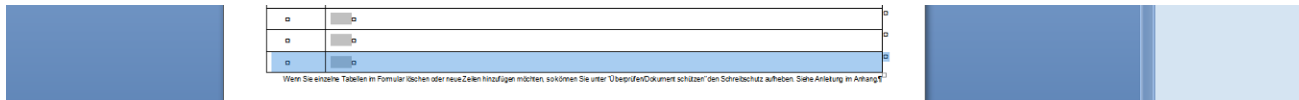
Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Dokumentprüfung

Neuer Kommentar

Änderungen nachverfolgen

Sprechblasen

Markup anzeigen

Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Ja, Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse

Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Datum

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Herzstiftung

Abkürzung der Firma / Organisation : SHS

Adresse : Dufourstrasse 30, Postfach 368, 3000 Bern 14

Kontaktperson : Dr. Robert C. Keller

Telefon : +41 31 388 80 80

E-Mail : keller@swissheart.ch

Datum : 23. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	8
Unser Fazit	27

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weitergehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 die WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen sollten so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		<p>des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst wenn E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten; b. (streichen) c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	5	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <p>a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><i>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</i></p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten, welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern, sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	2	<u>Bemerkungen</u> Siehe Artikel 8 Absatz 1. <u>Änderungsantrag</u> Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1	<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten: a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1	<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	11	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	11	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	11a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigarettschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<ul style="list-style-type: none"> b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17b		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabakmarketing prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Marketingmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>3 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				ist verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				der Produkte melden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	40			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt: b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);</p> <p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Arbeitsgruppe Lipide und Atherosklerose der SGK

Abkürzung der Firma / Organisation: AGLA

Adresse Sennweidstrasse 46 6312 Steinhausen

Kontaktperson Frau PD Dr med Isabella Sudano

Telefon 0041 44 255 5841

E-Mail isabella.sudano@usz.ch

Datum 15.3.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

	Allgemeine Bemerkungen
	<p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“.</p> <p>Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über Massnahmen zum Schutz von Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H et al 2016). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p> <p>Ich unterstütze zudem die Argumente und das Statement der Swiss School of Public Health, die sich gegen den Gesetzentwurf zu Tabakprodukten ausgesprochen hat.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Wir sind der festen Überzeugung, dass die aktuell unververtretbare Gesetzeslage schnellstmöglich verschärft werden muss, um die Bevölkerung vor Krankheit und Tod aufgrund von Tabakprodukten zu schützen. In diesem Interesse fordert die Arbeitsgruppe Lipide und Atherosklerose den Schutz von Nichtraucherern und vor Täuschung von Rauchern und Nichtrauchern.</p> <p>Der Jugendschutz und Nichtraucherschutz ist für uns keine Frage von Freiheitseinschränkung, sondern der Sicherung von Freiheit. Ein generelles Werbeverbot und Volljährigkeit müssen vorausgesetzt werden zur bewussten Entscheidung eines erwachsenen Bürgers den Tabakkonsum aufzunehmen, der zugleich gesundheitsschädlich und suchterzeugend ist.</p> <p>Dies muss sich neben selbstverständlich klassischen Tabakprodukten auch auf E-Zigaretten und HNB-Tabakprodukte beziehen, um das Ziel von</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Artikel 4[2] VE-TabPG zu erreichen, Täuschung zu vermeiden. E-Zigarette und HNB-Tabakprodukte werden beworben als „weniger schädlich als Zigaretten“, obwohl nicht wissenschaftlich erwiesen ist, dass ein Langzeitgebrauch von solchen Produkten einzeln oder in Kombination mit anderen Tabakprodukten gesundheitlich vorteilhaft sein kann. Die amerikanische FDA sah zuletzt trotz 3 Millionen Antragsseiten ebenfalls unzureichende Evidenz für eine solche Behauptung.

Die zweite direkte Folgerung unserer Forderung von Nichtraucherschutz und Vermeidung von Täuschung ist es, E-Zigaretten und HNB-Tabakprodukte in geschlossenen und öffentlichen Räumen zu verbieten, bis der Nichtschädlichkeitsnachweis erbracht werden kann. Bisher gibt es im Gegenteil Evidenz für die Belastung durch Passivrauch/-dampf (Stephens et al, Tob Control. 2017).

Die AGLA fordert daher eine Umarbeitung des aktuellen Vorentwurfs in Sinn der Zielsetzung wie artikuliert in Artikel 1 und 4.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Mein/unser Fazit

<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband

Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse

Adresse : Stationsstrasse 12

Kontaktperson : Ivo Bühler

Telefon : 031 978 58 66

E-Mail : ivo.buehler@pharmasuisse.org

Datum : 23. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	7
Unser Fazit	22

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Wir begrüssen das Ziel, den Konsum von Tabakprodukten zu verringern und die schädlichen Auswirkungen des Konsums zu beschränken.</p> <p>Wir begrüssen ebenfalls, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu gemeinsam in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Wir würden jedoch das Gesetz umfassender benennen und schlagen folgenden Titel vor: Bundesgesetz über Tabakprodukte und Raucherwaren. Dies würde sämtlich Raucherprodukte umfassen, insbesondere auch die elektronischen Zigaretten.</p> <p>Grundsätzlich soll das Gesetz eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglichen und sollte deshalb in einzelnen Punkten noch angepasst werden.</p>
pharmaSuisse	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Das Gesetz soll verhindern, dass Kinder und Jugendliche durch Werbung, Promotionen und Sponsoring zum Rauchen animiert werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Es sei hier auf folgende parlamentarische Vorstösse verwiesen: Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
pharmaSuisse	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten ist ebenfalls der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

pharmaSuisse	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Einführung von werbefreien Einheitspackungen für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten ist deshalb zu prüfen. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden.</p>
pharmaSuisse	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch die Tabakindustrie selbst.</p> <p>Das Rückverfolgungssystem erlaubt ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
pharmaSuisse	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Grund, das Verbot der</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, mit Ausnahme von Schweden.
pharmaSuisse	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird zudem der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern. <p>Sämtliche Stoffe sollten auf ihr Suchtpotenzial und ihre Schädlichkeit überprüft und deklariert werden.</p>
pharmaSuisse	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, umfasst im Unterschied zum vorliegenden Entwurf folgende Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Schweiz bleiben die Warnhinweise kleiner als in der EU, • in der Schweiz bleiben die E-Zigaretten schwächer reguliert als in der EU, • in der Schweiz soll neu der Verkauf von Snus erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • EU-weit ist das Sponsoring von internationalen Anlässen verboten. <p>Es fehlt eine plausible Begründung, weshalb die Schweiz hier einen Sonderzug fahren will.</p>
pharmaSuisse	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen sollen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.
--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	1			Wir schlagen vor, den Zweckartikel um den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor der Werbung zum Konsum von Tabakprodukten zu ergänzen. <u>Ergänzungsantrag</u> Mit diesem Gesetz soll a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			geschützt werden; b. Kinder und Jugendliche vor Werbung zum Konsum von Tabakprodukten schützen.
pharmaSuisse	2	1	<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Ein Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum über nikotinfreie E-Zigaretten ist zu verhindern. Selbst wenn E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
pharmaSuisse	2	2	<p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden). Zudem soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten auch die Einfuhr nicht nikotinhaltiger E-Zigaretten zu regeln.</p> <p><u>Antrag</u></p> <p>Art. 2 Abs. 2 lit. b und c streichen.</p>
pharmaSuisse	3		<p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Absätze 2 und 3 neu</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
pharmaSuisse	4	1	<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
pharmaSuisse	5	1	<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <p>a. . . .</p>
pharmaSuisse	5	2	<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			a.
pharmaSuisse	6	1	<p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Abs. 1</p> <p>Zutaten, welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern, sind verboten.</p>
pharmaSuisse	6	3 neu	<p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor diesem ist ein Verbot dieser Tabakprodukte vorzusehen.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Abs. 3 neu</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
pharmaSuisse	7	2 neu	<p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Abs. 2 neu</p> <p>Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
pharmaSuisse	8	1	<p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
pharmaSuisse	8	2	<p>Siehe Bemerkungen Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
pharmaSuisse	9	1	<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				a.
pharmaSuisse	10	1		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
pharmaSuisse	11	1		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a.</p>
pharmaSuisse	11	2		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
pharmaSuisse	11a			<p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigarettschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten den Einstieg ins Rauchen. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>Art. 11a (neu) Rückverfolgbarkeit, Vignettengebühren</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals, die Vignettengebühren und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
pharmaSuisse	12	2	<p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend untersucht wurde); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über deren Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
pharmaSuisse	13		<p>siehe Bemerkungen Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
pharmaSuisse	14		<p>siehe Bemerkungen Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>^{2bis} (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 4.</p> <p>⁴ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p>
pharmaSuisse	15			<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <p>a. ...</p>
pharmaSuisse	16	1		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <p>a. ...</p>
pharmaSuisse	17			<p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p>
pharmaSuisse	17a		<p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Art. 17a neu verbotene Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
pharmaSuisse	17b neu		<p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturveranstaltungen liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Art. 17b neu Sponsoringverbot</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
pharmaSuisse	19		Wir unterstützen es, den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.
pharmaSuisse	20	3	<p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Antrag</u></p> <p>Abs. 3 streichen</p>
pharmaSuisse	20a		<p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Art. 20a (neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

pharmaSuisse	21			Wir unterstützen die Möglichkeit die Abgabe durch Testkäufe zu kontrollieren.
pharmasuisse	22	1		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
pharmaSuisse	23	1		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
pharmaSuisse	25	1		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
pharmaSuisse	26	1		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.
pharmaSuisse	27			<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
pharmaSuisse	28	2		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
pharmaSuisse	34	1		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
pharmaSuisse	34	3		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
pharmaSuisse	41			<p>Siehe Bemerkungen Artikel 40</p> <p><u>Antrag</u></p> <p>Art. 41 streichen</p>
pharmaSuisse	42	1		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
pharmaSuisse	43	1		<p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. ...
pharmaSuisse	48			<p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

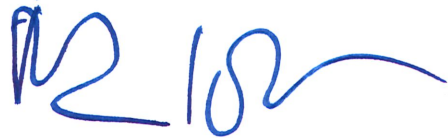
				<p>genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
pharmaSuisse	Anhang 1			Die Liste ist laufen gemäss den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Liebefeld, 22. März 2018



Fabian Jauch
Präsident



Dr. M. Marini
Generalsekretär

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : CardioVasc Suisse

Abkürzung der Firma / Organisation : CVS

Adresse : c/o Schweizerische Herzstiftung, Dufourstrasse 30, Postfach 368, 3000 Bern 14

Kontaktperson : Dr. Robert C. Keller

Telefon : +41 31 388 80 80

E-Mail : info@cardiovasc-suisse.ch

Datum : 23. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	8
Unser Fazit	27

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.</p>	<p>Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weitergehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 die WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen sollten so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		<p>des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst wenn E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten; b. (streichen) c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <p>a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden;</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p><i>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</i></p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten, welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern, sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	2	<u>Bemerkungen</u> Siehe Artikel 8 Absatz 1. <u>Änderungsantrag</u> Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1	<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2). <u>Änderungsantrag</u> Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten: a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1	<u>Bemerkungen</u> E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	11	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	11	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	11a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigarettschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<ul style="list-style-type: none"> b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität; g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	17		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabakmarketing prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Marketingmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>3 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				ist verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				der Produkte melden.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	25a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	26a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	27			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	28	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	34	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	40			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	41			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt: b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6);</p> <p>c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt;</p> <p>d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände

Abkürzung der Firma / Organisation : SAJV

Adresse : Gerberngasse 39

Kontaktperson : Lea Meister, Bereichsleiterin Politik

Telefon : 031 326 29 36

E-Mail : lea.meister@sajv.ch

Datum : 22.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	5
Unser Fazit	9

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SAJV	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus der Sicht der Jugendorganisationen ist es sehr zu begrüssen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Die SAJV, als Dachorganisation von rund 60 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend, unterstützt grundsätzlich das Bestreben des Bundesrates, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und klare Regelungen für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten zu erlassen. Wie in Artikel 1 festgehalten, soll das Gesetz Menschen vor den schädlichen Auswirkungen von Tabakkonsum und elektronischen Zigaretten schützen. Eine gesunde Bevölkerung ist unbestritten im Interesse aller.</p> <p>Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch einige gravierende Lücken, insbesondere im Bereich der Werbung und des Sponsoring. Um die Förderung der Gesundheit der Jugend zu gewährleisten, ist es vonnöten, umfassende Präventionsmassnahmen vorzunehmen, welche dringend durch entsprechende Einschränkungen bei Werbung und Sponsoring ergänzt werden müssen. Es ist für uns schwer verständlich, weshalb sich die Schweiz im Gegensatz zur überwältigenden Mehrzahl europäischer Staaten nicht dazu bekennt, eine Gesetzeslage zu schaffen, welche einen Standard erreicht, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p> <p>Jugendliche sind eine Bevölkerungsgruppe, welche besonders empfindlich ist für gesundheitliche Schäden. Aus diesem Grund sind Massnahmen zur Gesundheitsförderung der Jugendlichen notwendig. Zu beachten ist dabei, dass es zur Phase der Adoleszenz gehört, Erfahrungen zu machen und Dinge auszuprobieren.</p> <p>Aufgrund dessen vertreten die Jugendorganisationen in Zusammenhang mit Suchtmitteln wie Alkohol und Tabak die Ansicht, dass den Jugendlichen ermöglicht werden muss, Kompetenzen zu erlernen, welche ihnen erlauben, Risiken abzuschätzen und Verantwortung für ihr Verhalten und ihre Gesundheit zu übernehmen. Die Jugendlichen sollen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Suchtmitteln erlernen und wissen, welche möglichen gesundheitlichen Schäden mit deren Konsum verbunden sind. Wir sind der Meinung, dass zudem Schutzfaktoren wie Selbstvertrauen oder gute Problemlösungsfähigkeiten der Jugendlichen gestärkt werden müssen.</p> <p>Das Erlernen von Risikokompetenzen geht einher mit der Überzeugung, dass Verbote, welche Jugendliche direkt betreffen, grundsätzlich nicht der geeignete Ansatz für den Schutz der Jugendlichen sind.</p> <p>Neben der Förderung der Kompetenzen im Umgang mit Suchtmitteln können preisliche Massnahmen eine Möglichkeit darstellen, den Konsum von Tabakprodukten, insbesondere bei der jungen Generation, zu verringern. Jedoch möchten wir anmerken, dass jegliche zusätzliche Einnahmen durch Preiserhöhungen einer effektiven Präventionsarbeit zu Gute kommen sollen. So sollen Schulungen, Workshops, Projekte und Programme ermöglicht werden, welche die Jugendlichen über den Tabakkonsum informieren, aufklären und sensibilisieren.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Wir möchten betonen, dass sich die SAJV intensiv mit dem Thema Gesundheitsförderung auseinandersetzt und dazu arbeitet. So betreut die SAJV beispielsweise das Projekt Voilà, welches die Kinder- und Jugendorganisationen in ihrer Arbeit im Bereich der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention unterstützt. Ausserdem hat die SAJV Einsitz in verschiedenen Gremien, welche zum Thema Gesundheit oder der Suchtpolitik arbeiten (Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik, Allianz gesunde Schweiz).</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SAJV</p>	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Die SAJV begrüsst es grundsätzlich sehr, dass der Tabakindustrie und dem Geschäft mit der Gesundheit der Bevölkerung Schranken gesetzt werden sollen. Im vorliegenden Gesetz sind diese jedoch im Bereich der Werbung, der Verkaufsförderung und des Sponsorings unzureichend für eine konsequente Gesundheitsförderung. Das Gesetz muss effektiv verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Durch das neue Gesetz ist den Tabakkonzernen eine auf Jugendliche zielende Werbestrategie zu verunmöglichen und zu verhindern, dass Tabakwerbung Jugendliche erreichen kann.</p> <p>Auf der anderen Seite bedauert die SAJV, dass als einzige Massnahme für den Schutz der Jugendlichen ein Verkaufsverbot an Minderjährige vorgeschlagen wird. Aufklärung, Information und Sensibilisierung schützen die Jugendlichen um ein Vielfaches mehr. Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
------------	-------------	--------------------

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
------------	------	--------------------

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SAJV	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Im Gegensatz zum ersten Gesetzesentwurf von 2014 wurde das Ziel, den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen. Wir schlagen vor, dieses Ziel weiterhin als Teil des Gesetzes aufzuführen.</p> <p>Dies sowohl im Zusammenhang mit den im Erläuternden Bericht hervorgehobenen negative Konsequenzen des Tabakkonsums sowie auch mit den Bestrebungen nach umfassenden Präventionsmassnahmen, welche dieses Resultat zum Ziel haben müssen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht	12-14			<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen ein wichtiges Element. Die</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>gefunden werden.SAJV</p>			<p>Produkte selbst können durch ihr Design einen begehrenswerten Lifestyle verkörpern, was insbesondere Kinder und Jugendliche beeinflussen kann.</p> <p>Wir bitten den Bundesrat, die Artikel 12-14 mit der Zielsetzung, neutrale Tabakwarenverpackungen (für sämtliche im Gesetz umfassten Produkte) zu erwirken, zu überarbeiten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SAJV</p>	<p>17</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte, die Kinder und Jugendliche erreichen kann, verboten werden. Die in Art. 17 vorgenommene Aufzählung ist hierfür bei weitem nicht ausreichend.</p> <p>Im Speziellen untauglich für die Realität sind die Bestimmungen zur Werbung an Verkaufsstellen. Die Bedingung, dass die Werbung nicht unter einer Höhe von 1.20 m angebracht werden soll, verfehlt ihr Ziel ebenso, wie diejenige, die Werbung nicht bei Süßigkeiten zu positionieren. Die Augenhöhe von 1,20 erreicht ein Kind mit ca. 8 Jahren, ungefähr das Alter, in welchem auch Süßigkeiten ihre höchste Attraktivität erreichen. Die durch Tabakwerbung insbesondere gefährdete Gruppe konzentriert sich auf eine Altersklasse ab ca. 11 Jahren. Dementsprechend sind die vorgeschlagenen Massnahmen eine Farce. Um einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen, muss die Werbung an Verkaufsstellen grundsätzlich untersagt werden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SAJV</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Im Gegensatz zum Gesetzesentwurf von 2014 sind im neuen Entwurf leider keinerlei Massnahmen zur Eindämmung der Verkaufsförderung vorgesehen. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Obwohl das neue Gesetz beispielsweise verhindern möchte, dass Geschenke beim Kauf von Tabakprodukten vergeben werden, sind Preisnachlässe wie Aktionen an einem Kiosk weiterhin möglich. Dies ist für die SAJV nicht nachvollziehbar, reagieren Jugendliche auf Grund ihrer altersbedingten Lebenssituation doch sehr stark auf finanzielle Anreize. Die SAJV spricht sich zudem gegen den Verkauf durch PromoterInnen im Nachtleben und bei Verkaufsstellen aus. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p>Die SAJV schlägt vor, das TabPG durch folgenden Artikel zu ergänzen:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SAJV</p>	17b		<p><u>Bemerkungen.</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Openair Festivals) sehr stark.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme.</p> <p>Festivals werden nicht immer hauptsächlich von Minderjährigen besucht, doch sind diese eine signifikante Gruppe, welche die Tabakindustrie vor Ort mit zielgruppengerechter Werbung versorgt. Dementsprechend sind Werbung und auch Sponsoring an nationalen und internationalen Veranstaltungen wie Festivals zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SAJV</p>	20		<p><u>Begründung:</u></p> <p>Der Bundesrat möchte mit der Gesetzesvorlage die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren untersagen. Heutzutage ist die Gesetzgebung kantonal geregelt und variiert stark. Grundsätzlich befürwortet die SAJV Harmonisierungsschritte zwischen den Kantonen, jedoch führen Verbote meist nicht zum gewünschten Effekt, in diesem Fall den Konsum von Tabakprodukten bei Jugendlichen zu verringern. Ist etwas verboten, wird es erst attraktiv. Hinzu kommt, dass die Umgehung des Verbots einfach möglich ist. Anstatt den Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, Risikokompetenzen zu erlangen, wird mit Restriktion aufgetrumpft.</p> <p>Auch der erläuternde Bericht zur Vorlage äussert Zweifel über die Wirksamkeit eines Abgabeverbotes an Minderjährige und erwähnt die problematische Anwendung (S.24). Darüber hinaus lässt die Akzeptanz der Tabakindustrie für die Massnahme aufhorchen, insbesondere in Kombination mit der strikten Ablehnung von Werbeeinschränkungen. Für die SAJV ist nicht nachvollziehbar, wieso anstatt auf effektive Schutzmassnahmen wie der Aufbau von Kompetenzen zu</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>setzen, erneut ein Verbot ausgesprochen werden soll.</p> <p>Da gewisse Kantone bereits heute über das Verkaufsverbot an Minderjährige verfügen, schlägt die SAJV vor, zuerst einen Auftrag an das Bundesamt für Gesundheit zu erteilen, zu überprüfen, ob die Massnahme wirksam ist und diese Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p><u>Streichungsantrag:</u> Die SAJV schlägt den Verzicht auf Artikel 20 vor. Ersatzweise wäre ein Auftrag an das BAG zu Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahme wünschenswert.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SAJV</p>	25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Dermond Noah BAG

Von: reginst@posteo.net
Gesendet: Freitag, 23. März 2018 12:49
An: _BAG-GEVER; _BAG-Tabakprodukte
Betreff: Regulatory Institute: Article on Tobacco Control and E-cigarettes Regulation / Article sur la réglementation du tabac et des cigarettes électroniques
Anlagen: Tobacco_E-cig_SwissPC.pdf; Tobacco_E-cig_SwissPC.odt
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Dear Monsieur Michael Anderegg

The Regulatory Institute is pleased to present its article concerning tobacco and electronic cigarettes regulation (<http://www.howtoregulate.org/tobacco-ecig/#more-314>) to the Swiss public consultation: Loi fédérale sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques (LPTab). I also attach a PDF and word version of our online article in line with your requested administrative procedure.

The Regulatory Institute is an independent, not-for-profit organisation, assisting the improvement of regulation in different jurisdictions by providing support to individuals in charge of or interested in developing regulation. The Regulatory Institute collects methodological knowledge through comprehensive research of regulatory techniques used in many different sectors and by many different jurisdictions in different parts of the world. The Regulatory Institute makes applied methodological knowledge accessible for free through its website at www.howtoregulate.org. As far as possible, it can also assist in responding to specific research requests. The Regulatory Institute applies a transcontinental and trans-sector approach and can act as a knowledge broker for regulators. It exerts this role for the benefit of all in so far as we all are subject to regulation.

Our article examines a number of national tobacco control regulations according to the obligations laid out in the World Health Organisation Framework Convention on Tobacco Control. We believe that by examining some of the world's good regulatory practice for tobacco control and making suggestions for other regulatory techniques not yet considered, can strengthen worldwide tobacco controls and thereby improve public health.

The December 2017 LPTab Rapport explicatif relatif à l'avant-projet notes that the proposed amendments to LPTab are modest and will not meet all of Switzerland's obligations under the WHO Treaty, although the LPTab Rapport notes that "Le Conseil fédéral a fait de cette stratégie l'une des cinq priorités de son agenda Santé2020 et l'a définie comme l'un des principaux objectifs de la période de législature 2016-2019". For the benefit of comparison with jurisdictions that have adopted stricter controls for tobacco and e-cigarette control, Singapore has an adult daily tobacco smoking prevalence rate of 13.3%, Australia's is 14.5%, compared with Switzerland's rate of 17.3% (WHO Tobacco control country profiles http://www.who.int/tobacco/surveillance/policy/country_profile/en/#A).

I disclose that the Regulatory Institute has no direct or indirect links to, nor do we receive funding from, the tobacco industry. I also disclose that as an individual I have no direct or indirect links to, nor do I receive funding from, the tobacco industry.

All the best in the passage of the LPTab and any questions or comments you would like to provide about our article on tobacco and electronic cigarettes regulation would be welcomed.

Regards

Valerie Thomas
Manager
Regulatory Institute
Brussels and Lisbon

Tobacco control regulations: Combating the world's leading preventable cause of death

Tobacco remains the leading preventable cause of death in the world today and accounts for around 12% of all adult deaths worldwide (more than 7 million people)¹. Its effects are far-reaching and has implications along the supply chain: from the land used to grow tobacco instead of food, often in countries where food security is a concern, to the 63% of children of tobacco-growing families involved in child labour, to the environmental effects of smoke expelled into the air, the bystander and the smoker's health². This howto regulate article focuses on tobacco control regulation and regulation for the emerging tobacco alternative electronic cigarettes.

I. International and supranational regulatory framework

A. World Health Organisation (WHO)

1. The World Health Organisation [Framework Convention on Tobacco Control](#) (FCTC) is a treaty to address the health, social, environmental and economic consequences of tobacco consumption and exposure to tobacco smoke worldwide. The treaty is evidence-based and reaffirms the right of all people to the highest standard of health. The FCTC provides a framework for tobacco control measures to be implemented by its Parties at the national, regional and international levels. The treaty also provides for international cooperation to support tobacco controls, including scientific, technical and legal cooperation and information sharing. The FCTC entered into force in February 2005 and as of July 2017 there are 181 Parties.

2. The FCTC obliges Parties to implement demand reduction strategies as well as address supply issues. The core demand reduction provision of the FCTC are contained in Articles 6-14 and include price and tax measures to reduce the demand for tobacco, and non-price measures, such as:

- **Protection from exposure to tobacco smoke;**
- Regulation of the **contents of tobacco products;**
- Regulation of **tobacco product disclosures;**
- **Packaging and labelling** of tobacco products;
- **Education, communication, training and public awareness;**
- Tobacco **advertising, promotion and sponsorship;** and
- Demand reduction measures concerning tobacco dependence and cessation.

The core supply reduction provisions of the FCTC are contained in Articles 15-17:

- **Illicit trade** in tobacco products;
- **Sales to and by minors;** and
- Provision of support for economically viable alternative activities.

The treaty also includes liability provisions at Article 19 encouraging Parties to consider legislative action to deal with criminal and civil liability, including compensation. Mechanisms for scientific and technical cooperation and exchange of information are set out in Articles 20-22.

3. An important feature of the FCTC is cooperation in the development of proposed measures, procedures and guidelines for the implementation of the treaty, which the Conference of the Parties (COP) have adopted in the form of guidelines for implementation of key treaty provisions. There are currently eight adopted guidelines covering the following Articles of the FCTC:

- Article 5.3: Protection of public health policies with respect to tobacco control from commercial and other vested interests of the tobacco industry³;
- Article 6: Price and tax measures to reduce the demand for tobacco⁴;
- Article 8: Protection from exposure to tobacco smoke⁵;
- Articles 9 and 10: Regulation of the contents of tobacco products and regulation of tobacco product disclosures⁶;
- Article 11: Packaging and labelling of tobacco products⁷;
- Article 12: Education, communication, training and public awareness⁸;
- Article 13: Tobacco advertising, promotion and sponsorship⁹; and
- Article 14: Demand reduction measures concerning tobacco dependence and cessation¹⁰.

The COP also has policy options and recommendations for implementation of Articles 17 and 18 concerning economically sustainable alternatives to tobacco growing¹¹.

4. Currently, there are no adopted guidelines for Electronic Nicotine Delivery Systems and Electronic Non-Nicotine Delivery Systems (ENDS/ENNDS), colloquially known as electronic cigarettes (e-cigarettes). E-cigarettes are battery operated devices that heat a liquid (called 'e-liquid') to produce a vapour that users inhale. Although the composition of this liquid varies, it typically contains a range of chemicals, including solvents and flavouring agents, and may or may not contain nicotine. E-cigarettes have evolved as a product group since first entering the market, with products now ranging from early 'first generation' devices that resemble cigarettes, to second and third generation devices that enable users to modify characteristics of the device, such as adjusting the voltage¹².

5. The [WHO report concerning ENDS/ENNDS](#) states that scientific evidence on which inferences could be drawn about regulating ENDS/ENNDS is not yet equal to the body of evidence about tobacco products on which the FCTC and the adopted guidelines are based¹³. The WHO ENDS/ENNDS report notes also that:

If the great majority of tobacco smokers who are unable or unwilling to quit would switch without delay to using an alternative source of nicotine with lower health risks, and eventually stop using it, this would represent a significant contemporary public health achievement. This would only be the case if the recruitment of minors and non-smokers into the nicotine-dependent population is no higher than it is for smoking, and eventually decreases to zero. Whether ENDS/ENNDS can do this job is still a subject of debate between those who want their use to be swiftly encouraged and endorsed on the basis of available evidence, and others who urge caution given the existing scientific uncertainties as well as the performance variability of products and the diversity of user behaviour.

The COP 6 invited Parties to consider applying a range of regulatory measures for ENDS/ENNDS with the following objectives:

- **Prevent the initiation of ENDS/ENNDS by non-smokers and youth** with special attention to vulnerable groups. Although the debate about whether the use of ENDS/ENNDS is a gateway to smoking is unresolved, preventing this eventuality requires making the initiation and persistence of smoking as difficult as possible.
- **Minimise as far as possible potential health risks to ENDS/ENNDS users** and protect non-users from **exposure to their emissions**.
- **Prevention of unproven health claims** being made about ENDS/ENNDS.
- **Protect tobacco control activities from all commercial and other vested interests** related to ENDS/ENNDS, including interests of the tobacco industry.

The WHO ENDS/ENNDS report outlined a number of useful regulatory measures, which have been reproduced at the end of this article for ease of reference. This howtoregulate article will give examples of national reference regulation for ENDS/ENNDS, as well as those jurisdictions that have opted to ban the importation, sale and distribution of ENDS/ENNDS.

6. Connected to the FCTC is the Protocol to Eliminate Illicit Trade in Tobacco Products, which aims to eliminate all forms of illicit trade in tobacco products. It provides tools for preventing illicit trade by securing the supply chain, including by establishing an international tracking and tracing system, by countering illicit trade through dissuasive law enforcement measures and a suite of measures to enable international cooperation. The Protocol was adopted on 12 November 2012 and it requires 6 more parties before it enters into force.

B. European Union (EU)

7. The EU is a Party to the FCTC and implements its obligations therein through the [Tobacco Products Directive](#) (the Directive). The Directive aims to improve the functioning of the EU internal market for tobacco and related products, while ensuring a high level of health protection for European citizens. The Directive regulates the manufacture, presentation and sale of tobacco and related products, such as: cigarettes, roll-your-own tobacco, pipe tobacco, cigars, cigarillos, smokeless tobacco, e-cigarettes, and herbal products for smoking. The Directive regulates the

following:

- characterising flavours: prohibited in cigarettes and roll-your-own tobacco.
- the ingredients used in tobacco products: EU countries to receive ingredient reports.
- packaging:
 - combined (picture, text and information on how to stop) health warnings must cover 65% of the front and back of cigarette and roll-your-own tobacco packages;
 - minimum dimensions for warnings and prohibits small packages for certain tobacco products; and
 - bans promotional and misleading elements on tobacco products, e-cigarettes and herbal products for smoking .
- illicit trade of tobacco products: EU-wide tracking and tracing.
- internet sales: allows EU countries to prohibit internet sales of tobacco and related products.
- E-cigarettes (WHO uses ENDS/ENNDS): sets out safety, quality and notification requirements.
- novel tobacco products: before placement on the market manufacturers and importers are obliged to notify EU countries.

8. Article 20 of the Tobacco Products Directive (2014/40/EU) concerns the rules for e-cigarettes sold as consumer products in the EU. However, where therapeutic claims are made or products contain over 20 mg/ml of nicotine, such products will require medicine authorisation under [Directive 2001/83/EC](#). The Directive lays down the following rules for e-cigarettes:

- safety and quality requirements around maximum nicotine concentration and volume for cartridges, child-resistant and tamper evident, ingredients must be high purity and should deliver the same amount of nicotine when puffed at the same strength and duration;
- manufacturers and importers must notify all products they place on the EU market through a standardised electronic format;
- packaging and labelling rules advising consumers of the nicotine contents and should not be used by non-smokers are mandatory, a list of ingredients contained in the product, and information about the product's nicotine, and a leaflet with instructions for use and information on adverse effects, addictiveness and toxicity;
- promotional elements are not allowed on packaging, and cross-border advertising and promotion of e-cigarettes is prohibited; and
- monitoring and reporting requirements for manufacturers and importers, EU countries and the Commission.

II. National regulations

Using the FCTC and its associated guidelines national reference regulations will be presented to highlight some best practices from jurisdictions that have implemented tobacco control measures.

A. **Protection of public tobacco control health policies from vested interests against control**

1. This regulatory guideline of the FCTC recognises the “need to be alert to any efforts by the tobacco industry to undermine or subvert tobacco control efforts and the need to be informed of activities of the tobacco industry that have a negative impact on tobacco control efforts”¹⁴. The World Health Assembly has also warned states that “the tobacco industry has operated for years with the express intention of subverting the role of governments and of WHO in implementing public health policies to combat the tobacco epidemic”¹⁵.

2. Gabon's tobacco control law [Loi 006-2013 \(mesures en faveur de la lutte antitabac\)](#) contains a good example of a stand alone provision for the protection of its tobacco control policies in Chapter 7 Measures to Protect Tobacco Control Policies from Business Interests and Other Interests:

Article 33

The State's relations with the tobacco industry must be guided by the following principles:

- ***tobacco products are lethal;***

- any report by the State and / or its representatives to the tobacco industry and to those who promote its interests **must be transparent and justified**; and
- the tobacco industry, and with those who promote its interests, **must act responsibly and transparently**.

Article 34

Any direct or indirect partnership, any agreement that is impossible to apply or of an obligatory nature concluded with the tobacco industry and with those promoting its interests, is null and void.

Article 35

No public subsidy or incentive may be granted or granted for the cultivation, production or processing of tobacco or tobacco products.

3. The Philippines Civil Service Commission promotes its [Joint Memorandum Circular on "Protection of the Bureaucracy Against Tobacco Industry Interference"](#) national, regional and local government levels and contains an [online form to complain about violations](#).

4. National lobbying regulations can serve as a useful measure of transparency as to the activities of lobbyists connected with the tobacco industry. According to a report developed by Transparency International, Access Info Europe, Sunlight Foundation and Open Knowledge 20 countries worldwide had specific lobbying regulations¹⁶. Chile's lobbying law [Regula El Lobby Y Las Gestiones Que Representen Intereses Particulares Ante Las Autoridades Y Funcionarios](#) establishes a public register (<http://www.infolobby.cl>) where authorities **must disclose information on meetings and individuals/lobbyists who attended those meetings**. The subjects of disclosure are arranged by active (paid lobbyists and unpaid interest managers) and passive (ministers, vice ministers, heads of departments, regional directors of public service, mayors and governors, regional ministerial secretaries and ambassadors, and other public individuals and entities). **Canada and the UK have also established public online registries of all lobbying activities**, and Canada has a useful [Lobbyists' Code of Conduct](#)¹⁷. In our howtoregulate article [Countering unfair lobbying](#) we list some recommendations that might help officials to defend the common interest against disproportionate lobbying.

B. Price and tax measures to reduce the demand for tobacco

5. The WHO recommends that tobacco excise taxes account for at least 70% of the retail prices for tobacco products¹⁸. **Australia will increase the excise on tobacco products by 12.5% each year** from 2017 until 2020, at which point it will make up 69% of the price of a pack of cigarettes (AU\$45)¹⁹. Some of the additional revenue generated by this excise increase will be used to increase policing against illegal importation of tobacco products and fund legal proceedings to defend Australia's plain packaging laws²⁰.

6. While Australia has opted to regulate tobacco excise increases slowly each year, the **Philippines** adopted [Republic Act No. 10351](#) "the Sin Tax Reform Law" in 2012 **to simplify the excise tax structure of "sin products" such as tobacco, which increased by up to 820%**²¹. The revenue from the "sin tax" will fund the universal health care programme and fund programmes to encourage alternative production and livelihoods for tobacco farmers²².

C. Protection from exposure to tobacco smoke

7. The FCTC guidelines for implementation of Article 8 Protection from exposure to tobacco smoke contains principles on which regulation should be based and definitions that should be clear. The Bermuda [Tobacco Control Act 2015](#) provides a good example of a simple approach to protection from exposure to tobacco smoke in 3 short sections. Part 2 of Bermuda's Tobacco Control Act 2015 provides:

Prohibition on smoking in certain areas

3 (1) No person shall smoke a cigarette product or tobacco product in any enclosed public place, enclosed workplace or public conveyance, including but not limited to any place listed in Schedule 1 Part 1.

(2) No person shall smoke a cigarette product or tobacco product on the parts of buildings and land ancillary to the places listed in Schedule 1 Part 2.

Offence and penalty under Part 2

4 Any person who contravenes section 3 commits an offence and is liable on summary conviction to a fine of \$1,000.

8. New Zealand's [Smoke-free Environments Act 1990](#) Part 1 Smoke-free workplaces and public areas provides a **more detailed treatment for protection from exposure to tobacco smoke, particularly around workplaces where children frequent**. The purpose of this detailed treatment by New Zealand is to:

prevent the detrimental effect of other people's smoking on the health of people in workplaces, or in certain public enclosed areas, who do not smoke or do not wish to smoke there; and to prevent young people who are being taught or cared for in registered schools or early childhood education and care centres from being influenced by seeing other people smoke there; and to prevent the detrimental effect of other people's smoking on the health of young people who are being taught or cared for in registered schools or early childhood education and care centres.

New Zealand's legislation provides for the appointment of enforcement officers and their powers (Section 14) and contains a mechanism for complaints of contravention of any provision of Part 1 to the Director-General of Health (Section 15-16). Fines are imposed for contraventions of Part 1 ranging from NZ\$400 for an individual up to NZ\$4,000 for a body corporate (Section 17A).

9. All states in Australia, except for one, have implemented **legislation to protect children from tobacco smoke in cars by empowering police officers and/or tobacco control officers to issue a range of on the spot fines** starting from AU\$75 to AU\$250. The [South Australian Tobacco Products Regulation Act 1997](#) provides at Section 48:

48—Smoking in motor vehicle if child present

(1) A person must not smoke in a motor vehicle if a child is also present in the motor vehicle. Maximum penalty: \$200. Expiation fee: \$75.

(2) In proceedings for an offence against this section an allegation in the complaint that a child was present in a motor vehicle at a specified time will be accepted as proved in the absence of proof to the contrary.

(3) In this section—

child means a person under 16 years of age;

motor vehicle has the same meaning as in the Motor Vehicles Act 1959.

D. Regulation of the **contents of tobacco products and tobacco product disclosures**

10. The objective of the FCTC guideline for regulation of the contents and tobacco product disclosures is to contribute to reducing tobacco-attributable disease and premature death by reducing the attractiveness of tobaccos products, reducing their addictiveness (or dependence liability) or reducing their overall toxicity. Given the significant public health implications of smoking tobacco a strict regulatory regime and enforcement is required to be effective.

11. The first country to implement a nationwide cigarette safety standard was Canada in 2005. It's [Tobacco Reporting Regulations](#) requires tobacco manufacturers and importers to provide Health Canada with annual reports which include their sales data, manufacturing information, tobacco product ingredients, toxic constituents, toxic emissions, research activities and promotional activities (Sections 6-13). **Canadian manufacturers and importers must provide Health Canada with information about their tobacco products and, where applicable, their emissions** (Part 3). In addition to information on sales, ingredients, manufacturing procedures, promotional activities and research activities, they must report on over 20 constituents and 40 emissions. Every fiscal year Health Canada releases an [Annual Report on Compliance and Enforcement Activities \(Tobacco Control\)](#), which provides information about:

- the number of tobacco samples collected and analysed for compliance with ingredients and additives regulations, and the percentage of non-compliance found;
- the number of tobacco retailers inspected for compliance with the regulations, and the most

- frequently found infraction type; and
- the number of reports analysed from tobacco manufacturers and importers for completeness of information provided in line with the reporting regulations, and number of letters of deficiency sent for missing information.

This Annual Report on Compliance also includes litigation, and interestingly Canada's tobacco control legislation has been challenged by members of the tobacco industry for most of the period since 1988, it lists the current cases before the courts. This underscores the importance of a strict tobacco control regime.

12. Brazil regulates the maximum allowable limits for tar, nicotine and carbon monoxide inhaled in the primary stream or main smoke (Article 4 of [Resolução da Diretoria Colegiada-RDC No.14 2012](#) in Portuguese). Brazil has also prohibited the use of most additives (as listed in Chapter 4 of the RDC 14/2012) in all tobacco products as a way to reduce the attractiveness of tobacco products, with a view to reducing the initiation of new smokers.

13. The US bans cigarettes containing certain characterising flavours through its [Family Smoking Prevention and Tobacco Control Act](#) to reduce the number of children who want to smoke due to the attractiveness of flavoured cigarettes. Section 907 of the Act provides that:

*Beginning 3 months after the date of enactment of the Family Smoking Prevention and Tobacco Control Act, a cigarette or any of its component parts (including the tobacco, filter, or paper) shall not contain, as a constituent (including a smoke constituent) or additive, an artificial or natural flavor (other than tobacco or menthol) or an herb or spice, including strawberry, grape, orange, clove, cinnamon, pineapple, vanilla, coconut, licorice, cocoa, chocolate, cherry, or coffee, that is a characterizing flavor of the tobacco product or tobacco smoke. Nothing in this subparagraph shall be construed to limit the Secretary's authority to take action under this section or other sections of this Act applicable to menthol or any artificial or natural flavor, herb, or spice not specified in this subparagraph.*²³

The **US also plans to begin a public dialogue about lowering nicotine levels** in combustible cigarettes to non-addictive levels through achievable product standards²⁴.

14. In South Korea cigarettes must pass a Test for Certificate of Fire-Prevention Performance before being placed on the market according to the recently amended [Tobacco Business Act](#) (amended by Presidential Decree No. 26659 No 2015). The test measures the function of the cigarette to extinguish by itself before it is burnt out, if it is left alone without being smoked after being lighted (Article 4.2).

E. Packaging and labelling of tobacco products

15. On 1 December 2012 Australia became the first jurisdiction in the world to introduce plain packaging for all tobacco products sold, offered for sale, or otherwise supplied in Australia. The objectives of tobacco plain packaging as set out in the [Tobacco Plain Packaging Act 2011](#) are to improve public health by discouraging people from using tobacco products, encouraging people to give up using tobacco products, discouraging relapse of tobacco use and reducing exposure to tobacco smoke. Tobacco plain packaging contributes to these objectives by **regulating the retail packaging and appearance of tobacco products** in order to:

- **reduce the appeal** of tobacco products to consumers;
- increase the **effectiveness of health warnings**; and
- **reduce the ability of the retail packaging of tobacco products to mislead consumers** about the harmful effects of smoking or using tobacco products.

16. Chapter 2, Part 2, Division 1 contains very precise requirements for retail packaging of tobacco products covering inter alia:

- physical features of retail packaging (Section 18), including the dimensions of the pack, the cardboard used, the lining used etc.,
- colour and finish (Section 19), must have a matt finish, be one colour (not applicable to the health warnings or the text concerning the brand,
- prohibition on trade marks and marks generally appearing on the retail packaging (Section

20),

- wrappers (Section 22) must be transparent, and
- retail packaging not to produce noise or scent (Section 24).

The [Tobacco Plain Packaging Regulations 2011](#) provides that the packaging must be the colour known as Pantone 448C (Section 2.2.1). Pantone 448C can be described as ‘drab dark brown’, and was selected after market research determined it was the least attractive colour²⁵. [Britain](#), [Ireland](#) and [France](#) also have regulations for plain packaging for tobaccos products using this same colour, and Singapore²⁶ intends to implement similar regulations soon.

F. Education, communication, training and public awareness

17. The WHO best practice in education, communication, training and public awareness campaigns should include better research around audiences, pre-testing of messages used and messages tailored for particular groups, particularly high risk groups such as children, indigenous groups and the poor. In this section of the [howtoregulate](#) article we provide examples of how education, communication, training and public awareness has been used with good results.

18. Hungary’s approach to tobacco control education and communication programmes primarily targeted young people and adults to prevent smoking and help quit: Available in English at: http://www.dohanyzasvisszaszoritasa.hu/eng/megelezes_es_leszokas_segites.html. The Hungarian strategy includes a [smoking prevention programme in kindergartens](#) with **the aim of influencing children’s attitudes towards the negative effects of smoking, which in turn influenced smoking parents to begin the smoking cessation journey**. The programme has been introduced in more than 1600 kindergartens and the results of evaluation have been good²⁷. It also includes an interactive computer game for 5 to 10 years old kids.

19. South Korea has developed “web dramas” (a series of scripted videos featuring famous K-pop singers). An example of a web drama and the story lines used can be found here. Korea reports that youth smoking rate has been the lowest in 10 years following these targeted web dramas that appeal to young people²⁸.

20. Turkey is a good example of a country that after signing the FCTC in 2005 and implementing the legislative reforms required to meet its obligations in the treaty, experienced a dramatic decrease in smoking prevalence²⁹. The whole-of-government education, communication, training and public awareness strategy was focused on children and young people. The Ministry of Health, together with a Turkish youth NGO organised several events across the country on WHO World No-Tobacco Day and created a Tobacco Free Youth Week³⁰. Through the use of participatory training sessions and social media communications targeting 15-25 year olds, the goal of the campaign was to help young people learn for themselves the effects and impact of smoking on their lives and to adopt healthy behaviours. The campaign also worked in tandem with the Ministry of Health’s smoking cessation campaign, which targeted 13,500 young people through the wide use of communication tools and anti-tobacco mass media campaigns.

G. Tobacco advertising, promotion and sponsorship

21. Togo’s [Decree No. 2012-72/PR](#) Concerning the prohibition of advertising, promotion and sponsorship of tobacco and its derivative products in Togo is a good example of a simple stand-alone legislation. Article 2 defines advertising, promotion and sponsorship broadly to include the usual types of activities such as commercial communications, direct and indirect sponsorship of any event (theatre, sports, includes films too) and any form of cross-border advertising. In terms of promotional activities Article 8 also **prohibits sponsorship for tobacco and its derivatives**:

- in certain premises such as cafes, clubs or places of entertainment, in exchange for the construction or **renovation of the premises to promote tobacco products, or the use or awnings or umbrellas**; and
- any other kind of contribution, regardless of whether the financial support is or is not publicised.

22. Singapore's [Tobacco \(Control of Advertisements and Sale\) Act](#) is more detailed and generally all advertising of tobacco products is banned, even **the list of prices is regulated by a prescribed description** [Section 3(1A)]. **"Advertisement" is defined broadly and includes any kind of transmission for aural or visual reception, which encompasses the internet.** Therefore, advertising via internet communications is prohibited. "Published electronically" is defined to include any internet advertisement that originates in Singapore, or that originates elsewhere but is published by a "Singapore-connected person" and is accessible by people in Singapore. Singapore also prohibits all loyalty programmes "under which a gift or other benefit may be obtained by a purchaser of tobacco products on the basis of the amount or type of those products purchased, whether or not the programme extends to the purchase of other goods or services"³¹. The enforcement officers have broad powers also to enter premises and seize advertisements, products, vending machines and documents (Section 26).

H. Supply and demand measures

23. The EU is the leading authority for traceability of cigarettes regulation, noting its desire to prevent the movement of cheaper-priced cigarettes to jurisdictions that have higher-priced cigarettes due to different excise regimes or other public health reasons. Articles 15 and 16 of the Tobacco Products Directive 2014/40/EU (TPD) provide for **EU-wide systems of traceability and security features for tobacco products to address the issue of illicit trade.** Under the EU traceability system:

- All unit **packets of tobacco products will be required to be marked with a unique identifier;**
- Relevant economic operators involved in tobacco trade will be required to **record the movements of these packets throughout the supply chain** and transmit the related information to an independent provider (data storage contracts to be approved by the Commission); and
- The **data will then be made accessible to the authorities of EU countries** and to the Commission for enforcement purposes.

This enables the movement of legal tobacco products to be tracked and traced by public authorities to determine when a product was diverted into the illicit market. Although the implementing and delegated acts to lay down the technical details necessary for the systems of traceability and security features for tobacco products to become fully operation has not yet been approved by the European Parliament and Council, it expected to be adopted soon. The [Commission Implementing Regulation on traceability for tobacco products](#) sets out the process for generating and issuing unique identifiers, the period of validity, how packets are to be marked and identifier codes for economic operators, facilities and machines.

24. The tobacco industry also has an obvious interest in combating the illicit trade of tobacco products and has established a [Digital Coding and Tracking Association](#), which aims to provide all stakeholders with the tools, information and capacity needed to really tackle illicit trade. The Association states there is no "silver bullet" or one technology system alone that can completely tackle smuggling, counterfeiting or tax evasion³². Nevertheless, the Association does advocate its members to use product tracking and tracing, authentication and digital volume verification technologies.

25. Effective tobacco control must also look at measures to prevent people from taking up smoking and noting that many current smokers started smoking before they were 19 years old, supply to minors should be a regulatory focus. Most of the Parties to the FCTC prohibit sales of tobacco products by minors and some even prohibit tobacco sales by minors. Singapore passed a law in November 2017 increasing the **legal minimum age of 18 to purchase tobacco products** in the [Tobacco \(Control of Advertisements and Sale\) \(Amendment\) Bill](#). Starting 1 January 2019 the new legal minimum age to purchase tobacco products in **Singapore will be 19, which will subsequently be raised one year at a time until it is set at 21 in 2021.** The Australian state of Tasmania is also considering increasing the minimum legal age in Tasmania from 18 to 21. The UK Children and Families Act 2014 makes it an offence for an adult to buy tobacco or electronic cigarettes for anyone under 18 (proxy purchasing). The UK also operates **a negative licensing**

scheme for tobacco retailers, which allows Magistrates to impose orders banning sales of tobacco products for up to a year, for persistent flouting of the age of sale law.

I. Electronic Nicotine Delivery Systems and Electronic Non-Nicotine Delivery Systems (ENDS/ENNDS)

1. The regulatory landscape for ENDS/ENNDS (e-cigarettes) is mixed and inconsistent around the world. This reflects the nascent scientific research of the effects of e-cigarettes on health but also the multitude of mixtures and variants of e-cigarette liquids on the market, and unknown health affects of dual use (smoking and e-cigarette), including prevalence. As explained above at Part I, paragraph 4, the WHO FCTC does not have an adopted guideline on e-cigarettes because scientific evidence on which inferences could be drawn about regulating e-cigarettes is not yet available. However, the WHO has made some recommendations for Parties to the FCTC to consider and its report 'A systematic review of health effects of electronic cigarettes' has drawn some useful conclusions to consider, both of which are reproduced at Annex A at the end of this article. This section of the article will look at how states have approached the regulation of e-cigarettes which can be arranged according to those that classify e-cigarettes as a poison (A); medical therapy (B); as part of the tobacco control regime (C); unregulated or mixed regulation; and prohibited (D).

A. E-cigarettes **regulated as a poison**

2. Both Australia and Hong Kong do not have specific regulation concerning e-cigarettes, however, both are in the process of developing specific e-cigarette regulations³³. In Australia **every form of nicotine, except for replacement therapies for smoking cessation and cigarettes, are classed as a poison** and the Therapeutic Goods Administration (TGA) regulates those seeking to sell any such poisons listed on Schedule 6 (Poison) and Schedule 7 (Dangerous Poison)³⁴. Nicotine is currently classed as a Schedule 7 poison and sellers must register with the TGA. In 2017, an applicant made a submission to the TGA to exempt nicotine from Schedule 7 at concentrations of 3.6% or less for self-administration with an e-cigarette for 'tobacco harm reduction' purposes. The [TGA's Expert Panel decided](#) that the current scheduling of nicotine remains appropriate and their decision provides a useful summary of the regulation of nicotine. In the Australian state of Victoria, non-nicotine e-cigarettes may be sold in retail stores so long as the manufacturers do not make 'therapeutic claims', for example claiming to help people quit smoking. Most of Australia's states treat non-nicotine e-cigarettes like tobacco for the purposes of no smoking areas, sales to children and restrictions on advertising and promotion of e-cigarette products³⁵. Australian states, Western Australia and South Australia, prohibit the sale of products that are designed to resemble tobacco products, meaning that it will be against the law to sell many non-nicotine e-cigarettes.

3. Hong Kong's [Pharmacy and Poisons Ordinance](#) (Cap 138) states that any e-cigarettes with nicotine are categorised as pharmaceutical products and must be registered with the Pharmacy and Poisons Board of Hong Kong before sale or distribution. Hong Kong's Smoking (Public Health) Ordinance includes e-cigarettes as smoking and is therefore prohibited from use in no-smoking areas.

C. E-cigarettes **regulated as part of the tobacco control regime**

4. Whether nicotine e-cigarettes in the US should be regulated as tobacco, a drug or a medicinal product has been the subject of many court cases. Since 2016 the issue has now been settled and the US Food and Drug Administration (FDA) **finalised a rule extending tobacco control authority to cover nicotine e-cigarettes known as "covered tobacco product"**. Nicotine e-cigarettes cannot be sold to minors below the age of 18³⁶. FDA regulations cover the manufacture, import, packaging, labeling, advertising, promotion, sale, and distribution of ENDS, including components and parts of ENDS but excluding accessories³⁷. From August 2018 all nicotine e-cigarettes manufactured, packaged, put to sale, offered to sale, distributed, or imported for sale or distribution within the US require a warning label statement: "WARNING: This product contains nicotine. Nicotine is an addictive chemical"³⁸. This required warning statement must also meet certain requirements, with respect to font, text, size, placement and formatting of the warning

statement on the package labels³⁹. Non-nicotine e-cigarettes are not required to have a label. Currently, the US are investigating regulations for non-addictive nicotine levels (see here <https://www.fda.gov/TobaccoProducts/NewsEvents/ucm600955.htm>).

D. E-cigarettes regulated as **prohibited**

5. Singapore has the world's toughest regulation for e-cigarettes as a recent amendment to the Tobacco (Control of Advertisements and Sale) Act **makes it illegal to buy, use and own imitation tobacco products, such as e-cigarettes, the penalty on conviction is a fine not exceeding SG\$2,000**⁴⁰. Previously, it was prohibited to import, distribute, sale or offer for sale any e-cigarette but as of February 2018 so too is possession.

6. In Brazil **the sale, importation and advertising of any kind of electronic cigarette is prohibited**. The Brazilian health and sanitation federal agency, Anvisa, found the current health safety assessments for e-cigarettes insufficient for commercial approval eligibility.

7. Turkey also bans e-cigarettes which is covered as a "tobacco product" regardless of its contents under Law No. 4207 on the Prevention and Control of hazards to Tobacco Products⁴¹. There are no licensed e-cigarettes in Turkey and they are prohibited from distribution in Turkey too.

III. What we missed

1. Noting the array of tobacco control measures and the variety of economic operators from tobacco manufacturers, to e-liquid mixing shops, to the corner shop selling cigarettes, it is important that enforcement powers are robust. State policing efforts around enforcement of non-smoking regulations, toxicity of ingredients and emissions of e-cigarettes, sales to minors and advertising prohibitions in retail shops requires vigilant surveillance, and state authorities need to have appropriate enforcement powers. Our [Handbook: How To Regulate?](#), outlines the pros and cons of general enforcement powers or explicit and detailed inspection and enforcement powers. Where general enforcement powers are provided for in the regulation, it should also explicitly mention the most far reaching measures such as take-down of advertising or on the spot fines. In jurisdictions which require extremely precise and delimited empowerments, regulators might appreciate studying Singapore's [Air Navigation Act 2014](#) which contains comprehensive empowerment at Division 2 and 3. It is worth also looking at Part IV of Singapore's [Tobacco \(Control of Advertisements and Sale\)](#) for the enforcement powers relating to e-cigarette possession (it is illegal to buy, use and own e-cigarettes). Another good example to look at are the enforcement powers of the police and tobacco control officers enforcing no smoking in cars, particularly cars with children⁴². Our howtoregulate article "[Regulating Research and Technology Risks: Part II - Technology Risks](#)" also contains information about empowerments in relation to identified risks at paragraph 10.

2. Policing of tobacco control measures can also include "citizen enforcers" and private, but public utility organisations. Many of the jurisdiction's examined in this howtoregulate article had some form of online complaint mechanism for "citizen enforcers" to report non-compliance with tobacco control regulations. See the examples of Brazil (<http://portal.anvisa.gov.br/denuncias>) and the US (<https://www.fda.gov/TobaccoProducts/PublicHealthScienceResearch/ucm377563.htm>). To encourage more "citizen enforcers" it could be an incentive to offer to the "citizen enforcers" part of the proceeds of the fine collected for non-compliance. Although many of the tobacco control agencies had online complaint forms for non-compliance, there were no whistle-blowing mechanisms. Noting the legal resources of the tobacco industry and their strong interest in keeping tobacco control regulations to a minimum it would be useful to promote whistle-blowing mechanisms, particularly to employees in the tobacco industry and their partners. For more information about whistle-blowing schemes see our howtoregulate article [Whistleblowers: protection, incentives and reporting channels as a safeguard to the public interest](#).

3. Policing by private, but public utility organisations, for example small retailers associations (many cigarettes are purchased from small shops such as 24/7 or petrol stations) or unions (in terms of workplace smoking) or NGOs, such anti-smoking NGOs. In the case of small retailers

associations it might be appropriate to require them to report on compliance of its small retailers members on tobacco control measures around the display of cigarettes, advertising of brands, pricing lists and sales to minors.

4. In addition to the enforcement powers contained in our [Handbook: How To Regulate?](#) it is also recommended that regulators consult the part concerning measures dealing with rogue operators at page 78 for ideas on how to manage mobile e-liquid mixing shops and e-cigarette manufacturers.

This article was written by Valerie Thomas, on behalf of the Regulatory Institute, Brussels and Lisbon.

Links

World Health Organisation,

http://www.who.int/tobacco/industry/product_regulation/BackgroundPapersENDS3_4November-.pdf

World Health Organisation, Global Progress Report on implementation of the WHO Framework Convention on Tobacco Control

http://www.who.int/fctc/reporting/2016_global_progress_report.pdf?ua=1

Australian National Health and Medical Research Council, CEO Statement: Electronic Cigarettes https://www.nhmrc.gov.au/_files_nhmrc/file/publications/17072_nhmrc_-_electronic_cigarettes-web_final.pdf

Australian Council on Smoking Health <https://www.acosh.org/law-policy/>.

Action on Smoking and Health <http://ash.org.uk/home/>

Tobacco Control Laws <https://www.tobaccocontrolaws.org/>

Annex A

WHO Report on Electronic Nicotine Delivery Systems and Electronic Non-Nicotine Delivery Systems (ENDS/ENNDS)

The following is a non-exhaustive list of options that Parties might consider in accordance with their national law, in order to achieve the ENDS/ENNDS objectives set out in the COP 6 decision on ENDS/ENNDS.

Objective: prevent the initiation of ENDS/ENNDS by non-smokers and youth with special attention to vulnerable groups.

Although the debate about whether the use of ENDS/ENNDS is a gateway to smoking is unresolved, preventing this eventuality requires making the initiation and persistence of smoking as difficult as possible. Parties that have not banned the importation, sale, and distribution of ENDS/ENNDS may consider the following options:

- a. Banning the sale and distribution of ENDS/ENNDS to minors;
- b. Banning the possession of ENDS/ENNDS by minors;
- c. Banning or restricting advertising, promotion and sponsorship of ENDS/ENNDS (see FCTC/COP/6/10 Rev.1);
- d. Taxing ENDS/ENNDS at a level that makes the devices and e-liquids unaffordable to minors in order to deter its use in this age group. In parallel, combustible tobacco products should be taxed at a higher level than ENDS/ENNDS to deter initiation and reduce regression to smoking;
- e. Banning or restricting the use of flavours that appeal to minors;
- f. Regulating places, density and channels of sales; and
- g. Taking measures to combat illicit trade in ENDS/ENNDS.

Objective: minimise as far as possible potential health risks to ENDS/ENNDS users and protect non-users from exposure to their emissions.

a. Parties that have not banned the importation, sale, and distribution of ENDS/ENNDS may consider the following options to minimize health risks to users:

- i. Testing heated and inhaled flavourants used in the e-liquids for safety, and banning or restricting

the amount of those found to be of serious toxicological concern such as diacetyl, acetyl propionyl, cinnamaldehydes or benzaldehyde;

- ii. Requiring the use of ingredients that are not a risk to health and are, when allowed, of the highest purity;
- iii. Regulating electrical and fire safety standards of ENDS/ENNDS devices;
- iv. Regulating the need for manufacturers to disclose product content to government;
- v. Regulating appropriate labelling of devices and e-liquids;
- vi. Requiring manufacturers to monitor and report adverse effects; and
- vii. Providing for the removal of products that do not comply with regulations.

b. Parties that have not banned the importation, sale, and distribution of ENDS/ENNDS may consider the following options to minimise health risks to non-users:

- i. Prohibiting by law the use of ENDS/ENNDS in indoor spaces or at least where smoking is not permitted;
- ii. Requiring health warnings about potential health risks deriving from their use. Health warnings may additionally inform the public about the addictive nature of nicotine in ENDS; and
- iii. Reducing the risk of accidental acute nicotine intoxication by
 - a) requiring tamper evident/child resistant packaging for e-liquids and leak-proof containers for devices and e-liquids and
 - b) limiting the nicotine concentration and total nicotine amount in devices and e-liquids.

Objective: prevention of unproven health claims being made about ENDS/ENNDS.

Parties that have not banned the importation, sale, and distribution of ENDS/ENNDS may consider the following options:

- a. Prohibiting implicit or explicit claims about the effectiveness of ENDS/ENNDS as smoking cessation aids unless a specialized governmental agency has approved them;
- b. Prohibiting implicit or explicit claims that ENDS/ENNDS are innocuous or that ENDS are not addictive; and
- c. Prohibiting implicit or explicit claims about the comparative safety or addictiveness of ENDS/ENNDS with respect to any product unless these have been approved by a specialised governmental agency.

Objective: protect tobacco control activities from all commercial and other vested interests related to ENDS/ENNDS, including interests of the tobacco industry.

Parties, including those that have banned the importation, sale, and distribution of ENDS/ENNDS, may consider the following options:

- a. Raising awareness about potential industry interference with Parties' tobacco control policies;
- b. Establishing measures to limit interactions with the industry and to ensure transparency in those interactions that do take place;
- c. Rejecting partnerships with the industry;
- d. Taking measures to prevent conflicts of interest for government officials and employees;
- e. Requiring that information provided by the industry be transparent and accurate;
- f. Banning activities described as "socially responsible" by the industry, including but not limited to activities described as "corporate social responsibility";
- g. Refusing to give preferential treatment to industry; and
- h. Treating State-owned industry in the same way as any other industry

WHO Report 'A systematic review of health effects of electronic cigarettes'

These are the conclusions drawn from this report:

1. Even though no firm conclusions can be drawn on the safety of e-cigarettes there is an increasing body of evidence indicating harm.
2. Due to the many methodological problems, the many studies with severe conflicts of interest, the inconsistencies and contradictions in results, the relatively few highquality studies, the rapidly changing designs of the product and the lack of longterm follow-up, it seems very premature to perform calculations for how harmful vaping is compared with smoking, and much is still left to

subjective interpretation.

3. It is not meaningful to speak of risk of vaping of e-cigarettes as risk of one product, as the risk seems to depend not only on the brand and batch, but also on, for example, the preferred flavour, the heating of the e-cigarette, the vaporizer, how dirty or worn the e-cigarette is, the method of vaping, and factors still unknown.
4. In a simple product-to-product comparison most e-cigarettes are probably less, and some products may even be much less, harmful than conventional cigarettes, but as the large majority of e-cigarette users continue to smoke, the health risks of dual use must be taken into account in assessment of the harm of vaping.
5. We have almost no evidence on the health effects of dual use of e-cigarettes and conventional cigarettes.
6. For ex-smokers and never smokers, use of e-cigarettes will increase the risk of harm on health.
7. Negative health effects should be expected from the pulmonary system but adverse effects from (for example) the cardiovascular system and a carcinogenic effect cannot be ruled out either.
8. E-cigarettes are highly addictive and there is insufficient evidence on the safety of long-term use of nicotine.
9. Comparing risk of vaping with the risk of (for example) drinking coffee is misleading.
10. Systematic high-quality research is urgently needed, especially on health effects of dual use.

- 1 <http://apps.who.int/iris/bitstream/10665/255561/1/WHO-NMH-PND-17.2-eng.pdf?ua=1>
- 2 Ibid.
- 3 http://www.who.int/fctc/treaty_instruments/Guidelines_Article_5_3_English.pdf?ua=1.
- 4 http://www.who.int/fctc/treaty_instruments/Guidelines_Article_6_English.pdf?ua=1.
- 5 http://www.who.int/fctc/treaty_instruments/adopted/Guidelines_Article_8_English.pdf?ua=1.
- 6 http://www.who.int/fctc/treaty_instruments/guidelines_articles_9_10_2017_english.pdf?ua=1.
- 7 http://www.who.int/fctc/treaty_instruments/adopted/Guidelines_Article_11_English.pdf?ua=1.
- 8 http://www.who.int/fctc/treaty_instruments/adopted/article_12/en/.
- 9 http://www.who.int/fctc/treaty_instruments/adopted/Guidelines_Article_13_English.pdf?ua=1.
- 10 http://www.who.int/fctc/treaty_instruments/adopted/Guidelines_Article_14_English.pdf?ua=1.
- 11 http://www.who.int/fctc/treaty_instruments/Recommendations_Articles_17_18_English.pdf?ua=1.
- 12 World Health Organisation, "Electronic Nicotine Delivery Systems and Electronic Non-Nicotine Delivery Systems (ENDS/ENNDS)" WHO Framework Convention on Tobacco Control, Geneva, 2016, http://www.who.int/fctc/cop/cop7/FCTC_COP_7_11_EN.pdf?ua=1.
- 13 WHO Report p. 4 http://www.who.int/fctc/cop/cop7/FCTC_COP_7_11_EN.pdf?ua=1.
- 14 WHO Guidelines for implementation of Article 5.3 of the WHO Framework Convention on Tobacco Control "on the protection of public health policies with respect to tobacco control from commercial and other vested interests of the tobacco industry", p. 1, http://www.who.int/fctc/treaty_instruments/Guidelines_Article_5_3_English.pdf?ua=1.
- 15 Ibid.
- 16 Transparency International, Access Info Europe, Sunlight Foundation and Open Knowledge, "International Standards for Lobbying Regulation: towards greater transparency, integrity and participation", p. 3, <http://lobbyingtransparency.net/lobbyingtransparency.pdf>.
- 17 Canada Office of the Commissioner of Lobbying of Canada https://lobbycanada.gc.ca/eic/site/012.nsf/eng/h_00000.html. UK Office of the Registrar of Consultant Lobbyists <http://registrarofconsultantlobbyists.org.uk/#>.
- 18 WHO Technical manual on tobacco tax administration, http://www.who.int/tobacco/publications/tax_administration/en/.
- 19 Hitchick, M., *The Guardian*, "Australian smokers to pay more than \$45 for a packet of cigarettes from 2020", 3 May 2016, <https://www.theguardian.com/australia-news/2016/may/03/smokers-to-pay-more-than-45-for-a-packet-of-cigarettes-from-2020>.
- 20 Ibid.
- 21 World Economic Forum, "What the Philippines can teach us about tobacco taxation", 10 Jul 2015, <https://www.weforum.org/agenda/2015/07/what-the-philippines-can-teach-us-about-tobacco-taxation/>.
- 22 Jurado, F., *NTRC Tax Research Journal*, "An Assessment of Republic Act (RA) No. 10351 or the Sin Tax Reform Law", Vol. XXVI.5 Sept-Oct 2014, <http://www.ntrc.gov.ph/images/journal/j20140910b.pdf>.
- 23 <https://www.fda.gov/TobaccoProducts/Labeling/RulesRegulationsGuidance/ucm263053.htm>.
- 24 <https://www.fda.gov/TobaccoProducts/NewsEvents/ucm600955.htm>.
- 25 Forster, K., *The Independent*, "World's ugliest colour used on cigarette packets to put smokers off", 11 June 2016, <http://www.independent.co.uk/news/world/australasia/worlds-ugliest-colour-revealed-pantone-448c-a7076446.html>.
- 26 https://www.moh.gov.sg/content/moh_web/home/pressRoom/pressRoomItemRelease/2018/public-consultation-on-standardised-packaging-and-enlarged-graph.html.
- 27 Somogyi, M., Evaluation of the Smoking Prevention Program in Kindergartens, 2003 http://www.dohanyzasviszszoritasa.hu/pdf/kindergarten_evaluation_english_somogyi_2003.pdf.
- 28 http://www.mohw.go.kr/react/al/sal0301vw.jsp?PAR_MENU_ID=04&MENU_ID=0403&CONT_SEQ=327602&page=1
- 29 Global Adult Tobacco Surveillance System, there is a 13.4% relative decrease on tobacco use, <http://gatsatlas.org/pdf/mobile/index.html#p=90>.
- 30 <http://partnerships.ifpma.org/partnership/tobacco-free-youth-campaign>
- 31 Section 9A of the Tobacco (Control of Advertisements and Sale) Act.
- 32 <http://www.dcta-global.com/our-mission.html>.
- 33 Australia has a Parliamentary Inquiry into the Use and Marketing of Electronic Cigarettes and Personal Vaporisers in Australia, which concluded public hearings in October 2017, https://www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/House/Health_Aged_Care_and_Sport/ElectronicCigarettes. Hong Kong announced in December 2017 that it will strengthen the regulatory framework for e-cigarettes and will report to the Legislative Council on the issue within the legislative year http://www.news.gov.hk/en/categories/health/html/2017/12/20171201_112737.shtml.
- 34 The Australian legislation under which the scheduling framework operates is the Therapeutic Goods Act 1989, <https://www.legislation.gov.au/Details/C2017C00226>. The Schedules are published in the Poisons Standard and are given legal effect through the state and territory legislation, <https://www.tga.gov.au/scheduling-basics>. The current Australian Poison Standard can be found here <https://www.legislation.gov.au/Details/F2018L00168>.

- 35 See Victoria's reforms <https://www2.health.vic.gov.au/public-health/tobacco-reform>.
- 36 <https://www.fda.gov/TobaccoProducts/GuidanceComplianceRegulatoryInformation/Retail/ucm205021.htm#ecig>.
- 37 <https://www.fda.gov/TobaccoProducts/Labeling/ProductsIngredientsComponents/ucm456610.htm>.
- 38 <https://www.fda.gov/TobaccoProducts/Labeling/Labeling/ucm524470.htm>.
- 39 US Code of Federal Regulations Title 21 – Food and Drugs, Part 1143.3(a)(2)
<https://www.accessdata.fda.gov/scripts/cdrh/cfdocs/cfcfr/CFRSearch.cfm?fr=1143.3>
- 40 http://www.hsa.gov.sg/content/hsa/en/Health_Products_Regulation/Tobacco_Control/Overview/Tobacco_Legislation/Prohibition_on_Certain_Products.html.
- 41 <https://havanikoru.org.tr/tutun-hakkinda/elektronik-sigara-e-sigara.html>.
- 42 https://www.acosh.org/law-policy/australian-tobacco-control-legislation/#Smoke_free_cars.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Schwyz

Abkürzung der Firma / Organisation : LLSZ

Adresse : Bahnhofstrasse 29

Kontaktperson : Marcello Baumann

Telefon : 041 419 33 41

E-Mail : m.baumann@lungenligaschwyz.ch

Datum : 14. Februar 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Entwurf Tabakproduktegesetz	10
Unser Fazit	29
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Im Vorschlag bestehen gravierende Lücken. Es sind umfassende Änderungen/Ergänzungen notwendig, um die gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Schäden einzudämmen, sowie den Jugendschutz zu gewährleisten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen.</p> <p>Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.Fehler! Verweisquelle	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verstoss droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>werden.</p>	<p>Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden</p>	

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Fehler!	1.6.1	Recht der Nachbarstaaten

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

gefunden werden.		
-------------------------	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.		

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, sollten E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <p>a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten;</p> <p>b. (streichen)</p> <p>c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden</p>	4	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>werden.</p>			<p>werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>5</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	6	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	7	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	9	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	10	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	11	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	11	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	11a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretten Schmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	12	2	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>13</p>		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>14</p>		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen; d. Warnungen für Risikogruppen; e. mögliche schädliche Auswirkungen; f. Suchtpotenzial und Toxizität;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	17a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	19			<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	20a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	21			<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	22	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	23	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	25	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	25a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	26	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	26a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	27		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	28	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	34	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	34	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	40		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

werden.				<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	42	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Anhang 1			streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.				

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Verbraucherschutz
CH - 3003 Bern
Switzerland
By email: tabakprodukte@bag.admin.ch

23 March 2018

Zweiter Vorentwurf zum Tabakproduktegesetz / Second preliminary draft Tobacco Products Act

We write as eighteen experts in the field of tobacco control and public health. We wish to provide some brief comments on the second preliminary draft Tobacco Products Act¹, which is currently open for consultation. We welcome the proposed legalization of trade in alternative products such as e-cigarettes and snus and specific regulation of these products. This will greatly expand the lawful opportunities for smokers to quit smoking. Our focus in this letter is the intention to permit the marketing of oral tobacco in Switzerland. We welcome this proposal and regard it as a valuable departure from the European Union's ethically and scientifically unjustified ban on oral tobacco.

E-cigarettes and vapour products

The case for permitting and regulating e-cigarettes has been made extensively. We recommend three key evidence and policy reviews: Public Health England²; the Royal College of Physicians (London)³ and the U.S. National Academies of Science, Engineering and Medicine⁴. Each of these reports combined with the rapid declines in adult and teenage smoking in the United Kingdom and United States make a powerful case for allowing consumers to access a regulated low-risk alternative to cigarettes as a harm reduction strategy for those who cannot or do not wish to quit use of nicotine. There appear to be few if any material negative consequences.

Oral tobacco and snus

Where oral tobacco is available in Europe, it has had a highly beneficial effect on health by displacing smoking with a much lower risk product. We provide a brief review of public health data before looking at the experience of oral tobacco in several countries.

1. Oral tobacco is much less harmful than smoking

The Federal Bureau of Public Health acknowledged that the risks of oral tobacco would be lower, but raised concerns about residual risks. This is a legitimate concern, but what matters is the approximate *magnitude* of such residual risks. Because there is no combustion and therefore no harmful products of combustion, prolonged regular snus use is *much less harmful* than cigarette smoking. There is extensive epidemiology that demonstrates that compared to smoking, snus poses

¹ Federal Office of Public Health (BAG) Second preliminary draft Tobacco Products Act, Switzerland, 8 December 2017 [\[link\]](#)

² McNeill A, Brose LS, Calder R, Bauld L & Robson D. Evidence review of e-cigarettes and heated tobacco products 2018. A report commissioned by Public Health England. London: Public Health England. 6 February 2018 [\[link\]](#) [\[Press release\]](#)

³ Tobacco Advisory Group, Royal College of Physicians (London), *Nicotine without smoke: tobacco harm reduction*. 28 April 2016 [\[link\]](#)

⁴ National Academies of Science, Engineering and Medicine (US). *The Public Health Consequences of E-cigarettes*. Washington DC. January 2018. [\[link\]](#)

far lower risk (if any) of all forms of cancer, including oral cancer⁵ and pancreatic cancer⁶. There are minor risks associated with nicotine exposure and these apply to oral tobacco use. However, i nicotine exposure through use of nicotine replacement therapy (NRT) is permitted for adolescents from age twelve and for pregnant women in the UK because nicotine poses only a small and weakly-established risk compared to smoking and because NRT use can prevent smoking.

On the basis of a thorough review of the available epidemiology, it is likely that the risks of snus use are close to negligible and no more than 1% of the risks of smoking^{7 8}.

I concluded that snus use is clearly much safer than smoking, and that any effects of snus use on the risk of cancer or [circulatory disease], if they exist, are probably no more than 1% of that of smoking. I also noted that switching to using snus should improve the health prospects of those smokers unable or unwilling to relinquish nicotine, and that there is no good evidence that introducing snus into a population would encourage smoking initiation or discourage cessation.

2. Oral tobacco has had a highly beneficial public health impact

The Federal Bureau of Public Health (BAG) also expressed concerns that oral tobacco availability may lead to more tobacco use, not less. Again, there is a theoretical possibility that this could happen, but there is no evidence to support that concern and considerable evidence that the opposite effect is more likely – a displacement of smoking.

3. Sweden

There is clear data showing the patterns of snus in Europe use result in lower burdens of smoking-related cancer and cardiovascular disease, most notably in Sweden. Where available, snus has displaced smoking – both by increased smoking cessation and reduced smoking initiation - leading to significant population health improvements^{9 10}. According to the pan-European Eurobarometer survey, this effect is large. Sweden has by far the lowest rate of smoking in the European Union with an adult smoking prevalence of 7 percent compared to the EU-28 average of 26 percent and 17 percent in the UK, as measured in this survey¹¹. In Northern parts of Sweden, smoking has almost been completely displaced by snus use¹² and it is likely that some who would otherwise have become smokers use snus from the outset.

⁵ Rodu B, Jansson C. Smokeless tobacco and oral cancer: a review of the risks and determinants. *Crit Rev Oral Biol Med*. 2004 Sep 1;15(5):252–63. [\[link\]](#)

⁶ Araghi M, Galanti M, Lundberg M, Lager A, Engström G, et. al. Use of moist oral snuff (snus) and pancreatic cancer: Pooled analysis of nine prospective observational studies, *Int J Cancer*, 9 May 2017[Epub ahead of print] [\[link\]](#)

⁷ Lee PN. Summary of the epidemiological evidence relating snus to health. *Regul Toxicol Pharmacol*. 2011;59(2). [\[link\]](#)

⁸ Lee PN. Epidemiological evidence relating snus to health - an updated review based on recent publications. *Harm Reduct J*. England; 2013;10(1):36. [\[link\]](#)

⁹ Ramström L, Borland R, Wikmans T. Patterns of Smoking and Snus Use in Sweden: Implications for Public Health. *Int J Environ Res Public Health*. Multidisciplinary Digital Publishing Institute (MDPI); 2016 Nov 9;13(11). [\[link\]](#)

¹⁰ Foulds J, Ramstrom L, Burke M, Fagerström K. Effect of smokeless tobacco (snus) on smoking and public health in Sweden. *Tob Control*. 2003 Dec;12(4):349–59. [\[link\]](#)

¹¹ European Commission. Eurobarometer Special Survey 458: Attitudes of Europeans towards Tobacco and Electronic Cigarettes. 2017. Fieldwork March 2017. Published May 2017 [\[link\]](#)

¹² Stegmayr B, Eliasson M, Rodu B. The decline of smoking in northern Sweden. *Scand J Public Health*. 2005 Jan;33(4):321–4; 243. [\[link\]](#)

4. Norway

These positive effects are not confined to Sweden. Norway has also benefitted from reduced smoking rates¹³ by remaining outside the European Union and securing an exemption from the snus prohibition in its European Economic Area agreement. Snus use appears to be displacing smoking at all ranges in the Norwegian population, but the effect is especially pronounced in young adults, where smoking among under-25s has fallen to *one percent* among women and *five percent* among young men. These are very low levels by any standard.

Smoking and snus use in Norway 2008 - 2017



Source: Statistics Norway¹⁴

¹³ Lund I, Lund KE. How has the availability of snus influenced cigarette smoking in Norway? *Int J Environ Res Public Health*. 2014 Nov 13;11(11):11705–17. [\[link\]](#)

¹⁴ Statistics Norway, *Smoking Habits*, 18 January 2018 - overview [\[link\]](#) – in depth [\[link\]](#)

The charts show that smoking can approach very low levels with alternative nicotine products, and not just in Sweden – the 2017 EU average for adult daily smoking is 24 percent¹⁵. The charts also show significant change over a relatively short period – suggesting changes *within* the pattern of use of nicotine products may be more rapid than between nicotine use and complete cessation. Snus in Scandinavia and Nordics provides a ‘proof of concept’ for tobacco harm reduction, but in other countries it may be different products that provide the beneficial effects. The policy imperative is to have the availability of as many of the alternatives to smoking as possible.

5. Finland

In contrast, when Finland joined the European Union in 1994, the snus ban was imposed and the rate of decline in Finnish smoking slowed. Finland provides a cautionary message about the harmful impact of banning safer alternatives to smoking. It has been estimated that Finland has a materially higher smoking rate as a result, and hence higher rates of disease and premature death than would otherwise have been the case¹⁶:

In the post-ban period, smoking was 3.47 percentage points higher in Finland relative to what it would have been in the absence of the ban.

It is important to recognize at least the possibility that there can be harmful effects arising from denying smoker access to much lower risk alternatives to smoking. While there may be concerns raised about snus or e-cigarettes, policymakers should also have concerns about not allowing these products on to the market or imposing excessive restrictions on them. The precautionary principle demands consideration of the impacts of both non-intervention and intervention.

6. United States

In 2015, the Food and Drug Administration of the United States evaluated eight Swedish Match snus products through its arduous ‘Pre-market Tobacco Application’ (PMTA) process, and concluded that the products are “*appropriate for the protection of public health*”¹⁷:

Under the PMTA pathway, manufacturers must demonstrate to the agency, among other things, that marketing of the new tobacco product would be appropriate for the protection of the public health. That standard requires the FDA to consider the risks and benefits to the population as a whole, including users and non-users of tobacco products.

7. The European Union

The import, manufacture and sale of oral tobacco is prohibited in the European Union under the 2014 Tobacco Products Directive¹⁸. The case for lifting the ban on snus has been set out by the

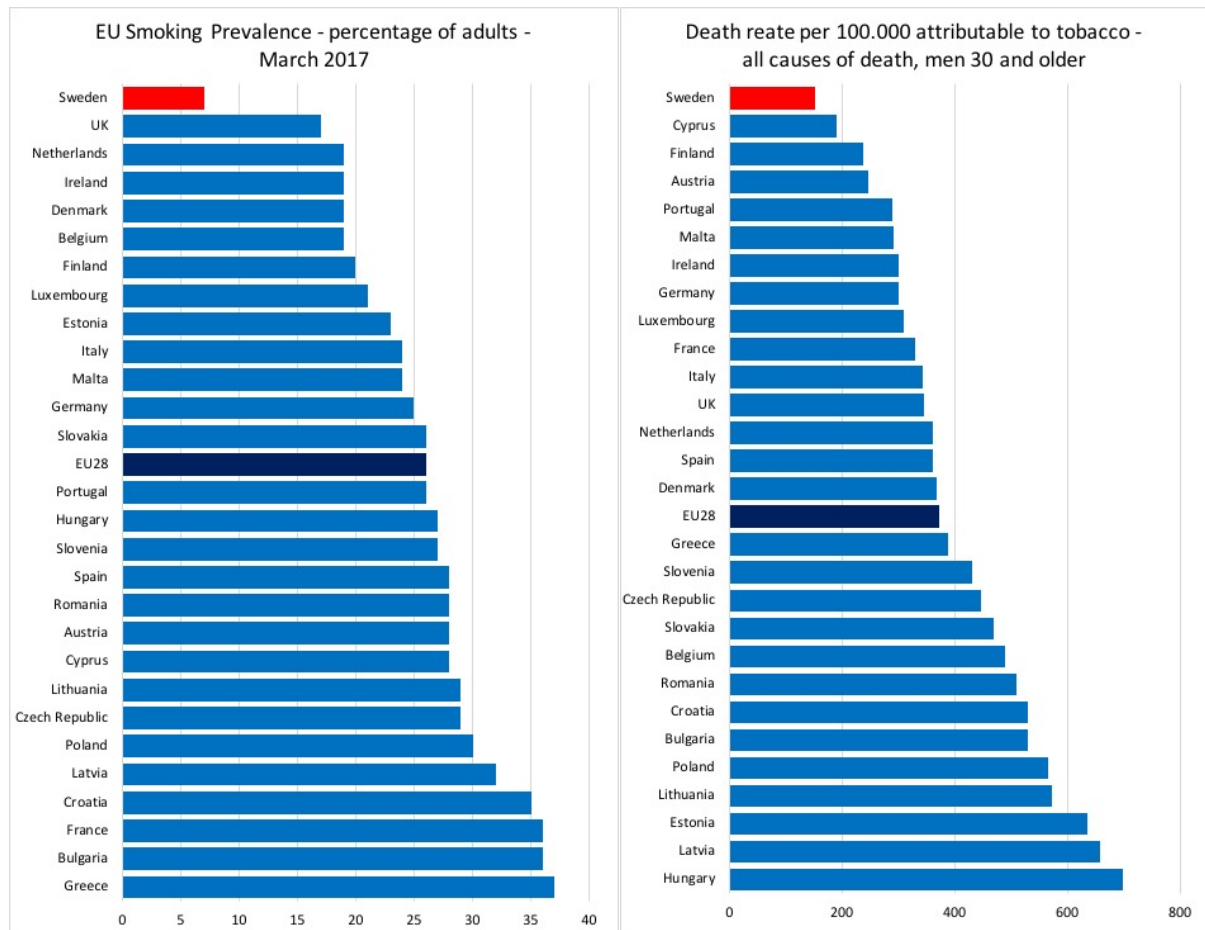
¹⁵ European Commission. Eurobarometer Special Survey 458: Attitudes of Europeans towards Tobacco and Electronic Cigarettes. 2017. Fieldwork March 2017. Published May 2017 [\[link\]](#)

¹⁶ Maki J. The incentives created by a harm reduction approach to smoking cessation: Snus and smoking in Sweden and Finland. *Int J Drug Policy*. Netherlands; 17 June 2014;26(6):569–74. [\[link\]](#) and Rodu B. The Swedish Snus Experience Isn’t Finished. Tobacco Truth blog. 24 September 2014 [\[link\]](#)

¹⁷ U.S. FDA, FDA issues first product marketing orders through premarket tobacco application pathway, 10 November 2015 [\[link\]](#)

¹⁸ The ban was introduced in 1992, and reaffirmed in Article 17 of the Tobacco Products Directive 2014/40/EU of April 2014 [\[link\]](#)

expert community in numerous communications: to the European Commission in May 2011¹⁹; to the Government of Sweden and European Council in February 2013²⁰; to the European Parliament in September 2013²¹ to UK government in October 2013²² and to the Directorate General For Better Regulation in June 2017²³ arguing that the European Union prohibition of snus is unjustified and damaging and should be lifted. A detailed critique of the Commission’s proposal to retain this prohibition was provided to the Commission and widely shared in March 2013²⁴. There is no equivalent body of argument that supports the case for the prohibition. The EU ban on oral tobacco is deeply irrational, banning the product that is both responsible for Sweden’s anomalously low smoking prevalence and tobacco-related mortality – see charts below.



Source: Eurobarometer, 2017²⁵

Source: WHO & Ramström L. ²⁶

¹⁹ Letter to Commissioner Dalli: Advancement of the scientific basis for the EU TPD, May 2011 [\[link\]](#)
²⁰ Letter to Maria Larsson, Minister for Health, Government of Sweden 15 February 2103 [\[link\]](#) copied to Working Party on Public Health - Health Attachés, Brussels on 15 February 2013 [\[link\]](#)
²¹ Letter to Martin Schulz, President of the European Parliament, copied to MEPs 23 September 2013 [\[link\]](#)
²² Letter to Rt. Hon. Jeremy Hunt MP, Secretary of State for Health (UK/England), 7 October 2013. [\[link\]](#)
²³ Letter to Frans Timmermans, Lifting the unjustified European Union ban on oral tobacco or “snus” in the light of ongoing legal action, 1 June 2017 [\[link\]](#)
²⁴ Bates CD, Ramström L. Proposed revision to the Tobacco Products Directive: a critique of the scientific reasoning supporting the proposed measures relating to oral tobacco , 18 March 2013 [\[link\]](#) and Covering letter to Commissioner Borg 18 March 2013 [\[link\]](#)
²⁵ European Commission. Eurobarometer Special Survey 458: Attitudes of Europeans towards Tobacco and Electronic Cigarettes. 2017. Fieldwork March 2017. Published May 2017 [\[link\]](#)
²⁶ World Health Organisation, WHO global report: mortality attributable to tobacco, 2012 [\[link\]](#) data extracted by Lars Ramström, Global Forum for Nicotine, 2017 [\[link\]](#)

The current challenge to the legality of this European Union prohibition (European Court of Justice case C-151/17²⁷) is based on the violation of the principle of proportionality and principle of equal treatment and non-discrimination and the violation of human rights. We can see no ethical justification for denying a smoker an alternative product that is much lower risk than cigarettes and has proved successful in reducing smoking at a population level.

The government of Switzerland would be right to avoid the mistakes made in the European Union over many years and to allow oral tobacco products onto the market to compete with cigarettes.

We believe the approach proposed approach is well founded in science, ethics, public health and law.

We hope these views are useful.

Your sincerely,

Professor Frank Baeyens
Faculty of Psychology and Educational
Sciences
KU Leuven
Belgium

Clive D. Bates
Director, Counterfactual
Former Director, Action on Smoking and
Health (UK)
London
United Kingdom

Professor Pierre Bartsch
Hon. Professor of Pneumology
University of Liège
Belgium

Professor Ron Borland PhD, FASSA
Nigel Gray Distinguished Fellow in Cancer
Prevention,
The Cancer Council Victoria
Australia

Professor Karl Fagerström Ph.D.
Professor Psychology, Emeritus
Sweden

Dr. Konstantinos Farsalinos, MD, MPH
Onassis Cardiac Surgery Center
University of Patras
National School of Public Health,
Greece

Professor Peter Hajek
Wolfson Institute of Preventive Medicine
Queen Mary University of London
United Kingdom

Professor Martin Jarvis
Emeritus Professor of Health Psychology
Department of Behavioural Science
and Health
University College London
United Kingdom

Professor Lynn T. Kozlowski, Ph.D.
Professor of Community Health and
Health Behavior
University at Buffalo, The State University
of New York
United States

/continued

²⁷ Court of Justice of the European Union, Case C-151/17 24 March 2017 [\[link\]](#)

Leon Kośmider, PhD

Virginia Commonwealth University
Bioanalytical Laboratory within
Department of Pharmaceutics,
School of Pharmacy
Center for the Study of Tobacco Products
Richmond
United States

Jacques Le Houezec, PhD

Independent consultant in Public Health &
Tobacco dependence - Smoking Cessation
Specialist
Honorary Clinical Associate Professor, UK
Centre for Tobacco and Alcohol Studies,
School of Medicine, University of
Nottingham, UK.

Karl E Lund, PhD

Senior Researcher
Norwegian Institute of Public Health
Norway

Professor Bernd Mayer, PhD

Professor & Chair
Department of Pharmacology and
Toxicology
University of Graz
Austria

Professor Riccardo Polosa, MD

Professor of Internal Medicine
Università degli Studi di Catania,
Italy

Lars Ramström

Director
Institute for Tobacco Studies
Sweden

Professor Andrzej Sobczak

Head of Department of General and
Inorganic Chemistry
Medica University of Silesia
Poland

Professor Gerry V Stimson

Emeritus Professor Imperial College
London
Honorary Professor London School of
Hygiene and Tropical Medicine
United Kingdom

David Sweanor JD

Chair of the Advisory Board,
Centre for Health Law, Policy and Ethics,
University of Ottawa
Canada

Stellungnahme der Perspektive Thurgau

Name / Firma / Organisation : Perspektive Thurgau, Fachorganisation des Gemeindezweckverbandes Gesundheitsförderung, Prävention, Beratung Thurgau

Abkürzung der Firma / Organisation : Perspektive Thurgau, PTG

Adresse : Schützenstrasse 15, Postfach 297, 8570 Weinfelden, www.perspektive-tg.ch

Kontaktperson : Esther Hanselmann

Telefon : 071 626 02 02

E-Mail : e.hanselmann@perspektive-tg.ch

Datum : 19.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	8
Unser Fazit	26

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Perspektive Thurgau	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
Perspektive Thurgau	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Wichtig ist, dass dieses Verbot ebenso für E-Zigaretten ohne Nikotin und die anderen im Gesetz aufgeführten Produkte gilt. Diese könnten sonst dazu benutzt werden, um indirekt weiterhin Werbung für das Rauchen zu machen. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
Perspektive Thurgau	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe ergänzt werden mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoß droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten sowohl mit Nikotin als auch ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in neutralen Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestaltet, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukts Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
Perspektive Thurgau	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme zum der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamtoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
Perspektive Thurgau	1.6.1	<p>Recht der Nachbarstaaten</p> <p>Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sind in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit Längerem viel weiter gehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
Perspektive Thurgau	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
Perspektive Thurgau	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums, von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist den meisten Publikationen, im Kino und am</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		<p>Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
--	--	---

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Perspektive Thurgau	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
Perspektive Thurgau	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Um den Einstieg von Kindern und Jugendlichen in den Tabak- und Nikotinkonsum zu verhindern, reicht es nicht, wenn lediglich einige wenige Bestimmungen auch auf E-Zigaretten ohne Nikotin angewendet werden. Selbst im Falle, dass E-Zigaretten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher kaum gesundheitlich bedenkliche Stoffe freisetzen sollten (Datenreihen fehlen hierzu noch), besteht die Gefahr, dass deren Gebrauch die Schwelle zum Einstieg in den Tabak- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen fördert (Nachahmung rauchähnliche Handlung).</p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigarette tragen.</p>
Perspektive Thurgau	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selber anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selber herstellen oder verarbeiten; b. (streichen) c. Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.
Perspektive Thurgau	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
Perspektive Thurgau	4	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Täuschungsschutz hat bei Tabakprodukten, für deren Konsum kein gesundheitsverträglicher Grenzwert gesetzt werden kann, besondere Bedeutung.</p> <p>Damit der Täuschungsschutz nicht umgangen werden kann, braucht es zwingend ein umfassendes Vermarktungsverbot (s. Vorschläge Kapitel 4). Neutrale Tabakverpackungen tragen besonders wirksam zum Täuschungsschutz bei.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Aufmachung, die Kennzeichnung und die Verpackung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten sowie die Werbung für diese Produkte dürfen die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>
Perspektive Thurgau	5	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden; b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.
Perspektive Thurgau	5	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Nachfüllflüssigkeit, die in nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und in Tabakprodukten zum Erhitzen verwendet wird, muss zudem die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Sie muss von hoher Reinheit sein.</p> <p>b. Ausser bei Nikotin darf sie weder in erhitzter noch in nicht erhitzter Form ein Risiko für die Gesundheit darstellen.</p>
Perspektive Thurgau	5a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
Perspektive Thurgau	6	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>nikotinfreien elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern sind verboten.</p>
Perspektive Thurgau	6	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
Perspektive Thurgau	7	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden, dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
Perspektive Thurgau	8	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				haben.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	8	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
Perspektive Thurgau	9	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Alle Verpackungen von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten müssen bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Sachbezeichnung nach Artikel 10; b. die Firmenbezeichnung oder die von der Oberzolldirektion zugeteilte Reversnummer des inländischen Herstellers oder des Importeurs nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969 ; c. das Produktionsland, sofern dieses nicht aus der Angabe nach Buchstabe c ersichtlich ist; d. die Warnhinweise nach Artikel 12 und 13.
Perspektive Thurgau	10	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Sachbezeichnung der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten hat der Natur, der Art, der Gattung und der Beschaffenheit des Produkts zu entsprechen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>11</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die folgenden Angaben sind auf der Verpackung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bzw. auf dem Produkt selbst verboten:</p> <p>a. Angaben, Marken und figurative Zeichen, die den Eindruck erwecken, dass ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als andere, wie «leicht», «mild», «ökologisch», «natürlich» oder «ohne Zusatzstoffe»;</p> <p>b. der Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt der Emissionen des Produkts.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>11</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Hinweise auf eine krankheitsheilende, -lindernde oder -verhütende Wirkung von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten auf der Verpackung bzw. auf dem Produkt sind verboten.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>11a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>12</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können. <p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und</i></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><i>Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
Perspektive Thurgau	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>d. (neu) für die nikotinfreien elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
Perspektive Thurgau	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
Perspektive Thurgau	15		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Behälter mit nikotinhaltenen oder nikotinfreien Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. kindersicher sein; b. bruchsicher sein; c. über einen auslauffreien Mechanismus für die Nachfüllung verfügen.
Perspektive Thurgau	16	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung von nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und von Tabakprodukten zum Erhitzen muss eine Produktinformation mit den folgenden Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt; b. den Hinweis, dass das Produkt nicht für den Gebrauch durch Minderjährige und Nichtraucher empfohlen wird; c. Kontraindikationen;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>d. Warnungen für Risikogruppen;</p> <p>e. mögliche schädliche Auswirkungen;</p> <p>f. Suchtpotenzial und Toxizität;</p> <p>g. Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs.</p>
Perspektive Thurgau	17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden.</p> <p>Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <p>a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein,</p> <p>b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden.</p> <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>17a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jugendliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>17b</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p> <p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabaksponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
Perspektive Thurgau	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
Perspektive Thurgau	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
Perspektive Thurgau	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
Perspektive Thurgau	21		<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>22</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>23</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, ist hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zur Selbstkontrolle verpflichtet.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>25</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG die Zusammensetzung der Produkte melden, die er oder sie auf dem Markt bereitstellt. Für Zigaretten muss er oder sie zusätzlich die Emissionen der Produkte melden.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>25a</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
Perspektive Thurgau	26	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Wer feststellt, dass von ihm auf dem Markt bereitgestellte Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten eine Gefahr für die Gesundheit nach Artikel 5 darstellen, muss sicherstellen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten möglichst wenig geschädigt werden, namentlich indem er die Produkte zurücknimmt oder zurückruft.</p>
Perspektive Thurgau	26a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen oder nikotinfreien Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>27</p>		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat kann zur Verhinderung der gewerbsmässigen Einfuhr die Menge an Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten festlegen, die eine Konsumentin oder ein Konsument zum Eigengebrauch einführen darf.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>28</p>	<p>2</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Er überwacht die Tabakprodukte und die nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten bei ihrer Einfuhr.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>34</p>	<p>1</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die zuständigen Behörden von Bund und Kantonen informieren die Öffentlichkeit über bekannte oder vermutete Gesundheitsrisiken der Tabakprodukte und der nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten.</p>
<p>Perspektive Thurgau</p>	<p>34</p>	<p>3</p>	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p>Durch Fehlinformationen der Tabakindustrie werden die Konsequenzen des Tabakkonsums immer wieder verharmlost.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll es auch Behörden und Behörden nahestehenden Organisationen und Institutionen ausdrücklich erlaubt sein, über solche irreführende Fehlinformation zu informieren oder entsprechende Massnahmen von Dritten zu unterstützen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Sie informieren die Öffentlichkeit insbesondere über wissenschaftliche Erkenntnisse von allgemeinem Interesse im Bereich des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit Tabakprodukten und nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten und der Prävention der durch den Konsum dieser Produkte verursachten Krankheiten und über Fehlinformationen, die die gesundheitlichen Folgen des Konsums verharmlosen.</p>
Perspektive Thurgau	40		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
Perspektive Thurgau	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
Perspektive Thurgau	42	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, die Zutaten enthalten, die bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden (Art. 5 Abs. 1).</p>
Perspektive Thurgau	43	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet; e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

				<p>f. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
Perspektive Thurgau	48			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
Perspektive Thurgau	Anhang 1			<p>streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)</p>

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen

Abkürzung der Firma / Organisation : FSP

Adresse : Choisystrasse 11, 3008 Bern

Kontaktperson : Sabine Schläppi

Telefon : 031 388 88 10

E-Mail : sabine.schlaeppi@fsp.psychologie.ch

Datum : 19.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	6
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	7
Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)	8
Unser Fazit	20

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch inakzeptable Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Das Gesetz soll einen Standard erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>
	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Bei der Vermarktung von Tabakwaren und E-Zigaretten sind die Weichen anders zu stellen. Das Gesetz muss verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden – wie vom Parlament gefordert. Im neuen Gesetz ist den Tabakkonzernen diese Werbestrategie zu verunmöglichen und für Tabakprodukte und E-Zigaretten ein umfassendes Werbe-, Promotions- und Sponsoringverbot einzuführen. Alle Lebensbereiche sollen frei von Tabakwerbung werden.</p> <p>Das bedingt zusätzlich unter anderem ein Verbot der Werbung am Verkaufsort und der Verkaufsförderung durch Rabatte. Heute macht die Werbung am Verkaufsort rund die Hälfte der Vermarktungsmassnahmen der Tabakindustrie aus. Aufgrund neuer Werbeeinschränkungen werden die Tabakkonzerne ihre Werbemittel in Zukunft noch mehr als bisher an die Verkaufsorte verlagern. Die Verkaufsförderung anhand von Preisermässigungen richtet sich besonders an Jugendliche, die sich oft sehr preisbewusst verhalten und Aktionen im Stil von 3 für 2 attraktiv finden.</p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist differenzierten Regulierungen inhärent. Sie steigt weiter mit jeder zusätzlichen Ausnahmeregelung. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Wir verweisen hier auch auf die Forderungen der Motionen 17.4187 Häsler «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 Amherd «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 Ruiz «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 Gugger «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p>
	<p>Verkauf</p> <p>Um den Jugendschutz wirksam zu gestalten, müssen das vom Bundesrat vorgeschlagene Verkaufsverbot für Minderjährige und die Testkäufe mit einer Bewilligungspflicht für Tabakverkaufsstellen ergänzt werden. Ebenfalls ist der Verkauf von Tabakwaren über Automaten zu untersagen. Beides sind wichtige Massnahmen, um den Zugang für Minderjährige zu beschränken und die Kontrollmöglichkeiten zu optimieren. Der Erwerb</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>einer Bewilligung soll kostenpflichtig sein und die Verpflichtung beinhalten, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten. Bei wiederholtem Verstoß droht die Entziehung der Bewilligung.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Forderungen der Motion 17.4232 Weibel «Lizenzgebühren für Tabakverkauf».</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass E-Zigaretten mit Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
	<p>Verpackung</p> <p>In Australien, Frankreich, Grossbritannien und Nordirland, Irland und Norwegen dürfen Tabakwaren nur in werbefreien Einheitspackungen verkauft werden. Beschlossen ist die Einführung in Neuseeland (2018), Ungarn (2018) und Slowenien (2020). Weitere Staaten prüfen die Einführung. Erste Forschungsergebnisse bestätigen, dass Einheitspackungen die Attraktivität des Rauchens verkleinern und den Aufhörwunsch verstärken. In der EU können die Mitgliedstaaten aufgrund der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse Standardpackungen vorschreiben (Richtlinie 2014/40/EU Artikel 24).</p> <p>Die Verpackung einer Ware dient zugleich der Werbung für die Ware. Die Tabakindustrie nützt die Verpackung aus, um ihre Produkte besonders für ausgewählte Zielgruppen attraktiver zu machen. Deshalb ist das Tabakproduktegesetz so auszugestalten, dass die Werbefläche auf der Verpackung möglichst reduziert wird.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich somit auf alle Fälle auf. Dabei ist die vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise abzulehnen, da alle Tabakprodukte oder E-Zigaretten die Gesundheit schädigen, in den wenigsten Fällen sich als Rauchstopp-Massnahme eignen, aber umgekehrt für Kinder und Jugendliche attraktiv sind, als Einstieg für das Rauchen.</p> <p>Optimal ist deshalb eine Adaption der werbefreien Einheitspackung für alle Tabakprodukte und E-Zigaretten. Dies betrachten wir als den Königsweg. Ersatzweise betrachten wir bereits eine Anpassung an die WHO-Empfehlungen als deutliche Verbesserung:</p> <p>Die kombinierten Warnhinweise mit Text, Bild und einem Hinweis auf die Rauchstopplinie sollen auf beiden Breitseiten je 80 Prozent belegen. Dabei wechseln sich unterschiedliche Texte und Bilder ab. Zudem sind die Warnhinweise in der oberen Hälfte der Verpackung anzubringen. Zumindest sollten die Vorschriften an die der neuen EU-Richtlinie angeglichen werden und die Vorgaben der EU-Richtlinie zu Grösse und Form der Packungen übernommen werden. So können beispielsweise Werbeaktionen mit extra schmalen Packungen verhindert werden, die unterschwellig suggerieren, Zigaretten seien Schlankmacher.</p>
	<p>Illegaler Handel mit Tabakwaren</p> <p>Im Vorentwurf des Bundesrates wurde auf Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren verzichtet. Das Protokoll gegen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>den illegalen Handel mit Tabakprodukten von 2012 verlangt als Standard ein System zur lückenlosen Überwachung und Verfolgung von Tabakwaren. Das Protokoll ist das erste Zusatzabkommen zur internationalen Rahmenkonvention über die Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation. Die EU hat in der neuen Richtlinie über Tabakerzeugnisse die zentralen Anforderungen des Protokolls übernommen.</p> <p>Fälschungssichere Sicherheitsmerkmale erlauben Behörden wie Zoll und Polizei, entlang der ganzen Lieferkette die echten von geschmuggelten oder gefälschten Produkten zu unterscheiden und gleichzeitig zu überprüfen, ob die Tabaksteuern entrichtet werden. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Auch für die Schweiz ist ein solches Rückverfolgungssystem unentbehrlich. Zwar sind heute in der Schweiz der Schmuggel von Zigaretten und der Handel mit gefälschten Tabakwaren von untergeordneter Bedeutung. Das Rückverfolgungssystem erlaubt aber ein zuverlässiges Monitoring der Entwicklung des illegalen Handels, auf neue Entwicklungen kann frühzeitig reagiert werden. Ein Abseitsstehen der Schweiz würde Lücken in der internationalen Zusammenarbeit von Zoll und Polizei schaffen. Das Tabakproduktegesetz bietet die Chance, die möglichen Lücken von Anfang an zu verhindern.</p>
	<p>Snus</p> <p>Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukt Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen. Vor dem Hintergrund der unzureichenden Vorschläge des Bundesrates zur Einschränkung von Werbung, Promotion und Sponsoring im vorliegenden Entwurf, gibt es keinen Grund, das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufzuheben. Ein Verbot besteht ebenfalls in der Europäischen Union, ausser in Schweden. Eine Aufhebung dieser Einschränkungen steht dort nicht zur Diskussion.</p>
	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Bei Kindern und Jugendlichen wird der Eindruck geprägt, die Nikotinsucht sei eine gesellschaftliche Selbstverständlichkeit, was den Konsum dieser Produkte fördern kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	1.1	<p>Ausgangslage</p> <p>Der Bundesrat zeigt die Probleme der Tabakprodukte in der Einleitung in wenigen Worten auf: Es sind die einzigen Konsumgüter, die nicht ohne Gesundheitsrisiko konsumiert werden und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können. Eine dritte Besonderheit bestehe darin, dass die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Konsum von Tabakprodukten gerne aufhören möchten. Weiter erwähnt der Bundesrat, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht weiter zurückgeht und der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich 9500 Todesopfer fordert (Verkehrsunfälle: 296 Opfer). Zuletzt beziffert er den volkswirtschaftlichen Schaden (CHF 5,6 Mia.).</p> <p>Die dargelegten Fakten werden in den folgenden Kapiteln aus nicht nachvollziehbaren Gründen wieder ignoriert.</p>
	1.3.3	<p>Anforderung an die Produkte und ihre Verpackungen</p> <p>Auf die Positivliste für Zusatzstoffe und das damit einhergehende Bewilligungssystem soll laut Bundesrat verzichtet werden. Stattdessen soll es eine Liste der verbotenen Zutaten für alle Produkte und Geräte sowie eine Liste mit den zulässigen Höchstmengen für die Emissionen von Zigaretten geben.</p> <p>Die Abkehr vom System mit einer Liste zugelassener Zusatzstoffe wird im erläuternden Bericht damit begründet, dass die Bedeutung der Zusatzstoffe im Vergleich zur Gesamttoxizität der Tabakprodukte gering sei. Diese Verharmlosung ist nicht nachvollziehbar. Wir halten fest, dass Zusatzstoffe im Zusammenhang mit dem Konsum und der Suchtsteigerung bei Menschen eine wichtige Stellung einnehmen. Die Zusatzstoffe werden beispielsweise verwendet um:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zigarette ein unverwechselbares Aroma zu geben, • das Abbrennen der Zigarette zu steuern, • den Tabak feucht zu halten und sein Austrocknen zu verhindern, • den bitteren und scharfen Geruch des inhalierten Rauchs zu überdecken, • den inhalierten Rauch abzumildern und so dessen atemwegreizende Wirkung zu mildern (wodurch letztlich das Warnsignal des Körpers, dass der Rauch schädlich ist, beseitigt wird), • die Asche und den Rauch weiss zu färben und • das Aussehen der Zigarette zu verbessern.
	1.6.1	<p>Recht der Nachbarstaaten</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		Die Gesetzgebung zu Tabakprodukten und E-Zigaretten hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in den europäischen Staaten positiv entwickelt: Die grosse Mehrheit der europäischen Länder kennen weitergehendere Einschränkungen der Werbung, Promotion und des Sponsorings als wie sie der Bundesrat vorschlägt. Der Verband der europäischen Krebsligen sieht die Schweiz sogar als Schlusslicht bei Werbung, Promotion und Sponsoring (Tobacco Control Scale 2016 in Europe). Mindestens zwei der vier Länder um uns herum (F, I) kennen seit längerem viel weitergehende Bestimmungen.
	1.6.2	<p>Europäisches Recht</p> <p>Auch die Gemeinschaft der EU-Staaten hat in den vergangenen Jahren schärfere Richtlinien erlassen: Die Richtlinie 2014/40/EU für Tabakerzeugnisse, die am 19. Mai 2014 in Kraft getreten ist, hat zur Folge, dass der Rückstand der Schweiz gegenüber den Staaten der europäischen Union weiter zugenommen hat. Unter anderem,</p> <ul style="list-style-type: none"> • bleiben die Warnhinweise in der Schweiz kleiner als in der EU, • bleiben die E-Zigaretten in der Schweiz schwächer reguliert als in der EU, • soll neu der Verkauf von Snus in der Schweiz erlaubt werden, während der Verkauf in der EU verboten ist (ausgenommen Schweden), • ist das Sponsoring von internationalen Anlässen EU-weit verboten.
	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat 2004 WHO-Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
	1	<p>Zweck</p> <p>Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass das Tabakproduktegesetz die Menschen vor den schädlichen Auswirkungen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

		<p>des Konsums von Tabakprodukten und E-Zigaretten soll. Zu diesem Zweck seien eine Reihe von Massnahmen vorgesehen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zu einer höchstens(!) marginal wahrnehmbaren Reduzierung der Vermarktungsmöglichkeiten durch die Tabakindustrie führen werden: Werbung ist in den meisten Publikationen, im Kino und am Verkaufsort weiterhin erlaubt. Der Werbe- und Promotionsaufwand am Verkaufsort beträgt bereits heute gegen 50 Prozent der Vermarktungsmassnahmen für Tabakprodukte. Das Sponsoring und die Verkaufsförderung (Rabattaktionen) soll gemäss dem Vorentwurf in der Praxis gar nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen kann der Zweck des Gesetzes nicht erfüllt werden.</p>
--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz (Änderungen sind gelb markiert)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Bezeichnend für die Unzulänglichkeit dieses Gesetzesentwurfs ist, dass das Ziel den Tabakkonsum zu verringern, gestrichen wurde (im Vergleich zur ersten Botschaft).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
	2	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Ohne den Zusatz in Absatz 1 sind Gegenstände und Dienstleistungen, die keine funktionelle Einheit mit Tabakprodukten bilden, aber dieselbe oder eine leicht geänderte Marke wie Tabakprodukte tragen, von den Werbeeinschränkungen nicht betroffen. Damit wird der Tabakindustrie die Gelegenheit gegeben, ihre Tabakprodukte mit Nichttabakprodukten zu fördern (z.B. Kleider).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Dieses Gesetz gilt für Tabakprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, die auf dem Markt bereitgestellt werden; die Bestimmungen in den Artikeln 17–19 gelten auch für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt bzw. die nikotinhaltige elektronische Zigarette tragen.</p>
	2	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Buchstabe b in Absatz 2 ist eine Einladung das Gesetz zu umgehen, indem Substanzen, welche gemischt verboten wären, separat vertrieben werden (so z.B. geschehen bei der Einführung der Alkopop-Sondersteuer, wo Getränk und Alkohol an der Bar anschliessend separat gereicht wurden).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Tabakprodukte, deren Tabak die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch selbst anbauen oder die sie für den Eigengebrauch selbst herstellen oder verarbeiten; b. (streichen) c. Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten, welche die Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigengebrauch einführen; vorbehalten bleibt Artikel 27.
	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Gefahr von regulatorischen Schwächen und Gesetzeslücken ist sogenannten «differenzierten Regulierungen» inhärent. Es besteht die Gefahr, dass von der Industrie bewusst neue Produkte entwickelt werden, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können.</p> <p>Die vorgeschlagenen neuen Absätze 2 und 3 sollen verhindern, dass Begriff-Lücken im Gesetz ausgenutzt werden können. Der Absatz 3 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, schnell auf Entwicklungen im Markt zu reagieren.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>² (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige elektronische Zigaretten, Tabakprodukten zum Rauchen gleichgestellt.</p> <p>³ (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

5a			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Unser politischer Standpunkt zu «Snus» ergibt sich aus den von Parlament und Bundesrat vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche Werbe-, Sponsoring- und Verkaufsmassnahmen fast uneingeschränkt zulassen wollen.</p> <p>Eine Annahme unserer Änderungsanträge in den Kapitel 3 (Warnhinweise) und 4 (Werbung) ist die zwingende Voraussetzung für eine Neubeurteilung unseres Antrags für ein «Snus-Verbot».</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot bestimmter Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen, Inhalieren oder Kauen, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
6	1		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Eine abschliessende Liste von gesundheitsgefährdenden Zutaten, wird nicht die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, da die Liste lückenhaft ist und durch neue chemische Verbindungen leicht umgangen werden kann. In der Liste fehlt ausserdem der Zusatzstoff Menthol.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Zutaten, welche die Toxizität oder das Abhängigkeitspotenzial von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten massgeblich erhöhen oder die Inhalation erleichtern, sind verboten.</p>
6	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Tabakwaren, die für die Ausfuhr in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, weisen z.T. höhere Konzentrationen an Schadstoffen auf als die aktuell gültige Tabakverordnung zulässt. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll die Verantwortung der Schweiz gegenüber der Gesundheit in Drittländern wahrgenommen werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>³ (neu) Tabakprodukte, die für den Export bestimmt sind, unterliegen ebenfalls den Absätzen 1 und 2.</p>
7	2		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit der Massnahme, dass Zigaretten nicht im Einzelstück verkauft werden dürfen, kann einfacher verhindert werden,</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>dass Probierkonsumentinnen und -konsumenten nicht zu einem regelmässigen Konsum übergehen.</p> <p>Für die Hersteller von Tabakwaren werden die Packungen immer wichtiger für die Werbung, je mehr andere Formen von Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabakwaren ausgeschlossen werden. Schmale Packungen stellen z.B. das Rauchen unterschwellig als Schlankmacher dar.</p> <p>Die Masse 44x52 mm entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>² (neu) Zigarettenpackungen haben folgende Abmessungen:</p> <p>a. Höhe: mindestens 44 mm;</p> <p>b. Breite: mindestens 52 mm.</p>
	8	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Höchstvolumina von 10 resp. 2 ml entsprechen den Vorgaben der EU an die Produzenten.</p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleich behandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche darstellen können. Deshalb schlagen wir die entsprechende Präzisierung vor (siehe auch Art. 2).</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Behälter mit nikotinhaltigen Nachfüllflüssigkeiten dürfen ein Volumen von höchstens 10 ml haben.</p>
	8	2	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 8 Absatz 1.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Die Kartuschen von nikotinhaltigen elektronischen Einwegzigaretten und Einwegkartuschen mit Nikotin dürfen ein Volumen von höchstens 2 ml haben.</p>
	11a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Weltweit werden jährlich Milliarden von Zigaretten geschmuggelt. Schon 1999 tauchten gemäss der Weltbank rund 30 Prozent der international exportierten Zigaretten als Schmuggelware auf den Märkten auf. 2012 schätzte die EU, dass die EU und die Mitgliedstaaten durch den Zigaretenschmuggel jährlich über 10 Milliarden Euro an Zolleinnahmen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>verlieren. Hinzu kommen die Ausfälle bei der Tabak- und Mehrwertsteuer. Weil auf dem Schwarzmarkt Tabakwaren ohne Steuern verkauft werden, sind sie billig zu haben. Besonders für junge Menschen ist das ein Anreiz, Zigaretten zu kaufen. Damit verstärkt der illegale Handel mit Zigaretten die Tabakepidemie. Zugleich ist er äusserst profitabel, mit den Gewinnen werden oft länderübergreifende kriminelle Aktivitäten finanziert.</p> <p>Im vorgeschlagenen Gesetz fehlen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakwaren mittels Einführung eines lückenlosen Rückverfolgungssystems, wie es auch die neue Tabakprodukterichtlinie der EU vorsieht. Um ein unabhängiges und transparentes Vorgehen zu gewährleisten, muss die Kontrolle über die Produktions- und Vertriebswege durch unabhängige Drittorganisationen erfolgen und nicht durch Tabakindustrie selbst.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Schweiz hier ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zur Bekämpfung des illegalen Handels trifft.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungen</u></p> <p>(neu) Rückverfolgbarkeit, Lizenz</p> <p>¹ Die Hersteller sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, ein individuelles Erkennungsmerkmal haben;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des individuellen Erkennungsmerkmals und die Teilnahme am Lizenzverfahren für die Rückverfolgbarkeit.</p>
12	2		<p><u>Bemerkungen für Art. 12 – 14:</u></p> <p>Aus präventionspolitischer Sicht ist die Einführung neutraler Tabakwarenverpackungen, wie es auch die neue EU-Tabakprodukterichtlinie für ihre Mitgliedstaaten zulässt, die optimale Lösung. Tabakprodukte stellen den häufigsten Werbeträger dar.</p> <p>Anpassungen an den Warnhinweisen drängen sich auf alle Fälle auf. Dabei lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Unterscheidung für Tabakprodukte zum Rauchen und weiteren Produkten betreffend die Grösse der Warnhinweise aus folgenden Gründen ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Produkte nach Art. 3 Abs. b – f sind nicht gesünder als Tabakprodukte zum Rauchen, sondern im besten Fall weniger schädlich (was bei den meisten dieser Produkte bis jetzt nicht abschliessend festgestellt werden konnte); 2. Jedes dieser Produkte hat eine gewisse Attraktivität für Kinder und Jugendliche, über dessen Konsum die Kinder letztlich an die Rauchwaren herangeführt werden können.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Bei einem Verzicht auf neutrale Verpackungen sollen zumindest die bebilderten Warnhinweise auf beiden Breitseiten der Päckchen in der oberen Hälfte aufgedruckt werden und mehr Platz einnehmen, mindestens 80 Prozent. Dies entspricht der WHO-Empfehlung (EU-Direktive legt 65 Prozent fest).</p> <p><i>Zusätzlich gilt für neutrale Verpackungen die Grundfarbe Pantone 448 C. Erlaubt sind neben den Warn- und Inhaltshinweisen nur noch der Markennamen und der Produktnamen in einer Standardschrift.</i></p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Der Bundesrat legt fest, welche Texte, Fotografien und Informationen nach Absatz 1 Buchstabe c die Verpackungen tragen müssen.</p>
	13		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Jede Verpackung muss bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten die folgenden Warnhinweise tragen:</p> <p>a. für die Tabakprodukte zum Erhitzen, zum Schnupfen, zum oralen Gebrauch: «Dieses Tabakprodukt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>b. für die pflanzlichen Rauchprodukte: «Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p> <p>c. für die nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten: «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und macht stark abhängig»; zusätzlich ist ein kombinierter Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c notwendig;</p>
	14		<p><u>Bemerkungen</u> siehe Artikel 12 Absatz 2</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.;</p> <p>² Der Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ist auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p> <p>³ (neu) Die Warnhinweise nach Artikel 13 sind je auf dem unteren Teil beider seitlichen Oberflächen der Verpackung anzubringen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>⁴ Der kombinierte Warnhinweis nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c muss ohne Rahmen 80 Prozent der äusseren Vorder- als auch der äusseren Rückseite der Packung abdecken; vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Bei Verpackungen, die nicht für Zigaretten bestimmt sind und deren am ehesten ins Auge fallende Oberfläche grösser ist als 75 cm², müssen die Warnhinweise auf jeder Seite mindestens 60 cm² gross sein.</p> <p>⁶ Die Warnhinweise dürfen nicht an einer Stelle angebracht sein, an der sie beim Öffnen der Packung zerstört oder entfernt werden.</p> <p>⁷ Sie müssen zudem auf jeder Aussenverpackung, mit Ausnahme einer durchsichtigen Hülle, enthalten sein.</p>
17			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Art. 17, Abs. 1 ist zu so ergänzen, dass auch das Brand stretching (Markentransfer) zweifelsfrei verhindert werden. Zudem möchten wir unterstreichen, dass wir an der Forderung nach einem umfassenden Verbot der Werbe- und Promotionsmassnahmen festhalten. Partielle Werbeeinschränkungen führen nicht zu einer Abnahme der Werbung und Promotion von Tabak- und Rauchprodukten, sondern zu einer Verschiebung der entsprechenden Vermarktungsmassnahmen. Entsprechend schwächt und unterminiert jede Ausnahme das eigentliche Ziel der Werbeeinschränkungen.</p> <p>Aus unserer Sicht soll jede Art der Werbung für Tabakprodukte verboten werden. Das macht im Prinzip eine Aufzählung der Ausgestaltung, Werbeträger und Orte überflüssig.</p> <p>(Siehe auch die Motionen 17.4187 «Tabakprävention. Kinder und Jugendliche besser schützen», 17.4150 «Tabakkonsum. Kinder- und Jugendschutz», 17.4180 «Verbot von Tabakwerbung in Verkaufsstellen», 17.4268 «Kinder und Jugendliche vor der Tabakwerbung in den klassischen und digitalen Medien schützen»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>¹ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>² (neu) Tabakprodukte und nikotinhaltige E-Zigaretten dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>³ Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, in Radio und Fernsehen ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.
	17a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Mit begründeter Wahrscheinlichkeit investieren die Marketingabteilungen der Tabakmultis in der Schweiz viel Geld in Discount-Aktionen – Stil 3 für 2 - verbunden mit Aktivitäten am Verkaufsort und in Bars und Discos. In den USA machen Discount Aktionen inzwischen den Hauptanteil an Tabakmarketingaktivitäten aus. (Quelle Federal Trade Commission, Cigarette Report, for 2011, erschienen 2013)</p> <p>Discount-Aktionen unterlaufen die Preispolitik, die darauf abzielt, die Attraktivität des Anschaffens von Tabakwaren zu reduzieren. Die Hürden zum Kauf werden so vor allem für jüngere, oft noch in der Experimentierphase stehende ab und zu Rauchende herabgesetzt, was wiederum den Einstieg in einen regelmässigen Konsum begünstigt.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen weitere Marktbearbeitungsmassnahmen der Tabakindustrie, die sich insbesondere an ein jungliches Publikum richten, verhindert werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltigen elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch unentgeltliche Abgabe; b. durch Preisnachlässe, oder; c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.
	17b		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Nach wie vor ist der Auftritt der Tabakbranche an Jugendanlässen (z.B. Open air Festivals) sehr stark. Sie markieren aber auch Präsenz an Prestigeanlässen, wie z.B. das Montreux-Jazz-Festival, die ein älteres Publikum ansprechen. Dabei spielt sicher das Einstimmen auf künftige Auseinandersetzungen hinsichtlich Tabakmarketing eine Rolle.</p> <p>Der Sponsor erhofft sich von seinem Engagement einen Imagetransfer. Die Tabakindustrie will sich die Werte, die Kulturanlässe liefern, zu Eigen machen. Das gelingt ihr sowohl als Sponsor von Anlässen, die ein junges Publikum anziehen als auch bei Anlässen für ein älteres Publikum. Gleichzeitig ergibt sich an diesen Anlässen die Möglichkeit, mit der Zielgruppe in einen persönlichen Kontakt zu treten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Um die Anreize zum Einstieg in die Tabakabhängigkeit zu vermindern, ist ein Sponsoringverbot eine bedeutende Massnahme. Tabak sponsoring prägt aber auch das gesellschaftliche Bild von Tabakprodukten. Mittels Sponsoringmassnahmen positioniert sich die Tabakindustrie als unersetzlicher Akteur z.B. im Kulturbereich. So werden Abhängigkeiten geschaffen, die für eine aus gesundheitlicher und volkswirtschaftlicher Sicht notwendige Reduktion des Konsums von Tabakprodukten hinderlich ist. Die Vergabetätigkeit verschafft der Tabakindustrie Einfluss auf Institutionen und Organisationen des öffentlichen Lebens und beeinflusst damit indirekt die Politik. Mit der Spendentätigkeit versuchen Tabakkonzerne das Geschäft mit Krankheit und Tod zu verharmlosen und ihr Image aufzupolieren</p> <p>Sponsoring ist deshalb generell zu verbieten.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter sind untersagt.</p>
	19		<p>Art. 19 ist sehr wichtig, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, weitere Regelungen vorzusehen.</p>
	20	3	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Absatz 3 drei wird mit dem neuen Art. 20a hinfällig.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>³ (streichen)</p>
	20a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Für ein Automatenverbot spricht u.a. die Tatsache, dass auch mit den modernsten Systemen nicht verhindert werden kann, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren über Automaten beziehen können.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>(neu) Verbot von Automaten</p> <p>Der Verkauf von Tabakprodukten und nikotinhaltenen elektronischen Zigaretten, mittels Automaten, ist verboten.</p>
	21		<p>Testkäufe sind eine sinnvolle Ergänzung zur Bewilligungspflicht Abgabe (Art. 26a) und zum Automatenverbot (Art. 20a).</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

25a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Vorschlag, dass die Gesamtbeträge für jede Ausgabenkategorie veröffentlicht werden, verschafft Einblick in die von der Tabakindustrie getroffenen Vermarktungsmassnahmen. Mögliche Schlupflöcher in der Gesetzgebung sind so rascher erkennbar und erleichtern das Treffen entsprechender Vorkehrungen. Je weniger die Tabakindustrie direkt mit ihren Produkten in Erscheinung treten kann, desto intensiver wird sie versuchen, ihr Ansehen in der Gesellschaft und dadurch indirekt auch jenes ihrer Produkte mittels Spenden und Zuwendungen zu steigern.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Meldung der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstigen Zuwendungen</p> <p>Wer Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten herstellt oder einführt, muss dem BAG jährlich die Höhe der Ausgaben für Werbung, Spenden und sonstige Zuwendungen in der Schweiz im Zusammenhang mit diesen Produkten melden.</p>
26a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Die Kontrolle zur Einhaltung des Abgabeverbots an Minderjährige ist mit einer Bewilligungspflicht der Abgabestellen einfacher zu bewerkstelligen. Die Vergabe der Bewilligungen soll zudem an einen Beitrag gebunden sein, mit dessen Ertrag die Kontrollen finanziert werden.</p> <p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Bewilligungspflicht Abgabe</p> <p>¹ Die gewerbsmässige Abgabe von Tabakprodukten, nikotinhaltigen Zigaretten ist bewilligungspflichtig;</p> <p>² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bewilligungspflicht und der Kontrolle.</p>
40		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Der Bundesrat lässt offen aus welchen Quellen der Bund bzw. die Kantone die Kosten finanzieren wollen. Es besteht die Gefahr, dass dies zulasten der Beiträge an die Tabakprävention geht.</p> <p>Die vorgeschlagene Koppelung einer Gebühr an die Bewilligungspflicht hat den Vorteil, dass die Finanzierung klar geregelt ist, die Mittel für die Prävention nicht tangieren werden und keine Belastung für die Nichtraucher und Nichtraucherinnen entstehen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>(Siehe auch Motion 17.4232 «Lizenzgebühren für Tabakverkauf»)</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 40 Gebühr</p> <p>¹ Für die Bewilligung nach Artikel 26a (neu) (Bewilligungspflicht Abgabe) wird eine Gebühr erhoben;</p> <p>² Die Höhe der Gebühr nach Absatz 1 richtet sich nach den gemeinsamen Kosten der Kontrollen und Massnahmen von Bund und Kantonen.</p> <p>³ Der Bundesrat finanziert die Kontrollen und die Massnahmen der Vollzugsorgane des Bundes durch die Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p> <p>⁴ Der Bund vergütet den Kantonen ihre Kosten für den Vollzug dieses Gesetzes aus den Einnahmen der Gebühr nach Absatz 1.</p>
	41		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Siehe Artikel 40</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Art. 41 (streichen)</p>
	43	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>In Übereinstimmung mit den Änderungsvorschlägen zu den Art. 27a (neu) und 40 ist hier auch noch der Lizenzentzug zu integrieren.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Mit Busse bis zu 40 000 Franken und dem Entzug der Lizenz wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend den Täuschungsschutz (Art. 4) zuwiderhandelt; b. Tabakprodukte oder nikotinhaltige elektronische Zigaretten auf dem Markt bereitstellt, deren Zusammensetzung oder Emissionen nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen (Art. 5 Abs. 2 und 3 und Art. 6); c. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Verpackung (Art. 7–16) zuwiderhandelt; d. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Werbung (Art. 17 - 18) zuwiderhandelt; Zuwiderhandlungen gegen

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>Artikel 17 Absatz 2 werden gemäss dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen geahndet;</p> <p>e. den Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Abgabe an Minderjährige (Art. 20) zuwiderhandelt, sofern ihr oder sein Arbeitgeber nicht nach Absatz 4 strafbar ist;</p> <p>f. die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Pflichten der Unternehmen und die Einfuhrbeschränkungen (Art. 22–27) zuwiderhandelt;</p> <p>g. den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte oder Proben (Art. 35) verweigert.</p>
	48		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Es gibt keinen Grund wieso den Produzenten die Möglichkeit gegeben werden soll, grosse Lagerbestände nach altem Recht zu produzieren, welche anschliessend über Jahre verkauft werden können. Eine Übergangsfrist von einem Jahr genügt, um bestehende Lagerbestände zu verkaufen.</p> <p><u>Änderungsanträge</u></p> <p>Tabakprodukte, die zur Bereitstellung auf dem Markt bestimmt sind und deren Kennzeichnung Artikel 9–14 nicht entspricht, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eingeführt hergestellt und an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>
	Anhang 1		streichen Anhang 1 (siehe Artikel 6)

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundesrat Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

per E-Mail an: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch

Bern, 23. März 2018

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zum zweiten Vorentwurf des TabPG teilzunehmen.

curafutura nimmt zur Kenntnis, dass der zweite Vorentwurf des TabPG dem Auftrag der Mehrheit der ständerätlichen SGK an den Bundesrat zur Anpassung der Vorlage entspricht. So werden in der vorliegenden zweiten Vernehmlassungsvorlage Alternativprodukte wie E-Zigaretten und deren Vermarktung differenziert behandelt und es soll eine schweizweit einheitliche Altersgrenze für das Verbot der Abgabe von Tabakprodukten an Minderjährige festgelegt werden. Auch wird die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Testkäufen geschaffen, um die Einhaltung des Verbots zu überprüfen. Um Minderjährige besser zu schützen, ist ein Werbeverbot für Tabakprodukte und E-Zigaretten in Gratiszeitungen, im Internet und an einigen strategischen Orten in den Verkaufsstellen vorgesehen.

Für curafutura stellt sich jedoch die Frage, ob es sinnvoll ist, ein neues Gesetz zu schaffen, das nicht den international ausgehandelten Mindestvorgaben entspricht. So fehlen in der aktuellen Vorlage nun Mindestvorgaben des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) zum Beispiel im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring. Die Schweiz hat bekanntlich das Rahmenübereinkommen schon 2004 unterzeichnet. Sie ist dem Übereinkommen jedoch bisher (als einer von wenigen Staaten) nicht beigetreten, da sie einige Mindestvorgaben des FCTC im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring bisher nicht vertragskonform ins Landesrecht übernommen hat.

Es ist aus Sicht der Krankenversicherer festzuhalten, dass der Tabakkonsum in den westlichen Industriestaaten und damit auch in der Schweiz erwiesenermassen das grösste vermeidbare Gesundheitsrisiko darstellt und jährliche Krankheitskosten von 1.7 Milliarden Franken auslöst. Diese fallen im Wesentlichen auf



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

die Obligatorische Krankenversicherung (OKP) zurück. Deshalb akzeptiert curafutura, die zur Zeit gültigen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Tabakwerbung auch bei einer liberalen Grundhaltung als notwendige Instrumente. Auch widersetzt sich curafutura massvollen weitergehenden Einschränkungen nicht, die es der Schweiz erlauben würden, dem WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs beizutreten.

Gleichzeitig hält curafutura am Grundsatz fest, dass selbstverschuldete Krankheitsfälle kein generelles Ausschlusskriterium zur Übernahme von Krankheitskosten durch die Obligatorische Grundversicherung sein sollen. Dies gilt auch für die Krankheitsfolgen aufgrund des Konsums von Tabakprodukten. Vor diesem Hintergrund muss jedoch ein stärkerer Fokus auf die Prävention, wo nötig auch mittels Geboten und Verboten, gelegt werden.

curafutura empfiehlt deshalb dem Bundesrat und dem Parlament, in das neu zu schaffende Gesetz die Mindestvorgaben des FCTC aufzunehmen.

Wir bedanken uns und bitten Sie, uns im Rahmen von zukünftigen Vernehmlassungen weiterhin zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
curafutura

Pius Zängerle
Direktor

Saskia Schenker
Stv. Direktorin
Leiterin Gesundheitspolitik

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : QualiCCare

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Rütistr. 3a, 5400 Baden

Kontaktperson : Dr. Astrid Czock

Telefon : 0562001751

E-Mail : czock@qualiccare.ch

Datum : 21.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln") _____	7
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln" _____	10
Entwurf Tabakproduktegesetz _____	13
Unser Fazit _____	18
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	19

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG).</p> <p>Aus Sicht der Tabakprävention ist es sehr zu begrüßen, dass Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält jedoch für uns inakzeptable Lücken.</p>
	<p>Wie im Einladungsbrief zur Vernehmlassung festgestellt, verursacht der Tabakkonsum in der Schweiz jährlich rund 9 500 Todesfälle. 39 % davon sind auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen, 42 % auf Krebs und 19 % auf Atemwegserkrankungen zurückzuführen. Allen nichtübertragbaren Krankheiten gemeinsam ist der Tabakkonsum ein wichtiger Risikofaktor für die Verschlechterung des Krankheitsverlaufs und die Erhöhung des Risikos für Folgeschäden. Die Prävention dieser nichtübertragbaren Krankheiten und ihrer Folgeschäden sind Ziel der gleichnamigen nationalen Strategie. Um die Steigerung der Gesundheitskosten zu dämpfen, sollte eine möglichst lange Selbstständigkeit der Patienten und eine hohe Lebensqualität angestrebt werden. Rauchstopp ist bekanntermassen eine wirksame Massnahme. Weiterhin ist bekannt, dass es schwieriger ist, mit dem Rauchen aufzuhören je früher man damit begonnen hat. Somit sollte konsequentermassen die Kinder und Jugendlichen vor den Werbemassnahmen der Tabakindustrie bestmöglich geschützt werden.</p>
	<p>Der Verein QualiCCare setzt sich zusammen aus relevanten Akteuren des Gesundheitswesens und hat das Ziel, die Behandlung und Begleitung von chronisch kranken Patienten in der Schweiz zu optimieren. Der vorliegende Entwurf priorisiert die Interessen der Tabakindustrie vor der Gesundheit und Wohl der Bevölkerung. Wir sehen davon ab, den vorliegende Gesetzesentwurf weiter zu kommentieren. Wir wünschen eine Überarbeitung des Entwurfs in seiner Gesamtheit und verweisen auf die am 20. März 2018 lancierte Initiative "Ja zum Schutz von Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung", welche wir unterstützen.</p>
	<p>Das Gesetz muss dahingehen überarbeitet werden, dass es den Standard erreicht, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Tabakproduktegesetz

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

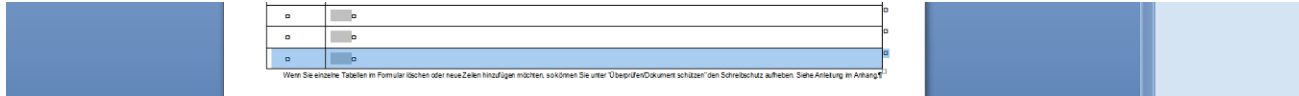
Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen

Markieren Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch

1. **Formatierungseinschränkungen**
Formatierungen auf eine Auswahl v. Formatvorlagen beschränken
Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**
 Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen:
Ausfüllen von Formularen
Neuformatierung...

3. **Schutz anwenden**
Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Fédération suisse des patients, section romande

Abréviation de la société / de l'organisation : FSP

Adresse : Case postale 1437, 1701 Fribourg

Personne de référence : Simon Zurich, vice-président

Téléphone : 0797492558

Courriel : sim.zurich@gmail.com

Date : 23 mars 2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales	_____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire »)	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire »	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Projet de loi sur les produits du tabac	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Notre conclusion	_____	9
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes	_____ Fehler! Textmarke nicht definiert.	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
...	<p>Remarques générales</p> <p>L'article premier de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (AP-LPTab) mis en consultation affirme que cette loi a « <i>pour but de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques</i> ». L'article 4 AP-LPTab mentionne aussi son objectif de protéger le consommateur contre la tromperie, étant précisé à l'al. 2 que les produits « <i>sont réputés trompeurs lorsqu'ils peuvent induire en erreur le consommateur sur les effets sur la santé, les risques ou les émissions du produit</i> ». Conformément aux dernières connaissances sur la nocivité du tabac et sur les mesures à prendre afin d'en limiter les effets en protégeant les droits des fumeurs et des non-fumeurs, en particulier les enfants et les jeunes, l'AP-LPTab, tel que mis en consultation, ne permet pas d'atteindre l'objectif fixé en son article premier.</p> <p>Ce projet de loi vise en réalité à protéger l'industrie du tabac et les secteurs économiques qui en dépendent, au mépris de la santé de la population, de sa volonté d'avoir une législation plus restrictive en matière de contrôle du tabac et des engagements de la Suisse au niveau international pour la réalisation des objectifs de développement durable (agenda 2030). Les chiffres récents mettent en lumière que la majorité des Suisses souhaitent une interdiction de la publicité du tabac et sont favorables à une politique restrictive en matière de contrôle du tabac (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). Publicité, prix et mises en garde : opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016 - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). <i>A contrario</i>, l'Assemblée fédérale s'est prononcée pour une plus grande libéralisation du marché et contre toute nouvelle limitation de la publicité.</p> <p>L'AP-LPTab s'avère en contradiction avec une politique de santé basée sur les preuves scientifiques aussi bien sous l'angle médical que de la santé publique. Une telle politique se trouve en contradiction avec l'état de la science. La justifier est tout aussi inacceptable que de nier le réchauffement climatique. Au vu de l'impossibilité matérielle de pouvoir atteindre l'objectif annoncé et de la tromperie du public que cela engendre, il n'y a pas d'autre option que de rejeter cet avant-projet de loi sur les produits du tabac.</p>
...	<p>La nocivité du tabac et la vulnérabilité des jeunes et des défavorisés face à elle</p> <p>Dans son rapport relatif à l'AP-LPTab, le Conseil Fédéral présente en quelques mots les problèmes liés aux produits du tabac : ce sont les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé, avec un taux de mortalité précoce de plus de 50%, et qui peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Une troisième particularité tient au fait que la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac. Le Conseil fédéral mentionne également que la proportion de consommateurs dans la population n'a pas diminué depuis 2011 et que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9'500 décès sur un total de 65'000, soit environ 1 sur 6 (en comparaison, les accidents de la route ont causé 216 victimes dans notre pays en 2016). Enfin, il évoque les dégâts économiques du tabagisme (coûts directs médicaux de 1.5 milliards de francs et pertes de productivité de 4 milliards par an). Le tabagisme est la principale cause évitable de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>maladies et de décès dans notre pays. Il est estimé qu'en Suisse 400'000 à 450'000 personnes vivent avec une bronchopneumopathie chronique obstructive (BCO) et 9'000 avec un cancer du poumon, maladies pour lesquelles le tabagisme est le facteur de risque principal. De plus, près de 4'000 décès par an dans le domaine du cancer sont attribuables au tabagisme, de même que 3'700 pour les maladies cardiovasculaires. (Bridevaux PO, Gerbase MW, Probst-Hensch NM, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008; 63: 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>On ajoutera que plus de la moitié des fumeurs en Suisse ont commencé avant l'âge de 18 ans et qu'en Suisse, la publicité pour le tabac vise surtout à enrôler de nouveaux jeunes consommateurs (voir les résultats de 2014 de l'Observatoire des stratégies marketing pour les produits du tabac), mettant en lumière leur vulnérabilité et le besoin de mettre en place de véritables mesures de protection les concernant. De plus, le tabagisme, concentré dans les classes socioéconomiques les plus basses, engendre des inégalités de santé importantes (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Les coûts directs liés au tabac frappent ainsi les populations les plus vulnérables ce qui accentuent encore la charge sur le système de sécurité sociale et, partant, les inégalités sociales.</p>
.....	<p>La protection des enfants et des jeunes : nécessité de bannir la publicité</p> <p>La loi doit faire en sorte que l'industrie du tabac ne puisse plus continuer à inciter les enfants et les adolescents à fumer en utilisant des méthodes sophistiquées. Il faut que la future loi empêche les multinationales du tabac d'utiliser cette stratégie publicitaire et comporte une interdiction générale de la publicité, de la promotion et du parrainage pour les produits du tabac. Tous les domaines de la vie doivent être exempts de publicité pour le tabac. L'interdiction de la publicité uniquement « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs » n'est pas suffisante car difficile à mettre en œuvre et subjective – par ex. comment délimiter les « lieux principalement fréquentés par des mineurs ». En d'autres termes, limiter la publicité aux lieux fréquentés « principalement » par des adultes ne protège pas suffisamment les mineurs (idem pour les revues, etc.). Ceci est valable également pour les festivals qui, même s'ils ne sont pas fréquentés « principalement » par des mineurs, accueillent un nombre parfois considérable d'entre eux. En outre, cela exige l'interdiction de la publicité sur les lieux de vente et la promotion des ventes au moyen de rabais, entre autres mesures. En effet, seule une interdiction totale de la publicité est efficace, sinon les budgets publicitaires seront simplement déplacés sur les supports autorisés et la mesure restera sans effet, ou son effet sera fortement atténué (Voir Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37).</p> <p>A l'heure actuelle, une part importante des mesures de commercialisation prises par l'industrie du tabac consiste en de la publicité sur le lieu de vente. La mise en œuvre de nouvelles restrictions en matière de publicité prévues par l'AP-LPTab poussera l'industrie du tabac à renforcer leurs mesures publicitaires sur les lieux de vente à l'avenir (pour une revue scientifique de l'impact de la publicité sur le lieu de vente : Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Cette interdiction devrait s'appliquer également aux cigarettes électroniques sans nicotine et les autres produits mentionnés dans l'AP-LPTab, car dans le cas contraire, ces derniers pourraient être utilisés afin de continuer indirectement à faire de la publicité pour les cigarettes et ainsi en banaliser la consommation.</p>
...	<p>Nécessité d'un emballage neutre</p> <p>L'emballage d'une marchandise vise également à faire de la publicité pour cette même marchandise. L'industrie du tabac se sert de l'emballage</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>pour rendre ses produits plus attrayants auprès de certains groupes cibles déterminés. Ainsi, il y a lieu de formuler la future loi sur les produits du tabac de telle façon qu'il soit en principe possible d'introduire une prescription relative aux emballages neutres dans la future ordonnance sur le tabac. Des ajustements des avertissements sont donc inévitables. La différence de taille des avertissements proposée pour les produits du tabac destinés à être fumés et les autres produits doit être rejetée, car tous les produits du tabac sont nocifs pour la santé.</p> <p>L'instauration du paquet neutre pour tous les produits du tabac est la solution optimale (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Bauld L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Nous considérons que c'est la voie royale. A défaut, nous estimons qu'une mise en conformité avec les standards internationaux tels que définis dans les recommandations de l'OMS serait déjà une amélioration significative.</p>
...	<p>Pour un sponsoring des manifestations sportives et culturelles indépendant de l'industrie du tabac</p> <p>Parallèlement à l'interdiction de la publicité et aux restrictions sur l'emballage, il convient d'introduire des mécanismes afin d'assurer une continuité dans le financement des événements sportifs et culturels qui sont encore fortement dépendants des cigarettiers. On notera que certains événements de portée nationale, comme le Festival du Gurten, ont déjà indiqué leur désengagement de l'industrie du tabac. Une telle démarche volontaire est à saluer. Si une part importante de l'augmentation nécessaire des taxes sur les produits du tabac devrait être prioritairement consacrée à des mesures favorisant l'arrêt du tabagisme, il est aussi important de soutenir les activités sportives et culturelles. Un fonds alimenté par les taxes sur les produits du tabac devrait ainsi être mis à disposition des organisateurs de manifestations sportives et culturelles. Un tel fond pourrait être géré directement par les milieux concernés sans intervention étatique ni des milieux de la santé publique, étant garanti que l'industrie du tabac en soit clairement exclue. Le désengagement des cigarettiers pourrait d'ailleurs créer des opportunités de financement par d'autres acteurs qui à l'heure actuelle ne sont pas impliqués car ils ne veulent pas être associés au tabac.</p>
....	<p>Mesures spécifiques de protection des consommateurs</p> <p>La protection du consommateur ne passe pas seulement par l'information et les interdictions. Il y a des mesures concrètes à adopter d'ordre structurel par exemple en termes de taxation, d'incitation et d'aide à la désaccoutumance, d'éducation, de campagnes médiatiques, de vente aux mineurs, de composition des produits, de traçabilité des produits pour éviter le commerce illicite, de publicité, de promotion et parrainage des manifestations sportives et culturelles indépendants de l'industrie du tabac (via les taxes), etc. L'objectif de la loi devrait être de garantir les droits des non-fumeurs comme des fumeurs. Les fumeurs ne doivent pas être stigmatisés. Ils doivent pouvoir vivre leur choix de manière à ne pas interférer avec les droits des non-fumeurs mais ils doivent aussi bénéficier des moyens adéquats pour pouvoir lutter contre leur addiction. Loin de défendre la liberté des consommateurs, comme le soutiennent les promoteurs de l'AP-LPTab, ce texte limite fortement leur faculté d'exercer leur libre choix et protège les seuls intérêts de l'industrie du tabac.</p> <p>Le texte mis en consultation selon les directives du Parlement s'avère non seulement contraire à la volonté populaire mais il va à l'encontre du libre choix des citoyens, qu'ils soient fumeurs ou non-fumeurs. La moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient en effet cesser de consommer des produits du tabac. L'hypothèse du consommateur rationnel et bien informé ne tient clairement pas dans ce cas (Sunstein C. and Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93(2), p. 175-179). Les fumeurs continuent de consommer du tabac, plus dans</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>le but d'éviter l'effet de la désaccoutumance que par choix rationnel. Une étude récente aux Etats-Unis montre que la grande majorité des fumeurs expriment un désir d'arrêter, regrettent d'avoir commencé et se considèrent comme dépendants (voir Pechacek TF, et al. Tob Control 2017;0:1–9. doi:10.1136/tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>L'industrie du tabac joue d'ailleurs directement sur la dépendance des fumeurs en l'accentuant davantage, aussi bien en utilisant des additifs chimiques dans les cigarettes (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (rapport disponible en français); Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Commission européenne, 12 November 2010) ou leur conception (voir à ce propos la plainte récemment déposée en France contre 4 fabricants pour avoir manipulé les filtres de cigarettes en trompant sciemment les consommateurs sur les quantités de nicotine et de goudrons auxquelles ils sont exposés). L'AP-LPTab ne tient pas compte de cette réalité et instaure un environnement qui n'est pas favorable aux libertés et à la santé de la population.</p>
....	<p>Contrôle des produits du tabac et lutte contre le commerce illégal</p> <p>Dans l'avant-projet du Parlement fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. L'AP-LPTab est non seulement non conforme à cette convention, mais il crée les conditions pour que la Suisse devienne la plaque tournante d'un trafic de produits du tabac potentiellement non conformes au droit des pays de destination. Un contrôle minimal des produits du tabac destinés à l'exportation doit ainsi être maintenu, l'objectif étant que la Suisse se conforme à terme aux standards internationaux.</p> <p>Le droit à la santé est consacré comme un important objectif de développement durable (ODD 3 : Permettre à tous de vivre en bonne santé et promouvoir le bien-être de tous à tout âge). Il est internationalement reconnu qu'une politique stricte en matière de contrôle du tabac est l'un des domaines où les gains de santé pour la population sont les plus élevés. L'Europe fait un effort particulier dans cette direction. Elle interdit la fabrication sur son territoire de produits du tabac qui ne répondent pas aux standards minimaux, même pour l'exportation en dehors de l'Europe. Le droit suisse n'a pas une telle restriction. Il se limite à exiger le respect du droit applicable dans le pays de destination. Ceci explique la forte augmentation, ces dernières années, des exportations de cigarettes dont près de 80% sont destinés au Moyen-Orient et à l'Asie. Selon le SECO, cela représentait en 2016 561 millions CHF, presque autant que les exportations de fromage (578 millions CHF) et largement plus que les importations d'armes (412 millions CHF). En faisant tomber la maigre protection apportée par l'exigence du respect du droit applicable dans le pays de destination, l'AP-LPTab enlève tout moyen pour les autorités suisses de pouvoir intervenir de manière préventive pour protéger les consommateurs dans les pays où les cigarettes suisses sont exportées. Une telle politique va directement à contre-courant par rapport aux contrôles toujours plus sévères mis en place à bon escient dans le domaine des produits thérapeutiques et des denrées alimentaires. Cela est d'autant plus choquant que cela fragilise la capacité des pays qui entendent contrôler les produits du tabac selon les standards internationaux. L'AP-LPTab placerait la Suisse dans la position des rares pays prêts à agir sciemment à leur encontre sans considération pour ses engagements</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>internationaux en matière des droits de l'Homme. Cela porte atteinte à la crédibilité de la Suisse face à ses responsabilités dans le cadre de l'agenda 2030.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation, de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont qu'une importance secondaire dans notre pays actuellement. Une forte augmentation des taxes, telle que préconisée selon les standards internationaux, présente toutefois le risque d'augmenter cette problématique comme le démontre l'expérience canadienne. Il est ainsi d'autant plus indispensable de se donner les moyens d'en limiter l'impact. Le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière. En l'état, l'AP-LPTab va à l'encontre de ses engagements internationaux en contradiction avec sa vocation humanitaire et des droits de l'Homme, en particulier dans le cadre de l'agenda 2030. De plus, il existe un risque réel que les consommateurs puissent être trompé en achetant des cigarettes suisses en pensant qu'elles sont moins nocives alors qu'elles ne sont pas conformes au droit suisse et qu'il n'existe aucune garantie qu'elles soient conformes au droit du pays de destination. Cela contredit le principe-même du Swiss made fondé sur des critères élevés de qualité.</p>
....	<p>Pour une politique de contrôle des produits du tabac avec un rapport coûts-efficacité favorable</p> <p>Alors que les milieux économiques s'inquiètent du poids que fait peser sur notre prospérité l'augmentation des coûts dans le système de soins et des primes d'assurance-maladie, ils ne peuvent ignorer que le tabagisme constitue la principale cause évitable de maladie et de décès en Suisse avec un important nombre d'années de vie perdues et des coûts élevés pour le système de soins. Le nombre potentiel d'années de vie gagnées à travers l'arrêt du tabac est ainsi tout aussi important, même pour des fumeurs plus âgés (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014;370:60-8.DOI: 10.1056/NEJMra1308383). Du point de vue de l'économie de la santé, les mesures de prévention du tabagisme et celles encourageant l'arrêt de la fumée apportent des bénéfices conséquents en termes de santé populationnelle au regard de leurs coûts (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Le rapport coût-efficacité d'une politique stricte de contrôle des produits du tabac est donc particulièrement positif. En d'autres termes, on ne réduit pas forcément les coûts de la santé à long terme en réduisant le tabagisme, mais réduire le tabagisme à travers des mesures fondées sur les preuves est une manière efficiente d'améliorer l'état de santé de la population.</p>
<p>Fehler! Verweisquell</p>	

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

e konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input checked="" type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Olympic

Abkürzung der Firma / Organisation : -

Adresse : Haus des Sports, Talgutzentrum 27, 3063 Ittigen

Kontaktperson : Roger Schnegg, Direktor

Telefon : 031 359 71 50

E-Mail : roger.schnegg@swissolympic.ch

Datum : 26. März 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 23. März 2018 an folgende E-Mail-Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Entwurf Tabakproduktegesetz	4
Unser Fazit	7

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	<p>Allgemeine Würdigung</p> <p>Aus Sicht von Swiss Olympic und insbesondere in Bezug auf die Ethik-Charta im Sport (Prinzip 7: Absage an Doping und Suchtmittel) ist es sehr zu begrüssen, dass alle Tabakprodukte sowie elektronische Zigaretten und sogenannte «Heat not Burn»-Produkte neu in einem eigenständigen Gesetz behandelt werden. Der überarbeitete bundesrätliche Vorschlag enthält aus unserer Sicht jedoch grosse Lücken. Sollen der gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schaden, der Verlust an Lebensqualität und das Leid, verursacht durch den Tabakkonsum, eingedämmt werden, sind im Vorentwurf umfassende Änderungen notwendig. Ziel dieses Gesetzes muss sein, einen Standard zu erreichen, der eine Ratifizierung der internationalen Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation über die Tabakkontrolle ermöglicht, die 2004 von der Schweiz unterschrieben wurde.</p>
	<p>Werbung, Promotion und Sponsoring</p> <p>Das Gesetz muss aus Sicht von Swiss Olympic verunmöglichen, dass Kinder und Jugendliche weiterhin mit raffinierten Methoden von der Tabakindustrie zum Rauchen animiert werden. Es muss auch in Zukunft verhindert werden, dass der Sport von der Tabakindustrie dafür instrumentalisiert werden kann, einen Zusammenhang zwischen einer grundsätzlich gesunden Aktivität mit einem in jedem Fall gesundheitsschädigenden Suchtmittel herzustellen.</p> <p>Alle Lebensbereiche, insbesondere der Sport, müssen frei von Tabakwerbung sein.</p>
	<p>Verkauf</p> <p>Wir unterstützen das gesamtschweizerische Verkaufsverbot an Minderjährige und die dazu gehörige Regelung von Testkäufen.</p> <p>Der Vorentwurf erlaubt neu den Verkauf von E-Zigaretten mit Nikotin. Diese Lockerung gegenüber der heutigen Situation darf nicht dazu führen, dass die einfache Erhältlichkeit nikotinhaltiger E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche zur Eingangspforte in die Nikotinsucht wird. Deshalb ist es wichtig, dass sowohl E-Zigaretten mit Nikotin als auch solche ohne Nikotin den gleichen Bestimmungen wie die anderen Tabakprodukte unterliegen.</p>
	<p>Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</p> <p>In gewissen Bereichen des Sports sind Tabakprodukte zum oralen Gebrauch stark verbreitet. Die gewerbsmässige Zulassung des Tabakprodukts Snus führt in der Schweiz mit Sicherheit zu einer weiteren Ausdehnung des Tabakmarktes. Davon werden in erster Linie Jugendliche betroffen sein. Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und enthält krebserzeugende Stoffe. Wir sehen keinen Grund, weshalb das Verbot der gewerbsmässigen Einfuhr und Abgabe von Snus aufgehoben werden sollte. Mit der Aufhebung des Verbotes würde ein nachweislich süchtigmachendes und gesundheitsschädigendes Produkt neu auf dem inländischen Markt positioniert.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Konsum von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak in öffentlich zugänglichen Räumen und Arbeitsplätzen</p> <p>Die vorgeschlagene Anpassung im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, wonach u.a. auch E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen, begrüssen wir sehr. Eine Gefährdung von Dritten durch Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak ist nach aktuellem Wissensstand nicht auszuschliessen. E-Zigaretten und Produkte mit erhitztem Tabak sehen den Tabakzigaretten zum Verwechseln ähnlich. Die Absicht der Tabakindustrie, mit diesen Produkten wieder eine «Normalisierung» des Konsums von Tabakprodukten zu erreichen, ist unschwer zu erkennen. Es ist von grosser Bedeutung, die Akzeptanz des Konsums von süchtig machenden und gesundheitsgefährdenden Genussmitteln nicht wieder zu erhöhen.</p>
--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
	1.6.2	<p>Internationales Recht: WHO-Tabakkonvention</p> <p>Die Vorschläge, die der Bundesrat bringt, entsprechen spätestens seit dem Inkrafttreten der internationalen Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation am 27. Februar 2005 nicht mehr den internationalen Standards. Die Schweiz hat die WHO-Konvention 2004 unterzeichnet. Die Ratifizierung ist seitdem Teil der jeweiligen Legislaturperioden. Weltweit haben 180 von 192 Mitgliedstaaten der WHO die Konvention ratifiziert. Neben Andorra, Liechtenstein und Monaco ist die Schweiz das einzige Land in Europa, das die WHO-Konvention noch nicht ratifiziert hat. Die geplanten gesetzlichen Änderungen müssen so angelegt sein, dass einer Ratifizierung der Konvention nichts mehr im Wege steht. Mit dem vorliegenden Entwurf ist diese Bedingung nicht erfüllt.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Entwurf Tabakproduktegesetz

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
	1			<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Im Zweck des Gesetzes muss zwingend neben dem Schutz vor den Auswirkungen des Konsums auch die Verringerung</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>des Konsums insgesamt verankert sein.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Mit diesem Gesetz soll:</p> <p>a. der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden;</p> <p>b. (neu) der Konsum von Tabakprodukten verringert werden.</p>
	3		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Damit vermieden werden kann, dass die Industrie bewusst neue Produkte entwickelt, welche nicht direkt einem der definierten Produkte zugeordnet werden können, ist der Artikel 3 wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>...</p> <p>2 (neu) Falls nicht anders erwähnt, sind Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Rauchprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten, Tabakprodukten dem Rauchen gleichgestellt.</p> <p>3 (neu) Der Bundesrat kann neue Produkte einem der Produkte nach Absatz 1 Buchstabe a - f zuordnen.</p>
	5	1	<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>E-Zigaretten ohne Nikotin sollen gleichbehandelt werden wie solche mit Nikotin. Diese Gleichbehandlung ist wichtig im Hinblick auf die Attraktivität, die E-Zigaretten für Kinder und Jugendliche haben können. Diese Anpassung ist in diesem Dokument exemplarisch bei Artikel 5.1 erwähnt und gilt für alle Artikel, welche E-Zigaretten betreffen.</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>Tabakprodukte und nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten dürfen keine Zutaten enthalten, die</p> <p>a. bei ihrem üblichen Gebrauch die Gesundheit unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden;</p> <p>b. ihre Toxizität um ein signifikantes Mass erhöhen oder das Inhalieren erleichtern.</p>
	5		<p>Insbesondere weil Snus im Sport sehr verbreitet ist und sich ausgehend vom Sport in weitere Settings, etwa die Schule, ausbreitet, muss Artikel 5 aus Sicht von Swiss Olympic mit einem weiteren Absatz ergänzt werden. Tabakprodukte zum oralen Gebrauch sind für den experimentellen Konsum von Jugendlichen prädestiniert. Da sie in hohem Masse und sehr</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p>schnell süchtig machen, gilt es zu verhindern, dass diese Produkte verkauft werden dürfen. Wir erachten es als sehr wichtig, dass der Verkauf von allen Tabakformen zum oralen Gebrauch verboten wird (z.B. Kautabak, Makla, Snus, etc.).</p> <p><i>(neu) Verbot aller Tabakprodukte zum oralen Gebrauch</i></p> <p>Tabakprodukte in Form eines Pulvers, eines feinkörnigen Granulats oder einer Kombination dieser Formen, insbesondere in Portionenbeuteln oder porösen Beuteln, und bestimmt zum oralen Gebrauch, jedoch nicht zum Rauchen und Inhalieren, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.</p>
	17		<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Ein umfassendes Werbeverbot ist der einzig gangbare Weg. Dabei wird die Entscheidungsfreiheit der Person nicht eingeschränkt, da die Produkte nach wie vor gekauft werden können. Es geht einzig darum zu verhindern, dass es der Tabakindustrie gelingt, weiterhin junge Menschen zum Konsum eines süchtig machenden und gesundheitsgefährdenden Produktes zu verführen. Im Speziellen muss verhindert werden, dass der Sport von der Tabakindustrie dafür instrumentalisiert werden kann, einen Zusammenhang zwischen einer grundsätzlich gesunden Aktivität mit einem in jedem Fall gesundheitsschädigenden Suchtmittel herzustellen.</p> <p>Entsprechend sollte Artikel 17 wie folgt angepasst werden:</p> <p><u>Änderungsantrag</u></p> <p>1 Werbung für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden und für Gegenstände und Dienstleistungen, die dieselbe oder eine ähnliche Marke wie das Tabakprodukt tragen, ist verboten.</p> <p>2 (neu) Tabakprodukte und E-Zigaretten dürfen von</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ausserhalb des Verkaufsortes nicht sichtbar sein, b. am Verkaufsort weder offen aufgelegt noch beworben werden. <p>3 Werbung in Radio und Fernsehen für Tabakprodukte und für nikotinhaltige oder nikotinfreie elektronische Zigaretten sowie für Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen verboten.</p>
	17a		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Das Werbeverbot sollte durch folgenden Artikel, die Verkaufsförderung betreffend, ergänzt werden:</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

			<p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Verkaufsförderung</p> <p>Die Förderung des Verkaufs von Tabakprodukten und nikotinhaltenen oder nikotinfreien elektrischen Zigaretten sowie von Gegenständen, die eine funktionelle Einheit mit einem genannten Produkt bilden, ist verboten, wenn sie geschieht:</p> <p>a. durch unentgeltliche Abgabe;</p> <p>b. durch Preisnachlässe, oder;</p> <p>c. durch die Abgabe von Geschenken oder Preisen.</p>
	17b		<p><u>Bemerkungen</u></p> <p>Das Werbeverbot sollte durch folgenden Artikel, das Sponsoring betreffend, ergänzt werden.</p> <p><u>Ergänzungsantrag</u></p> <p>(neu) Sponsoring</p> <p>Sponsoring inkl. Spenden und Zuwendungen an Veranstaltungen und Tätigkeiten Dritter ist untersagt.</p>

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung



Dr. med. Hans Jakob Gehring
FMH Allgemeine Medizin
Quästor Bündner Ärzteverein
Promenade 41
7270 Davos Platz
T 081 413 12 43
hansjakob.gehring@hin.ch

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Verbraucherschutz,
Tabakprodukte
3003 Bern
tabakproukte@bag.admin.ch,
dm@bag.admin.ch

Davos, 17. März 2018

Vernehmlassung des Bündner Ärztevereins zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, nachfolgend im Rahmen der Vernehmlassung uns zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) zu äussern. **Der Bündner Ärzteverein schliesst sich grundsätzlich den Ausführungen der Allianz „Gesunde Schweiz“ vom 6. März 2018 und den Ausführungen der Stiftung „Sucht Schweiz“ vom 16. März 2018 vollumfänglich an.**

Ergänzend dazu möchten wir noch feststellen, dass die Schweiz weltweit bei den industrialisierten Staaten auf dem zweitletzten Rang ist, was Schutz vor Rauchern betrifft und auf dem allerletzten Platz, was den immens wichtigen Schutz von Jugendlichen vor Raucherprodukten betrifft. Insbesondere den zum grossen Teil noch völlig unbekanntem Wirkungen der Zusatzstoffe in den elektronischen Zigaretten wird viel zu wenig Rechnung getragen. Die Tabakindustrie umgeht zudem entsprechende Verbote mit Gratisabgabe von Zigaretten und über den Versandhandel ist eine Kontrolle der Abgabe praktisch kaum mehr möglich. Auch bezüglich Werbeverböten würden grosse Rückschritte erfolgen.

Aus diesen Gründen möchten wir Sie dringend ersuchen, diesen Entwurf zum Bundesgesetz nochmals grundsätzlich unter Berücksichtigung der erwähnten Argumente zu überarbeiten.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Einwände und grüssen wir Sie freundlich

Dr. med. Hans Jakob Gehring, Quästor Bündner Ärzteverein

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avis donné par

Nom / société / organisation : Société Vaudoise de Médecine

Abréviation de la société / de l'organisation : SVM

Adresse : Chemin de Mornex 38, 1003 Lausanne

Personne de référence : Pierre Luyet

Téléphone : 021 651 0505

Courriel : info@svmed.ch

Date : 13.03.2018

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision/Protéger un document/Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.
3. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
4. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au **23 mars 2018** aux adresses suivantes : dm@bag.admin.ch et tabakprodukte@bag.admin.ch
5. Le champ « nom/société » n'est pas obligatoire.

Nous vous remercions de votre collaboration!

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Table des matières

Remarques générales _____	3
Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire ») _____	11
Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire » _____	14
Projet de loi sur les produits du tabac _____	15
Notre conclusion _____	41
Annexe: Guide pour insérer de nouvelles lignes _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Remarques générales	
nom/société	remarque / suggestion :
SVM	<p>Appréciation générale</p> <p>La version proposée de l'avant-projet de loi sur les produits du tabac (ap-LPTab) du Conseil fédéral est inacceptable en l'état. Si l'on veut réellement et efficacement protéger les générations présentes et futures des effets sanitaires, sociaux et économiques dévastateurs de la consommation de tabac et potentiellement de la cigarette électronique, il est nécessaire de remanier en profondeur cet avant-projet. La loi doit au minimum remplir les exigences permettant la ratification de la Convention-cadre de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac.</p>
SVM	<p>L'avant-projet n'est pas capable d'atteindre son but</p> <p>L'ap-LPTab ne sera pas capable d'atteindre son but, qui est, selon son article 1, « de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques ». Dans son Message explicatif, le Conseil fédéral reconnaît d'ailleurs explicitement cette incapacité de l'ap-LPTab à faire baisser le taux de fumeurs en Suisse lorsqu'il présente les résultats de l'étude d'impact (AIR). Cette étude estime qu'au mieux, ce taux baissera de 0,5 point de pourcentage (de 25% à 24,5%) d'ici à ... 2060 ! En fait, il est fort à craindre que ce taux ne baisse pas du tout, mais augmente, car les mesures préconisées dans l'avant-projet vont dans le sens des stratégies de marketing des industriels du tabac. D'autre part, on peut s'attendre à un important accroissement du taux de personnes nicotine-dépendantes, l'avant-projet permettant la mise sur le marché sans réelles entraves de nouveaux dispositifs d'administration de nicotine.</p>
SVM	<p>L'avant-projet évite de traiter le problème du tabagisme à sa source</p> <p>L'ap-LPTab omet de traiter le problème du tabagisme à sa source. Il ne contient aucun élément susceptible de réduire l'action du vecteur de l'épidémie de tabagisme, à savoir l'industrie du tabac. Les agissements souterrains et les manipulations de cette industrie ont perpétué l'épidémie tabagique pendant plus de soixante années après qu'il ait été établi scientifiquement et de façon incontestable que leur produit provoquait de graves maladies entraînant la mort prématurée des fumeurs. L'avant-projet n'aura pour effet que de permettre à cette industrie d'entretenir sans contraintes l'épidémie tabagique au moins au même niveau qu'aujourd'hui jusqu'en 2060.</p>
SVM	<p>L'avant-projet protège les intérêts de l'industrie du tabac au détriment de la santé publique</p> <p>L'avant-projet fait pire que d'éviter de traiter le vecteur : il protège l'industrie du tabac en sanctifiant ses pratiques souterraines de manipulation des consommateurs et en lui reconnaissant le droit de se livrer à une large panoplie de méthodes de marketing modernes dont l'influence sur le consommateur est d'autant plus efficace qu'il ne les perçoit pas comme de la publicité. L'avant-projet donne la prépondérance aux intérêts commerciaux des compagnies de tabac sur ceux de la santé publique. Il constitue une véritable reconnaissance de l'ingérence de l'industrie du tabac dans la politique de santé de notre pays, dont il est le produit. Cet avant-projet ne limite en rien ni le commerce, ni la publicité, ni la promotion</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>d'un produit addictif et toxique, et laisse le champ entièrement libre à l'industrie du tabac, lui permettant de continuer d'inciter chaque année quelques 30'000 mineurs à tomber dans l'addiction à ses produits, dans le but de remplacer les fumeurs qui décèdent et ceux qui arrêtent de fumer.</p>
<p>SVM</p>	<p>L'avant-projet va renforcer les stratégies de marketing de l'industrie du tabac envers les mineurs</p> <p>Le parlement a chargé le gouvernement de « renforcer la protection de l'enfance » dans un projet retravaillé. La protection des mineurs est invoquée dans « l'adaptation des restrictions publicitaires aux supports qui se sont développés ces dernières années ». La limite d'âge pour l'achat des produits et la possibilité de procéder à des achats test est introduite « dans le but de protéger cette catégorie plus vulnérable ». L'article 17 et suivants prévoient l'interdiction de la publicité « lorsqu'elle s'adresse spécialement aux mineurs ». Elle est également interdite « dans les journaux, revues ou autres publications gratuites accessibles aux mineurs » et « sur Internet (...) à l'exception des sites réservés aux adultes ».</p> <p>Les auteurs de l'avant-projet semblent méconnaître les méthodes de communication commerciale et la stratégie de marketing de l'industrie du tabac, continuellement actualisées et adaptées au contexte. Dans le monde réglementé d'aujourd'hui, qu'un produit soit vendu librement et sans réelle entrave publicitaire fait passer le message suivant : « Certes il y a des risques, mais si le produit est si peu réglementé, c'est qu'il n'est pas si dangereux que ça, car s'il était dangereux, on ne pourrait pas faire de publicité ». De plus, la publicité adressée uniquement aux adultes, renforcée en occurrence par l'interdiction de la vente aux mineurs, émet le signal : « Le tabac et les produits assimilés sont des produits qui donnent du plaisir, dont la consommation comporte un risque, et auxquels seulement les adultes ont droit ». C'est ce signal ambivalent de « banal, risqué, désirable, et réservé aux adultes » qui rend ces produits particulièrement attrayants aux yeux des adolescents.</p> <p>L'adolescence est une phase de la vie où transgression et prise de risque font partie des comportements qui permettent à l'individu de construire sa future identité d'adulte. Avec les marques de cigarettes et de leurs nouveaux produits, les compagnies offrent aux adolescents une solution prête à l'emploi : être fumeur (ou vapoteur) et consommer telle ou telle marque - qu'une publicité intensive et souvent furtive associée à des traits de personnalité particuliers - permet à l'adolescent de se valoriser et de signaler son identité au groupe de ses pairs. Les documents internes de l'industrie révèlent que cette méthode est au cœur de sa stratégie de marketing. (1) Cela s'est notamment traduit de façon caractérisée dans la récente campagne « Don't Be a Maybe - Be Marlboro » de Philip Morris. Ainsi, une note interne (2) de cette compagnie présente la première expérience tabagique d'un adolescent comme un « rite de passage » avec le commentaire suivant : « I AM AN ADOLESCENT. I try. I break into the circle with my peers. There is DANGER. This is not allowed. This is an INITIATION ».</p> <p>L'interdiction de la vente aux mineurs préconisée par l'ap-LPTab sera accompagnée d'une législation extrêmement laxiste concernant la publicité : selon le Rapport explicatif du Conseil fédéral, seront autorisés « l'affichage sur le domaine public, la publicité dans les points de vente, les spots diffusés dans les cinémas et sur Internet, les annonces dans les journaux, le parrainage de manifestations culturelles et sportives, la vente d'articles portant le logo ou le nom d'une marque de cigarettes (produits dits de diversification) ainsi que la promotion directe par le biais de stands, d'hôtesse, etc. et l'organisation de concours ». En particulier, un tel laxisme ouvre la voie royale pour permettre aux industriels du tabac d'exploiter les innombrables possibilités du téléphone portable pour atteindre les mineurs (réseaux sociaux, SMS, applications dédiées, etc.). La notion de site Internet dont l'accès est réservé aux adultes est illusoire : c'est un jeu pour les adolescents de contourner ce genre d'interdiction. Dans un tel contexte, il est fort à parier que l'interdiction de la vente aux mineurs aura pour effet de stimuler dans leur esprit l'attrait de type « fruit défendu » de la cigarette. Cette interdiction va agir comme un élément renforçateur du message publicitaire utilisé par les cigaretteurs pour séduire les jeunes : «</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>le tabac est réservé aux adultes ». Des interdictions très ciblées sur les enfants, comme l'interdiction de publicité pour le tabac dans les journaux pour enfants (genre Journal de Mickey) et comme celle des publicités sur le lieu de vente à hauteur d'un enfant de 8 ans ou au milieu des bonbons, seront contre-productives, allant dans le sens du marketing des industriels du tabac. Il est fort à craindre que l'interdiction de la publicité proposée par l'ap-LPTab ne fera qu'aider les cigarettiers à entraîner encore plus de mineurs dans l'addiction à leurs produits.</p> <p>(1) Philip Morris 1991 : Archetype Project Summary Presentation. Bates 2062146759/6786 (2) Philip Morris 1991 : American Archetype of Smoking. Bates 2062145444/5466</p>
SVM	<p>Le Conseil fédéral est parfaitement conscient de la gravité du problème constitué par le tabagisme en Suisse</p> <p>Dans son Rapport explicatif, le Conseil fédéral montre qu'il a parfaitement conscience de la gravité du problème constitué par la consommation de tabac en Suisse. Il décrit les produits du tabac comme les seuls biens de consommation qui ne peuvent pas être consommés sans risque pour la santé et peuvent rapidement entraîner une forte dépendance. Il admet que plus de la moitié des fumeuses et des fumeurs aimeraient cesser de consommer des produits du tabac mais ne le peuvent pas à cause du caractère fortement addictogène de la nicotine. Le Conseil fédéral indique que la consommation de tabac en Suisse cause chaque année 9 500 décès, un chiffre cinq fois supérieur au total combiné des décès dus aux accidents de la circulation, à la consommation illégale de drogues, aux homicides et aux suicides. Le Conseil fédéral constate que la consommation de tabac est responsable de près de 15 % des décès en Suisse, représentant la première cause évitable de décès. Il observe qu'en Suisse, 400 000 personnes souffrent d'une maladie respiratoire irréversible (très incapacitante et génératrice de grandes souffrances), la bronchopneumopathie chronique obstructive (BPCO), causée à plus de 90% par le tabagisme. Il constate aussi que la consommation de produits du tabac est responsable de plus de 300 000 cas de maladies par année dans les entreprises. Il constate enfin que la prévention stagne dans notre pays et que la prévalence du tabagisme n'a pas diminué depuis 2011.</p>
SVM	<p>Confronté à cette grave situation, le Conseil fédéral propose de ne rien faire</p> <p>Malgré ce terrible constat, et tout en reconnaissant que les décès prématurés et les maladies causées par la consommation des produits du tabac sont tous évitables, le Conseil fédéral propose de ne rien faire qui soit susceptible de changer la situation. Sa principale préoccupation – avouée qu'à demi-mots mais omniprésente dans son texte – est clairement de protéger avant tout les intérêts commerciaux des compagnies de tabac, sachant pertinemment que ces intérêts sont incompatibles avec la protection de la santé publique. Seul cet objectif de protection des intérêts des cigarettiers peut expliquer cet avant-projet de loi, dont la motivation est autrement difficile à comprendre, qui consacre une place démesurée à des détails sans grande pertinence (qui au mieux pourraient se trouver dans une ordonnance), tout en omettant l'essentiel; un texte qui est en retard de 30 ans par rapport au reste du monde; un texte qui tournera la Suisse en ridicule et projettera d'elle l'image d'un pays arriéré qui a perdu la maîtrise de sa politique de santé publique et qui est entièrement sous la coupe de l'industrie du tabac, une industrie qui est partout ailleurs complètement discréditée.</p>
SVM	<p>Les mesures pour lutter efficacement contre le tabagisme sont connues et leur efficacité est prouvée</p> <p>Les mesures pour lutter contre le tabagisme sont connues, elles ont été élaborées à partir de méthodes fondées sur des preuves (evidence-based)</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>et leur efficacité est démontrée. Ces sont les mesures préconisées par la Convention-cadre pour la lutte antitabac et les directives qui lui sont associées. Elles sont résumées par l'OMS dans le programme MPOWER. La Suisse a approuvé ces mesures en mai 2013 en adoptant avec le reste de la communauté internationale le Plan d'action mondial pour la lutte contre les maladies non transmissibles 2013-2020, qui prévoit une « réduction relative de 30% de la prévalence du tabagisme chez les personnes âgées de 15 ans ou plus » (Note : On voit que l'ap-LPTab, avec son objectif d'une réduction relative de 2% de la prévalence du tabagisme à l'horizon 2060 est très loin du compte.). Les mesures recommandées pour arriver à une telle réduction sont les suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mettre en œuvre la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac. Les Parties à la Convention-cadre sont tenues d'appliquer toutes les obligations du Traité; tous les États Membres qui ne sont pas Parties devraient considérer la Convention-cadre comme l'instrument fondamental de la lutte antitabac à l'échelle mondiale - Rendre les produits du tabac moins accessibles en augmentant les droits d'accise sur le tabac - Légiférer pour créer des espaces entièrement non-fumeurs dans tous les lieux de travail intérieurs, les lieux publics et les transports publics - Avertir les personnes des dangers du tabac et de la fumée du tabac en recourant à des mises en garde sanitaires efficaces et à des campagnes dans les médias - Interdire toutes les formes de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage - Les pays ayant mis strictement en œuvre ces mesures ont obtenu une réduction importante de la prévalence du tabagisme (par exemple, l'Australie - où le taux de fumeurs chez les mineurs est descendu à 5%, le Brésil, le Canada, la Grande Bretagne, l'Irlande, la Nouvelle Zélande, la Thaïlande).
SVM	<p>Une politique irresponsable, anticonstitutionnelle, voire coupable</p> <p>En ayant parfaitement conscience de la gravité du problème (9 500 décès plus de 300 000 malades, tous évitables), sachant pertinemment qu'il existe des mesures de prévention efficaces, qui ont fait leur preuves et qui sont appliquées avec succès dans des pays démocratiques tout aussi soucieux de préserver les libertés individuelles que la Suisse, la politique préconisée par le Conseil fédéral, à la demande du parlement, de ne pas intervenir afin de ne pas entraver les intérêts commerciaux des compagnies de tabac, est au mieux irresponsable, voire coupable. Elle est aussi anticonstitutionnelle, dans la mesure où la Constitution fédérale et la jurisprudence du Tribunal fédéral donne au Conseil fédéral la mission de protéger la santé et la sécurité des personnes, en accordant systématiquement la prépondérance à la santé publique lorsque celle-ci est opposée aux intérêts commerciaux d'entreprises privées. Ne pas agir face à un problème de cette ampleur, alors que les moyens d'intervention sont connus et efficaces, et alors que la mission est de protéger, c'est se rendre complice de la mort prématurée et prévisible de près de 9 500 personnes chaque année en Suisse et de la souffrance de 400 000 malades. Cela peut s'assimiler à de la non-assistance à personne en danger à très grande échelle.</p>
SVM	<p>Publicité, promotion et parrainage</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Selon l'adage *lex brevis esto*, la loi doit énoncer succinctement le principe d'une interdiction générale de la publicité, sous toutes ses formes (incluant, entre autres, la promotion et le parrainage) pour les produits du tabac et la cigarette électronique, tout en laissant à l'exécutif le soin d'élaborer les détails de sa mise en œuvre dans une ordonnance. L'article de la loi se rapportant de cette manière à la publicité se doit d'être cohérente avec la législation en vigueur.

Elle devrait être notamment conforme – dans l'esprit en tout cas - avec la Loi fédérale sur les produits thérapeutiques (LPT_h), en particulier avec son article 32 al. 2. Cet article stipule :

Est illicite la publicité destinée au public pour les médicaments :

a) qui ne peuvent être remis que sur ordonnance;

(...)

d) qui font fréquemment l'objet d'un usage abusif ou qui peuvent engendrer une accoutumance ou une dépendance.

Nous réclamons en fait l'application de cet article aux produits contenant de la nicotine, c-à-d aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques. Certes, ces produits ne sont pas généralement vendus à des fins thérapeutiques. Cependant, force de constater qu'ils satisfont cumulativement les critères de la lettre d ci-dessus : tout usage de produits du tabac peut être considéré comme abusif dans la mesure où il n'y a pas de niveau de consommation qui ne porte pas atteinte à la santé, et la nicotine est unanimement reconnue par les experts et les autorités de santé comme l'une des substances les plus addictogènes qui soient, qui de plus crée de l'accoutumance. Le principe qui motive l'interdiction énoncée sous la lettre d s'applique a fortiori aux produits du tabac et à la cigarette électronique. Leur absence de vertus thérapeutiques constitue une raison supplémentaire qui devrait faire appliquer ce principe avec encore plus de rigueur. Pour le Tribunal fédéral (ATF 133 IV 222 du 9 juillet 2007), « L'interdiction de la publicité destinée au public pour les médicaments soumis à ordonnance est fondée sur la primauté de l'intérêt public à la protection de la santé face au besoin de l'industrie pharmaceutique de pouvoir les mettre sur le marché ». (Regeste). Ce principe s'applique mutatis mutandis aux produits du tabac et à la cigarette électronique et à ceux qui les commercialisent.

Nous notons que lorsque le législateur a élaboré la LPT_h, il donné la primauté à la protection de la santé sur les intérêts de l'industrie pharmaceutique, dont les produits ont pour vocation de soigner. Cette primauté devrait s'appliquer à plus forte raison par rapport à une industrie dont les produits tuent un consommateur sur deux et causent de très nombreux malades. Le législateur n'a pas non plus invoqué les lois du libre marché, alors que l'industrie pharmaceutique est beaucoup plus concurrentielle et économiquement beaucoup plus importante pour la Suisse que celle du tabac, qui se comporte comme un cartel.

Notons encore que la LPT_h vise à protéger la santé de la population dans son ensemble, sans se limiter aux mineurs. L'Ordonnance sur la publicité pour les médicaments (OPuM) ne fait aucune distinction basée sur l'âge. Son article 2 définit la publicité comme suit : Au sens de la présente ordonnance, on entend par :

a. publicité pour les médicaments : toute forme d'information, de prospection ou d'incitation qui vise à encourager la prescription, la remise, la

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>vente, la consommation ou l'utilisation de médicaments;</p> <p>b. publicité destinée au public : toute publicité pour les médicaments qui s'adresse au public; (...)</p> <p>C'est donc la publicité qui s'adresse au public dans son ensemble qui est visée. Il doit en être de même en ce qui concerne la publicité pour le tabac. Toute restriction en la matière ne ferait que traduire l'absence de volonté d'aboutir à une loi qui protège efficacement le public.</p>
SVM	<p>Autorisation</p> <p>Nous approuvons l'interdiction de vente aux mineurs proposée par le Conseil fédéral ainsi que le contrôle du respect de cette interdiction par des achats-tests. Cependant, une telle interdiction seule n'a qu'une efficacité très limitée. Comme nous l'avons vu plus haut, en absence d'une réelle interdiction de la publicité, elle risque même d'être incitative, en agissant comme renforçateur du slogan de l'industrie du tabac « fumer est pour les adultes », sur lequel l'industrie du tabac fonde sa stratégie de marketing auprès des adolescents depuis les années 1990, en présentant le tabac comme le marqueur de l'entrée dans le monde des adultes.</p> <p>Une telle interdiction de vente aux mineurs doit être obligatoirement accompagnée de l'interdiction de la vente de produits du tabac dans des distributeurs automatiques.</p> <p>L'interdiction de la vente des produits du tabac et des cigarettes électroniques aux mineurs doit aussi s'appliquer aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p>
SVM	<p>Emballage</p> <p>L'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques doit être considéré comme un support publicitaire. En vertu de ce principe, l'Australie, la France, la Grande-Bretagne, l'Irlande et la Norvège ont légiféré pour que les produits du tabac soient vendus dans des emballages neutres non promotionnels. D'autres pays vont suivre. Les résultats de recherche confirment que les paquets neutres réduisent l'attrait du tabagisme et renforce le désir d'arrêter de fumer. Dans l'UE, les États membres peuvent imposer un emballage standard en raison de la nouvelle directive sur les produits du tabac (directive 2014/40/UE, article 24).</p> <p>Nous proposons d'inclure une telle disposition dans la loi en préparation : un paquet neutre, sur lequel les mises en garde combinées, contenant à la fois du texte, des images et une référence à la ligne stop-tabac, recouvrent 80 % de la surface des deux faces de l'emballage en variant les textes et les images. En outre, il convient de placer les mises en garde sur la moitié supérieure de l'emballage.</p> <p>Les règlements devraient pour le moins être alignés sur la nouvelle directive de l'UE, et les exigences de cette dernière en matière de taille et de forme des paquets devraient être reprises. De cette manière, on pourrait, par exemple, éviter les opérations publicitaires avec des paquets très étroits, suggérant de manière subliminale que les cigarettes sont un produit amincissant.</p>
SVM	<p>Commerce illégal de produits du tabac</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

	<p>Dans l'avant-projet du Conseil fédéral, on a renoncé à prendre des mesures de lutte contre le commerce illicite de produits du tabac. Le protocole pour éliminer le commerce illicite des produits du tabac de 2012 prescrit comme norme un système permettant de surveiller et de suivre sans discontinuité les produits du tabac. Ce protocole est le premier accord complémentaire relatif à la Convention-cadre internationale de l'Organisation mondiale de la santé pour la lutte antitabac. Dans sa directive sur les produits du tabac, l'UE a repris les exigences principales du protocole.</p> <p>Des marques de sécurité non falsifiables permettent aux autorités comme la douane ou la police de distinguer les produits véritables des produits de contrebande ou contrefaits tout au long de la chaîne de commercialisation de même que de contrôler que l'impôt sur le tabac a bel et bien été payé. Afin de garantir une procédure indépendante et transparente, le contrôle des modes de production et de distribution doit être réalisé par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même.</p> <p>Un système de traçabilité de ce type est également indispensable en Suisse. Certes, la contrebande de cigarettes et le commerce de produits du tabac contrefaits n'ont actuellement qu'une importance secondaire dans notre pays. Néanmoins, le système de traçabilité permettrait de contrôler efficacement et de réagir suffisamment tôt à tout éventuel développement de commerce illicite. Une non-participation de la Suisse entraînerait des failles dans la collaboration internationale douanière et policière.</p>
SVM	<p>Snus</p> <p>L'autorisation commerciale du snus, un produit du tabac, conduira certainement à une expansion du marché du tabac et du marché de la nicotine en Suisse (qui serait d'autant plus prononcée dans le cas où ce marché est régulé de façon laxiste), en offrant un point d'entrée supplémentaire pour la consommation de tabac et pour l'addiction nicotinique. Cela affectera principalement les adolescents. Le tabac oral est très addictif, endommage la muqueuse buccale et les substances carcinogènes qu'il contient peuvent provoquer des cancers du pancréas, de la bouche et de l'œsophage. Il n'y a aucune raison de lever l'interdiction d'importer et de vendre du snus à des fins commerciales. Une interdiction existe également dans l'Union européenne, sauf en Suède. Une levée de ces restrictions n'est pas à l'ordre du jour dans ces pays. Il est illusoire et sans fondement scientifique de croire que le snus soit une aide à l'arrêt du tabagisme et puisse jouer un rôle dans la réduction des risques.</p>
SVM	<p>Consommation de cigarettes électroniques et de produits contenant du tabac chauffé dans les lieux publics et sur les lieux de travail</p> <p>Nous saluons la proposition d'adaptation de la loi fédérale sur la protection contre le tabagisme passif, qui fait entrer dans le champ d'application de ladite loi, entre autres, les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé. En effet, en l'état des connaissances, la cigarette électronique et les produits à base de tabac chauffé émettent des substances toxiques et cancérigènes dont les effets à long terme sont inconnus. Les cigarettes électroniques et les produits à base de tabac chauffé ressemblent à s'y méprendre aux cigarettes à base de tabac. Elles donnent l'impression que la dépendance à la nicotine va de soi dans notre société, ce qui est susceptible d'encourager la consommation de ces produits et elles rendent plus difficile l'application de l'interdiction de fumer dans les lieux publics. Il est à noter que l'aviation civile avait été la première à interdire de fumer à l'intérieur des avions pour protéger la santé du personnel et des passagers, et avait en cela joué un rôle pionnier en matière de protection contre le tabagisme passif. L'aviation civile interdit strictement la cigarette électronique et les produits de tabac chauffé à bord des avions, ce qui indique la voie à suivre.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif (excepté chap. 2 « Commentaire des dispositions »)

nom/société	chap. n°	remarque / suggestion :
SVM	1.1	<p>Situation initiale</p> <p>Le Conseil fédéral indique qu'« actuellement, 25 % de la population de 15 ans et plus fume un ou des produits du tabac – et 18 % sont des consommateurs quotidiens ». Selon deux études récentes (1)(2), ces estimations officielles du taux de fumeurs en Suisse sous-évaluent d'une façon importante (d'environ 45%) la consommation réelle de tabac en Suisse. Les statistiques officielles présentent une situation trompeusement favorable de la prévalence du tabagisme en Suisse, notamment par rapport aux pays européens, alors qu'il n'est pas exclu que la Suisse soit le pays où le tabagisme est le plus élevé de toute la région, avoisinant, voire dépassant les 40% de fumeurs réguliers ou occasionnels parmi la population de 15 ans ou plus. Une enquête publiée par Comparis en novembre 2017 (3) donne une estimation du tabagisme dans le groupe d'âge 18-74 s'élevant à 47%. Ce chiffre est loin d'être extravagant : il se trouve en fait dans la fourchette des possibilités envisagées dans l'étude (2) pour expliquer la consommation effective de cigarettes (manufacturées et roulées) dans notre pays. Il s'ensuit que le nombre de décès dus au tabac estimé par l'Office fédéral de la statistique, calculé sur la base de la prévalence estimée du tabagisme, est lui aussi sous-évalué et se trouve probablement plus près de 13'000 décès attribuables au tabac que des 9'500 avancés.</p> <p>Il est aussi important de mentionner la lourde morbidité provoquée par le tabac, première cause des maladies non-transmissibles, qui est probablement proche de 400'000 malades souffrant de pathologies chroniques. Cette morbidité inflige un énorme fardeau à notre système de santé. Pour la seule BPCO (broncho-pneumopathie chronique obstructive), une maladie très incapacitante et génératrice de grandes souffrances, provoquée à plus de 90% par le tabagisme, la Ligue pulmonaire suisse estime à 400'000 le nombre de personnes souffrant de cette condition en Suisse. (4)</p> <p>(1) C Jeanrenaud, A Schoenenberger et L Labaze. Consommation de cigarettes non taxées en Suisse. Rapport final – Résumé. Institut de recherches économiques Université de Neuchâtel, Décembre 2016</p> <p>(2) J Jakob, J Cornuz et P Diethelm. Prevalence of tobacco smoking in Switzerland: do reported numbers underestimate reality? Swiss Med Wkly. 2017;147:w14437</p> <p>(3) Un Suisse sur deux fume – les jeunes trouvent la cigarette plus nocive que le cannabis. Enquête de comparis.ch sur la consommation de tabac. Communiqué, Zürich, 28 novembre 2017. https://fr.comparis.ch/comparis/press/medienmitteilungen/artikel/2017/krankenkasse/tabak/umfrage-tabakkonsum</p> <p>(4) BPCO. Ligue pulmonaire. https://www.liguepulmonaire.ch/fr/maladies-et-consequences/bpco.html</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

SVM	1.3.3	<p>Exigences vis-à-vis des produits et de leur emballage</p> <p>Selon la proposition du Conseil fédéral il est prévu de renoncer à une liste positive des additifs autorisés et le système d’approbation qui l’accompagne. Il est prévu à la place une liste des ingrédients interdits pour tous les produits et appareils, ainsi qu’une liste des émissions maximales autorisées pour les cigarettes.</p> <p>L’abandon du système comportant une liste des additifs autorisés est justifié dans le rapport explicatif par le fait que l’importance des additifs est faible par rapport à la toxicité globale des produits du tabac. Cette banalisation est incompréhensible. Nous maintenons que les additifs jouent un rôle important dans la consommation et l’augmentation de la dépendance chez les êtres humains. Les additifs sont utilisés, par exemple, pour :</p> <ul style="list-style-type: none"> - donner à la cigarette un arôme au caractère unique, - contrôler la combustion de la cigarette, - garder le tabac humide et éviter son dessèchement, - couvrir l’odeur amère et piquante de la fumée inhalée, - adoucir la fumée inhalée et réduire ainsi son effet irritant dans les voies respiratoires (en éliminant au bout du compte l’avertissement donné par le corps que la fumée est nocive), - colorer en blanc les cendres et la fumée et améliorer l’apparence de la cigarette.
SVM	1.6.1	<p>Le droit dans les pays voisins</p> <p>Ces deux dernières décennies, la législation sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques a connu un développement positif dans les pays européens : dans la grande majorité d’entre eux, il existe des restrictions plus strictes de la publicité, de la promotion et du parrainage que celles proposées par le Conseil fédéral. L’Association des ligues européennes contre le cancer considère même la Suisse comme la lanterne rouge dans ces domaines (Tobacco Control Scale 2016 en Europe). Au moins deux de nos quatre pays limitrophes (F, I) sont dotés depuis longtemps de dispositions beaucoup plus ambitieuses.</p>
SVM	1.6.2	<p>Le droit européen</p> <p>Les Etats membres de Communauté européenne ont également adopté des lignes directrices plus sévères ces dernières années. La directive 2014/40/UE pour les produits du tabac, entrée en vigueur le 19 mai 2014, fait que le retard de la Suisse sur ces Etats s’est encore aggravé. Il convient de noter en particulier les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> - les mises en garde sanitaires sur les emballages des produits du tabac en Suisse restent plus petites que dans l’UE, n’ont

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

		<p>une image graphique que sur un côté et se situent sur la partie basse des faces recto et verso des paquets;</p> <ul style="list-style-type: none">- la directive européenne sur les produits du tabac interdit les produits contenant un arôme caractérisant, ce qui n'est pas le cas de la Suisse;- les cigarettes électroniques sont toujours moins réglementées en Suisse que dans l'UE;- la vente de snus doit désormais être autorisée en Suisse alors qu'elle est interdite dans l'UE (sauf, pour des raisons historiques, en Suède);- le parrainage d'événements internationaux est interdit dans toute l'UE. <p>Les propositions faites par le Conseil fédéral ne sont pas conformes aux normes internationales, au moins depuis l'entrée en vigueur de la Convention-cadre pour la lutte anti-tabac de l'Organisation mondiale de la santé en date du 27 février 2005. La Suisse a signé cette convention en 2004. A l'échelle mondiale, 180 des 192 États membres de l'OMS ont ratifié cette convention. A côté de l'Andorre, de Monaco et du Liechtenstein, la Suisse est le seul pays en Europe à ne pas avoir encore ratifié la convention de l'OMS. Le Plan d'action mondial pour la lutte contre les maladies non transmissibles 2013-2020 recommande aux États Membres qui ne sont pas Parties de la CCALT de considérer la Convention-cadre comme l'instrument fondamental de la lutte antitabac. Les modifications législatives prévues doivent être aménagées de façon à faire tomber tout obstacle à la ratification de la CCLAT.</p>
--	--	---

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Rapport explicatif : chap. 2 « Commentaire des dispositions »

nom/société	art.	remarque / suggestion :
SVM		Objectif Le Rapport explicatif indique que la loi sur les produits du tabac vise à protéger les personnes contre les effets nocifs de la consommation de ces produits et l'utilisation de cigarettes électroniques. Un certain nombre de mesures sont envisagées à cette fin. Les mesures proposées par le Conseil fédéral ne permettent pas de remplir l'objectif de la loi, comme d'ailleurs l'atteste le Rapport explicatif lorsqu'il indique que les mesures préconisées maintiendront le tabagisme virtuellement au même niveau que le niveau actuel pendant les 40 prochaines années (prévalence passant de 25% en 2018 à 24,5% en 2060).
SVM		Conséquences pour la Confédération Le Rapport explicatif omet de calculer le coût pour la Confédération du manque à gagner fiscal résultant d'une taxation plus faible des nouveaux produits (cigarette électronique et produits de tabac chauffé) au cas où une partie de la consommation de cigarettes se reporte sur ces produits.

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Avant-projet de loi sur les produits du tabac				
nom/société	art.	al.	let.	remarque / suggestion :
SVM	1			<p>Remarques</p> <p>La suppression de l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac est révélatrice de l'insuffisance de ce projet de loi (par rapport au premier message). Certes, on ne peut pas protéger la population contre les effets nocifs liés à la consommation de produits du tabac sans réduire cette consommation. Cependant, cela ne dispense pas, pour des raisons évidentes de clarté, de mentionner explicitement l'objectif de réduction de la consommation de produits du tabac.</p> <p>Proposition de modification</p> <p>La présente loi a pour but :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de protéger l'être humain contre les effets nocifs liés à la consommation des produits du tabac et des cigarettes électroniques. b. de réduire la consommation de produits du tabac.
SVM	2	1		<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine.</p> <p>Même dans l'éventualité où les cigarettes électroniques sans nicotine ne libèrent pratiquement aucune substance dangereuse pour la santé (des séries de données font encore défaut), leur utilisation risque d'encourager les enfants et les adolescents à commencer à consommer du tabac et de la nicotine (imitation de l'action de fumer).</p> <p>Sans l'ajout dans l'alinéa 1, les articles et services qui ne forment pas une unité fonctionnelle avec des produits du tabac mais portent la même marque ou une marque légèrement modifiée que les produits du tabac ne sont pas concernés par les restrictions de la publicité. Cela donne à l'industrie du tabac la possibilité de promouvoir ses produits au moyen d'autres produits que le tabac (par exemple, des vêtements).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>La présente loi s'applique aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine; les dispositions</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				relatives à la publicité s'appliquent en outre également aux objets qui forment une unité fonctionnelle avec les produits du tabac lors de leur consommation ainsi qu'aux produits, objets et aux services qui portent la même marque que le produit du tabac ou une marque similaire où qui utilisent le branding d'une marque de produits du tabac ou de cigarettes électroniques, avec ou sans nicotine (« brand stretching »).
SVM	2	2		<p>Remarques</p> <p>La lettre b de l'alinéa 2 est une invitation à contourner la loi en vendant séparément des substances qui seraient interdites si elles étaient mélangées (comme cela s'est passé avec l'introduction de la taxe spéciale sur les alco pops: la boisson et l'alcool ont ensuite été servis séparément au bar).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>La présente loi ne s'applique pas :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aux produits du tabac dont le tabac est cultivé par un consommateur pour sa propre consommation ni à ceux que le consommateur élabore ou prépare pour sa propre consommation; b) (supprimer); c) aux produits du tabac et aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine que le consommateur importe pour sa propre consommation; l'art. 27 est réservé.
SVM	3			<p>Remarques</p> <p>Le risque de faiblesses réglementaires et de vides juridiques est inhérent à l'existence de «réglementations différenciées». Il existe un risque que l'industrie développe délibérément de nouveaux produits ne pouvant pas être directement considérés comme un des produits définis.</p> <p>Les nouveaux alinéas 2 et 3 proposés visent à empêcher l'utilisation de vides terminologiques dans la loi. L'alinéa 3 donne au Conseil fédéral la possibilité de réagir rapidement aux évolutions du marché.</p> <p>Proposition d'ajout</p> <ul style="list-style-type: none"> 2. (nouveau) Sauf indication contraire, les produits du tabac à chauffer, les produits du tabac oral, les produits à fumer à base de plantes et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine sont assimilés aux produits du tabac à fumer. 3. (nouveau) Le Cons e il fédéral peut ranger de nouveaux produits dans la catégorie de l'un des produits visés à

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				l'alinéa 1, lettres a à f .
SVM	4	1		<p>Remarques</p> <p>La protection contre la tromperie a une signification particulière pour les produits du tabac pour lesquels aucun seuil de non-affectation de la santé ne peut être fixé.</p> <p>Pour que la protection contre la tromperie ne puisse pas être contournée, une interdiction complète du marketing est absolument nécessaire (voir les propositions au chapitre 4). Les paquets neutres sont particulièrement efficaces pour prévenir la tromperie.</p> <p>Les noms des marques et les références à l'intérieur de la marque ne doivent pas être trompeurs, par exemple en banalisant sa dangerosité ou en suggérant des vertus qui rendent le produit attrayant, notamment pour les jeunes.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Le nom de marque et de la référence à l'intérieur de la marque, la présentation, l'étiquetage et l'emballage des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ainsi que la publicité pour ces produits, ne doivent pas tromper le consommateur.</p>
SVM	5	1		<p>Remarques</p> <p>Il convient de mettre « ingrédients » au pluriel pour tenir compte du cas où des ingrédients produiraient l'effet néfaste indiqué en agissant en combinaison alors qu'ils ne le produiraient pas pris isolément.</p> <p>Les ingrédients utilisés pour augmenter le caractère addictogène des produits contenant de la nicotine doivent également être interdits.</p> <p>Les arômes caractérisants sont produits pas des ingrédients (isolés ou en combinaison) qui confèrent au produit un goût ou une odeur clairement identifiable et différente de celui ou celle du tabac. Ces arômes caractérisants peuvent être à base de menthol, de vanille, de fruits (par ex. banane), d'épices, de plantes aromatiques, etc. Ils rendent les produits du tabac particulièrement attrayants pour les mineurs et contribuent à masquer et à banaliser leur toxicité. Ils doivent être interdits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>1 Les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ne doivent pas contenir d'ingrédients qui:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. lors de leur emploi usuel, présentent un risque immédiat ou inattendu pour la santé; b. augmentent de manière significative ou mesurable leur toxicité inhérente, leur potentiel de dépendance, ou facilitent leur inhalation. <p>2 (nouveau) Les produits du tabac contenant un arôme caractérisant sont interdits.</p>
SVM	5	2	<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>3 Le liquide des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et des produits du tabac à chauffer doit satisfaire aux exigences suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. il doit être de haute pureté; b. à l'exception de la nicotine, il ne doit pas présenter de risques pour la santé, qu'ils soient chauffés ou non.
SVM			<p>Remarques</p> <p>Le snus et autres tabacs destinés à un usage oral doivent être interdits, comme ils le sont dans tous les pays voisins (en fait dans l'UE, à l'exception – et ce pour des raisons historiques – de la Suède). En raison de leur toxicité et de leur caractère fortement addictogène, il est dangereux d'élargir l'offre de produits du tabac, ce qui augmente inévitablement le nombre de consommateurs de ces produits, en particulier chez les jeunes.</p> <p>Proposition d'ajout</p> <p>(Nouveau) Interdiction de certains produits du tabac destinés à un usage oral</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				La mise sur le marché de produits du tabac présentés sous forme de poudre, de granulat fin ou d'une combinaison de ces formes, notamment de produits présentés en sachets portions, en sachets poreux ou sous toute autre forme, et destinés à un usage oral est interdite, sauf pour les produits destinés à être fumés, inhalés ou mâchés.
SVM	6	1		<p>Remarques</p> <p>Une liste exhaustive des ingrédients dangereux pour la santé ne déploiera pas les effets prévus par le législateur, car elle comporte des lacunes et peut être facilement contournée par de nouveaux composés chimiques. L'additif menthol fait en outre défaut dans la liste. Il est préférable d'énoncer les critères qui guident l'exclusion d'ingrédients et laisser au Conseil fédéral le soin d'en établir une liste, qu'il pourra actualiser à intervalles réguliers.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>1 (Supprimé)</p>
SVM	6			<p>Remarques</p> <p>(a) La méthode de fumage utilisée par les compagnies de tabac pour mesurer les émissions se base sur les standards ISO, qui ont été fortement déterminés par l'industrie elle-même. Il s'avère que la mesure effectuée par une machine à fumer suivant le standard ISO 3308 donne une indication trompeuse, qui ne quantifie pas les quantités maximales d'émissions, mais au contraire en donne la valeur minimum, sous-estimant généralement très fortement la quantité de substances toxiques inhalée par un fumeur humain. Dans la plupart des marques de cigarettes, la fumée absorbée par la machine est diluée par des trous de ventilation perforés dans le papier du filtre. La disposition et la densité de ces trous peuvent varier grandement d'une marque de cigarette à l'autre. Lorsqu'il fume une cigarette, le fumeur a la possibilité d'obstruer ces trous avec les doigts ou les lèvres (ce qu'il fait généralement inconsciemment) et ainsi d'augmenter considérablement la dose de nicotine (et de goudron) qu'il aspire à chaque bouffée. Dans une telle situation, les quantités limites des émissions indiquées dans l'Annexe 2 perdent leur signification et elles sont trompeusement rassurantes pour le consommateur. En intensifiant la ventilation, une marque de cigarette peut très bien se conformer aux valeurs limites prescrites tout en émettant en usage réel des quantités trois, voire cinq fois supérieures à ces limites. Pour supprimer cette possibilité de tromperie, il faut recourir à un modèle de fumage intensif, tel que défini par l'OMS (1) (et utilisé par le Canada (2)). Les niveaux d'émission doivent rester ceux spécifiés à l'Annexe 2, mais la méthode de calcul de ces émissions doit utiliser une machine de fumage ISO 3308 avec la</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>modification OMS TLN SOP 01.</p> <p>(1) Standard Operating Procedure for Intense Smoking of Cigarettes. WHO TobLabNet Official Method SOP 01. Organisation mondiale de la santé, 2012</p> <p>(2) Réglementation et conformité JUS-601413 Gouvernement du Canada, juin 2000 https://www.canada.ca/fr/sante-canada/services/preoccupations-liees-sante/rapports-publications/tabagisme/reglementation-conformite.html</p> <p>(b) Certains produits du tabac destinés à l'exportation dans des pays ne faisant pas partie de l'UE contiennent des concentrations de substances nocives plus fortes que celles autorisées par l'ordonnance sur le tabac actuellement en vigueur. Par la disposition proposée, la Suisse cherche à prendre ses responsabilités en matière de santé dans les pays tiers.</p> <p>(c) L'ap-LPTab ne fixe pas de valeur maximale limite sur la teneur en nicotine du liquide utilisé pour les cigarettes électroniques, avec pour conséquence que l'utilisation d'un liquide contenant 50% de nicotine, ou même de la nicotine pure, serait autorisée, ce qui est extrêmement dangereux. Il faut limiter la quantité de nicotine dans le liquide pour cigarette électronique en reprenant la teneur maximale prévue dans la directive européenne sur les produits du tabac, à savoir 20 milligrammes par millilitre.</p> <p>Proposition de modification</p> <p>1 Les quantités maximales d'ingrédients pouvant être contenus dans les produits du tabac ainsi que les quantités maximales d'émissions de ces produits figurent à l'annexe 1. La mesure des quantités d'émissions s'effectue à l'aide d'une méthode de fumage intensif.</p> <p>2 (nouveau) Les produits du tabac destinés à l'exportation sont également soumis à l'art. 5 et à l'alinéa 1 ci-dessus.</p> <p>3 (nouveau) Le liquide pour cigarette électronique ne doit pas contenir plus de 20 milligrammes de nicotine par millilitre.</p>
SVM	7	2	<p>Remarques</p> <p>L'emballage est un support publicitaire qui prend de l'importance pour les fabricants de tabac manufacturé à mesure que les autres formes de publicité, de vente promotionnelle et de parrainage sont interdites. Par exemple, les emballages extra plats suggèrent de façon subliminale que les cigarettes font maigrir, alors que les emballages s'inspirant de ceux utilisés pour le bâtons de rouge à lèvres a pour but de banaliser la cigarette auprès des femmes. Le paquet neutre est la meilleure pratique actuelle, recommandée par l'OMS et par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, pour parer à l'utilisation publicitaire et trompeuse de l'emballage des produits du tabac.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Proposition d'ajout</p> <p>2 (nouveau) Les unités de conditionnement et les emballages extérieurs des produits du tabac sont neutres et standardisés. Le Conseil fédéral règle les modalités de cette disposition.</p>
SVM	8	1	<p>Remarques</p> <p>Le volume maximum de 100 ml pour les flacons de recharge avec nicotine est probablement une erreur de frappe – cela correspond à un verre d'un décilitre ! Il est proposé de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter ce volume à 10 millilitres.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Le volume des flacons de recharge avec ou sans nicotine ne doit pas dépasser 10 millilitres.</p>
SVM	8	2	<p>Remarques</p> <p>Il est proposé de se baser sur la directive européenne sur les produits du tabac actuellement en vigueur et de limiter le volume du réservoir des cigarettes électroniques jetables à 2 millilitres.</p> <p>Les cigarettes électroniques jetables sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Cette égalité de traitement est importante pour ce qui concerne l'attractivité des cigarettes électroniques aux yeux des enfants et des adolescents. C'est pourquoi nous proposons la précision correspondante (voir aussi l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Les réservoirs des cigarettes électroniques jetables avec ou sans nicotine et les cartouches à usage unique avec nicotine ne doivent pas dépasser 2 millilitres.</p>
SVM	9	1	<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>L'ap-LPTab reprend de façon incomplète les indications à porter sur l'emballage indiquées dans l'art. 16, al. 1 de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac. Pour éviter toute ambiguïté, nous proposons de les mentionner explicitement dans l'article 9, en ajoutant deux lettres, d et e, l'ancienne lettre d devenant la lettre f-</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Lors de la remise au consommateur, tout emballage de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit porter les indications suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la dénomination spécifique au sens de l'art. 10; b. la raison sociale du fabricant en Suisse ou de l'importateur ou le numéro de revers attribué par la Direction générale des douanes, au sens de l'art. 16, al. 1, let. b, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac(1); c. le pays producteur, pour autant qu'il ne ressorte pas de l'indication selon la let. c; d. (nouveau) pour les tabacs manufacturés, le prix de vente au détail, au sens de l'art.16, al.1, let. a, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac ; e. (nouveau) en outre, pour le tabac coupé, le tabac en rouleaux, le tabac à mâcher, le tabac à priser et les rognures de cigares, le poids du contenu, au sens de l'art.16, al. 1, l et. c, de la loi fédérale du 21 mars 1969 sur l'imposition du tabac ; f. les mises en garde au sens des art. 12 et 13. (1) RS 641.31
SVM	10	1	<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>La dénomination spécifique des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit correspondre à la nature, au genre, à la sorte ou aux propriétés du produit.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

SVM	11	1		<p>Remarques</p> <p>Il convient de noter que les interdictions énoncées dans les alinéas 1 et 2 de cet article ne sont que des indications destinées au Conseil fédéral pour lui permettre de définir les caractéristiques du paquet neutre standardisé, qui encadre très strictement le choix des informations apparaissant sur l'emballage des produits du tabac.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Sont interdites sur l'emballage de produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine ou sur le produit lui-même les mentions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les indications, marques et signes figuratifs laissant croire qu'un produit particulier est moins nocif que les autres, tels que «légères», «mild», «bio», «naturel» ou «sans additifs»; b. la teneur en nicotine, en goudron ou en monoxyde de carbone des émissions du produit.
SVM	11	2		<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Est interdite sur l'emballage ou sur le produit toute mention attribuant aux produits du tabac ou aux cigarettes électroniques avec ou sans nicotine des propriétés curatives, lénitives ou préventives.</p>
SVM	11a			<p>Remarques</p> <p>Chaque année, des milliards de cigarettes sont passées en contrebande dans le monde entier. Dès 1999, selon la Banque mondiale, environ 30% des cigarettes exportées à l'étranger sont arrivés sur les marchés en tant qu'articles de contrebande. En 2012, l'UE a estimé que la contrebande de cigarettes faisait perdre à l'UE et aux Etats membres plus de 10 milliards d'euros par an en recettes douanières. A cela s'ajoutent les pertes d'impôts et de TVA sur le</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>tabac. Etant donné que les produits du tabac sont vendus sans taxes sur le marché noir, ils sont bon marché. C'est une incitation pour les jeunes à acheter des cigarettes. Le commerce illégal de cigarettes renforce ainsi l'épidémie de tabagisme. C'est en même temps une affaire extrêmement rentable, dont les profits financent souvent des activités criminelles transfrontalières.</p> <p>La proposition de loi omet les mesures de lutte contre le commerce illicite des produits du tabac grâce à l'introduction d'un système de traçabilité sans faille, comme la nouvelle directive européenne le prévoit. Le contrôle des modes de production et de distribution doit être effectué par des organisations tierces indépendantes et non pas par l'industrie du tabac elle-même afin de garantir une procédure indépendante et transparente.</p> <p>Il est important que la Suisse prenne également à ce niveau les mesures juridiques qui s'imposent pour lutter contre le commerce illégal. (Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p>Proposition d'ajout</p> <p>(nouveau) Traçabilité, licence</p> <p>1 Les producteurs veillent à ce que tous les paquets de produits du tabac ainsi que de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine commercialisés en Suisse soit dotés d'un signe distinctif individuel;</p> <p>2 Les détails concernant ce signe distinctif individuel et la participation à la procédure d'octroi d'une licence pour la traçabilité sont réglés par le Conseil fédéral.</p>
SVM	12-14		<p>Remarques concernant les articles 12 - 14</p> <p>La disposition sur les mises en garde doit impérativement être modifiée. Nous rejetons la distinction proposée par le Conseil fédéral entre les produits du tabac à fumer et les autres produits concernant la taille des avertissements pour les raisons suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les produits visés à l'art. 3, let. c à e sont au mieux moins nocifs que les produits du tabac à fumer alors que la nocivité à long terme de la cigarette électronique est incertaine mais plausible. 2. Tous ces produits exercent une certaine attractivité sur les enfants et les adolescents, si bien que leur consommation pourrait finalement les amener à consommer les produits du tabac à fumer qui sont les plus nocifs. <p>Il faut que les avertissements illustrés soient imprimés dans la moitié supérieure des deux côtés larges des paquets et occupent 80% de la surface, conformément à la recommandation de l'OMS.</p> <p>Les dispositions énoncées dans les articles 12 à 14 sont destinées au Conseil fédéral et ont pour but de le guider</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>dans l'élaboration des emballages neutres et standardisés des produits du tabac.</p> <p>Proposition de modification, alinéa 2</p> <p>Le Conseil fédéral décide des textes, photographies et informations que doivent porter les emballages selon l'article 12, alinéa 1, l et. c. Il en évalue l'efficacité et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de réduire l'attrait de ces produits, notamment auprès des jeunes, et d'aider les consommateurs à se libérer de leur consommation.</p>
SVM	13		<p>Remarques</p> <p>Les autres produits du tabac (cigarette électronique, produit du tabac à chauffer) ont fait leur entrée sur le marché relativement récemment. L'activité commerciale concernant ces produits est très intense et on peut s'attendre à ce que d'autres produits fassent leur apparition, que les dispositifs actuels évoluent ou qu'ils soient utilisés pour consommer d'autres substances que le tabac ou la nicotine. Les conséquences sanitaires de leur consommation, notamment à long terme, ne sont pas aujourd'hui connues car nous n'avons pas le recul nécessaire. Il convient donc de ne pas figer prématurément les mises en garde sanitaires relatives à ces produits mais de laisser le soin au Conseil fédéral de les élaborer, de les évaluer et de les faire évoluer en fonction de l'avancement de l'état de la connaissance.</p> <p>Proposition de modification</p> <p>1 Lors de la remise au consommateur, les mises en garde suivantes doivent figurer sur chaque emballage :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour les produits du tabac à chauffer, à sniffer et oral : « Ces produits du tabac nuisent à votre santé et vous rendent très dépendant »; un avertissement combinées en outre requis en vertu de l'article 12 , alinéa 1, lettre c); b. pour les produits à fumer à base de plantes : «Fumer ce produit nuit à votre santé»; de plus, une mise en garde combinée au sens de l'art. 12, al. 1, let. c doit figurer sur l'emballage; c. pour les cigarettes électroniques contenant de la nicotine : « Ce produit nuit à votre santé et vous rend très dépendant »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1, lettre c); d. (nouveau) pour les cigarettes électroniques sans nicotine : « Ce produit est nocif pour la santé »; un avertissement combiné est en outre requis en vertu de l'article 12, alinéa 1 , lettre c) . <p>2 (nouveau) Le Conseil fédéral évalue l'efficacité de ces mises en garde et peut, d'année en année, les réviser afin d'assurer la meilleure information du public et des consommateurs, de diminuer l'attrait de ces produits, notamment</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				auprès des jeunes, et d'aider les consommateurs à se libérer de leur consommation.
SVM	14			<p>Remarques : Regardez 12.2</p> <p>Proposition de modification</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Les avertissements visés à l'article 12, alinéa 1, let. a et b doivent être apposés sur la partie inférieure de l'une des faces latérales de l'emballage. 2. Les avertissements combiné visé à l'article 12, alinéa 1, lettre c, doivent être apposés sur la partie supérieure de la face avant et du dos du paquet et doit couvrir, cadre exclu, 80% de chaque face du paquet; l'alinéa 5 demeure réservé. 3. (nouveau) Les avertissements visés à l'article 13 doivent chacun être apposés sur la partie inférieure des deux faces latérales de l'emballage. 4. Pour les emballages destinés aux produits autres que les cigarettes dont la surface la plus visible dépasse 75 cm², la superficie des mises en garde doit être d'au moins 60 cm² pour chaque face. 5. (inchangé) Les mises en garde ne doivent être ni dissimulées ni détruites par l'ouverture du paquet. 6. (inchangé) Elles doivent également figurer sur tout emballage extérieur, à l'exception des emballages transparents.
SVM	15			<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Les flacons de recharge et les cartouches contenant un liquide avec ou sans nicotine doivent être :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. munis d'un dispositif de sécurité pour enfants; b. protégés contre le bris; c. munis d'un dispositif garantissant l'absence de fuite au remplissage.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

SVM	16	1		<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Tout emballage de cigarette électronique avec ou sans nicotine et de produit du tabac à chauffer doit contenir une notice d'information portant les indications suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les consignes d'utilisation et de stockage du produit; b. la mention que l'utilisation du produit n'est pas recommandée aux mineurs ni aux non-fumeurs; c. les contre-indications; d. les avertissements pour les groupes à risque; e. les effets indésirables possibles; f. l'effet de dépendance et la toxicité; g. les coordonnées du fabricant ou de l'importateur.
SVM	17			<p>Remarques</p> <p>L'article 17 est l'élément central de la LPTab sur le plan de la lutte contre le tabagisme. Les mesures phares préconisées par la Convention-cadre pour la lutte antitabac, par l'OMS dans son programme MPOWER et dans le Plan d'action mondial pour la lutte contre les maladies non transmissibles, sont les suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rendre les produits du tabac moins accessibles en augmentant les droits d'accise sur le tabac b) Légiférer pour créer des espaces entièrement non-fumeurs dans tous les lieux de travail intérieurs, les lieux publics et les transports publics c) Avertir les personnes des dangers du tabac et de la fumée du tabac en recourant à des mises en garde sanitaires efficaces et à des campagnes dans les médias d) Interdire toutes les formes de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage <p>En Suisse, la mesure a) est traitée par la Loi fédérale sur l'imposition du tabac (LTab) et la mesure b) par la Loi</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>fédérale sur la protection contre le tabagisme passif. Seules les mesures c) et d) sont susceptibles d'être traitées dans l'ap-LPTab. Nous avons vu plus haut que les mises en garde sanitaires préconisées par l'avant-projet sont très en dessous des attentes et en retrait par rapport à ce qui se fait en Europe. Aucune mention n'est faite dans l'avant-projet de campagnes dans les médias. On peut donc considérer que l'ap-LPTab ne traite pas, ou traite de façon très insuffisante, la mesure c). Il reste donc comme mesure phare de l'avant-projet l'article sur la publicité.</p> <p>Malgré sa longueur (3/4 de page), cet article est pratiquement vide de toute substance. Il correspond cependant à la demande du parlement, qu'il semble caricaturer. Les « restrictions » proposées seront au mieux sans effet, dans la mesure où soit elles sont déjà en vigueur, soit elles ne changeront rien par rapport à la situation actuelle. La plus significative d'entre elles, l'interdiction de la publicité dans les journaux gratuits, ne fera qu'entériner une situation de fait : depuis janvier 2017, le journal 20Minutes ne contient plus de publicités pour la cigarette. L'interdiction de la publicité qui se situe en dessous de 1,20m dans les points de vente est comique : si la publicité est à la hauteur d'un enfant de 8 ans (1,20m) elle est interdite, mais devient autorisée si elle est à la hauteur d'un enfant de 10 ans (1m30) !</p> <p>Il est acquis que la publicité en faveur du tabac, la promotion et le parrainage accroissent l'usage du tabac et que des interdictions globales de la publicité, de la promotion et du parrainage le diminuent (cf. directives sur l'application de l'art. 13 de la CCLAT). Il est aussi clairement établi que pour être efficace, une interdiction de la publicité en faveur du tabac, de la promotion et du parrainage doit être globale et s'appliquer à toute forme de publicité en faveur du tabac, de promotion et de parrainage du tabac. (Ibid.)</p> <p>L'article 17 doit être complètement remanié, en suivant le principe <i>lex brevis esto</i>. La loi ne doit pas se noyer dans les particularités de son application : elle doit énoncer clairement le principe qui la motive et laisser le soin au Conseil fédéral de rédiger une Ordonnance pour fixer les détails de sa mise en œuvre, si cela est nécessaire. Le législateur pourra s'inspirer de la Loi sur les médicaments et les dispositifs médicaux (LPTh), qui dit dans son article 32, al. 2 : « Est illicite la publicité destinée au public pour les médicaments : a. qui ne peuvent être remis que sur ordonnance; (...) d. qui font fréquemment l'objet d'un usage abusif ou qui peuvent engendrer une accoutumance ou une dépendance. » C'est tout, le reste étant réglé par l'Ordonnance sur la publicité pour les médicaments (OPuM). Et ça fonctionne parfaitement.</p> <p>La notion de publicité doit être complétée par la notion de propagande, qui comprends des méthodes de marketing destinées à influencer l'opinion et les choix de consommation du public sans qu'elles soient généralement perçues comme de la publicité. Il s'agit notamment de techniques dites <i>Below the line</i> (BTL), qui sont très bien décrites dans la citation suivante :</p> <p>«Mittels unkonventioneller Kommunikationswege und -massnahmen wird versucht, die Zielgruppen direkt und persönlich anzusprechen. Below the Line-Kommunikation versucht, von den Konsumenten nicht immer direkt als Werbemaßnahmen wahrgenommen zu werden. Below the Line-Kommunikation umfasst Promotion- Teams, Event</p>
--	--	--	--

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>Marketing, Sponsoring, Aktionen am Point of Sale, Product Placement, Direct Marketing, Verkaufsförderung, Public Relations, Messen oder (...) Viral Marketing, Sensation Marketing, Guerilla Marketing, Buzz Marketing, Ambush Marketing, Ambient Medien. » (1)</p> <p>(1) Below the Line-Marketing – Schlagwort, Konzept oder gelebte Strategie? Eine Studie zu Below the Line-Marketing durchgeführt vom Marktforschungsinstitut GfK Switzerland AGi im Auftrag von Compresso AG. http://compresso.ch/wp-content/uploads/2016/09/Below_the_Line_Auswertung_GfKStudie.pdf</p> <p>Proposition de modification</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. La publicité ou la propagande, directe ou indirecte, pour les produits du tabac, pour les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un produit du tabac, est interdite sous toutes ses formes, y compris sur le point de vente. 2. (nouveau) Les produits du tabac et les cigarettes électroniques mis en vente ne doivent pas être visibles en dehors du point de vente ni être exposés ouvertement sur le point de vente.
SVM	17a		<p>Remarques</p> <p>On peut raisonnablement estimer que, en Suisse, les services de marketing des multinationales du tabac investissent beaucoup d'argent dans les opérations de discount du style 3 pour 2, associées à des activités sur les points de vente ainsi que dans les bars et les discothèques. Aux Etats-Unis, ces opérations représentent désormais l'essentiel des activités de marketing pour le tabac. (Source Federal Trade Commission, Cigarette Report pour 2011, publié en 2013)</p> <p>Ces actions sapent la politique des prix, qui vise à réduire l'attrait de l'achat de produits du tabac. Les obstacles à l'achat sont ainsi réduits, surtout pour les jeunes qui se trouvent souvent encore en phase expérimentale et fument seulement de temps en temps, ce qui favorise le passage à une consommation régulière.</p> <p>La modification proposée permet d'empêcher d'autres mesures de marketing de l'industrie du tabac s'adressant en particulier à un public jeune.</p> <p>Proposition de modification (nouveau) Promotion des ventes</p> <p>Est interdite la promotion des ventes pour les produits du tabac et les cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine, ainsi que pour les articles qui forment une unité fonctionnelle avec un des produits cités, sous toutes ses formes, directes et indirectes, y compris sur le point de vente, notamment lorsque celle-ci repose sur :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. la remise gratuite; b. des réductions de prix, ou;

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				c. la remise de cadeaux ou de prix.
SVM	17b			<p>Remarques</p> <p>La présence de l'industrie du tabac à des événements s'adressant aux jeunes (par ex. les festivals en plein air) reste encore très forte. Cela vaut aussi pour des événements de prestige comme le Montreux Jazz Festival, qui s'adresse à un public plus âgé. Il s'agit certainement aussi d'influencer l'ambiance en vue des futurs débats sur le marketing pour le tabac.</p> <p>Le sponsor espère obtenir ainsi un transfert d'image. L'industrie du tabac cherche à s'approprier les valeurs véhiculées par les événements culturels. Elle y parvient à la fois en tant que sponsor d'événements qui attirent un jeune public et d'événements destinés à un public plus âgé. C'est aussi l'occasion pour elle de nouer un contact personnel avec ces groupes cibles</p> <p>L'interdiction du parrainage est une mesure importante pour réduire les incitations à entrer dans la dépendance au tabac. Mais le parrainage (ou le mécénat) du tabac façonne également l'image sociale des produits du tabac. Grâce à ce type de mesure, l'industrie du tabac se positionne comme un acteur irremplaçable, par ex. dans le domaine culturel. Cela crée des dépendances qui entravent la réduction de la consommation de produits du tabac pourtant nécessaire du point de vue sanitaire et économique. Son activité de donatrice confère à l'industrie du tabac une influence sur les institutions et les organisations de la vie publique et influe donc indirectement sur la politique. Les multinationales du tabac essaient par ce biais de minimiser les questions liées à la maladie et à la mort et de redorer leur image</p> <p>Le parrainage et le mécénat doivent donc être globalement interdits.</p> <p>Proposition d'ajout</p> <p>(nouveau) Parrainage</p> <p>Toute opération de parrainage ou de mécénat est interdite lorsqu'elle est effectuée par les fabricants ou les importateurs de produits du tabac ou lorsqu'elle a pour objet ou pour effet la propagande ou la publicité directe ou indirecte en faveur des produits du tabac ou de la cigarette électronique.</p>
SVM	19			<p>Remarque</p> <p>Par cet article le législateur avoue l'inefficacité de l'ap-LPTab. En plus, il ouvre la possibilité à l'industrie du tabac de jouer sur les différences entre droit fédéral et cantonal, ainsi qu'entre les différentes lois cantonales. Ceci risque de créer une insécurité du droit, qui in fine ne sert qu'à l'industrie et complique l'application de la loi. Au vu des</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>modifications proposées ci-dessus pour l'article 17, cet article devient superflu.</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Art. 19 (supprimer)</p>
SVM	20			<p>Remarques</p> <p>L'alinéa 3 devient obsolète avec le nouvel article 20a.</p> <p>Proposition de modification</p> <p>3 (supprimer)</p>
SVM	20a			<p>Remarques</p> <p>La sophistication des automates, n'empêche pas les mineurs d'avoir accès à la vente des produits du tabac. C'est pourquoi leur suppression est nécessaire.</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Les produits du tabac ne peuvent être vendus au moyen d'automates.</p>
SVM	21			<p>Remarques</p> <p>Les achats tests viennent judicieusement compléter l'obligation d'autorisation pour la remise de produits du tabac (article 26a) et l'interdiction des automates (article 20a). L'alinéa 2 est une définition qui devrait être incluse dans la liste des définitions donnée à l'article 3. Les alinéas 3 et 4 sont laborieux et seraient mieux à leur place dans une Ordonnance.</p> <p>Proposition de modification</p> <p>L'alinéa 1 de l'avant-projet devient l'unique alinéa (non numéroté) de l'article.</p> <p>L'alinéa 2 est déplacé pour devenir la lettre h. de l'article 3.</p> <p>Les alinéas 3 et 4 sont supprimés.</p>
SVM				<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Quiconque met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine est tenu au devoir d'autocontrôle en ce qui concerne le respect des exigences de la présente loi.</p>
SVM	23	1	<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Il ne faut pas exclure la possibilité que de nouveaux dispositifs, autres que la cigarette électronique, destinés à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, puissent faire leur apparition sur le marché.</p> <p>Il est important de s'assurer que les dispositifs mis sur le marché servant à l'administration des produits du tabac ou de la nicotine considérés dans la présente loi satisfont aux exigences de la Loi sur la sécurité des produits (LSPro).</p> <p>Proposition de modification</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac à chauffer, des produits à fumer à base de plantes ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine, ou tout autre dispositif destiné à administrer de la nicotine à des fins non thérapeutiques, doit les notifier à l'Office fédéral de la santé publique (OFSP) dans un but de surveillance du marché, au plus tard lorsque le produit est prêt à être mis sur le marché. L'OFSP s'assure que les dispositifs utilisés pour l'administration de ces produits satisfont aux exigences de la Loi fédérale sur la sécurité des produits (LSPro).
SVM	25	1	<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine doit</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				déclarer à l'OFSP la composition des produits qu'il met à disposition sur le marché. Pour les cigarettes, il doit en outre déclarer les émissions.
SVM	25a			<p>Remarques</p> <p>La proposition de publier les montants globaux pour chaque catégorie de dépenses donne un aperçu des mesures de marketing prises par l'industrie du tabac. Il serait ainsi possible d'identifier plus rapidement les éventuelles failles dans la législation et de prendre plus facilement les mesures appropriées. Moins l'industrie du tabac peut apparaître directement avec ses produits, plus elle va chercher à améliorer son image dans la société et ainsi, indirectement, celle de ses produits grâce à des dons et des aides.</p> <p>Proposition d'ajout</p> <p>(nouveau) Déclaration des dépenses pour le marketing, les dons et autres contributions</p> <p>Quiconque fabrique ou importe des produits du tabac ou des cigarettes électroniques doit déclarer annuellement à l'OFSP le montant de ses dépenses pour le marketing, les dons et autres contributions liés à ces produits en Suisse.</p>
SVM	26	1		<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Quiconque constate que des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'il a mis à disposition sur le marché sont nocifs au sens de l'art. 5, doit prendre toutes les mesures nécessaires pour qu'il en résulte le moins de dommages possibles pour le consommateur, notamment en retirant ou en rappelant les produits.</p>
SVM	26a			<p>Remarques</p> <p>Le contrôle du respect de l'interdiction de remise de produits du tabac à des mineurs est plus facile à effectuer si les points de vente sont soumis à une obligation de licence. L'attribution des autorisations doit en outre être liée à une contribution dont le produit servira à financer les contrôles.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>Proposition d'ajout</p> <p>(nouveau) Obligation d'autorisation de vente</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. La vente de produits du tabac et de cigarettes électroniques contenant ou non de la nicotine est soumise à autorisation; 2. Les détails de l'obligation d'autorisation et du contrôle sont réglés par le Conseil fédéral.
SVM	27			<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Le Conseil fédéral peut limiter la quantité de produits du tabac ou de cigarettes électroniques avec ou sans nicotine qu'un consommateur a le droit d'importer pour sa propre consommation, afin d'empêcher leur importation à des fins commerciales.</p>
SVM	28	2		<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Elle surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
SVM	30			<p>Remarques</p> <p>La mission de l'OFSP étant la protection et la promotion de la santé publique, elle se doit de collecter toutes les données disponibles auprès des différentes administrations et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, afin de fournir les éléments de</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>1 L'OFSP collecte les données disponibles auprès des différentes administrations, notamment l'administration fédérale des douanes, et par ses propres moyens afin d'élaborer et de rendre publiques des statistiques fiables sur le marché des produits du tabac et de la cigarette électronique, sur la consommation de ces produits, sur le nombre de consommateurs de ces produits, et toute autre information capables de fournir les éléments de données nécessaires à l'établissement et à l'évaluation des programmes de santé publique relatifs à ces produits</p> <p>2 En collaboration avec l'administration des douanes, l'OFSP surveille l'importation des produits du tabac et des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>
SVM	31a		<p>Remarques</p> <p>L'industrie du tabac est fortement présente en Suisse. Deux des trois plus grandes multinationales du tabac ont leur siège mondial dans notre pays : Philip Morris International (PMI) à Lausanne et Japan Tobacco International (JTI) à Genève. Les trois multinationales ont des usines en Suisse : British American Tobacco (BAT) à Boncourt (JU), JTI à Dagmersellen (LU) et PMI à Neuchâtel. Les compagnies cigarettières se présentent comme des acteurs économiques essentiels dans les cantons où elles sont implantées, mettant en avant les emplois qu'elles créent et les revenus fiscaux qu'elles engendrent – en exagérant souvent les chiffres. Les décideurs politiques locaux sont fortement impressionnés par un tel discours, qui a prise sur eux, quel que soit le bord politique auquel ils appartiennent.</p> <p>Les compagnies de tabac ont créé un vaste réseau d'alliés dans les milieux économiques et politiques, formant une véritable « coalition pro-tabac ». Cette coalition a été initialement mise en place pendant la campagne contre les initiatives jumelles en 1993, qui a été pilotée en sous-main par les cigarettiers. Elle reste en place à l'heure actuelle et a même pignon sur rue sous la dénomination d'Alliance des milieux économiques pour une politique de prévention modérée (AEPM), hébergée dans les locaux de l'Unions suisse des arts et métiers (USAM). Cette coalition des milieux économiques et ses membres servent de courroie de transmission à la propagande de l'industrie et même peut servir pour son lobbying à l'étranger (par exemple, Économiesuisse est intervenue directement en Australie pour le compte de Philip Morris lors de la consultation sur l'introduction du paquet de cigarette standardisé). Cette coalition, qui comprend des partis politiques (PDC et UDC) exerce une forte influence sur le parlement suisse, dont beaucoup</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>de membres sont en fait les représentants, occupant de facto la position de « lobbyistes élus » de l'industrie du tabac.</p> <p>L'intense parrainage des activités culturelles et des festivals de musique par les compagnies de tabac a permis à ces dernières de se constituer des alliés politiques fidèles.</p> <p>Cette influence se ressent directement au niveau du parlement, où l'adoption d'une loi antitabac qui serait alignée sur les prescriptions de la CCLAT est devenue quasiment utopique. Rien ne sera possible en Suisse tant que l'industrie du tabac pourra continuer de s'ingérer sans entraves dans la politique de santé publique de notre pays, et obtiendra des parlementaires fédéraux qu'ils placent ses intérêts commerciaux au-dessus de l'intérêt général et de la santé publique en particulier.</p> <p>Il est donc essentiel que la LPTab comporte un article qui protège la politique de santé publique de l'ingérence de l'industrie du tabac, ce qui permettrait de mettre en place les mesures préconisées par les Directives de la CCLAT sur l'application de l'article 5.3.</p> <p>Proposition d'ajout</p> <p>(Nouveau) Protection contre l'ingérence de l'industrie du tabac</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Le Conseil fédéral prend toutes les mesures nécessaires pour protéger la politique de santé publique, et en particulier l'application de la présente loi, contre l'ingérence de l'industrie du tabac. 2. Tout rapport entre représentants de l'administration fédérale et l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts doit être transparent et justifié. 3. L'administration fédérale n'est pas autorisée à conclure des partenariats directs ou indirects ou des accords ou contrats n'ayant pas de caractère contraignant avec l'industrie du tabac et avec ceux qui s'attachent à promouvoir ses intérêts.
SVM	34	1	<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Les autorités fédérales et cantonales compétentes informent le public des risques pour la santé, connus ou soupçonnés, que présentent les produits du tabac et les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine.</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

SVM	34	3		<p>Remarques</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>La désinformation pratiquée par l'industrie du tabac consiste régulièrement à minimiser les conséquences de la consommation de tabac. Le complément proposé permettrait expressément aux autorités et aux organisations et institutions proches des autorités d'informer le public sur ladite désinformation ou de soutenir les mesures de tiers allant dans ce sens.</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Elles informent notamment le public des connaissances scientifiques d'intérêt général en matière de protection de la santé en lien avec les produits du tabac ou les cigarettes électroniques avec ou sans nicotine et de prévention des maladies causées par la consommation de ces produits et de même que de la désinformation consistant à minimiser les conséquences néfastes sur la santé de la consommation de produits du tabac.</p>
SVM	36	2		<p>Remarques</p> <p>Au vu de l'ampleur de l'épidémie de tabagisme en Suisse et de son caractère catastrophique, même des petits délits peuvent avoir de très graves conséquences. Il convient de ne pas laisser à l'arbitraire des autorités fédérales et compétentes de juger de la gravité des infractions à la présente loi. Celles-ci doivent être systématiquement dénoncées à l'autorité de poursuite pénale, qui seule peut juger du niveau de gravité de l'infraction. Nous proposons donc de supprimer l'alinéa 2.</p> <p>Proposition de modification</p> <p>2 (Supprimé)</p>
SVM	40			<p>Remarques</p> <p>Le Conseil fédéral ne dit pas à partir de quelles sources le gouvernement fédéral et les cantons veulent financer ces coûts. Il y a un risque que cela se fasse au détriment des contributions à la prévention du tabagisme.</p> <p>La proposition de corréler une taxe à l'obligation d'autorisation présente l'avantage de régler clairement le financement, de ne pas toucher aux fonds pour la prévention et de ne pas causer de charge financière pour les non-</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

			<p>fumeurs.</p> <p>(Voir aussi la motion 17.4232 « Emoluments de licence pour la vente de tabac »)</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Art. 40 Taxe</p> <p>1 Une taxe est perçue pour l'autorisation visée à l'article 26a (nouveau) (Obligation d'autorisation de vente).</p> <p>2 Le montant de la taxe visée à l'alinéa 1 se fonde sur les coûts globaux des contrôles et mesures de la Confédération et des cantons. Confédération et des cantons.</p> <p>3 Le Conseil fédéral finance le contrôle et les mesures des organes d'exécution de la Confédération par le produit de la taxe visée à l'alinéa 1</p>
SVM	41		<p>Remarques</p> <p>Voir l'article 40</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Supprimer</p>
SVM	42		<p>Remarque</p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, intentionnellement ou par négligence, met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques avec ou sans nicotine contenant un ingrédient qui, lors de leur emploi usuel, présente un risque immédiat ou inattendu pour la santé (art. 5, al. 1).</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

SVM	43			<p>Remarques</p> <p>Le caractère intentionnel étant souvent difficile à déterminer, vu l'impact sanitaire d'une telle faute, la négligence doit être considérée tout aussi coupable que l'intention.</p> <p>Conformément aux propositions de modification formulées aux Art. 27a (nouveau) et 40, il convient d'intégrer le retrait de licence dans cette disposition.</p> <p>Les cigarettes électroniques sans nicotine doivent être traitées de la même manière que celles contenant de la nicotine. Pour empêcher les enfants et les adolescents de commencer à consommer des produits du tabac et de nicotine, il ne suffit pas d'appliquer quelques dispositions aux cigarettes électroniques sans nicotine (voir également l'article 2).</p> <p>Proposition de modification</p> <p>Est puni d'une amende de 40 000 francs au plus ainsi que du retrait de sa licence quiconque, intentionnellement ou par négligence :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. enfreint les prescriptions de la présente loi concernant la protection contre la tromperie (art. 4); b. met à disposition sur le marché des produits du tabac ou des cigarettes électroniques contenant de la nicotine ou non dont la composition ou les émissions ne sont pas conformes aux exigences de la présente loi (art. 5, al. 2 et 3 et art. 6); c. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière d'emballage (art. 7 à 16); d. enfreint les prescriptions de la présente loi en matière de publicité (art. 17 - 18); les infractions à l'art. 17, al. 2, sont poursuivies conformément à la loi fédérale du 24 mars 2006 sur la radio et la télévision (1); e. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives à la remise aux mineurs (art. 20), pour autant que son employeur ne soit pas punissable selon l'al. 4; f. enfreint les prescriptions de la présente loi relatives aux obligations de l'entreprise et à la limite à l'importation (art. 22 à 27); g. refuse de fournir aux autorités compétentes les renseignements ou échantillons exigés (art. 35). <p>(1) RS 784.40</p>
SVM	48			<p>Remarques</p>

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

				<p>Il n'y a aucune raison pour que les producteurs aient la possibilité de constituer des stocks importants en vertu de l'ancien droit, stocks qui peuvent ensuite être vendus pendant des années. Un délai de transition d'un an suffit pour vendre les stocks existants.</p> <p>Proposition de modification</p> <p>En vertu de la législation antérieure, les produits du tabac destinés à être mis sur le marché et dont l'étiquetage n'est pas conforme aux articles 9 à 14, peuvent encore être vendus aux consommateurs durant un an après l'entrée en vigueur de la présente loi.</p>
SVM	Annexe 1			Supprimer l'annexe1 (voir article 6)

Pour effacer des tableaux ou insérer de nouvelles lignes, cliquez sur « Révision / Protéger un document / Désactiver la protection » afin de pouvoir travailler dans le document. Voir guide dans l'annexe.

Loi sur les produits du tabac et les cigarettes électroniques: procédure de consultation

Notre conclusion	
<input type="checkbox"/>	Acceptation
<input type="checkbox"/>	Propositions de modifications / réserves
<input checked="" type="checkbox"/>	Remaniement en profondeur
<input type="checkbox"/>	Refus

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Institute für Gesundheitswissenschaften/ZHAW -Department Gesundheit

Abkürzung der Firma / Organisation : IGW

Adresse : Technikumstrasse 71 8401 Winterthur

Kontaktperson : Prof. Dr. med. Julia Dratva

Telefon : 058 934 63 72

E-Mail : julia.dratva@zhaw.ch

Datum : 21.03.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen	
	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“.</p> <p>Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über Massnahmen zum Schutz von Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H et al 2016). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p> <p>Wir unterstützen zudem die Argumente der Swiss School of Public Health, die sich gegen den Gesetzentwurf zu Tabakprodukten ausgesprochen hat.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Mein/unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Prof. Dr. Sabine Rohrmann, MPH (EBPI, UZH)

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hirschengraben 84, 8001 Zürich

Kontaktperson :

Telefon : 0446345256

E-Mail : sabine.rohrmann@uzh.ch

Datum : 16.3.2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. März 2018** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	_____	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	_____	Error! Bookmark not defined.
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	_____	Error! Bookmark not defined.
Entwurf Tabakproduktegesetz	_____	Error! Bookmark not defined.
Unser Fazit	_____	Error! Bookmark not defined.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	_____	Error! Bookmark not defined.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<p>Error! Reference source not found.</p>	<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>In Artikel 1 des Vorentwurfes des Tabakproduktegesetzes (VE-TabPG) heisst es, dass mit diesem Gesetz „<i>der Mensch vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten geschützt werden soll</i>“. Artikel 4 VE-TabPG erwähnt auch als Zielsetzung, den Verbraucher gegen Täuschung zu schützen, und wie in Abs. 2 dargelegt, dass Produkte „<i>täuschend [sind], wenn sie bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die gesundheitlichen Auswirkungen, die Gefahren oder die Emissionen des Produkts wecken können</i>“. Gemäss aktuellem Stand des Wissens über die Schädlichkeit von Tabak und über die zu ergreifenden Massnahmen, um seine Wirkungen durch den Schutz der Rechte von Rauchern und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, zu begrenzen, erlaubt es der vorliegende Entwurf des VE-TabPG nicht, die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.</p> <p>Dieses Gesetz zielt darauf ab, die Tabakindustrie und die davon abhängigen Wirtschaftszweige vor restriktiveren Tabakkontrollvorschriften zu schützen. Das Gesetz missachtet die Gesundheit der Bevölkerung und hintergeht die Verpflichtungen der Schweiz auf internationaler Ebene die nachhaltigen Entwicklungsziele (Agenda 2030) zu erreichen. Jüngste Zahlen weisen darauf hin, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Tabakwerbeverbot fordert und eine restriktive Anti-Tabak-Politik befürwortet (Kuendig H., Notari L., Gmel G. (2016). <i>Publicité, prix et mises en garde: opinions et vécus relatifs à des législations sur les produits du tabac en 2015-2016</i> - Analyse des données du Monitoring suisse des addictions, Addiction Suisse, Lausanne). Auf der anderen Seite hat sich das Parlament für eine stärkere Liberalisierung des Marktes und gegen jede weitere Einschränkung der Werbung ausgesprochen und teils fast wortwörtlich die Position der Tabakindustrie wiederholt (s. zum Beispiel die Eröffnungsrede der Debatten im Ständerat durch Josef Dittli und die offizielle Position von Swiss Cigarette).</p> <p>Das VE-TabPG steht im Widerspruch zu einer Gesundheitspolitik, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Medizin und öffentlicher Gesundheit basiert. Diese Politik zu rechtfertigen ist genauso inakzeptabel wie es ist, die globale Erwärmung zu leugnen. Angesichts der materiellen Unmöglichkeit, das erklärte Ziel zu erreichen, und der damit verbundenen öffentlichen Täuschung besteht keine andere Möglichkeit, als diesen Gesetzentwurf zu Tabakprodukten abzulehnen.</p>
<p>Error! Reference source not found.</p>	<p>Die Schädlichkeit von Tabak und die Verletzlichkeit von Jugendlichen und benachteiligten Personen</p> <p>In seinem Bericht zum VE-TabPG stellt der Bundesrat kurz die tabakbedingten Probleme dar: Tabak ist das einzige Konsumgut, das nicht ohne Risiko für die Gesundheit konsumiert werden kann, mit einer Mortalitätsrate von mehr als 50% verbunden ist und das schnell abhängig machen kann. Eine weitere Besonderheit ist, dass die Hälfte aller Raucher gerne mit dem Konsum aufhören möchte. Der Bundesrat erwähnt auch, dass der Anteil der Konsumierenden in der Bevölkerung seit 2011 nicht zurückgegangen ist und dass der Tabakkonsum in der Schweiz jedes Jahr 9.500 von insgesamt 65.000 Todesfällen (1 von 6 Todesfällen) verursacht (im Vergleich verursachten Verkehrsunfälle im Jahr 2016 insgesamt 216 Todesfälle</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>in unserem Land). Abschließend diskutiert er die wirtschaftlichen Schäden des Rauchens (direkte medizinische Kosten von 1,5 Milliarden Franken und Produktivitätsverluste von 4 Milliarden pro Jahr). Rauchen ist die führende vermeidbare Ursache für Krankheit und Tod in unserem Land. Es wird geschätzt, dass in der Schweiz 400.000 bis 450.000 Menschen mit chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) und 9.000 mit Lungenkrebs leben, bei denen das Rauchen der Hauptrisikofaktor ist. Darüber hinaus sind im Bereich Krebs jährlich fast 4.000 Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sowie 3.700 Todesfälle auf Herz-Kreislauf-Erkrankungen. (Bridevaux PO Gerbase MW Probst-Hensch SL, Schindler C, Gaspoz JM, Rochat T. Long-term decline in lung function, utilisation of care and quality of life in modified gold stage 1 copd. Thorax 2008 ; 63 : 768-774. ; Arndt et al. Le cancer en Suisse, rapport 2015 : Etat des lieux et évolutions. OFS 2015).</p> <p>Mehr als die Hälfte aller Raucher in der Schweiz hat vor dem 18. Lebensjahr mit dem Rauchen angefangen. Tabakwerbung hat denn auch hauptsächlich die Rekrutierung neuer junger Konsumenten im Visier (siehe die Ergebnisse aus 2014 des Observatoriums der Marketingstrategien für Tabakerzeugnisse), weshalb wirksame Schutzmaßnahmen für diese Altersgruppe besonders wichtig sind. Rauchende finden sich zudem überproportional in den niedrigsten sozioökonomischen Schichten. Rauchen ist damit eine Ursache von erheblichen gesundheitlichen Ungleichheiten (Marmot M. Smoking and inequalities. Lancet 2006;368:341–2). Die direkten Kosten des Tabakkonsums belasten somit die ohnehin schon vulnerabelsten Bevölkerungsgruppen am stärksten.</p>
Error! Reference source not found.	<p>Der Schutz von Kindern und Jugendlichen: die Notwendigkeit, Werbung zu verbieten</p> <p>Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Tabakindustrie Kinder und Jugendliche nicht mehr zum Rauchen verführen kann. Das künftige Gesetz muss multinationale Tabakunternehmen davon abhalten, solche Werbestrategien zu nutzen. Ein generelles Verbot von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist angezeigt. Alle Lebensbereiche müssen frei von Tabakwerbung sein. Ein Werbeverbot, das „speziell auf Minderjährige ausgerichtet ist“ reicht nicht aus. Es ist schwer umzusetzen und subjektiv. Wie sind zum Beispiel „hauptsächlich von Minderjährigen frequentierte Orte“ zu definieren? Mit anderen Worten, die Beschränkung der Werbung auf Orte, die „hauptsächlich“ von Erwachsenen besucht werden, schützt Minderjährige nicht ausreichend (z.B. Zeitschriften usw.). Dies gilt auch für Festivals. Auch wenn diese nicht „hauptsächlich“ von Minderjährigen besucht werden, so stellen Minderjährige doch eine beträchtliche Besucherzahl an Festivals dar.</p> <p>Zu fordern ist auch ein Verbot von Point-of-Sale-Werbung und Verkaufsförderung durch Rabatte. (siehe Henriksen. Comprehensive tobacco marketing restrictions: promotion, packaging, price and place Tobacco Control 2012;21:147e153. doi:10.1136/tobaccocontrol-2011-050416 et Saffer H, Chaloupka F. The effect of tobacco advertising bans on tobacco consumption. J Health Econ. 2000;19(6):1117–37). Gegenwärtig besteht ein erheblicher Teil der Marketingaktivitäten der Tabakindustrie aus Werbung am Point-of-Sale. Die Einführung neuer Werbeeinschränkungen im Rahmen des VE-TabPG wird dazu führen, dass Werbemaßnahmen in Zukunft am Point-of-Sale noch verstärkt werden (für eine wissenschaftliche Überprüfung der Auswirkungen von Werbung am Verkaufsort siehe Robertson et al. Nicotine & Tobacco Research, 2015, 2–17 doi:10.1093/ntr/ntu168). Das Werbeverbot sollte auch für nikotinfreie E-Zigaretten und für die anderen im VE-TabPG genannten Produkte gelten. Sie wird sonst indirekt als Werbung für Zigaretten verwendet werden und dazu beitragen den Konsum von Tabakprodukten zu verharmlosen.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

<p>Error! Reference source not found.</p>	<p>Notwendigkeit einer neutralen Verpackung</p> <p>Die Verpackung eines Produktes wird auch für dessen Bewerbung verwendet. Die Tabakindustrie verwendet Verpackungen, um ihre Produkte für bestimmte Zielgruppen attraktiver zu machen. Das künftige Tabakgesetz sollte daher so formuliert sein, dass es grundsätzlich möglich ist, in der künftigen Tabakverordnung eine neutrale Verpackungspflicht einzuführen. Schliesslich müssen die Bestimmungen im Gesetzesentwurf in Bezug auf die Warnhinweise angepasst werden. Zum Beispiel sollte der Größenunterschied zwischen den vorgeschlagenen Warnhinweisen für Tabakprodukte für Rauch- und andere Erzeugnisse zurückgewiesen werden, da alle Tabakerzeugnisse gesundheitsschädlich sind.</p> <p>Die Einführung von neutralen Verpackungen für alle Tabakprodukte ist die optimale Lösung (McNeill A, Gravelly S, Hitchman SC, Baud L, Hammond D, Hartmann-Boyce J. Cochrane Tobacco packaging design for reducing tobacco use. Cochrane Database of Systematic Reviews 2017, Issue 4. Art. No.: CD011244. DOI: 10.1002/14651858.CD011244.pub2). Wir betrachten sie als den Königsweg. Ansonsten glauben wir, dass die Einhaltung internationaler Standards, wie sie in den Empfehlungen der WHO definiert sind, bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellen würde.</p>
<p>Error! Reference source not found.</p>	<p>Zur Förderung von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie</p> <p>In Ergänzung zu den Werbeverboten und Einschränkungen auf den Verpackungen sollten Instrumente eingeführt werden, die eine Kontinuität bei der Finanzierung von Sport- und Kulturveranstaltungen sicherstellen, welche nach wie vor stark von Geldern der Tabakindustrie abhängig sind. Es soll jedoch erwähnt werden, dass es schon heute Veranstaltungen von nationaler Bedeutung wie das Gurten-Festival gibt, die ohne Tabakfinanzierung auskommen. Ein solcher freiwilliger Ansatz ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil der Tabaksteuer sollte zukünftig zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausstieg aus dem Tabakkonsum verwendet werden. Daneben ist es aber auch wichtig, sportliche und kulturelle Aktivitäten zu unterstützen. Ein aus Tabaksteuer gespeister Fonds sollte geschaffen werden, der den Veranstaltern von Sport- und Kulturveranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Ein solcher Fonds müsste unabhängig von der Tabakindustrie sein und könnte von den Veranstaltern selbst verwaltet werden. Die strikte Trennung von der Tabakindustrie könnte auch neue Finanzierungsmöglichkeiten für Akteure schaffen, die nicht mit Tabak und Rauchen in Verbindung gebracht werden wollen.</p>
<p>Error! Reference source not found.</p>	<p>Spezifische Verbraucherschutzmaßnahmen</p> <p>Der Verbraucherschutz umfasst nicht nur Informationen und Verbote. Es gibt viele wirkungsvolle strukturelle Massnahmen, beispielsweise durch Steuern, der Förderung der Entwöhnung, Integration im Schulunterricht, durch Medienkampagnen, Regelung des Verkaufs an Minderjährige, Deklaration der Produktzusammensetzung oder Anreize zur Verhinderung von illegalem Handel oder zur Förderung von Werbung, Promotion und Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen unabhängig von der Tabakindustrie (über Steuern) usw. Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Rechte von Nichtraucher gegenüber Rauchern zu garantieren. Raucher sollten nicht stigmatisiert werden. Sie müssen in der Lage versetzt, Tabak zu konsumieren ohne die Rechte von Nichtrauchern zu verletzen. Sie müssen aber auch Zugang zu Massnahmen haben um gegen ihre Sucht zu kämpfen.</p> <p>Der in Abstimmung mit den Vorgaben des Parlaments erarbeitete Text widerspricht nicht nur dem Willen der Bevölkerung, sondern schränkt auch die Entscheidungsfreiheit der Bürger ein, seien sie nun Raucher oder Nichtraucher. Die Hälfte der Raucher möchte auf Tabakprodukte verzichten.</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>Die Hypothese, dass Rauchende rationale und gut informierte Verbraucher sind, die für sich entscheiden können, trifft deshalb nicht zu (Sunstein C. und Thaler R. H. (2003), "Libertarian Paternalism", The American Economics Review, 93 (2), S. 175-179). Raucher konsumieren Tabakprodukte häufig primär um den Effekt des Nikotinzugs zu vermeiden und nicht aufgrund einer freien und rationalen Wahl. Eine neuere Studie in den Vereinigten Staaten zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Raucher den Wunsch äußert, mit dem Rauchen aufzuhören, es bereut jemals damit begonnen zu haben und sich selber als abhängig bezeichnet (siehe Pechacek TF, et al., Tob Control 2017, 0: 1-9 : 10.1136 / tobaccocontrol-2017-053734).</p> <p>Die Tabakindustrie nützt die Abhängigkeit der Raucher aus durch Beifügen von abhängigkeiterzeugenden chemischen Zusatzstoffen in Zigaretten und durch den Design der Produkte (Tobacco additives, cigarette engineering and nicotine addiction, Action on Smoking and Health, UK (ash.org.uk), 1999 (Bericht auf Französisch) Michael Rabinoff, Nicholas Caskey, Anthony Rissling, and Candice Park, Pharmacological and Chemical Effects of Cigarette Additives, Am J Public Health. 2007;97:1981–1991. doi:10.2105/AJPH.2005.078014 ; Addictiveness and Attractiveness of Tobacco Additives, Scientific Committee on Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR), Europäische Kommission, 12. November 2010) in Bezug auf den Design s. die vor kurzem s. die vor kurzem in Frankreich eingereichte Beschwerde gegen 4 Hersteller zur Manipulation von Zigarettenfiltern durch wissentliche Irreführung der Verbraucher über die Mengen an Nikotin und Teer, denen sie ausgesetzt sind). Das VE-TabPG ignoriert diese Realität und schafft ein Umfeld, das den Freiheiten und der Gesundheit der Bevölkerung nicht förderlich ist.</p>
<p>Error! Reference source not found.</p>	<p>Kontrolle von Tabakerzeugnissen und Bekämpfung des illegalen Handels</p> <p>Im Vorentwurf wurde auf die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen verzichtet. Das Zusatzprotokoll von 2012 zur Rahmenkonvention zur Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht ein umfassendes System zur Überwachung und Nachverfolgung von Tabakerzeugnissen vor. Dieses Protokoll ist die erste ergänzende Vereinbarung zum Internationalen Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation. Der VE-TabPG ist nicht nur nicht konform mit diesem Übereinkommen, sondern schafft auch die Voraussetzungen dafür, dass die Schweiz zur Drehscheibe für den Handel mit Tabakerzeugnissen wird, welche nicht mit den Vorschriften in den Importländern konform sind. Eine Mindestkontrolle von Tabakerzeugnissen für den Export muss daher beibehalten werden, mit dem Ziel, dass die Schweiz längerfristig konform mit internationalen Standards wird.</p> <p>Das Recht auf Gesundheit wird als wichtiges Ziel der nachhaltigen Entwicklung anerkannt (SDG/ODD 3: Allen ein gesundes Leben ermöglichen und das Wohlergehen aller Menschen in allen Altersgruppen fördern). Es ist international anerkannt, dass eine strikte Anti-Tabak-Politik einer der Bereiche ist, mit welcher die Gesundheit der Bevölkerung am stärksten unterstützt werden kann. Europa unternimmt besondere Anstrengungen in dieser Richtung. Es verbietet die Herstellung von Tabakerzeugnissen auf seinem Hoheitsgebiet, die die Mindeststandards nicht erfüllen, auch für den Export außerhalb Europas. Das Schweizer Recht kennt keine solche Beschränkung. Es beschränkt sich auf die Einhaltung der im Bestimmungsland geltenden Rechtsvorschriften. Dies erklärt den starken Anstieg der Zigarettenexporte in den letzten Jahren, von denen fast 80% für den Nahen Osten und Asien bestimmt sind. Gemäss SECO entsprach dies 2016 561 Mio. CHF, fast genauso viel wie Käseexporte (578 Mio. CHF). Durch Fallenlassen des Erfordernisses der Achtung des Rechtes des Bestimmungslandes behindert VE-TabPG die Schweizer Behörden darin, präventiv zum Schutz der Verbraucher in diesen Ländern einzugreifen. Eine solche Politik läuft dem Trend zu immer strengeren Kontrollen</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	<p>zum Beispiel im Bereich der therapeutischen Produkte und Lebensmittel direkt zuwider. Dies ist umso schockierender, als es die Kapazitäten von Ländern schwächt, die Tabakprodukte nach internationalen Standards kontrollieren zu wollen. Der VE-TabPG würde die Schweiz in die Position der wenigen Länder rücken, die damit willentlich diese Importländer schwächen. Das steht im Widerspruch zum internationalen Engagement der Schweiz zugunsten der Menschenrechte und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Schweiz in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten im Rahmen der Agenda 2030.</p> <p>Nicht-falsifizierbare Sicherheitskennzeichen ermöglichen es den Zoll- oder Polizei- Behörden echte Produkte von Schmuggelware oder gefälschten Waren zu unterscheiden und zu überprüfen, ob die Tabaksteuer tatsächlich erhoben und bezahlt wurde. Um ein unabhängiges und transparentes Verfahren zu gewährleisten, muss die Kontrolle von Produktion und Vertrieb von unabhängigen Drittorganisationen und nicht von der Tabakindustrie selbst durchgeführt werden.</p> <p>Ein solches Rückverfolgbarkeitssystem ist auch für die Schweiz unverzichtbar. Natürlich sind der Zigaretten Schmuggel und der Handel mit gefälschten Tabakprodukten in unserem Land zur Zeit nur von geringer Bedeutung. Wie die kanadischen Erfahrungen zeigen, bringt eine deutliche Erhöhung der Steuern (wie sie aufgrund internationaler Standards empfohlen wird), jedoch die Gefahr mit sich, dass dieses Problem auch in der Schweiz zunehmen könnte. Umso wichtiger ist es, die Instrumente zur Bekämpfung des Schmuggels zur Verfügung zu haben. Das System der Rückverfolgbarkeit würde die potentielle illegale Handelsentwicklung rechtzeitig kontrollieren und erlauben, rechtzeitig darauf zu reagieren. Die Nichtbeteiligung der Schweiz würde zu Lücken in der internationalen Zoll- und Polizeikooperation führen. So wie der Gesetzesentwurf jetzt ausgestaltet ist, verstößt der VE-TabPG gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und steht im Widerspruch zu ihrer humanitären und menschenrechtlichen Tradition, insbesondere auch im Kontext der Agenda 2030. Schliesslich besteht das Risiko, dass sich Verbraucher weltweit getäuscht fühlen: indem sie in der Schweiz hergestellte Zigaretten kaufen, gehen sie davon aus, dass diese der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Sie sind sich schließlich auch nicht bewusst, dass das Schweizer Produkt möglicherweise zudem nicht den gesetzlichen Anforderungen des Ziellandes entspricht. Dies widerspricht dem Prinzip Swiss Made basierend auf hohen Qualitätsstandards.</p>
Error! Reference source not found.	<p>Für eine Tabakwarenkontrollpolitik mit einem günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis</p> <p>Während sich Wirtschaftskreise Sorgen machen über die Belastung der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien auf unseren Wohlstand, dürfen sie die Tatsache nicht ignorieren, dass das Rauchen eine vermeidbare Ursache von Krankheit in der Schweiz ist mit einer hohen Anzahl verlorener Lebensjahre und hohen Kosten für das Gesundheitssystem. Die mögliche Anzahl der gewonnenen gesunden Lebensjahre durch Raucherentwöhnung ist daher ebenso wichtig, auch für ältere Raucher (Jha and Peto 2014 N Engl J Med 2014; 370: 60-8.DOI: 10,1056 / NEJMra1308383). Aus gesundheitsökonomischer Sicht bieten Maßnahmen zur Rauchprävention und Raucherentwöhnung erhebliche Kosten-Nutzen-Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung (Song F, Raftery J, Aveyard P, et al. Cost-effectiveness of pharmacological interventions for smoking cessation: a literature review and a decision analytic analysis. Med Decis Making 2002;22(Suppl 5):S26–37 ; Ranson et al. 2002. "Global and regional estimates of the effectiveness and cost-effectiveness of price increases and other tobacco control policies." Nicotine and Tobacco Research 4,311-19). Die Kosteneffizienz einer strengen Kontrollpolitik für Tabakerzeugnisse ist daher besonders positiv. Mit anderen Worten, langfristig werden die Gesundheitskosten nicht zwingend kleiner durch eine Reduktion der Raucherquoten, aber die Reduzierung des Rauchens</p>

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

	mittels wirksamer Maßnahmen ist ein effizienter Weg den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.
Error! Reference source not found.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Vernehmlassungsverfahren

Unser Fazit	
<input type="checkbox"/>	Akzeptanz
<input type="checkbox"/>	Vorschläge für Änderungen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Tiefgreifende Umarbeitung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung